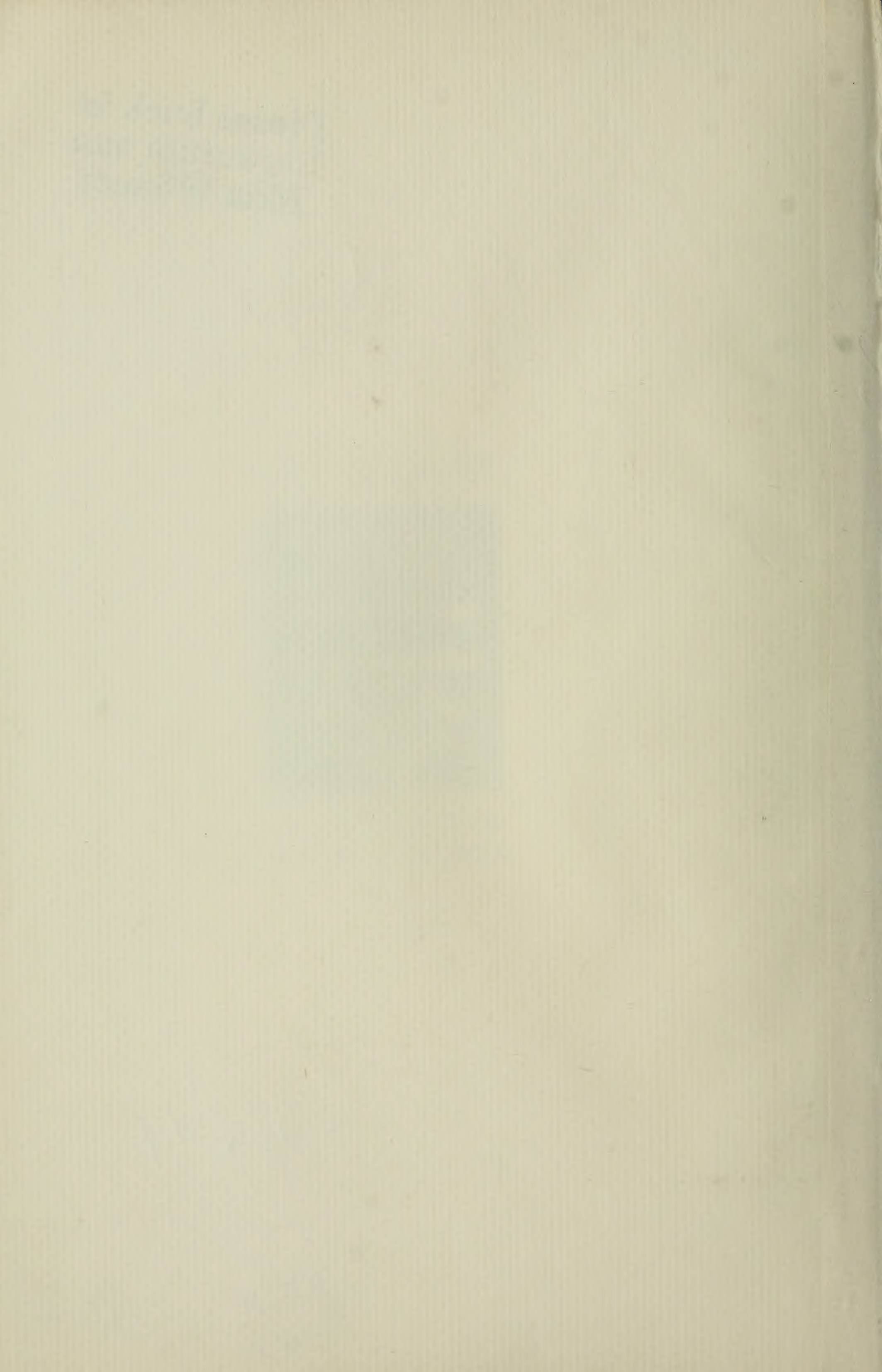
ZEHN JAHRE DEUTSCHE REPUBLIK

EIN HANDBUCH FÜR REPUBLIKANISCHE POLITIK

HERAUSGEGEBEN VON

ANTON ERKELENZ M·D·R



ZEHN JAHRE DEUTSCHE REPUBLIK

Ein Handbuch für republikanische Politik

*

Herausgegeben von

ANTON ERKELENZ

M. d. R.

1928

Sieben Stäbe-Verlags- und Druckerei-
Gesellschaft m. b. H., Berlin-Zehlendorf

Einbandzeichnung Paul Pfund

Unter Mitwirkung von:

Staatssekretär Dr. Abegg-Berlin, Fr. Albers-Oldenburg, A. Barteld-Hannover, Dr. Marie Baum-Karlsruhe, Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer-Berlin, Professor Dr. Baumgarten-Kiel, Prof. Dr. Bergsträßer-Mannheim, Johann Heinrich Graf v. Bernstorff-Kiel, Theodor Blinkmann-Hamburg, Dr. Wilhelm Böhmert-Bremen, Oberbürgermeister Gustav Boeß-Berlin, Karl Brammer-Berlin, Dr. Hugo Buschmann-Berlin, Reichsminister a. D. Dr. Bernhard Dernburg-Berlin, Staatsminister a. D. Hermann Dietrich-Karlsruhe, Dr. Pius Dirr-München, Dr. Hermann Fischer-Köln, Dr jur Dr. phil. h. c. Karl Glockner-Karlsruhe, Prof. Dr. Walter Goetz-Leipzig, Ministerialdirektor z. D. Dr. h. c. Goetz-Stuttgart, Finanzminister Henrich-Darmstadt, Bürgermeister Hesse-Dessau, Dr. Theodor Heuß-Berlin, Staatspräsident a. D. Dr. Hieber-Stuttgart, Ferdinand Hoff-Kiel, Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff-Berlin, Reichsminister a. D. Koch-Weser-Berlin, Reichsminister a. D. Dr. Külz-Dresden, Dr. Helene Lange-Berlin, Dr. Marie-Elisabeth Lüders-Berlin, Hauptmann a. D. Willy Meyer-Berlin, Staatsminister Dr. Moeller-Schwerin i. M., Dr. Wilhelm Mommsen-Göttingen, Staatssekretär a. D. Dr. August Müller-Berlin, Otto Nuschke-Berlin, H. Freiherr v. Richthofen-Berlin, Staatsminister a. D. H. Rönneburg-Braunschweig, Wilhelm Scheffen-Berlin, Gustav Schneider-Berlin, Handelsminister Dr. Walter Schreiber-Berlin, Dr. Marie Schulz-Gera, Minister i. R. Dr Richard Seyfert-Dresden, Werner Stephan-Berlin, Ministerpräsident a. D. Tantzen-Oldenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Wie die Deutsche Republik wurde. Von Wilhelm Mommsen . . . 1

Wie die Deutsche Demokratische Partei wurde, was sie leistete und was sie ist. Von Otto Nuschke . . . 24

Vom Kleinstaat zum Reich und zum großdeutschen Einheitsstaat. Von Erich Koch-Weser . . . 42

Demokratie und Parlamentarismus; ihre Geschichte, ihre Gegner und ihre Zukunft. Von Theodor Heuß . . . 98

Deutschland unter den Weltvölkern und im Völkerbund. Von Johann Heinrich Graf von Bernstorff . . . 118

Die Friedensverträge von 1919. – Ihr Einfluß auf Deutschland und Europa. – Der Leidensweg der Reparationen. – Der Dawes-Plan. Von Bernhard Dernburg . . . 127

Die demokratischen Fraktionen im Reich und in den Ländern. Von Prof. Dr. Walter Götz . . . 148

Preußen. Von Ferdinand Hoff . . . 169

Bayern. Von Dr. Pius Dirr . . . 183

Sachsen. Von Dr. Richard Seyfert . . . 189

Württemberg. Von Dr. Hieber . . . 196

Baden. Von Dr. jur. Dr. phil. h. c. Karl Glockner . . . 206

Thüringen. Von Dr. Marie Schulz . . . 213

Hamburg. Von Theodor Blinkmann . . . 218

Die Tätigkeit der Demokratischen Partei in Bremen nach dem Kriege. Von Dr. Wilhelm Böhmert . . . 222

Oldenburg. Von Fr. Albers . . . 225

Mecklenburg. Von Dr. Moeller . . . 230

Braunschweig. Von H. Rönneburg . . . 234

Anhalt. Von Bürgermeister Hesse . . . 240

Hessen. Von Finanzminister Henrich . . . 242

Kirche und Staat. Kulturfragen der Demokratie. Von Professor Baumgarten 248

Das deutsche Schulwesen, wie es ist und sein soll. Von Gertrud Bäumer 254

Wie das deutsche Volk ernährt wird (Landwirtschaft, Siedlung, Besitzverteilung, Einfuhr an Lebensmitteln). Von Ministerpräsident a. D. Tantzen . 263

Das Wehrsystem der Demokratie; Reichswehr, allgemeine Wehrpflicht, Miliz usw. Von Willy Meyer . . . 273

Seite

Deutschland in der Weltwirtschaft (Der internationale Güteraustausch, Handel, Handelsverträge, Zollkrieg, Einfuhrkontingente, Freihandel, Schutzzoll). Von Hermann Dietrich 282
Aufwertung und Fürstenabfindung. Von H. Freiherrn von Richthofen . 295
Die deutsche Sozialpolitik. Von Anton Erkelenz 303
Die deutsche Frauenbewegung. Von Dr. Helene Lange 326
Die deutsche Gewerkschaftsbewegung der Arbeiter und Angestellten. Von Gustav Schneider 331
Die deutsche Beamtenbewegung. Von A. Bartelb 343
Wohnungswesen. Von Dr. Marie Baum 352
Gemeindepolitik. Von Gustav Boeß 361
Private Monopolwirtschaft. Von Dr. August Müller 369
Jugend und Jugendbewegung im öffentlichen Leben Deutschlands. Von Dr. Hugo Buschmann 380
Die Wohlfahrtsgesetzgebung im Reiche. Von Dr. Marie-Elisabeth Lüders 386
Die staatspolitische und wirtschaftliche Bedeutung des Mittelstandes. Von Dr. jur. Dr. oec. h. c. Schreiber 409
Die Finanzen des Reiches. Von Dr. Hermann Fischer 418
Die Finanzen der Länder. Von Dr. Höpker-Aschoff 446
Wie liest man den Reichshaushalt? Was enthält er? Von Dr. Külz . . 455
Die preußische Verwaltung und ihre Reform, Länder und Reich. Von Dr. Abegg 467
Die abgetretenen und die besetzten Gebiete. Von Dr. h. c. Goetz 513
Der Deutsche im Ausland. Von Wilhelm Scheffen 526
Die deutschen Parteien, ihre Ziele und Grundanschauungen. Von Ludwig Bergsträßer 534
Die Organisation der Demokratischen Partei. Von Werner Stephan . 543
Presse, Demokratie und öffentliche Meinung. Von Karl Brammer . . . 551
Die demokratischen Abgeordneten und Bürgerschaftsmitglieder im Reichstag und in den Volksvertretungen der Länder 558

Vorwort

I. Gegen den Chorus der deutschen Interessenparteien bleibt es vor wie nach die Aufgabe der deutschen Demokratie, den staatspolitischen, den idealistischen, den Bürgergedanken in den Vordergrund zu stellen. Diese Aufgabe unterscheidet uns von allen anderen Parteien. Sie gehen alle auf Einzelinteressen, wir allein kämpfen für das Gesamtinteresse. Gewiß, auch sie wollen meist durch die Vertretung der Einzelinteressen das Gesamtinteresse fördern. Aber der Unterschied ist der: sie gehen vom Einzelnen aus und hoffen, daß dabei das Gesamte, der Bürgergedanke, der nationale Volkseinheitsgedanke von selbst sich durchsetzt. Wir gehen vom Gesamten, vom Bürgergedanken, von der Volkseinheit aus und gehen von da ab, soweit als notwendig ins Einzelne.

II. Das ist eine prinzipielle Stärke und eine agitatorische Schwäche für uns. Der durchschnittliche Deutsche beschäftigt sich lieber mit dem Einzelnen, weil er das Einzelne besser übersieht, leichter versteht. Aber gerade deshalb sind wir als Partei nötig, unentbehrlich. Aus demselben Grunde sind wir aber auch unbesiegbar, unvergänglich. Selbst wenn wir uns auflösten, würde bald ein ähnliches Gebilde wie unsere Partei notwendig wieder erstehen. Unsere Organisation, unsere parlamentarische Vertretung können zeitweise geschwächt werden. Sie werden stets geschwächt in Zeiten der Ebbe des Staatsgedankens, die gleichzeitig Zeiten der Flut für Einzelinteressen, für auseinanderstrebende Ideale sind.

III. Der durchschlagendste Beweis für diese unüberwindlich prinzipielle Kraft unserer Idee ist der starke Einfluß, den wir von 1918 bis Anfang 1927 in der Reichspolitik ausgeübt haben. Wir haben vierzig Prozent oder mehr Einfluß im Staate gehabt, obzwar wir nur 6 – 7 Prozent der Wähler und der Abgeordneten hatten. Der ganze Staatsaufbau in Reich und Ländern ist nach unsern Ideen geformt. Zentrum und Sozialdemokratie haben viel politische Kraft für die Durchführung dieser Ideen geliefert. Aber die Ideen selbst und meist die Form ihrer Ausführungen stammen von uns. Selten in der Geschichte hat eine Partei mit so wenig Wählern so viel Einfluß ausgeübt.

IV. Der Zustand der Entwicklung der öffentlichen Meinung in den anderen Parteien ist zurzeit folgender:

> Unsere Ideen dringen langsam aber sicher in alle Parteien ein, sie erobern sich alle Parteien. Natürlich geschieht das nicht so, daß diese einfach unser Programm, unsere Ideen übernehmen. Nein, unsere Ideen, die rechts und links überall hineindringen wie ein Gärungspilz in die vorgekochte Masse, stoßen dort auf andere Bestandteile, müssen sich mit diesen paaren, vermischen, auseinandersetzen, müssen andere Ideen aufspalten, ausscheiden. Das Endergebnis entspricht gewiß nicht überall unseren Wünschen. Im historischen Geschehen betrachtet, ist aber dieser Prozeß ein überwältigender Sieg für uns, insofern er die demokratisch-republikanische Staats- und Gesellschaftsidee zum allgemeinen lebenerzeugenden Inhalt aller Parteien und aller Politik macht.

Diese allgemeine Durchsäuerung Deutschlands mit unseren Ideen kann sehr wohl gleichzeitig geschehen mit einem Rückgang unserer äußeren Form: der Organisation, der parlamentarischen Vertretung, der Presse usw.

V. Dann hätten wir also trotz des Sieges unserer Ideen als politische Machtorganisation keine gute Zukunft? Das wäre ein ganz falscher Schluß. Unsere Ideen sind nicht fertig, nicht abgeschlossen. Sie sind fähig, unter den täglichen Änderungen und Verschiebungen des Lebens neue Formen, neue Ideen zu erzeugen oder neue Anwendungsformen zu finden. Das ist unsere heutige Aufgabe. In dem Maße, wie unsere Ideenwelt von 1918 in die andern Parteien hineingeht, müssen wir durch geistige und politische Arbeit neue Formen, neue Anwendungen, teilweise auch neue Ideen erzeugen, verbreiten, den politischen Zeitumständen anpassen. Diese Aufgabe bleibt bestehen für alle Jahrzehnte. Sie ist der Jungbrunnen der Partei.

VI. Aber für uns kommt nichts von selbst. Andere Parteien werden durch Stürme der öffentlichen Meinung emporgehoben oder hinabgeworfen. Solche Stürme sind unvorhersehbar in ihrer Entstehung, in ihrer Kraft. Kräftige Stürme, die unsere Segel schwellten, kamen für uns selten. Wir hatten einen solchen historischen Sturm für uns 1918/19. Als alles zerbrach, oder doch alles zu zerbrechen drohte, als alles fürchten mußte unterzugehen, da sank auch das Nebensächliche, das Einzelne in seiner Bedeutung herab und man erkannte, daß nur das Gesamte, die Nation, der Staat, die Freiheit gerettet werden mußte. Das war unsere Zeit. Ihr lieferten wir die Ideen und — was für Massenbewegung unentbehrlich ist, das Schlagwort. Deshalb kam alles zu uns. Wir werden in absehbarer Zeit nicht wieder mit solch einem segelschwellenden Sturm rechnen können.

VII. Unser Gewinn liegt hauptsächlich bei dem, was wir erarbeiten. Wir gewinnen in absehbarer Zeit nur die, die wir überzeugen. Wir brauchen in Führung und Unterführung Menschen, die glauben, Menschen, die von der Weißglut ihrer Ideen erfüllt sind und sie anderen mitteilen können. Wir brauchen Prediger, die Gehirne und Herzen rühren. Wir brauchen Arbeiter, die keinen Stein ungewendet, keine Lücke unerspäht lassen und keine Möglichkeit gering schätzen. Wir brauchen in unseren Organisationen Menschen, die im guten Sinne Bureaukraten sind, treu, zuverlässig, ehrlich, fleißig im Kleinen. Und wir brauchen andere, die in Naumanns Fußstapfen treten: Künder, geistige Aufrührer, aufbauende Kritiker, Prediger, Gestalter, Optimisten, die neue Ziele zeigen und sie mit derben Hammerschlägen an die Tore der Zeit nageln. In jedem von uns aber muß etwas stecken von diesen Gegensätzen: Treue im Kleinen, Glaube und Arbeit für das Große, Werdende, Schöpferische.

VIII. Im Verlaufe dieser zehn Jahre seit 1918 ist zweifellos vieles nicht getan worden. Wir haben regiert, haben Verantwortung getragen, haben den Staat gefestigt, die Nation wieder gesammelt, zahlreiche Gesetze und Beschlüsse in Reich, Ländern und Gemeinden mehr oder minder führend schaffen helfen. Aber wir haben wenig getan, wir konnten wenig tun für die ideelle Fortbildung des demokratischen Staates und unserer eigenen Ideen. Man braucht nicht ängstlich zu zittern vor der Kritik an der Demokratie, am Parlamentarismus. Aber es wird doch höchste Zeit, daß dieser Kritik eine tieffundierte kritische Verteidigung entgegengestellt wird. Sonst bauen wir in Reich, Ländern und Gemeinden die einzelnen demokratischen Institutionen aus und derweil schwimmt uns das Fundament weg. Wir haben in Deutschland die Handelspolitik noch nicht neu durchdacht nach dem großen Erdbeben des Weltkrieges. Wir stapfen in der Sozialpolitik hinter der Leiche Wagners und Bismarcks einher, als hätte sich seit 1883 nichts geändert. Und so ist es auch im großen und ganzen in der Schulpolitik, in der Kulturpolitik und auf fast allen anderen Gebieten. In der Außenpolitik haben wir kaum den ersten Schritt zu einer Neuorientierung getan. Hier liegt noch viel unbeackertes Feld. Hier liegen noch unermeßliche Schätze. Hier liegt noch eine neue glänzende Zukunft für uns. Wir konnten das Feld nicht bearbeiten, die Schätze nicht heben, weil wir im Tageskampfe Deutschland vor dem Einsturz bewahren und wieder neu aufrichten mußten. Tausendmal sind wir mithin für unsere Versäumnisse entschuldigt. Aber Versäumnisse sind es trotzdem doch. Die Schätze sind doch noch nicht zutage gefördert. Das Feld ist noch unbeackert. Wir werden es gewiß bis zur Wahl nicht schaffen, alles nachzuholen. Aber man muß endlich anfangen, muß wissen, daß noch vieles zu tun ist, darf

nicht genügsam gesättigt und zufrieden sein, sondern muß ein hungriges Herz und einen offenen Verstand haben. Rohstoff ist da. In der Politik, in der Geschichtsschreibung, in der Wirtschaft, im Staatsleben, im Kulturleben, in der Kunst tauchen nicht nur neue Fragen auf, sondern es sind neue Ansätze zu neuen Antworten vorhanden. Es fehlt nur der Entdecker und der schürfende Bergmann. Einige Schürfarbeit ist auf den nachfolgenden Blättern geleistet, aber es bleibt noch sehr viel zu tun.

IX. In dem Gesagten liegt angedeutet, warum wir mit Selbstvertrauen, mit Mut, mit Fleiß, mit Siegessicherheit uns auf den Wahlkampf vorbereiten und danach dann auch in den Wahlkampf hineingehen müssen und können. Schwere Arbeit ist zu tun, schwere Aufgaben sind zu lösen. Leicht werden wir es nicht haben. Wenn gute Zufälle, freundliche Strömungen uns helfen, um so besser, aber rechnen wir zunächst nur mit dem, was wir durch Erziehung, Belehrung, Arbeit gewinnen.

X. An den Einzelnen heran, heißt die Arbeitsaufgabe. Glaubt nicht an die unveränderlichen Eindrücke großer Massenkundgebungen. Das Musizieren auf den Vorurteilen der Hörer, das dazu nötig ist, liegt uns doch nicht. Die Presse ist wichtig, manchmal entscheidend, aber sie ist überwiegend nicht in unserem Lager. Sie hilft uns meist nicht, sondern hemmt uns. Wir sind tausendfachen Dank schuldig der großen demokratischen Presse, auch dann, wenn ihre Haltung uns nicht immer bequem ist. Wir schulden ebensolchen Dank den hundert demokratisch-republikanischen Blättern im Lande, großen und kleinen. Aber gegenüber dem Meer der gegnerischen Verleumdung, des Totschweigens, der Falschberichterstattung ist das alles wenig, zu wenig. Wir müssen also an den Einzelnen heran, der Einzelne muß mit dem Einzelnen reden. Der Kampf geht von Mann zu Mann, von Frau zu Frau. Schulungskurse aller Art werden dabei helfen.

XI. Können wir so mit Mut und Selbstvertrauen in das Wahljahr 1928 hineingehen wegen der Eigenart unserer Ideen, wegen der Durchschlagkraft, der Unentbehrlichkeit dieser Ideen unter den gegebenen Zeitverhältnissen, so gibt es noch einen aktuellen Anlaß, der uns nötigt, zwingt, mit Mut und Fleiß an die Arbeit zu gehen. Dieser Anlaß läßt sich am leichtesten von der Außenpolitik aus zeigen; er liegt aber ebenso in der Innenpolitik. Seit dem Kriegsende wechseln in der Außenpolitik die politischen und noch mehr die psychologischen Situationen sehr schnell. Es gibt, wie es übrigens sich auch ganz deutlich in der Wirtschaft zeigt, Zyklen, Ketten von Situationen, die heute in verhältnismäßig kurzen Zwischenräumen wiederkehren. In der Wirtschaft ist das der Zyklus von der Krise zur Hochkonjunktur und umgekehrt. In der Außenpolitik ist es der Zyklus von der

Macht- und Gewaltpolitik zur Friedens- und Verständigungspolitik und umgekehrt. Man kann es auch mit zwei Worten aus der Innenpolitik ausdrücken: der Zyklus von der Reaktion zum demokratischen Liberalismus und umgekehrt.

XII. Als 1923 Frankreich in das Ruhrgebiet einmarschierte, begann eine Zeit der außenpolitischen Reaktion. Die beiden vorhergegangenen Jahre hatten zwar auch nur einen sehr dünnen Liberalismus in der Außenpolitik gezeitigt, aber selbst dieser dünne Aufguß war doch gegenüber der reaktionären Zeit der Versailler Gewaltpolitik ein Fortschritt in der Idee, der aber noch nicht in Taten zur Auswirkung kam. Diese Lockerung in der Idee wurde in Europa zunächst wieder zerschlagen durch den Ruhreinmarsch. Es setzten zwei Jahre neuer Gewaltpolitik ein, die Europa erneut an den Rand des Abgrundes brachten. Derweil der passive Widerstand tobte, die Bevölkerung des besetzten Gebietes drangsaliert wurde, in die Gefängnisse ging, von Haus und Hof verjagt wurde, erwachte allmählich wieder der Liberalismus. Zuerst in England in dem Siege der Arbeiterpartei bei den Wahlen 1923, dann in Frankreich in dem Siege Hérriots bei der Wahl im Mai 1924. In Deutschland kam dieser Liberalismus zwar nicht bei den Dezemberwahlen 1924 zum Ausdruck, aber er siegte auch bei uns: Die Außenpolitik Rathenaus, Wirths, Stresemanns eroberte sich die Anerkennung weiterer Kreise. Das äußere Kennzeichen dafür waren die Dawesverträge, das Londoner Abkommen vom Juli 1924 und die Zustimmung der halben deutschnationalen Fraktion zu dem entscheidenden Teil der Dawesverträge. Die Auswirkung ging weiter. Locarno, Deutschlands Eintritt in den Völkerbund und schließlich Thoiry waren weitere Etappen.

XIII. Aber innerlich, unter der Decke, hatte schon vor Thoiry der Umschwung vom Liberalismus zur Reaktion wieder eingesetzt. Das entscheidende äußere Merkmal war der Zerfall der demokratischen Mehrheit in Frankreich, die gegenüber der Welle der Inflation keinen Weg zu gemeinsamer Arbeit fand. Juli 1926 kam Poincaré ans Ruder, der Exponent aller reaktionären Gewaltpolitik in Europa. Briand kämpfte gegen widrige Winde auf einem zunächst verlorenen Posten. In England entfernt sich die herrschende konservative Partei weiter und weiter von den Ideen des Liberalismus und damit der langsam heranwachsenden europäischen Politik. Äußeres Kennzeichen: Robert Cecils Austritt aus dem Kabinett. Und in Deutschland? Haben wir nicht unsere Rechtsregierung? Gewiß, Herr Stresemann versichert uns täglich, daß ihn niemand hindert, dieselbe Außenpolitik zu betreiben wie 1925/26. Als er sich in Oslo seinen Nobelpreis holte, hat er sich noch dazu bekannt. Wilhelm Marx, der Reichskanzler, würde uns täglich versichern, daß

er mit der alten Außen- und Innenpolitik stehe und falle. Sie erklären das beide ehrlich, beide aus vollem Herzen. Und beide haben recht und unrecht. Sie haben recht, denn an unseren deutschen Erklärungen, an unseren Absichten hat sich nichts geändert. Formell ist alles beim Alten, der alte Stresemann, der alte Marx, die alten Worte, die alten Forderungen. Und doch: es ist anders. Sie haben unrecht. Die Formen sind geblieben, der Geist ist geändert, schon deshalb geändert, weil das Frankreich vom Herbst 1927 nicht mehr dasselbe Frankreich ist von Hérriot 1924 und Briand 1925. Es hat sich vieles geändert, weil das England der Genfer Ratstagung vom September 1927 ein ganz anderes England ist, wie das von Locarno. Das jetzige England ist das Land, das um einiger Kreuzer willen die Abrüstungskonferenz der Flotten hat scheitern lassen. Wir stehen mal wieder mitten drin in der Atmosphäre der Gewaltpolitik. Das Rheinland wird nicht geräumt. Und ob nicht noch andere, schlimmere Wirkungen der Atmosphäre der Gewaltpolitik kommen, bleibt abzuwarten. Hat sich in Deutschland wirklich nichts geändert? Ist Westarp als Regierungseinpeitscher dasselbe wie 1924 Hermann Müller? Ist die Reichswehr von heute dieselbe wie 1924? Ist das Schulgesetz nicht ein schreiendes Anzeichen einer anderen Gesinnung? u. a. m.

XIV. Die Atmosphäre der Gewaltpolitik wird ebensowenig unveränderlich bestehen bleiben, wie 1924 die Atmosphäre des Liberalismus und damit der europäischen Verständigung blieb. Die Kette bewegt sich weiter. Der Eiseskälte der Gewaltpolitik wird wieder ein Frühling der Verständigung, des Liberalismus folgen. Dazu gibt es eine wundervolle Möglichkeit. 1928 ist nämlich ein Wahljahr, in Frankreich im Mai 1928, in England wohl im Herbst 1928 und früher oder später auch in Deutschland. Ein anderes ist vielleicht in dem Zusammenhang nicht unwichtig, mag es viel oder wenig bedeuten: auch die Vereinigten Staaten haben im November 1928 Wahl! Diese Wahlen sind die Schlacht des Liberalismus in allen modernen Industrieländern gegen die fortschreitende Reaktion, gegen die Gewaltpolitik nach innen und außen.

XV. Ist es nötig zu betonen, daß diese Schlacht auch für die deutsche Innenpolitik von der größten Bedeutung ist? Sie soll den Rechtsblock zerschmettern, soll das Schulgesetz und die Schulreaktion zerschlagen, soll die handelspolitische Lage klären . . . „Macht die Fenster auf", das ist der Wahlschlachtruf 1928. Macht die Fenster auf, wir ersticken in Reaktion, in Gewaltpolitik. Wir sehen wieder die Kriegstreiber am Werk, drüben und hüben. Das Gespenst der Enge, des Streites, des Hasses, des Todes senkt sich wieder herab. Die Fenster auf! Es lebe das Leben!

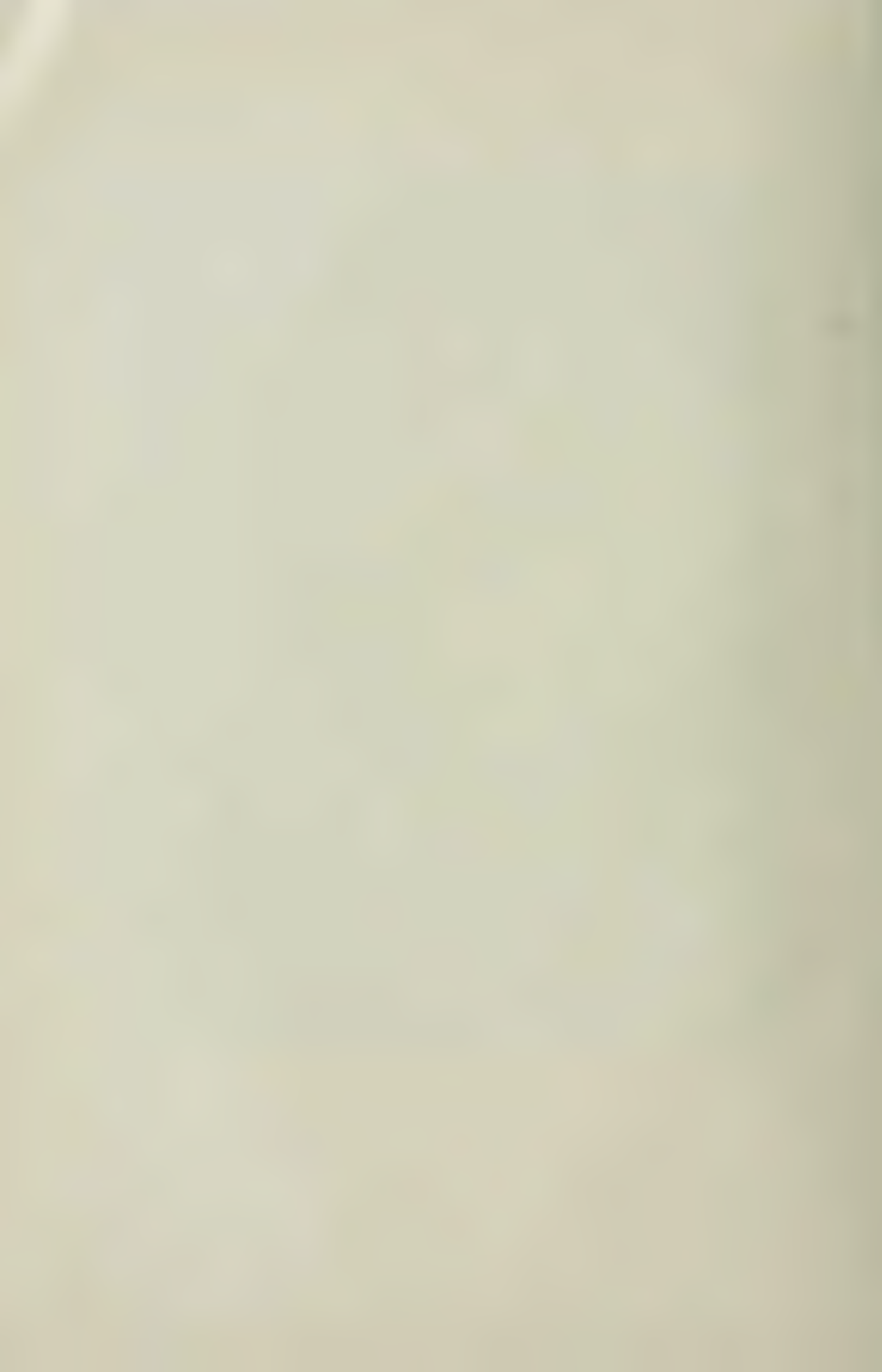
XVI. Wir haben die Schlacht für den deutschen Liberalismus zu schlagen. Den demokratisch-liberalen Elementen in Frankreich, England und Amerika müssen wir es überlassen, ihre Kämpfe zu führen, ihre Siege vorzubereiten. In England ist die liberale Partei unter Führung von Herbert Samuel und Lloyd George sehr aktiv. In Frankreich hat man das Wahlrecht geändert und sucht den Linksblock, den Block der Sieger vom Mai 1924, wieder zu schaffen. Sie alle sind an der Arbeit. Wie könnten wir säumen!

Utting (Ammersee), 1. September 1927.





Friedrich Naumann †



Wie die Deutsche Republik wurde.

Von Wilhelm Mommsen.

Bismarck hat einmal gesagt, daß eine spätere Generation republikanisch werden könnte „nicht weil die Royalisten ausgehn würden, sondern vielleicht die Könige". Wenn wir den Verlauf der historischen Ereignisse überblicken, die zum Sturz der Monarchie in Deutschland und zur Aufrichtung eines republikanischen Staates geführt haben, so darf man sagen, daß dieses Bismarcksche Wort in gewisser Hinsicht prophetische Bedeutung gehabt hat. Auch der, der den republikanischen Staat bejaht, wird die Tatsache ohne weiteres anerkennen müssen, daß die deutsche Republik nicht das Ergebnis einer großen republikanischen Bewegung und des republikanischen Wollens weiter Kreise unseres Volkes gewesen ist, sondern daß sie entstand als einzig mögliche Form neuen staatlichen Lebens nach dem Zusammenbruch am Ende des Weltkrieges. Das steht sehr im Gegensatz zu all den Anschauungen, die mit der sogenannten Dolchstoßlegende in Zusammenhang stehen und an eine bewußte und absichtliche, lange vorbereitete Untergrabung des alten Regierungssystems noch heute glauben. Eine Demokratisierung unseres Staatslebens haben gewiß, und wie wir sehen werden, aus geschichtlich notwendigen Gründen, weite Kreise unseres Volkes schon vor und während des Weltkrieges angestrebt, aber sie wollten keine demokratische Republik schaffen, sondern nur eine demokratische oder stärker demokratisierte Monarchie, als sie vor dem Kriege bestand. Selbst in den Tagen der Regierung des Prinzen Max von Baden haben die Vertreter der Parteien, die heute im wesentlichen den republikanischen Staat tragen, auch dann, wenn sie schon damals theoretisch die republikanische Staatsform für die bessere hielten, noch alles zu tun versucht, um die Monarchie als solche zu retten. Der Grundgedanke war in diesen Wochen, wo innen- und außenpolitisch das Chaos drohte, die allgemeinen Schwierigkeiten nicht noch durch den Bruch mit der traditionellen monarchischen Staatsform zu vermehren. Dieses Bestreben war so stark, daß man es noch verfolgte, als es im Grunde schon aussichtslos war, und als sich zeigte, daß sich der

Monarch selbst allen Rettungsversuchen des monarchischen Systems versagte, die persönliche Opfer und Verständnis für die Lage verlangten.

Die deutsche Republik ist also entstanden nicht aus bewußtem Willen und Wirken deutscher Republikaner, sondern in der Stunde der Not und des Zusammenbruchs des alten Staates zwang sich allen, wie sie auch bisher zur Frage der Staatsform standen, die unbedingte Notwendigkeit auf, daß nur in der Form der demokratischen Republik überhaupt deutsches Staatsleben weiterbestehen könne. Wenn damals die Träger der deutschen Dynastien überall ohne Widerstand verschwanden und wenn keiner ihrer Anhänger einen irgendwie entschiedenen Versuch machte, sie und ihre Throne zu halten, so war das nicht nur Mangel an Mut, sondern war ein Ergebnis der sich damals allen, woher sie auch kamen, aufdrängenden Überzeugung, daß die geschichtliche Stunde der Monarchie auch für Deutschland vorbei sei.

Wer nach dem Werden der deutschen Republik fragt, muß zunächst versuchen, sich klar zu machen, warum in der Stunde des außenpolitischen Zusammensturzes auch der innenpolitische fast notwendig und unabwendbar folgte. Zum Teil machte, wie wir schon erwähnten, Wilhelm II. selbst alle Versuche unmöglich, die Form der Monarchie zu retten, und man darf über diese letzten Tage vom November 1918 hinaus sagen, daß, wenn eine Persönlichkeit dem Gedanken der Republik in Deutschland vorgearbeitet hat, es der letzte deutsche Monarch gewesen ist. Aber natürlich ist unsere Frage nicht mit dem persönlichen Versagen des Monarchen allein beantwortet, und die manchmal hervortretende Tendenz, sehr stark die Person des letzten Kaisers zu belasten, um das System damit zu entlasten, und zu meinen, nicht das monarchische Regierungssystem vor dem Kriege, sondern eben nur die Person habe versagt, ist natürlich eine sehr äußerliche Betrachtungsweise. Man kann dem schon entgegenhalten, daß natürlich ein System, das einer gewiß das Beste wollenden, aber politisch versagenden Herrscherpersönlichkeit das Schicksal eines Volkes in die Hand gibt, nicht den politischen Bedürfnissen entsprechen kann. Nicht nur die Person selbst, sondern eben das System hat versagt, und hat seine Beseitigung notwendig gemacht. Man pflegt bei uns oft gegen den demokratisch-republikanischen Staatsgedanken einzuwenden, daß in den uns im Weltkrieg gegnerischen großen Staaten des Westens tatsächlich eine Art Diktatur errichtet worden sei, während man das leider bei uns, angeblich aus Angst vor der politischen Linken, nicht getan und nicht versucht habe. Die Tatsache als solche ist richtig. Aber ihre wahre Deutung spricht für und nicht gegen den republikanisch-demokratischen Staat. Gerade weil in Frankreich und in England die entscheidenden politischen Faktoren gewissermaßen demokratisch von unten erwachsen und von dem Vertrauen des ganzen Volkes

getragen waren, war das möglich, was unser Verfassungssystem nicht erlaubte, im Kriege den politisch energischsten und fähigsten Mann an die entscheidende Stelle zu bringen. Und darüber hinaus war eben bei uns die entscheidende Stelle, an die in England und Frankreich von unten her der politische Führer emporsteigen konnte, durch einen Monarchen besetzt, der diese Stellung auszufüllen nicht in der Lage war. Und ist es denn ein Zufall, daß unter der Belastungsprobe des Weltkrieges alle nichtdemokratischen großen europäischen Staaten zusammenbrachen, und die demokratisch-republikanischen Staaten – denn auch England ist im Grunde eine demokratische Republik mit erblichem Präsidenten – als Sieger daraus hervorgingen? Es entsprach eben dem Wesen der modernen historisch-politischen Entwicklung seit der französischen Revolution, daß nur die Staatsform schweren außenpolitischen Belastungsproben gewachsen ist, die Regierung und Volk, Staat und Nation innig verbindet.

Es ist die für die gesamte politische Entwicklung Europas grundlegende Bedeutung des Zeitalters der französischen Revolution und Napoleons, daß der Staat und seine Regierung nicht mehr eine Sache der obersten Schichten und der Kabinette blieb, sondern daß jetzt, wie Ranke es einmal ausgedrückt hat, die Nationen selbst „in den Staat mit dem Bewußtsein" eintraten, „er würde ohne sie nicht bestehen können". Erst damals entstand der bewußte Gedanke des nationalen Staates, der auf der Volkszugehörigkeit aufbaut und als seine Ergänzung auch die aktive Mitbeteiligung der Volksgenossen an seinen Geschicken verlangt. Das gilt nicht nur für die Innenpolitik, sondern auch gerade für die Außenpolitik. Die Außenpolitik und auch Kriege früherer Jahrhunderte erfaßten die Masse der Bevölkerung höchstens passiv. Im Zeitalter der französischen Revolution wurde auch Außenpolitik und Krieg nicht Sache weniger oben Regierender, sondern des ganzen Volkes, und der Sieg der Waffen des revolutionären Frankreich über die alten legitimistischen Dynastien Europas erklärt sich in erster Linie mit dadurch, daß die alten Mittel dynastisch-legitimistischer Politik von oben her nicht genügten, um der in der französischen Revolution und später auch in Napoleon verkörperten organisierten Kraft eines ganzen Volkes erfolgreich Widerstand leisten zu können. Die Niederwerfung Napoleons ist erst möglich gewesen, als auch die legitimistischen Regierungen und Dynastien, sehr wenig freiwillig und mit stiller Sorge im Herzen, auch in ihren Staaten den Appell an die Volkskräfte erließen. In Preußen war der gewaltigste Ausdruck dieser Entwicklung die allgemeine Wehrpflicht, die von den Anhängern des alten dynastisch-legitimistischen Staatsideals als schlechthin revolutionär empfunden wurde und auch in der Tat ein wahrhaft

demokratisches Institut gewesen ist, das freilich seine Ergänzung durch innenpolitische Freiheiten verlangte und zunächst in Preußen nicht erhielt.

Das 19. Jahrhundert ist, nicht nur in Deutschland, sondern in fast ganz Europa, erfüllt von dem Kampf und dem Gegensatz zweier Staatsanschauungen. Auf der einen Seite standen die nach der Niederwerfung Napoleons wiederbelebten Kräfte des alten legitimistisch-dynastischen Staatsideals, für die der Staat aufbaute nicht auf der Volkszugehörigkeit, sondern auf dem legitimen Recht des Monarchen. Für sie gab es keine Nation im wahren Sinne des Wortes und keine Völker, und sie mußten den Bestrebungen auf Schaffung einer nationalen Staatenwelt von ihren Voraussetzungen aus notwendig Widerstand leisten. Und nicht nur im Innern Deutschlands widerstrebte man dem für Schaffung eines deutschen Staates notwendigen Eingriff in die legitimen Rechte der Dynastien und der Grenzen ihrer Staaten, mochten diese legitimen Rechte auch vielfach noch sehr jungen Ursprungs sein, sondern auch nach außen. So hat man in diesen Kreisen den Gedanken einer Wiedernahme des Elsaß gelegentlich ausdrücklich als Eingriff in die legitimen Rechte des französischen Königs abgelehnt, und hat 1848/49 den Kampf der Schleswig-Holsteiner für ihre Zugehörigkeit zu Deutschland als eine revolutionäre Erhebung gegen ihren legitimen Monarchen, den König von Dänemark, verurteilt. Auf der andern Seite standen die Kräfte der Volksbewegung, in der sich seit den Freiheitskriegen notwendig der nationale mit dem freiheitlichen Gedanken verband. Im Gegensatz zu der alten legitimistisch-dynastischen Staatsauffassung wollte man hier den auf der Volkszugehörigkeit und freier politischer Mitarbeit aller Volksgenossen aufgebauten nationalen Staat schaffen. Daß diesen Kräften die Zukunft gehört hat, wissen wir alle, und der Kampf der Träger des alten Staatsgedankens gegen den neuen nationalen Volksstaat war ein Verzweiflungskampf, in dem fast alle Monarchen Schritt für Schritt zurückwichen, anstatt sich rechtzeitig mit den neuen nationalen Kräften zu vereinen. Nur Bismarck hat trotz seinen so ganz anderen Voraussetzungen und trotz seinem Grundziel, das auf Vergrößerung seines eigenen preußischen Staates ausging, die Kraft der nationalen Bewegung erkannt, und hat trotz allem Gegensatz und Kampf nicht gegen sie, sondern mit ihr im Bunde das neue deutsche Kaiserreich errichtet. Wir haben nicht die bei Lage der deutschen Dinge historische Notwendigkeit des Bismarckschen Weges zur Reichsgründung und die, so lange der habsburgische Gesamtstaat zusammenblieb, damals unausbleibliche Beschränkung auf Kleindeutschland zu erörtern. Aber es ist ausdrücklich festzustellen, daß dieses Deutsche Reich, das Bismarck gründete, nicht nur seiner genialen Politik und den Kräften

der preußischen Staatsmacht seine Entstehung verdankte, sondern daß er dabei als wichtigsten und entscheidensten Bundesgenossen die nationale Volksbewegung gehabt hat.

Man hat nun freilich vor einiger Zeit in einer viel beachteten Darstellung der Geschichte der Reichsgründung gemeint, daß die Art, wie Bismarck das Deutsche Reich gründete, notwendig zu seinem Zusammensturz habe führen müssen. Wir können uns dieser Ansicht nicht anschließen, schon deshalb nicht, weil wir einen andern Weg bei der innen- und außenpolitischen Situation nicht zu erkennen vermögen, auf dem je ein deutscher Staat hätte geschaffen werden können. Wir glauben auch nicht, daß das Bismarcksche Reich der Art seines Entstehens nach zum Zusammenbruch verurteilt war. Gewiß, der Weg, der zur Reichsgründung von 1871 geführt hat, die zwar ohne die entscheidende Mitwirkung der Volkskräfte undenkbare, aber doch im Grunde von oben her und mit den Waffen erfolgte Schaffung eines deutschen Staates barg Gefahren in sich, die für die Zukunft verhängnisvoll werden konnten, wenn man sie nicht beachtete und ihnen nicht entgegenarbeitete. Denn Volk und Staat, Nation und Regierung waren 1871 zwar äußerlich, aber noch nicht innerlich verbunden. Bismarck hatte gewiß, indem er die nationalen Forderungen aufnahm und mit benutzte, auch den freiheitlichen Bestrebungen Konzessionen machen müssen. Aber die Aufgabe, das 1871 gegründete Reich nun innenpolitisch zu unterbauen, ist kaum erkannt, zum mindesten nicht versucht oder nur mit untauglichen Mitteln versucht worden.

Es ist die Tragik der weiteren deutschen Entwicklung geworden und der wesentliche Grund zum Sturze der Monarchie in Deutschland, daß sie in Verkennung des Zeigers der geschichtlichen Entwicklung nun ähnlich, wie das nach 1813 der Fall war, die nationalen und freiheitlichen Kräfte, die ihr gut Teil dazu mitgetan hatten, einst die Befreiung zu vollziehen und jetzt das Deutsche Reich zu gründen, nicht bewußt hineinzog in den deutschen Staat, sondern zu hemmen und ihre Macht einzuschränken versuchte. Es entsprang dem Wesen der Bismarckschen Persönlichkeit, daß er diese Aufgabe nicht voll erkennen und nicht lösen konnte. Aber man muß sagen, daß auch das liberale Bürgertum, dem von den Freiheitskriegen bis zur Reichsgründung Einheit und Freiheit schlechterdings unzertrennlich erschienen, aus dieser Erkenntnis nach der Reichsgründung nicht die politischen Folgerungen gezogen hat. Man war stolz auf das Erreichte, und mit gutem Grund. Aber man verkannte, daß man in der Politik nie auf seinen Lorbeeren ausruhen kann, und daß in der geschichtlichen Entwicklung jeder Stillstand Rückschritt bedeutet. Dazu kam, daß die liberale Einheitsbewegung schon in

den Zeiten vor der Reichsgründung und in wachsendem Maße danach zu dem neu emporkommenden vierten Stande kein inneres Verhältnis zu finden gewußt hat, daß schon seit Jahrzehnten die Angst vor dem „roten Gespenst" die politische Energie des freiheitlichen deutschen Bürgertums entscheidend gehemmt hat. Schon in den Tagen vor der Reichsgründung hatte man, was damals möglich war, versäumt, die entstehende politische Arbeiterbewegung mit hineinzuziehen in den Kampf für den nationalen Staat, zum Teil in dem Glauben, daß der bürgerliche Mittelstand nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch der Kern der Nation sei, zum Teil aber auch in der Sorge vor den die wirtschaftliche und soziale Stellung des Bürgertums bedrohenden Tendenzen der neuen Arbeiterbewegung. Man hat so aus der eigenen Grundanschauung, daß der Staat aufbauen solle auf der Volkszugehörigkeit jedes Deutschen, gegenüber dem vierten Stand nicht die volle Folgerung gezogen, und später, als die Einheit erreicht war, den Gedanken der Freiheit vielfach allzu rein wirtschaftlich umgewendet. Nicht nur Bismarck, sondern auch die Haltung des deutschen Bürgertums in den Zeiten nach der Reichsgründung, trägt mit die Schuld daran, wenn Volk und Staat innerlich nicht voll verbunden wurden, und wenn man sich daran gewöhnte, die breiten Massen des arbeitenden Volkes moralisch zu verfehmen und bewußt auszuschließen aus der nationalen Gemeinschaft. Wenn die Haltung der deutschen Sozialdemokratie radikaler, dogmatischer und staatsfeindlicher war als die ihrer Parteigenossen in jedem anderen europäischen Staat, so tragen die Gegner, Regierung und Bürgertum, ein erhebliches Teil der Verantwortung dafür mit. Trotzdem ist das deutsche Staatsgefüge von all diesen im verborgenen ruhenden Gefahren entscheidend noch nicht bedroht worden, weil allen innenpolitischen Gegensätzen gegenüber noch das Vertrauen in die Persönlichkeit und in die geniale Staatskunst Bismarcks, wie in die menschlich sympathischen Eigenschaften des ersten deutschen Kaisers bestand. Dazu kam, daß die Einheitlichkeit unseres Regierungsapparates gesichert war, solange Bismarck, auf dessen Persönlichkeit die Reichsverfassung von 1871 im wesentlichen zugeschnitten war, das Ruder selbst fest in der Hand hielt. Freilich verhängnisvoller als alles andere war vielleicht die Tatsache, daß das in den Zeiten vor der Reichsgründung in breitesten Schichten des Volkes lebendige Gefühl der Mitverantwortung an den nationalen Geschicken und das Bedürfnis politischer Selbsttätigkeit in immer wachsendem Maße verloren ging und man sich immer mehr daran gewöhnte, alles von oben zu erwarten.

Dieser Glaube konnte für die Monarchie selbst gerade dann eine Gefahr werden, wenn das Vertrauen, das man in den weitesten Kreisen zu ihr

hatte, von ihr selbst einmal aufs schwerste enttäuscht wurde. Zunächst freilich konnte man, als der junge Wilhelm II. zur Regierung kam, meinen, daß keine Monarchie gesicherter dastände als die, deren Erbe der junge Kaiser antrat. Nur wer die Persönlichkeit des jungen Herrschers und seine politischen Anschauungen kannte, wie Bismarck, war mit stiller, aber tiefer Sorge erfüllt. Die Massen der Bevölkerung jubelten dem jungen Herrscher zu, und selbst die erfahrensten und weitsichtigsten Politiker haben in den ersten Zeiten die allergrößten Hoffnungen auf ihn gesetzt. Und als dann der junge Monarch anscheinend mit Ernst an die soziale Frage heranging, da begrüßten ihn selbst die sozialdemokratischen Arbeiter auf den Straßen Berlins als „Arbeiter-Kaiser". So konnte denn die Monarchie ihren größten Sieg erringen, indem es dem Monarchen möglich war, den Reichsgründer zu stürzen.

Bismarcks Sturz wäre vielleicht berechtigt gewesen, wenn nun tatsächlich der neue Monarch große Ziele gehabt hätte, denen Bismarck dem Wesen seiner Persönlichkeit nach im Wege stehen mußte. Aber das Verhängnis war, daß nicht sachliche Ziele, sondern persönlicher Machtwille des neuen Monarchen, der sein eigener Kanzler sein wollte, dabei entschied, und daß auch, was Bismarck erkannte, die bekannten sozialpolitischen Erlasse des jungen Herrschers mehr der Sucht nach Popularität entsprangen, als ernstem Reformwillen, und die darin enthaltenen Tendenzen sofort aufgegeben wurden, als sich zeigte, daß die Frage nicht leicht und mit dem ersten Schlage gelöst werden könne. Und daneben zeigten all die Vorgänge, die bei Bismarcks Sturz spielen, bereits das starke Einwirken von persönlichen Intrigen und persönlichen Interessen der den Herrscher beeinflussenden Persönlichkeiten, und daß dem Herrscher vollkommen die Fähigkeit fehlte, zwischen den auf ihn einwirkenden Strömungen und Einflüssen zu entscheiden und sachlich und klar *einen* Kurs der Politik durchzuhalten. Das war von Anbeginn an der Charakter der Politik, die unter Wilhelm II. geführt wurde, und blieb es bis zum Ende der deutschen Monarchie. Schon sehr bald nach Bismarcks Sturz beginnt jenes Klagen über die persönlichen Eingriffe des Monarchen und über Intrigen aller Art, die bis in die höchsten Spitzen des Hofes und der politischen Kreise hineinspielten, und die den verantwortlichen Politikern von vornherein das Leben unendlich schwer gemacht haben. Man pflegt noch heute bei uns gern zu sagen, daß die Republik für den Deutschen nicht passe, weil derselbe eine autoritäre Regierung brauche. Man darf sagen, daß manchem aus den Kreisen, denen auch heute die republikanische Obrigkeit eine Autorität noch nicht ist, es auch der letzte deutsche Monarch nicht gewesen ist. Die Politik und Person

Wilhelms II. herabsetzenden Bemerkungen, die gerade Monarchisten in ihre Memoiren und Tagebücher eintrugen, um sie freilich in ihrer Schublade zu verschließen, hätten damals in keiner sozialdemokratischen Zeitung gedruckt werden können. Zunächst haben selbstverständlich die breiteren Kreise des deutschen Volkes nicht gemerkt und nicht merken können, wie sehr die Vorgänge in den höchsten Kreisen der Monarchie bereits das Vertrauen auf die Zukunft erschütterten und wie sehr Wilhelm II. das gewaltige Kapital monarchischer Gesinnung und des Vertrauens in die Monarchie zu verwirtschaften begann. Das ist mit einer der Gründe dafür, warum nachher in der Schicksalsstunde der deutschen Monarchie, im November 1918, sich kein Monarchist fand, der wirklich für die Erhaltung der deutschen Monarchie zu kämpfen bereit war.

Freilich alle diese, wenn man es milde ausdrückt, Unerfreulichkeiten, die in der Umgebung des Monarchen spielten, haben im Grunde nicht ihre Wurzel in persönlichem Intrigantentum, sondern haben ihren tiefsten Grund in dem, was Bethmann-Hollweg einmal mit Recht unsere unfertigen Verfassungsverhältnisse genannt hat. Persönliche Momente und menschliche Schwächen spielen in allen Verfassungssystemen eine Rolle, und werden bei der menschlichen Natur nie auszuschalten sein, wenn auch die heute herrschende starke Öffentlichkeit in allen Regierungsdingen ihre schnellere Beseitigung möglich macht, als das in jenen Zeiten Wilhelms II. der Fall war, wo sich diese Dinge in den meisten Fällen im geheimen abspielten und abspielen konnten. Daß diese Dinge so überhand nahmen, daß sie schließlich jede sachliche und gradlinige Führung der deutschen Außen- wie Innenpolitik unmöglich machten und damit zum Bankrott der Monarchie führen mußten, lag im Verfassungssystem, das ein solches Gegeneinanderspielen verschiedener Gruppen gerade begünstigte, sobald nicht eine feste und starke Persönlichkeit, wie Bismarck, alles unter Druck hielt. Die Kompliziertheit unserer Verfassungsverhältnisse, etwa das Gegeneinander des Preußischen Landtags und des Deutschen Reichstags, war für Bismarck gerade das Mittel gewesen, die Machtstellung der Reichsregierung zu sichern. Seine Nachfolger aber konnten auf dem komplizierten Instrument unseres inneren Verfassungssystems ebensowenig spielen wie auf dem ebenso komplizierten der Bismarckschen Außenpolitik. Da der Kaiser sein eigener Kanzler sein wollte und nicht erkannte, daß die auf die riesige Persönlichkeit Bismarcks zugeschnittenen Verfassungszustände unter seinen Nachfolgern nicht funktionieren konnten, versäumte man den Umbau, der nach Bismarcks Ausscheiden notwendig war. Unser Verfassungszustand war darauf aufgebaut, daß neben der dem Parlament mehr oder weniger verantwortlichen politischen

Leitung unabhängig von ihr die militärischen Instanzen standen und daß die einheitliche Spitze über beiden der Monarch bildete, der also bei Gegensätzen zu entscheiden hatte. Gegensätze politischer und militärischer Einstellung sind nun dem Wesen der Sache nach stets und in allen Regierungsformen vorhanden, auch unter Bismarck haben sie bestanden. Es ist aber das große Verdienst Wilhelms I., daß er, obwohl ihm persönlich die militärische Einstellung näherlag, in solchen Konflikten sich fast stets hinter die politische Leitung gestellt hat, und damit die Einheitlichkeit unserer Regierungsverhältnisse gesichert hat. Diese Fähigkeit hat Wilhelm II. restlos gefehlt. An persönlicher und politischer Begabung überragte er ohne Zweifel seinen Großvater, aber ihm fehlte vor allem die innere Sicherheit und Stärke, die allein zwischen widerstrebenden Strömungen einen sachlichen Kurs durchzuhalten in der Lage ist, und vor allem mangelte ihm, obwohl er vielfach an politischem Blick seinen Beratern überlegen war, die Fähigkeit, feste und klare Entschlüsse zu fassen. Die unbedingte Einheitlichkeit und Autorität der obersten Spitze, die man oft als Vorzug der Monarchie rühmt, und die auch theoretisch ihr Vorzug ist, schlug bei der Natur Wilhelms II. durchaus in das Gegenteil um und führte zu einem unsteten und schwankenden Regierungskurs. Denn Wilhelm II. ist im Grunde alles andere als ein Autokrat gewesen, als den man ihn gern darzustellen liebt, und die zahlreichen, anscheinend sehr autokratischen Äußerungen, die er gern tat, verhüllten im Grunde nur innere Unsicherheit und Schwäche. Das Entscheidende für das Versagen unseres Regierungssystems unter Wilhelm II. war gerade, daß derselbe, ich möchte fast sagen, zu wenig Autokrat war, denn unser Verfassungsaufbau verlangte unbedingt, daß der Monarch zwischen den militärischen und politischen Instanzen durch eindeutige Entscheidungen die Einheitlichkeit wahrte. Das hat Wilhelm II. nie getan, und das hat sich schon in der Außenpolitik vor dem Kriege verhängnisvoll ausgewirkt, die bei aller unbestreitbaren Friedensliebe einen dauernden Zickzackkurs einschlug, bzw. verschiedene politische Richtungen gleichzeitig verfolgte, vor allem deshalb, weil der Monarch etwa zwischen Tirpitz und Bethmann-Hollweg und ihren politischen Ansichten nicht entschied. Der letzte Kaiser hat also gerade den Platz und die Aufgabe, die ihm unser Verfassungssystem zuwies, und ohne die dieses Verfassungssystem nicht funktionieren konnte, nicht ausgefüllt. Das ist eine der Ursachen, warum dieses System zusammenbrach und warum die Monarchie den Verlust des Weltkrieges nicht überleben konnte. Ein Volk, das an die Leistungsfähigkeit und Sachlichkeit seines Regierungssystems noch mit Recht geglaubt

hätte, würde ihr das Vertrauen auch über den außenpolitischen Zusammenbruch hinaus bewahrt haben.

Freilich möchten wir meinen, daß der Sturz der Monarchie noch eine tiefere Ursache hat, die im Zusammenhang steht mit dem Gegensatz des nationalen und demokratischen Staatsgedankens, der im 19. Jahrhundert wachsend zum Siege gelangte, zu dem alten dynastisch-legitimistischen Staatsprinzip. Die konstitutionelle Monarchie war eine Art Kompromiß aus diesem Gegensatz und konnte im Grunde im Zusammenhang der allgemeinen europäischen Entwicklung nur die Übergangsform zum nationalen demokratischen Kaisertum, wie Naumann es forderte, oder zur nationalen Republik sein. Die Monarchie konnte sich selbst nur erhalten, wenn sie diese Tatsache erkannte. Man pflegt nun freilich oft zu sagen, Staaten würden durch die Mittel erhalten, die sie gegründet haben, und dieser bei uns weitverbreitete Glaube führte dazu, daß man den monarchischen Gedanken zu stärken glaubte, wenn man ihn im wesentlichen auf die alten Kräfte des preußischen Heeres und des preußischen Beamtentums stützte, die den preußischen Staat einst groß gemacht hatten. Aber dies Wort ist halbwahr und läßt sich ebenso gut umkehren. Mancher Staat ist gerade dadurch untergegangen, daß er sich nur auf die alten, nicht auf die neuen politischen Kräfte stützte, wodurch allein auch eine berechtigte Stellung dieser alten Kräfte noch zu erhalten war. Daß die Monarchie in Deutschland, vor allem der letzte Kaiser, das nicht erkannte, ist der wesentlichste Grund zum Untergang der Monarchie.

Wilhelm II. hat gewiß das Beste seines Volkes gewollt, aber die Art, wie er seine Stellung zu ihm auffaßte, gehörte längst vergangenen Zeiten an. Seine Staatsanschauung ist die Friedrich Wilhelms IV., die schon in dessen Zeiten überholt war. Der Begriff des Gottesgnadentums, die durchaus patriarchalische Auffassung des Staatswesens mit stark mystisch-romantischen Einschlägen, machten ihn restlos unfähig dazu, die Bedingungen zu erkennen, unter denen die Monarchie in Deutschland allein und auch ohne die Katastrophe des Weltkrieges hätte fortbestehen können. Gerade diese veraltete Staatsauffassung Wilhelms II. erklärt, obwohl er vielfach in Einzelfragen politischen Weitblick zeigte, seine Weltfremdheit und sein Nichterkennen der innen- wie außenpolitischen Kräfte vor und während des Krieges.

Nun ist freilich die Tatsache, von der wir ausgingen, daß das deutsche innenpolitische Leben den Gemeinsamkeiten der allgemeinen politischen Entwicklung sich nicht verschließen konnte, eine derjenigen, die bei uns am meisten verkannt wird. Man glaubt an eine spezifisch deutsche Staatsform, sieht

als solche etwa die Monarchie an, bzw. die konstitutionelle Monarchie, wie sie der Bismarckschen Verfassung zugrunde lag, und bezeichnet Republik und Demokratie als westliche Formen, die für das deutsche Leben nicht paßten. Dieser Anschauung liegt ein großer historischer Irrtum zugrunde, der sich äußerlich schon darin zeigt, daß die heute gern als spezifisch deutsche Lösung bezeichnete Form der konstitutionellen Monarchie früher auch als undeutsch und westlerisch bezeichnet wurde. Tatsächlich gibt es keine spezifisch deutsche, französische oder englische Staatsform, keine Staatsform, die für alle Zeiten dem politischen Bedürfnis eines Volkes genügen kann, sondern die Entwicklung der Verfassungen ist eine gesamteuropäische, und es ist kein Glück für unser Volk gewesen, daß immer erst ein bis zwei Generationen später die Formen des modernen politischen Lebens, die zunächst im Westen ausgebildet waren, von uns übernommen wurden. Denn wenn man von westlicher Demokratie spricht, müßte man ebenso die absolute Monarchie Friedrich des Großen, deren Vorbild der französische Absolutismus ist, als westlerisch bezeichnen. Ebenso wie die Formen des Wirtschaftslebens oder des Verkehrswesens und der Technik international sich entwickeln, ist es auch, und in engem Zusammenhang damit, mit den Verfassungsformen. Die Entwicklung der demokratischen Form, die sich, wie wir sahen, mit dem nationalen Staatsgedanken aufs engste seit den Zeiten der französischen Revolution verband, hat eine Wurzel ja auch in der ganzen Entwicklung der Wirtschaft und des Verkehrswesens. Die Eisenbahn etwa hat eine ausgesprochen demokratisierende Wirkung gehabt, aus Gründen, die auf der Hand liegen und hier des näheren nicht erörtert werden können. Während aber kein Mensch daran denkt, die Postkutsche als spezifisch deutsches Verkehrsmittel zu bezeichnen, und dieses Verkehrsmittel früherer Zeiten heute noch anzupreisen, macht man im politischen Leben den Trugschluß, als ob Staatsformen, die dem Leben vergangener Zeiten entsprachen, heute noch Geltung haben könnten. Der Demokratie und dem Staatsgedanken, der alle Schichten des Volkes bewußt hineinzieht in den Staat und die Regierung auf ihnen aufbaut, gehört die geschichtliche Stunde, und die deutsche Monarchie ging unter, weil sie das nicht begriffen hat. Gewiß, das demokratische Kaisertum, wie es Naumann forderte, verlangte vom deutschen Monarchen das Opfer, in die bescheidene Stellung zurückzutreten, die noch heute das Königtum in England besitzt, obwohl im Grunde auch in ihr ein Monarch von persönlichem Format sich durchsetzen kann, während etwa Wilhelm II. in den letzten Jahren des Krieges fast zu völliger Einflußlosigkeit verurteilt war. Der bei uns vor und während des Krieges weit über die amtlichen Kreise hinaus herrschende Glaube, daß unser Verfassungssystem, vor allem auch

in der Außenpolitik, dem der demokratisch-parlamentarischen Staaten weit überlegen sei, ist ja schwer getäuscht worden. Wie oft hatten die Berliner Diplomaten gemeint, Staaten wie Frankreich und England könnten infolge der Abhängigkeit vom Parlament eine folgerichtige und entschiedene Außenpolitik nicht treiben, während das Gegenteil der Fall war. Die Außenpolitik Frankreichs und Englands in den Jahrzehnten vor dem Kriege ist der deutschen gewiß nicht an Friedenswillen, aber an Klarheit, Folgerichtigkeit und Entschlossenheit turmhoch überlegen gewesen.

Die ganze Überholtheit, innere Unsicherheit und Zwiespältigkeit unserer Verfassungsverhältnisse zeigte sich dann gerade während des Krieges, wo höchste Geschlossenheit notwendig gewesen wäre. Das Bild, das wir aus allem veröffentlichten Material und zuletzt aus dem Buch des Prinzen Max von Baden über die deutschen Regierungsverhältnisse während des Krieges bekommen, zeigt schlechterdings ein Chaos, einen Kampf aller gegen alle, und auch das war nur der Ausdruck des allgemeinen Gegensatzes: auf der einen Seite ein Krieg, der wie je ein Volkskrieg war, der mehr wie je auf die aktive Mitwirkung des letzten Staatsbürgers angewiesen war, und ein Verfassungszustand, der die politischen und sozialen Folgerungen aus dieser Tatsache nicht gezogen hatte. Trotzdem hat freilich unser Volk in diesem Kampf eine nationale Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit bewiesen, die ihresgleichen nicht kennt, und man darf sagen, daß nicht die Niederlage wunderbar war, sondern die Tatsache, daß Deutschland vier Jahre dem militärischen, politischen und wirtschaftlichen Druck fast der ganzen Welt Widerstand geleistet hat. Wie sehr verkennen im Grunde diejenigen diese heroischen nationalen Leistungen, die von dem inneren Versagen unseres Volkes und vom „Dolchstoß" sprechen. Nicht die Volkskräfte haben versagt, sondern die Führung, die zunächst eine außenpolitische Situation entstehen ließ, wie sie ungünstiger nicht sein konnte, und die sich dann im Kriege zu wirklicher Führung nicht fähig zeigte.

Man hat nun kürzlich einmal gemeint, daß alle solche Urteile über das Regierungssystem unter Wilhelm II. vom Erfolge bzw. Mißerfolge her kämen, und daß, wenn Deutschland im Kriege gesiegt hätte, man ganz anders urteilen würde. Wir möchten meinen, daß solche Ansichten einfach von einer falschen Fragestellung ausgehen. Bei der Außenpolitik, die wir vor dem Kriege getrieben haben, bei den Fehlern innenpolitischer Natur vor dem Kriege und bei dem Versagen auch der militärischen Leitung in den ersten entscheidenden Monaten, war ein Sieg menschlichem Ermessen nach ausgeschlossen. Ein großer Fehler war auch hier das Mißverstehen der Stimmung der weitesten Volkskreise in den obersten Schichten und vor allen

Dingen bei der militärischen Leitung, die verkannte, daß die nationale Geschlossenheit nur zu halten war, wenn man dem Krieg, der ein Verteidigungskrieg war, auch diesen Charakter bewahrte und nicht glaubte, die Massen des Volkes, die für die Verteidigung des eigenen Landes kämpften, mit Kriegszielen, an die vor dem Krieg kein Mensch gedacht hatte, künstlich aufpeitschen zu können, und wenn man die Widerstandskraft dadurch zu stärken meinte, daß man den Ernst der Lage verhüllte. Als dann im Gegensatz zu dem bisher von oben her genährten Glauben über Deutschlands Lage plötzlich die Bankrotterklärung folgte, mußte das innere Vertrauen in die bisher herrschenden Gewalten restlos erschüttert werden, und das ist denn auch damals bis in konservative Kreise hinein der Fall gewesen. So verband sich der militärische Zusammenbruch mit dem innenpolitischen, und das die weitere außenpolitische und militärische Entwicklung entscheidende, der politischen Leitung abgerungene Waffenstillstandsangebot mußte notwendig auch zum innenpolitischen Umsturz führen.

Mit einem Schlage verschwanden die Dynastien und, wie wir erwähnten, kein Monarchist versuchte, sich entschieden für sie einzusetzen. Deutschland wurde Republik in einer Stunde, in der innenpolitisch und außenpolitisch das völlige Chaos drohte, und der Kampf ging in jenen Zeiten, von dem Tage, an dem Ebert das Steuer des deutschen Staatsschiffes in die Hand nahm, bis zur Vollendung der Weimarer Verfassung, nicht um Republik oder Monarchie, sondern um Demokratie oder kommunistische Rätediktatur, um Bewahrung der deutschen Reichseinheit oder ihre Zerstörung. Das wußten damals auch die Kreise der politischen Rechten, die selbst das Zustandekommen einer demokratischen Nationalversammlung ersehnten. Denn in jenen Monaten, deren Eindrücke und Gefahren man allzu schnell vergessen hat, war allen klar, daß nur auf dieser demokratischen Grundlage neues Staatsrecht für Deutschland geschaffen werden konnte. Wir verkennen die Schwierigkeiten der heutigen innen- wie außenpolitischen Lage gewiß nicht, wenn wir die Frage aufwerfen: wer hätte in jenen ersten Monaten des Jahres 1919 überhaupt daran gedacht, daß die deutschen innen- wie außenpolitischen Zustände verhältnismäßig so schnell stabilisiert werden könnten, wie sie es heute sind? Erst eine spätere Geschichtsschreibung wird voll erkennen können, was ein Mann wie Ebert und was die Weimarer Nationalversammlung leisteten, indem sie Deutschland vor dem Chaos bewahrten.

Als am 11. August 1919 die Weimarer Verfassung in Kraft trat, war dem deutschen staatlichen Leben eine neue Rechtsgrundlage gegeben. Die Weimarer Verfassung war nach der Art ihrer Entstehung ein Notbau, es

galt, unter dem Druck der außen- und innenpolitischen Lage das Verfassungswerk schnell zustandezubringen. Und so kann nachträgliche Kritik an mancher einzelnen Bestimmung etwas auszusetzen haben. Aber im ganzen darf man sagen, daß sich diese Weimarer Verfassung überraschend gut bewährt hat, weil sie die verschiedenen Grundkräfte unseres historisch-politischen Lebens berücksichtigte und keineswegs theoretisch in die Luft hineinbaute. Und auch der so oft erhobene Vorwurf, daß die Verfassung unhistorisch sei, kann nur von denen ausgesprochen werden, die nicht wissen, wie stark die jetzt geltende Verfassung sich auf der Bismarckschen wie auch auf der Reichsverfassung, die die Frankfurter Paulskirche beschloß, aufbaut. Wenn der Weg unseres Volks seit 1919 trotz allen Schwierigkeiten der heutigen Lage ein Weg aufwärts gewesen ist, so auch deshalb, weil das neue Verfassungssystem elastisch genug war, um all die schweren Krisen außen- und innenpolitischer Natur zu überwinden und trotz allem Hin und Her unseres parlamentarischen Getriebes ermöglicht, daß, sehr im Gegensatz zur Zeit Wilhelms II., eine im ganzen doch geradlinige Innen- und vor allem Außenpolitik getrieben werden konnte. Und wenn man die vielen Krisen, die unser innenpolitisches Leben durchgemacht hat, gern zur Kritik der Verfassung benutzt, so soll man doch nicht vergessen, daß all diese Krisen im wesentlichen notwendiges Ergebnis der Lage nach dem Verlust des Weltkrieges waren. Im ganzen kann die junge deutsche Republik auf Leistungen zurückblicken, deren Bedeutung freilich erst dann ganz klar wird, wenn man sich die ungeheuren Schwierigkeiten der Lage, in der sie die Erbschaft der Monarchie antrat, vergegenwärtigt. Nur deshalb hat sich auch der Glaube, daß die Republik die heute allein mögliche Form für unser Staatsleben sein kann, in immer weiteren Kreisen durchgesetzt, jedenfalls schneller durchgesetzt, als das etwa in der französischen Republik nach 1871 der Fall gewesen ist.

Eine Wiederherstellung der Monarchie ist schlechterdings unmöglich. Selbst diejenigen, die sich heute noch mehr oder weniger entschieden zum monarchistischen Gedanken bekennen, sollten sich der Tatsache bewußt sein, daß eine Monarchie, deren Bestand einmal unterbrochen war, in ihrer alten Form überhaupt nie wiederhergestellt werden kann, gerade weil das unbedingte Gefühl für die Unverletzlichkeit der monarchistischen Tradition eines der wichtigsten Bestandteile der Monarchie ist und nach ihrem Sturz nie wieder hervorgerufen werden kann. Daneben steht, wie die Geschichte aller restituierten Monarchien zeigt, jede wiederhergestellte Monarchie in der Gefahr, Parteimonarchie zu werden. Und wie der deutsche Staat 1918/19 nur durch Schaffung der deutschen Republik zu retten war, so sind alle deutschen Zukunftsaufgaben nur auf ihrem Boden zu lösen. Eine Wieder-

herstellung der Monarchie birgt die Gefahr in sich, daß die von Bismarck geschaffene Einheit, aufs schwerste bedroht wird; noch einmal würde sich voraussichtlich ein Wittelsbacher einem Hohenzollernkaiser nicht unterwerfen. Darüber hinaus ist der Anschluß Deutschösterreichs an das Reich schlechterdings nur unter der Form der deutschen Republik denkbar.

Die Republik als Staatsform ist heute nach menschlichem Ermessen gesichert und die Aufgabe der deutschen Republikaner ist, ihr auch den Inhalt zu geben, unter dem allein die Form wirklich Wert hat. Wir wissen, daß hier noch mancherlei zu tun ist und daß auch für uns die Erkenntnis gilt, daß jeder Stillstand Rückschritt ist. Über den dauernden Bestand der demokratischen Republik entscheiden nicht ihre Gegner, sondern die Anhänger des republikanisch-demokratischen Staates selbst. Demokratie und Republik gibt dem einzelnen nicht nur Rechte, sondern noch viel mehr Pflichten. Indem jeder Deutsche das Recht hat, mitzubestimmen über die nationalen und staatlichen Geschicke, hat er die Pflicht, dieses Mitbestimmungsrecht auszuüben im Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gesamtheit. Und dieses staatliche und nationale Denken muß eine Ergänzung in dem wahrhaft sozialen Gedanken finden, das jedes klassenmäßige Denken überwindet und in jedem Staatsbürger in erster Linie den deutschen Volksgenossen sieht über alle politischen und sozialen Gegensätze hinweg. Gelingt es, in allen Schichten des deutschen Volkes diese Gesinnung zu wecken und zu stärken, dann wird nicht nur die demokratisch-republikanische Form, sondern darüber hinaus der demokratisch-republikanische Gedanke unzerstörbar sein.

Anhang.

Wir bringen hierunter eine Reihe der bedeutsamsten amtlichen Dokumente aus der Revolutionszeit.

Amtliche Bekanntgabe des Rücktritts Kaiser Wilhelms II.

Vom 9. November 1918.

„Der Kaiser und König hat sich entschlossen, dem Throne zu entsagen. Der Reichskanzler bleibt noch solange im Amte, bis die mit der Abdankung des Kaisers, dem Thronverzicht des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen und der Einsetzung der Regentschaft verbundenen Fragen geregelt sind. Er beabsichtigt, dem Regenten die Ernennung des Abgeordneten Ebert zum Reichskanzler und die Vorlage eines Gesetzentwurfes wegen der sofortigen Ausschreibung allgemeiner Wahlen für eine

verfassunggebende deutsche Nationalversammlung vorzuschlagen, der es obliegen würde, die künftige Staatsform des deutschen Volkes einschließlich der Volksteile, die ihren Eintritt in die Reichsgrenzen wünschen sollten, endgültig festzustellen.

Der Reichskanzler: Max, Prinz von Baden."

Thronverzicht Wilhelms II.

„Ich verzichte hierdurch für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preußens und die damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone. Zugleich entbinde ich alle Beamten des Deutschen Reiches und Preußens, sowie alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine, des preußischen Heeres und die Truppen der Bundeskontingente des Treueides, den sie mir als ihrem Kaiser, König und Obersten Befehlshaber geleistet haben. Ich erwarte von ihnen, daß sie bis zur Neuordnung des Deutschen Reiches den Inhabern der tatsächlichen Gewalt in Deutschland helfen, das deutsche Volk gegen die drohenden Gefahren der Anarchie, Hungersnot und Fremdherrschaft zu schützen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Amerongen, den 28. November 1918.

gez. Wilhelm."

Thronverzicht des Kronprinzen.

„Ich verzichte hiermit ausdrücklich und endgültig auf alle Rechte an der Krone Preußens und an der Kaiserkrone, die mir, sei es auf Grund der Thronentsagung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, sei es aus einem anderen Rechtsgrunde, zustehen mögen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

Gegeben in Wieringen am 1. Dezember 1918.

gez. Wilhelm."

Kundgebung Eberts an die deutschen Bürger.

„Mitbürger! Der bisherige Reichskanzler Prinz Max von Baden hat mir unter Zustimmung der sämtlichen Staatssekretäre die Wahrnehmung



Dr. h. c. Helene Lange = Berlin
Ehrenvorsitzende der Deutschen Demokratischen Partei



Friedrich von Payer - Stuttgart
Ehrenvorsitzender der Deutschen Demokratischen Partei

der Geschäfte des Reichskanzlers übertragen. Ich bin im Begriffe, die neue Regierung im Einvernehmen mit den Parteien zu bilden, und werde über das Ergebnis der Öffentlichkeit in Kürze berichten.

Die neue Regierung wird eine Volksregierung sein. Ihr Bestreben wird sein müssen, dem deutschen Volke den Frieden schnellstens zu bringen und die Freiheit, die es errungen hat, zu befestigen.

Mitbürger! Ich bitte euch alle um eure Unterstützung bei der schweren Arbeit, die unser harrt. Ihr wißt, wie schwer der Krieg die Ernährung des Volkes, die erste Voraussetzung des politischen Lebens, bedroht.

Die politische Umwälzung darf die Ernährung der Bevölkerung nicht stören.

Es muß die erste Pflicht aller in Stadt und Land bleiben, die Produktion von Nahrungsmitteln und ihre Zufuhr in die Städte nicht zu hindern, sondern zu fördern.

Nahrungsmittelnot bedeutet Plünderung und Raub mit Elend für alle. Die Ärmsten würden am schwersten leiden, die Industriearbeiter am bittersten getroffen werden.

Wer sich an Nahrungsmitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen oder an den für ihre Verteilung benötigten Verkehrsmitteln vergreift, versündigt sich aufs schwerste an der Gesamtheit.

Mitbürger! Ich bitte euch alle dringend, verlaßt die Straßen, sorgt für Ruhe und Ordnung!

Berlin, den 9. November 1918.

Der Reichskanzler.
Ebert."

Aufruf an die Beamten.

„Die neue Regierung hat die Führung der Geschäfte übernommen, um das deutsche Volk vor Bürgerkrieg und Hungersnot zu bewahren und seine berechtigten Forderungen auf Selbstbestimmung durchzusetzen. Diese Aufgabe kann sie nur erfüllen, wenn alle Behörden und Beamten in Stadt und Land ihr hilfreiche Hand leisten. Ich weiß, daß es vielen schwer werden wird, mit den neuen Männern zu arbeiten, die das Reich zu leiten unternommen haben, aber ich appelliere an ihre Liebe zu unserem Volke. Ein Versagen der Organisation in dieser schweren Stunde würde Deutsch-

land der Anarchie und dem schrecklichsten Elend ausliefern. Helft also mit mir dem Vaterlande durch furchtlose und unverdrossene Weiterarbeit; ein jeder auf seinem Posten, bis die Stunde der Ablösung gekommen ist.

Berlin, den 9. November 1918.

Der Reichskanzler.
Ebert."

Aufruf an das Heimatheer.

Vom 10. November 1918.

„Der Waffenstillstand steht vor der Türe, der Friede wird ihm folgen, der Augenblick naht, wo das Blutvergießen ein Ende hat.

Auch in der Heimat ist trotz der tiefgreifenden Umwälzungen Blutvergießen fast ganz vermieden worden. Die Männer der neuen Regierung erklären, daß Ruhe und Ordnung unter allen Umständen aufrechterhalten werden sollen. Daran muß auch das Feldheer und das Heimatheer mit allen Kräften mitwirken. Nur dann kann eine ordnungsmäßige Zurückführung des Feldheeres und Entlassung der Mannschaften stattfinden.

Nur dann kann auch die Ernährung von Volk und Heer wieder gesichert werden. Der Bürgerkrieg muß vermieden werden.

Alle militärischen Dienststellen haben ihre Dienstgeschäfte unverändert weiterzuführen.

Die Bildung von Soldatenräten und die Beteiligung dieser Soldatenräte an der Abwicklung des Dienstes ist bei allen Formationen durchzuführen.

Ihre Hauptaufgabe ist, bei der Einrichtung des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes mitzuwirken und das engste Einvernehmen zwischen Mannschaften und ihren Führern herzustellen.

Von der Waffe gegen Angehörige des eigenen Volkes ist nur in der Notwehr oder bei gemeinen Verbrechen oder zur Verhinderung von Plünderungen Gebrauch zu machen.

Ebert. Scheüch.
Reichskanzler. Kriegsminister.

Göhre
Mitglied des Reichstags."

Aufruf des Rates der Volksbeauftragten.

An das deutsche Volk!

Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:

1. Der Belagerungszustand wird aufgehoben.
2. Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.
3. Eine Zensur findet nicht statt. Die Theaterzensur wird aufgehoben.
4. Meinungsäußerungen in Wort und Schrift sind frei.
5. Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.
6. Für alle politischen Straftaten wird Amnestie gewährt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden niedergeschlagen.
7. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wird aufgehoben, mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen.
8. Die Gesindeordnung wird außer Kraft gesetzt, ebenso das Ausnahmegesetz gegen die Landarbeiter.
9. Die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen werden hiermit wieder in Kraft gesetzt.

Weitere sozialpolitische Verordnungen werden binnen kurzem veröffentlicht werden. Spätestens am 1. Januar 1919 wird der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten. Die Regierung wird alles tun, um für ausreichende Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Eine Verordnung über die Unterstützung der Erwerbslosen ist fertiggestellt. Sie verteilt die Lasten auf Reich, Staat und Gemeinde. – Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird die Versicherungspflicht über die bisherige Grenze von 2500 M. ausgedehnt werden. – Auf die Sicherung einer geregelten Volksernährung wird hingearbeitet werden. Die Regierung wird die geordnete Produktion aufrechterhalten, das Eigentum gegen Eingriffe Privater sowie die Freiheit und Sicherheit der Person schützen. – Alle Wahlen zu den öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten und allgemeinen Wahlrecht auf Grund des Proportionalwahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.

Auch für die Konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmungen noch erfolgen werden, gilt dieses Wahlrecht.

Berlin, den 12. November 1918.

Ebert, Haase, Scheidemann, Landsberg, Dittmann, Barth."

Telegramm des Rates der Volksbeauftragten an die Oberste Heeresleitung.

„Die Volksregierung ist von dem Wunsche beseelt, daß jeder unserer Soldaten nach den unsäglichen Leiden und den unerhörten Entbehrungen in kürzester Zeit nach der Heimat zurückkehrt. Dieses Ziel ist aber nur zu erreichen, wenn die Demobilisierung nach einem geordneten Plan vor sich geht. Falls einzelne Trupps willkürlich zurückfluten, so gefährden sie sich selbst, ihre Kameraden und die Heimat auf das schwerste. Ein Chaos mit Hunger und Not muß die Folge sein.

Die Volksregierung erwartet von euch strenge Selbstsucht, um unermeßlichen Schaden zu verhüten. — Wir ersuchen die Oberste Heeresleitung, das Feldheer von vorstehender Erklärung in Kenntnis zu setzen und folgendes anzuordnen:

1. Das Verhältnis zwischen Offizier und Mann hat sich auf gegenseitiges Verständnis aufzubauen. Willige Unterordnung des Mannes unter den Offizier und kameradschaftliche Behandlung des Mannes durch den Vorgesetzten sind hierzu Bedingung.
2. Das Vorgesetztenverhältnis des Offiziers bleibt bestehen. Unbedingter Gehorsam im Dienst ist von entscheidender Bedeutung für das Gelingen der Zurückführung in die deutsche Heimat. Militärische Disziplin und Ordnung im Heere müssen deshalb unter allen Umständen aufrechterhalten werden.
3. Die Soldatenräte haben zur Aufrechterhaltung des Vertrauens zwischen Offizier und Mann beratende Stimmen in Fragen der Verpflegung, des Urlaubs und der Verhängung von Disziplinarstrafen. Ihre oberste Pflicht ist es, auf die Verhinderung von Unordnung und Meuterei hinzuwirken.
4. Gleiche Ernährung für Offiziere, Beamte und Mannschaften.
5. Gleiche Zuschüsse zu den Löhnungen. Gleiche Feldzulagen für Offiziere und Mannschaften.

6. Von der Waffe gegen Angehörige des eigenen Volkes ist nur in der Notwehr und zur Verhinderung von Plünderungen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 12. November 1918.

Ebert, Haase, Scheidemann, Dittmann, Landsberg, Barth."

Vereinbarung zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften der Arbeitnehmer.

„Die großen Arbeitgeberverbände vereinbarten mit den Gewerkschaften der Arbeitnehmer das folgende:

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt.

2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.

3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortab vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

4. Sämtliche aus dem Heeresdienste zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstelle sofort nach Meldung wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege innehatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfang durchgeführt werden kann.

5. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.

6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.

7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.

8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse bzw. Einigungsämter vorgesehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

9. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgesetzt. Verdienstschmälerungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.

10. Zur Durchführung dieser Vereinbarungen sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeitnehmerschaft, insbesondere der Schwerkriegsbeschädigten, zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet.

11. Dem Zentralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden.

12. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten vorbehaltlich anderweiter gesetzlicher Regelung bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatigen Kündigung.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Berlin, den 15. November 1918.

Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.

Gesamtverband deutscher Metall-Industrieller.

Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

Zechenverband.

Verband deutscher Waggonfabriken.

Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie.

Berliner Arbeitgeberverband der chemischen Industrie.

Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie.

Reichsverband der deutschen Klavierindustrie und verwandter Berufe.

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.

Arbeitgeberschutzverband deutscher Schlossereien und verwandter Gewerbe.
Bund der Arbeitgeberverbände Berlins.
Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport-, Handels- und Verkehrsgewerben.
Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer.
Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein, Kattowitz.
Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Hauptvorstand Berlin.
Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, östliche Gruppe, Kattowitz.
Zentralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie.
Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe.
Arbeitgeberverband im Rohrlegergewerbe.
Allgemeiner deutscher Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe.
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
Verband der deutschen Gewerkvereine (H. D.).
Polnische Berufsvereinigung.
Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände.
Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände.
Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände.

Dr. Sorge, Hilger, Hugo Stinnes zugleich für Beukenberg, Hugenberg, Vögler, Springorum, von Raumer zugleich für A. von Rieppel, Dietrich, Paul Mengers, Dr. Emil Laufen, C. A. Siemens, Rathenau, E. von Borsig, Direktor Albert Müller, Henrich, Ernst Purschien, Peuker.

C. Legien, A. Stegerwald, Gustav Hartmann, Hugo Sommer, Dr. A. Timmann, Dr. Höhle, Paul Westermeyer, Dr. Tänzler in Vollmacht für Kommerzienrat Avellis, Schrey, Lammers.

Diesen Vertrag veröffentlichen wir mit dem Ersuchen an die Leiter der Reichsbetriebe, seine Bestimmungen in den von ihnen geleiteten Betrieben zu beachten. Den Leitern der Landes- und kommunalen Betriebe wird das gleiche empfohlen.

Berlin, den 15. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten

Ebert. Haase."

Wie die Deutsche Demokratische Partei wurde, was sie leistete und was sie ist.

Von Otto Nuschke.

Die politische Geschichte aller Länder und Völker zeugt davon, wie rasch Zeiten der Not und des Niederganges vergessen werden. Die Massenstimmung schwankt auch heute noch zwischen dem „Hosiannah" und dem „Crucifige". Wenn eine Zeit aus den Fugen ist, dann umjubelt man die Retter. Aber ihre Schwierigkeiten, ihre Arbeit, ihre Opfer sind vergessen, wenn die Dinge ihr Gleichmaß zurückerlangt haben. Nichts ist darum falscher, als Politik um des Dankes willen oder der Massengunst zuliebe zu treiben. Der wohl verstandene politische Dienst am Volke muß sich damit begnügen, seinen Lohn in der Gewißheit strengster Pflichterfüllung und in der Vermeidung unaufrichtiger Demagogie zu finden. Nur eine Partei von Grundsätzen und von Charakter wird Beständigkeit haben. Wobei man dann noch immer daran festhalten muß, daß die politische Partei nie Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein darf. Sie ist den Bedingungen der geschichtlichen Entwicklung ebenso unterworfen wie alles politische und wirtschaftliche Auf und Ab im Leben der Völker. Eine Partei, die als leeres Gefäß in versteinerten Überlieferungen sich gegen die Strömungen der Zeit behaupten wollte, würde sehr bald zum bloßen Anachronismus ohne Leben und Daseinszweck herabsinken. Es ist nur natürlich, daß grundstürzende geschichtliche Ereignisse Parteien verändern oder verschwinden lassen. Als Deutschland im November 1918 einer Welt von Feinden unterlag, als die Monarchien wie Kartenhäusern zusammenstürzten und sich nicht eine Hand für den alten Obrigkeitsstaat rührte, da ergriffen die Massen, die im Kriege am schwersten zu leiden gehabt hatten, und die der Schützengraben zusammenführt, die Arbeiter und die Soldaten, die am Boden liegende Macht. Trotz der Meutereien in Kiel, trotz der unschönen Angriffe auf Offiziere und einer ausschreitenden Demonstrationslust, kann man doch nicht behaupten, daß wir eine wirkliche Revolution gehabt hätten. Es war ein Nervenzusammenbruch der kriegs-

müden Massen, ein Niederbruch der alten Gewalten, der einen chaotischen Zustand hinterließ. Denn was waren das für „Revolutionäre", die die Anhänger des alten Systems in Sicherheit brachten. Niemandem, weder Ludendorff noch Westarp wurde Paß oder Schutz verweigert. Schützend traten die Volksbeauftragten vor das Eigentum der Bürger und tapfer warfen sie sich dem anbrandenden Bolschewismus entgegen. Wie rasch ist das in den breiten Schichten des Bürgertums vergessen worden! Aber mitten im Straßenlärm der demonstrierenden Arbeiter und Soldaten, angesichts des furchtbaren Durcheinanders fanden Frauen und Männer des deutschen Bürgertums den Mut, zur Sammlung und Selbstbesinnung aufzurufen. Als genau acht Tage nach dem 9. November, am 16. November 1918, Männer und Frauen aus allen Gruppen des liberalen Lagers den Aufruf zur Gründung einer großen demokratischen Partei*) erließen, da strömten Millionen von Zusagen und Beitritts-

---

*) Anmerkung: Der Aufruf zur Gründung der demokratischen Partei, der am 16. November 1918 im „Berliner Tageblatt" erschien, hatte folgenden Wortlaut:

„Männer und Frauen des neuen Deutschlands!

Nach einem entsetzensreichen Kriege gehen wir durch die Wirren einer gewaltigen Revolution. Ein Staatssystem, das unbezwingbar schien, ist fast widerstandslos zusammengebrochen, die Dynastien sind beseitigt, die Säulen der alten Macht sind gestürzt. Das alles ist unrettbar tot. Niemand weckt es wieder auf.

Arbeiter und Soldaten haben durch die Kraft, die aus dem engen Zusammenhalten der Massen sich ergibt, diese Umwälzung herbeigeführt. Aber der Geist der Erneuerung hatte von überall, von allen Gruppen des Volkes her, seinen Aufstieg genommen, und überall hatte man begriffen, daß die Gewalten von gestern dem Untergang verfallen seien. Sollen Millionen Männer und Frauen, überrascht und erschreckt durch das revolutionäre Schauspiel, furchtsam sich in die Ecke drücken und tatenlos zusehen, wie die Ereignisse vorüberziehen? Das darf nicht geschehen.

Am 9. November sind auch die alten Parteiformen zerbrochen. Die lange pietätvoll gehüteten Parteiprogramme sind bedeutungslos geworden, und auch viele, die als Führer des geistigen Lebens galten, sind hinter dem Geschwindschritt der Geschichte zurückgeblieben, und stehen seit langem dem Denken und Wollen der tatkräftigen vordringenden Generation fern. Wir wünschen die Vereinigung all' derjenigen Kreise der Männer und Frauen, die heute nicht in Untätigkeit verharren, sondern die neugeschaffenen Tatsachen anerkennen und ihr Recht zur Mitwirkung betonen wollen. Was aus solcher Vereinigung hervorgehen muß, ist eine

große demokratische Partei für das einige Reich.

Wir stellen heute kein Programm auf, aber durch gemeinsame Grundsätze müssen diejenigen, die sich uns anschließen wollen, verbunden sein. Der erste Grundsatz besagt, daß wir uns auf den Boden der republikanischen Staatsform stellen, sie bei den Wahlen vertreten und den neuen Staat gegen jede Reaktion verteidigen wollen, daß aber eine unter allen nötigen Garantien gewählte Nationalversammlung die Entscheidung über die Verfassung treffen muß. Der zweite Grundsatz besagt, daß wir die Freiheit nicht von der Ordnung, der Gesetzmäßigkeit und der politischen Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen zu trennen vermögen, und daß wir jeden bolschewistischen, reaktionären oder sonstigen Terror bekämpfen, dessen Sieg nichts anderes bedeuten würde, als grauenvolles Elend und die Feindschaft der ganzen zivilisierten, vom Rechtsgedanken erfüllten Welt.

Wir wissen, daß heute nur kühne Mittel helfen können, und daß von allen Besitzenden große Opfer zu fordern sein werden, wenn aus dem Trümmerfelde eine

glückliche Zukunft sich erheben soll. Die Zeit erfordert die Gestaltung einer neuen sozialen und wirtschaftlichen Politik. Sie erfordert, für monopolistisch entwickelte Wirtschaftsgebiete die Idee der Sozialisierung aufzunehmen, die Staatsdomänen aufzuteilen und zur Einschränkung des Großgrundbesitzes zu schreiten, damit das Bauerntum gestärkt und vermehrt werden kann. Notwendig sind stärkste Erfassung des Kriegsgewinnes, einmalige progressive Vermögensabgabe, andere tiefgreifende Steuermaßnahmen, gesetzliche Garantierung der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenrechte, Sicherung der Ansprüche der Kriegsteilnehmer, ihrer Witwen und Waisen, Stützung der selbständigen Mittelschicht, Freiheit für den Aufstieg der Tüchtigen und die internationale Durchführung eines sozialistischen Mindestprogramms. Wir verwerfen den lebensfremden, tötenden Doktrinarismus und sind überzeugt, daß alle Stände, Arbeiter wie Bürger und Bauern, sich nur dann wieder emporraffen können, wenn man die deutsche Wirtschaftspolitik vor bolschewistischen und bürokratischen Experimenten bewahrt.

Viele andere Reformen werden mit starkem Hinwegschreiten über die seelenlos gewordenen Begriffe von gestern vollbracht werden müssen, um den neuen Staatsbau gesichert aufzurichten und mit einem hellen, wahrhaftigen Geiste zu erfüllen. Reformen können und dürfen nur durch die vom ganzen Volke gewählte gesetzgebende Versammlung geschaffen werden, nicht durch Willkür und Diktatur. Wir fordern zu den Vorbereitungen für die Nationalversammlung den Zusammenschluß all' derjenigen, die eine Gewähr dafür bieten, daß sie durch die Gleichheit der Grundsätze uns nahestehen. Zur Mitarbeit an den großen Aufgaben der Zukunft, zur Sicherung der neuen Freiheit und zur Abwehr jeder Reaktion und jeder terroristischen Vergewaltigung rufen wir Deutschlands Männer und Frauen auf.

Schließt Euch an!"

Unterschrieben war dieser Aufruf von folgenden Personen:

Walter Behrend-Beiersfeld, Direktor; Frau Theodor Barth, Berlin; Graf Bethusy-Huc, Geheimer Regierungsrat; Professor M. J. Bonn-München; Dr. jur. Martin Carbe; Frau Minna Cauer; Bernhard Dernburg, Staatssekretär a. D.; Dr. jur. v. Eichhorn, Direktor; Geheimer Justizrat Dove, M. d. R.; Professor Albert Einstein; Professor Eßlen, Falkenberg, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Interessengemeinschaft Deutscher Beamtenverbände; Fischbeck, Preußischer Minister für Handel und Gewerbe, M. d. R.; Professor Ernst Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis"; Hellmuth v. Gerlach („Welt am Montag"); Professor Gerland-Jena, Oberlandesgerichtsrat; Giebe, Oberstleutnant a. D.; Bergrat Georg Gothein, M. d. R.; Dr. Grund-Breslau, Stadtrat, M. d. A.; Wilhelm Heile („Hilfe"); Professor Heinrich Herkner; Robert Hieronymus („Holsteinischer Kurier"); Johannes Junck, Geheimer Justizrat, M. d. R.; Dr. Kauffmann-Stuttgart, Rechtsanwalt; Dr. Kleefeld, Kammerpräsident; Dr. Curt Köhler; Dr. Erwin Lauber-Singen, Fabrikant; Paul Liepmann, Geh. Justizrat, M. d. A.; Dr. Heinrich Lindenau, Oberverwaltungsgerichtsrat; Dr. List-Eßlingen, M. d. R.; Dr.. Franz von Liszt, Geh. Justizrat, M. d. R.; Alexander Lucas, Geh. Kommerzienrat; Justizrat Ludewig, Erfurt, M. d. A.; F. Lusensky, Ministerialdirektor a. D.; Bruno Marwitz, Justizrat; Madsen, 1. Vorsitzender des Verbandes Berlin des Bundes deutscher Militäranwärter; Mende, Lokomotivführer, Niederschöneweide; Dr. Rudolf Mosse; Mewes-Köln, Architekt; Nuschke („Berliner Volkszeitung"); Hugo Preuß, Professor und Rektor der Handelshochschule; Remmers, Generalsekretär des Verbandes der unteren Post- und Telegraphenbeamten; Rheinhold, Gemeindevorsteher, Kaulsdorf, Berlin; Freiherr Hartmann von Richthofen, Legationsrat, M. d. R. und M. d. A.; Hellmut Sarwey („Münchener Neueste Nachrichten"); Dr. Hjalmar Schacht, Bankdirektor; Dr. Otto Schott-Jena, Fabrikant; Konsul S. Segall, Generaldirektor der Rüttgerswerke A.-G.; Dr. jur. Ludwig Silberberg, Kaufmann; Richard Staudt, Kaufmann; Theodor Vogel, Erster Vorsitzender des Werkmeisterverbandes Groß-Berlin; Dr. Th. Vogelstein; Albert Wacker („Hamburger Fremdenblatt"); Frau Marianne Weber-Heidelberg; Prof. Alfred Weber-Heidelberg; Max Wißner („Frankfurter Zeitung"); Richard Witting, Oberbürgermeister a. D.; Theodor Wolff („Berliner Tageblatt"); Gustav Hartmann, Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine; Dr. Emil Faktor („Berliner Börsen-Courier").

erklärungen ein. Überall erblickte man in der neuen Partei den Rettungsanker und klammerte sich an das Programm der Erneuerung und unterstützte die Forderung nach einer zu wählenden Nationalversammlung.

Die Unterzeichner des Gründungsaufrufes waren sich klar darüber, daß am 9. November auch die alten Parteiformen zerbrochen waren. Aber sie betonten, daß die Freiheit nicht von der Ordnung, der Gesetzmäßigkeit und der politischen Gleichberechtigung der Staatsangehörigen zu trennen ist. In den Massen des nichtsozialistischen Deutschlands zündete der Gedanke, daß die neue Partei der Hort der Ordnung und Freiheit werden müßte und daß nur die Annahme der reinen Demokratie Deutschland einen Frieden erlangen lassen würde, der ihm Dasein und Zukunft ließ.

Fortschrittliche Volkspartei und Nationalliberale Partei.

Aber schwungvolle Aufrufe und Massenanmeldungen schaffen noch keine politische Partei. Die Technik der Demokratie erfordert einen wohlgefügten Apparat. Man kann über die Parteibürokratie noch so geringschätzig urteilen und darf dabei dennoch nicht verkennen, daß ohne diese Instrumente und Werkzeuge ein politisches Gebäude nicht zu errichten ist. So richtig der Gedanke der Gründer der Partei war, daß etwas vollkommen Neues geschaffen werden müßte, so erwies es sich doch als unumgänglich nötig, an bestehende Organisationsformen anzuknüpfen. Das ist nicht ohne schwere innere Kämpfe abgegangen. Eine Anzahl Intellektueller, die in der Führung der neuen Partei zweifellos die Mehrheit besaß, war des Glaubens, daß eine kleine aber reine, d. h. grundsatztreue Partei zusammen mit der Sozialdemokratie die Mehrheit in der zu wählenden Nationalversammlung erringen und die staatliche Neuordnung vornehmen könne. Daher wollte man sich weder mit den alten Organisationen noch mit den alten Männern belasten. Aber ist es schon in normalen Zeiten ein Ding der Unmöglichkeit, eine Partei in wenigen Wochen auf die Füße zu stellen, um wieviel aussichtsloser mußte es in jenen Wochen erscheinen, da die Eisenbahner streikten und Telephon und Telegraph oft tagelang stillstanden. Darum wurde immer und immer wieder von den praktischen Politikern auf die Notwendigkeit verwiesen, die Organisationen der beiden alten liberalen Parteien, der Nationalliberalen Partei und der Fortschrittlichen Volkspartei, in die neugegründete Deutsche Demokratische Partei einzufügen. Dieser Teil der neuen Partei mühte sich vom ersten Tage an auch für den Gedanken, den geschichtlichen

Zeitpunkt nicht zu verpassen, an dem die Einigung aller liberalen Elemente auf der Grundlage demokratischer Staatsauffassung erzielt werden müßte. Aber die Schwierigkeiten lagen nicht nur innerhalb der Führung der neuen Partei, es war nur natürlich, daß auch die beiden alten Parteien mit Strömungen rangen, die ihren Apparat, wenn auch in veränderter Form, erhalten wollten. Die geringsten Widerstände in dieser Richtung gingen von der alten Fortschrittlichen Volkspartei aus. Sie beschloß als erste ein Aufgehen in der Demokratischen Partei*). Mit seltener Einmütigkeit faßten die Jungliberalen einen analogen Beschluß und auch die Demokratische Vereinigung, einst von Theodor Barth gegründet, fand den Weg zur Deutschen Demokratischen Partei. Täglich wuchs die Überzeugung, daß nicht in der Gründung einer politischen Sekte, sondern in der Schaffung einer großen leistungsfähigen liberal-demokratischen Einheitspartei das Heil liege. Unter diesem Eindruck standen auch die Führer der Nationalliberalen Partei. Am 4. Dezember kam es in Berlin im Hause der Amtswohnung des Reichstagspräsidenten zu einer völligen Verständigung, wobei man sich auch darüber einigte, „daß diejenigen Persönlichkeiten, die bei der Agitation für annexionistische Kriegsziele und bei der Amerika gegenüber befolgten Politik eine führende Rolle gespielt, sowie diejenigen, die gegen das gleiche Wahlrecht gestimmt haben, innerhalb der Partei nicht hervortreten werden." Diese Formulierung wurde angeregt durch Dr. Friedberg, den nationalliberalen Führer, und er war es auch, der mit seinen Anhängern den Schritt folgendermaßen begründete:

„In der Aussprache ergab sich völlige Übereinstimmung darüber, daß die für eine programmatische Einigung auszuarbeitenden Richtlinien den Gedanken der Reichs- und Volkseinheit stark betonen, daß ferner grundsätzliche Unterschiede in der Frage der notwendigen Sozialisierung nicht bestehen und daß die Eigenwirtschaft in der Privatindustrie unter Weiterführung des sozialpolitischen Gedankens die Grundlagen unseres

*) Anmerkung: Dieser Anschluß vollzog sich folgendermaßen: Der Geschäftsführende Ausschuß der Fortschrittlichen Volkspartei und die erreichbaren Mitglieder der fortschrittlichen Reichstags- und preußischen Landtagsfraktionen gaben zunächst ihre Zustimmung zu dem Zusammenschluß mit den Unterzeichnern des Aufrufs vom 16. November (ebenso wie dies seitens eines erheblichen Teiles der Nationalliberalen geschah). Hierauf trat am 20. November 1918 die „Deutsche Demokratische Partei" ins Leben. Der Öffentlichkeit wurde dies durch eine Mitteilung des Wolffschen Telegraphenbüros bekanntgegeben. Unmittelbar darauf erließ der Geschäftsführende Ausschuß der Fortschrittlichen Volkspartei folgende Kundgebung: „Nachdem die Deutsche Demokratische Partei unter Zustimmung der Fortschrittlichen Volkspartei gegründet ist, fordern wir unsere Organisationen auf, den Anschluß an die neue Partei ungesäumt zu vollziehen."

Wirtschaftslebens bleiben müssen. Nachdem über diese Grundgedanken sich eine völlige Einheitlichkeit der Auffassung herausgestellt hat, hat die Leitung der Deutschen Volkspartei, welche die in dem Aufruf vom 16. November niedergelegten Richtlinien billigt, es für richtig gehalten, eine einheitliche Front des liberalen und demokratischen Bürgertums herzustellen, und empfiehlt allen Parteiorganisationen im Lande ein Zusammenwirken mit der Deutschen Demokratischen Partei auf dieser Grundlage. Die Mitwirkung führender Persönlichkeiten der alten Nationalliberalen Partei und der Deutschen Volkspartei im Rahmen der Deutschen Demokratischen Partei ist dadurch gesichert, daß die Herren Staatsminister Dr. Friedberg, Reichstagsabgeordneter Justizrat Dr. Bollert, Landtagsabgeordneter Dr. Blankenburg und Frau Clara Mende-Völker in die provisorischen Ausschüsse der Deutschen Demokratischen Partei, eintreten. Nachdem Dr. Stresemann bestimmt erklärt hatte, daß man von seiner Person absehen möge, mußte die Parteileitung zu ihrem großen Bedauern von ihrem einmütigen Wunsch, ihn in diese Ausschüsse zu entsenden, Abstand nehmen."

Der Schlußsatz dieser Erklärung sollte eine besondere Rücksichtnahme auf Dr. Stresemann sein. Dr. Friedberg und seine Freunde hatten bei den vorausgegangenen Verhandlungen dargelegt, daß sich Dr. Stresemann in der Kriegsteilnahme Amerikas fundamental geirrt und bei der Erörterung der Kriegsziele wiederholt Anschauungen vertreten habe, die ihn als annexionistisch erscheinen lassen mußten. Die Erklärung der nationalliberalen Führer bekundet deutlich, daß er selbst von der Notwendigkeit überzeugt war, zunächst eine Reservestellung zu beziehen. Dabei wurde es von allen Seiten gebilligt, daß Herr Dr. Stresemann sich um ein Mandat für die Nationalversammlung bewerbe. Gleichwohl trat dann Dr. Stresemann auf der Sitzung des Nationalliberalen Zentralvorstandes am 15. Dezember für die Aufrechterhaltung bzw. Bildung der Deutschen Volkspartei ein, und er blieb mit 33 gegen 28 Stimmen Sieger, wobei zu bedenken ist, daß der Zentralvorstand der Nationalliberalen Partei 228 Mitglieder zählte. Damit war der geschichtliche Augenblick für die Gründung einer liberal-demokratischen Einheitspartei verpaßt, aber nicht durch die Schuld der Deutschen Demokratischen Partei, sondern ausschließlich durch die Schuld

Dr. Stresemanns. Die Entschuldigungsgründe, die später für dieses Verhalten angegeben wurden, muten heute fast humoristisch an. Zunächst erklärte die neue Deutsche Volkspartei am 19. Januar 1919: „Deshalb sind wir unter keinen Umständen gewillt, der Sozialdemokratischen Partei zur Bildung einer regierungsfähigen Mehrheit die Hand zu reichen." Unter dieser Erklärung stand Dr. Stresemanns Namen, der 1923 der Kanzler der Großen Koalition wurde und der sich seit dieser Zeit oft genug redlich bemüht hat, die Unterstützung der Sozialdemokratie für seine Außenpolitik zu gewinnen! Noch haltloser ist die andere Ausrede, die der Reichstagsabgeordnete Freiherr von Rheinbaben in einem Vorwort zu den gesammelten Reden Dr. Stresemanns vermerkt. Danach sei Herr Dr. Stresemann von der Absicht, in die Deutsche Demokratische Partei einzutreten, durch die Tatsache abgeschreckt worden, daß zu den Einigungsverhandlungen am 4. Dezember auch drei Vertreter des Verlages Rudolf Mosse erschienen wären. Selbst wenn diese zufällige Anwesenheit Tatsache gewesen sein sollte, so ergeben doch die Urkunden der Deutschen Demokratischen Partei, daß damals lediglich ein Angehöriger des Mosseverlages dem Vorstande der Deutschen Demokratischen Partei angehörte. Gerade weil über das Scheitern der großen liberaldemokratischen Einheitspartei so viele falsche Auffassungen Platz gegriffen haben, war es notwendig, in einer geschichtlichen Würdigung der Entstehung der Deutschen Demokratischen Partei die Tatsachen richtig zu stellen. Zu allem Überfluß stellte am 13. Januar 1919 Dr. Friedberg in der „Demokratischen Parteikorrespondenz" fest, daß Dr. Stresemann völlig bereit war, in die Deutsche Demokratische Partei einzutreten, falls die von ihm aufgestellten Bedingungen angenommen werden. „Nur weil seine Bedingungen, so weit sie persönlicher Natur waren, nicht erfüllt wurden, trat er wieder zurück."

Von ganz anderen Gesinnungen war dagegen die nationalliberale Jugend beseelt. Der Gesamtvorstand des Jungliberalen Reichsvorstandes richtete einen Aufruf an seine Mitglieder im Lande, in dem es hieß:

> „Für uns Jungliberale ist die Entscheidung gegeben! Die große freiheitliche und soziale Partei, nach der seit unseren ersten Anfängen unser politisches Wirken gestrebt hatte, ist in der Deutschen Demokratischen Partei erstanden; was an nationalen Zielen nach dem unheilvollen Ausgang des Krieges übrig geblieben oder neu erstanden ist, wissen wir bei ihr gut aufgehoben."

Die Organisation der neuen Partei.

Nachdem das organisatorische Gefüge der neuen Partei feststand, galt es vor allem, eine einheitliche Führung für die Wahlen zu schaffen. Zwar mußte infolge der chaotischen Verkehrsverhältnisse den Organisationen im Lande weitestgehender Spielraum, besonders auch in den Kandidatenaufstellungen, gelassen werden, aber die Führung erforderte doch Einheitlichkeit und taktische und praktische Wahlerfahrung. Zwei Männer haben sich hier bleibende Verdienste erworben, die mit dem Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit in der Zentrale wirkten, so oft es ihre Zeit gestattete. Der eine war der preußische Handelsminister Fischbeck. Um diese Zeit schwer leidend, unterzog er sich dennoch den Strapazen des Wahlkampfes in seinem schlesischen Wahlkreis und fand außerdem trotz seiner reichen amtlichen Tätigkeit als preußischer Handelsminister täglich Zeit, nach der Reichsgeschäftsstelle zu kommen. Als zweiter wirkte Dr. Friedberg mit unermüdlichem Eifer in der neuen Reichsgeschäftsstelle. Zwischen diesen beiden erfahrenen Praktikern und den jüngeren Stürmern und Drängern war sehr bald ein duldsames Nebeneinander geschaffen worden. In kluger Einsicht ließen die Alten der Jugend größtmögliche Freiheit, nutzten ihren agitatorischen Eifer im Lande, während sie taktisch geschickt das Parteischiff lenkten. Schon am 18. Dezember 1918 kennzeichnete der vorläufige geschäftsführende Ausschuß die Aufgaben der neuen Partei in einem Aufrufe wie folgt:

„Die Deutsche Demokratische Partei ist in erster Linie dazu berufen, das Zustandekommen einer sozialistischen Mehrheit zu verhindern, die nicht nur für unsere Zukunft, sondern auch für unser ganzes Wirtschaftsleben die größte Gefahr bedeuten würde. Denn einer sozialistischen Mehrheit folgt auch eine rein sozialistische Regierung. Wir müssen aber zugleich reaktionäre Strömungen aller Art deutlich und entschlossen abwehren. Wir wollen die Festigung der deutschen Republik und die Herstellung der Ordnung im Innern. Das aber ist nicht möglich, wenn Deutschland zum dauernden Schauplatz von Kämpfen um die Art unserer staatlichen Einrichtungen wird. Unser durch den Ausgang des Krieges schwer betroffenes Vaterland kann sich wirtschaftlich nur erholen, wenn wir die Privatwirtschaft mit aller in ihr ruhenden Tatkraft und Arbeitslust aufrechterhalten, gleichzeitig aber das Deutsche Reich vor neuen inneren Stürmen bewahren."

Am 7. Januar trat der vorläufige Hauptvorstand der Partei in Berlin zusammen, um die Wahltaktik zu beraten. Die Sitzung

sollte eigentlich im Reichstagsgebäude stattfinden. Aber die Kämpfe zwischen Spartakus und den Mehrheitssozialisten nötigten die Mitglieder des Vorstandes, im „Rheingold" zu tagen. Das erste Wahlgesetz der Volksbeauftragten kannte noch die Listenverbindungen. Gegen vier Stimmen wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Deutsche Demokratische Partei überläßt es den demokratischen Wahlbezirksleitungen, über eine etwaige Verbindung der Listen Beschluß zu fassen. Da es gilt, eine Mehrheit der Sozialdemokratie zu verhüten, so erklärt sie sich gegen eine Listenverbindung mit dieser Partei. Eine Verbindung mit reaktionären Richtungen ist abzulehnen."

Im wesentlichen trat danach die Partei völlig unabhängig von rechts und links in den Wahlkampf ein. Daß überhaupt die Wahlen zur Nationalversammlung stattfinden konnten, war neben Eberts charaktervollem Bestehen auf dieser Forderung der neuen Demokratischen Partei zu danken. Sie war es, die immer und immer wieder auf diese Wahlen drängte und die Bürger dafür auf die Straße rief. Hugo Preuß, der als demokratischer Fachminister noch unter den Volksbeauftragten das Reichsministerium des Innern übernommen hatte, stellte als ausdrückliche Bedingung für die Übernahme des Amts die sofortige Wahl einer Nationalversammlung, und auch die unabhängigen Volksbeauftragten konnten sich damals der Durchschlagskraft seiner Gründe nicht entziehen. Die Wahlen vom 19. Januar 1919 zur deutschen Nationalversammlung waren eine glänzende Rechtfertigung der demokratischen Wahltaktik. Die Deutsche Demokratische Partei errang 75 Mandate, die Sozialdemokratie vermochte mit ihren 163 Sitzen auch mit den 22 Unabhängigen keine sozialistische Mehrheit zu bilden. Das erleichterte der Sozialdemokratischen Partei naturgemäß eine Koalition mit den nichtsozialistischen Parteien, die sich auf den Boden der neuen Ordnung gestellt hatten. Hierzu gehörte neben den Demokraten das Zentrum, das kraft seiner starken Tradition über jene Elastizität verfügte, sich auch ohne Umformung seines Parteikörpers auf den Boden der neuen Tatsachen zu stellen. Es hatte nur den Namen Christliche Volkspartei für die Wahl gewählt, vereinigte dann aber 88 Mitglieder unter dem alten Namen der deutschen Zentrumspartei in der Nationalversammlung. Als sich später die Bayerische Volkspartei von dem Reichszentrum abspaltete, war die Deutsche Demokratische Partei die stärkste nichtsozialistische Fraktion der Nationalversammlung. Hinter ihr standen 5 603 351 Wähler. In der Fraktion waren alle früheren Richtungsunterschiede zwischen den Nationalliberalen und Fortschrittlern

völlig verwischt, in ihrer beruflichen Zusammensetzung war sie ein getreues Spiegelbild der hinter ihr stehenden Wählerschichten: 16 Juristen, 13 Staats- und Kommunalbeamte, 8 Kaufleute und Industrielle, 8 Schriftsteller und Redakteure, 7 Landwirte, 7 Vertreter von Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenorganisationen, 7 Schulmänner, 3 Mittelständler und 5 Frauen zählten zu ihren Mitgliedern. In Preußen wie in den übrigen wichtigeren Ländern des Reiches gelang es, ähnliche Mehrheitsverhältnisse bei den Wahlen herzustellen. Eine Rückschau auf die an sich trostlosen Zeiten des Jahres 1919 muß doch anerkennen, daß nur durch diese vom Wählerwillen so geformten Volksvertretungen und ihre sicheren republikanischen Mehrheiten die schwere Nachkriegszeit überwunden und die allmähliche Konsolidierung vorbereitet werden konnte.

Eine starke Mehrheit.

Die demokratische Fraktion der Nationalversammlung war sich von vornherein klar, daß für die gigantischen Aufgaben der nächsten Zeit eine *breite verantwortungsbereite Mehrheit* gesucht werden mußte. Sie ergab sich von selbst durch die Tatsache, daß in dem letzten Kriegskabinett unter der Führung des Prinzen Max von Baden Fortschrittler, Zentrum und Mehrheitssozialdemokraten bei stillschweigender Unterstützung der Nationalliberalen den ehrlichen Versuch unternommen hatten, den unglückseligen Krieg ehrenvoll zu liquidieren. Der Zusammenbruch vom 9. November hatte diese Arbeit verhängnisvoll unterbrochen, und unter viel ungünstigeren Bedingungen mußte nun der völlige Neubau unternommen werden. Aber die gleichen Kräfte fanden sich zusammen, und wenn heute eine unsachliche Kritik den Parlamentarismus für die vielen Kabinettskrisen und die ewige Ministerstürzerei zu Unrecht verantwortlich macht, so muß auf die Tatsache verwiesen werden, daß die erste deutsche Regierung ohne alle Schwierigkeiten gebildet werden konnte. Es hat damals auch in der Fraktion nicht an Stimmen gefehlt, die es für untragbar erklärten, daß die Sozialdemokratie das *Ministerpräsidium und den Reichspräsidenten* stellte. Aber kein geringerer als *Friedrich Naumann* war es, der in der entscheidenden Fraktionssitzung die Mehrheit für diese Regelung gewann. Zwar hatte nach dem Willen des Volkes die Nationalversammlung alle Macht in den Händen, sie war theoretisch die Trägerin der Souveränität des deutschen Volkes, aber in Wahrheit lag die Macht in den Händen der Arbeiter- und Soldatenräte, und nur ein kluges, weitausschauendes und elastisches Nachgeben konnte die allmähliche Zurückgewinnung der staatlichen Machtmittel in die

Hände der verantwortlichen Regierung vorbereiten. Während in Weimar getagt wurde, tobten noch die Bruderkämpfe der sozialistischen Arbeiterparteien, und Friedrich Naumann warnte mit dem Hinweis auf die Vorgänge in Rußland vor einer Abdrängung der Sozialdemokratie nach links. „Wir müssen Ebert und Scheidemann unterstützen, um Deutschland vor dem Bolschewismus zu bewahren." Das waren seine prophetischen Worte, und sie durften für die damalige Zeit volle Geltung beanspruchen. Die Verhältnisse waren ja in Deutschland in keiner Weise gefestigt. Der Imperialismus der Feinde führte in der Form der Hungerblockade den Krieg fort, die Wirtschaft lag darnieder, die Rohstoffe fehlten und die Arbeiter waren der Spielball revolutionärer Demagogen, und die Machtzentren lagen noch immer bei den revolutionären Arbeitern und Soldaten, die im Besitze der Handgranaten und Maschinengewehre waren. Diese Tatsachen erforderten einen mühseligen und entsagungsvollen Weg. Heute darf man feststellen, daß er zum Ziele geführt hat, und die Wahl Friedrich Eberts zum ersten Präsidenten der deutschen Republik hat sich als kluger Schritt und als die richtige Wahl erwiesen. Die Notverfassung wurde beschlossen, und die Nationalversammlung konnte nunmehr an die Arbeit gehen.

Der Kampf um den Friedensvertrag.

Diese Arbeit wurde verhängnisvoll unterbrochen als am 7. Mai 1919 die Friedensbedingungen der deutschen Delegation in Versailles überreicht wurden. Unter Betonung der demokratischen Grundsätze hatte die Entente den Krieg geführt. Unter Verletzung aller ihrer Prinzipien beriet sie die Friedensbedingungen im engsten Kreise des Großen Rates unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Und in der Form eines Ultimatums verlangte sie von Deutschland die Zustimmung für ein Friedensdiktat, das nicht nur ein Hohn auf alle demokratischen Grundsätze, sondern auch die schnödeste Verletzung der Lansingnote vom 11. November 1918 war, auf Grund deren das Kaiserliche Deutschland und die Oberste Heeresleitung die furchtbaren Waffenstillstandsbedingungen akzeptiert hatten. Für die Deutsche Demokratische Partei stand es von vornherein fest, daß dieser durch und durch unsittliche Vertrag unannehmbar sei. Aber die Fraktion setzte ihre ganze Kraft dafür ein, die beiden anderen Koalitionsparteien für eine Umstimmung der Entente zu gewinnen. Sie sah ihre politische Aufgabe darin, die große Regierungsmehrheit in der Nationalversammlung für eine wesentliche Milderung der Friedensbedingungen nutzbar zu machen. Zwar hatten am 12. Mai in der Sitzung der Nationalversammlung in der

Berliner Universitäts-Aula alle Parteien mit Ausnahme der Unabhängigen Sozialdemokratie die Vertragsbedingungen als *Unannehmbar* bezeichnet. In den Fraktionsberatungen in Weimar aber *bröckelte* dieses Unannehmbar merklich ab. Die demokratische Fraktion war sich klar darüber, daß mit einer *inhaltsleeren Ablehnung gar nichts gewonnen* sei, am wenigstens für unser Land. Sie versuchte darum, die beiden anderen Koalitionsparteien auf *sechs Punkte* zu einigen. Der Vertrag sollte *unter Protest* und unter Hinweis auf die *Zwangslage*, in der wir uns befanden, angenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt würden:

1. *Danzig, Westpreußen* und der *Netzedistrikt* werden auf zwei Jahre unter die Verwaltung des Völkerbundes gestellt;
2. *Allgemeine Revision* des Vertrages nach zwei Jahren;
3. *Feststellung des Entschädigungsbetrages* innerhalb der vorgesehenen Frist durch eine dritte neutrale Stelle;
4. Deutschland hat vom 1. Februar 1920 ab Anspruch auf den *Eintritt in den Völkerbund*;
5. *Ablehnung der Anerkennung der Schuld am Kriege*;
6. *Nichtauslieferung der sogenannten Schuldigen*.

Ursprünglich waren die Bedingungen der Demokraten noch einfacher und wirkungsvoller formuliert, aber die letztere Fassung wurde nach Rücksprache mit den übrigen Parteiführern und dem Reichsminister des Auswärtigen, *Grafen Brockdorff-Rantzau*, vorgenommen. Leider fand der Gedanke, die große Mehrheit der Nationalversammlung auf diesen Bedingungen festzuhalten, keine Zustimmung in den Fraktionen des Zentrums und der Sozialdemokraten. *Erzberger* stand von vornherein unter der verhängnisvollen Wahnvorstellung, daß es der Entente bei ihren Friedensbedingungen nur auf die *Prestigefrage* ankomme, daß Deutschland unterzeichne. Die Sozialdemokratie auf der anderen Seite stand unter dem Drucke der von den Unabhängigen bearbeiteten friedenswilligen Massen. Tagelang zögerten sich die interfraktionellen Verhandlungen hin. Obwohl die Demokraten mit vollem Bewußtsein gerade jene Punkte herausgegriffen hatten, die nach bestimmten Nachrichten im Obersten Rat am umstrittensten waren, konnten sich die Fraktionen des Zentrums und der Sozialdemokraten nicht für dieses kühne Unternehmen und für eine zielstarke Politik gewinnen lassen. Dabei dachte niemand an die aktive Wiederaufnahme von Kriegshandlungen, aber der Schreiber dieser Zeilen,

der die Anregung zu dieser ganzen Aktion in der Fraktion gegeben hatte, verwies auf die Tatsachen, daß die Ententeheere zur Demobilisierung drängten, und Deutschland dürfte dieses wichtigste Druckmittel nicht außer acht lassen. Aber alle diese Bemühungen scheiterten. Die sozialdemokratische wie auch die Zentrumsfraktion beschlossen, dem Vertrag unter dem Zwange der Not zuzustimmen. Eine kleine Minderheit der Demokraten stimmte ebenfalls dem Vertrage zu. Andere unterwarfen sich dem Mehrheitsbeschluß der Fraktion, obwohl sie sachlich für Annahme waren. (Der Herausgeber.) Die Demokraten traten daraufhin aus der Regierung aus. Die neue Regierung, Bauer-Erzberger, unternahm danach gleichwohl noch den Versuch, Vorbehalte gegen die Artikel 227 bis 230 anzubringen. Mit diesen Vorbehalten wurde der Friedensvertrag mit 237 gegen 138 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen angenommen, aber Clemenceau verwarf alle Vorbehalte und forderte einen unzweideutigen Beschluß, der dann in einfacher Abstimmung von der Nationalversammlung auch gefaßt wurde. Die Deutsche Demokratische Partei hat nie verkannt, daß die beiden anderen Parteien aus tiefster Überzeugung und nach schärfster Gewissensprüfung gehandelt haben. Sie würdigte insbesondere die Tatsache, daß das Zentrum in der hinter ihm stehenden Bevölkerung durch ein Aufhören des Waffenstillstandes am nächsten betroffen worden wäre, und auch für die Sozialdemokraten bestand durch die Erregung der Massen eine schwere Zwangslage. Dennoch bleibt es ein furchtbares geschichtliches Verhängnis, daß die erste Volksvertretung der deutschen Republik bei ihrer wichtigsten Entscheidung nicht das letzte versucht hat, um die entsetzlichsten Folgen des Versailler Vertrages vom deutschen Volke abzuwenden. Die Folgezeit hat gezeigt, wie unendlich schwer es ist, insbesondere territoriale Grenzen nachträglich zu verändern und Bedingungen umzustoßen, die von der Regierung eines Landes unterschrieben worden sind. Jedenfalls kann die Deutsche Demokratische Partei mit ihrer Arbeit für den Frieden vor der Geschichte bestehen.

Die neue Verfassung.

Es wäre nunmehr ein leichtes gewesen, gegen die neue Regierung in grundsätzliche Opposition zu treten. Das verbot die Rücksicht auf die noch nicht verabschiedete Verfassung. Warnend stand das Beispiel der Nationalversammlung von 1848 vor unseren Augen, die, ohne ein Staatsgrundgesetz zu beschließen, der inneren Auflösung verfiel. Die Partei war darum auch einverstanden, daß Dr. Hugo Preuß als

Reichskommissar die Verfassungsberatungen weiterführte. Als Vorsitzender des Verfassungsausschusses setzte Konrad Haußmann seine feurige Beredtsamkeit und seinen vaterländischen Eifer für ein Zustandekommen des Werkes ein. Friedrich Naumann und Erich Koch, Bruno Ablaß und Carl Petersen sorgten im zähen Ringen im Verfassungsausschuß und in der Fraktion dafür, daß das Werk so rasch zustande kam, als es die Umstände gestatteten.

Die Nationalversammlung hatte das Mandat, die Verfassung und andere dringende Staatsgesetze zu schaffen. Der Begriff der „anderen dringenden Gesetze" war etwas weit gefaßt. Aber schließlich mußten doch der Etat und die laufenden gesetzgeberischen Arbeiten erledigt werden. Die Verfassung selbst sah vor, daß die Nationalversammlung als Reichstag zu gelten habe. Manches gesetzgeberische Werk der deutschen Nationalversammlung ist heftig angefochten worden. Aber die Kritiker haben immer vergessen, in welchen Zeiten und Nöten das deutsche Volk damals lebte. Die Sozialisierungsgesetze wurden von der Sozialdemokratie verlangt unter Hinweis auf die Stimmung der Massen. Die Demokratie hat scharf und klar in jene Rahmengesetze die Forderung hineingearbeitet, daß Eigentum nur gegen Entschädigung expropriiert werden darf, und das Betriebsrätegesetz war nichts anderes als die Erfüllung eines Versprechens, das die Schwerindustrie unter Führung von Hugo Stinnes bei der Begründung der Arbeitsgemeinschaft den Arbeitnehmern gegeben hatte. Genau so wie die republikanischen Parteien den Trümmerhaufen des alten Systems liquidieren mußten, so hatten sie auch die Versprechungen einzulösen, die von den Wirtschaftsführern der Arbeitnehmerschaft in der Zeit schlimmster Gefahr gegeben worden waren. Wir haben aber in diesem Gesetz darüber hinaus auch die Erfüllung jener alten Naumannschen Losung gesehen, daß der Industrieuntertan zum Industriebürger erhoben werden müsse. Die Wirtschaftsdemokratie hat sich überall dort, wo Unternehmer und Arbeiternehmer einsichtig waren, auch bewährt, und es sollte uns heute zu denken geben, daß das englische Arbeitgebertum nach seinem Siege über die Bergarbeiter mit den Arbeiterorganisationen über die zweckmäßige Form der Wirtschaftsdemokratie berät und gerade mit dieser Taktik die englische Arbeiterpartei aus den Moskauer Umstrickungen losgelöst hat.

Nicht nur der politische Gegner, sondern auch Anhänger und Freunde der Partei haben das Auseinanderfallen der Fraktion bei wichtigen gesetzgeberischen Fragen, vor allem bei der Flaggenfrage

kritisiert. Mit Recht! Aber es gäbe dagegen nur ein Mittel: den Fraktionszwang. Er ist in der Nationalversammlungsfraktion gleich in den ersten Tagen von Weimar erörtert worden. Die Anregung wurde abgelehnt mit dem Hinweis, daß man niemand in Gewissensfragen binden könne. In der Tat kann eine liberale Partei in Gewissensfragen ihre Mitglieder nicht zwingen. Aber wie unendlich töricht ist es, dann der Partei Vorwürfe zu machen, wenn sie, wie bei der Fürstenenteignung oder bei dem Gesetz gegen Schmutz und Schund, ihren Mitgliedern die Freiheit der Entscheidung ließ. Eine Partei der Individualitäten, der selbständigen Geistespersönlichkeiten kann einen Gewissenszwang nicht vertragen, so nachteilig in der politischen Agitation ein Auseinanderfallen auch wirken muß. Im übrigen bleibt davon keine Partei verschont, die zur Verantwortung berufen wird. Die Deutschnationalen zerspalteten sich sogar beim Dawes-Vertrag, ohne in der Regierung zu sitzen.

Nach der Nationalversammlung.

Bei den Wahlen zum ersten ordentlichen Reichstag am 6. Juni 1920 erlangte die Deutsche Demokratische Partei nur noch 45 Mandate. Sie verlor im Mai 1924 abermals und kehrte nur mit 28 Sitzen zurück, die sie aber bei den Dezemberwahlen 1924 auf 32 Sitze steigern konnte. Trotz ihrer Stimmenverluste erwies sich aber noch stets, daß ohne ihren Einfluß und ihre Persönlichkeiten nicht zu regieren ist. Sie ist der getreue Eckehard der staatspolitischen Zustände, wie sie aus Weimar heraus geboren wurden. Sie darf als die eigentliche Verfassungspartei angesprochen werden. Was sie der deutschen Republik und damit der deutschen Zukunft geleistet hat, kann erst im richtigen geschichtlichen Abstand gewürdigt werden. Heute stehen wir den Dingen noch zu nahe. Aber es genügt doch, einige Tatsachen schon heute für eine gerechte Beurteilung festzuhalten. Ihr Minister Hugo Preuß schuf die Verfassung; in der Außenpolitik wurde die Entgiftung durch eine Verständigungspolitik, die die wirtschaftliche Verbundenheit der Welt betont, durch Walther Rathenau in Cannes und Genua erfolgreich angebahnt. Was demokratische Minister wie Dernburg und Schiffer, Geßler und Gothein geleistet haben, kann sich neben den Leistungen der Minister anderer Parteien mit gutem Gewissen sehen lassen, und wenn der eine oder andere heute die Partei verlassen hat, so wirkte er doch einst als ihr Vertreter. Unter Erich Kochs Ministerschaft einten sich die Länderfetzen Thüringens zu einem einheitlichen Land, und wichtige Vereinfachungsarbeiten für den kommenden dezentralisierten Einheitsstaat konnten geleistet werden.

Hamms eindringliche Sachkenntnis als Wirtschaftsminister ist der deutschen Wirtschaft zugute gekommen. Die Deutsche Demokratische Partei stellte in Oeser den ersten Reichsbahndirektor, in Dr. Schacht den neuen Reichsbankpräsidenten. Was Reinhold für die deutschen Finanzen bedeutete, ist uns erst dann schmerzlich fühlbar geworden, als auf ihn Herr Dr. Köhler folgte, und die deutsche Wirtschaft denkt dankbar daran zurück, daß Dr. Reinhold durch eine vernünftige Steuersenkung die Zeit schlimmster Arbeitslosigkeit überwinden half. Der Fachmann Külz entschied frisch und entschlossen im Reichsministerium, während Herr v. Keudell zu keiner Entscheidung zu kommen vermag. In den Ländern dürfen sich die Leistungen der Minister Fischbeck und Dr. Hieber, Henrich und Dr. Hummel, Hellpach und Seyfert, Dietrich und Tantzen, Rönneburg und Wendorff, Dr. Höpker-Aschoff und Dr. Schreiber, Apelt und Scheef, Dr. Weber und Paulsen, Schall und Dr. Hustaedt getrost sehen lassen. Eine besondere Führung ist der Deutschen Demokratischen Partei in den Hansa-Städten zugefallen. Carl Petersen, der Ehrenvorsitzende der Partei, ist ein ebenso würdiger wie erfolgreicher Nachfahr seines Großvaters an der Spitze der Freien Stadt Hamburg. Dr. Spitta hat als Bürgermeister Bremen mit seiner Sachkunde große Dienste geleistet. Oder soll man anführen, was demokratische Verwaltungsbeamte dem preußischen Freistaate gegeben haben? Seit 1920 wirkt Ernst Siehr in vorbildlicher Gewissenhaftigkeit als Oberpräsident von Ostpreußen. Lippmann hat sich in der gleichen Eigenschaft noch länger in Pommern unter schwierigen Verhältnissen durchgesetzt, Schwanders reiches Wissen wird in Hessen-Nassau auch von den Gegnern anerkannt. Wie viele Demokraten wirken noch in führenden Stellungen in den Verwaltungen der Länder oder an der Spitze großer Kommunen! Welche internationale Position hat sich Graf Bernstorff als deutscher Vertreter in der Genfer Abrüstungskommission erworben?

Oder darf man an die politischen Frauen erinnern? Werden die demokratischen Führerinnen Helene Lange, Gertrud Bäumer, Maria Elisabeth Lüders und Emmy Beckmann nicht neidlos von den Frauen aller Parteien als die stärksten geistigen Potenzen ihres Geschlechts anerkannt? Jeder objektive Beobachter wird zugeben müssen, daß die politischen Köpfe und geistig schöpferischen Menschen des neuen Deutschlands am zahlreichsten aus der Deutschen Demokratischen Partei hervorgegangen sind, und die Partei hat stets daran festgehalten, daß Demokratie und

Persönlichkeit untrennbare Begriffe sind. Nur die in freiem Wettkampfe aus gleichen Bedingungen hervorwachsende Führerpersönlichkeit ist den Anforderungen gewachsen, die die politische Arbeit an die Staatsmänner von heute stellt. Aber auch in den *Ideen* lag die stärkste Schöpferkraft bei der bürgerlichen Demokratie. Das große Ziel des *dezentralisierten Einheitsstaates* wurde noch vor wenigen Monaten verlacht. Heute rufen die Oberbürgermeister der Großstädte und die Mitglieder des Landbundes nach ihm. *Wirtschaftspolitisch* ist die Deutsche Demokratische Partei die Künderin neuer Ziele: europäischer Zollverein und weltwirtschaftliche Verbundenheit werden nur von ihr mit der nötigen Entschlossenheit vertreten. Demokratische Abgeordnete waren die Väter der *Siedlungsgesetzgebung*. Seit *Naumann* und *Erkelenz*, *Schneider* und *Lemmer* ist die *sozialpolitische* Führung in Deutschland bei den Demokraten, und wo ist denn in den anderen Parteien ein Mann, der mit so durchdringender Sachkenntnis den *Haushalt* beherrscht und die *Finanzgebarung* sachkundig behandelt wie Dr. *Hermann Fischer*? In der *Kulturpolitik* aber ist die Deutsche Demokratische Partei die einzige, die die alten liberalen Gedankengänge der Gemeinschaftsschule und der Staatshoheit über die Schule in ihrer Reinheit vertritt.

So liegt sie in ihrem Werden und Wirken vor dem Urteil der Geschichte und der Wähler. Das Gejammer über die Krise der Demokratie ist verstummt, seitdem sich eine viel schlimmere *Krise des Konservativismus* in der ganzen Welt gezeigt hat. Wo der Konservativismus in der Form der Diktatur mehr wütet als waltet, hat er sich als schlimmste Friedensgefahr erwiesen. Wo er parlamentarisch wirkt, vermochte er nicht den Zustand schmerzlichen Stillstandes und wachsenden Mißtrauens zu überwinden. Heute schauen die Frauen und Männer der großen europäischen Kulturstaaten mit Sehnsucht dem *Weltwahljahr* 1928 entgegen. In *England* bahnt sich eine Regeneration des dort ganz demokratisch gerichteten Liberalismus an; *Frankreich* erhofft eine feste demokratische Mehrheit für die nächste Kammer. Die *deutsche* Wählerschaft muß sich der Tatsache bewußt werden, daß der Wiederaufbau der Welt die Aufgabe der wahren Demokraten aller Länder sein wird. Die Freiheit des Rheinlandes, die endgültige Wiedergewinnung des Saargebietes, die Notwendigkeit einer Korrektur der unerträglichen Ostgrenzen, die Zurückgewinnung deutscher Kolonien, all das hängt davon ab, daß einem demokratischen England und Frankreich künftig *keine deutsche Rechtsregierung mehr* gegenübersteht.

Aber die deutsche Republik hat zeitweise auch darunter gelitten, daß die *sozialistische Demokratie so stark* und die *bürgerliche Demokratie so schwach* war. Zur Sozialdemokratie strömten Beamte und freie Berufe: Elemente, die auf eine reformistische Politik hofften. Aber die Erfahrung hat gezeigt, daß, wenn auch die Sozialdemokratie auf Kosten der *Mitte* wächst, ihr *radikaler* Flügel dennoch an Einfluß gewinnt und damit die Neigung in der stärksten republikanischen Partei zu einer Koalition und zu verantwortlicher Regierungspolitik sich verringert. Die deutsche Republik braucht darum eine starke bürgerliche Demokratie. Wir dürfen in diesem Zusammenhange von den *Verwirrungen* schweigen, die Teile der deutschen Wähler in Parteien und Gruppen treibt, die, wie die Wirtschaftspartei, die Aufwertler usw. nur zu einer Atomisierung unseres politischen Parteiwesens führen. Gerade die *Mittelschichten* in unserem Volke sollten an politischer Einsicht nicht hinter den Arbeitern zurückstehen und die Vertretung ihrer wohlverstandenen Interessen in einer gestärkten und innerlich gefestigten *demokratischen* Partei sehen, wie es in Frankreich und England, in Skandinavien und Holland sowie in der Schweiz der Fall ist.

Vom Kleinstaat zum Reich und zum großdeutschen Einheitsstaat.

Von Erich Koch-Weser, M. d. R., ehemaligem Reichsminister des Innern

A. Der Zwang zum dezentralisierten Einheitsstaat.

I. Grundsätzliches über Einheit und Gliederung.

Einheit und Gliederung, Unitarismus und Dezentralisation, sind die Vorbedingungen für die Organisation jedes Großstaates. Kopf und Glieder sind gleich bedeutsam. Nur diejenigen Großstaaten behaupten sich, die es gleichzeitig verstehen, den Willen der Zentrale in allen Teilen ihres Gebietes mächtig zu erhalten und alle Teile ihres Gebietes mit selbständigem Leben zu erfüllen.

An der Schwierigkeit, diese beiden Aufgaben zu vereinen, sind die Erobererstaaten der alten Welt zugrunde gegangen. Entweder verzehrte der Selbstherrscher sich und die Kräfte des Reiches an der Zentrale im vergeblichen Versuch, von einer Stelle her alles Leben in seinem Reich zu regeln und zu bessern, oder er gab Machtvollkommenheiten an Vizekönige oder Satrapen ab, die sie auf die Dauer nicht für ihn, sondern gegen ihn nutzten.

Aber nicht nur die Erobererstaaten der alten vorrömischen Welt, die sich bildeten und bestanden nach dem Grundsatz, solange zu fressen, bis sie platzten, sind an dieser Schwierigkeit zugrunde gegangen. Bis in unsere Zeit hinein kranken die Staaten daran. Der zentralistische Staat Friedrichs des Großen, der noch nicht einmal ein Großstaat war, konnte nur solange bestehen, als der unermüdliche und geniale Arbeitswille Friedrichs des Großen an der obersten Spitze stand. Der preußische Staat wäre zugrunde gegangen, wenn ihn Freiherr vom Stein nicht in dem Gedanken der Selbstverwaltung erneuert hätte.

Jede gesetzgeberische Maßnahme in einem modernen Großstaat hat zu erwägen, wie es gelingen kann, Einheitlichkeit und Selbständigkeit zu vereinen. Kein Staat kann darauf verzichten, daß für die großen einen Staat, wie das von unsicheren Nachbarn umgebene Deutsche Reich, das auch in seiner Innenpolitik von den Bedürfnissen der Außenpolitik ab-

hängig ist, ein Zustand, der durch den Frieden von Versailles in ungeahntem Maße gesteigert worden ist. Aber auch in den innenpolitischen Lebensfragen der Nation eine oberste Stelle vorhanden ist, die sie endgültig entscheidet. Das gilt vornehmlich für die Fragen der Auslandspolitik. Es trifft in besonders weitem Umfang zu für Lebensfragen jeder Nation ist eine einheitliche Regelung unentbehrlich. Der Verzicht darauf würde den Zerfall der Einheit der Nation auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet bedeuten. Das tritt im parlamentarischen Staatswesen noch mehr hervor als im konstitutionellen. Konstitutionelle Regierungen, wie die der Länder des alten Reiches, pflegen durch ihre Bürokratie konservativ mit liberalem Einschlag zu regieren und auf den Zusammenhalt mit den Nachbarländern entscheidenden Wert zu legen, weil sie eine verantwortungsreiche Selbständigkeit scheuen und aus ihrer Verwaltungspraxis heraus Reibungen und Schäden jeder Abweichung kennen. Parlamentarisch regierte Länder neigen dazu, Grundsätze und Programme ihrer eigenen Parlamentsmehrheit ohne nachbarliche und verwaltungsmäßige Rücksichten durchzusetzen. Daraus ergibt sich heute die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen von reichswegen an manchen Stellen auch dort, wo sie früher nicht empfunden wurde.

Auf der anderen Seite aber ist Selbständigkeit der Glieder überall da erforderlich, wo kein durchschlagender Grund für eine einheitliche Regelung vorhanden ist. Grundsatz jeder großen Organisation muß es sein, nur das Notwendige an oberster Stelle selbst zu erledigen und sich Kopf und Herz frei zu halten für ihre großen Aufgaben. Die Erfahrungen der Kriegszeit haben uns gelehrt, wohin übertriebene Zentralisation führt. Die Häufung zu vieler Angelegenheiten in der obersten Instanz führt nicht zu einer einheitlichen Lösung durch den verantwortlichen Minister, sondern durch Referenten, die dem ortskundigen Bearbeiter an Fachkenntnis gleichwertig sein mögen, an Kenntnis der Sache aber unterlegen sind. An den Außenstellen fühlt der Beamte sich einflußlos auf den Ausgang der von ihm bearbeiteten Angelegenheiten und gerät in Gleichgültigkeit und manchmal in innere Widersetzlichkeit zu den Anordnungen der obersten Stelle, deren Ohr er nicht hat. Der Minister, der nur ganz selten die Gabe haben wird, die Auffassung aller Dienststellen des Großstaates von vornherein mit seinem eigenem Geiste zu durchdringen – wie hat selbst Bismarck über die Starrheit seiner Bürokratie geklagt –, sieht sich zu dem Versuch veranlaßt, die Haltung seiner Untergebenen anläßlich von Einzelfällen, wenn ihm etwas „aufgefallen" ist, durch Verfügungen und Verordnungen festzulegen, die sich der ungeheuren Fülle des wirtschaftlichen und politischen

Lebens gegenüber immer wieder als unvollständig und unzutreffend erweisen. Das Parlament, anstatt sich den wichtigsten Staatsaufgaben zuzuwenden, erschöpft sich in der Behandlung von Kirchturminteressen und in der Kritik an untergeordneten Verwaltungsmaßnahmen und ist trotzdem nicht in der Lage, in Angelegenheiten von kleiner oder mittlerer Bedeutung sein Kontrollrecht so wirksam auszugestalten, wie es Vertretungen der Staatsbürger können, die ihre Tätigkeit auf einen kleinen Kreis beschränken. Das Publikum wird durch den langen Instanzenweg benachteiligt und belästigt und empfindet sein Beschwerderecht bei Oberbehörden und Parlament als illusorisch. Die Reichshauptstadt schwillt auf Kosten des selbständigen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in den übrigen Teilen des Reiches übermäßig an. So wichtig deshalb Einheitlichkeit in den Lebensfragen der Nation ist, so notwendig ist in allen anderen Fragen eine Dezentralisation.

Wirksame Dezentralisation im Rahmen eines bürokratisch organisierten Staates ist aber unmöglich. Eine weitgehende Selbständigkeit einer ihr unterstellten, in ihrem Namen handelnde Behörde kann keine Regierung dulden. Denn der Minister bleibt seinem Parlamente für die Handlungen seiner Untergebenen verantwortlich und muß sie deshalb beeinflussen. Er kann sie auch deswegen nicht freistellen, weil im heutigen Staate fast jede Verwaltungstätigkeit mit finanziellen Entscheidungen verbunden ist, die der Finanzminister mit Rücksicht auf den gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen Landesteilen nicht an Ort und Stelle entscheiden lassen kann. Zudem fehlt dem von der Zentralstelle abhängigen Bürokraten das Parlament oder die Ortsvertretung, die ihn bei seinen Maßnahmen berät und kontrolliert und ihm einen Resonanzboden in der Öffentlichkeit gibt. Erst wenn unterhalb der Zentrale Eigenverwaltungen — mögen es kommunale Selbstverwaltungen im engeren Sinne oder Landesverwaltungen sein — geschaffen sind, ist es möglich, wirksam zu dezentralisieren.

Dabei braucht die Eigenverwaltung ihre Tätigkeit nicht auf das Selbstbestimmungsrecht in allen ihr übertragenen Fragen zu beschränken. Es ist möglich und erwägenswert, ihr daneben auch in maßvoller Weise ein Mitbestimmungsrecht an den Entscheidungen der Zentralstelle einzuräumen, wie es z. B. dem Reichsrat zusteht. Denn die Selbstverwaltungsstelle sammelt Erfahrungen, die der Zentrale in Anregungen und Anträgen zugute zu bringen sich empfiehlt. Selbstbestimmungsrecht in weitgehendem Umfange, Mitbestimmungsrecht in maßvollem Umfange sind der Selbstverwaltungsstelle als ihre Aufgaben zuzuweisen.

Die Grenze zwischen Einheitlichkeit und Selbständigkeit läßt sich nicht theoretisch für alle Fälle festlegen. Sie ist zunächst abhängig von der äußeren Lage eines Staates. Amerika, zwischen zwei Ozeanen machtvoll und unangreifbar gelegen, kann seinen Gliedern eine größere Selbständigkeit gewähren als ein Land wie Deutschland, das jeden Augenblick in die Notwendigkeit raschen und einheitlichen Handelns versetzt werden kann. Aber auch der Föderalismus Amerikas ist eine Überlieferung aus der Zeit, wo die einzelnen Staaten überhaupt nicht oder nur durch tagelange Reitwege miteinander verbunden waren. Amerikas Geschichte ist überfüllt mit dem Ringen um eine Verstärkung der Bundesgewalt gegenüber der Macht der Staaten (vgl. „Der Aufbau des Amerikanischen Staates" von Nicholas Murray Butler). Amerika wäre die Auflehnung der Südstaaten und die Schrecknisse des Bürgerkrieges erspart worden, wenn damals die Zentralgewalt schon stark genug gewesen wäre. Noch in neuerer Zeit hat Amerika die Bundeskompetenz erweitern müssen, als die kalifornische Einwanderungsgesetzgebung ein Hindernis für den Frieden mit Japan zu werden drohte. Aber auch der Umfang und die Stärke der zentrifugalen Kräfte, die im Staate vorhanden sind, bestimmen das Maß der Dezentralisationsmöglichkeit. Amerika kann sich seinen Föderalismus deswegen leisten, weil die Grundrichtung des Volkes unitarisch ist und nach Washington als der in allen Lebensfragen der Nation selbstverständlich und selbständig entscheidenden Stelle blickt. Der amerikanische Föderalismus geht in den gesetzgeberischen und Verwaltungsbefugnissen der einzelnen Staaten weit, legt aber um so einheitlicher die *politische Macht* in die Hand der Bundesgewalt. Umgekehrt lag es im alten Österreich. Dort mußte ich die dezentralisierte Lebensmittelversorgung, die ich während des Krieges stets für Deutschland empfohlen habe, und die sich trotz des Egoismus mancher Länder im großen Ganzen durchführen ließ, zur Begutachtung des österreichischen Kriegsernährungswesens berufen, für Österreich verneinen, weil die zentrifugalen Kräfte in der österreichischen Mornarchie ihre Vollmachten nicht *für* den Gesamtstaat, sondern *gegen* ihn ausgenutzt hätten.

Für Deutschland ist die Behauptung zu beweisen, daß es für diejenige Staatsform am geeignetsten ist, die ich im Jahre 1920 als den „*dezentralisierten Einheitsstaat*" bezeichnet habe. Eine solche Organisation bedeutet: Das souveräne Reich, das die Lebensaufgaben der Nation fest in seiner Hand hält, und unter dem Reich gut gegliederte und zweckmäßig organisierte Länder, Kreise und Gemeinden, die vom Reich zur Mitarbeit und zur Ausführung seiner Aufgaben in möglichst weitgehendem Um-

fange herangezogen werden und die einen möglichst weitgesteckten Kreis eigener Aufgaben in voller Selbstverwaltung erledigen.

II. Einheit und Gliederung im alten Reich.

Wenn wir uns fragen, ob Deutschland jemals in einem Zustand gelebt hat, in dem es gelungen ist, die richtige Einheit und Gliederung des Reiches herbeizuführen, so glaube ich, wird niemand, der die tausendjährige Geschichte Deutschlands überblickt, diese Frage bejahen können. Man sagt, Germanen haben kein Staatenbildungstalent. Wenn man aber auf die Schweiz, auf Holland, Schweden, Dänemark, England, die Vereinigten Staaten und Kanada blickt, so sieht man, daß die Germanen des Talents zur Staatenbildung nicht entbehren. Wenn es in Deutschland nicht zu einer kraftvollen Einheit und zu einer gesunden Gliederung gekommen ist, so ist daran schuld, was uns als gesunder Föderalismus angepriesen wird. Ich sehe überhaupt keinen gesunden Föderalismus in der tausendjährigen Geschichte Deutschlands, sondern nur dynastischen Partikularismus, der sich gegen Kaiser und Reich auflehnte, die deutschen Länder in blutigem Kampfe zerfleischte und mit dem Erbfeind paktierte, wenn es die Aufrechterhaltung und Sicherheit des Thrones oder die Erweiterung der Hausmacht galt, und der schließlich dem Einheitsstaat Frankreich den Weg an den deutschen Rhein geöffnet hat.

Das Kaisertum war im Mittelalter auf die Weltherrschaft eingestellt und gab dafür die Macht über ein geeintes Deutschland preis. Wenn Otto I. noch vorübergehend den deutschen Einheitsstaat geschaffen hatte, so zerfiel er an dem Streben späterer Kaiser, sich die Lehnsfolge deutscher Fürsten für außerdeutsche Kämpfe zu erkaufen. Die Treue des Deutschen hat sich vom fernen Kaiser abgewandt und der steigenden Macht des Landesherrn zugekehrt. Alle Gegenbewegungen sind gescheitert. Die deutschen freien Städte, in denen gut kaiserliche Gesinnung zu Hause war, sind der Usurpation der Landesfürsten unterlegen. Das gilt namentlich auch für die kraftvolle Hansa. Als sich das Bauerntum zu Beginn des 16. Jahrhunderts erhob, stand neben den maßvollen sozialen Forderungen dieser 300 000 bewaffneten Männer die politische Forderung auf Kräftigung der Kaiser- und Reichsgewalt und der Entthronung der landesfürstlichen Usurpatoren. Es ist ein Unglück der deutschen Geschichte gewesen, daß Dr. Martin Luther nur ein Kirchenreformator war und sich gegen die Bauern wandte. So hatte auch die Reformation nur den Erfolg, die Gewalt des Landesherrn zu stärken, dem der Kirchenbesitz zufiel und in dessen Hand der Schutz der Konfession seiner

Untertanen und ihre Bestimmung gelegt wurden. Nachdem die Kaiser es aufgegeben hatten, für die Weltmacht zu kämpfen, kämpften sie für ihre Hausmacht. Die Reichsgewalt wurde ein Schatten. Die Macht des Reiches in Deutschland sank so, daß im 18. Jahrhundert die ganzen Einkünfte, die der Deutsche Kaiser aus dem Deutschen Reiche bezog, 13 848 Gulden betrugen. Und dann zerfiel das Deutsche Reich ganz.

Ebenso wie die Einheit, mißlang die Gliederung Deutschlands. Es waren Raub, Krieg, Tausch, Heirat, Erbfolgeverträge, Kauf, kaiserliche und napoleonische Belehnungen, die die heutige Gliederung Deutschlands zustandegebracht haben, die unglücklichste Gliederung, die jemals ein Reich zerklüftet hat. Dabei sind durch die herrschsüchtige Fürstenpolitik Holland, die Schweiz, die baltischen Provinzen, Elsaß-Lothringen dem deutschen Gedanken und dem deutschen Willen verloren gegangen. Die Fürsten sahen im Reich den Feind, der sich ihrem Streben nach Souveränität und Selbständigkeit entgegenstellte. Immer wieder suchten sie, wenn es ihrem Vorteil entsprach, Anschluß bei den Feinden des Reiches. Unter dem Schlachtruf „Für die Libertät der deutschen Stände gegen den Kaiser" hat Ludwig XIV. seine Raubkriege mit Hilfe deutscher Fürsten geführt. Zum „wahren Besten der Deutschen" begründete Napoleon den Rheinbund. Der französische Gesandte begrüßte auf dem Westfälischen Friedenskongreß Bayern als den „ältesten und treuesten Verbündeten Frankreichs in Deutschland". Maximilian IV. von Bayern äußerte bei seiner Thronbesteigung zum französischen Gesandten: „Ich bin in Frankreich erzogen und bitte Sie, mich für einen Franzosen zu halten".

Auch Preußen hat sich nicht so früh und fest zur Reichseinheit bekannt, wie es uns die preußische Geschichtsschreibung glauben läßt. Nicht immer hat der Große Kurfürst dem gleichzeitig von Franzosen und Türken bedrängten Deutschen Kaiser Hilfe geleistet, sondern französische Subsidien haben ihn jahrelang veranlaßt, still zu sitzen. Von Friedrich dem Großen erklärt Ranke: „Das Reich erkannte er an, inwiefern es Rechte gewährt, nicht inwiefern es Pflichten auferlegt." Friedrich der Große hat sich zu einer Politik bekannt, die darauf gerichtet war, Elsaß-Lothringen bei Frankreich zu erhalten, um den Kaiser in Süddeutschland nicht mächtig werden zu lassen.

Preußen war bis zum Bismarckschen Reich dem Reichs- und Einheitsgedanken fremd, außer wenn es ihn als Kriegsparole zur Abwehr äußerer Feinde oder zur Stärkung seiner eigenen Macht gegenüber Österreich und den süddeutschen Ländern brauchte. Nur zu rasch vergaß namentlich nach den Freiheitskriegen die preußische Krone, welchen Impuls ihr Kampf gegen

Napoleon dem deutschen Einheits- und Freiheitsgedanken zu verdanken hatte. Der preußische Minister Eichhorn erklärte 1844: „Wenn Fichte käme und wollte jetzt hier Reden halten wie an die Deutsche Nation im Jahre 1808, ich wäre der erste, sie ihm zu verbieten.“ Als 1848 im Reichstag zu Frankfurt am Main Gagern erklärte: „Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland. Der Beruf und die Vollmacht dazu liegen in der Souveränität der Nation“, da erwiderte Friedrich Wilhelm IV.: „Vergessen Sie nicht, daß es noch Fürsten gibt in Deutschland, und daß ich einer von ihnen bin!“ Er lehnte die „rotgefütterte Narrenkappe“, wie er die Kaiserkrone nannte, ab. Der Gedanke, Preußen in Deutschland aufgehen zu lassen, scheiterte 1848.

Wie sehr man aber im Jahre 1848 von dem Sehnen nach einer machtvollen Einheit und einer vernünftigen Gliederung des Deutschen Reiches erfüllt gewesen ist, dafür genügt es, die letzte große Rede, die der Turnvater Jahn in der Nationalversammlung in Frankfurt gehalten hat, anzuführen:

> „Ich kann mir kein Volk denken ohne Einheit und keine Freiheit ohne Einheit. Die Freiheit kann nur von der Einheit geschützt werden, die Einheit ist die Mutter der Freiheit, wer also die Tochter haben will, der halte es mit der Mutter, und wie wollen wir bei dem Andrängen der Völker bestehen, die alle sich zusammenscharen und sich alle stärken, wenn wir nicht ein starkes einheitliches Volk werden?
>
> Wir sind hierher geschickt, um den neuen Bau des neuen Deutschlands zu begründen, wie das alte Deutschland, wie das Sonstdeutschland war, wissen wir alle, wir alle haben darin gelebt: das war ein Staatenstaat in unendlichen Verfassungen und Verwaltungen verästelt und verzweigt, das war ein Sonderwesen, ein Sonderling, wie Schachteln ineinander geschachtelt, wo man nicht wußte, wo die Einheit war. Das soll nicht wiederkehren, wir wollen etwas Neues, Tüchtiges, Kräftiges, Dauerndes, das muß zuwege gebracht werden.“

III. Das Bismarcksche Reich.

Bismarck begann mit dem umgekehrten Versuch, Deutschland in Preußen aufgehen zu lassen. Er hat ihn nach 1866 fallen gelassen. Aber auch nach 1866 ist Bismarck kein Föderalist geworden. Nach Abschluß der Verträge mit Bayern und Württemberg im November 1870 sprach Bismarck in Versailles zum Großherzog von Baden Worte, die beweisen, daß er sein Werk nur als Vorstufe zum eigentlichen Ziele ansah: „Wenn auch unsere innere Verbindung zu wünschen übrig läßt, so haben wir doch ein gemeinsames Band, das durch die wachsenden Bedürfnisse der

Nation immer enger geschlungen wird. Hat Bayern einmal diese Schwelle betreten, so ist von einem Rückzug keine Rede mehr, es kann nur noch vorwärts schreiten, und wir dürfen der Zukunft die bessere Entwicklung getrost überlassen." Die Föderalisten in Deutschland berufen sich zu unrecht auf ihn, als ob er im Grunde seines Herzens Föderalist gewesen wäre. Was hat denn Bismarck den süddeutschen Ländern gegeben? Reservatrechte, also Sonderrechte, die mit dem Begriff des Föderalismus schon gedanklich nicht verträglich sind und nichts sind als partikulare Rechte. Er hat ihnen diese Rechte gegeben, weil er sie ihnen geben mußte. Man verfolge die „Gedanken und Erinnerungen" Bismarcks, um zu sehen, wie er gerungen hat um diese Reservatrechte und wie er sie zuletzt deswegen zugestanden hat, weil die württembergische Königin als Tochter des russischen Zaren nicht bereit war, mehr von ihrer Souveränität zu opfern, und weil er dasjenige, was er Württemberg zugestehen mußte, auch Bayern nicht vorenthalten konnte. Die Gesamtkonstruktion der Bismarckschen Verfassung war weder föderalistisch noch konstitutionell. Sie richtete in großartiger Genialität einen monarchischen und hegemoniellen Unitarismus auf, dem der König von Preußen Ziel und Inhalt gab. Der föderalistische Bundesrat war für Bismarck der Schild gegen die demokratischen Neigungen des Reichstags, und der unitarische Reichstag war der Schild gegen die föderalistischen Neigungen der Landesfürsten. Eine föderalistische Terminologie, wie die von den „verbündeten Regierungen", von der „Souveränität der Länder", von der „vertragsmäßigen Grundlage des Reiches" und eine emsige Beschäftigung mit Tagesfragen von verwaltungsmäßigem Charakter hielt die Bürokraten im Bundesrat bei guter Laune. Aber die politische Macht war in der Verfassung entweder auf den Kaiser direkt oder auf Preußen, dessen Spitze und Herr der Kaiser war, gelegt. Kein Umschwung in der Außenpolitik, keine Änderung der Verfassung, keine Heeresneugestaltung und keine Finanzreform war anders als nach dem Willen des Kaisers oder des ihm verantwortlichen Kanzlers möglich. Auch die Entscheidung über Krieg und Frieden lag de facto in seiner Hand. Die Überfülle dieser Macht machte den jungen, fast knabenhaften Kaiser stark genug, um mit ihr den Schöpfer dieser Macht zu zertrümmern. Sie führte im Krieg dazu, die ganze Verantwortlichkeit für Kriegsbeginn, Kriegsführung und Kriegsende auf das Haupt des einen Mannes zu häufen und ihn und seinen Thron unter dieser Überlast zu zerbrechen. Bismarck hat in der Zusammenarbeit mit dem jungen Kaiser die Gefahr gespürt, die in der Häufung dieser Macht auf eine durch den Zufall der Geburt berufene Person lag. Er konnte aber

nach seiner ganzen antidemokratischen Vergangenheit die Abhilfe dagegen nicht in einer Verstärkung der unitarischen Macht des Reichstages, sondern nur in einer Verstärkung der föderalistischen Macht der Landesfürsten sehen. Daher gibt es aus den Tagen des alten Bismarcks Aussprüche, die föderalistisch klingen. In Wahrheit aber waren die Bundesfürsten und Bundesstaaten viel zu schwach, um auch nur ihre Bedenken und Sorgen über die Entlassung Bismarks wirksam zum Ausdruck zu bringen. Bismarck ging, ohne daß ihm seine eigene Verfassung die Möglichkeit gegeben hätte, eine wirksame Opposition zur Geltung zu bringen, wie es etwa in Griechenland Venizelos tat. Nur in Worten konnte er seinem Groll Luft machen. Die Macht, die er im Namen Wilhelms I. geübt hatte, war auf Wilhelm II. übergegangen. Sie ging im Kriege, als der Kaiser unsicher geworden war, auf Ludendorff über. Das Volk und die Länder, an schweigenden Gehorsam gewöhnt, unterwarfen sich.

Auch das Verhältnis zwischen Reich und Preußen ist in jener Zeit nicht glücklich gewesen. Die Einschachtelung eines Großstaates in den anderen mußte zu Reibungen führen. Aus diesem Grunde hat der ältere Kardorff schon zur Zeit der Reichsgründung vorgeschlagen, die preußischen Abgeordneten gleichzeitig zu Reichstagsabgeordneten zu machen. Wenn man die Erinnerungen des Ministers von Lucius liest, dann hört man, mit welcher Energie und Schärfe sich Bismarck in den siebziger Jahren gegen das preußische Staatsministerium und sein Hineinreden in Reichsangelegenheiten gewandt hat, wie er schon damals bestrebt war, Reichsministerien und preußische Ministerien zu vereinigen. Er hat das erst aufgegeben, als durch den Bruch mit den Nationalliberalen seine Politik reaktionär wurde. Wir haben dann eine Kette von Reibungen zwischen dem Reich und Preußen erlebt. Ich hebe nur die „Flucht in die Öffentlichkeit" hervor, die der Staatssekretär des Innern Delbrück in Sachen eines Wohnungsgesetzes gegen den Widerstand der preußischen Minister antreten mußte. Gegenüber dem demokratischen Ansturm, der im Reichstag auf allen möglichen Gebieten Reformen verlangte, diente es unter Umständen aber auch einer willkommenen Verschleppungspolitik, unbequeme Anträge zwischen Reichs- und preußischen Instanzen hin- und herzuschieben, ohne zu ihnen endgültig Stellung zu nehmen. Unverkennbar aber ist, daß in dieser Epoche, namentlich nach dem Ausscheiden Bismarcks, ganz allmählich die preußische Hegemonie durch das Reich überwunden wurde und das Schwergewicht sich von den beiden oligarchischen, sich bewußt hinter die Autokratie des Königs stellenden Häuser des preußischen Landtags auf den demokratischen Reichstag

verschob, eine Entwicklung, die schon vor der Revolution in der Regierung des Prinzen Max von Baden einen gewissen Abschluß fand.

Es ist auch nicht richtig, daß Bayern damals mit dem Reiche so zufrieden gewesen sei, wie man es heute vielfach darstellt. Unsere Landsleute in Bayern freuen sich der Dinge immer erst dann, wenn sie vorüber sind. Mit welchem Lärm wurde in Bayern die Pickelhaube aufgenommen. Heute sieht man im ganzen Deutschen Reiche kaum noch eine Pickelhaube außer in der bayerischen Verwaltung. Die schwarz-weiß-rote Fahne wurde in Bayern fast niemals gezeigt, nachdem der Prinzregent erklärt hatte, man ehre ihn nur in seinen eigenen Farben. Heute hat die schwarz-weiß-rote Fahne die blau-weiße zeitweise fast verdrängt. Die Abneigung Bayerns gegen die Maßnahmen des Reiches hatte damals genau wie heute ihre volkstümlichen Vertreter, wie den Dr. Sigl, und führte zu heftigen Auseinandersetzungen.

Auch im Kriege hat sich die alte Verfassung nicht bewährt. Einer geordneten und gleichmäßigen Lebensmittel- und Kriegsrohstoffwirtschaft in Deutschland versuchte sich immer wieder der Egoismus der Länder entgegenzustellen, die wohl vom großen Ganzen empfangen wollten, wo es ihnen fehlte, die aber ihre Macht mißbrauchten, um von demjenigen, was sie mehr hatten, nichts herzugeben. Das Befreiungswerk Elsaß-Lothringens, die Entscheidung über Polen und das Baltikum litt unter dem Streit der Fürsten, die noch in dem Augenblick, wo der Zusammenbruch nahe war, nach neuen Fürstenkronen für ihr Geschlecht trachteten. Die Notwendigkeit, alle Behörden unter Zurücksetzung der ihnen besonders anvertrauten widerstreitenden Interessen zu einheitlicher Stoßkraft für das Ganze zusammenzufassen, ließ sich im föderalistischen Deutschland schlechter durchsetzen als im Einheitsstaat Frankreich.

IV. Der souveräne Wille des Volkes als Grundlage des dritten Reichs.

Die Zeiten sind vorüber. Früher, als wir ahnen konnten, standen wir vor den Trümmern des Bismarckschen Reiches und vor der Notwendigkeit, ein neues Reich zu errichten. Das neue Reich ist nicht hervorgegangen aus einem Fürstenbündnis, es hat nicht, wie Delbrück es in der Nationalversammlung ausgedrückt hat, den Zweck des alten Reichs, eine Versicherung der Fürsten und der Dynastien gegenüber der demokratischen Flut zu bilden, sondern es ist ein Reich, das aus dem Willen des Volkes zur Einheit hervorgegangen ist. Das deutsche Volk einschließlich seiner Volksgenossen an seinen gefährdeten Grenzen hat nach dem unglücklichen Kriegsausgang

treuer und fester an der deutschen Einheit gehalten, als es jemals die Fürsten nach einem unglücklichen Kriege getan haben. Bismarck hat die Kräfte im Volke verkannt, wenn er in seinen „Gedanken und Erinnerungen" Seite 291 sagt: „Wenn man den Zustand fingierte, daß sämtliche deutsche Dynastien plötzlich beseitigt wären, so wäre es nicht wahrscheinlich, daß das deutsche Nationalgefühl alle Deutschen in den Friktionen europäischer Politik völkerrechtlich zusammenhalten würde, auch nicht in der Form föderierter Hansestädte und Reichsdörfer. Die Deutschen würden fester geschmiedeten Nationen zur Beute fallen, wenn ihnen das Bindemittel verloren ginge, welches in dem gemeinsamen Standesgefühl der Fürsten liegt." Demgegenüber hat schon der Weltkrieg gezeigt, daß das deutsche Volk nicht mehr für Fürsten und Kronen zu kämpfen bereit war, sondern daß es in diesem Kampfe nur aushielt, solange es nicht in der Überzeugung verwirrt wurde, die Verteidigung seines Herdes und seiner Grenzen zu führen. Das deutsche Volk hat an seiner Schicksalsgemeinschaft auch in den schweren Jahren nach dem Weltkrieg festgehalten und sie in dem Vorspruch zur Verfassung zur Grundlage seines staatlichen Zusammenlebens gemacht. Jeder föderalistische Charakter des Reiches zerstiebt gegenüber der Tatsache, daß dieses Reich nicht auf einem „*foedus*" (= *Vertrage*) *beruht*, sondern auf dem *einheitlichen Willen des deutschen Volkes*. Wir sind heute nicht mehr genötigt, Rücksicht zu nehmen auf die Ambitionen von Fürsten, die ihre Souveränität aufrecht erhalten wollen. *Erbe der deutschen Fürsten sind nicht die Länderbürokratien, sondern das deutsche Volk geworden.*

Herr von Preger, der bayerische Gesandte, und die bayerische Denkschrift wollen das nicht wahr haben. Preger hat in der Nationalversammlung wiederholt ausgeführt, es sei unrichtig, daß die Revolution irgend etwas in dem staatsrechtlichen Verhältnis der Länder zum Reiche geändert habe. Denn es habe keine einheitliche Revolution gegeben, die sich über ganz Deutschland erstreckt habe, sondern lauter Teilrevolutionen, die sich gegen die eigenen Fürsten richteten. So seien zwar aus den deutschen Ländern Republiken geworden, aber kein Einheitsstaat. Der Gesetzesausleger steht oft vor der schweren Aufgabe, den Willen des Gesetzgebers festzustellen. Herr von Preger aber mutet uns hier zu, den Willen des bayerischen Revolutionärs festzustellen. Das ist unmöglich. Aber Herr von Preger verfällt hier in den leider so häufigen Fehler, die Revolution und die Verfassung, die die Revolution beendet hat, zu vermischen. Es kommt zum Glück gar nicht auf die Revolution an, sondern auf die Verfassungsgebung. Mag die Revolution gewollt haben, was sie will, jedenfalls

hat sich in Weimar das deutsche Volk die Verfassung gegeben, die die Souveränität des deutschen Volkes stabiliert wie einen „rocher de bronce". Übrigens haben auch die sämtlichen deutschen Länder dieser neuen Verfassung zugestimmt.

V. Stammesföderalismus und Staatenegoismus.

In der Verteidigung des Föderalismus hört man immer wieder das Wort von der Erhaltung der Eigenart der deutschen Stämme. Wo findet sich in den Ländergrenzen aber in Wirklichkeit eine Abgrenzung nach den deutschen Stämmen? Es gibt keinen Stammesföderalismus in Deutschland, sondern nur einen Staatenföderalismus oder richtiger einen Staatenegoismus. Mit den deutschen Stämmen hat die staatliche Gliederung des Reiches nichts zu tun. Das lehrt schon das Beispiel Preußens. Von den dreizehn Stämmen, in die man die Deutschen teilen kann, sind sieben, die Ostpreußen, Pommern, Brandenburger, Schlesier, Schleswig-Holsteiner, Westfalen, Rheinländer ganz oder fast ganz, vier, die Niedersachsen, Obersachsen, Thüringer und Franken (Hessen) zum großen Teil in Preußen aufgegangen und nur zwei, die Bayern und Schwaben (Alemannen) außerhalb Preußens geblieben. Was die Bayern angeht, so besteht Bayern aus 2,8 Millionen Bayern und 4,2 Millionen Franken und Schwaben. Zu einem Staatengebilde des bayerischen Stammes haben auch die starken zentralistischen Tendenzen der bayerischen Regierung ihr Staatswesen nicht umgestalten können. Auch das schwäbische Herzland, Württemberg, hat etwa ein Fünftel fränkische Bevölkerung. Fast nirgends liegt es anders. Selbst das kleine Waldeck mit 50 000 Einwohnern besteht aus 25 000 Niedersachsen und 25 000 Hessen, die in diesem kleinen Staatsgebilde ihre stammliche Eigenart auszutoben Gelegenheit haben. Eine staatliche Gliederung Deutschlands nach Stämmen gibt es nicht. Aus der Unklarheit über den Begriff Föderalismus erklärt sich auch die verschiedene Einstellung der Föderalisten zu Preußen. Herr von Preger hat, namentlich in der ersten Zeit nach der Revolution, als Preußen noch nicht so gefestigt war wie heute, versucht, mit Preußen zusammen Politik gegen die Reichsgewalt zu machen. Er hat sich immer für die Erhaltung Preußens erklärt, ebenso auch der frühere Reichsminister Stingl auf dem Parteitage der Bayerischen Volkspartei. Die Bayerische Volkspartei behauptet dagegen in ihrem Programm, daß die deutschen Stämme erst dann richtig zur Geltung kämen, wenn man Preußen wieder in seine früheren Teile zerschlagen und namentlich Rheinland, Hannover und Hessen zu selb-

ständigen Ländern gemacht habe. Der Abgeordnete Professor Beyerle hat das dahin ausgedrückt, man müsse das historische Preußen von 1800 wieder herstellen. Man fragt sich dabei nur, was von Bayern bleibt, wenn man das historische Bayern von 1800 wieder herstellt. — Die Gegensätze zwischen einem Stammesföderalisten, also einem echten Föderalisten und einem Unitaristen sind nicht unüberbrückbar. Bei der Abgrenzung der unterhalb des Reiches zu schaffenden Bezirke wird auch der Unitarist Stammesrücksichten in weitem Umfange berücksichtigen. Erst bei der Verteilung der Zuständigkeiten auf das Reich und die Bezirke unterhalb des Reiches werden Meinungsverschiedenheiten eintreten, die aber überwunden werden können, wenn man das praktische Bedürfnis zugrunde legt. Von dem Staatenföderalisten trennt den Unitaristen seine grundsätzliche Auffassung über die alleinige Souveränität des Reiches.

VI. Eigenart der deutschen Stämme.

Niemand kann an dem Gedanken vorübergehen, daß die Eigenart unserer deutschen Stämme erhalten bleiben muß. Aber sie ist nicht erhalten in den zufälligen Staatskonstruktionen. Ist etwa der Rheinländer dem Ostpreußen ähnlicher geworden als der Mecklenburger oder Thüringer? Und lebt westfälische Eigenart etwa nur in Lippe und Schaumburg-Lippe? Die Eigenart der Heimat zu wahren, ist jeder im öffentlichen Dienst Tätige berufen, ob er als preußischer Oberpräsident im Rheinland oder als sächsischer Minister, ob er als schleswig-holsteinischer Landeshauptmann oder als Münchener Oberbürgermeister tätig ist. Ich glaube, daß sich in der Lösung dieser Aufgabe die Länder vor den Provinzen und Städten nicht hervortun.

VII. Einheit der deutschen Kultur und Wirtschaft.

Neben dem Gedanken der Stammeseigenart darf aber heute, wo Großstaaten sich überall bilden und durchsetzen, nicht der Gedanke vergessen werden, daß im deutschen Volke das Einigende noch wichtiger ist als das Trennende. Wir haben doch schließlich in Deutschland nur eine Kultur und eine Wirtschaft. Fast überall haben in Deutschland die Verbände, die sich mit Kultur- oder Wohlfahrtsfragen beschäftigen, das Streben, sich in einem Reichsverband zusammenzuschließen und ihre Angelegenheiten vor den Behörden des Reiches auszutragen. Das gilt sogar für den Verband der deutschen Heimatverbände. Wo das Reich solche Fragen aufnimmt, geht es nicht voran, sondern es folgt nur nach. In der Wirtschaft stehen wir heute Verbänden, Trusts und Gewerkschaften gegen-

über, die sich über das ganze Reich erstrecken und mit denen zu verhandeln nicht 18 Einzelgebilden, sondern nur dem Reiche möglich ist. Die bayerische Denkschrift löst diese Frage ganz eigenartig. Sie sagt: „die politische Machtstellung der Wirtschaft in ihrer Kartellierung und Vertrustung, in ihren das ganze Reich umschließenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ist heute so stark und hypertrophisch, daß mit einem gewissen Rechte gesagt werden kann, im Reiche herrsche nicht der Staat, sondern die Wirtschaft, und zwar zum Nachteil des Staates. Die Befreiung des Reiches aus dieser seiner Lage gegenüber der Wirtschaft ist nicht möglich ohne einen erheblichen Abbau des Zentralismus. Es muß an die Stelle des einen politischen Zentrums, nach dem sich die Wirtschaft jetzt orientiert und das von ihr beherrscht wird, wieder eine Mehrheit von Zentren treten, um die Macht der wirtschaftlichen Organisationen, die heute dem Reiche ihren Willen aufzwingen, zu brechen." Bayern glaubt also der Entwicklung dadurch Herr zu werden, daß es sich von Reichs wegen ihr gegenüber tot stellt. Wenn das richtig ist, so wäre gegenüber der Gefahr, die heute aus dem Übergreifen der Kartelle auch über die Reichsgrenzen droht, nicht die Einberufung einer Weltwirtschaftskonferenz zur Herbeiführung internationaler Vereinbarungen das richtige Mittel gewesen. Man würde vielmehr nur davon abzusehen haben, ein gemeinsames Handeln vorzubereiten, und die Kartelle würden sich von selbst wieder in dem eigenen Lande halten.

VIII. Behördenhäufung und Rationalisierung.

In unserem Streben um den Einheitsstaat erwächst uns heute ein neuer Verbündeter. Zu der politischen Idee kommt der wirtschaftliche Zwang. In einem Zeitalter, wo man von der Rationalisierung der Wirtschaft spricht, wo der Staat es für seine Aufgabe hält, der Wirtschaft Rationalisierungsmethoden aufzudrängen, ist es eine Pflicht des Staates, auch seinerseits mit der Rationalisierung voranzugehen. Was von der Verwaltungsreform geredet wird, bleibt Schaum und Wind, wenn es nicht gelingt, sie an der einzig möglichen Stelle anzupacken, wo zuerst angepackt werden muß, und den Kampf gegen die unerträgliche Viel- und Doppelarbeit aufzunehmen. Diese Vielarbeit entsteht dadurch, daß jede Reichsangelegenheit an 18 Stellen bearbeitet werden muß, daß Reibungen und ungesunde Wettbewerbsbestrebungen zwischen den einzelnen Ländern einsetzen, daß das parlamentarische Getriebe in Deutschland an 18 Stellen sich auswirkt. Es ist deshalb bedauerlich, daß der Reichsbankpräsident unlängst gewarnt hat, die Verwaltungsreform aus dem Gesichtspunkt föderalistischer und unitarischer Gegensätze zu behandeln.

Eine Beseitigung der Vielregiererei ist auf dem Boden des Föderalismus unmöglich. Es gibt keine große Verwaltungsreform ohne Unitarisierung. Dabei gebe ich zu, daß eine finanzielle Berechnung der Ersparnisse, die durch den Einheitsstaat entstehen, schwer möglich ist. Denn die Ersparnisse entstehen zum kleinsten Teil dadurch, daß man Ministerkollegien durch Landeshauptleute ersetzt. Sie entstehen schon in größerem Umfange dadurch, daß man die Kosten überflüssiger Instanzen beseitigt. Wichtiger ist, daß infolge der Beseitigung überflüssiger Reibungen zwischen überhäuften und sich sachlich und örtlich überschneidenden Behörden die Staatsmaschine billiger arbeiten wird. Noch wichtiger ist, daß infolge des ehrgeizigen Wettbewerbs zwischen den Ländern mehrfach Einrichtungen in verkümmerter und kostspieliger Weise entstehen oder aufrechterhalten werden, die zweckmäßig an einer Stelle vereint wären. Auch was bei der Herstellung neuer Verkehrswege oder bei Stromregulierungen deswegen an Mehrkosten und an unnützen Kosten entsteht, weil sich die beteiligten Landesbehörden trotz langwieriger und kostspieliger Verhandlungen über einen einheitlichen Plan nicht einigen können, gehört hier her. (Vgl. über diese Frage auch: Dr. Hübner Landeshauptmann von Sachsen „Mitteldeutschland auf dem Wege zur Einheit.") Die Kanalisierung des Mains und die Ausnutzung seiner Kraft für allgemeine deutsche Elektrizitätszwecke ist daran gescheitert, daß Bayern, wie die Bayerische Staatszeitung selbst schreibt, es für seine grundsätzliche Aufgabe angesehen hat, die Souveränität der bayerischen Elektrizitätsversorgung zu wahren. Die Ersparnisse entstehen aber in der Hauptsache überhaupt nicht beim Staate, sondern beim Volk und bei der Wirtschaft, die auf eine schnellere und bessere Befriedigung ihrer Ansprüche an den Staat rechnen können, wenn die Häufung und das Durcheinander der Behörden einer klaren und einfachen Organisation Platz gemacht hat. Die Kosten, die der Verkehr — oder manchmal richtiger der Kampf — mit einem Übermaß von betätigungseifrigen Behörden dem Volk und der Wirtschaft macht, sind der größte Passivposten, der auf das Konto des heutigen unorganischen Staatsaufbaues zu setzen ist. Immerhin ergeben schon einzelne Ermittlungen, wie ungeheuerliche Summen in den öffentlichen Kassen durch den Einheitsstaat erspart werden können. So ist z. B. berechnet worden, daß das Ministerium in Preußen auf den Kopf der Bevölkerung 48 Pf., das Ministerium in Braunschweig auf den Kopf der Bevölkerung 1,32 RM, daß der Landtag in Preußen auf den Kopf der Bevölkerung 15 Pf., in Braunschweig 50 Pf. kostet, daß die Vertretung im Reichsrat in Preußen ⅓ Pf. pro Kopf kostet, in Braunschweig 13 Pf. Das Statistische Landesamt kostet in Braunschweig 9 Pf.,

in Preußen 2 Pf. Es ist weiter festgestellt, daß Ämter und Behörden, die in Preußen vorhanden sind und in Braunschweig nach Beseitigung seiner Souveränität fortfallen könnten, sind: Landtag, Staatsministerium, Vertretung beim Reichsrat, Landesdomänenamt, Landesforstamt, Landesbergamt, Rechnungskammer, Landesgrundsteueramt, Landesbauverwaltung, Landesökonomiekommission, Landesgewerbeaufsichtsamt, Landesmedizinalkollegium, Landesjugendfürsorgeamt, Oberversicherungsamt, Versorgungsgericht, Oberlandesgericht, Juristischer Prüfungsausschuß und „Zeitschrift für Rechtspflege". – Es ergibt sich ferner, daß die Kosten der persönlichen Ausgaben im Verhältnis zu den sachlichen in Deutschland mit der Größe der Länder fallen. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Dezernent in Preußen seine Verfügungen ohne einen Mehraufwand an persönlichen Kosten mit größerer räumlicher und sachlicher Wirkung treffen kann, als der Dezernent eines kleinen Staates. Daher betragen die persönlichen Kosten in Preußen nur etwa 30 Prozent, in Bayern 45 Prozent, in Sachsen 45 Prozent, in den Kleinstaaten aber zwischen 60 und 70 Prozent der sachlichen Kosten, also der wirklich fruchtbringenden Kosten. – Nach Weismann „Staatsrechtliche Gestaltung des Deutschen Reiches" in „Nord und Süd", Dezember 1927, beziffert sich der Mehraufwand Preußens für die letzte Besoldungserhöhung seiner Beamtenschaft auf 193 Millionen Mark. Wobei noch zu beachten ist, daß dabei auch die nach Tausenden sich beziffernden Beamten und Lehrer aus den verlorenen Gebieten und die Pensionslasten eines früher erheblich größeren Staates zu berücksichtigen sind. Bayern beziffert seinen Aufwand auf 58 Millionen Mark, Sachsen auf 35 Millionen Mark, Württemberg auf 20 Millionen Mark, Baden auf etwa 16 Millionen Mark. Legt man den bayerischen Maßstab zu grunde, so müßte Preußen, das reichlich fünfmal soviel Einwohner hat wie Bayern, nicht 193, sondern rund 300 Millionen Mark aufwenden, nach dem Württembergischen Maßstab ergibt sich dieselbe Summe, nach dem sächsischen und badischen Maßstab müßten es etwa 260 Millionen Mark sein. Nimmt man den Maßstab eines kleinen Landes zum Vergleich, so würde das Mißverhältnis noch auffallender sein. – Während die Rheinprovinz einschließlich des preußischen Anteils am Saargebiet mehr Einwohner hat als ganz Bayern, erfordert ihre Verwaltung nur 1 Oberpräsidenten und 5 Regierungspräsidenten. Man vergleiche damit für eine etwa gleiche Seelenzahl den Verwaltungsapparat in Bayern, der, abgesehen von den 7 Ministerien, 8 Regierungen umschließt. Man vergleiche weiter, daß die Rheinprovinz 2 Oberlandesgerichte hat, Westfalen mit 5 Millionen Einwohnern nur 1, Bayern dagegen 5, wozu noch ein Oberstes Landesgericht

kommt. In Bayern kommt durchschnittlich auf knapp 1½ Millionen Einwohner 1 Oberlandesgericht, in Preußen auf reichlich 3 Millionen. Preußen, das an Fläche reichlich viermal so groß ist wie Bayern, hat 406 Landratsämter, Bayern rund 170 Bezirksämter, d. h. nach diesem Maßstabe müßte Preußen statt rund 400 rund 700 Landkreise haben. — Nach der „Germania" Nr. 521 vom 8. November 1927 hat das Rheinland 2 Landesfinanzämter und 71 Finanzämter, die insgesamt rund 40 Millionen Reichsmark kosten, Bayern dagegen hat 3 Landesfinanzämter und 217 Finanzämter und bezahlt dafür 52,5 Millionen Reichsmark. Das gesamte Finanzaufkommen für das Reich beläuft sich im Rheinland auf 874 Millionen Reichsmark, in Bayern auf 599 Millionen Reichsmark. Obwohl also das Rheinland 275 Millionen Reichsmark mehr Einnahmen hat, sind die Verwaltungskosten um 12,5 Millionen Reichsmark geringer als in Bayern. Also unter der Hypotrophie der bayerischen Verwaltung leidet auch die Reichsverwaltung, weil sie auf Verlangen Bayerns genötigt gewesen ist, ihre Verwaltungsbehörde der bayerischen anzupassen. — Nach den Ermittlungen des Ersparungskommissars Sämisch soll es in Hessen möglich sein, ein Drittel der Verwaltungskosten zu sparen, wenn es einem Großstaat angehörte. — Die Zuschüsse, die das Reich den Ländern mit unterdurchschnittlicher Einkommen- und Körperschaftssteuer zahlt, belaufen sich für Bayern auf 50 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung, für Waldeck auf 13,7 Reichsmark auf den Kopf der Bevölkerung. Mecklenburg-Schwerin erhält aus diesen Zuschüssen 4,7 Millionen Reichsmark. Diese Ausgaben gehen auf Kosten Sachsens und anderer Industrieländer, obwohl doch den hohen Einnahmen, die ein Land wie Sachsen auf den Kopf der Bevölkerung hat, bei seiner industriellen Bevölkerung auch erheblich höhere sozialpolitische und pädagogische Mehrausgaben gegenüberstehen. Mit diesen Zuschüssen halten die begünstigten Länder vielfach eine kostspielige und überflüssige Beamtenhäufung aufrecht. — Als auf dem Gebiet des Messewesens der Reichstag den Zuschuß von 4 Millionen aus dem Etat strich, weil hier infolge eines übertriebenen Wettbewerbs seitens der deutschen Städte mehr geschah als finanziell zu verantworten ist, wandten sich die Betroffenen an die Landtage und setzten hier neue Zuschüsse im Betrage von 8—9 Millionen Reichsmark durch. — Im Schwarzwald besteht die Gefahr, daß zwei uhrentechnische Institute entstehen, weil sich Württemberg und Baden über den Sitz des Institutes nicht einigen. — Auf dem Gebiete des Arzneiwesens sind seit 1920 1206 Verordnungen zu erlassen und veröffentlichen gewesen, die nichts anderes enthalten, als was in 67 Reichsverordnungen hätte untergebracht werden können, wenn dem die Souveränität der Länder nicht entgegen-

gestanden hätte. — Das sind nur wenige Beispiele für den Luxus unserer Staatsorganisation. Die Ausgaben, die durch die Vereinheitlichung der deutschen Staatsorganisation jährlich erspart werden, sind auf Milliarden zu schätzen.

IX. Revolution und Evolution.

Die Entwicklung entscheidend zu beeinflussen, ist *durch die Revolution* versäumt worden. Man sagt gern, daß das Streben der neuen Machthaber nach der Futterkrippe die Veranlassung gegeben habe, alsbald nach der Revolution alle Länder wieder aufzurichten. Damit tut man den damals Verantwortlichen Unrecht. Überall spürte man die ungeheure Verantwortung, zu verhindern, daß die Revolution zum Bolschewismus fortgerissen werde, und erkannte die Notwendigkeit, die viel zu schnell und unüberlegt eingerissenen Wände schnell wieder zu stützen, damit nicht das ganze Haus zusammenfiele. Es ist das Schicksal jeder Revolution, daß sie vor ihrer eigenen Kourage Angst bekommt. Revolutionen sind nicht so fruchtbar, daß sie alles leisten könnten. Als die Nationalversammlung zur Beratung zusammentrat, waren die Verhältnisse der Länder bereits zu sehr konsolidiert, als daß die schwache Reichsgewalt über ihren Widerspruch hätte hinwegsehen können. Die unitarischen Verbesserungen, die die Nationalversammlung an der durch den Staatenausschuß verschlechterten Verfassungsvorlage der Reichsregierung vorgenommen hat, waren das Äußerste, was gewagt werden konnte, wenn der Bogen nicht überspannt und das Gesamtwerk gefährdet werden sollte. Was die *Revolution* nicht geleistet hat, werden wir als Anhänger der *Evolution* auf diesem Wege zu leisten haben.

Das Bekenntnis zur *Evolution* bedeutet aber nicht, daß man *untätig eine Entwicklung sich vollziehen* läßt, sondern daß man eine *notwendige Entwicklung fördert und leitet*. Ich halte es mit Goethe, der sagt:

„Die Zeit zum Handeln jedes Mal verpassen,
Nennt Ihr, die Dinge sich entwickeln lassen.
Was hat sich denn entwickelt, sagt mir an,
Das man zur rechten Stunde nicht getan."

Die Schwierigkeit aber ist, an welcher Stelle mit der Entwicklung angefangen werden soll. Wo man eine Teillösung vorschlägt, stößt man auf Interessenten, die sagen, eine Teillösung, die nur von ihnen Opfer verlange, könne man ihnen nicht zumuten, eine Gesamtlösung, bei der alle Opfer brächten, machten sie mit. Versucht man aber schon heute die radikale

Gesamtlösung vorzunehmen, so verzagt mancher an der Möglichkeit eines solchen Werkes. Man wird durch eine Reihe von Maßnahmen ein Stück des Weges ebnen können, auf die Dauer aber kommt man nicht darum herum, die Gesamtlösung durch einen großen Entschluß herbeizuführen.

B. Das Ziel: Der dezentralisierte Einheitsstaat.

I. Die Organisation des dezentralisierten Einheitsstaates.

a) Der Souveränitätsanspruch der Länder.

1. Der Souveränitätsanspruch der Länder als Grundübel.

Unter den ersten Maßnahmen ist es das Wichtigste, die Köpfe für den Einheitsstaat zu gewinnen. Die hauptsächliche Hemmung, weswegen wir nicht zu einer Festigung des Reiches und einer Rationalisierung unseres Staatslebens gelangen, ist das Souveränitätsgefühl der Länderbürokratien, die sich keinen Stein aus ihrer Krone herausbrechen lassen wollen, auch wo es im Interesse des Ganzen liegt. Es ist deshalb bedauerlich, daß der Reichsinnenminister von Keudell diesen Bestrebungen Vorschub geleistet hat, indem er seine Tätigkeit damit begonnen hat, den Ländern die Souveränität zuzusprechen, während seine Aufgabe gewesen wäre, erst einmal die Souveränität des Reiches zu stabilisieren. Nur mit Liebenswürdigkeiten kann man nicht regieren. Regierung erfordert Festigkeit, namentlich Festigkeit gegenüber grundlosen und gefährlichen Ansprüchen. Mit Recht hat Professor Anschütz sich dagegen gewehrt, vom Minister als Kronzeuge für seine falsche staatsrechtliche Auffassung zitiert zu werden. Alles Mißvergnügen, mit dem die bayerische Bürokratie die Entwicklung der letzten acht Jahre betrachtet, ist nicht aus praktischen Bedenken gegen diese Entwicklung zu erklären, sondern nur aus dem Bestreben, die angebliche Souveränität Bayerns gegen das Reich zu schützen. So heißt es in der zweiten bayerischen Denkschrift:

„Wem es also im Ernst darum zu tun ist, die „Eigenart" der deutschen Stämme zu erhalten, der muß folgerichtig sich auch zu dem Prinzip der „Eigenstaatlichkeit" der Länder bekennen. Der Rahmen der Selbstverwaltung auf Grund einer „gesunden Dezentralisation" genügt hierfür nicht, weil gerade diese Dezentralisierung begrifflich die zentrale Verwaltung aller entscheidenden lebenswichtigen Grundfragen in sich schließt."

Noch deutlicher hat Herr Beyerle (Föderalistische Reichspolitik, S. 19) das gesagt:

„Wenn eine gesunde realpolitische Auffassung die Notwendigkeit des Weiterbestandes lebenskräftiger Gliedstaaten bejahen muß, da das Gegenteil zur Zersplitterung und Reichsverdrossenheit führen kann, *dann müssen diesen Ländern so viel Eigenrechte verbleiben*, daß die Zubilligung der Staatsqualität an dieselben nicht ein Hohn auf die tatsächlichen Verhältnisse ist . . . . Wenn das Bayernvolk seinen Staat behalten will, so sagt ihm das Versprechen eines dezentralisierten Einheitsstaates eben gar nichts. Zentralisation und Dezentralisation sind viel zu allgemeine Schemata, um gegen den festgefügten, im Bewußtsein und Gefühlsleben tief verankerten Begriff „Staat" aufkommen zu können."

Hier werden also Zuständigkeiten für die Länder *nicht aus dem praktischen Gesichtspunkt der Dezentralisation* verlangt, sondern deswegen, damit die *Souveränität des Landes würdig ausgestaltet werde*. Auch wo sich die bayerische Denkschrift gegen die Zentralisation unseres Steuerwesens wendet, gegen die sich aus praktischen Gründen gewiß vieles sagen ließe, begründet sie ihren Widerspruch damit, es sei unerträglich für die bayerische Souveränität, wenn *fremde Beamte* in Bayern Hoheitsrechte ausüben. Diese fremden Beamten sind die Reichsbeamten. Die Denkschrift ist dieselbe, die Herr von Keudell bei seinem Regierungsantritt gelobt hat, weil sie eine Fülle bemerkenswerter Anregungen enthalte. Ähnlich ist es in der Konkordatsfrage. Da hat der Führer der Bayerischen Volkspartei, Prälat Wohlgemuth, im bayerischen Landtag gesagt, er begrüße den Abschluß eines Konkordats zwischen dem Vatikan und Bayern als ein Zeichen für die erwachende Souveränität Bayerns. Also selbst klerikale Errungenschaften werden nur vom Standpunkt bayerischer Souveränität begrüßt. Dem alles beherrschenden Gedanken nach Souveränität entspricht auch der Kampf gegen das Wort „*Land*". Der Begriff Land hat immer für uns Deutsche das Zwischenglied zwischen Reich und Gemeinden bedeutet. Ich erinnere an die Worte wie „Landesvater", „Landesgrenzen", „Landesgesetzgebung". Die Bayern verschmähen das Wort. Es drückt ihnen die Souveränität nicht klar genug aus. Auch hier zitiere ich wieder den sonst so maßvollen Abgeordneten Beyerle, der im Reichstag in einer Polemik mit mir, abgedruckt bei Beyerle, „Föderalistische Reichspolitik", S. 19/20, erklärt hat:

„Der Föderalismus fördert eben in letzter Linie ein klares Bekenntnis zum Staats- und Souveränitätsbegriff der Länder. Der Länder! Lieber Freund Koch, Sie sind ja deshalb so besonders verdächtig in Bayern,

weil Sie der Erfinder des Wortes „Länder" sind. Es hat uns in Weimar gar nicht recht gefallen wollen, als Herr Koch damals bei den Verfassungsberatungen als Berichterstatter den Begriff „Gliedstaaten" oder „Einzelstaaten" oder „Bundesstaaten" um alle Welt aus dem Wörterbuch des deutschen Staatsrechts verschwinden machen wollte und uns dafür den Begriff „Länder" gebracht hat. So schön er klingen und so alt das Wort auch sein mag, so lag doch in dem Begriff „Länder" ein bischen Kautschuk. Man könnte dann darüber reden, ob das noch Staaten oder bloß mehr Reichsprovinzen seien. Wenn mir Herr Koch entgegenruft: „Sie hatten doch früher Landesväter und keine Gliedstaatenväter!", so antworte ich ihm: „Aber seit 1806 hatten wir eine Souveränität der Könige und einen entwickelten Staatsbegriff."

Es ist bemerkenswert, daß man sich in der Zeit des neuen demokratischen Deutschen Reiches auf die Souveränität von 1806, also auf die Souveränität von Napoleonsgnaden zu berufen wagt.

Wenn das Reich sieben Jahre lang, gleichgültig, wie die Reichsregierung zusammengesetzt war, schwere Differenzen mit Bayern gehabt hat, so lediglich deshalb, weil Bayern sich aus seinem Souveränitätsgefühl heraus zu Reichsangelegenheiten in einer Weise eingestellt hat, wie es sich auch der lockerste Staatenverband nicht gefallen lassen würde: Gerade in kritischen Augenblicken wurde die deutsche Außenpolitik durchkreuzt z. B. durch die Weigerung, die Einwohnerwehr aufzulösen und die Entwaffnung durchzuführen. Der Ministerpräsident Held machte im ungeeignetsten Augenblick durch außenpolitische Reden der Stresemannschen Außenpolitik Schwierigkeiten. Eine straffe Innenpolitik des Reiches wurde durch die Beherbergung von Hochverrätern und die Duldung von aufreizenden Reden erschwert. In dem furchtbar ernsten Augenblick vor der Hitlerschen Rebellion versuchte die bayerische Regierung, die bayerische Division der Reichswehr durch einen wider die Verfassung verstoßenden Eid dem Treuverhältnis zum Reich zu entziehen und für Bayern in Pflicht zu nehmen. Nach derselben Richtung zielt es, wenn der Abgeordnete Rauch die Beseitigung des Artikels 17 der Reichsverfassung verlangt hat, damit Bayern selbst darüber zu bestimmen habe, ob es einen König haben wolle. Der Kampf geht um die Frage, ob sich Bayern der Souveränität des Reiches beugen will. Bayern will, wie Anschütz treffend bemerkt hat, nicht Freiheit im Reich, sondern Freiheit vom Reich.

Die Legitimation zu der bayerischen Widersetzlichkeit auf diesem Gebiete wird in der Behauptung gefunden, daß die Gesundung des Reiches nur von den Ländern kommen könnte und daß zumal

Bayern die Ordnungszelle des Reiches sei. Gegenüber dem Umstand, daß Bayern aus der spartakistischen Herrschaft nur durch norddeutsche und schwäbische Truppen unter Noske befreit ist, gehört Mut zu dieser Behauptung. Noch mehr Mut gehörte zu ihrer Wiederholung in der zweiten Denkschrift, die unmittelbar nach der Revolte Lossows und Hitlers erschienen ist. Auch der Reichsminister von Keudell bezeichnete bei seinem Besuch in München nicht sein Heimatland Preußen, sondern Bayern als die „Kraftquelle" Deutschlands. Eine Untersuchung darüber, welcher deutsche Stamm sich nach dem Kriege am besten als „Ordnungszelle" oder „Kraftquelle" bewährt hat, scheint mir ebenso überflüssig wie der Vergleich der Leistungen der deutschen Stämme im Kriege. Das gesunde deutsche Volk in seiner Gesamtheit unter der sicheren Führung der Reichsregierung und des Reichstags ist es gewesen, das Reaktion und Bolschewismus aufs Haupt geschlagen hat.

2. Der Reichsrat.

Welche unmittelbaren Folgen sind aus dem Kampfe gegen das Souveränitätsgefühl der Länder zu ziehen? Die Beibehaltung des Reichsrats scheint mir mit dem deutschen Einheitsstaat vereinbar. Daß dem Selbstbestimmungsrecht der Reichsteile über ihre eigenen Angelegenheiten ein maßvolles Mitbestimmungsrecht an den Angelegenheiten des Reichs entsprechen dürfe, habe ich schon am Anfang (S. 6) ausgeführt. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß Vertreter der Verwaltung der verschiedenen Bezirke des Reiches an der Beratung der Reichsgesetze teilnehmen. Vielleicht könnte man nach dem Vorschlage des sächsischen Innenministers Apelt und nach Anregungen im deutschen Städtetage den Reichsrat durch Hinzuziehung von Städtevertretern und durch Verschmelzung mit dem Reichswirtschaftsrat noch vielseitiger gestalten. Aber eine Erweiterung der Macht des Reichsrats bis zu der des früheren Bundesrats würde mir als ein Rudiment der Souveränität der Länder und als eine im Volksstaate unmögliche Konstruktion erscheinen. Im alten Fürstenstaat war der Bundesrat der Vertreter der Fürsten und konnte infolgedessen im Reiche dieselbe Autorität anstreben, die der Fürst im eigenen Lande gegenüber dem Parlament beanspruchte. Der Reichsrat aber ist nichts als eine Vertretung der Volksteile. Wenn diese Volksteile eine gleichmäßige und gerechte Vertretung hätten, so würde in großen politischen Fragen ihre Abstimmung in nichts von der des Reichstags abweichen. Nur seine ungerechte Zusammensetzung, die 40 000 Schaumburg-Lippern dieselbe Vertretung einräumt, wie drei Millionen Preußen und einer Million

Bayern, kann die Meinung des Reichsrats mit der des Reichstags in Widerspruch bringen. Wenn die ziffernmäßigen Unstimmigkeiten im Einheitsstaat beseitigt sind, wird sich in großen politischen Fragen die Ansicht des Reichsrats mit der des Reichstags fast immer decken und der Schwerpunkt der Tätigkeit des Reichsrats in der praktischen Beratung der Reichsregierung und des Reichstags und vielleicht in der Herbeiführung eines Zwanges, übereilte Reichstagsbeschlüsse einer nochmaligen Beratung zu unterziehen, liegen, eine Tätigkeit, die ihm wegen seiner verwaltungsmäßigen Erfahrung und wegen seiner Kenntnis der Verhältnisse in allen Teilen des Reiches zukommt.

3. Landsmannschaftliche Bindung der Beamtenschaft.

Dagegen wird man sich zur Wehr zu setzen haben gegen die landsmannschaftlichen Bindungen, die das Reich in seinem Streben nach einer gleichmäßigen Behandlung und Beförderung seiner Beamten und Reichswehroffiziere behindern und dem Beamten, der auf Beförderung im eigenen Lande angewiesen ist, die Möglichkeit sperren, sich einen weiten Blick zu verschaffen. Ich bin ein Freund davon, daß ältere Beamte in normaler Laufbahn in ihre Heimat, mit der sie verwachsen sind, zurückkehren. Aber jüngere Beamte sollten möglichst viele Teile des deutschen Vaterlandes kennenlernen, um durch die Vergleichsmöglichkeit zu selbständiger und fortschrittlicher Meinung zu kommen. Aus diesem Grunde muß auch der Austausch zwischen Reichs- und Landesbeamten, wie ich ihn seinerzeit als Minister angeregt habe, endlich in weitem Umfange verwirklicht werden. Das Reich kann nur Beamte brauchen, die nicht in einer lebenslänglichen Tätigkeit in der Zentrale den Sinn für die Bedürfnisse im Lande verlieren und den Ländern muß viel daran liegen, Beamte mit Reichserfahrung zu besitzen. Ein großer Teil unseres kleinstaatlichen Elends liegt darin begründet, daß wir zu viel Beamte in den Ländern haben, die über deren Grenzen noch nicht hinausgesehen haben. Treitschke hat einmal gesagt: „Immer zwischen Zwickau und Zittau hin und her versetzt zu werden, muß den Menschen kleinlich machen." In dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtages wegen des Hitler-Putsches ist der Bericht eines bayerischen Ministerialrats verlesen worden, in dem sich der Beamte durch die Worte: „Ich selbst war noch nie in Berlin, Gott sei Dank" bei seiner vorgesetzten Behörde als bajuvarisch zuverlässig auszuweisen bemüht hat. Nur eine abwechselnde Beschäftigung an der Zentrale und auf dem Boden der Heimat gibt die Gewähr dafür, daß weder der Gesichtskreis des Beamten sich verengt, noch ihm die Fühlung mit dem Volke verloren geht.

4. Die Gesandten der Länder.

Verlangt werden muß weiterhin als aus einem falschen Souveränitätsdünkel entstanden die Abschaffung der Sitte, daß deutsche Länder Gesandte untereinander halten. Es handelt sich hier um ein Überbleibsel aus höfischer Zeit, das in die geeinigte deutsche Republik nicht mehr hineingehört. Auch daß das bayerische Auswärtige Ministerium in Form von diplomatischen „Noten" mit dem Reich verkehrt, ist ein Überbleibsel aus alter Zeit. Es genügt der Verkehr in einfachen Schreiben, für deren Redigierung kein besonderes Außenministerium in Bayern erhalten zu bleiben brauchte. Ähnlich wie mit den Gesandten verhält es sich übrigens auch mit den Ehrenkonsuln, die die deutschen Länder in den Städten anderer deutscher Länder unterhalten und deren Tätigkeit über eine veraltete Repräsentation nicht hinausgeht.

5. Der Länderparlamentarismus.

Viel wichtiger ist die Frage, ob es überhaupt noch richtig ist, in 18 Ländern in Deutschland eine parlamentarische Regierung und politische Parlamente aufrecht zu erhalten. Auch dieser Zustand beruht auf dem Souveränitätsgefühl der Länder, das zu einer falschen Einschätzung ihrer politischen Bedeutung führt. Der deutsche Parlamentarismus schlägt sich durch seine Vervielfältigung selbst tot. Anderthalb Dutzend Parlamente mit 2000 Parlamentariern und einhundert politische Länderminister sind eine schwere Anklage gegen den Parlamentarismus. Ich glaube nicht, daß es 2000 politische Köpfe in Deutschland gibt, die sich für diese Arbeit hergeben und eignen. Wir sehen immer wieder, wie durch die ewigen Wahlkämpfe in allen Ländern erneute politische Unruhen ins Reich kommen und erneut die Notwendigkeit entsteht, Dinge politisch aufzuziehen, die in Wirklichkeit gar nicht politisch sind. Die letzte Krise in Thüringen wäre vermieden worden, wenn man sich über die Frage geeinigt hätte, wie die beiden einzigen Vertreter Thüringens im Reichsrat zur Frage des Mehlzolles künftig bei Handelsvertragsverhandlungen abstimmen sollen. Auch in Mecklenburg hatten nach einem Ausspruch des Grafen Westarp die von den Deutschnationalen herbeigeführten Neuwahlen zum Landtag hauptsächlich den Zweck, eine Rechtsmehrheit zu schaffen, damit der Vertreter Mecklenburgs im Reichsrat anders instruiert werde. Die Zersplitterung des politischen Lebens in 18 Parlamente verhindert politische Klarheit und steht der Erziehung des Bürgers zu staatlicher Einsicht im Wege. Übrigens vermag auch keine deutsche Partei und kein Parteiführer zu übersehen und zu verantworten, was alles in diesen Parlamenten im Namen

der Partei geschieht. Es ist zu fordern, daß man mit diesem übertriebenen Parlamentarismus in den Ländern Schluß macht. Es ist nicht richtig, daß die Reichsverfassung verlangt, daß die Regierung in den Ländern vom jederzeitigen Vertrauensvotum abhängig ist. Preuß hat selbst erklärt, daß ein System mit auf Zeit gewählten Ministern, wie es in der Schweiz und ähnlich auch in unseren deutschen Städten und in den Ländern des österreichischen Bundes besteht, sich mit der Verfassung verträgt. Für das Reich ist das parlamentarische System unentbehrlich. Ein Reichsminister kann sich nicht halten, wenn die Mehrheit des Parlaments sich gegen seine Außenpolitik oder Finanzpolitik erklärt. Denn er bedarf im Ausland und Inland des sichtbaren Zeichens, daß das Volk hinter ihm steht. Seiner Gefolgschaft darf nicht erlaubt werden, ihn bei einer unpopulären Maßnahme im Stich zu lassen. Das würde seine Politik dem Volke entfremden und ihn auf die Dauer völlig isolieren. Aber für die Länder mit ihren Verwaltungsaufgaben wäre es ein großes Glück, wenn sie sich von einem falschen Parlamentarismus lösen würden. Es ist nicht nötig, daß die Hälfte der Tagesordnungen der Landesparlamente gefüllt wird mit Anträgen, die die Landesregierung ersuchen, auf die Politik der Reichsregierung einzuwirken. Die Aufgabe der Länderparlamente ist, zu verwalten. Die Politik zu bestimmen ist Aufgabe des souveränen Reiches. In Österreich, das man als Bundesstaat bezeichnet, stehen an der Spitze der Länder Landeshauptleute, die auf Zeit gewählt und vom Parlament unabhängig sind.

b. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten.

Ist auf falsche Souveränitätsansprüche verzichtet, so ist das hauptsächliche Hemmnis zum Einheitsstaat beseitigt. Die zweite Frage, die Abgrenzung der Zuständigkeiten, macht viel weniger Schwierigkeiten, wenn sie nicht vom Souveränitätsehrgeiz, sondern von rein praktischen Erwägungen bestimmt wird. Es ist falsch, wenn man den Schwerpunkt der Einheitsstaat-Reform in der Verschiebung der Zuständigkeiten durch eine Änderung der Verfassung sieht. Die Reichsverfassung hat im allgemeinen ein richtiges Programm für die Tätigkeit des Reiches und der Länder gegeben. Sie ist in ihren Bestimmungen durchaus elastisch. Sie überweist nur wenige Materien zur ausschließlichen Regelung an das Reich, und zwar durchweg solche, auf die das Reich unbedingt allein Anspruch hat, wie Heereswesen, Münzwesen, Außenpolitik. Dagegen läßt sie in vielen Angelegenheiten eine dispositive Gesetzgebung des Reiches zu, die insoweit die Gesetzgebung der Länder verdrängt, als

das Reich davon Gebrauch macht. Bei manchen Gegenständen, d. i. bei denen, die der sogenannten Grundsatzgesetzgebung des Reiches unterliegen, schränkt sie das Gesetzgebungsrecht des Reiches von vornherein programmatisch auf das wesentliche ein. Ähnlich ist es mit der sogenannten Bedürfnisgesetzgebung des Reiches. Die Tendenz der neuen Verfassung gegenüber der alten geht dahin, daß sie an Stelle der vertikalen Abgrenzung, die einige Zuständigkeiten ganz dem Reiche und die anderen ganz den Ländern übertrug, eine horizontale Zuständigkeit angestrebt hat, die eine Oberschicht von Angelegenheiten der einheitlichen Regelung durch das Reich zuführt und die Einzelfragen den Ländern überläßt. Völlig verfehlt ist es, wenn Bredt sich dahin ausspricht, man solle die Zuständigkeit des Reiches unbeschränkt neben die der Länder stellen. Er übersieht dabei, daß es in einer Verfassung auch darauf ankommt, dem Reiche und den Ländern von vornherein ein bestimmtes Arbeitsprogramm zu übertragen, innerhalb dessen jeder sich weitschauend einrichten kann, ohne abwarten zu müssen, ob sich der andere Teil regt.

Sieht man die Zuständigkeitsregelung der Verfassung von diesem Gesichtspunkt aus an, so wird man im großen Ganzen sagen müssen, daß sie sich bewährt hat und auch beim Übergang zum Einheitsstaat nicht vieler Änderungen bedarf. Wo im einzelnen Unordnung herrscht, ist nicht die Reichsverfassung, sondern der Umstand schuld, daß man bei ihrer Ausführung keine einheitlichen und vernünftigen Gesichtspunkte hat walten lassen. So ist es ein Unding, daß die Hebung der Landessteuern und Gebühren in manchen Ländern ganz ans Reich übertragen ist, in manchen teilweise, in manchen gar nicht. Welche Schwierigkeiten bringt das für die Reichsfinanzverwaltung mit sich. Auch die Abgrenzung der Wasserstraßen- und Stromverwaltung zwischen Reich und Ländern ist aus der Neigung zur Gegeneinanderarbeit völlig unbefriedigend geregelt. Aber im allgemeinen kann man sich in den Fragen der Zuständigkeiten bei zielbewußter Leitung der Reichsgeschäfte leicht auf dem Boden der bestehenden Reichsverfassung mit den Ländern darüber verständigen, welche Aufgaben das Reich, und welche die Länder in absehbarer Zeit in Angriff nehmen sollen. Man muß an diese Fragen aus dem Gesichtspunkt herangehen, daß es nur eine deutsche Wirtschaft und eine deutsche Kultur gibt, daß aber überall dort in der Ausgestaltung Freiheit für die Länder herrschen muß, wo das Reichsinteresse keine Einheit verlangt. Für die Abgrenzung kann ich nur Beispiele geben. So ist eine wirksame Bekämpfung wirtschaftlicher Ausschreitungen auf dem Gebiete der Kartelle und Truste nur von Reichs wegen möglich. Es wird niemand glauben,

daß Braunschweig oder Thüringen das Kalisyndikat mit besonderen Gesetzen anfassen könnten. Der Luftverkehr kann dem Reiche unmöglich aus der Hand genommen werden. Der bayerische Gedanke, einen bayerischen Luftverkehr zu schaffen, kann nur aus einer Verwechslung des Flugzeugs mit der Postkutsche entstanden sein. Über die Wasserkräfte muß gleichfalls eine pflegsame Hand des Reiches walten, die für ihre zweckmäßige Ausnützung im Interesse der deutschen Volkswirtschaft sorgt. Daß die rheinisch-westfälischen Elektrizitätswerke nach dem Vorarlberg haben gehen müssen, weil sie sich mit Bayern nicht haben verständigen können, ist tief bedauerlich. Erforderlich ist ferner, daß man sich auf dem Gebiete des Fachschulwesens, des höheren Schulwesens und des Schulberechtigungswesens der Initiative des Reiches unterwirft. Daß es heute in Deutschland 29 verschiedene höhere Schulsysteme gibt, hat nichts mit der Eigenart der Länder, sondern nur mit dem Eigensinn der Schuldezernenten zu tun. Auf dem Gebiete des Universitätswesens ist eine gesunde Arbeitsteilung zwischen den Universitäten unumgänglich, wenn Höchstleistungen erzielt und aufrechterhalten werden sollen. Das Diplom- und Examenswesen der Hochschulen schreit nach Vereinheitlichung. Daß auf dem Gebiet des Volksschulwesens einheitliche Grundsätze unentbehrlich sind, ist heute wohl die Anschauung aller Parteien. Auch die Kulturvertretung nach außen ist Sache des Reiches. Ich erkenne an, was der preußische Kultusminister für die deutsche Kultur nach außen leistet. Auf die Dauer habe ich aber das Gefühl, daß es nicht nur vom Standpunkt des Reiches, sondern auch der übrigen Länder ein eigenartiger Zustand ist, daß das Ausland nur oder fast nur mit Preußen über die deutsche Kultur verhandelt und daß, wenn der französische oder ungarische Kultusminister nach Deutschland kommt, er sich an den preußischen Kultusminister wenden muß. Auch auf dem Gebiete der Kriminal- und politischen Polizei ist eine Einheitlichkeit in der Oberleitung nicht ganz zu vermeiden, weil Verbrecher und Revolutionäre die Eigentümlichkeit haben, an den Landesgrenzen nicht halt zu machen. Auch eine Verreichlichung der deutschen Justizverwaltung und ihres Examenswesens würde geeignet sein, den Blick des deutschen Richters zu weiten, die Einheitlichkeit seines Denkens zu fördern und große Gesichtspunkte in die Rechtspflege zu bringen. Es ist erfreulich, daß auch Professor Kahl diesen Standpunkt einnimmt. Auch die Freizügigkeit der deutschen Anwälte gehört hierher. Der Zustand z. B., daß die aus Elsaß-Lothringen vertriebenen Anwälte kein Heim in Deutschland fanden, war geeignet, den deutschen Reichsgedanken

herabzuwürdigen, statt zu stärken. Es ist unwürdig eines freien Standes, daß nur durch mächtige Konnexionen ein nicht preußischer Anwalt seine Zulassung in Berlin erreicht. Noch beschämender ist es für einen freien und selbstbewußten Stand, der seine Würdigung und Hebung Männern wie Gneist verdankt, wenn ein Land einen Anwalt nur dann zuläßt, wenn das Land, aus dem er kommt, dafür einen seiner Anwälte übernimmt. Es ist ferner undenkbar, das gegenwärtige Staatsangehörigkeitsrecht beizubehalten, wenn man deutsch fühlt. Die unendlichen bürokratischen Schwierigkeiten, die heute mit der Feststellung der Staatsangehörigkeit verbunden sind und die beim Erwerb der Staatsangehörigkeit z. B. auch unseren österreichischen Brüdern gemacht werden, müssen verschwinden. Denkt irgendein Amerikaner daran, sich als Bürger von Ohio oder Texas zu bezeichnen? Er ist amerikanischer Bürger. Uns aber mutet man zu, im Auslande noch immer als Thüringer oder Waldecker herumzulaufen. Es muß weiter auf die Verschmelzung so mancher Landes- und Reichseinrichtungen hingewirkt werden. Es genügt zu wissen, wieviel Leerarbeit und Gegeneinanderarbeiten aus dem Bestehen eines Reichsgesundheitsamts und preußischen Landesgesundheitsamts entstehen. Ähnlich ist es mit den statistischen Ämtern. Eine einheitliche Verwaltungsgerichtsbarkeit mit einem Reichsverwaltungsgericht an der Spitze würde die Rechtseinheit fördern und Kosten ersparen. Daß es mehrere Stellen für die Bekämpfung von Schmutz und Schund geben wird, droht im Endergebnis dazu zu führen, daß noch diplomatische Noten zwischen München und Berlin über die Frage gewechselt werden, ob „Jack, der Bauchaufschlitzer" oder irgendein anderes Machwerk verboten werden soll.

Dagegen ist auf weiten Gebieten, z. B. auf den Gebieten des Wohlfahrtswesens und in vielen kulturellen Angelegenheiten die Regelung weitergehend den Ländern und Gemeinden zu überlassen, als zur Zeit. Hier genügt eine Mitwirkung des Reiches in den allerobersten Fragen. Im übrigen ist hier die Sach-, Fach- und Ortskunde, sowie das rein menschliche Interesse am Einzelfalle wichtiger als der organisierende und regelnde Überblick. Es ist undenkbar, einen Zustand beizubehalten, der manchmal auf sozialpolitischem Gebiete die letzte Entscheidung über Gewährung von einzelnen Unterstützungen der Zentralinstanz überläßt, die nach dem entscheidet, was in die geduldige Akte hineingeschrieben ist. Fast noch dringlicher ist eine solche Verschiebung auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Jede Ausführung auf diesem Gebiete ist eng verknüpft mit den besonderen Bedürfnissen und Zielen, die sich die Verwaltungen auf

dem Gebiet des Städtebaues, der Siedlung und der Bevölkerungspolitik gesteckt haben. Nicht viel anders verhält es sich auch mit dem Siedlungswesen. Die Reichsgesetze sind viel weniger spezialisiert zu gestalten und haben der Landesgesetzgebung und der Gemeindestatutgebung die Regelung aller Einzelfragen zu überlassen. Wo nicht unitarisiert werden muß, ist zu dezentralisieren.

c) Finanzhoheit und Einnahmenbewilligungsrecht.

Auf dem Gebiete der Finanzen kann von einer Aufhebung der Finanz- und Steuerhoheit des Reiches keine Rede sein. Bei der Anspannung der Leistungsfähigkeit des Gesamtvolkes, wie sie die innere und äußere Wiedergutmachung von uns fordert, kann eine einheitliche Zusammenfassung unserer Kräfte nicht entbehrt werden. Der Gedanke, unsere Leistungsfähigkeit durch Verstecken unserer Hilfsquellen in die Länder und Gemeinden zu verbergen, hat den Fehler aller überschlauen Ideen, die Schlauheit der Gegner zu unterschätzen, wie das Verhalten des Reparationsagenten im Herbst 1927 wohl jedem klargemacht hat. Auch die Notwendigkeit, bei der Höhe unserer Steuerlast anziehende Steueroasen nicht aufkommen zu lassen, spricht dagegen. Aber der Gedanke der Reichssteuerhoheit schließt die Erkenntnis nicht aus, daß die Verantwortlichkeit für ihre eigenen Einnahmen keinem Gebilde, das über seine Ausgaben selbst zu beschließen hat, versagt werden darf. Der Zustand, daß die Länder und Gemeinden lediglich Taschengeldempfänger des Reiches sind, ist unerträglich. Das hat nichts mit der Frage Föderalismus oder Unitarismus zu tun, sondern ist einfach ein Gebot der Selbstverwaltung. Es ist falsch, wenn gesagt wird, man sei kein Unitarier, wenn man für die Selbstverantwortlichkeit von Ländern und Gemeinden im Finanzwesen eintritt. Eher kann man sagen, daß die bayerische Regierung ihren Föderalismus preisgegeben hat, nachdem sie sich im Frühjahr 1927 entschlossen hat, sich mit dem gegenwärtigen Zustand abzufinden und nicht nur auf die Steuerhoheit, sondern auch auf die Steuerverantwortlichkeit zu verzichten. Wenn sie es heute für besser hält, statt um das Prinzip, um die Quote zu kämpfen und sich möglichst große Teile der Reichseinnahmen aus der Einkommen- und Biersteuer zu sichern, verkauft sie nicht nur den Föderalismus, sondern auch ihr Selbstverwaltungsrecht für ein Linsengericht. Erklärlich ist das nur aus dem aufgeblähten Beamtenapparat Bayerns heraus, der es ihm unmöglich macht, aus eigener Kraft zu bestehen. Delbrück hat auch in dieser Frage richtig gesehen,

indem er in der Nationalversammlung prophetisch vorausgesagt hat: „Der Reichsrat wird beflissen sein, besondere Stammeseigentümlichkeiten auf dem Gebiete der Zwetschgen- und Bierbrauerei und ähnlichen Gebieten geltend zu machen, aber schwerlich seinen Beruf darin zu sehen, die Stärkung der Reichsgewalt zu fördern." Wir halten daran fest, daß Einnahmen des Reiches nicht zum Gegenstand des politischen Handelsgeschäfts gemacht werden dürfen. Und wenn Herr Wohlgemuth erklärt hat, die Bayerische Volkspartei sei nur in die Regierung gegangen, nachdem ihr auf dem Gebiete der Verteilung der Steuern weitgehende Zugeständnisse gemacht worden seien, so bedeutet das doch den Rückfall in die schlimmste Zeit des römisch-deutschen Reiches, wo die Kurfürsten den Kaiser erst der Hälfte seiner Regalien beraubten, ehe sie ihm ihre Stimme bei der Kaiserwahl gaben. – Dahin zielt auch eine Ausführung des Abgeordneten Bell, nach der solche politischen Erwägungen für den Steuerausgleich mit Bayern maßgebend gewesen wären, da aus Gründen der Reichseinheit Mainbrücken nicht zerschlagen werden dürften. Man wird bei diesen Brücken allerdings wohl in erster Linie an Brücken zwischen der Bayrischen Volkspartei und dem Zentrum zu denken haben. Ich fürchte – auch nach den letzten Ausführungen des Reichskanzlers Marx in München – daß das Brückengeld, das das deutsche Volk dauernd für diese Einigung zu zahlen haben wird, recht empfindlich hoch sein wird.

Wenn man als überzeugter Anhänger der Selbstverwaltung daran festhält, daß die Bewilligung von Ausgaben durch Länder und Gemeinden auch das Einnahmebewilligungsrecht nach sich ziehen muß, so wird man allerdings zu berücksichtigen haben, daß manche Länder und Gemeinden, z. B. solche mit kinderreicher Arbeiterbevölkerung, dem Wettbewerb anderer, reicherer Bezirke bei der Niedrighaltung der Steuern von vornherein nicht gewachsen sein werden. Hier gilt es auszugleichen, indem man allen Ländern und Gemeinden Zuschüsse für notwendige Ausgaben nach möglichst einfachen Maßstäben gibt. So wird man z. B. eine wesentliche Ausgleichung der Schulausgaben herbeiführen, wenn man den Ländern und Gemeinden Zuschüsse für ihre Schulausgaben auf den Kopf jedes Schulkindes gibt. Distanziert man auf ähnliche Weise auch bei anderen Ausgaben, so sind die Bedingungen des Wettkampfes um Niedrighaltung der Einnahmen besser ausgeglichen. Aber an dem Grundprinzip darf nicht gerüttelt werden.

Dagegen ist mit dem komplizierten Fond- und Unterstützungswesen, wie es jetzt von Reichs wegen vielfach über die Köpfe der Länder und Gemeinden hinweg willkürlich gehandhabt wird und einzelnen besonders vordringlichen Stellen zugute kommt, abzubauen. Diese Beihilfen,

wie sie in Spezialfällen für besondere Zwecke grundsatzlos und nicht immer nach Verdienst und Würdigkeit gegeben werden, demoralisieren nicht nur den Beschenkten, sondern auch den Schenkenden. Jeder Dezernent in der Reichsregierung sucht sein Ansehen dadurch zu heben, daß er sich einen solchen Dispositionsfonds zulegt. Jede Partei erstrebt einen Einfluß auf die Verteilung dieser Fonds, um ihre Wähler bei Laune zu erhalten. Gibt man den Ländern und Gemeinden das Steuerbewilligungsrecht und allgemeine große Zuschüsse nach einem einfachen Maßstab, so sind sie aus eigenen Mitteln in der Lage, für Zwecke, deren Bedeutung und Zielklarheit sie viel besser übersehen als das Reich, Zuschüsse bereitzustellen. Damit kann das Antichambrieren in den Vorzimmern der Ministerien manchen Beamten der Länder und Gemeinden und manchen Vorsitzenden von Wohltätigkeitsorganisationen erspart bleiben. Sie brauchen dann auch keine Abrechnungen aufzustellen, an die sie selbst nicht glauben.

d) Die Ausführung der Reichsgesetze.

Während die Zuständigkeit des Reiches auf dem Gebiete der Gesetzgebung im großen und ganzen ausreichend ist, hat das Reich auf die Ausführung der Reichsgesetze fast keinen Einfluß. Diese Frage aber ist für die Organisation des Einheitsstaates neben der Entparlamentisierung der Länder die ausschlaggebende. Sie ist viel wichtiger als die Frage der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Dem Reiche fehlt auf den meisten Gebieten ein eigener Verwaltungsunterbau. Die Ausführung der Reichsgesetze liegt in der Regel gemäß Artikel 14 der Reichsverfassung bei den Ländern. Auf die Art, wie die Landesbehörden diese Aufgabe lösen, vermag das Reich keinen entscheidenden Einfluß zu üben. Die schweren Nachteile dieses Zustandes sind schon im alten Reiche hervorgetreten. (Vgl. Delbrück in der Nationalversammlung, erste Lesung der Reichsverfassung.) Es leidet die Fühlung der Reichszentrale mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens darunter. Die Reichsgesetze werden zu ausführlich und zu kasuistisch, weil das Reich mangels des Rechts, die Ausführung zu beeinflussen, alle Einzelheiten gesetzlich regelt. Vor allem aber hütet sich das Reich so lange vor jeder notwendigen Dezentralisation, als es der Ausführung der abgegebenen Aufgaben ohnmächtig gegenübersteht. (Delbrück an derselben Stelle.) Wenn das Reich aber einmal Aufgaben abgibt, wird von den ausführenden Ländern häufig mit seinem Willen, ja mit seinen ausländischen Verpflichtungen willkürlich umgesprungen. Als Beispiel braucht nur auf die der Entente gegenüber eingegangene vertragliche Verpflichtung des Reiches zur

Neuregelung der Landespolizei hingewiesen werden. Obwohl sie bis zum 1. Juli 1927 fertig sein sollte, ist das in keinem Lande geschehen und die Reichsregierung hat sich erneut in der ausländischen Presse wegen ihrer Unzuverlässigkeit beschuldigen lassen müssen, an der nicht sie, sondern die Mangelhaftigkeit unserer Verfassung Schuld hat. Solche Zustände führen dazu, daß das Reich sich zentralistisch einstellt und auf die Länder nicht verläßt.

Nun ist es allerdings möglich, diesen Mangel dadurch zu beseitigen, daß das Reich durch die Reichsgesetzgebung die Ausführung eines Reichsgesetzes auf die Reichsbehörden überträgt. Eine solche Übertragung ist nach Artikel 14 der Reichsverfassung in jedem Falle möglich. Für die rechtliche Gültigkeit einer solchen Übertragung ist es ohne Belang, daß dieses Vorgehen in Artikel 14 als Ausnahmefall bezeichnet ist. Aber gegen ein solches Vorgehen erheben sich in den meisten Fällen schwere Bedenken praktischer Art. Die Ausführung eines Gesetzes durch Reichsbehörden geht häufig über das Bedürfnis hinaus. Sie würde das Reich nötigen, in weitem Umfang unterhalb der Zentrale eigene Behörden einzurichten. Da aber auch in einem unitarischen Reiche eigene Verwaltungsbehörden sowohl der Gemeinden als auch größere Bezirke erforderlich bleiben, würde das zu einer unerträglichen Behördenhäufung führen. Genau wie heute die Länder ihre Aufgaben nur mit Hilfe der Gemeindebehörden versehen können, wird auch ein unitarisches Reich zur Erledigung seiner Aufgaben die Selbstverwaltungsbehörden unterer Bezirke, also der Länder und Gemeinden, zu benutzen haben. Eine andere Regelung wäre nicht mehr mit den Forderungen des Unitarismus zu begründen, sondern ein Akt der Zentralisation, wie ich ihn grundsätzlich ablehne. Was in dieser Hinsicht auf Grund des Artikels 14 der Reichsverfassung auf dem Gebiete der Reichsfinanzen geschehen ist, erscheint schon hier als zu weitgehend und darf auf andere Gebiete nur im Ausnahmefall übertragen werden.

Es muß deshalb in erster Linie das Ziel sein, dadurch eine Vereinheitlichung herbeizuführen, daß der Einfluß des Reiches auf die mit der Ausführung der Reichsgesetze betrauten Länderbehörden gesichert und gestärkt wird. Das Aufsichtsrecht des Reiches ist geregelt im Artikel 15 RV. Der Artikel 15 gibt der Reichsregierung die Möglichkeit, zwecks Ausübung ihres Aufsichtsrechtes allgemeine Anweisungen zu erlassen und zwecks Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden Beauftragte zu entsenden. Sie kann die Landesregierungen ersuchen, Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze

hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Staatsgerichtshof. Diese Vorschrift des Artikels 15 führt dazu, daß das *Land als einheitliches Ganzes dem Reiche als geschlossene Einheit* gegenübertritt (Anschütz, Reichsverfassung, Anm. 3). Es wird der Reichsregierung praktisch unmöglich gemacht, auf die mit der eigentlichen Ausführung vor allem in den größeren Ländern betrauten Mittel- und Unterbehörden Einfluß zu gewinnen. Auch die Mittel der allgemeinen Anweisung und der Mängelrüge haben bei dieser Situation nur beschränkten Wert, da es der Reichsregierung an den gesetzlichen Handhaben fehlt, um ihren Anweisungen und Rügen den nötigen Nachdruck zu verleihen. Lediglich auf Grund des Artikel 15 kann ein ausreichender Einfluß des Reiches auf die Ausführung der Reichsgesetze in den meisten Fällen nicht begründet werden.

Die Reichsgesetzgebung hat sich neuerdings anders geholfen. Sie hat zur Regelung ihres Aufsichtsrechtes den Art. 14 herangezogen. Die Argumentation geht dahin, daß nach Artikel 14 der RV., welcher lautet:

> „Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, *soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.*"

es der Reichsgesetzgebung ganz überlassen sei, was sie über die Ausführung der Reichsgesetze bestimmen wolle. Ist es möglich, die Reichsgesetze ganz durch die Reichsbehörden auszuführen und ist es auf der anderen Seite gemäß Artikel 15 möglich, sie der Landesgesetzgebung unter Vorbehalt eines geringfügigen Aufsichtsrechts des Reiches zu übertragen, so sind auch alle Zwischenlösungen zulässig. Ein Reichsgesetz kann also bestimmen, daß die Ausführung der Reichsgesetze teilweise den Ländern übertragen wird und teilweise beim Reiche bleibt. Es kann auch bestimmen, daß die Ausführung der Reichsgesetze zwar den Ländern übertragen wird, aber unter Vorbehalt weitergehender Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte des Reiches, als sie im Artikel 15 vorgesehen sind. Diese Argumentation ist es gewesen, die beim Arbeitsnachweisgesetz dazu geführt hat, dem Reiche weitergehende Aufsichtsrechte vorzubehalten, als sie ihm mangels ausdrücklicher Regelung auf Grund des Artikels 15 zugefallen wären. Die bayerische Denkschrift wehrt sich gegen dieses Vorgehen und hält es für unzulässig. Indessen scheint mir der Standpunkt des Reiches wohl haltbar.

Eine befriedigende und dauernde Lösung scheint mir das allerdings nicht zu sein. Die richtigste Lösung scheint mir eine *Verfassungsänderung* zu sein, die die *Aufsichtsbefugnisse des Reiches* im Sinne des ersten Preußischen Verfassungsentwurfs verstärkt.

In diesem Entwurf hatte das Reich als Aufsichtsinstanz für die Ausführung von Reichsgesetzen nicht nur das Recht zu generellen Anweisungen, sondern auch zu *Anweisungen für den Einzelfall*. Es konnte Beauftragte nicht nur zu den Landeszentralbehörden, sondern auch zu den *Unterbehörden* entsenden und es hatte namentlich *Reichsdisziplinarbefugnisse über die* mit der Ausführung der Reichsgesetze betrauten *Beamten*. Ähnlich stellt auch die *österreichische Verfassung* ausdrücklich in Bundesangelegenheiten eine Gehorsamspflicht der österreichischen Länder gegenüber der Bundesregierung fest. Das Sträuben der Länder gegen eine Gehorsamspflicht der mit der Ausführung von Reichsgesetzen beauftragten Landesbeamten gegenüber dem Reiche ist nur aus dem Festklammern an den starren Souveränitätsbegriff der Länder zu erklären. Wer eine praktische Lösung will, darf daran nicht festhalten. Denn ein solches Sträuben führt keineswegs dazu, die Beamten der Länder in ihrer Stellung zu stärken, sondern führt letzten Endes dazu, *daß die Beamten der Länder aus wichtigen Funktionen*, deren Ausführung in den Rahmen ihrer übrigen Aufgaben recht wohl hineinpaßt, *zugunsten neuer Reichsbehörden herausgedrängt werden*. Gerade in diesem Punkt zeigt sich, wie schädlich es ist, wenn man nicht *rechtzeitig* mit der Durchführung eines *maßvollen Unitarismus* Ernst macht. Kommt nicht rechtzeitig die *Anerkennung des unitarischen Gedankens der Gehorsamspflicht der Landesbeamten*, so kommt ein *zentralistischer Unterbau des Reiches mit eigenen Beamten. Feindschaft gegen den Unitarismus führt auch hier zur Zentralisation, nicht zur Dezentralisation.*

Ich will unter hunderten nur ein einziges aktuelles Beispiel geben. Mit Recht klagt man darüber, daß die Genehmigung von *Gemeindeanleihen* in letzter Instanz in Berlin von einem Gremium entschieden wird, dem die Kenntnis von den Bedürfnissen und Zielen der Gemeinden fehlt, dessen Zusammensetzung willkürlich ist und das das Vertrauen der Gemeinden auf eine gerechte und gleichmäßige Behandlung nicht genießt. Aber wenn man einmal zugibt, daß um des deutschen Geldmarkts und der deutschen Valuta willen nicht jegliche Gemeinde unbesehen anleihen darf, so fragt man sich, wo denn in Deutschland anderswo ein Organ vorhanden wäre, das für eine Gleichmäßigkeit auf diesem Gebiete sorgen kann. Für die Anleihe der Hauptstadt eines deutschen Kleinstaats ist die Regierung eines Kleinstaates, die tausendfach mit den Interessen der Hauptstadt verflochten ist, keine geeignete Instanz zur Erteilung der endgültigen Genehmigung.

Aber auch eine gleichmäßige Behandlung der Anleihen bayerischer, sächsischer und preußischer Städte wäre nicht gewährleistet, wenn die preußische, sächsische und bayerische Regierung endgültig entschieden. Denn die Landesbehörden sehen ihren Ehrgeiz häufig darin, ihren eigenen Städten zu helfen, auch, wo es gegen das allgemeine deutsche Interesse geht. Im Einheitsstaat würde es ohne Schwierigkeiten möglich sein, gleichmäßige Grundsätze, die zu den Ländern und Gemeinden durchdringen, festzusetzen und ihre Durchführung namentlich auch mit Hilfe der Landesfinanzamtspräsidenten zu kontrollieren. Die Genehmigungspflicht könnte alsdann auch für einheimische und ausländische Anleihen dieselbe sein und damit ein wesentlicher Teil des Unmuts der Städte wegfallen, die sich darüber beklagen, daß sie auf den teueren einheimischen Markt angewiesen werden oder genötigt sind, sich auf einem kostspieligen Umweg über den Inlandsmarkt die Auslandsanleihe zu verschaffen, während der Industrie der billigere Auslandskredit zusteht. In der heutigen Zeit, wo Wirtschaft und Finanzwesen an den Landesgrenzen keinen Halt machen, sind Angelegenheiten wie die Anleihen der Städte und die Kontrolle ihrer Finanzen nur vom unitarischen Standpunkt aus zu lösen.

Auch die Schwierigkeiten, die sich der verfassungsmäßig vorgesehenen Regelung des Ausnahmezustandes entgegenstellen, fallen mit dem Einheitsstaat fort. Man macht dem Reiche den Vorwurf, daß es fortwährend dazu schreitet, ihn in die Hände von Militärs zu legen. In der Tat ist es ein auch im Interesse der Reichsverteidigung unerwünschter Zustand, wenn Generäle, die den inneren Fragen fremd gegenüberstehen, in gespannter Situation zu staatsmännischen Entscheidungen herangezogen werden. Aber das Reich hat draußen, wenn man von den Finanzbeamten absieht, keine eigenen Organe. Es bekommt aber die Länderbehörden, die seiner Disziplinargewalt nicht unterstehen und gewöhnt sind, in den Landesregierungen und im Landtag die Herren ihres Schicksals zu sehen, für die kurze Zeit eines Ausnahmezustandes nicht fest in die Hand. Nur wenn ganz allgemein ein verstärktes Aufsichtsrecht und ausreichende Disziplinarbefugnisse des Reiches gegen die Länder- und Gemeindebeamten gegeben sind, kann das Reich die Handhabung des Ausnahmezustandes den Beamten der Länder ganz oder teilweise in die Hand geben. Auch die Frage des Ausnahmezustandes ist nur im Rahmen des Einheitsstaates zu regeln.

e) Der Verwaltungsunterbau.

Man wird fragen, ob neben dem Unterbau, den die Organe der Selbstverwaltung, einschließlich der Länderverwaltungen, liefern, ein eigener Unterbau des Reiches von mir als über-

flüssig angesehen wird. Ich bin der Meinung, daß die laufende Verwaltung auch in Reichsangelegenheiten ohne Bedenken den Selbstverwaltungsorganen überlassen bleiben kann, wenn nur die Anweisungs- und Disziplinarbefugnisse ausreichend gewährleistet sind. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf die Ausführungen, die Drews wiederholt gemacht hat. Auch Österreich, das den Grundsatz der Gehorsamspflicht der Länderbeamten gegen die Anordnungen der Bundesregierung aufgestellt hat, verzichtet auf eigene Bundesbeamte in den Ländern durchweg. Aus politisch erregter Zeit heraus überschätzt man heute erklärlicherweise die Bedeutung des politischen Beamten in der Provinz. Gerade in Preußen ist man geneigt gewesen, den früheren Zustand, wo der Verwaltungsbeamte draußen im Interesse der konservativen Richtung tätig sein mußte, in das Gegenteil zu verwandeln. In anderen Ländern, wo der alte Zustand nicht in der gleichen Weise überspannt war, hat man dieses Bedürfnis weniger empfunden. Auf die Dauer ist unser Volk zu reif und zu verständig, um sich durch politische Provinzbeamte gängeln zu lassen. Man erreicht schon heute häufig das Gegenteil des Erstrebten mit dieser Absicht. Auf die Dauer ist es unmöglich, im demokratischen Staate die Bevölkerung eines Bezirkes davon zu überzeugen, daß es für sie besser sei, wenn ihr ihre Verwaltungsbeamten von oben geschickt werden. Diese Überzeugung konnte man wachhalten, solange ihr die von oben gesandten Beamten deswegen wertvoll erschienen, weil sie als Abgesandte des Monarchen einen Teil seiner Selbstherrlichkeit und seines Gottesgnadentum mit sich brachten. Wenn nun aber einmal die Beamten, die von oben geschickt werden, ihre Berufung dem Volke verdanken, so wird man den Volksteilen in den einzelnen Bezirken schwer begreiflich machen können, daß es besser für sie wäre, wenn die Beamten, die ihre Angelegenheiten besorgen, vom Volksganzen anstatt vom Volksteil abhängen. Ich glaube deshalb, daß für die Bedürfnisse des Reiches nur ein mäßiger Kontrollapparat in den Ländern erforderlich sein wird. Bei der Errichtung der Landesfinanzämter war ursprünglich daran gedacht, sie zu einem solchen allgemeinen Kontrollapparat auszubilden. Der Gedanke kann wieder aufgenommen werden. Jedenfalls halte ich die weiseste Beschränkung auf diesem Gebiet für erforderlich. Besonderes Gewicht wird aber darauf zu legen sein, daß die Grenzen der Bezirke der Reichs- und Länderverwaltungen einander angeglichen werden. Viel Mehrarbeit entsteht dadurch, daß die Verwaltungsbezirke sich überschneiden und jede Reichsprovinzialbehörde mit einer Reihe von Landesbehörden zu verhandeln hat, ehe sie vorgehen kann, und daß umgekehrt die Länder von den Bezirken der Reichsbehörden zerschnitten werden. Ebenso

wichtig ist, daß eine enge und dauernde Fühlungnahme zwischen den in den Ländern tätigen Reichsbeamten und den Länderbehörden gewährleistet ist, und auf allen Gebieten, wo eine Zusammenarbeit erforderlich ist, die Reichsbeamten mit der Landesverwaltung zu einem einheitlichen Verwaltungskörper vereinigt werden.

Viel weniger erträglich ist der Zustand, daß der Verwaltungsunterbau in den einzelnen Ländern in seiner Zusammensetzung, in dem Maße seiner Selbstverwaltung, in dem Beschwerdeverfahren und dem Verwaltungsstreitverfahren ganz verschiedenartig gestaltet ist. An manchen Stellen überwiegt in der Kreisverwaltung die Selbstverwaltung, an anderen Stellen die Staatsverwaltung. In manchen Ländern besteht lediglich ein auf gesetzlich vorgeschriebene Gebiete beschränktes Aufsichtsrecht der Landesregierung über die Städte, in anderen Ländern ein allgemeines Vorgesetztenverhältnis. Über das Beschwerdeverfahren bestehen die verschiedenartigsten Grundsätze. Ein Verwaltungsstreitverfahren ist in manchen Ländern gar nicht, in manchen in ganz beschränktem Umfange gewährleistet. Auch in dieser Hinsicht unterscheidet sich das österreichische System in vorteilhafter Weise von uns, indem in Österreich die Zusammensetzung und der Aufbau der Verwaltungsbehörden der Länder nach einheitlichen Grundsätzen des Bundes geregelt ist. Die Buntscheckigkeit und Systemlosigkeit des gegenwärtigen Zustandes trägt viel zu dem Zögern der Reichsbehörden bei, auf die bestehenden Organe in den Ländern die Ausführung von Reichsaufgaben zu legen. Das Reich braucht einheitliche und gut organisierte Selbstverwaltungskörper unter sich, wenn es wirksam dezentralisieren soll. Ohne eine einheitliche Reichsstädte- und Reichskreis- und -landgemeindeordnung und ohne ein einheitliches Verwaltungsstreitverfahren mit dem Reichsoberverwaltungsgericht als Spitze, wird nicht auszukommen sein. Bei allen diesen Maßnahmen muß die Tendenz obwalten, die Selbstverwaltung zu heben und zu kräftigen. Ohne weitgehende Selbstverwaltung ist vielleicht ein Kleinstaat, aber nicht der großdeutsche Einheitsstaat denkbar. Zurückzuschrauben ist nur die Stellung der Länder, die aber auch ihrerseits für den Verlust ihrer Souveränitätsansprüche Ersatz finden werden in einer ausgedehnten und wohlgeordneten Selbstverwaltungstätigkeit.

f) Zusammenfassung.

Damit ist die sachliche Seite der Organisation des Einheitsstaates behandelt. Es kommt zunächst darauf an, durch eine Beseitigung des falschen Souveränitätsanspruchs der

Länder den Boden für eine vorurteilsfreie Behandlung freizumachen und die Rudimente dieser Souveränität, namentlich den falschen Länderparlamentarismus, zu beseitigen. Es kommt weiter darauf an, durch eine zweckmäßige Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern, die wesentlich auf dem Boden der heutigen Reichsverfassung stattfinden kann, ein klares Arbeitsprogramm zu schaffen und doppelte Arbeit zu vermeiden. Es kommt aber weiter darauf an, in den Ländern und Gemeinden die Selbstverwaltung dadurch zu stärken, daß man Ländern und Gemeinden die Selbstverantwortlichkeit für ihre finanziellen Einnahmen zurückgibt. Es kommt endlich und vornehmlich darauf an, die Landes- und Gemeindeverwaltungen in ein Zusammengehörigkeitsverhältnis zu dem Reiche zu bringen, das ein gedeihliches, gemeinschaftliches Arbeiten nach den Absichten der Reichsregierung gewährleistet und es den Reichsbehörden gestattet, ihre Aufgaben im allgemeinen durch die Landes- und Gemeindebehörden ausführen zu lassen und einen eigenen bürokratischen Unterbau zu vermeiden. Je länger man sich dieser Notwendigkeit entzieht, um so größer ist die Gefahr, daß der Einheitsstaat, der kommen wird, nicht als dezentralisierter Einheitsstaat, sondern als zentralistischer Bürokratenstaat kommt. Es ist falsch, wenn sich der Länderpartikularismus hinter das Selbstverwaltungsprinzip versteckt. Er lebt zu unrecht von dem Mißbrauch dieses Gedankens. In Wahrheit führt das Pochen der Länder auf ihre Souveränität und ihre Unabhängigkeit zu der Verdrängung ihrer Verwaltung aus allen wichtigen Positionen und zu einem Überwuchern der Reichsbürokratie. Wir bekommen entweder den Einheitsstaat mit weitgehender Selbstverwaltung großer und leistungsfähiger Bezirke unterhalb des Reiches und einen vernünftigen Lastenausgleich zwischen diesen Bezirken oder wir bekommen den Einheitsstaat mit einem bürokratischen Unterbau des Reiches, der

von der Zentrale aus zu lenken versucht wird und neben dem Länder und Gemeinden ein kümmerliches Dasein fristen.

II. Die Gliederung des dezentralisierten Einheitsstaates.

a) Allgemeines.

Was aber den Kampf um die Durchsetzung dieser sachlichen Forderungen erschwert, ist die regionale Gestaltung des Reiches. Das Reich hat keine Gliederung, die die Durchführung der neuen sachlichen Organisation möglich machte. Der Verwaltungsunterbau, den die Länder dem Reiche gewähren können, ist zu uneinheitlich, um an ihn zu dezentralisieren. Ein Teil der Länder ist zu schwach und Preußen zu stark, um einen geeigneten Unterbau für einen dezentralisierten Einheitsstaat zu bilden. Ohne eine Neugliederung des Reiches ist eine sachliche Reform der deutschen Verwaltungsorganisation nicht möglich.

b) Erhaltung der mittelgroßen Länder.

Die Beseitigung der mittelgroßen Länder in Deutschland würde ich für einen schweren Fehler halten. Es muß zwischen Reich und Gemeinden Zwischenglieder geben, an die dezentralisiert und in denen eine große Reihe von Aufgaben gelöst werden kann. Wenn Baden, Württemberg, Sachsen und das rechtsrheinische Bayern nicht beständen, so müßten sie in ähnlicher Form als Selbstverwaltungsorganisationen neu geschaffen werden. Andere Länder, z. B. Thüringen, können zu geeigneten Ländern aufgerundet werden. Ich gehe auch soweit, daß ich keine unbedingte Notwendigkeit sehe, Gebilde wie die Hansestadt Hamburg mit ihren besonderen und selbständigen Aufgaben ohne weiteres verschwinden zu lassen.

c) Beseitigung der kleinen Länder, der veralteten Gebietsgrenzen und der Enklaven.

Die Zwergstaaten können wir in Deutschland auf die Dauer nicht erhalten. Sie sind Karikaturen nicht nur für jeden Unitarismus, sondern erst recht für jeden Föderalismus. Wenn man einem Staat wie Schaumburg-Lippe im Reichsrat ein Zwölftel des Stimmrechts einräumt, das Preußen, und ein Sechstel dessen, das Bayern im Reichsrat hat, so ist das nicht erträglich. Diese Länder haben überhaupt kein Eigenleben, sondern behelfen sich notdürftig durch Anlehnung an preußische Behörden und Bildungsanstalten. Ich verstehe nicht, wie die Reichsfinanzgesetzgebung noch dazu

beitragen kann, auf künstliche Weise diese Länder so auszustatten, daß sie bestehen können. Man muß vom endgültigen Finanzausgleich erwarten, daß er damit Schluß macht. Aber so lange brauchen wir nicht zu warten. *Es ist nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Reichsregierung, sobald als möglich auf Grund des Artikels 18 der Verfassung, der der Reichsregierung die Herbeiführung einer Reichsgliederung zur Pflicht macht, die der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung dient, durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz diesen Ländern ihre Existenz zu nehmen.* Ist denn irgendeine Stammeseigentümlichkeit mit diesen Ländern verbunden? Warum will Schaumburg-Lippe nicht preußisch werden? Weil es größere Forsten hat als in Preußen auf den Kopf der Bevölkerung entfallen. Diese Baumstämme sind die einzige Stammeseigentümlichkeit in Schaumburg-Lippe. Auch Länder wie Braunschweig und Anhalt mit ihrem völlig zersplitterten und zerteilten Gebiet können nicht die Grundlage für eine gute und den Anforderungen der heutigen Zeit entsprechende Verwaltung sein. Bei Ländern wie Mecklenburg kann man fast schon zweifeln, da eine einheitliche Größe aller Länder keineswegs nötig ist, vielmehr solche, deren Interessen mehr auf die Einzelfragen eines kleineren Bezirks beschränkt sind, recht wohl ihre Bedeutung für das Ganze neben größeren und großzügigeren Gebilden behalten können.

Ebenso steht es mit der *Beseitigung veralteter und wirtschaftlich unmöglich gewordener Landesgrenzen.* Erkennt man an, daß große wirtschaftliche und kulturelle Aufgaben nur einheitlich von einer verantwortlichen Stelle aus gelöst werden können, so kann man Grenzen nicht aufrechterhalten, die eine großzügige und sparsame Entwicklung und damit die Herbeiführung der im Artikel 18 der Reichsverfassung vorgesehenen wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung verhindern. Aus diesem Grunde muß eine Grenzziehung wie sie zwischen Hamburg und dem benachbarten Preußen besteht, beseitigt werden. Es ist unmöglich, durch Sitzungen gemischter Kommissionen und Deputationen aus beiden Ländern, deren Mitglieder alle auf das besondere Interesse ihres Landes oder ihrer Gemeinde gerichtet sind, den einheitlichen Willen herbeizuführen, der für die Entwicklung des größten Ein- und Ausfalltores Deutschlands erforderlich ist. Die Sparsamkeit des Hafenbetriebes und die Folgerichtigkeit der Bebauung darf nicht leiden. Ähnlich liegen die Verhältnisse zwischen Wesermünde und Bremerhaven. Auch die Großstadt Frankfurt leidet in ihrer Entwicklung unter der Nähe der hessischen Landesgrenze. Große Unstimmig-

keiten haben sich auch im Verhältnis zwischen dem württembergischen Ulm und dem bayerischen Neuulm ergeben. Es wäre interessant, festzustellen, wie viele an sich unnötige Ausgaben den Ländern durch ihre Bemühungen entstehen, solche Grenzbezirke, die nach dem ihnen wirtschaftlich näherstehenden Nachbarlande streben durch Sonderzuwendungen bei der Treue zu ihrer angestammten Länderbürokratie zu halten.

Daß auch die 197 Enklaven, darunter Hohenzollern, Schmalkalden, Suhl, Wimpfen, Birkenfeld, Eutin, einen unerträglichen Verwaltungsapparat erfordern und zu beseitigen sind, bedarf keiner Ausführung. Es gibt heute überhaupt keine völlig geschlossenen Länder. Preußen besteht aus 71, Hamburg aus 8, Braunschweig aus 13 Gebietsteilen. In Thüringen liegen 12 preußische und 14 sächsische Enklaven, in Preußen 77 fremde Enklaven. Da gibt es z. B. eine 800 Einwohner zählende preußische Enklave Achenberg, sechs Kilometer vom Bodensee, umrahmt von württembergischem und bayerischem Gebiet. Der bayerische Schornsteinfeger aus Lindau, der einen Anmarsch von einer Stunde hätte, darf dort nicht arbeiten, sondern es fegt in Wahrung der preußischen Souveränität der preußische Schornsteinfeger aus Sigmaringen nach fünfstündiger Eisenbahnfahrt und nach einem gehörigen Fußmarsch die preußischen Schornsteine. Wer von Möhringen über Tuttlingen – Sigmaringen nach Scheer reist (52 Kilometer), muß siebenmal die badisch-württembergisch-hohenzollernschen Grenzen überschreiten. Zwischen Lindau und Kempten gibt es hohenzollernsche Gemeinden, die eine volle Tagesreise zu ihrem Amtsgericht Klosterwald bei Sigmaringen viermal über Landesgrenzen haben. Der Weiler Burgau bei Riedlingen ist gemeinsamer Besitz von Württemberg und Preußen, beide Teile in buntem Wechsel gemengt. Selbst das kleine Waldeck umschließt noch eine preußische Enklave Eimelrod, die 20 Kilometer von der nächsten preußischen Gendarmeriestation entfernt ist und bei Unzuständigkeit der Waldeckschen Polizei ein Eldorado der Zigeuner geworden ist. Den Höhepunkt bildet vielleicht die kleine preußische Enklave Klüdner Pax, ein Bauernhof, der in der braunschweigischen, wiederum von Preußen eingeschlossenen Enklave Calvörde liegt. Man soll nicht unterschätzen, welche Arbeit durch die Sonderbehandlung aller dieser Enklaven der Bürokratie entsteht und welche Fortschritte dadurch hintan gehalten werden.

In allen diesen Fragen kann sich der Reichsminister des Innern der ihm durch Artikel 18 Absatz 1 gesetzten Aufgabe nicht entziehen. Zum mindesten muß er zwischen den widerstreitenden Parteien zu vermitteln suchen. Ohne einen solchen Vermittler werden sich die Parteien, die ganz berechtigterweise von ihren eigenen Interessen ausgehen, weder über das

Maß der Abtretungen noch über die erforderlichen Entschädigungen einigen. Wenn trotz dieser Vermittlung keine Einigung zustande kommt, muß ein Reichsgesetz Wandel schaffen.

Am besten läßt sich die Frage der Beseitigung der Zwergländer und der Grenzlächerlichkeiten durch eine einheitliche Flurbereinigung vornehmen, die am wirksamsten ausgleichen kann, indem sie an der einen Stelle gibt, wenn sie an der anderen Stelle nehmen muß. Die Aufgabe jedes Reichsministers des Innern, auch wenn er sich zum Gedanken des Einheitsstaates nicht bekennt, müßte heute zum mindesten sein, diese kleine Flurbereinigung in die Wege zu leiten.

d) Die Bedeutung des Artikels 18 der Reichsverfassung.

Schon aus diesem Grunde kann der Artikel 18 der Reichsverfassung nicht beseitigt werden. Wie sollen veraltete Grenzen zwischen deutschen Ländern anders einer Änderung unterzogen werden? Der souveräne Wille des deutschen Volkes darf vor solchen Fragen nicht halt machen. Ohne den Artikel 18 würden die Ländergrenzen in Deutschland für alle Zeiten unbekümmert um wirtschaftliche und verkehrstechnische Entwicklungen starr und unveränderlich sein, da es Veränderungen durch Krieg, Verkauf, Verpfändung, Heirat, Aussterben und Erbgang nicht mehr gibt. Mecklenburg-Strelitz verdankt seine Selbständigkeit ja geradezu dem Umstand, daß in dem Augenblick, wo es durch Erbgang zu Mecklenburg-Schwerin gekommen wäre, die Revolution ausbrach und ihm die Erhaltung seiner Selbständigkeit ermöglichte. Auf den guten Willen der Länder allein kann man sich nicht verlassen. Sie gehen an diese Fragen genau so vom Standpunkt ihrer eigenen Interessen heran, wie es innerhalb eines Staates bei Eingemeindungen und Kreisgrenzverschiebungen geschieht. Wie jene Fragen nur durch Staatsgesetz befriedigend gelöst werden können, so auch diese nur durch Reichsgesetz. Man verkennt aber den Inhalt des Artikels 18, wenn man hier von einem Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung spricht. Über die Frage, wie ein Teil des Reiches in das Reichsganze eingegliedert werden soll, hat das Gesamtinteresse des Reiches zu entscheiden. So ist es auch im Artikel 18 vorgesehen, der jede Grenzveränderung auf Grund eines verfassungsändernden Reichsgesetzes zuläßt und den Willen der Bevölkerung nur insoweit berücksichtigt, als er bei Zustimmung der Bevölkerung ein einfaches Reichsgesetz genügend sein läßt. Maßgebend aber bleibt in allen Fällen gemäß Artikel 18 Absatz 1 die Herbeiführung der wirt-

schaftlichen und kulturellen Höchstleistung. Der Artikel 18 müßte, wenn auch hoffentlich in etwas glücklicherer Form, auch in der Verfassung des Einheitsstaates bestehen bleiben.

e) Preußens heutige Stellung im Reiche.

Die größte Schwierigkeit liegt bei Preußen. Machen wir uns klar, daß Preußen kein Land wie ein anderes ist. Preußen ist viel zu groß, um als ein Land bezeichnet zu werden. Preußen ist der steckengebliebene Einheitsstaat. Es ist auch kein einheitliches Wirtschaftsgebiet. Es ist eine ruhmvolle Tradition und eine machtvolle Organisation! Friedrich der Große hat mit Recht gesagt, er habe die „nation Prussienne" geschaffen. Das preußische Nationalbewußtsein und sein staatlicher Zusammenhalt sind aber weiter durch die glorreiche Erinnerung an die Freiheitskriege von 1813/1815, die Preußen ungetrübt besitzt, gestärkt worden. Deutschland in seiner Gesamtheit ist die Geschichte eines einheitlichen, heroischen Befreiungskrieges, wie sie die Schweiz, Holland und Amerika national zusammenhält, nicht gleich eindrucksvoll beschieden gewesen. — Preußen als Land zu behandeln wie in der Reichsverfassung, ist eine Fiktion. Sie mußte vorgenommen werden, da eine andere Lösung nicht möglich war. Denn die Wiederaufrichtung einer preußischen Hegemonie wäre gedanklich nicht mit dem demokratischen Grundprinzip vereinbar gewesen, weil man den preußischen Reichsbürgern keinen weitergehenden Einfluß auf die Geschicke des Reiches und des Volkes einräumen kann als den übrigen. Man konnte wohl den preußischen König über die anderen Fürsten setzen, aber man kann nicht den preußischen König über die anderen Wähler erhöhen. Eine preußische Hegemonie wäre praktisch aber auch am Widerstande der süddeutschen Länder gescheitert. — Die Einschaltung eines Großstaates in einen anderen aber ist unlogisch und verwaltungstechnisch unmöglich. Preußen ist in der gegenwärtigen Reichsverfassung zweifellos zurückgesetzt, z. B. schon, wenn man seine Vertretung im Reichsrat ins Auge faßt. Aber wenn Preußen Gleichberechtigung verlangt, so verlangt es Übermacht. Gäbe man ihm eine seiner Einwohnerzahl entsprechende Vertretung im Reichsrat, so würde der Reichsrat zwecklos. Die Einpassung Preußens mit seiner überragenden Größe in die Gliederung des Reiches ergibt doppelte Schwierigkeiten. Die Schwierigkeiten beruhen auf der einen Seite darauf, daß es Preußen schwer zuzumuten ist, sich in eine Beschränkung seiner Aufgaben wie die übrigen Länder zu finden. Preußen verfügt über eine wohlgeordnete Beamtenschaft und ist deshalb fast durchweg in wirtschaftlichen und kulturellen

Fragen Deutschlands ebensogut oder besser unterrichtet als die Reichsbeamtenschaft, die vielfach ihr Wissen nur auf dem Wege über die Landesregierungen erhält. Zugleich ist die Beamtenschaft geschlossener als die des Reiches, das seinen Ersatz ganz willkürlich ohne einheitliches Prinzip aus den verschiedenen Länder entnimmt. Die Zumutung, sich in großen Fragen des Reichs den Anschauungen der Reichsbehörde zu fügen, ist deshalb für die preußische Regierung größer als für alle anderen Landesregierungen, die sich immer bewußt sind, daß sie einen Überblick über die Gesamtbedeutung der Frage für Deutschland nicht besitzen können. Auf der anderen Seite ist die Reichsregierung berufen, alle Fragen mit der gebotenen Rücksicht auf die außerpreußischen Länder und — was auf Grund des Versailler Friedensvertrages noch notwendiger ist, — mit Rücksicht auf ihre Verteidigungsstellung zu der Entente zu behandeln. Sie wird auch von Presse und Öffentlichkeit verantwortlich gemacht und kann sich die Leitung nicht aus der Hand winden lassen. Da heute jede organische Verbindung zwischen den beiden Regierungen fehlt, so erfahren sie von ihren Beschlüssen und Entscheidungen oft erst hinterher, und Einigungen werden durch die Scheu, sich zu desavouieren, erschwert. Die Schäden sind um so größer, als sich eine klare Abgrenzung der Befugnisse wohl in reinen Verwaltungssachen, aber nicht in Fragen der großen Politik durchführen läßt. Das haben wir aus der Verantwortungslosigkeit in der Kriegszeit gelernt. Das Nebeneinander der beiden Parlamente, die sich bei Erörterung der großen Fragen wiederholen, erhöht die Schwierigkeiten. So ergab sich z. B. in den Fragen des besetzten Gebietes — in denen gegenüber der Stoßkraft Frankreichs eine einheitliche Abwehr unentbehrlich ist —, nicht nur bei Hessen, sondern auch bei Bayern von vornherein ein Anlehnungsbedürfnis an das Reich, während Preußen aus der vielleicht nicht unberechtigten Anschauung heraus, daß es die Verhältnisse besser überschaue als die Reichsregierung, wenigstens in den ersten Jahren der Besetzung der Führung durch das Reich widerstrebte. Auch die Behandlung der oberschlesischen Frage hat darunter gelitten. Die Sicherung der bundesstaatlichen Autonomie für Oberschlesien vor der Abstimmung wäre viel früher erfolgt und Polen hätte in dieser Frage nicht den Vortritt bekommen, wenn Preußen seine erklärlichen innerpolitischen Bedenken hinter das Interesse an der Unversehrtheit des Reiches zu stellen sich rechtzeitig entschlossen hätte. — Die früher gehegte Hoffnung, als wenn das gleiche Wahlrecht für beide Parlamente diese Schwierigkeiten erheblich mildern werde, hat sich als trügerisch erwiesen. Zunächst hat sich ergeben, daß das gleiche Wahlrecht nicht immer gleiche Koalitionsregierungen verbürgt. Es hat sich aber

auch — an sich erfreulicherweise — ergeben, daß die Zugehörigkeit zu einer Partei die Menschen nicht so schablonisiert, daß sie alle Fragen in gleicher Weise beurteilen. Die Folge ist, daß die beiden Zentralinstanzen häufig nebeneinander oder gegeneinander arbeiten. — Ebenso ergibt sich aus der überragenden Größe Preußens eine Schwierigkeit bei dem Streben des Reiches, wirksam zu dezentralisieren. Aufgaben, die das Reich an die Länder abgibt, werden für mehr als drei Fünftel des Reichs durch die Preußische Zentralbehörde aufgefangen und nunmehr ebenso zentralistisch, aber vielleicht nicht in demselben Sinn behandelt, als wenn sie beim Reiche verblieben wären. Das bestärkt die Reichsbehörden in der Abneigung, solche Aufgaben abzugeben.

f) Personalunion der Minister des Reiches und Preußens.

Aber Abhilfe ist schwierig. Unzureichend ist zunächst eine Lösung, die ich selbst im Jahre 1921 in meiner Schrift: „Zwei Beiträge zum Wiederaufbau" vorgeschlagen habe, die Ämter einzelner Reichsminister und preußischer Minister zu vereinen und dadurch eine nähere Fühlung in ähnlicher Weise anzustreben, wie sie im alten Reich bestand. Dieser Gedanke ist jetzt von Hugenberg und Brecht aufgegriffen worden. Ich bin auch jetzt noch der Meinung, daß es gut gewesen wäre, wenn man damals so gehandelt hätte. Manches Mißverständnis und Zerwürfnis wäre vermieden worden. Aber ich habe schon damals diese Lösung als einen Notbehelf für eine Übergangszeit bezeichnet. Eine wirklich dauernde Abhilfe wird in der Tat schon deswegen nicht geschaffen, weil eine solche Personalunion in Zeiten versagen würde, wo die beiden Regierungen in ihrer politischen Anschauung auseinandergehen und weil sie auch sonst nur eine rechtzeitige Aussprache über die Absichten der beiden Regierungen ermöglicht, aber keine Gewähr dafür bietet, daß diese Aussprache zu einer politischen Verständigung führt. Heute scheint mir diese vorläufige Maßnahme zu klein, um sie bei der zunehmenden Erkenntnis von der Notwendigkeit einer umfassenden Lösung noch zu vertreten.

g) Das Aufgehen des Reiches in Preußen.

Ich halte es aber auch nicht für möglich, Preußen zu einem Großpreußen zu machen dadurch, daß es sämtliche deutschen Länder allmählich in sich auffaugt. Der Gedanke, auf diesem Wege Deutschland in Preußen aufgehen zu lassen, ist nach 1866 aufgegeben worden und kann nicht wieder aufgenommen werden. Daß die norddeutsche Flur durch das

Aufgehen kleiner und mißgebildeter Länder in Preußen bereinigt werden könnte, habe ich oben ausgeführt. Aber lebensstarke Länder, auch solche, die gern zum Reiche wollen, sträuben sich gefühlsmäßig gegen die Einverleibung in Preußen und würden sich nur nach langwierigen und opferreichem Kampfe zwingen lassen. Gerade unitarisch gesinnte Regierungen und Landtage, wie die von Thüringen und Hamburg, übrigens auch von Anhalt, haben ihre Bereitwilligkeit, im Reiche aufzugehen, aber auch ihre entschiedene Abneigung, sich Preußen einverleiben zu lassen, letzthin entschieden bekundet. Ein Weg über Leichensteine läge aber nicht im Interesse des Unitarismus. Er erfordert auch zu viel Zeit und ist in seinem Ergebnis ungewiß. Jedenfalls aber würde er den süddeutschen Ländern gegenüber versagen. Die Zwischenlösung ist für den Süden so unerträglich, daß man ihm viel eher alsbald die Endlösung zumuten kann. Die Mainlinie würde wieder aufleben, und zwar in der Form, daß Süddeutschland drei Fünftel der Reichsratsstimmen stellte, da nach der Reichsverfassung auf Preußen nicht mehr als zwei Fünftel fallen dürfen. Auch würde die Struktur des Reiches viel zu zentralistisch und bürokratisch werden, wenn einfach die Verhältnisse und der Behördenaufbau Preußens zunächst auf Norddeutschland und dann auf das ganze Reich ausgedehnt würden. Ich halte diesen Gedanken, der immer wieder von preußischer Seite propagiert wird, für überaus gefährlich und geeignet, der Neigung zum Einheitsstaat Abbruch zu tun. Man sollte in Preußen endlich das richtige Ohr haben für die Stimmungen in den anderen Ländern. Nichts liefert den Gegnern des Einheitsstaates so viel Wasser auf ihre Mühle als die großpreußischen Tendenzen. Worauf kommt es denn an, wenn zwei miteinander nicht ganz gleich Schritt halten, wenn Norddeutschland dem Einheitsstaat geneigt ist und Süddeutschland noch zögert? Doch nicht etwa darauf, den Norddeutschen in schnelleres Tempo zu bringen, sondern darauf, eine Lösung herbeizuführen, die den Süddeutschen geneigt macht, mit dem Norddeutschen im Gleichschritt zu gehen.

h) Kleine und mittlere Länder als Reichsländer.

Es ist neuerdings der Gedanke aufgetaucht, den Einheitsstaat dadurch herbeizuführen, daß man den Ländern das Recht zugesteht, sich zum Reichsland zu erklären. Was man sich dabei unter einem Reichsland denkt, wird nicht recht klar. Das Reichsland Elsaß-Lothringen hatte sein Parlament und seine selbständige Finanzverwaltung wie die übrigen Bundesstaaten und unterschied sich von den Bundesstaaten des alten Reiches im wesentlichen nur dadurch, daß seine Regierung von Berlin aus ernannt

wurde. Bei den neuen Reichsländern denkt man offenbar daran, ihnen ihre eigene parlamentarische Vertretung und die Selbständigkeit ihrer Regierungen zu nehmen oder einzuschränken. Ich vermag den Vorteil eines solchen Verfahrens nicht recht einzusehen. Dieser Gedanke scheint mir zentralistisch, aber nicht unitarisch zu sein. Die Reichsfreudigkeit in diesen Ländern wird nicht wachsen, wenn sie in Angelegenheiten, die sie heute bei sich bearbeiten, erst die Entscheidung eines Reichsbeamten einzuholen haben. Da man in diesen Ländern eine Selbstverwaltung wird bestehen lassen müssen, so bleibt es außerdem überaus unklar, in welcher Weise die Befugnisse zwischen den Organen des Reichs und der Selbstverwaltung abgegrenzt werden sollen und wie sich die finanzielle Unterstützung des Reiches ihnen gegenüber auswirken soll. Das Verhältnis der anderen Länder zum Reich wird aber gewiß nicht verbessert, wenn einige Länder als Kostgänger in eine nähere und damit begünstigtere Stellung zum Reiche gebracht werden als sie. Endlich ist es auch eine eigenartige und schwierige Aufgabe für die Reichsbehörden, einige weit auseinanderliegende, von Berlin aus ohne die Hilfe zuverlässiger Mittelbehörden kaum übersehbare Reichsteile in zufriedenstellender Weise und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen zu verwalten. Ein aus 13 Teilen bestehendes Land wie Braunschweig läßt sich nicht einmal von Braunschweig aus übersichtlich verwalten, geschweige denn von Berlin. Der Gedanke kompliziert, anstatt zu vereinfachen.

i) Preußen als Reichsland.

Anders ist es auch nicht mit dem Gedanken, Preußen zum Reichsland zu machen. Auch dieser Gedanke scheint mir nicht recht durchdacht. Es würde das früher hegemonielle Preußen zu einem bevormundeten Preußen machen. Die Preußen würden geradezu minderen Rechts, indem ihre Angelegenheiten von Nichtpreußen mitverwaltet würden, während die anderen Länder sich einer vollen Selbständigkeit erfreuen. Umgekehrt wird aber auch in den anderen Ländern das Mißtrauen gegen die enge Verbindung Preußens mit dem Reiche nicht zur Reichsfreudigkeit, sondern zur Reichsverdrossenheit führen. Wie denkt man sich eine Auseinandersetzung über die Verteilung der Reichssteuern auf die Länder, wie wir sie schon jetzt nur mit großen Schwierigkeiten erreichen, wenn die Süddeutschen dem norddeutschen Reichsfinanzminister von vornherein mit dem Mißtrauen begegnen, daß er in erster Linie für das ihm näherstehende Reichsland Preußen sorge? Zu-

dem bleiben die Schwierigkeiten, die die verworrene Gemengelage in Norddeutschland hervorruft, bei diesem Vorschlag unverändert bestehen. Auch diese komplizierte Konstruktion ist keine Zwischenlösung, die der Endlösung näherbringt, sondern die uns von der Endlösung entfernt. Der Gedanke des Reichslandes, der bisher im einzelnen noch nicht begründet ist, scheint mir im besten Falle ein Umweg, im schlimmsten ein Abweg zu sein.

k) Norddeutschland als Reichsland.

Nun taucht unmittelbar vor Abschluß meiner Schrift der neue Vorschlag auf, Norddeutschland zum Reichsland zu machen. (Höpker-Aschoff „Deutscher Einheitsstaat", 1928.) Der Vorschlag hat vor dem Gedanken, Preußen zum Reichsland zu erklären, den großen Vorzug, daß er für Norddeutschland in territorialer Beziehung endgültige Verhältnisse schaffen will, indem Norddeutschland einer neuen Gliederung in Reichsprovinzen unterworfen werden soll. War an den Gedanken, deutsche Klein- und Mittelstaaten in Reichsländer umzuwandeln oder Preußen zum Reichsland zu machen, zu kritisieren, daß hier ein Zwischenzustand in den alten Grenzen geschaffen werden solle, anstatt die Flur zu bereinigen und neue leistungsfähige Gebilde zu schaffen, so fällt dieses Bedenken bei dem neuen Vorschlage fort. Höpker-Aschoff sieht in erster Linie die Unzuträglichkeiten, die sich aus dem gegenwärtigen Verhältnis zwischen der preußischen Regierung und der Reichsregierung und aus der Gemengelage Norddeutschlands ergeben. Die Vorschläge, die er zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten macht, sind verwaltungstechnisch vortrefflich. Um so stärker aber ist das politische Bedenken, daß hier für Norddeutschland ein endgültiger Zustand geschaffen werden soll, während für Süddeutschland nicht etwa nur in territorialer, sondern auch in organisatorischer und staatsrechtlicher Beziehung alles beim alten bleibt. Mir scheint darin eine große Gefahr für den Zusammenhalt Deutschlands zu liegen. Über die Gefahr, daß dadurch eine neue Mainlinie geschaffen werden könne, hilft sich Höpker-Aschoff mit dem Bemerken hinweg, daß auch 1866 der norddeutsche Bundesstaat der Vorläufer des deutschen Bundesstaates gewesen sei. Leider wiederholt sich die Geschichte selten in so vorschriftsmäßiger Weise. Auch nach 1866 war die Entwicklung keineswegs glatt und selbstverständlich. Tatsächlich hat die Schaffung eines Norddeutschen Bundes in ganz schneller Zeit zu einer gefährlichen Verschärfung des Gegensatzes von Nord und Süd und zu einer Versteifung des süddeutschen Partikularismus, und zwar

nicht nur in Bayern, geführt. Das Mittel des siegreichen Krieges, das den Umschwung 1870/71 einleitete, steht uns nicht zur Verfügung. Deshalb muß jede Aktion und Agitation darauf eingestellt sein, daß der Süden nicht zurückbleibt. Jede großpreußische Lösung aber – sei sie verhüllt oder offen – würde nicht nur die psychischen Widerstände im Süden vermehren, sondern auch politisch die Stellung der wenigen übrigbleibenden Staaten stärken. Es kommt aber hinzu, daß Minister, die zugleich norddeutsche und gesamtdeutsche Angelegenheiten verwalten, immer dem Vorwurf ausgesetzt sind, die einen Angelegenheiten hinter den anderen zurückzusetzen. Was in dieser Hinsicht über Preußen als Reichsland zu sagen ist, trifft für Norddeutschland als Reichsland in demselben Maße zu. In allen gesamtdeutschen Angelegenheiten wird der Süden über die Führung Norddeutschlands, in allen norddeutschen Angelegenheiten Norddeutschland über die Bevormundung durch aus Süddeutschland kommende Minister und durch süddeutsche Reichstagsabgeordnete klagen. „Mediatisierung", „Verpreußung", „Bevormundung" werden die Vorwürfe lauten, die von hüben nach drüben und von drüben nach hüben schallen. Einen Finanzausgleich herbeizuführen, mit dem Norddeutsche und Süddeutsche einverstanden wären, wäre bei der Schwierigkeit der Verrechnung, was das Reich für die unmittelbare Verwaltung Norddeutschlands und was es für die mittelbare Verwaltung Süddeutschlands leistet, eine Unmöglichkeit. Es besteht die Gefahr, daß nicht die Liebe zum Reiche, sondern die Reichsverärgerung durch eine solche Zwischenlösung verstärkt wird.

Wenn ich aber dem nur kurz begründeten Vorschlag Höpker-Aschoffs auf den Grund zu gehen versuche, so will er in Wirklichkeit gar nicht „Norddeutschland als Reichsland" schaffen, sondern 12 norddeutsche Reichsländer. Irgendeine staatsrechtliche oder organisatorische Zusammenfassung der norddeutschen Reichsprovinzen bleibt unterhalb des Reiches nach seinem Vorschlage nicht bestehen. Der Unterschied der norddeutschen Reichsprovinzen zu den süddeutschen Ländern soll darin bestehen, daß die Zuständigkeit des Reiches ihnen gegenüber weitergeht als gegenüber den süddeutschen Ländern. Wenn es so gemeint ist, erhöhen sich meine Bedenken gegen diesen Vorschlag. Diese Bedenken sind verwaltungstechnischer und politischer Natur. Verwaltungstechnischer Natur sind sie namentlich dann, wenn etwa beabsichtigt sein sollte, die preußische Verwaltungsorganisation einfach auf Norddeutschland auszudehnen. Ein solcher Vorschlag würde viel zu zentralistisch und viel zu ablehnend gegen den Gedanken der Selbstverwaltung

sein. Man muß das aber beinahe befürchten, wenn man liest, daß Höpker-Aschoff an Zuständigkeiten, die er den Reichsprovinzen über die Zuständigkeitn der jetzigen preußischen Provinzen hinaus zuweisen will, nur die Baupolizei, das Meliorationswesen und das Aichungswesen ausdrücklich zu nennen weiß. Es soll demnach offenbar der ganze Schwerpunkt der Zuständigkeiten des preußischen Staates an das Reich übertragen werden. Die Reichsinstanzen würden die deutschen Gesetze und die norddeutschen Ausführungsgesetze zu machen haben und auch die Ausführung der Gesetze für Norddeutschland in ihrer Hand behalten. Politisch aber scheint mir ein Verzicht auf das Land Preußen viel zu früh ausgesprochen, solange die süddeutschen Länder ihre jetzige souveränitätsähnliche Stellung behalten. Die politischen Bedenken wachsen, je mehr man etwa aus verwaltungstechnischen Gründen abweichend von den Höpker-Aschoffschen Vorschlägen die Befugnisse der norddeutschen Reichsprovinzen stärken würde, denn um so mehr fiele dann das unitarische Gegengewicht gegen die starke Stellung der süddeutschen Länder hinweg. Ergibt sich also, daß ein auch nur für eine Übergangszeit befriedigender Zustand auf Grund der Höpker-Aschoffschen Vorschläge sich schwerlich erreichen lassen wird. Wenn man die Neuordnung Deutschlands nicht in einem Zuge vornehmen will, darf der Verzicht auf das Land *Preußen* nur der *Schlußstein* des gesamten Gebäudes sein.

Allen solchen Vorschlägen ist entgegenzuhalten, daß ihnen die *einleuchtende Verständlichkeit* mangelt, die einer einheitlichen politischen Idee innewohnen muß und daß sie niemals die *Volkstümlichkeit* erlangen können, die notwendig ist, wenn eine große politische Neuordnung durchgesetzt werden soll. Es kommt darauf an, *gleiches Recht* zu schaffen und nicht *willkürliche Konstruktionen*. Ich glaube deshalb, gegen den Höpker-Aschoffschen Vorschlag schwere Bedenken anmelden zu müssen.

1. Das Aufgehen Preußens im Reich.

Darüber, daß die Lösung in dem Aufgehen Preußens im Reich zu finden ist, kann für den, der das Aufgehen des Reiches in Preußen ablehnt und der den Zwischenlösungen, wie sie in den Reichsland-Konstruktionen vorgeschlagen werden, skeptisch gegenübersteht, kein Zweifel sein. *Ein Nebeneinander der beiden Großstaaten ist auf die Dauer unmöglich.* Auf der anderen Seite ist zuzugeben, daß der Zeitpunkt für ein *Aufgehen Preußens im Reich* nicht zu früh gewählt werden darf. Es war sicher ein Fehler, diese Frage im Jahre 1919 bereits zu erörtern. Man muß sich nur vorstellen, Preußen wäre 1919 aufgelöst worden.

Alsdann würde der schwachen deutschen Republik der stärkste Halt verlorengegangen sein. Die Geschichte der vergangenen Jahre beweist das. Ich erinnere nur an die Bestrebungen Kahrs, die Vorherrschaft in Deutschland an sich und seine nationalistisch-monarchischen Hintermänner zu bringen. Die „Pommersche Tagespost" schrieb damals: „Pommern steht felsenfest hinter Kahr." Es ist ein Glück gewesen, daß die deutsche Republik in diesen Jahren ein kraftvolles Preußen gehabt hat. Der Fehler, im Jahre 1919 die Zerschlagung Preußens zu erörtern, bestand aber auch in der Unterschätzung der Dynamik derjenigen Gefühlsmomente, die sich an das alte Preußen klammerten und vom alten Preußen aus eine Wiedergeburt des alten Reichs und des Kaisertums erhofften. Inzwischen hat man wohl eingesehen, daß die Wiederherstellung des alten monarchischen Preußens eine Utopie ist. Das neue republikanische Preußen aber unterscheidet sich in seiner verfassungsmäßigen und staatspolitischen Art in nichts von der des Deutschen Reiches. Auch die Gesinnung der Bevölkerung zerklüftet sich ähnlich wie die in Gesamtdeutschland. Man kann sogar sagen, daß mit Rücksicht auf den unbeugsameren Charakter des Norddeutschen und auf die schrofferen und häufig weniger anständigen Methoden der Behandlung des politischen Gegners, wie sie in Preußen herkömmlich waren, sich hier der Übergang zum Neuen viel gewaltsamer vollzogen hat als in Süddeutschland. Die Folge dieser Erkenntnis ist, daß auch deutschnationale Blätter wie die Hugenbergpresse ihre Hoffnung auf Preußen verloren haben und dem Einheitsstaat zuneigen. Aber auch heute noch kann man die Schaffung des Einheitsstaates keineswegs damit *beginnen*, daß man Preußen zerschlägt. Preußen ist erst entbehrlich, wenn der neue Einheitsstaat die Zuständigkeit und Macht hat, die er haben muß. Solange noch souveräne Staaten in Deutschland bestehen, die sich den Anordnungen des Reiches widersetzen und ihre Macht politisch und finanziell ausnutzen können, *wirkt der Bestand Preußens unitarisch und seine Auflösung zentrifugal.* Ich teile die Anschauung, die nach dieser Richtung hin Drews entwickelt hat. Wenn es aber gelingt, *die organisatorischen Forderungen*, die ich *an den Einheitsstaat* gestellt habe, *zu erfüllen*, ist für ein *Land Preußen kein Raum* mehr. Dann ist seine Mission erfüllt. Daß das ein Aufstieg Preußens ist, sollten gerade die nicht bestreiten, die in dem Aufgehen Brandenburgs in Preußen einen Aufstieg gesehen haben. Dann allerdings wird Preußen nicht nach dem Grundsatz des deutschen Kaisers Wilhelms II., der preußischer König bleiben wollte, auch wenn er nicht mehr Kaiser war, handeln dürfen, sondern

nach dem Grundsatz, den Kaiser Friedrich nach der Kaiserproklamation in seinem Tagebuch niedergelegt hat: Ich fühle mich jetzt nur noch als Deutscher!

m) Die Aufnahme von Deutsch-Österreich.

Die deutsche Einheit ist erst vollendet, wenn Deutsch-Österreich deutsches Reichsgebiet geworden ist. Wir verstehen die realpolitischen Gesichtspunkte, die Bismarck seinerzeit gezwungen haben, auf den Gedanken des kleinen Deutschlands auszugehen. Die Dynastien der Preußen und der Österreicher in einem Reiche zu vereinigen, war eine Unmöglichkeit. Aber nachdem die Dynastien weggefallen sind, wird fremder Wille Reichsdeutsche und Österreicher nicht für alle Zeiten hindern können, dafür zu sorgen, daß das, was deutsch ist, auch im Deutschen Reiche vereinigt wird. Die Schwierigkeiten einer Vereinigung Österreichs mit Deutschland liegen nicht auf verfassungsmäßigem Gebiet. Die Angleichung des gesamten Rechtslebens der beiden Reiche und die Schaffung einer Zoll- und Wirtschaftseinheit sind viel schwieriger. Aber die Lösung dieser Fragen muß in sorgsamer und allmählicher Gesetzesarbeit vorweggenommen werden, so daß die Verschmelzung der beiden Reiche durch Verfassungsakt schon gleichartige Verhältnisse vorfindet und nicht konstitutiv, sondern nur noch deklaratorisch wirkt. Verfassungsmäßig ist die Vereinigung unschwer zu lösen. Österreich ist Bundesstaat. Seine Länder haben gegenüber dem Bund eine Stellung, die sich mit der Stellung der deutschen Länder zum Reich vergleichen läßt, jedoch mit dem weitgehenden Unterschied, daß dort die Bundesorgane ein Befehlsrecht gegen die Länderorgane überall da haben, wo es sich um die Ausführung von Bundesangelegenheiten handelt, daß ferner die Regierungen der Länder auf Zeit gewählt sind, daß der Bundeskanzler Landtage auflösen und gegen Landesgesetze Einspruch erheben kann, und daß endlich der Verwaltungsunterbau der Länder nach einheitlichen Grundsätzen des Bundes geregelt ist. Das sind alles Bestimmungen, wie sie für den deutschen dezentralisierten Einheitsstaat zu erstreben sind. Für die Aufnahme Österreichs in das Reich bestehen zwei Möglichkeiten. Man kann Deutsch-Österreich als ein Land in das Deutsche Reich aufnehmen und es ihm vorbehalten, das Verhältnis zu seinen Ländern, die nach einem österreichischen Vorschlag Professor Kelsens dann besser Gaue genannt würden, zu regeln. Man kann, wenn das der Wille der Österreicher sein sollte, ihnen auch überlassen, ihre einzelnen Länder, wenn auch wohl unter Zusammenlegung der kleinsten unter ihnen, als deutsche Länder in das Deutsche Reich einzubringen. Beide Lösungen sind möglich. Es besteht

keine Schwierigkeit. Der Boden für unsere österreichischen Brüder ist verfassungsmäßig bereitet.

C. Der Entschluß zum dezentralisierten Einheitsstaat.

Ist demnach das Zukunftsbild des deutschen Einheitsstaates in großen Umrissen wohl zu umreißen, so wird man sich erheblich schwerer über den Weg zum Einheitsstaat einigen. Kein Weg zum Ziel ist es, wenn der Reichskanzler Marx erklärt, daß keine Änderung der jetzigen Zustände einem Lande gegenüber vorgenommen werden könne, solange dort der feste Wille zur Eigenstaatlichkeit besteht, oder wenn Herr Stresemann ausführt, daß zum Reich nur kommen soll, wer wirklich zum Reiche wolle. Es bedeutet eine Verkennung der Souveränität des Reichs und seiner Verantwortlichkeit für das politische, wirtschaftliche und finanzielle Gedeihen des Reiches, wenn man so lange warten will, bis jede Minderheit im Reiche überzeugt ist. Es bedeutet das auch eine Verkennung des Umstandes, daß es eine Reihe Länder gibt, die wohl ihre Eigenstaatlichkeit wollen, aber vor der finanziellen Belastung, die damit verbunden ist, zurückschrecken und ihre Stellung im Reiche dazu ausnutzen, um sich die Mittel für ihre kostspielige Eigenstaatlichkeit vom Reiche, also in Wahrheit von den Steuerzahlern der anderen Länder, zuweisen zu lassen. Die Verpflichtung des Reiches, Ordnung zu schaffen, ist auch durch die Bestimmung des Art. 18, wonach der Reichsverwaltung die Herbeiführung einer guten Gliederung des Reiches obliegt, gegeben. Man komme mir demgegenüber nicht mit dem Einwande, daß das Reich unter solchem Vorgehen zerbrechen könne. Es gibt kein Glied innerhalb des Deutschen Reiches, das sich von ihm loslösen kann, ohne zu verkümmern. Schließlich hat doch auch Bismarck, auf den man sich so häufig beruft, sein Reich mit Blut und Eisen gestiftet. Die Methode der Gewalt wird man heutzutage ablehnen. Daß man sich aber aus Unentschlossenheit und Friedfertigkeit davon abhalten läßt, die verfassungsmäßig vorgesehenen Rechte des Reiches zur Anwendung zu bringen, ist nicht zu verantworten.

Aber auch dann noch, wenn man sie zur Anwendung bringt, ist der Weg schwierig. Er ist es deswegen, weil fast jede der sachlichen und regionalen Fragen nicht schlüssig gelöst werden kann, ohne daß gleichzeitig auch die anderen Fragen in Angriff genommen werden. Man mache sich klar, welches die Hauptstücke in dem Verwandlungsprozeß sind, der zum Einheitsstaat führt. Es sind:

1. eine Beseitigung des Souveränitätsanspruchs der Länder, der zu einem kostspieligen und umständlichen Aufbau der Regierungen und Parlamente führt, wo lediglich Selbstverwaltungsaufgaben zu leisten sind,
2. eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern nach dem Grundsatze, daß die Entscheidung der Lebensfragen des deutschen Volkes dem Reiche gebührt, alle anderen Aufgaben aber im weitesten Umfange an Länder und Gemeinden abzugeben sind,
3. eine Ausstattung der Reichsregierung mit dem Rechte, die Ausführung der Reichsgesetze durch Länder und Gemeinden wirksam zu beeinflussen und zu kontrollieren,
4. eine Vereinheitlichung (nicht Verreichlichung!) des Verwaltungsunterbaues, die Einführung einer einheitlichen Städte-, Kreis- und Gemeindeordnung, einer Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Ausbau der Selbstverwaltung,
5. eine vernünftige regionale Gliederung, die es den Reichsbehörden erst gestattet, an leistungsfähige aber nicht übermächtige Verwaltungsgebilde (Länder) zu dezentralisieren.

Mit einer Regelung der Zuständigkeiten im Sinne eines kraftvollen Unitarismus und einer verständigen Dezentralisation und mit einer Verstärkung des Anweisungsrechts des Reichs gegen die Länder kann man nicht vorgehen, solange nicht durch eine Neugliederung des Reichs geeignete Gebilde geschaffen sind, mit denen das Reich arbeiten kann. Nicht einmal ein Finanzausgleich ist möglich, solange leistungsunfähige Kleinstaaten sich durch eine solche Reform künstliches Leben verschaffen wollen. Andererseits ist ein Aufgehen Preußens im Reich unmöglich, solange nicht durch die Neuregelung der Zuständigkeit und die Verstärkung der Gehorsamspflicht der Länder gegen das Reich die Macht des Reiches so gewachsen ist, daß Preußen entbehrlich ist. Es fragt sich also, ob man sich damit begnügen will, die ersten einleitenden Schritte zum Einheitsstaat, etwa eine Entparlamentarisierung der Länder, eine kleine Flurbereinigung, eine kleine Finanzreform und eine kleine Zuständigkeits-

regelung, jetzt zu tun und sich darauf zu verlassen, daß die Entwicklung uns von selbst weiterführen wird. Ich halte das für falsch, weil ich glaube, daß die Entwicklung, wenn man ihr freien Lauf läßt, nicht zum dezentralisierten, sondern zum bürokratischen Einheitsstaat führen wird.

Auch sonst bietet jede Teillösung und jede Zwischenlösung die Gefahr, in die Irre zu führen und der Endlösung vorzubauen, wenn man sich über die Endlösung nicht schlüssig geeinigt hat. Ich halte alle Versuche, durch eine allmähliche Aushöhlung oder Aushungerung zum Einheitsstaat zu kommen, für unwürdig und erbitternd.

Ich bin der Meinung, daß man sich entschließen sollte, die Entwicklung zum Einheitsstaat heute als hinreichend gefördert anzusehen, um sie nunmehr mit fester Hand zum Ziele zu führen. Der neue Reichstag scheint mir die Aufgabe zu haben, durch eine Kommission, die sich nicht auf Mitglieder der Reichsregierung, des Reichsrats und des Reichstags beschränken darf, sondern sich durch Sachverständige aus dem Gebiet des Staatsrechts, der Selbstverwaltung, der Geschichte, der Geographie, der Wirtschaft und der Kultur zu ergänzen hat, den Plan des neuen Einheitsstaates in die Hand zu nehmen. Eine ähnliche Kommission hatte ich als Reichsminister des Innern im Jahre 1919 unter dem Namen „Zentralstelle für die Neugliederung des Reiches" berufen. Indem sie die Lösung der großen Fragen mit vollem Bewußtsein bis auf eine Zeit zurückstellte, wo die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Einheitsstaates im deutschen Volk erwacht wäre, hat sie im Gutachten zu Einzelfragen (Thüringen, Großhamburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Hannover) Arbeit geleistet, die nur deswegen nicht überall fruchtbar geworden ist, weil sich die Reichsregierung nicht die Kraft zutraute, die Vorschläge durchzuführen. Heute scheinen mir so große Kräfte hinter dem Gedanken des Einheitsstaats zu stehen, daß eine Zweidrittelmehrheit für ihn im Reichstag gefunden oder durch die Befragung des Volkes im Wege der Reichstagsauflösung oder des Volksentscheids herbeigeführt werden kann, wenn erst einmal ein fester, maßvoller Plan vorliegt. Das Volk wird die brennendste Frage seiner Zukunft zu lösen wissen.

Es ist erstaunlich, daß man sich in einem Zeitalter, wo Radio und Flugzeug grenzenlos die Welt umspannen, noch um Grenzen von Waldeck und Schaumburg-Lippe unterhalten muß. Es ist unerträglich, daß es, wo man in Paneuropa eine Verständigung der europäischen Nationen sucht, fast schwerer ist, zwischen den Deutschen eine Verständigung über die zweckmäßige Form ihres staatlichen Zusammenlebens



Bürgermeister Dr. Carl Petersen - Hamburg
Ehrenvorsitzender der Deutschen Demokratischen Partei



herbeizuführen. Ich weiß aber, auf unserer Seite steht die deutsche Jugend, die nicht mehr künstlich in Fürstenverehrung und im Aufblick auf den hierarchischen Aufbau des einzelnen Landes erzogen worden ist. Die deutsche Jugend denkt reichsdeutsch und versteht nicht mehr, daß wir älteren noch hervorzuheben haben, daß wir alle Deutsche sind und alle in einem Schiff sitzen, über dessen Fahrtrichtung eine Stelle entscheiden muß. Mit uns ist aber nicht nur die deutsche Jugend, sondern auch die deutsche Vergangenheit. Der Einheitsstaat ist das Sehnen der Besten zu jeder Zeit gewesen. Walther von der Vogelweide, Ullrich von Hutten, Arndt, Freiherr vom Stein, Blücher und viele andere haben ihn erträumt. Wir sind heute ein Fleisch, ein Blut, eine Sprache, eine Kultur, eine Lebens-, Schicksals- und eine Arbeitsgemeinschaft. Noch vor wenigen Jahren konnte von Kardorff eine Rede im Reichstag halten, in der er die Worte: „Ich bin ein Preuße" als sein wertvollstes Bekenntnis bezeichnete. Heute ist der Gedanke des dezentralisierten Einheitsstaats Gemeingut der der meisten politischen Parteien Deutschlands geworden und wird auch von den Führern der deutschen Wirtschaft und Kultur erstrebt. Die Zahl derer wächst und wird siegreich, die mit dem Freiherrn vom Stein sagen: „Ich kenne nur ein Vaterland, und das heißt Deutschland! Deshalb kann ich auch nur dem ganzen Deutschland und nicht einem Teil davon mit ganzer Seele ergeben sein."

Demokratie und Parlamentarismus, ihre Geschichte, ihre Gegner und ihre Zukunft.

Von Theodor Heuß.

Der Begriff der Demokratie umschreibt ein Machtsystem: wie soll in einer öffentlichen Körperschaft, sei es Staat, sei es Gemeinde, der Gewaltenaufbau angeordnet sein, wie sollen Befehlsrecht und Gehorsamspflicht oder doch „Bereitschaft", ineinander verzahnt werden, so, daß die ganze Norm auf dem Willen des Volkes ruhe? Das Wort mag auch andere Gefühlsreihen wecken, die dann diese oder jene geschichtliche Färbung tragen: Volkstum, Nation, Menschenrechte. Die sind wichtig genug, um einer Begriffswelt oder einem formalen Rechtsbestand Dichte und Inhalt zu geben. Aber zunächst ist die Verständigung über ein paar Vordersätze angebracht.

Wenn Demokratie einmal ganz einfach übersetzt wird mit „Volksherrschaft", so meint sie „Herrschaft des Volkes" über wen? — doch wohl über sich selber. Hier schon erkunden die Gegner der Demokratie eine Schwäche. Herrschaft im politischen (nicht im moralischen) Sinne gilt stets „dem andern". Demokratie bedeutet dann also wohl Herrschaftsübertragung, das Recht zu ihr — gewiß, aber verbunden mit dem Recht auf Herrschaftskündigung. In welchen Formen sich die Herrschaft vollziehe, ist natürlich praktisch von höchstem Gewicht, tritt aber einstweilen für uns hinter dem grundsätzlichen Recht zurück.

Wer denn nun aber „das Volk" sei, ist nicht ganz so einfach. Der Wechsel der Jahrhunderte und die Mannigfaltigkeit der nationalen Kulturen haben darüber sehr verschiedene Meinungen gehabt. Für die antiken Demokratien haben ganze soziale Schichten nicht zum Volk im Sinne eines politischen Herrschaftsrechtes gehört; aber man braucht nicht so weit zu greifen. Nationen, die sich ihrer demokratischen Überlieferung rühmen, wie z. B. die französische, denken nicht ernsthaft daran, etwa die Frau in den staatspolitischen Volksbegriff einzugliedern. Die Demokratie bedarf also offenbar, wenn sie das allgemeine Wort vom „Volk" in die Hand nimmt, unter dem sie die Gesamtheit der einer Sprache und Kulturgemeinschaft Zu-

gehörigen begreifen wird, einer irgendwie juristischen Eingrenzung. Sie formuliert den Aktiv-Bürger. Bestimmte individuelle Eigenschaften, etwa das Alter, die Rechtsfähigkeit, der Besitz der „bürgerlichen Ehrenrechte", sind die Voraussetzungen, daß einer an der Formung eines Herrschaftswillens teilhabe. Das geschieht im Stimmrecht. Dies ist das technische Grundelement allen demokratischen Verfahrens.

Stimmrecht — das liegt auf der Hand — heißt noch nicht Demokratie; es ist auch die Form der Willensfindung in sehr aristokratischen Korporationen und das Prinzip der Willensbildung durch Mehrheit hat sich gültig durchgesetzt zuerst in den kurialen Kollegien. Soll das Stimmrecht gleich sein? Diese Frage begleitet die Theorie und die Praxis aller politischen Geschichte, die mit demokratischen Formen zu rechnen hatte — wir sahen vorhin, wie die politische Gleichheit vor dem Geschlecht der Frau innehielt und noch innehält, und aller Kampf um demokratische Rechte mußte durch diese Erörterung hindurchgehen: ist denn die wahllose Ausstattung mit dem gleichen Recht nicht Unsinn, ja Unrecht? Wir wollen nicht alle Antworten aufzählen, die die Geschichte auf diese ewige Frage gefunden hat. Für die germanischen Demokratien war sie als Frage nicht vorhanden, bei denen Wehrfähigkeit und Stimmrecht ineinander übergingen. Das Wegsinken demokratischer Institutionen, die Epochen von Lehenswesen, Ständetum, Absolutismus mußte sie fast ganz auslöschen — aber mit den Gegenstößen von Reformation und „Aufklärung" meldete sie sich. Der absolutistische Staat, indem er Stände und Privilegien niederkämpfte und auf den vereinheitlichten Typus des vor der objektiven Staatsmacht gleichen Untertans losging, hatte ihr vorgearbeitet; aber es bedurfte der Wandlung des Volkstypus mit allgemeiner Schul- und Wehrpflicht, bis sich neben das Prinzip der Gleichheit vor der Staatsmacht das der Gleichheit im Staatsgrundgesetz gestellt hatte. Braucht es heute noch der Erörterung jener beliebten Argumente, daß ein Großkaufmann, ein Gelehrter, ein Beamter politisch weiser und staatlich wichtiger sei als irgendein kleiner Bauer, ein Arbeiter oder sonst wer „aus dem Volk"? Diese Unterhaltungen scheinen uns etwas verjährt. Nicht nur wegen des ungezählten Nachweises, wie wenig Besitz oder Bildung oder Amt ein Spezifikum für staatspolitisches Verständnis sind; nicht nur wegen der fürchterlichen Karikaturen voll Widerspruch, wo immer man ein „gestuftes" Mehrstimmenrecht konstruieren wollte. Der Grundsatz der politischen Gleichheit, im tiefsten religiös und ethisch bestimmt, mußte sich überall seinen Weg bahnen, wo die unbedingten Opferforderungen des Staates auch nicht gestuft waren und wo das „kleine Leben" nun auch, im Auf und Ab, dem Staats- und Volksschicksal aufs innigste ver-

bunden war. Die politische Geschichte kommt manchmal in die Lage, das „gleiche Recht", seine „Gewährung" als „Ventil" darzustellen; für die Grundlegung reicht das nicht aus. Denn dahinter stehen Fehlerhaftigkeit oder schlechtes Gewissen.

In den frühen, sozial verhältnismäßig gleichartigen und zugleich kleinräumigen Demokratien wirkt in gewissem Sinn die Fiktion des einheitlichen Volkswillens, der bei Wahl oder Gesetzgebung festzustellen sei. Der Gedanke der ziffernmäßigen „Majorisierung" ist nicht durchgebildet; das Ziel bleibt die einheitliche Entscheidung, der sich die im gegebenen Fall schwächere Gruppe anschließt. Das gilt aber auch für die ursprüngliche Wahl der deutschen Könige. In den ständischen Vertretungen ist stimmenmäßige Majorisierung von Gruppe zu Gruppe ausgeschlossen — es muß immer eine Verständigung gesucht werden. Innerhalb gleich gearteter Vertretungskörper setzt sich dann der Gedanke durch, daß die formulierte Meinung einer Mehrheit auch für die unterliegende Minderheit rechtsbindende Kraft besitzt. Heute ist dieses Verfahren, wo körperschaftliches Beraten in einer maßgebenden Willensform abgeschlossen werden soll, schlechthin gültig geworden. Vor der inhaltlichen Kritik werden seine Ergebnisse je und je eine „fragwürdige" Rolle spielen; der Standpunkt des Kritikers wird dabei so wesentlich sein als das Wesen des betrachteten Stoffes (oder Mannes). Niemals kann das Mehrheitsprinzip vor der Geschichte den Anspruch erheben, daß es „das Richtige" träfe — die Demokraten, die aus dem Mehrheitsgedanken ein religiöses Dogma machen, vereinfachen die Geschichte allzusehr. „Das Richtige" ist überhaupt in keinem System und in keiner Paragraphenreihe beschlossen und eingekapselt. Der Mehrheitsgedanke dient zuvörderst einer technischen Funktion, einem Zwang zur Entscheidung. Man soll ihn nicht stützen wollen mit dem primitiven Hinweis, daß bei einer „Mehrheit" wahrscheinlich nun eben doch die Mehrheit an Intelligenz oder Einsicht oder Interessen gesammelt sei. Denn die Überzeugungskraft, mit der solche Argumentation vorgetragen wird, pflegt spürbar matter zu werden, wenn der Anhänger der Demokratie sich bei einem Sonderfall oder vor einer politischen Konstellation in der Minderheit befindet. Das Fruchtbare des Prinzips ist dies, daß ihm die Chance auf eine legitime Selbstkorrektur eingebaut ist, daß Minderheiten von heute die Aussicht besitzen, die Mehrheiten von morgen zu werden. Das ist gewiß recht banal, und wenn man will, bescheiden; aber in allen reifen, zu einer gesicherten Form des Kräftespiels gekommenen Demokratien bedeutet diese sehr simple Tatsache einen maßgebenden Faktor der politischen Erziehung und Beeinflussung, für beide Teile, Mehrheit und Minderheit.

Demokratie, sagten wir, ist Herrschaftsübertragung. Das ist schließlich nichts anderes als eine vielleicht etwas dichtere Formel für den Begriff des „Gesellschaftsvertrages". Man kennt dessen Gedanke, daß „der Staat" irgendwann geworden sei durch einen „Vertrag", in dem die freiwillige Hingabe von Rechten und Freiheiten, die Anerkennung von Gesetzen und Obrigkeiten ausgesprochen wurde. Das wollte nie eine historische Beschreibung sein, denn auf solche Weise ist kein Staat zustandegekommen; man mag vielleicht an die Satzungen denken, die die Auswanderer auf der „Mayflower", 1621, sich gaben, aber eine leichte Vergewaltigung liegt auch darin. Denn diese Engländer kamen nicht geschichtslos. Im Wesen des Vertrages liegt seine Begrenzung: wird er gebrochen, so hebt sich die Gültigkeit bestimmter Ordnungen auf, bis er neu bestätigt ist. Er ist nicht unabänderlich, – er ist in gewissem Sinn kündbar. Die Organe, die er schafft, sind abgeleitet aus dem Willen der Vertragschließenden. Sie charakterisieren sich nicht durch eine in ihnen selber ruhende Legitimität, sondern durch einen Auftrag. Das Wesen der politischen Gewalten in der Demokratie ist deshalb gemeinhin auf den Termin gestellt; die Periodizität der Amtsführung, soweit dies politischen Charakter besitzt, ist ein wesentliches Element.

Wenn die Anlage eines Staates demokratische Formen gebraucht, so ist damit noch nichts über eine inhaltliche Zielsetzung staatlicher Politik gesagt. Man mag beobachten wollen, daß, wenn „dem Volk" die Verfügung über die staatlichen Machtmittel oder doch ihre periodische Beeinflussung gegeben ist, die Richtung herrsche, den Staat in seine Aufgaben so weit als intensiv zu gestalten; aber das stimmt denn doch oft genug historisch nicht, wenn demokratische Bewegungen, und nicht bloß im national verschieden besiedelten Herrschaftsbereich, ihre Nahrung aus dem Willen zur Zurückdrängung der Obrigkeitsmacht ziehen. Die Geschichte kennt den demokratischen und den autoritären Wohlfahrtsstaat. Die Begrenzung oder die Erweiterung staatlicher Kompetenzen, über das richterliche, polizeiliche, militärische Wesen hinaus, in den Bezirk der Wirtschaft, der Gesellschaft, der Kultur, hängt nicht so sehr an der formalen Konstruktion der Gewalten; sie ist durch allgemeine Gesinnungen, durch eigentümliche Zeitlage, durch politische Sonderfragen bestimmt. Man kann nicht gut, will man den Dingen nicht Gewalt antun, aus dem Wesen der Demokratie etwa ein freihändlerisches oder ein schutzzöllnerisches Bekenntnis destillieren; es gibt nebeneinander, mit inhaltlich recht verschiedenem Willen, proletarisch-sozialistische, kleinbäuerliche, städtisch-handwerkliche Demokratien. Das wird, denken wir, nicht mißverstanden werden. Eine demokratische P a r t e i wird und muß diesen inhaltlichen Fragen des

staatlichen Lebens mit einer werbenden und zur Verwirklichung bereiten Meinung begegnen. Aber woher sie diese bezieht, steht auf einem anderen Blatt. Sie kann, gut demokratisch, in Ansehung des Menschengetriebes konservativ-pessimistisch oder liberal-optimistisch sein.

Da sie geistesgeschichtlich und in der praktischen Beeinflussung der kontinentalen Innenpolitik des 19. Jahrhunderts vielfach zusammenflossen, werden Demokratie und Liberalismus oft genug gleichgesetzt. Das ist verständlich, verwischt aber die Grenzen einer sauberen Erkenntnis. Dem Liberalismus fehlt die aus seinem eigentlichen Wesen quellende, verbindliche Staatsidee – daß er seine Forderungen mit dem System des Parlamentarismus gleichsetzte, ist eine Geschichtswirkung des englischen Beispiels und Vorbilds, aber keine ideelle Notwendigkeit. Denn der konsequente Liberalismus denkt vom Staat überhaupt skeptisch; was er ihm an Zwecken zuweist, hat immer ein wenig den Charakter einer leider nicht vermeidbaren Konzession an das Unumgängliche. Seine Meinungen über den Staat sind nicht so sehr auf Bau und Rechtsgrund der staatlichen Organe abgestellt als auf deren inhaltliche Funktionen. Und diese werden unter dem Gesichtswinkel der individuellen Freiheitssphäre bewertet. Man kann sagen, der Liberalismus sei für bestimmte Voraussetzungen des Gemeinschaftslebens farbenblind, verkenne eine Reihe naturgegebener Zusammenhänge und Abhängigkeiten – aber in seiner Vereinfachung liegt eine großartige und geschichtsbildende, (wenn auch nicht geschichtserkennende) Kraft. Er glaubt an den Menschen, wenn der nur frei ist in der Entfaltung seines Vernunftwesens – dann wird er schon das Richtige tun. Aber dies, das Abgestellt-Sein auf das Richtige und darum Nützliche, ist es nicht allein. Die Menschenseele ist ein absoluter Wert, die Menschenwürde ein nicht zu kränkendes Gut. Gegen die Zwangsgewalten des historischen Staates, aber auch der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bindungen, setzt der Liberalismus den Katalog der geistigen und organisatorischen Freiheiten: Glauben und Gewissen, Rede und Schrift, Versammlung und Vereinigung, Niederlassung, Berufswahl, Geschäftsführung sollen frei sein und der Staat erschöpft darin seinen Sinn, daß er diese Freiheiten gewähre und sichere. Ist das konservative Prinzip geschichtsgebunden, der historischen Abfolge und Dauer, dem Gewordenen und Währenden verhaftet, so ist der Liberalismus, wenn man so will, in seiner Grundhaltung geschichtslos, immer ein Anfang, immer unterwegs auf den Bahnen einer „Befreiung". Liberaler Geschichtsbetrachtung wird die Geschichte leicht zu einer Abfolge von Kämpfen um die Freiheit, und sie neigt dazu, den Epochen unter solchem Gesichtspunkt Zensuren zu erteilen. Dies Verfahren ist, wissenschaftlich, ein wenig unzulänglich, hat aber selber

Geschichte mit gebildet. Die Quelle seines Glaubens ist die fruchtbare These, fruchtbar, wenn vielleicht auch ein Irrtum, daß die „Vernunft" eine Kategorie inhaltlicher Bestimmtheit sei.

Die Demokratie kann und soll „liberal" sein, aber sie muß es nicht. Es hat recht illiberale Demokratien gegeben. Dieses „Soll" weist auf eine Gefahr hin, der die Demokratie sich ausliefert, wenn sie sich nicht selber überprüft und den individuellen Freiheitsbedürfnissen Raum und Luft gibt: nämlich, daß sie an die Allmacht beschlossener und gesetzter Institutionen glaubt. Die werden dann zu Fessel und Gefängnis, wenn sie die Forderung der freiwilligen Hingabe und Gehorsamsbereitschaft austilgen, praktisch verunmöglichen — sie lähmen damit auch die Kräfte der Initiative, des Selbstvertrauens, der Selbstverantwortung, kurz die Elemente des Führertums, wenn sie den Lebensbezirk atmender Freiheit eng und ängstlich begrenzen. Aber immerhin: der Ausgangspunkt der Demokratie bleibt eine Gesamtheit, sei es ein Volk, sei es eine Körperschaft.

Die Organgestaltung des demokratischen Gemeinwesens, die Herrschaftsübertragung, die Bildung von Herrschaftsformen ist mannigfaltig genug. Es gibt kaum eine kräftigere Selbstbezichtigung der Denkfaulheit als jener modische Gebrauch des Schlagworts von der „formalen", der „westlerischen", der „mechanischen" Demokratie. Die konkrete Rechtsordnung demokratischer Gebilde, die Ordnung der Gewaltenverteilung, der tatsächliche Verlauf demokratischer Politik, seine geistesgeschichtliche Begründung im Volksbewußtsein ist ungefähr so verschieden und zahlreich, als es demokratische Länder gibt — daran ändert auch nichts das ziemlich gedankenlose Gerede von einer „Weltdemokratie". Die Färbung demokratischer Staatsformung wechselt nach den Nationen, nach deren soziologischer Struktur, nach dem traditionsbildenden Wert der geschichtlichen Lage, in der sie Ereignis und Wirksamkeit wurde. Bedarf diese Darlegung eines umständlichen Nachweises ihre Richtigkeit? Wir denken, er ist überflüssig. Es genügt, die Staatsgrundgesetze der schweizer Eidgenossenschaft, Schwedens, Frankreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika zur Hand zu nehmen, um sich einer Buntheit von juristischen Formeln gegenüberzufinden; noch ausdrucksvoller, in den Farben tiefer, wird das Bild, wenn man sich mit einiger Geschichtskenntnis dessen bewußt bleibt, wie sehr dabei gleiche Worte, Begriffe, Formeln, die der staatsrechtlichen Ausdruckstechnik gemeinhin gehören, sehr verschiedene Tatsachen, Bewegungen, Sondereigentümlichkeiten zu decken haben. Man vergleiche, des Beispiels halber, die Stellung, Wahl, Auf-

gabe, Macht des Staatsoberhauptes in diesen Ländern! Mit der „uniformen" Demokratie also ist es nichts.

Nun bleibt freilich als historisches Phänomen, das die eben vorgetragene These aufheben oder doch abschwächen könnte, jene seltsame, beispielhafte Rolle, die Englands „parlamentarisches" Leben für das kontinentale Denken und für die meisten europäischen Verfassungskämpfe gespielt hat, vorab in der ersten Hälfte und um die Mitte des 19. Jahrhunderts. War die „Mutter der Parlamente" nicht die fast monopolistische Besitzerin politischer Rechte und Weisheiten, von deren Reichtum alle anderen erben wollten, die Formen kopierend, ohne doch die gesellschaftlichen und nationalgeistigen Voraussetzungen zu haben, die eigentlich erst den englischen politischen Betrieb ermöglichten und bestimmten? Vielleicht darf dazu einiges gesagt werden, das wie eine rein historische Betrachtung klingt, aber doch sehr aktuelle Auseinandersetzungen in sich schließt.

Wenn irgendwo ein Staatswesen entstanden ist in „organischem" Wachstum, ohne allen „rationalen" Anspruch, in sich einen „besten" und darum mustergültigen, auswechselbaren Typus darzustellen, dann das englische. Es ist nie erklügelt worden, sondern das Ergebnis barer Machtkämpfe. Das Gewicht, das im Mittelalter die Stände sich sichern konnten, hat außenpolitische Mißerfolge des Königstums zur Voraussetzung; daß die Stände ihre Bedeutung erweitern konnten (es gab auch Rückschläge), ist durch Englands Sonderlage, durch den wiederholten Wechsel der Dynastien, durch das Erbrecht, das auch Frauen die Krone gab, bedingt. Das Machtringen zwischen Monarchie und Ständetum ist keine englische Spezialität, sondern ein epochaler Vorgang; daß es an der Themse mit dem Sieg der Stände endigt, die überall sonst vernichtet oder völlig ausgehöhlt werden, geschieht nicht im Zeichen „demokratischer" Gesinnung, sondern, aufs Ganze gesehen, in der Konkurrenz aristokratischer zu monokratischer Geschäftsführung und Staatsleitung. Immerhin, die Frage nach dem stärkeren oder geringeren Einfluß der Monarchie wird der Anlaß zu der politischen Gruppenbildung in dem Parlament; Tory und Whig treten auseinander, keineswegs sozial wesentlich geschieden oder durch ihre Meinung über die Staatsinhalte, zwei Adelskoterien mit einigem privilegiertem bürgerlichen Anhang, in der Mehrheit wechselnd, aber beide sich dem Grundsatz bequemend, daß die Mehrheit, enger gefaßt, ihre Führer, die staatlichen Geschäfte leiten. Dies „Monopol", das Gewohnheitsrecht ist, wird gegen die Krone so lebhaft verteidigt wie gegenüber dem „Volk" — man darf doch nicht vergessen, daß in der englischen Gesellschaft die Ideen der französischen Revolution den leidenschaftlichsten Widerspruch, den zähesten Widerstand fanden, daß die poli-

tische Publizistik der Insel die ganze „reaktionäre" Literatur des Kontinents alimentierte. Das Parlament aber bildete Zug um Zug eine Herrschgewohnheit periodischen Wechsels aus, die, so stark sie von Grotesken des Rechtsanspruches und von Korruption durchsetzt war, nicht erstarrte, anpassungsfähig blieb und immer für ein Reservoir von Begabungen sorgte. Von Demokratie kann man noch nicht reden. Sie meldet sich, aus der Tiefe der nicht-berechteten, wachsenden Städte, und erst in der Reform-Bill von 1832 durchbricht sie die Zäune der historischen Privilegien — besser gesagt: die Privilegierten öffnen ihr ein Tor. Das geschah auch nicht ohne Beben und Zagen. Aber bald genug erweist sich, daß die Demokratie die überkommenen Formen nicht zerschlägt, sondern sich ihnen anpaßt, sie benützt, mit jungen Talenten ausstattet, Disraeli, Gladstone. Die Spannung ist ohne Krise der Gesellschaft gelöst — politisch, wirtschaftlich vollzieht sich der Aufstieg des Staates, auch nachdem er die bisher politisch anonymen Schichten in die Berechtigung zur Machtteilnahme hereingezogen hat. Und mancher spürt: dies ist kein „Trotzdem", sondern ein „Weil".

Auf diesen Vorgang blickt das mittlere Europa der metternichschen Epoche; von ihm erzählen seine Zeitungen, denen die freie Erörterung der eigenstaatlichen Fragen amtlich gehemmt oder verboten ist; an ihm bildet sich die politische Phantasie und Formvorstellung einer Generation, die, vor dem mißtrauischen Auge der Polizei, ihre nationale Empfindung in Polen- und Griechenbegeisterung „verdrängt", und die Möglichkeiten staatspolitischer Wirksamkeit an den Methoden und dem Machtaufstieg der englischen middle classes abliest. Das kann für die Entwicklung des politischen Denkens nicht ohne Folge sein.

Freilich muß es Umwege machen und Rückschläge erfahren. In keinem Land wurde so viel und so geistreich wie bei uns über „organische Staatsidee" geschrieben (wobei anzumerken, daß die polemische Tagespolemik den an sich fruchtbaren Begriff sehr nach Bedarf und „freibleibend" verwendet); nirgend fast aber ist das organische Wachsen der staatlichen Funktionen so abgebunden und zerschnitten wie hier, wenn man nicht den Zerfall der deutschen Staatlichkeit in das bürokratisierte Territorialfürstentum nun eben auch als einen Wachstumsvorgang, ein gesetzmäßiges Auseinanderwachsen, interpretieren will. Ansätze zu einer „organischen" Weiterbildung kennt in der nachnapoleonischen Ära nur noch Württemberg; Uhlands berühmter Kampf um das „alte gute Recht" ist das Bemühen, die historischen Vertragsbindungen nicht zerreißen zu lassen. Die Auseinandersetzung zwischen dynastischer Legitimität und volkstümlichem Herrschaftsanspruch, in den Jahren 1816 bis 1820 für Süddeutschland, für die norddeutschen Mittelstaaten in den

dreißiger Jahren abgeschlossen (Fernwirkung der Pariser Julirevolution), führte zu einem Kompromiß, dem „deutschen Konstitutionalismus", der nun als „Synthese" zwischen den eingeborenen Elementen der Staatsführung und den zugelassenen, mitbeschließenden, überprüfenden Volkskräften gefeiert wurde. Preußen, erst durch 1848 in denselben Weg gezwungen, dem es vorher immer ausgewichen war, trotz der Steinschen Erbschaft, hat dem Typus in seiner Rechtsanlage neue Züge nicht hinzugefügt; seine Geltung wurde im Konflikt, 1862 – 1864, durchgekämpft; nach ihm hat der preußische Konstitutionalismus einen außerordentlichen Charakter behalten durch die außerordentliche Erscheinung Bismarcks, durch seine hegemoniale Bedeutung für die föderative Anlage des neuen Reiches – aber diese Betrachtung führt über den Rahmen unserer Arbeit hinaus.

Bismarcks Verfassungskonstruktion, mit ihrem Kernstück, dem Bundesrat, war ganz gewiß nicht „rational" erdacht – was konnte ihm daran liegen einen „besten Staat", einen Mustertypus zu erfinden! Sie war eine geniale Machtkombination der vorhandenen Kräfte – niemand war sich ihres zeitgeborenen Charakters schärfer bewußt als ihr Schöpfer, und ahnende Sorgen umschatteten manchmal sein Alter, ob nicht Kräfte sich gewandelt und verlagert, oben und unten. Doch der Konstitutionalismus, den er antraf und für seine Praxis zurechtknetete, ist von durchaus nationalen Elementen durchsetzt, wie nur etwa die amerikanische Verfassung, und dies hat es ja formalistischen Staatslehrern so sehr erleichtert, ihn mit der Legende des Beispielhaften zu umgeben. Nur in Amerika konnte man ähnlich sauber die „Teilung der Gewalten" nachweisen, die seit Montesquieus, aus Mißverständnis geborener und Mißverständnis zeugender Lehre als das Axiom des „richtigen" Staates galt. Hier der Monarch, der mit der Verfügung über Minister und Verwaltung die Exekutive darstellte, dort die Volksvertretung, auf der die Gesetzgebung wesentlich und vorzugsweise ruhte, und beiden gegenüber unabhängig und gesichert die Rechtsprechung.

Die Schlüsselstellung des Konstitutionalismus bildete der Thron, durch Bismarcks Sieg im preußischen Konflikt wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich noch stärker befestigt (so stark, daß der Festungsbauer ein Vierteljahrhundert später aus dem Werk vertrieben werden konnte). Hier mochten Stärke und Schwäche des Systems gefunden werden: Stärke in Tradition und Kontinuität, die mit der undiskutierten Erbfolge die Dauer der legitimen Institutionen dartat und darstellte, Schwäche, wenn der Inhaber der Krone den spezifisch politischen Führereigenschaften Wesentliches schuldig blieb oder Führer nicht zu bestellen und zu stützen verstand. Im Konstitutionalismus war die Spitze nicht auswechselbar, es sei denn, in Sonderfällen, durch fürst-

liches Hausgesetz oder gelinden Staatsstreich. Dieser Zustand wurde von der Nation hingenommen – eine der lähmenden Wirkungen von Bismarcks Größe; im Ausgang der siebziger Jahre wurde zum letzten Male mit einiger Chance der mögliche Kampf um eine Änderung des Systems angedeutet, damals, als Bennigsens Ministerkandidatur spielte; dann war es vorbei. Die Folgen zeigten sich nach beiden Seiten. Aus der „Teilung der Gewalten" wurde in unerwünschtem Sinn eine „Trennung" – das Dynastische geriet in die Gefahr, mit einer gewissen Eigengesetzlichkeit sich zu übersteigern und zu isolieren, die Volksvertretung entfremdete sich den tieferen Machtfragen des Staates und befand sich soweit wohl in der Züchtung eines qualifizierten gesetzgeberischen Spezialistentums. Zeitsymbol: die doppelte Echolosigkeit um die Jahrhundertwende, als Naumann die Synthese von „Demokratie und Kaisertum" als Losung ausgab. Sein Bemühen, die Stagnation des staatspolitischen Kräftespiels zu lockern, indem er den Parteien bewußten Machtwillen in der entschlossenen Mehrheitsbildung predigte, „von Bassermann bis Bebel", fand bei beiden Angeredeten ironisch-überlegenes Achselzucken. Es sollte ja nicht bloß etwas bekannt werden, was so bequem ist, sondern etwas gewollt. Und auf der anderen Seite: ein „Schattenkönigtum des englischen Stiles" ist der preußisch-hohenzollerischen Staatstradition unwürdig.

Wie sehr erschien dies denen, die damals so sprachen, später, da es zu spät war, als der Weisheit letzter Schluß.

Warum dies alles, das doch Vergangenheit geworden ist? Weil wir, auf neuen Straßen wandernd, sehen, wie die Schatten der Vergangenheit noch auf dem Wege liegen. Das ist nicht alles bloß „gewesen". Die Ideologie des Konstitutionalismus wird lebendig erhalten, und sie hat, wie nach allen Krisenzeiten, nach 1815, nach 1848, einen Zuschuß von spezifischem Legitimismus bekommen, wenn der auch in den Bechern der Barden schon etwas schal geworden ist. Aber was schlimmer: in dem Parlament und den Parteien, die nun die sichtbaren Träger der staatlichen Machtentscheidungen wurden, fehlte es langehin und fehlt es noch an Tradition und Technik, unbefangen und sinnvoll der neuen Methoden sich zu bemächtigen; sie sind selber noch weithin die Gefesselten ihres Gestern, das ihnen wohl erlaubte, gelegentlich an die Pforten der Macht zu klopfen, doch nur zu klopfen; sie wußten, daß die geschlossen blieben und fanden sich mit dem kurzen Lärm der Selbstberuhigung ab.

Es soll hier nicht die an Irrungen und Wirrungen reiche Vorgeschichte des deutschen Parlamentarismus beschrieben werden. In verschiedenen Gliedstaaten zeigt sie, ohne Paragraphenänderung, deutliche Ansätze: dazu gehört die

Einwirkung des sog. „Großblocks" im badischen Landtag auf die Geschäftsführung des großherzoglichen Ministeriums, dazu rechnet der 1903 erfolgte Sturz des gemäßigt-liberalen bayerischen Ministerpräsidenten v. Crailsheim, des prinzregentlichen Vertrauensmanns, durch den klerikalen Partikularismus; in Preußen herrschte eine Art von anonymer Parlamentsherrschaft, die expansiv die Reichspolitik beeinflussen wollte und, etwa in der elsaßlothringischen Verfassungsfrage, die ministerielle Stellungnahme im Bundesrat unter ihre Kontrolle bringen. Im Reich haben die Etappen des Parlamentarismus negative Vorzeichen: Bülow verbindet, was nicht dem Sinne der Verfassung entspricht, sein Kanzlerschicksal mit dem Bestand einer bestimmten Mehrheitsbildung; er wird nicht vom Reichstag gestürzt, er läßt sich von ihm stürzen. Bethmanns Amtsdauer bricht ab, weil der bisher ihm treue Reichstag sich versagt, den Kampf mit der Heeresleitung scheuend. Die Kanzlerschaft Hertlings sieht zum erstenmal Wünsche des Parlaments berücksichtigt; die des Prinzen Max schafft dann die formalen Unterlagen eines Rechtsstandes, der dem Monarchen die Verfügung über die Exekutive entzieht und deren Arbeit, wenn auch nicht Berufung, unter das „Vertrauen" des Parlaments, d. h. seiner Mehrheit beugt.

Als die weimarer Verfassungsarbeit den „revolutionären" Machtstand überwand, der „staatsrechtlich" mancherlei Kuriosa erzeugt hatte, (zumal, was mancher vergißt, eine Revolution nie eine juristische Seminarübung ist), da griff sie auf den parlamentarischen Gedanken zurück. Empfahl sich dies? Standen nicht andere, vielleicht technisch leichtere, wirkungsvolle und stabile Formen zur Verfügung? Dem Theoretiker, der reichen Gebrauch davon machte, war es damals erlaubt, und ist es heute nicht verboten, einen anderen Staatsaufbau auszudenken und in Paragraphen Grundriß und Querschnitt zu entwerfen. Die politische Entscheidung ist in der Auswahl nicht so frei; sie muß mit dem rechnen, was ist, was war: der Anfang eines parlamentarischen Mehrheitswillens, auch so etwas wie eine gemeinsame Tradition in der Zielsetzung, das Ringen des Weltkrieges, sofern dies immer möglich, vor dem Knock-out durch Verständigung zu liquidieren. Ganz gewiß stand daneben bei zahlreichen das sachliche Bekenntnis zur parlamentarischen Demokratie, durch die historische Nichtbewährung der Monarchie gefestigt – aber stärker noch drängten alle sachlichen Gegebenheiten zu dieser Lösung. Sie war im zeitgeschichtlichen Kräftespiel, wenn man schon das Wort aufnehmen will, dem Weimar mit seinen „mechanisierenden" Tendenzen so viel schuldig geblieben sein soll, durchaus „organisch" geworden. So organisch, daß sie auch die Laster und Mängel des Vergangenen mit sich weiter trug.

Die parlamentarische Regierungsform ist, wie wir sahen, in England entstanden, als Gewöhnung; es fehlt ihr dort jegliche paragraphenmäßige Vorschrift, da England bekanntlich eine „Verfassung" als geschriebenes Grundgesetz nicht hat. Ausgebildet hat sie sich unter dem Zwei-Parteien-System — dem herrschenden Kabinett saß immer, sozusagen in Bereitschaftsstellung, die Ablösung gegenüber, die Führung der Opposition, die auf die Wahlen und ihr Wahlglück wartete, die Schwächen der Regierung beobachtete und vor dem Volksbewußtsein klarstellte, aber in der Handhabung der Kritik doch immer an das Morgen denken mußte; denn dies forderte vielleicht Erfüllung. Das Schema hat bis zum Krieg ausgereicht, ist in der Koalitionsregierung dann aufgehoben worden und in seiner Einfachheit heute durch den Aufstieg der Arbeiterpartei zerbrochen. Niemand kann sagen, ob und in welchen Modifizierungen es wieder gefunden werden wird.

In einer Anzahl kontinentaler Staaten, aber auch, ländlich sittlich abgewandelt, in Übersee, nicht bloß in den britischen Dominien, ist das englische Verfahren in Aufnahme gekommen; doch sind nur wenige Völker in der glücklichen Lage gewesen, mit dem Zwei-Parteien-System sich zu begnügen, in dem die Methode ihren Ausgang genommen hatte. Dort fehlt ihm dann oft genug die eindeutige Überzeugungskraft: die Reibungsflächen sind vermehrt, die notwendig werdenden Kompromisse schwieriger, Rückschläge und Krisen häufiger. Das zeigt vor allem Frankreich; dessen Parteiwesen hat aber langehin einen sehr flüssigen Charakter gehabt, weniger Programmbindung, mehr Personalgefolgschaft, so daß die Kombinationen eine erträgliche Lockerheit behielten. In Deutschland lag das anders. Daß die historischen Parteien im konstitutionellen System von der verantwortlichen Machtteilnahme ausgeschlossen blieben, hat sie ins Programmatische gedrängt; die Betonung der Grenzen, die Herausarbeitung des Weltanschaulichen wurde mit einer, von der Volksanlage gespeisten Leidenschaft getrieben. Kämpfe, wie sie etwa in der deutschen Sozialdemokratie um Sätze des Programms ausgefochten wurden, sind anderwärts schlechterdings kaum denkbar. Die Parteien standen sich mit Mißtrauen gegenüber; einige von ihnen hatten vom Staat selber, nicht bloß von einer Kabinettspolitik, sondern von der staatlichen Gesetzgebung, Wunden empfangen, Kulturkampf, Sozialistenverfolgung — das war dem klaren Bewußtsein wohl vielfach entschwunden, aber in dumpfen Untergefühlen geblieben.

Das ist der geistesgeschichtliche und tatsächliche Hintergrund der parlamentarischen Koalitionspolitik, zu der Deutschland gezwungen ist, weil keine Partei stark genug ist, noch hoffen kann, so stark zu werden, daß sie allein die Mehrheit bilde. Wir wollen nicht die — umstrittene — Frage er-

örtern, ob und wie weit das bestehende Verhältniswahlsystem eindeutige Mehrheitsbildungen erschwert, mit seinem Anreiz zur Splitterbildung. Wir wollen auch nur die Schwierigkeit streifen, die darin liegt, daß das parlamentarische System in den Ländern durchgeführt wird, und aus den Ziffernverhältnissen für die Parteien nebeneinander sehr skurrile und widerspruchsvolle Koalitionen aus bezirklichem Zwang sich ergeben. Es genügt, das Gesamtproblem im Auge zu behalten.

Die Lage ist eigentümlich genug. Zwar hat der Zwang zur gemeinsamen Arbeit in mancher Hinsicht die Reibungen zwischen den Parteien, die einmal gemeinsame Verantwortungen trugen, abgemildert, vielleicht sogar einige allen Beteiligten teuere Ideologien und Legenden werden lassen; der Zwang hat aber nun i n die Parteien Schwierigkeiten getragen, da in ihnen nun je und je nicht mehr so ausschließlich die weltanschauliche und grundsätzliche Position erörtert als vielmehr die taktische Bereitschaft durchgefochten werden muß. Der Sturz Wirths im November 1922, Luthers Rücktritt nach Locarno, erfolgten nicht nach Kämpfen zwischen den Fraktionen, sondern auf Grund taktisch bestimmter Mehrheitsbildungen i n n e r h a l b der sozialdemokratischen bzw. deutschnationalen Fraktion. Koalitionen ruhen auf Entgegenkommen, Kompromissen, natürlich auch auf Ausnutzen einer Machtstellung (worin die Personalpolitik des Zentrums groß ist); es ist häufig genug ein Grenzenabtasten herauszufühlen, was dem Parteienhintergrund, der bekenntnismäßig denkt, „erträglich" ist.

Diese Ausführungen klingen nicht wie ein heroischer Hochgesang auf das parlamentarische System. Darum ist es uns auch nicht zu tun. Es handelt sich darum, die Dinge zu sehen, wie sie sind. Eine Sache ist noch nicht deshalb gut, weil sie „demokratisch" ist; so bequem hat sich die Geschichte ihren Ablauf nicht gemacht; es muß nicht nur erlaubt sein, sondern gefordert werden, daß gerade der Demokrat den Gebrauch demokratischer Institutionen kritisch überprüft. Die Institutionen aber sind gerade in diesem Punkt gut. Die Verfassung hat bei der Regelung der Kabinettsbildung das Führerproblem klar herausgestellt: „Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen." Was besagt das? Ein präsidentielles Initiativrecht, eine Anweisung an den präsumtiven Kanzler, sich seine Mitarbeiter zu wählen. Das ist das erste. Die zweite Frage liegt beim Parlament: ob es den Kanzler und seine Minister mit Vertrauen aufnimmt oder durch Mißtrauen ablehnt. Die Entwicklung hat diesen Rechtsstand verwischt und Usancen entstehen lassen, die die Scheidung zwischen Regierung und Parlament manchmal fast aufgelöst haben, was nimmermehr der Sinn der Verfassung ist.

Gewiß sind, bei einer Koalition, die Minister „Vertrauensmänner ihrer Partei", sie sind aber doch nicht bloß dies, sondern Minister ihres Ressorts und Beamte des Reiches, mit einer klar gezeichneten Verantwortung gegenüber der Gesamtheit. Die Praxis hat dahin geführt, daß nicht bloß Ministerentscheidungen, sondern auch Ministerberufungen in die Fraktionsstuben rückverlegt werden. Die Karikatur einer parlamentarischen Politik bot die geheime Fraktionsabstimmung der Deutschnationalen im Winter 1927, mit ihren grotesken Wechselfällen: wer denn Minister werden dürfe. Sie gab uns einen Innenminister, der zu seinem Amt stieg, weil er unter seinen Freunden die wenigsten Feinde besaß.

Als die Überwindung der Revolution nur durch den rückhaltlosen Appell an die Demokratie möglich wurde, was damals viele begriffen, die es später gerne vergaßen, ergab sich die Lage, daß man bestrebt war, aus dem Grundelement der Demokratie, Volkswahl und Volksabstimmung, auch Machtfaktoren zu entwickeln, die dem reinen Parlamentarismus gegebenenfalls auch Widerpart leisten könnten. Man kann wohl sagen, daß die langsame Steigerung der Stellung des Parlaments gegen das Volksbewußtsein erfolgt war oder doch gegen die Gesinnungen der sogenannten Bildungsschicht; das war doch eben in einer wahllosen und zahllosen Broschürenliteratur immer wieder dargetan worden, im Blick auf Frankreich und England, daß die Abgeordnetenwirtschaft dem Führertum abträglich sei und in Privatehrgeizen und Fraktionsintriguen endige! Daß bei unseren Gegnern die Demokratie Führer des Volkes zu fast diktatorischer Stellung emportrug, wollte man nicht sehen — es hätte ja den Verzicht auf eine süße Denkgewöhnung bedeutet. Vielleicht hat diese ablehnende Meinung über unerwünschte Folgen einer „Alleinherrschaft des Parlaments" jene beiden Institutionen mitbeeinflußt, die als Gegengewichte gegen den Reichstag gewertet werden können und wollen: die Schaffung des plebiszitären Reichspräsidenten und die Einfügung der plebiszitären Gesetzgebung.

Es war vor allem Max Weber, der, zur Vorbereitung der Verfassung von Hugo Preuß hinzugezogen, den Gedanken erfolgreich durchkämpfte, dem deutschen Staatsoberhaupt eine von der französischen Lösung verschiedene Stellung zu begründen: er sollte keine Schöpfung des Parlaments sein, sondern, mit dem Hintergrund des Volksvertrauens, ein unabhängiges, selbständiges Amt bilden, das in Notzeiten durch konzentrierte Macht den Staat führen, im übrigen aber eine aktiv ausgleichende Rolle spielen könne. Die Motive zur unmittelbaren Volksgesetzgebung waren gemischt; die

schweizer Erfahrungen, freilich agrarisch und kleinstädtisch abgetönt, ließen sie manchem Auge als „konservativ" erscheinen. Denn mit der radikalsten Form der Demokratie hatte sich oft genug ein antiradikaler Inhalt zusammengefunden. Ganz unzweifelhaft bedeutet das Volksrecht der unmittelbaren Gesetzgebung, wenn man so will, eine Konkurrenz zum Parlament, die zu staatlich schwierigen Lagen führen kann. Das hat der an zwei Stellen, zwischen den Fraktionsstuben und in den Versammlungssälen geführte Kampf um die sogenannte Fürstenabfindung gezeigt, der unendlich lehrreich war. Von seiner sachlichen Bedeutung ist hier kein Wort zu sagen. Aber es kann nicht übersehen werden, daß die zwei Formen der Gesetzgebung ihrer Struktur nach verschieden sind, und sobald große Parteien an beiden beteiligt oder für beide notwendig sind (das wird wohl immer so sein), sich gegenseitig lähmen. Das Parlament der vielen Parteien arbeitet notwendig mit Kompromissen, die Volksgesetzgebung mit eingängiger, kompromißferner, deutlicher Vereinfachung. Nur mit solcher, soweit sie initiativ ist, alarmiert sie die Massen. Die technische Entwicklung demokratischer Gesetzgebung in Deutschland ist hier mit einer so interessanten als schwierigen Frage belastet. Man kann auch bereichert sagen.

Demokratie und Parlamentarismus sind keine Heilsverkündigungen und keine absoluten Rezepte gegen die Krankheiten dieser Welt; es sind geschichtliche Formen der staatlichen Willensbildung, historisch bedingt, wesentlich durch die pädagogischen Kräfte der Selbstverantwortung, die ihnen eigentümlich. Sie haben es sich gefallen lassen müssen, in ihrer theoretischen und in ihrer historischen Position angegriffen zu werden. Der Standpunkt des Angriffs ist wechselnd. Eigentümlich ist nur der Mehrzahl vor allem der grundsätzlichen Erörterungen, daß sie feststellen, die Demokratie sei ein Kind des „westlichen Rationalismus", dessen Zeit vorbei; sie setzen ihm, der zeitgebundenen Geistesform, den Anspruch einer absoluten Wertung gegenüber und übersehen, daß jeder Schritt weiter, da die Wortträger ihre theoretischen Gegenthesen in Forderungen überleiten wollen, handle es sich um die berufsständische Ideologie oder um die faszistische oder sonst eine Rettungsform, sie in ein Gestrüpp typisch rationalistischer Prägungen führt.

In Deutschland hat man sich dabei in ein paar Schlagworte verliebt. Die Demokratie „atomisiere" das Volk, indem sie den einzelnen als Urwähler, gelöst von Stand und Herkommen, zum politischen Faktor mache. Dieser homo politicus, am Wahl- oder Stimmtag für souverän erklärt, sei eine Fiktion; der Mensch sei nicht Staatsbürger an sich, sondern Mit-



Erich Koch-Weser-Berlin, M. d. R.
Vorsitzender der Deutschen Demokratischen Partei



Anton Erkelenz - Düsseldorf, M. d. R.
Vorsitzender des Vorstandes der Deutschen Demokratischen Partei

glied einer mannigfach gestuften Gesellschaft, die nun aus Doktrin eingeebnet werde. Und so fort. Weimar habe nur Fremdes kopiert; die Zersetzung des deutschen Geistes sei schon so stark gewesen, daß man nicht auf die in der deutschen Geschichte doch vorhandenen Grundelemente ständischer Schichtung und Rechtsformung zurückgegriffen habe. Mit diesem Beschwören deutscher Staatseigentümlichkeit ist eine Zeitlang viel Unfug getrieben worden. Die ständische Gliederung — wir müssen einen öfters vorgetragenen Gedankengang wiederholen — ist niemals, wie es eine romantische Legende will, eine dem deutschen Wesen besondere Eigentümlichkeit gewesen, sondern gehörte einer Epoche; sie ist nicht durch den „nivellierenden" Rationalismus der demokratischen Denkweise eingeebnet, sondern durch den bürokratisch bedienten, absolutistischen Territorialstaat niedergebrochen worden. Und der Versuch ihrer theoretischen Neubelebung und Transponierung in das Wesen eines neuen „Berufsständetums" entstammt auch nicht spezifisch deutscher Geistesarbeit — ihr erster klassischer Vertreter war der Genfer Ghismondi, der zur französischen Welt rechnet. Man erinnert sich, daß diese Idee politische Bedeutung bekam, als sie, in einem seltsamen Hin und Her der Motive, dazu diente, dem Rätegedanken die politischen Schößlinge abzuschneiden: man hat ihm damals die wirtschaftspolitische Berufsideologie aufokuliert. Die Gärtner und Botaniker sind sich noch nicht ganz klar, ob der Baum nun im Gewächshaus des Reichswirtschaftsrats nahrhafte Früchte tragen wird. Doch das mag hier auf sich beruhen.

Der Schwerpunkt liegt nach wie vor auf der ideenpolitischen Seite. Die Parteien sind auf Überzeugung und Werbung beruhende Kampforgane der Gesellschaft, mit fließenden Grenzen, in ihrer Macht wechselnden Konjunkturen unterworfen, durch rein taktische, nicht aus der Sache selber hervortretende Tendenzen oft genug bestimmt, ein Element des Labilen. Würde nicht Gesetzgebung und Gewaltenzuteilung stabiler sein, wenn das öffentliche Wesen auf den gegliederten Berufsgruppen ruhte? Dann gäbe es keine Demagogie mehr, die zur Sachkenntnis nicht verpflichtet ist, dann würden nicht die „Berufspolitiker" Entscheidungen treffen, von denen sie selber sehr wenig, aber „die Wirtschaft" sehr empfindlich berührt wird; statt des machtpolitischen Niederstimmens oder Kompromisse-Suchens ergibt sich eine Synthese der sachlichen Übereinstimmung. Und in solcher Ordnung, da jeder in dem ihm gemäßen, zugewiesenen, eigentümlichen Kreise gleich ist, verwirklicht sich hier die „wahre Demokratie". Die Darstellung des gestuften Berufsstaates gehört zu den rührenden Vereinfachungen spekulativen Denkens — aber ist das nicht eine Verkennung? Steckt hinter dem Ideen-

gang nicht ein sehr realistischer Bestand von Wirtschaftsorganisationen, Verbänden, Bünden, Gewerkschaften, handelt es sich nicht bloß darum, eine gegebene Macht- und Interessenlage zu legitimisieren, daß sie das Gerüst des Staates werde?

Gewiß, diese Machttatsachen sind vorhanden; aber eben weil es sich um Macht dreht, zerbricht das Bild, auf dem die Ordnung und das Verfahren so sauber gezeichnet sind. Es gibt gar nicht den Schlüssel, der die Wirtschaftsgruppen in einem gemäßen Ziffernverhältnis ausdrücken könnte. Und heute sieht fast jedermann ein, daß „Sachverständiger" in den meisten Fällen eine liebenswürdige Umschreibung für „Interessent" ist – damit soll gar nichts gegen diesen und sein Recht gesagt sein, sondern nur gegen die Verkennung des Staates, ihn zum Kampfplatz der Interessenten zu erklären. Man stelle sich nur einen Augenblick eine Außen- und eine Kulturpolitik vor, die auf solcher Basis der staatlichen Ordnung getrieben werden sollte – sie müßte zerrieben werden. Wir wollen gar nicht von der soziologischen Kompliziertheit des heutigen Gesellschaftsbaues reden, von der auch bei solcher Lösung unentrinnbaren Tatsache, daß sie einen neuen, völlig abhängigen Typus von „Berufspolitikern" erzeugen müßte. Die Konstruktion übersieht, daß das politische Leben nun nicht in einer Statik der Berufe eingeordnet ruht, sondern in der Dynamik eines vielfältigen, bunten, wechselnden, auch widerspruchsvollen Willens schwingt.

Aus einer anderen Ecke kam und kommt der rein politisch formierte Widerstand gegen die Ideen- und Tatsachenwelt der Demokratie. Er wendet sich gegen das „Recht" der Mehrheit; geschichtliche Entscheidungen sind immer nur, das ist der ideologische Ausgang, das Werk von Minderheiten gewesen, die wußten, was sie wollten, die nicht redeten, überredeten, verhandelten und abstimmten, sondern taten, was sie für recht und notwendig hielten. Dieser Betrachtung sind Demokratie und Parlament entweder Sentimentalitäten oder Fälschungen, die durch den Erfolg des anderen Wegs in Unrecht zu setzen erlaubt sein muß. Was heißt überdies: erlaubt? Die moralische Rückfrage ist vielleicht Sache des kommentierenden Publizisten, des räsonnierenden Historikers, aber keine Sache des Handelnden. Wenn der es auch für ein technisches Erfordernis halten mag, moralische Flaggenzeichen emporwimpeln zu lassen!

Man mag die Verkörperung dieser Denkart sowohl im russischen Bolschewismus, als im italienischen Faszismus finden. Auf deren geistesgeschichtlichen Zusammenhang ist ja öfters hingewiesen worden: ihre Spuren

weisen zurück auf Marxens Gegenspieler in der ersten Internationale, auf Michael Bakunin, auf die „jurassische Bewegung“, auf die Spielart des antiparlamentarischen französischen Syndikalismus, der aus der „action directe“, dem nichtparlamentarischen Verfahren des proletarischen Klassenkampfes, ein Lehrsystem gemacht hat. Die historische Sonderlage, die Wesensart der entscheidenden Männer, läßt die Erben als die Exponenten entgegengesetzter Staats- und Wirtschaftsgesinnung erscheinen; sie sind das auch in gewissem Sinn geworden, aber man darf bei ihrer Würdigung die gemeinsame Quelle ihrer Grundanschauung nicht völlig vernachlässigen. Ob es sich um Lenin handle oder um Mussolini, so ist die politische Leistung in ihrer Einmaligkeit bedeutend genug — aber die theoretische Begleitmusik, die sie machten oder machen ließen, dürftig genug. Die propagandistisch glänzend aufgemachte Lenin-Legende mag dem Taktiker gerecht werden — sein theoretisches Schrifttum ist mehr gewandt als tief, und die Mitteilung Mussolinis, daß er eine neue Staatsidee verkörpere, nur eben rednerisches Blinklicht, das er auf seinen Weg wirft, das aber ins Wesenlose irrt, wo es nicht eben auf die Sonderlage trifft, die er im gegenwärtigen Italien geschaffen.

Die „Diktatur des Proletariats“ bleibt geistig eine künstliche Konstruktion, die über den Herrschaftsbetrieb einer Parteimaschine gelegt ist, um sie zu maskieren; aber die Konstruktion ist zu durchsichtig und die Fragestellung nimmt bald die richtige Wendung: wer hat die Diktatur über das Proletariat? Das ist dann keine theoretische Angelegenheit mehr, sondern eine persönliche: wie weit Intellekt, Wille, Suggestionskraft und die Verfügung über einen militärischen Apparat als Ersatz für die Legitimität eines dynastischen Absolutismus gelten mögen. Aus Cäsar und Napoleon eine systematische Anweisung für Staatsbau und Staatslenkung machen zu wollen, ist höchstes Mißverständnis der Geschichte und der Politik; die mißglückten Napoleone, die in den Winkeln der nachrevolutionären Jahre gespenstern und langsam verstauben, sind peinliche Beweisstücke. Der Staat darf ganz gewiß nicht verkennen, was aus der Romantik der Illegitimität an Gefahren entstehen kann — wir haben ja manche Proben hinter uns. Er wird auch nicht übersehen, wie sehr die geistige Leugnung der inneren Verbindlichkeit seiner auf Mehrheit ruhenden Gesetze und Ordnungen dem notwendigen Zuwachs an freiem und sicherem Staatsgefühl abträglich ist. Das ist Sorge der Politik und der Erziehung. Aber die grundsatzmäßige Antithese zu seiner demokratischen Existenz ist schal geworden, es ist ihr die Herausstellung einer klaren Staatsidee verbindlichen Charakters nicht gelun-

gen. Von den Fehlern und Mängeln einer schwierigen, unromantischen und illusionslosen Politik allein kann sie sich nicht zu eigener Kraft sättigen.

Als die Demokratie in die Geschichte dieser Epoche eintrat, meldete sie, mit der Fiktion des „natürlichen" Rechts, den Anspruch der Beherrschten auf Teilnahme an der Herrschaftsübung, auf deren Besitz. Die Problematik der inneren Staatsgestaltung schien ihr wesentliches Thema zu sein. Der Gang der Dinge hat das Schwergewicht bald genug verschoben. Nun heischte nicht mehr die Sicherung von menschlichen Individualrechten, die summiert ein Kolletivrecht ergeben würden, eine Antwort, sondern die Kollektivität stellte sich selber als ein größeres und umfassendes Individualrecht dar: in den Kämpfen der Demokratie um ihre staatliche Geltung wurde die politische Nation geboren. Sie ist ohne die Demokratie schlechthin undenkbar. Volk, Völker hat es immer gegeben, aber die Demokratie hat ihnen den Mund geöffnet, daß sie das Wesen ihres politischen Bewußtseins finden und formen konnten. Der Gedanke des Nationalstaates wuchs aus ihr hervor — er war das große Leitmotiv der europäischen Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts.

Die Erkenntnis dieses Zusammenhangs hat sich, wenn freilich nur zögernd, in den letzten Jahren auch bei denen durchgesetzt, die die Demokratie ablehnen, das Nationale aber in betontem Sinn vertreten wollen. Sie haben in ihrer Verlegenheit den Ausweg gefunden: daß die Demokratie mit dieser Konsequenz wohl für die geschlossenen Siedlungsgebiete des europäischen Westens „passen" möge, aber nicht für die mittleren und östlichen Bezirke. Ja nun: als ob eine geistige Idee und ein moralischer Anspruch, wenn sie in die Völker fahren, sich vorher erkundigen, ob sie auch für einander passen? Die Zertrümmerung des osmanischen, des habsburgischen Staates sind die Wirkungen dieses geistig-politischen Prozesses. Aber die Pariser Friedensschlüsse von 1919 haben ihm eine Ruhelage nicht gegeben, sondern die Spannungen verewigt, indem sie unter der agitatorischen Beschwörung demokratischer Ideologie demokratische Voraussetzungen verweigerten oder vernichteten.

Es ist vollkommen unerheblich, daß jemand für „Paneuropa" schwärmt oder sonstige marktgängige Rezepte für die Rettung der Welt in Reserve hat, mit Weltparlamenten und ähnlichen Zurichtungen, sofern er diese Zusammenhänge übersieht. Die Demokratie ist weder pazifistisch noch militaristisch aus ihrem Grundwesen heraus; sie kann beides sein, ihre geistige Haltung wird davon bestimmt werden, in welchem Spannungsverhältnis, in welcher Uebereinstimmung volkhaftes Leben und staatliche Struktur

stehen. Die Demokratie hat das Nebeneinander der Völker nicht verniedlicht, verharmlost und wohlmeinend befriedet, sondern sie hat in ihnen die Dämonie ihres Selbstbewußtseins geweckt. Das eben macht ja die Politik auf einem gedrängt besiedelten Kontinent mit ihren unendlichen Wechselwirkungen so verworren, gefährlich und verantwortungsvoll. Doch der Zusammenhang darf nur angedeutet werden; ihn weiter zu verfolgen, geht über das Ziel hinaus, das dieser Arbeit gestellt wurde.

Deutschland unter den Weltvölkern und im Völkerbund.

Von Johann Heinrich Graf von Bernstorff.

Die Schwierigkeit des Problems unserer Außenpolitik liegt darin, daß das deutsche Volk sich gefühlsmäßig dagegen sträubt, das geltende Völkerrecht als bindend anzuerkennen, weil dieses auf den harten und ungerechten Verträgen beruht, die den Weltkrieg beendeten. Und doch muß die deutsche Politik auf absehbare Zeit hinaus das Ziel haben, das zu erreichen, was auf dem Boden des geltenden Völkerrechts erreichbar ist. Eine spätere Generation wird das bestehende Völkerrecht nach den Bedürfnissen der Idee der Völkergemeinschaft verbessern müssen, wenn nicht ein neuer Weltkrieg entstehen soll.

Die deutsche Politik hat sich auf die obige Linie eingestellt, als sie den Dawes-Plan annahm, die Verträge von Locarno abschloß und den Eintritt in den Völkerbund vollzog. Hierdurch wurden deutsche Politik und Völkerbundspolitik identische Begriffe. Wir haben alle Bedingungen erfüllt, die uns in den Verträgen auferlegt worden sind. Jetzt können wir verlangen, daß auch die andren Kontrahenten der bestehenden Verträge sich ehrlich auf deren Boden stellen, was sie bisher durchaus nicht getan haben. Hier steht das große Fragezeichen der Weltpolitik. Werden die anderen Vertragskontrahenten freiwillig ihrerseits die Verträge erfüllen? gibt es eine Macht, die sie dazu zwingen kann? und kann gegebenenfalls sich diese Macht geltend machen?

Der Völkerbund ist die Hauptbasis des heutigen Völkerrechtes. Er ist aber nicht, oder jedenfalls noch nicht ein Ueberstaat, der die Mächte zur Heilighaltung der Verträge zwingen kann. Letzteres vermag er schon deshalb heute noch nicht zu erreichen, weil die Genfer Delegierten durch Instruktionen ihrer Regierungen gebunden sind. Die Verantwortung für alle Leistungen und Sünden des Völkerbundes trägt also nicht dieser, sondern die Regierungen, aus denen er zusammengesetzt ist. Daher haben die Westmächte ihn richtiger als wir: „Société des Nations“ und „League of

Nations" genannt, da der Bund heute eine Vereinigung der Regierungen und nicht der Völker ist. Tatsächlich müssen wir heute den Völkerbund lediglich als „zweier Zeiten Kampfgebiet" ansehen, auf dem der Streit ausgefochten wird zwischen dem alten Imperialismus und der Idee der Herrschaft des Völkerrechts. Weil dem so ist, war es unbedingt erforderlich, daß wir in den Völkerbund eintraten, um dort die Führung in dem Kampfe für die Herrschaft des Völkerrechts zu übernehmen. Indem wir das tun, streiten wir für die Sittlichkeit in der Politik und gleichzeitig für die Interessen des unbewaffneten und friedlichen deutschen Volkes. Auf diesem Wege ist das erste Ziel: die Durchführung der Verträge auch durch die anderen Kontrahenten, und das zweite: der Ausbau des Völkerbundes zu einer wirklich herrschenden, friedlichen und gerechten Macht.

Der Kampf, den wir auszufechten haben, begann schon in Versailles. Dort siegte der Imperialismus, doch mußte er Konzessionen machen, die jetzt täglich an Bedeutung gewinnen, da der Imperialismus die Welt nicht zu befrieden vermochte. So wurde sein Versailler Erfolg zu einem Pyrrhus-Siege. Wie auch der einzelne über die Fähigkeiten, den Charakter und die Absichten Wilsons denken mag, die historische Tatsache bleibt jedenfalls bestehen, daß er in die Friedensverträge Dinge hineinbrachte, die der Imperialismus nicht wollte, und die er ohne Wilsons Eingreifen niemals in den Verträgen geduldet hätte. Hier sind in erster Linie zu nennen: der Völkerbund, das Selbstbestimmungsrecht der Völker nebst Minderheitenrecht und die Abrüstung. Diese Errungenschaften kann man als Kuckuckseier bezeichnen, die Wilson in das Nest des Imperialismus gelegt hat. Wer heute in Genf verhandeln muß, erfährt täglich, wie gern der Imperialismus die erwähnten Dinge neutralisieren oder umformen möchte, damit er sie für seine Zwecke ausnutzen kann, und wie es unsere ständige Aufgabe ist, an das geltende Völkerrecht zu erinnern.

Als der siegreiche Imperialismus das Selbstbestimmungsrecht der Völker schuf, grub er sich sein eigenes Grab, vor dem er sich nur durch einen neuen Weltkrieg retten kann. Will man dem zusteuern? oder den Imperialismus endgültig beseitigen? Die Weltgeschichte steht nicht still. Auf dieser historischen Tatsache beruht der deutsche politische Idealismus, der an den ständigen Fortschritt der Menschheit glaubt. Zwar ist dieser Fortschritt, wie Goethe einmal sagte, nur ein spiralförmiger, aber doch ist das stetige Aufsteigen zum Ideal in der Weltgeschichte unverkennbar. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, einmal als Grundsatz anerkannt, wird niemals wieder aus der Schatzkammer des Völkerrechts verschwinden. Wenn es nach dem Imperialismus ginge, so würde dieses wertvollste aller Rechte

ein papierenes bleiben, oder es würde höchstens einmal, wie ein Familienerbstück, bei günstigen Gelegenheiten aus dem Schreine der Silbersachen hervorgeholt werden, um damit zu prunken.

Wenn es Deutschlands Aufgabe ist, immer und überall, — sowie namentlich im Völkerbunde — für das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu kämpfen, so streitet hier die Weltgeschichte für uns. Es würde zu weit führen, auf alle historischen Entwickelungen einzugehen, die sich seit dem Weltkriege abgespielt haben. Wir brauchen nur als Beispiel an China zu denken. Was sehen wir dort anderes, wie den Rückzug des Imperialismus vor dem Selbstbestimmungsrechte der Völker? Dort rächten sich, nebenbei bemerkt, frühere Sünden des Imperialismus, der seine Kraft zum großen Teile aus dem Gedanken der Ueberlegenheit der weißen Rasse zog. Als diese in selbstmörderischem Kampfe sich zerfleischte und alle Farbigen zu Hilfe rief, da schwand die alte Achtung vor dem weißen Manne. Die Farbigen lernten einen modernen Krieg zu führen, der anscheinend der Weisheit letzter Schluß weißer Zivilisation war. Damit hatte die Delila der Zwietracht dem weißen Samson die Haare abgeschnitten. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann andere Völker dem chinesischen Beispiele folgen werden, und sie sind völlig im Rechte, wenn sie es tun. Dies bedeutet in absehbarer Zeit das Ende des Imperialismus und der bisherigen Kolonialpolitik. Deshalb wäre es ein schwerer Fehler, wenn Deutschland aus einem allerdings verständlichen gefühlsmäßigen Empfinden heraus jetzt noch, gleichsam in der zwölften Stunde, in die veraltete Kolonialpolitik als Mitbewerber eintreten wollte. Gewiß soll der große Vorteil nicht verkannt werden, den namentlich die Engländer und Spanier vor anderen Völkern voraus haben, indem sie sich zur rechten Zeit der vorhandenen Auswanderungskolonien bemächtigten und dadurch für die Zukunft ihren Sprachen einen Vorrang gewährten, den andere Völker nicht mehr einholen können. Die geographische Lage spielt hierbei eine große Rolle, und der Verlauf der Weltgeschichte läßt sich nicht rückgängig machen. Deutschland war und ist das Herz Europas. Seine zentrale Lage schuf uns in der Vergangenheit viel Leid, ist aber heute ein Vorzug, weil die letzten Jahre bewiesen haben, daß Europas Wohlergehen von dem Deutschlands abhängig ist, und gerade deshalb müssen wir für den Gedanken der Vereinigten Staaten von Europa kämpfen.

In diesem Zusammenhange kommt für uns nur der Wiederaufbau des Auslandsdeutschtums in Betracht, das schon vor dem Weltkriege unsere wertvollste Kolonie bildete. Damals hatten sich die Deutschen überall in der Welt eingenistet, wie die Griechen im alten Römischen Reiche. Auf ihnen

beruhte zum großen Teile unser Export. Aehnliches müssen wir heut zu erreichen suchen, um so mehr als wir noch dringender als früher des Exports bedürfen, der sich nicht nur auf Waren, sondern auch auf Ideen erstrecken muß. Hier ist gleichfalls der Hellenismus unser Vorbild. Dazu gehört aber ein gleichzeitiger Kampf für Freihandel und Minderheitenrecht. Wenn wir in obigem Sinne für den wirtschaftlichen und sittlichen Fortschritt in der Welt eintreten, müssen wir allerdings selbst mit gutem Beispiele vorangehen. Es genügt nicht, daß wir in Genf zur dortigen Wirtschaftskonferenz und zur Minderheitenfrage schöne Reden halten, sondern wir müssen bei uns die Politik der Wirtschaftskonferenz ebenso ernstlich betreiben wie die Durchführung eines idealen Minderheitenrechts. Wenn wir dies nicht tun, werden wir in Genf nur „ein tönend Erz und eine klingende Schelle" sein.

Das Minderheitenrecht ist allerdings nur ein Notbehelf, der erforderlich ist wegen der Unmöglichkeit, überall rein nationale Staaten zu gründen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker stellt als Ideal auf, daß sich die Grenzen eines Staates mit denen des Volkstums decken. Dieses Ideal läßt sich aber wegen der Vermischung der Völker nicht streng durchführen. Minderheiten wird es immer geben, und die politische Sittlichkeit verlangt, daß sie überall kulturelle Autonomie erhalten. Nur auf solcher Basis und auf den Grundlagen der Genfer Wirtschaftskonferenz wird sich dereinst ein den Vereinigten Staaten von Europa ähnliches Gebilde errichten lassen, das, wie schon erwähnt, zu den Zielen der deutschen Außenpolitik gehört, gleichgültig, ob dann der Völkerbund in Gruppen aufgeteilt werden muß oder nicht. Diese Basis schließt auch nicht die Bildung zusammengesetzter Staaten aus, wie es schon heute die Tschechoslowakei und das Königtum der Serben, Kroaten und Slowenen sind. Nur müssen die Minderheiten, wie in der Schweiz, ihr eigenes kulturelles Leben führen dürfen.

Vermutlich wird sich die Frage unserer Ostgrenzen nur nach obigen Gedankengängen lösen lassen, indem Polen und Litauen sich freiwillig vereinigen, einen stattlichen Ostseehafen erhalten, und dafür eine Neuordnung ihrer Grenzen gegen Deutschland hin stattfindet. Wir erkennen heute an, daß die Teilung Polens ein Unrecht war, und kein verständiger Politiker wird Polen wieder vernichten wollen. Andererseits war der Versailler Vertrag mit seiner Verstümmelung des deutschen Volkes wohl eher noch unsittlicher als die Teilung Polens, weil zur Zeit der letzteren die heutigen moralischen Begriffe noch nicht historische Geltung hatten. Man darf auch nicht dem Weltgerichte in das Handwerk pfuschen und ein Unrecht durch ein anderes sühnen wollen. Infolgedessen muß uns im Osten auf friedlichem Wege eine angemessene Grenze geschaffen werden. Wenn dieses geschehen ist,

müssen wir unsererseits, auf Grund der oben dargelegten Prinzipien, Polen und die Randstaaten möglichst fördern. Deren Vernichtung durch Rußland würde der Völkerbundspolitik durchaus widersprechen. Immer wieder müssen wir indessen betonen, daß nicht wir, sondern die Sieger im Weltkriege das Selbstbestimungsrecht der Völker nebst dem Minderheitenrechte geschaffen haben. Es geht daher nicht an, daß die anderen Vertragskontrahenten ihr eigenes Kind verleugnen, wenn es dem Imperialismus gerade paßt, freie Völker, insbesondere das Deutsche, zu unterdrücken. Falls die österreichischen Deutschen sich mit den Reichsdeutschen vereinigen wollen und diese Absicht einwandfrei zu erkennen geben, wäre es ein Verbrechen gegen die politische Sittlichkeit, sie daran zu verhindern, wozu übrigens formell nur der Völkerbundsrat das Recht hat. In der Frage des Anschlusses liegt die Entscheidung bei den österreichischen Deutschen, deren Wille in dieser Beziehung maßgebend sein muß. Der Völkerbundsrat könnte kaum auf die Dauer widersprechen, weil er dadurch alle Grundsätze des Völkerbundes verleugnen würde, und wir werden selbstverständlich unsere Volksgenossen nicht abweisen, wenn sie sich mit uns vereinigen wollen. Unsere Politik kann nur eine großdeutsche sein.

Die Abrüstung ist die Frage, in der heute die Gegensätze zwischen dem Imperialismus und dem Geiste des Völkerrechtes am offensichtlichsten aufeinander platzen. Von allen Seiten wurde amtlich und feierlichst anerkannt, daß die bestehenden Verträge die Abrüstung verlangen, und trotzdem kommt man nicht weiter, weil die Kräfte des Imperialismus noch zu stark und äußerst erfindungsreich in Vorwänden sind, um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Schon in Versailles zeigte sich dieses diplomatische Geschick, als in den ausschlaggebenden Artikel 8 des Vertrages bezw. der Völkerbundssatzung die „nationale Sicherheit" als Korrelat der Abrüstung hinein geschmuggelt wurde an Stelle der „inneren Sicherheit" der Wilsonpunkte. Dadurch wollte der Imperialismus die Abrüstung sabotieren, und das gleiche will er noch heute. Man kann sagen: mit der Sicherheit läßt sich trefflich streiten, mit der Sicherheit ein System bereiten, das die Abrüstung zu Fall bringt, denn eine unbedingte Sicherheit wird und kann es nie geben, ebenso wie es im Privatleben noch Morde gibt trotz aller Fortschritte, die das Strafrecht gemacht hat, seit der stärkere Kain den schwächeren Abel erschlug.

Am ehesten kann die Sicherheit durch die Abrüstung herbeigeführt werden. Dies haben unsere Kriegsgegner selbst anerkannt, indem sie uns zur Abrüstung zwangen, um dadurch ihrerseits Sicherheit zu erlangen. Ganz abgesehen also von der Präambel zu Teil 5 des Versailler Vertrages, der

uns zum Abrüstungsgläubiger macht, nötigt die logische Konsequenz zu dem Schlusse, daß die Abrüstung der anderen Mächte eine allgemeine Sicherheit herbeiführen würde. Unser politischer Standpunkt ergibt sich hieraus von selbst, und wir verlangen dementsprechend die allgemeine Abrüstung, damit daraus die allgemeine Sicherheit entstehe. Auch in diesem Punkte sind wir es, die für das geltende Völkerrecht eintreten, während der Imperialismus nur Vorwände sucht, um nicht abzurüsten. Damit soll nicht gesagt werden, daß alle anderen Mächte eine rein imperialistische Politik treiben, doch überwiegen fast überall noch die imperialistischen Instinkte.

Die Stellungnahme der Mächte zum letzten Absatze des erwähnten Artikels 8 der Völkerbundsatzung ist besonders bezeichnend. Danach sollen die Bundesmitglieder sich in der offensten und erschöpfendsten Weise gegenseitig jede Auskunft über den Stand ihrer Rüstung, über ihr Heer-, Flotten- und Luftschiffahrtsprogramm und über die Lage ihrer auf Kriegszwecke einstellbaren Industrien zukommen lassen. Niemand kann behaupten, daß diese Bestimmung bisher jemals erfüllt worden sei. Man kann auch nicht ernstlich einwenden, — wie es einmal in Genf geschah — daß sie von dem Maße der Sicherheit abhängig wäre. Die Bestimmung besteht voll zu Recht, und wir haben alle Ursache, ihre Durchführung zu verlangen, denn hier liegt der Angelpunkt der Abrüstungsfrage. Wenn einmal das Prinzip des Geheimnisses in Rüstungsfragen preisgegeben wird, ist es gar nicht schwer, durch eine prozentuale Verminderung nach und nach zum Ziele der völligen Abrüstung zu gelangen. Bisher will aber der Imperialismus das Geheimnis nicht preisgeben, obgleich in diesem gar keine Sicherheit liegt, denn es ist ein zweischneidiges Schwert. Auch der Konkurrent kann unter dem Schutze des Geheimnisses überlegene Rüstungen vorbereiten.

Der Hebel muß trotz allem Widerstande doch in der Frage des Geheimnisses angesetzt werden, denn mit der Abrüstung steht und fällt die hier dargelegte Politik, die zugleich als die deutsche und die demokratische bezeichnet werden kann, während die beiden anderen politischen Weltanschauungen der Gegenwart, der Bolschewismus und der Faschismus, sich in imperialistischen Bahnen bewegen. Schon oben wurde ausgeführt, daß es auf die Dauer nicht genügt, die Durchführung der Verträge zu fordern, sondern daß der Völkerbund zu einer wirklich herrschenden, friedlichen und gerechten Macht ausgestaltet werden muß. Dieses zweite Ziel ist aber nicht zu erreichen, solange die Rüstungen der Bundesmitglieder derartig ungleich sind wie heute. Deshalb mußten wir in Locarno konstatieren, daß Artikel 16 der Völkerbundsatzung einer Interpretation bedarf. Deshalb mußten wir den

Berliner Vertrag abschließen, und deshalb endlich muß Artikel 18 der Völkerbundsatzung zu einer Realität des Völkerrechtes ausgestaltet werden

Obige drei Fragen würden sich von selbst erledigen, wenn eine Nivellierung der Rüstungen durchgeführt wäre. Dann hätten wir nichts einzuwenden gegen bindende Ausführungsbestimmungen des Artikels 16. Heute können wir uns aber unmöglich in einen Krieg hineinziehen lassen, den zu führen wir als einzige abgerüstete Macht gar nicht in der Lage sind. Der Berliner Vertrag steht mit dem interpretierten Artikel 16 nicht im Widerspruch. Er basiert auf der gegenwärtigen politischen Weltlage, die vielleicht keine Realität ist, denn es dürfte sehr fraglich sein, ob England den Völkerbund zu einem Kreuzzuge gegen den Bolschewismus aufrufen oder ob Rußland seinerseits einen solchen gegen Europa inszenieren will, um die Weltrevolution durchzuführen. Die erstere Auffassung besteht indessen in Rußland und die letztere in Europa. Deutschland will aber beide Kreuzzüge verhindern und die Lust dazu im Keime ersticken, denn wir wollen Frieden und Freundschaft mit allen Mächten haben. Allerdings wollen wir auch keine bolschewistische Propaganda bei uns dulden. Das ist der Sinn des Berliner Vertrages, und an dieser Politik halten wir fest. Als logische Konsequenz dieser Politik ergibt sich, daß wir versuchen müssen, die Sowjetunion zu bewegen, in den Völkerbund einzutreten oder mindestens zunächst an der Abrüstungsarbeit praktisch teilzunehmen, schon damit den anderen Mächten ein Vorwand genommen wird, der gegen die Abrüstung zu verwerten ist. Damit dienen wir auch den Interessen Rußlands, das, trotz allem Bolschewismus, auf fremdes Kapital angewiesen ist und dementsprechend verhielten wir uns, als die Sowjetvertreter erstmals in Genf eintrafen.

Obiger Gedankengang führt zu Artikel 18 der Völkerbundssatzung, dessen Ausgestaltung notwendig ist, wenn der Völkerbund eine wirkliche Macht werden soll. Dieser Artikel bestimmt, daß alle internationalen Abmachungen der Bundesmitglieder bei dem Völkerbunde eingetragen werden müssen, was auch bisher immer geschehen ist. Da der Artikel die Rechtsverbindlichkeit der Abmachungen von der Eintragung abhängig macht, ist es klar, daß auch eine Prüfung der Verträge beabsichtigt war, die bisher niemals stattfand. Kürzlich wurde von französischer Seite einmal gesagt, der Berliner Vertrag müsse von dem Völkerbunde angefochten werden. Das gleiche gilt aber dann von den französischen Verträgen mit Polen und der Tschechoslowakei usw., die sicher nicht mit dem Völkerbunde in Einklang zu bringen sind. Diese Entwicklung ist unvermeidlich, wenn der Völkerbund ausgestaltet werden soll, hängt aber von der Abrüstung ab, deren Fehlen jeden Fortschritt des Völkerbundes ausschließt.

Zum Schlusse kommen wir nun zu der Frage, ob die oben dargelegte deutsche und demokratische Politik durchführbar ist. Die Gegner leugnen es und können allerdings manches für ihre Auffassung anführen. Die Tatsache, daß die anderen Vertragskontrahenten das Rheinland nicht räumen wollen, trotzdem wir alle unsere Verpflichtungen erfüllt haben, spricht nicht für einen guten Willen, den Imperialismus freiwillig aufzugeben. Die Rechtslage ist klar und Artikel 431 des Versailler Vertrages heute rechtsverbindlich. Wir erfüllen alles, was man von uns verlangt hat, und mehr kann nicht von uns gefordert werden. Deshalb sollten wir unsererseits jetzt nicht auf die Rheinlandräumung drängen, damit man nicht mehr von uns fordert. Wir müssen uns einstweilen mit der starken moralischen Stellung begnügen, daß wir, im Gegensatze zu den anderen Kontrahenten, die Verträge erfüllen.

Die einzige Macht, die den Imperialismus bezwingen kann, ist die öffentliche Meinung der Welt. Wird diese die Kraft dazu aufbringen? Sind wir selbst auf diesem Gebiete ohne Fehl? Es ist wohl kein Zweifel, daß die in den meisten großen Ländern Europas bevorstehenden Wahlen einen starken Einfluß auf die künftige Politik haben werden. Wenn überall die Linke siegt, ist auf einen großen Fortschritt im Sinne obiger Ausführungen zu hoffen. Dann werden wir im Auslande Freunde finden, und werden wir nicht selbst dem Imperialismus Waffen liefern. In erster Linie ist hier unsere Soldatenspielerei zu nennen, die in allen politischen Lagern stattfindet, dann unsere Presse sowie die vielen unvorsichtigen und unverständigen Reden, die unseren Gegnern Stoff liefern. Wir müßten alle uns der politischen Verantwortung bewußt und uns darüber klar werden, daß die hier dargelegte Politik die einzig richtige ist, sowohl vom Standpunkte der Welt aus, als von dem deutschen. Diese Politik bedarf allerdings vieler Zeit, Geduld und ständigen Kampfes um das Recht. Aber gerade für solchen mutigen Kampf sind wir in den Völkerbund eingetreten. Alle Zeitungen, Schulen, Universitäten und Kirchen müssen Streiter werden, um die öffentliche Meinung im In- und Auslande für die demokratische Völkerbundspolitik zu gewinnen.

Es handelt sich hier nicht um den theoretischen Pazifismus, sondern darum, daß, vom rein politischen Standpunkte aus betrachtet, ein Krieg heutzutage völlig wertlos ist, weil er keine wünschenswerten Entscheidungen treffen kann. Wenn es noch Auswanderungskolonien gäbe, die zu erobern wären, wenn man den Konkurrenten zu beseitigen vermöchte, wenn man riesige Kriegsentschädigungen erzwingen könnte, dann ließe sich über einen zukünftigen Weltkrieg streiten. Aber die Welt ist vergeben, und die in der-

selben verteilten Völker müssen miteinander auskommen. Sehen wir uns einmal die Sieger des letzten Krieges an. Sie haben das deutsche und andere Völker verstümmelt und dadurch eine ewige Unruhe in die Welt gebracht. Man hat die deutsche Konkurrenz erhöht, weil wir das Geld für den Dawes-Plan schaffen müssen. Die Sieger haben ihre eigenen Reiche sowie ihr Prestige erschüttert und keuchen unter der Schuldenlast. Reizt das alles zur Wiederholung an? Der Imperialismus blickt auf ein Trümmerfeld. Denken wir an Napoleon I., der in St. Helena sagte, die Ideologen hätten ihn besiegt. Dem Imperialismus wird das gleiche Schicksal blühen, denn schließlich siegt immer der Geist über die rohe Macht des Schwertes.

Die Friedensverträge von 1919 – Ihr Einfluß auf Deutschland und Europa – Der Leidensweg der Reparationen – Der Dawes-Plan.

Von Bernhard Dernburg.

Es soll hier auf vorgeschrieben begrenztem Raume der Versuch gemacht werden, die politische, wirtschaftliche und soziale Auswirkung der Friedensverträge von 1919 und die Aufgaben, die sie einer demokratischen Außen- und Innenpolitik Deutschlands stellen, in großen Linien aufzuzeigen. Der Inhalt dieser Verträge muß dabei als im wesentlichen bekannt angenommen werden; auf einzelne besonders schicksalsvolle Dokumente wird indessen besonders hingewiesen.

Um Wesen und Ziele des Weltkrieges 1914 bis 1918 zu erkennen, muß man sich von vornherein von jenen für die geführten Massen bestimmten Parolen schlagwortartigen Charakters trennen, die die Welt seit Beginn des Kriegs in Atem gehalten hatten. Der Krieg, den die Entente gegen uns führte, nannte sich „Kampf gegen die deutsche Hegemonie in Europa", gegen „Militarismus" und „Imperialismus" und gegen das Streben nach Seeherrschaft, Amerika fügte hinzu um „die Sicherstellung der Demokratie in der Welt gegenüber der Autokratie mit ihrer gefährlichen Machtvollkommenheit und unberechenbaren Entschlüssen". Die 14 Punkte Wilsons spiegeln diese Ideologien wieder.

Realpolitisch wurden diese Ziele in die Bestimmungen der Friedensverträge umgemünzt und sie stellen in ihrer Gesamtheit die Kriegsziele dar, die die alliierten und assoziierten Mächte den Besiegten aufzwingen zu können glaubten. Es sind Kriegsziele gewissermaßen in Reinkultur, weil die verschiedenen Pakte ohne Befragen und Mitwirkung der Mittelmächte abgefaßt sind und in ultimativer Form als reine Diktatur unterzeichnet werden mußten.

Welche Friedensbedingungen die in Deutschland Maßgeblichen für den Fall eines Siegfriedens im Sinne hatten, läßt sich aus dem Frieden von Brest-Litowsk, von Bukarest, dem Erzbergerschen Programm, den Annexionsverlangen Ludendorffs, des Grafen Zeppelin und anderer und aus der Denkschrift der sechs großen Verbände in großen Umrissen erkennen. Die

Ideen des Wirtschafts-Imperialismus auf der Spitze der Bajonette, die die Geschichte von Krieg und Frieden ad absurdum geführt hat, waren im alten Europa ein Teil des allgemeinen Systems, das endgültig zu überwinden die große Aufgabe und Hoffnung der Nachkriegs-Demokratie ist und deren große Feuerprobe bildet.

Die Kriegsziele der Gegner finden sich in großen Zügen schon in ihrer Vorkriegskorrespondenz und in ihren Geheimverträgen der ersten Kriegsjahre, haben aber im Laufe der Begebenheiten auch bei unseren Gegnern mancherlei Wandlungen erfahren, die größesten wohl dadurch, daß durch den Zusammenbruch des russischen Kaiserreiches eine andere Ordnung des östlichen Europas nötig und möglich geworden war. Wäre dieses Weltereignis nicht eingetreten, so hätte weder die Balkanisierung des Ostens, noch die Lösung der Meerengenfrage so stattfinden können, wie sie nunmehr erfolgt ist. Man kann annehmen, daß der Zusammenbruch des großen russischen Reiches als eine Folge der inneren Zersetzung und der Hammerschläge der Mittelmächte mindestens England nicht unerwünscht gekommen ist, wenn man ihn dort auch schwerlich vorausgesehen hat. Denn die alte russisch-englische Rivalität, die durch den Vertrag von 1907 nur mühselig und zeitweilig ausgeschaltet war, blieb ihrem Wesen nach bestehen und daß an Stelle einer expansiven und kriegerischen Autokratie alsbald eine ebenso militante, ebenso autokratische Neuordnung treten würde, die auf Grund ihres Programms und dessen geistigen Inhalts für die europäischen Herrscher und Ausbeuter der gewaltigen asiatischen Massen unendlich viel gefährlicher werden konnte, ist im Jahre 1917, ja noch im Jahre 1919 kaum einer der Westmächte klar geworden. Man glaubte genug zu tun, indem man unter Verstümmelung des russischen Volkskörpers ein Groß-Polen, ein Groß-Rumänien und eine Reihe von Zwergstaaten mit der Tendenz schuf, jede Berührung der deutschen und russischen Grenze auszuschließen, und indem man den so gezogenen Isolationsgürtel durch Kriegsmittel und Geld befestigte und ihn mit den westlichen Nachbarn Deutschlands durch Allianzverträge und Militärkonventionen verband, sowohl Deutschland in eine Zange zu nehmen als auch den Rest Europas durch einen Schutzwall von den gefährlichen Lehren des Bolschewismus abzuschneiden. Die natürliche Folge dieser Politik war, daß sich das russische Gesicht wieder nach Osten wendete; hierbei dem Zyklus des russischen Ausdehnungsdranges folgend, wobei die russischen Staatsmänner an viel verwundbareren Stellen mit Propaganda, Geld und Waffen ansetzen konnten, als wenn sie ihren früheren Verbündeten im Westen Krieg gemacht hätten. Die Folgen dieser Politik der Westmächte finden in dem Spannungszustand, in dem sich z. Zt. der größte Teil

von Asien befindet, ihren Ausdruck und sie sind der Gegenstand der Sorgen, welche in erster Reihe heute England bewegen. Daß bei den Verhandlungen in Paris das russische Problem rein negativ behandelt wurde, ist zweifellos eines der größten Unterlassungen.

Neben dem russischen Problem stehen noch eine Anzahl andere, die heutige Situation ebenso beherrschende, die zwar mit dem Frieden unlösbar verbunden sind, aber einer besonderen Regelung vorbehalten wurden. Sie müssen deshalb hier zunächst kurz behandelt werden, ehe auf Inhalt und Wirkung der Friedensverträge selbst eingegangen wird.

Zunächst steht mit dem russischen Problem in einem gewissen Konnex eine andere große Unklugheit, die im Krieg begonnen, in den Friedensverträgen und deren Ausführung fortgesetzt worden ist. Sie besteht in den tödlichen Schlägen, die die Alliierten, die Beherrscher und Vormünder des größten Teils der zurückgebliebenen Rassen und die Nutznießer der China aufgezwungenen Vorzugsrechte der Weißen ihrem eigenen Prestige zugefügt haben. In ihrem Eifer, Deutschland möglichst zu schädigen und auszurauben, hatte man China, das gegen Deutschland keine anderen Beschwerden als gegen jeden der Alliierten hatte, in den Krieg getrieben, ohne gleichzeitig dafür zu sorgen, daß der deutsch-chinesische Frieden auch in Paris wieder hergestellt würde. So war Deutschland genötigt, in einem Sonderfrieden die Vorzugsstellung, die es als eine der Vertragsmächte genoß, aufzugeben. Dadurch wurde ein Vorgang geschaffen, der mit Sicherheit zu dem Zusammenbruch der Vorrechte aller übrigen Vertragsmächte führen muß. Frankreich hatte im Hinblick auf seine mindere und stehenbleibende Volkszahl seit Jahren seine Farbigen in den Waffen der modernen Kriegführung ausgebildet und sie im Krieg dann gegen Weiße verwendet. In der Blindheit seiner Rachsucht hatte es diese Barbaren bei der Besetzung der deutschen Gebiete als Polizei- und Zuchtmeister der deutschen Zivilbevölkerung bestellt, ihnen auch eine Anzahl Vorgesetzten-Stellen in der eigenen Armee gewährt. Die Folgen dieser Mißgriffe, an denen sich im Anfang auch England beteiligte, sind, soweit sie die Kolonialvölker betreffen, bisher nicht scharf zutage getreten. In China hat sich diese falsche Politik bereits ausgewirkt. Neben das ungelöste russische Problem tritt die veränderte Stellung der bisher herrschenden Europäer gegenüber der gelben und schwarzen Rasse.

Aber noch an einem dritten weitaus schicksalsvolleren Komplex sind die Pariser Friedensverträge vorübergegangen und seine mangelnde Regelung wird vermutlich die Machtverteilung auf der Welt für Generationen beherrschen. Dieses größte Problem ist die Stellung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu den europäischen Mächten und deren bisherigen Ein-

fluß-Sphären. Schon zu Beginn des Völkerkampfes wendeten sich alle Kriegführenden ohne Ausnahme an die Vereinigten Staaten um materielle Unterstützung. Der Verbrauch von Kriegsmaterial war so enorm, daß für seine Auffüllung mit den außerordentlichsten Mitteln gesorgt werden mußte. Die deutsche Aktion, hierfür die Vereinigten Staaten heranzuziehen, mußte notwendigerweise ohne Erfolg bleiben; die englische Blockade und das Abschneiden aller Verkehrswege machte die Verbringung von Kriegsmitteln von Amerika zu uns, bis auf ganz unbedeutende Quantitäten, unmöglich. Der mit aller Gewalt und ohne jedes Hindernis einsetzenden Propaganda der Ententemächte vermochte Deutschlands nichts gleiches entgegenzustellen. Die angelsächsische Verbundenheit der beiden großen englisch sprechenden Völker gab England in Amerika unverhältnismäßig größere Chancen und die Niederlassung der großen amerikanischen Bankhäuser in England und Frankreich von vornherein gegebene Stützpunkte. Der Ausbruch des Weltkrieges mit der Unterbrechung des gesamten europäischen Wirtschaftsverkehrs bedrohte auch Amerika mit einer gewaltigen Wirtschaftskrise, die auch alsbald auf verschiedenen wichtigen Produktionsgebieten einsetzte. Die enormen Bestellungen der Entente wirkten erleichternd und erlösend. Sie wurden zunächst aus deren eigenen sehr großen Hilfsquellen, ihrem Besitz an ausländischen Wertpapieren und aus kurzfristigen Darlehen angloamerikanischer Bankiers bestritten. Aber es trat in einem gewissen Moment doch eine Erschöpfung dieser privaten Hilfsquellen ein. Es entstand für Amerika die Frage, ob nun diese Kriegsprosperität plötzlich aufhören und ein Zusammenbruch erfolgen sollte, oder ob die Vereinigten Staaten mit eigenen Mitteln durch Darlehen an die Entente ihre Industrie beschäftigt und lieferungsfähig erhalten sollten. Man entschied sich für dieses letztere und stellte die amerikanische öffentliche Meinung ein, was durch die deutsche Seekriegführung, insbesondere durch den U-Bootkrieg gefördert und erleichtert wurde. Hinter den großen amerikanischen Geldinteressen hat von jeher die amerikanische Politik und die amerikanische Kriegsmacht gestanden. Die amerikanische Expansion der letzten 30 Jahre ist die Geschichte des vordringenden amerikanischen Kapitals, gestützt auf die Zusage der amerikanischen Regierung, ihre Bürger mit deren Interessen im Einzelfall wie im allgemeinen mit allen Machtmitteln zu sichern. So führten die ungeheuren Verbindlichkeiten, die zunächst amerikanische Private, dann der amerikanische Staat einging, in dem Moment zum Eingreifen auch der amerikanischen bewaffneten Macht, als die Sache der Alliierten schlecht zu stehen schien und mit dem drohenden Verlust vieler Milliarden amerikanischen Geldes eine nationale Krisis am Horizont erschien, die eine für solchen Zu-

sammenbruch verantwortliche Partei-Regierung für alle Zeiten unmöglich machen konnte. Diese Darstellung erschöpft sicher nicht alle amerikanischen Motive; aber sie wird nicht nur von aufmerksamen Beobachtern in den Vereinigten Staaten als schließliches Agens angegeben, sondern auch durch den Verlauf der Dinge bestätigt. Das Ergebnis war, daß am Ende des Krieges die Siegerstaaten mit fabelhaften Summen an Amerika verschuldet waren. Sei es nun, daß man durch Aufwerfung des interalliierten Schuldenproblems in Paris den mächtigen Sozius zu verstimmen fürchtete oder nicht glaubte, daß Amerika von diesem Machtinstrument Gebrauch machen würde, jedenfalls liegt hier ein ungelöstes, dem Krieg und den Friedensverträgen entsprungenes Weltproblem, das seine Schatten auf alle Versuche, zum Weltfrieden zu gelangen, wirft.

In Amerika war man sich über die so veränderte wirtschaftliche Weltlage jedenfalls klarer. — Präsident Wilson hat die Situation in einem Satz wie folgt zusammengefaßt: „Ist Ihnen etwa die Tragweite der einen Tatsache gegenwärtig, daß wir innerhalb der letzten Jahre aus einem Schuldnerstaat zu einer Gläubigernation geworden sind und daß uns künftig die Aufgabe zufällt Geld zu verleihen, auszuhelfen, die großen Friedensprobleme der Welt zu fördern? Wir werden die Weltfinanzierung wesentlich auf uns nehmen müssen. Aber wer die Welt finanziert, der muß sie auch kennen und ist berufen, sie mit seinem Geist und seiner Gesinnung zu beherrschen." Indem Amerika sich weigerte, den Friedensvertrag von Versailles zu unterschreiben, dem Völkerbund mit seiner vermittelnden und ausgleichenden Aufgabe fern blieb, schwerwiegende Vorbehalte für seinen Beitritt zum Haager Gerichtshof erhob und schließlich durch seine Haltung auf den Abrüstungskonferenzen deutlich machte, daß eine englische Seeherrschaft mit den imperialistischen Zielen, die die Vereinigten Staaten verfolgen, nicht verträglich ist, nachdem sie auf der letzten Genfer Konferenz zwar anscheinend gleiche, aber in der Tat eine größere Seestärkung in Ansehung der von beiden Mächten zu schützenden Seewege verlangten, kann niemand darüber im Zweifel sein, daß es für die Vereinigten Staaten in ihrer Politik Bindungen nicht gibt, sondern daß sie in vollständiger Freiheit in der Lage sind, mit ihrer Flagge ihre täglich sich ausbreitenden Handels- und Finanzinteressen, die sie nunmehr nicht nur in allen kolonialen und semikolonialen Ländern besitzen, sondern die auch in einem bisher nicht geahnten Maße auf Europa übergreifen und sich Tag für Tag gewaltig vermehren, zu decken. Während die Vereinigten Staaten also nach wie vor den amerikanischen Kontinent als eine Art vorbehaltenen Gebietes politisch betrachten und verteidigen und auf Grund ihrer den durch den Krieg ökono-

misch geschwächten und tributpflichtigen Nationen überlegenen Kapitalkraft mehr und mehr beherrschen, treten sie unter Berufung auf den Grundsatz der offenen Tür überall mit Europa in Konkurrenz, so daß der wirtschaftliche Schwerpunkt der Welt nach Westen verschoben und das Wirtschaftsimperium wie die Hemonie politisch wie militärisch auf die Vereinigten Staaten übergegangen ist. Gegenüber diesen Problemen rücken, aus einer Weltperspektive gesehen, die westeuropäischen Probleme in die zweite Ordnung. Der zur Zurückdrängung der deutschen Aktivität entfesselte Krieg und der einseitig auf die Schwächung Deutschlands und seiner Alliierten und die Vernichtung seiner Weltstellung verfaßte Frieden hat dem Problem Europa-Amerika eine ungeahnte und zukunftsschwangere Bedeutung gegeben.

In diese Weltprobleme, zu denen noch gewaltige Verschiebungen sozialpolitischer Natur treten, müssen nun die Lösungen der Pariser Friedensverträge eingeordnet werden.

Wenige Worte zur Vorgeschichte:

Im September 1918 mußte die deutsche Oberste Heeresleitung den Krieg für die Mittelmächte endgültig verloren und den Zusammenbruch an allen Fronten als so unmittelbar bevorstehend erklären, daß sie mit größter Dringlichkeit einen alsbaldigen Waffenstillstand und die Einleitung von Friedensverhandlungen in der kürzesten Frist verlangte. Mangels irgendeiner anderen Grundlage schlug sie vor, jene 14 Punkte zur Grundlage zu nehmen, welche Präsident Wilson in seiner Ansprache vor dem Vereinigten Kongreß am 8. Januar 1918 formuliert hatte. In dem Notenaustausch mit der deutschen Regierung erklärten sich die Gegner mit dieser Grundlage unter zwei Einschränkungen einverstanden, die sich auf die deutsche Entschädigungspflicht für alle durch die deutsche Kriegsführung der Zivilbevölkerung der Alliierten zugefügten Schäden, und mit dem zweiten Punkte, der sich auf die Freiheit der Meere bezog, einverstanden. Diese Entschließung wurde namens der deutschen Kriegsgegner unserer Regierung durch eine Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 mitgeteilt und schuf damit den deutschen Rechtsanspruch auf die Formulierung des Friedens. Die 14 Punkte werden ergänzt durch weitere vier Punkte aus einer Ansprache des Präsidenten, gehalten zu Mount Vernon am 4. Juli 1918. – Beide Dokumente sind als Anlage abgedruckt.

Entsprechend der Stellung, welche sich die Vereinigten Staaten seit jener Frist im Rate unserer Gegner gesichert hatten, wurden die Verhandlungen, wie bekannt, in Paris unter dem Vorsitz des Präsidenten abgehalten. Der Kampf, der sich dort unter den verschiedenen Interessenten abge-

spielt hat, geht aus den veröffentlichten Papieren des Präsidenten hervor, wie sie von seinem Presseagenten Ray Stannard Baker zusammengestellt worden sind. Daß das Werk, auch vom Standpunkte der Gegner gesehen, keineswegs als endgültig und unabänderlich zu betrachten sei, dafür haben wir das Zeugnis Wilsons, Lloyd Georges, der das noch vor wenigen Tagen betonte, und die Versicherungen der namens der Alliierten von Clemenceau am 16. Juni 1919 bezeichneten Begleitnote, mit der der ultimative Friedensvertrag Deutschland zur Annahme übergeben wurde. Die Verhandlungen fanden in Paris, unter Zuziehung aller alten und neuen Gegner der Mittelmächte, aber ohne mündliche Verhandlungen mit diesen statt. Ueber deutsche schriftliche Einwendungen wurde schriftlich und in der Mehrzahl der Punkte ablehnend entschieden. Als das Werk fertig war, weigerten sich die Vereinigten Staaten, die Tätigkeit ihres Präsidenten zu billigen, und lehnten es ab, den Vertrag zu ratifizieren. Die französische These ist, daß dieser Friedensvertrag unabänderlich sei und daß gerade das Instrument, welches ausdrücklich geschaffen worden war, um unmöglich oder obsolet gewordene vertragliche Bestimmungen zu ändern, nämlich der Völkerbund dessen Satzung das erste Kapitel aller in Paris abgeschlossenen Verträge bildet, sich gerade mit diesen Fragen nicht beschäftigen dürfe. Die amerikanische Ablehnung brachte diese Verträge bereits vor ihrem Inkrafttreten zu Bruch und trotz der französischen Einstellung sind sie von dem ersten Tage an im Zustande der Revision. Geboren aus Unwissenheit in politischen und wirtschaftlichen Dingen, eingegeben von Haß und Rachsucht, ohne Einblick in die deutsche Volksseele und den deutschen Volkswillen haben sie der Welt keinen Frieden gegeben, die Schwierigkeiten und Spannungen nicht vermindert und in langjähriger, mühseliger Arbeit, von der man nicht weiß, ob ihr ein endgültiger Erfolg beschieden sei, muß die Welt versuchen, zur Ruhe zu kommen. Diese Arbeit steht heute nach neun Jahren erst im Anfang. Krieg und Friedensverträge haben ein Trümmerfeld hinterlassen, das sich nicht nur bei den Besiegten, sondern sozial, wirtschaftlich und finanziell auch in den Siegerländern auswirkt, sie haben Abhängigkeiten geschaffen, in die sich die Sieger begeben haben, die den Pariser „Verträgen" und ihren Urhebern wenig beneidenswerte Verantwortlichkeit vor den kommenden Generationen aufgelastet haben.

Vergleicht man die Wilsonschen Punkte mit dem tatsächlich zustandegekommenen Frieden, so ist klar, daß die Friedensbedingungen nur durch ein vollkommenes Umbiegen, ja Umbrechen und durch üble Auslegungskünste mit den 14 Punkten irgendwelche Ähnlichkeit bekommen konnten. Das Programm der Sieger war eindeutig, „schwächt Deutschland so viel als

möglich", „schafft diesen Rivalen um die Macht der Welt als solchen aus dem Weg", „zerbrecht die Mittelmächte und macht politische Koalitionen im Gegensatz zu den Westmächten mit oder ohne Rußland unmöglich", „saugt aus Deutschland so viel Geld und materielle Güter heraus als irgend erreichbar". Das Programm fand allerdings gewisse Hemmungen bei dem brutalen Versuche, Wilson und seine Ideologie schlechterdings an die Wand zu drücken, und an Besorgnissen einzelner Teilnehmer der Konferenz, daß die durch den Frieden erfolgende Machtverteilung sie in ungleichen Positionen zurücklassen könnte. Ein großer Teil der Beute war allerdings längst verteilt in den russisch-französischen Abmachungen und in den Geheimverträgen der Jahre 1915 – 17 über die deutschen Kolonien, die Wilson in seinen Formulierungen bewußt oder unbewußt außer Betracht gelassen hatte. (Nach Lansings Aussage waren sie dem State Department bekannt.) Eine starke Erweiterung der Deutschland zu machenden finanziellen Auflagen entsprang dem Wunsche Englands, seine Dominien an der Beute beteiligt zu sehen. So schritt man zur Konstruktion, daß die Entschädigungen an die Verstümmelten und die Pensionen für die Hinterbliebenen der Gefallenen von Deutschland als Teile des der Zivilbevölkerung zugefügten Schadens zu tragen seien, was zwar einerseits die Deutschland aufzuerlegende Summe ins Untragbare steigerte, andererseits aber einen anderen für England günstigeren Verteilungsschlüssel zur Folge hatte. Aus denselben Gründen beschloß man die Errichtung der Mandate C, die ihrem Wesen nach lediglich eine Gebietserweiterung dreier englischer Dominien bedeuten. An der Operation, das Wilsonsche Programm in das Prokrustesbett der realen Kriegsziele hineinzupressen, ging schließlich sein Urheber moralisch und physisch zugrunde.

Über die Art, wie die Zerstörung Deutschlands politisch und seine Schwächung wirtschaftlich am besten durchgeführt werden könne, gab es natürlich Differenzen. Frankreich wollte am liebsten die deutsche Einheit vollkommen zersprengen. Das Memorandum Fochs und der Plan Dariacs sah die Abtrennung des linken Rheinufers und die Aufteilung der linken Rheinprovinz, Rheinhessens, der Pfalz und der Saar in semiautonome Staaten unter französischem Protektorat vor, ein Zustand, der unter Ludwig XIV. Wirklichkeit gewesen war. Die bewußte Übersteigerung der mit dem Namen „Reparation" belegten Kriegsentschädigung eröffnete die Möglichkeit bei einem unausbleiblichen Versagen Deutschlands das Kernstück seiner Wirtschaft, das Ruhrgebiet, mit staatlicher Hilfe in die Hände des französischen Großunternehmertums zu bringen. Politische Einwirkungen auf die deutschen Gliedstaaten, evtl. die ja auch versuchte Besetzung der Main-

linie sollten es hoffentlich ermöglichen einen Zustand wieder herzustellen, wie er in dem deutschen Bunde bestand, wobei man auf die Eifersucht zwischen den deutschen Einzelstaaten rechnen zu können glaubte. Wenn man Preußen noch in zwei Teile schlug, den polnischen Korridor errichtete, es von der Weichsel abdrängte und das wirtschaftlich wichtige Oberschlesien in polnische Hände spielte und diesen Zustand durch eine restlose Entwaffnung verewigte, so war Deutschland als Machtfaktor ausgeschaltet und die französische Hegemonie auf dem Kontinent stabiliert und das um so sicherer, als es durch die vollständige Zertrümmerung Oesterreichs möglich wurde, wobei man jede etwaige Stärkung der deutschen Volkskraft durch den Anschluß des von der Doppelmonarchie gebliebenen Restes vertraglich einfach verbot, Deutschland völlig zu isolieren. Diese Übersteigerung der französischen Prätensionen brachte jedoch die übrigen Siegerstaaten auf den Plan und das französische Programm wurde wesentlich abgemildert. Es ist charakteristisch, daß England sich auch heute noch weigert, für die durch den Vertrag erfolgte Gestaltung der deutschen Ostgrenze eine Garantie zu übernehmen, wie es solche im Locarno-Vertrag für die Westgrenze übernommen hat. Die vollständige Entwaffnung Deutschlands war überdies nur erreichbar durch die Bestimmung, daß solches nur der Beginn einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung sein solle. Es sind die territorialen Bestimmungen des Versailler Friedens, die zusammen mit ähnlich gelagerten in den mit Oesterreich, Ungarn und Bulgarien geschlossenen, den Völkerbund vor seine großen Aufgaben stellen. Der Verlauf der Dinge hat gezeigt, was übrigens von vornherein einzusehen war, daß der Vorfriede auf Grund der Wilsonschen Punkte überhaupt keinen Maßstab und Grundlage abgeben konnte, auf die ein wirklicher, die dauernde Befriedung der Welt garantierender Pakt aufgebaut werden konnte. Die Punkte waren europafremd und nahmen auf Realitäten, die in Europa auf Grund geschichtlicher Entwicklungen, wirtschaftlich imperialistischer Einstellung und auch psychologischer Gegebenheiten bestanden, keine Rücksicht. Die Territorialregelung war überdies bewußt aufgestellt, um ein freundliches Zusammenarbeiten zwischen Deutschland und seinen Nachbarn zu erschweren, indem große Minderheitskomplexe geschaffen wurden in direktem Widerspruch mit mehreren von Wilsons Punkten, die dauernde Reibungsflächen bilden mußten.

Zu den territorialen Bestimmungen hinzuzurechnen ist auch die Rheinlandbesetzung und die Bildung des neutralisierten Gürtels von 50 km auf unserer Westgrenze östlich des Rheins, welche Frankreich annehmen mußte an Stelle des Fochschen Vorschlages, nachdem ihm England und Amerika ein Schutzbündnis gegen deutschen Angriff in aller Form zugesagt hatten. Die

Furcht vor der Gefahr eines deutschen Revancheangriffs auf französischer Seite wird verständlich, wenn man bedenkt, welche Anstrengungen die Alliierten zu machen hatten, um Deutschland nach vierjährigem Ringen zur Strecke zu bringen. Ein alleinstehendes Frankreich ohne Verbündete hätte dem deutschen Angriff schwerlich widerstehen können*). — Man kann daher die französische Besorgnis begreifen, als Amerika sich weigerte, das Schutzbündnis zu unterzeichnen, wodurch auch England seiner Verpflichtung ledig wurde. Das nachträgliche Ausweichen der Vereinigten Staaten aus einem Frieden, der, wie die 14 Punkte Wilsons zeigen, auf die Solidarität aller Völker unter amerikanischer Mithaft aufgebaut werden sollte, hat auch hier für Europa die schwerwiegendsten Konsequenzen und dauernde Unruhe mit sich gebracht. Die Führung, welche Wilson den Vereinigten Staaten gedacht hatte, um eine zerstörte und verwirrte Welt wieder herzustellen, war verschwunden und der große Sozius der Westmächte tritt heute im wesentlichen als ihr unbequemer Gläubiger und Rivale auf. Deutschland hat anerkannt, daß die Garantien, die Frankreich hinsichtlich seiner Ostgrenze verlangt hatte, ihm entgangen waren, und deshalb seinerzeit den Locarno-Pakt in Vorschlag gebracht, der als ein vollwertiger Ersatz des geplanten anglo-amerikanischen Garantiepaktes angesehen werden darf.

Die ungeheuren Schuldenaufnahmen auch der Westmächte, die bedeutenden Lasten für die Kriegsopfer und in Frankreich der Wiederaufbau der durch die Kriegführung von hüben und drüben zerstörten Kampfgebiete nötigten, auf eine möglichst ausgedehnte „Wiedergutmachung", wie der technische Ausdruck lautet, hinzuarbeiten. Da von Österreich, das ja ganz zerschlagen wurde, nichts erwartet werden konnte, ebensowenig von Bulgarien oder der Türkei, die ja schließlich den Maschen des Neuilly-Vertrages gänzlich entschlüpfte, werden die Mittelmächte als Solidarschuldner behandelt und unter der Motivierung, daß sie (nicht etwa Deutschland allein) die Schuld am Kriege trügen, zu ungeheuren Zahlungen verurteilt, die natürlich allein von Deutschland erwartet werden konnten. Man hat dem Paragraph 231 in Deutschland (er steht auch in allen anderen Friedensverträgen) einen besonders kränkenden Charakter beigelegt und von vielen Seiten ist ein Widerruf gerade dieses Paragraphen verlangt worden, der um so weniger erzielbar ist, als die Behauptung von der deutschen Schuld von den Gegnern zum Rechtsgrund für alle Reparationen gestempelt worden

*) Nach Rußland hat Frankreich in Europa das ausgedehnteste Gebiet, es besitzt das zweitgrößte Kolonialreich, während es aber im Anfang des 18. Jahrhunderts auch die volksreichste Großmacht war, ist es bis 1925 hierin an die neunte Stelle gerückt und hat ungefähr ein Zehntel der jährlichen Volkszunahme Deutschlands.

ist. Reparationen, auf die keiner dieser Gegner, wie die Dinge heute liegen, verzichten kann. Eine solche Behauptung im Munde von Prozeßgegnern hat für uns überhaupt keine Beweiskraft, so wenig wie für jeden unbeteiligten Dritten. Sie ist eine nicht beneidenswerte Kühnheit der Staatsmänner, die seit Jahrzehnten die russisch-französischen Intrigen gesponnen haben oder, wie England, im Ausbruch eines russisch-französischen Kriegs gegen Deutschland für sich ohne weiteres einen zwingenden Grund zum Kriegseintritt gegen Deutschland sahen. Die Frage nach der Verantwortlichkeit für den Krieg liegt heute ziemlich restlos klar, als eine Folge eines Systems, dem alle Großmächte ohne Ausnahme, gehuldigt hatten. – Einer ähnlichen Anschuldigung, wie sie § 231 enthalten, glaubten sich die Gegner bedienen zu müssen, um Deutschland vom Kolonialbesitz auszuschließen; auch sie hat heute keine G l ä u b i g e n mehr, nachdem Deutschland in die Kommission des Völkerbundes aufgenommen ist, welche zur Überwachung der rechtlichen und sittlichen Pflichten der Mandatsmächte eingesetzt ist.

Die Regelung der Reparationen erwies sich im Friedensvertrag selbst als unausführbar. Sie litt in einem Widerspruch in sich. Will man von einem Schuldner große Zahlungen haben, so darf man ihn nicht bewußt schwächen. Man verlangte aber beides, Zahlung und Schwächung. Schon im Waffenstillstand brachte man den deutschen Wirtschafts- und Verkehrsapparat größtenteils zum Stillstand. Gewaltige Naturallieferungen legten nicht nur der Reichskasse große Opfer auf, sondern entzogen auch der deutschen Wirtschaft das Arbeitsmaterial. Unserem rohstoffarmen Lande, das auf Außenhandel angewiesen ist, wurden sämtliche Saugwurzeln außerhalb der Grenzen abgehackt. Man kann sagen, daß alles, was nicht niet- und nagelfest war, Deutschland zunächst weggenommen wurde. Auf Rechnung der verlangten ersten Zahlung von 20 Milliarden in Gold kamen Werte zusammen, die die Reparationskommission mit 6¼ Milliarden abgerechnet hat, die aber nach unparteiischen Schätzungen ungefähr das Fünffache ausmachten. Dazu kommt noch, daß durch die Verschleuderung des Privateigentums im Auslande und in den abgetretenen Gebieten der deutsche Produktionsapparat unerhört geschädigt wurde. Die Forderung der Auslandsdeutschen belaufen sich auf nicht weniger als 11 Milliarden, an Staatseigentum ging weiterhin eine erkleckliche Anzahl von Milliarden verloren und schließlich kam noch die Aussaugung Deutschlands durch die Besetzung hinzu. Es hat heute keinen Zweck mehr, eine genaue Rechnung aufzustellen. Ein Hauptfehler der Gegner bei diesen Vorschriften war und blieb, daß diese Werte der deutschen Reparationsfähigkeit verloren

gingen, ohne ihrem Staatssäckel auch nur zu geringem Teile zugute zu kommen.

Die Regelung der deutschen Gesamtreparationsschuld verschob man um zwei Jahre, teils aus innerer Unsicherheit, was man mit Aussicht auf Erfolg überhaupt fordern könne, teils weil man zunächst die Forderungen einsammeln wollte, welche die 26 Kriegsgegner Deutschlands auf Grund der Lansing-Note erheben zu können glaubten, und möglichst inzwischen erfahren mußte, was aus der eigenen Kriegsschuld an Amerika werden würde. Besondere Zaghaftigkeit trat bei diesen Schadensrechnungen natürlich nicht zutage. Zum ewigen Gedächtnis sei hier festgestellt, daß nach der am 19. Februar 1921 Deutschland eingereichten Leporelloliste der Schaden der „Zivilbevölkerung" sich auf insgesamt 403 Milliarden Mark Gold ausschließlich der Forderung der Vereinigten Staaten belief. Die Reparationskommission wird eingesetzt, um diese Rechnungen zu liquidieren. Amerika, das sich zunächst an der Kommission beteiligte, trat am gleichen Tage aus der Kommission aus. Das war ein Protest, wie ihn später die Amerikaner wiederholten, als Poincaré sich von dem Ruhreinbruch nicht mehr abhalten ließ. Die „errechnete" Summe war natürlich gänzlich aussichtslos. Sie war um das mindeste zu sagen, vielfach übersetzt, nach Keynes wohl um das Achtfache und die Verlegenheit war groß. Im Februar 1921 entschloß man sich aber in Paris, die Gesamtleistung Deutschlands auf 208 Milliarden zu bemessen und bereits im Mai Deutschland ein Schuldbekenntnis von „nur" 132 Milliarden abzupressen, wobei gleichzeitig mit englischer Billigung durch die Besetzung von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort der Anfang mit der Gewaltpolitik gemacht wurde, die mit dem Ruhrabenteuer endete. Dieses Londoner Ultimatum enthielt ferner die Bestimmung, daß Deutschland bis zum letzten August eine Milliarde in Gold zahlen sollte, die auch unter unerhörten Opfern zusammengebracht wurde. Hier schon zeigte sich jedoch — drei Monate nach der Schuldfestsetzung — die wirtschaftlich völlig verfehlte Konstruktion der Reparationsbedingungen. Der Schuldbetrag sollte von Deutschland in Gold oder in fremder Währung nach Goldparität gezahlt werden, und während die private Wirtschaft und die Wissenschaft solches längst als unmöglich erkannt hatten, weigerte sich die Reparationskommission mit ihrer französischen Mehrheit, von dem Buchstaben des Vertrages auch das mindeste abzulassen. Die politische Idee Frankreichs, Deutschland auf Grund Nichterfüllung unerfüllbarer Forderungen zu zerstückeln und zu zersprengen, ist wohl hier das Hauptmotiv gewesen. Deutschland produziert kein Gold und kann fremde Valuten in Höhe nahezu des halben Nationalvermögens weder auf dem Anleihewege noch sonst wie beschaffen. Reparationen können auf die Dauer nur in Form

von Steuern in einheimischem Geld eingesammelt werden und Bezahlung in ausländischer Währung liegt weder im Belieben noch in der Macht des deutschen Staates, sondern hängt davon ab, welche Beträge in fremder Währung entweder Deutschland geliehen werden können, oder sich in deutschen Händen aus dem Ergebnis des deutschen Exportes über den deutschen Import, das heißt aus dem Saldo des deutschen Außenhandels befinden. Die Zahlung von Reparationen für eine lange Reihe von Jahren hängt von der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ab und jedes Attentat gegen die deutsche Wirtschaft ist ein Schlag gegen die Reparationsfähigkeit. Solcher Attentate aber ist der Versailler Vertrag voll. Sobald ein Volk mehr schuldig ist, als es in seiner Wirtschaft, ohne sie zu verkrüppeln oder zu zerstören, aufbringen kann, muß es entweder seine Zahlungen einstellen oder den Staatsbankerott durch Druck minderwertigen Geldes, solange es geht, verschleiern. Das bedeutet einen Zusammenbruch der Finanzen und eine Zerstörung der Währung und beides einen Zusammenbruch der Wirtschaft und in dieser Dreiheit die Unfähigkeit weder alsbald noch auf die Dauer Reparationen zu leisten. Das Problem besteht also darin, einem Schuldnerlande nicht mehr aufzuladen, als es unter Aufrechterhaltung seiner Wirtschaft, seiner Finanzen und seiner Währung leisten kann. Auch in Deutschland haben die politische Führung und ihre wirtschaftlichen Ratgeber diese Zusammenhänge weder rechtzeitig erkannt noch mit genügendem Nachdruck verwertet und deshalb sind alle Anerbieten Deutschlands von vornherein wertlos gewesen, da sie sämtlich Goldzahlungen versprachen. Abkommen, Sachlieferungen an Stelle von Goldzahlungen zu setzen, hatten auch schon deshalb keinen großen Erfolg, weil diese Sachlieferungen, soweit sie nicht Rohmaterial waren, in Konkurrenz mit der eigenen Erzeugung der Empfänger traten und deshalb bei ihnen notwendigerweise Widerstand finden mußten. Dasselbe war der Fall mit Anerbietungen, deutsche Arbeiter in Reparationsländern zu deren Gunsten zu beschäftigen. Die Grundsätze, nach denen Reparationen geleistet werden können, waren allerdings schon auf der Brüsseler Konferenz 1920, der Konferenz von Genua, der Pariser Bankier-Konferenz und der Berliner Sachverständigen Konferenz von 1922 behandelt worden. Das Ausbleiben von Reparationen wurde aber im allgemeinen auf bösen Willen Deutschlands geschoben und es gelang auch der deutschen Staatskunst nicht, diesen Verdacht, die im Verhalten gewisser Wirtschaftskreise nicht ohne Grundlage schien, zu zerstreuen. Es bedurfte der „Erfüllungs-Politik" Wirths und Rathenaus eine bessere Atmosphäre zu schaffen, wobei unter Erfüllung nichts anderes zu verstehen war, als nach Maßgabe des Möglichen sich den Forderungen

des Friedensvertrages anzupassen. Der Fortschritt wurde aber jäh unterbrochen durch die Ermordung Rathenaus im Juni 1922 und durch das „starke" Kabinett Cuno, dessen Behandlung der Reparationsfrage einen entschiedenen Rückschritt bedeutete. Ende 1922 ließ sich Poincaré nicht mehr halten und unternahm zusammen mit Belgien, gegen den Rat Englands, dessen Kronjuristen die Maßnahme als vertragswidrig bezeichneten, den Einmarsch in die Ruhr mit jener unerhörten Vergewaltigung Deutschlands, die erst zu Ende kam, als ihre wirtschaftliche Wertlosigkeit zutage trat und der Druck der Alliierten Frankreichs, die Reparationspolitik und keine Machtpolitik betrieben sehen wollten, zu stark wurde. Der Abbau wurde ermöglicht durch das Kabinett Stresemann, das den passiven Widerstand kurzerhand aufgab. Das Ruhrabenteuer hatte aber den Erfolg, daß man auf französischer Seite einsah, daß auf diese Weise weder Deutschland zu zerbrechen noch Reparation in erheblichem Maße zu erzielen waren.

Dieses Mißlingen der französischen Absichten machte es den übrigen Reparationsmächten möglich, Herrn Poincaré, der sich bisher der amerikanischen Anregung, die wirkliche Leistungsfähigkeit Deutschlands unter Zuziehung amerikanischer Sachverständiger sachlich prüfen zu lassen, entzogen hatte, so stark unter Druck zu setzen, daß er seinen Widerstand gegen eine mit beschränkten Vollmachten ausgestattete Untersuchungskommission aufgab. Inzwischen hatte sich aber auch in Deutschland eine Wandlung der Anschauungen vollzogen. Durch die Ruhrbesetzung war die deutsche Valuta derart entwertet, daß sie als ein Mittel des Geldverkehrs überhaupt nicht mehr in Betracht kam, die Goldmark erreichte in Papier ausgedrückt eine elf- bis zwölfstellige Ziffer. Man stand also direkt vor der vollkommenen wirtschaftlichen Auflösung, der die politische wie soziale folgen mußte. Hatte man bis dahin die Festsetzung der Reparationen auf ein erträgliches Maß als unerläßliche Vorbedingung für die Sanierung von Haushalt und Währung angesehen, so fiel überdies mit der Einstellung der Reparationszahlungen dieser Gesichtspunkt dahin. Man griff zu zwei Mitteln, den Versuch, eine Zwischenwährung, basiert auf die deutschen Grundwerte, die sogenannte Rentenmark, in strikt begrenztem Umfang zu schaffen, nach deren Ausgabe der Druck neuer Banknoten einzustellen war. Der Währungskommissar und jetzige Reichsbankpräsident Schacht verknüpfte dann alsbald diese nur für den Inlandsverkehr brauchbare Rentenmark auf Grund eines bestimmten Wertverhältnisses mit der Reichsmark und sicherte dergestalt auch den Auslandsverkehr. So fand durch drei Steuernotverordnungen von 1923-24 und die Währungssanierung die im Herbst 1923 eingesetzte Dawes-Kommission einen großen Teil der Aufgabe bereits

gelöst und es kam zunächst darauf an, sie auch für die Folge zu sichern. Der im Frühjahr 1924 überreichte Plan stellte zunächst die Reichsbank und ihr Notenrecht frei von staatlicher Einwirkung; der Mißbrauch der Notenpresse wurde dauernd unterbunden und das Reich daher auf seine eigenen Steuereinkommen angewiesen. Dadurch kam automatisch unter Weiterbelassung eines Darlehns der Rentenbank das Reich in ein geordnetes Budget. Ein Golddarlehen von 800 Millionen Mark, das Gläubiger und Neutrale dem Reich gewährten, verschaffte der Bank die für erforderlich erachtete Notenunterlage. Ein internationaler Verwaltungsrat mit deutscher Mehrheit sorgte für die Innehaltung der Bestimmungen der neuen Bankakte. Der Dawes-Plan erhob zum Hauptgrundsatz, daß Deutschland nicht gehalten sein könne, Reparationen in Gold oder Devisen zu zahlen, womit die Hauptsorge für die Währung und der schlimmste Konstruktionsfehler von Versailles aus der Welt geschafft war. Die Reparationen werden in Mark auf dem Steuerwege eingesammelt, ihr Aufkommen ist durch die Verpfändung indirekter Steuern und Zölle, eines Teils der Einnahmen der Reichsbahn und durch eine Industriebelastung sichergestellt. Welchen Betrag die Gläubiger über die deutschen Grenzen erhalten können, hängt also jetzt von dem Umfang der Sachlieferungen aus deutschem Material, die sie beziehen wollen, und von der Entwicklung des deutschen Außenhandels, d. h. von der Entstehung deutscher verfügbarer Guthaben im Auslande ab. Die Leistungen sind bis 1928/30 gestaffelt und erreichen in diesem Jahre die Summe von 2500 Millionen Goldmark. Eine Gesamtleistung ist nicht festgesetzt. Die Verfasser des Planes nehmen an, daß unter seiner Herrschaft Deutschland zum Wohlstand zurückkehren werde und daß der Lebensstandard der deutschen Arbeiterschaft in angemessener Höhe gehalten werden könne. Wenn auch der Plan jetzt 3 Jahre ohne Anstand gearbeitet hat, so ist doch die Probe auf seine Durchführbarkeit noch nicht gemacht, da die schwerstbelasteten Jahre noch bevorstehen. So viel steht heute allerdings fest, daß die deutsche Wirtschaft und das deutsche Kapital nicht in der Lage sind, Betrieb und Investitionen aus eigenem zu decken, daß also das Ausland, insbesondere Amerika mit gewaltigen, die Reparationszahlungen übersteigenden Darlehn zu hohen Zinsen in Anspruch genommen werden muß. Das wäre sicher nur in geringerem Umfange nötig, wenn dem deutschen Steuerzahler nicht gewaltige Beträge für Reparationen abgenommen werden müßten, daß diese Notwendigkeit aber in den Reparationszahlungen ihren Grund nicht hat, steht zahlenmäßig fest.

Die Durchführung des Planes steht unter der Kontrolle nicht etwa der alliierten Gläubiger, sondern eines besonders geeigneten Amerikaners.

Der Plan sollte die Reparationsfrage aus dem Gebiet der Politik in die Sphäre praktischer Wirtschaft hinüberführen und sollte in verständiger Weise die dauernde Leistungsfähigkeit Deutschlands feststellen. Die Tatsache aber, daß seine Durchführung gerade einem Amerikaner anvertraut ist, weist auf seine Verknüpfung mit den wirtschaftspolitischen Gebundenheiten der Gläubiger Deutschlands gegenüber U.S. hin. Diese Beziehungen sind teils nicht, teils unbefriedigend geregelt. Die Mittel zur Regelung haben zum größten Teil aus den deutschen Reparationen zu kommen. Hier stehen noch sehr schwerwiegende Auseinandersetzungen bevor.

Nach dem Plane ist die deutsche Währung geschützt, dadurch daß Summen, die wir ohne die Gefährdung unserer Valuta nicht ins Ausland zahlen können, in Deutschland stehen bleiben und in unserer Wirtschaft arbeiten. Die Währungen der Schuldner Amerikas genießen diesen Schutz nicht. Alle Schuldner haben ein großes Interesse daran ihre Lasten zu liquidieren; generationenlange finanzielle Abhängigkeit bedroht schließlich die Souveränität und verscheucht den Engel des Friedens. Es kommt daher im allgemeinen Interesse darauf an, daß die Reparationen und Schuldenrückzahlungen in leistbarer Höhe festgestellt werden. Diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, bemühen sich die U.S. Aber ferner ist es wichtig, daß sie auch definitiv bezahlt werden können, also nicht etwa in der Form unleistbarer Privatschulden mit den gleichen Gefahren bestehen bleiben. Das ist nur möglich, wenn die Welt den Schuldnerländern entsprechende Warenmengen abnimmt und sie nicht durch Zollbarrieren ausschließt. Hier besteht für das hochschutzzöllnerische Amerika das Dilemma, daß es Schulden hereinbringen, aber die alleinigen Rückzahlungsmittel nicht hereinlassen will. Europa hat seinerseits erkannt, daß die Hochschutzzollgesetzgebung schädlich, die einzelnen Wirtschaftsgebiete zu klein und die Organisation des Handels ungenügend ist. Die Weltwirtschaftskonferenz des Völkerbundes hat deshalb die Aufgabe übernommen, die politische Gestaltung der Welt und deren nationalistische Tendenzen, die der Frieden geschaffen hat, wirtschaftlich zu revidieren.

Die deutsche Demokratie hat im höchsten Sinne patriotisch überlegt, opferfreudig und konsequent aus dem Geschehen der letzten 14 Jahre und deren unheilvoller Vorbereitung die Lehren zu ziehen und die Erkenntnis in die Tat umzusetzen gesucht.

Zunächst innerpolitisch durch die Formung und den Schutz einer neuen Verfassung, die den politischen Bestand des Vaterlandes sichert; durch Stellung der Volksvertretung auf die breiteste Basis, politische Verantwortung der Minister gegenüber der Parlamentsmehrheit, dauernde Beaufsichtigung

der Außenpolitik durch einen permanenten und aktiven Ausschuß, Entscheidung über Krieg und Frieden ausschließlich durch die Volksvertretung. Erziehung der Nation schon von der Schule auf zum Denken in weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Zusammenhängen. Sie bleibt in wachsamer und entschiedener Opposition gegen jede deutsche Regierung, die Elemente enthält, die Deutschland in den Vorkriegszustand der Autokratie, der Kabinetts-Politik, und politischer wie sozialer Entrechtung zurückführen möchten.

Außenpolitisch kämpft sie in erster Linie für die politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung und den Abbau aller der Vertragsbestimmungen, welche die Souveränität des deutschen Volkes dauernd oder zeitweilig zu beschränken trachten. Sie steht in erster Linie im Kampf für das Recht der deutschen Minoritäten.

Der Krieg – das ist die Lehre, die die Demokratie gezogen hat, ist das untauglichste Mittel um das Wohlergehen und den geistigen wie sittlichen Fortschritt der Welt zu heben. Der moderne Krieg, die größte Barbarei der Weltgeschichte, mit seinen technisch heute schon weit über 1918 hinaus vervollkommneten Kampfmitteln, der in Europa zwangsläufig ein Koalitionskrieg wird, also den ganzen Kontinent umfaßt und Neutrale ebenso wie Kriegführende in Mitleidenschaft zieht, kennt keine Sieger, sondern nur mehr oder weniger Besiegte. Gebietszuwachs ist nicht Machtzuwachs, die Kriegskosten sind nicht eintreibbar. Aber die Folgen des Krieges sind auch bei den Siegern soziale Unruhe, gestörte Erwerbstätigkeit, Vermögensumschichtung zu Lasten der schon durch die Menschenverluste und Verstümmelungen am schwersten betroffenen arbeitenden Klassen. Die Politik läßt sich nicht in wasserdichte Kompartimente: politisch hie, wirtschaftlich da, trennen. Die Mittel der Kriegführung sind die Mittel der Wirtschaft. Aber alle Wirtschaften der Welt sind solidarisch und die Aufhebung des Verkehrs, von dem die meisten Völker leben müssen, durch den Krieg ist eine Schädigung für lange Sicht für alle Völker. Finanziell steht fest, daß kein Volk die Kosten eines modernen Kriegs aus seinen eigenen Mitteln, d. h. aus seinen Reserven an Sachgütern führen kann, daß es deshalb zum Verbrauch seiner Substanz im Wege der Verschlechterung seiner Währung und der Zerstörung seines Haushaltsgleichsgewichts schreiten oder sich in finanzielle Abhängigkeit von anderen Staaten begeben muß, was beides nicht nur Verarmung der Lebenden, sondern auch generationenlange Belastung der Kommenden bedeutet. So ist der europäische Krieg eine gemeinsame Schwächung aller Beteiligten und führt zwangsläufig eine Minderung der Weltstellung Europas bezw. seiner Glieder gegenüber den außereuropäischen Ländern, insbesondere den Vereinigten Staaten herbei. Das

Prinzip jeder Kriegführung ist Vernichtung von Menschen und Gütern, Unterdrückung und Aussaugung. Diese Einstellung ist dem Wunsche, „die Welt für die Demokratie zu sichern", nicht günstig, tatsächlich hat die europäische Welt heute mehr Diktaturen bei großen Völkern zu verzeichnen als in irgendeiner Periode der modernen Geschichte. Nationaler Egoismus und übersteigerter Nationalismus, den der Friede künstlich durch die Balkanisierung des Ostens, durch den Ausschluß Deutschlands von wichtigem Verkehr und durch übersteigerte Zollmauern gezüchtet hat, hindert die Wiedereinrenkung der gestörten Wirtschaftsbeziehungen, schafft unrationelle Produktions- und Absatzbedingungen und hindert so — oder verzögert wenigstens — stark die erneute Kräftigung der europäischen Völker und vergrößert die Schwierigkeit des Wettbewerbes mit dem gewaltigen einheitlichen Wirtschaftsgebiet der U.S. Der europäische Krieg ist dergestalt die europäische Niederlage gegenüber der neuen Welt. Er bedeutet gleichzeitig eine gewaltige Einbuße des Ansehens der weißen Rasse gegenüber allen Farbigen. Ein neuer europäischer Krieg wäre von einem europäischen Selbstmord nicht verschieden.

Diese Erkenntnis der Natur und der Folgen des modernen europäischen Krieges, wie sie der Verlauf des letzten und seine im Friedensvertrage gezogenen Konsequenzen ergaben, legten für die Politik der deutschen Demokratie die Forderung fest, im Interesse der Menschlichkeit, der Wohlfahrt aller Völker, die für unsere eigene maßgeblich ist, im Interesse unseres geschwächten Volkskörpers und der friedlichen Fortentwicklung der sozialen Zustände jeden Krieg in Zukunft zu vermeiden. Deshalb weist die Demokratie den Revanchekrieg zurück und bekämpft diejenigen Volksteile, die in solchem ihre Hoffnung ja ihre Sehnsucht sehen. Die Demokratie weiß aber, daß es nicht an uns liegt, im Frieden zu verharren. Es kann Attentate von dritter Seite geben, die unsere Selbständigkeit und Souveränität in Frage stellen. Diesen muß auch die Demokratie aus Gründen nationaler Ehre und Selbsterhaltung begegnen. Solche Eventualitäten soweit fern zu halten wie möglich, erfordert ein neues System der internationalen Auseinandersetzung, das allen Völkern, großen wie kleinen, Sicherheit auf der Grundlage des Rechtes gewährleistet und ein allgemeines Bekenntnis aller Völker zu einem solchen neuen System. Das Bekenntnis wird am realsten abgelegt durch die im Art. V des Versailler Vertrages vorgesehene Rüstungsbeschränkung, durch den Ausbau des internationalen, öffentlichen und privaten Rechts, durch eine allgemeine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit mit dahinterstehender internationaler Sanktion und die Ersetzung der abgezwungenen Versailler Gewaltvorschriften durch freiwillig eingegangene

Verträge. Diese Einstellung gegen einen Krieg der Revanche nötigt auch, den Versailler Vertrag unter die Herrschaft dieses neuen Systems zu stellen.

Der Völkerbund, der in allen Versailler Verträgen an erster Stelle steht und durch den Beitritt aller Unterzeichner des Pariser Vertrags, seit einem Jahre auch Deutschlands, zum allgemeinen Gesetz erhoben ist, hat vielen Elementen der demokratischen Auffassung zum Siege zu verhelfen. Daneben hat die Demokratie – unter Widerstand der deutschen Rechten – freiwillige Anerkennnung der deutschen Westgrenzen in Locarno und der Reparationspflicht im Rahmen des Tragbaren auf der Londoner Konferenz 1924 (Dawes-Plan) vorgenommen und durch ein System von Schiedsverträgen neue Differenzen einer rechtlichen Regelung vorbehalten. Unmögliche Bestimmungen des Vertrages wie die Regelung der deutschen Ostgrenze (Korridor) mit Gewalt zu beseitigen, hat sie sich versagt. Sie wird sich auch einem Verbot und einer Ächtung des Angriffskrieges nicht widersetzen, sobald die erforderlichen Definitionen klar herausgearbeitet sind.

In wirtschaftlicher Hinsicht tut sie alles, was geeignet ist die, die Völker trennenden, Schranken niederzureißen, ohne sich zu verhehlen, daß hier schwer übersehbare Probleme auftauchen.

Die Demokratie ist daher die Trägerin des guten Willens unter den Völkern, eine Feindin zügelloser Gewalt, egoistischen Imperialismus. Sie wird sich von den Fehlern und Schlagworten der Vergangenheit ebenso fernhalten, wie von einem gläubigen Optimismus. Aber sie wird keine Politik der Opportunität treiben, sondern eine der Ueberzeugung. – So wird sie am besten für Volk und Welt die Lehren von Weltkrieg und Weltfrieden nutzbar machen.

Anhang.

Präsident Wilsons vierzehn Punkte.

Wir traten in diesen Krieg ein, da Rechtsverletzungen vorgekommen waren, die uns aufs tiefste kränkten und unserm Volke das Leben zu einer Unmöglichkeit gestalteten, bevor sie nicht wieder gutgemacht waren und die Welt ein für allemal gegen deren Wiederholung gesichert war. Wir beanspruchen daher in diesem Kriege nichts besonderes für uns selbst. Die Welt muß nur tauglich und sicher gemacht werden, um in ihr leben zu können; und besonders muß sie für jede friedliebende Nation, gleich der unsern, sicher gemacht werden, die ihr eigenes Leben zu leben, ihre eigenen Einrichtungen zu bestimmen wünscht. Gerechtigkeit und faires Handeln der anderen Völker der Welt müssen gegen Gewalt und selbstsüchtigen Angriffsgeist gesichert werden. Sämtliche Völker sind in Wahrheit Genossen in diesem Interesse, und wir unsererseits erkennen mit äußerster Klarheit, daß, wenn anderen keine Gerechtigkeit gewährt wird, sie auch uns nicht gewährt werden kann. Das Programm des Weltfriedens ist daher unser Programm, und dieses Programm, das einzig mögliche Programm, wie wir es sehen, lautet:

I. Oeffentliche Friedensverträge, öffentlich beschlossen, nach denen es keine privaten internationalen Abmachungen irgendwelcher Art geben darf. Vielmehr soll die Diplomatie stets frei und vor aller Oeffentlichkeit sich abspielen.

II. Absolute Freiheit der Schiffahrt auf der See außerhalb der territorialen Gewässer sowohl im Frieden wie im Kriege, außer, wenn die See ganz oder teilweise auf Grund internationalen Vorgehens zur Erzwingung internationaler Verträge gesperrt wird.

III. Soweit als möglich die Aufhebung sämtlicher wirtschaftlicher Schranken und die Festsetzung gleichmäßiger Handelsbedingungen zwischen sämtlichen Nationen, die dem Frieden zustimmen und sich zu seiner Aufrechterhaltung vereinigen.

IV. Angemessene Garantien, gegeben und genommen, daß die nationalen Rüstungen auf den niedrigsten Grad, der mit der inneren Sicherheit vereinbar ist, herabgesetzt werden.

V. Eine freie, offenherzige und absolut unparteiische Ordnung aller kolonialen Ansprüche, gegründet auf strenge Beachtung des Prinzips, daß bei Bestimmung aller derartigen Fragen der Souveränität das Interesse der betreffenden Bevölkerung gleiches Gewicht haben muß wie die billigen Ansprüche der Regierung, deren Rechtstitel festgesetzt werden soll.

VI. Die Räumung des gesamten russischen Gebietes und eine derartige Erledigung aller Rußland berührenden Fragen, um die beste und freieste Zusammenarbeit der übrigen Nationen der Welt zu sichern zur Erlangung einer ungehemmten und ungeschmälerten Möglichkeit zur unabhängigen Bestimmung ihrer eigenen politischen Entwicklung und nationalen Politik, und um ihnen eine aufrichtige Aufnahme innerhalb der Gesellschaft freier Nationen zu gewährleisten unter Gesetzen ihrer eigenen Wahl; ja über eine freundschaftliche Aufnahme hinaus auch jede Art von Beistand, den sie benötigen und selbst wünschen mögen. Die Rußland von seinen Schwesternationen in den nächsten Monaten gewährte Behandlung wird die Restprobe ihres guten Willens, ihrer Einsicht in seine Bedürfnisse sein, wie sie ihr eigenes Interesse und ihr einsichtsvolles und selbstloses Mitgefühl bestimmen.

VII. Belgien, dem wird die ganze Welt zustimmen, muß, ohne jeden Versuch, die Souveränität, deren es sich gleich aller anderen freien Nationen erfreut, zu beschränken, geräumt und wiederhergestellt werden. Keine andere Einzelhandlung wird so wie diese dazu dienen, das Vertrauen unter den Nationen in die Gesetze wieder zu beleben, die sie selbst aufgestellt und als maßgebend für ihre Beziehungen zueinander festgesetzt haben. Ohne eine solche heilsame Handlung bleibt die gesamte Struktur und die Gültigkeit internationaler Gesetze für immer geschädigt.

VIII. Das gesamte französische Gebiet müßte befreit und die verwüsteten Teile wieder hergestellt werden. Ebenso müßte das Frankreich durch Preußen 1871 in Sachen Elsaß-Lothringens angetane Unrecht, das den Weltfrieden nahezu fünfzig Jahre lang bedroht hat, berichtigt werden, um dem Frieden im Interesse aller wieder Sicherheit zu verleihen.

IX. Eine Berichtigung der Grenzen Italiens sollte gemäß den klar erkennbaren Nationalitätenlinien bewirkt werden.

X. Den Völkern Österreichs-Ungarns, deren Platz unter den Nationen wir gefestigt und gesichert zu sehen wünschen, sollte die freieste Möglichkeit autonomer Entwicklung gewährt werden.

XI. Rumänien, Serbien und Montenegro sollten geräumt werden, besetzte Gebiete wiederhergestellt, Serbien freier und gesicherter Zugang zum Meere gewährt und die Beziehungen der verschiedenen Balkanstaaten zueinander auf Grund freundschaftlicher Verabredung gemäß den historisch festgesetzten Grenzen der Untertanenpflicht und der Nationalität festgelegt werden. Ebenso sollen internationale Garantien für die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und die territoriale Integrität der verschiedenen Balkanstaaten geschaffen werden.

XII. Dem türkischen Teil des gegenwärtigen ottomanischen Reiches sollte eine gesicherte Souveränität gewährleistet werden, aber den anderen Nationalitäten, die sich jetzt unter türkischer Herrschaft befinden, sollte eine unzweifelhafte Sicherung des Lebens und eine absolute und ungestörte Möglichkeit der autonomen Entwicklung verbürgt und die Dardanellen sollten dauernd als freier Durchgang für die Schiffe und den Handel aller Nationen unter internationalen Garantien geöffnet werden.

XIII. Ein unabhängiger polnischer Staat sollte errichtet werden, der die von unbestreitbar polnischer Bevölkerung bewohnten Gebiete umfassen soll, denen ein freier und sicherer Zugang zum Meere gewährleistet und dessen politische und ökonomische Unabhängigkeit sowie dessen territoriale Integrität durch internationalen Vertrag garantiert werden sollen.

XIV. Eine allgemeine Gesellschaft der Nationen muß auf Grund eines besonderen Bundesvertrages gebildet werden zum Zweck der Gewährung gegenseitiger Garantien für die politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität in gleicher Weise für die großen und kleinen Staaten. In bezug auf diese notwendige Berichtigung von Unrecht und Sicherung des Rechts betrachten wir uns als intime Genossen sämtlicher Regierungen und Völker, die sich gegen die Imperialisten zusammengeschlossen haben. Es gibt für uns keine Sonderinteressen oder andersartige Ziele. Bis zum Ende stehen wir zusammen.

Wir haben jetzt gesprochen, bestimmt, in Ausdrücken, wahrlich zu konkret, um irgendeinen künftigen Zweifel oder Fragen zuzulassen. Ein klares Prinzip zieht durch das ganze Programm, das ich umrissen habe. Es ist das Prinzip der Gerechtigkeit allen Völkern und Nationalitäten gegenüber und ihres Rechtes, unter den gleichen Bedingungen der Freiheit und Sicherheit miteinander zusammen zu leben, mögen sie stark oder schwach sein. Wenn dieses Prinzip nicht zur Grundlage gemacht wird, vermag kein Teil des Gebäudes internationaler Gerechtigkeit zu bestehen. Das Volk der Vereinigten Staaten vermochte auf Grund keines anderen Prinzips zu handeln; und zur Verteidigung dieses Grundsatzes ist es bereit, sein Leben, seine Ehre und alles, was es besitzt, zu opfern. Die moralische Climax dieses Prinzips, der höchste und letzte Krieg für menschliche Freiheit ist gekommen, und es ist bereit, seine ganze Kraft, seine höchsten Ziele, seine eigene Integrität und seine ganze Liebe dieser Aufgabe zu weihen.

Präsident Wilsons vier Punkte.

I. Die Vernichtung jeder willkürlichen Macht, gleichgültig wo, die gesondert, insgeheim und nach ihrer eigenen Wahl den Frieden der Welt zu stören vermag; oder, falls sie jetzt nicht vernichtet werden kann, wenigstens ihre Niederdrückung zur tatsächlichen Ohnmacht.

II. Die Erledigung jeder Frage, ob sie sich auf Gebiete, auf Souveränität, auf wirtschaftliche Vereinbarungen oder auf politische Beziehungen erstreckt, auf Grund der freien Annahme jeder Vereinbarung durch das unmittelbar davon betroffene Volk und nicht auf Grund des materiellen Interesses oder des Vorteils irgendeiner anderen Nation oder eines anderen Volkes, das eine abweichende Vereinbarung zugunsten seines eigenen äußeren Einflusses oder seiner Herrschaft wünschen mag.

III. Die Zustimmung aller Nationen, daß sie sich in ihrem Verhalten zueinander durch die nämlichen Prinzipien der Ehrfurcht und der Achtung vor dem gemeinen Gesetz einer zivilisierten Gesellschaft leiten lassen, das die einzelnen Bürger sämtlicher moderner Staaten in ihren Beziehungen zueinander regiert; damit alle Versprechungen und Verträge als unverletzlich beachtet werden mögen, sollen keinerlei private Komplotte oder Verschwörungen ausgeklügelt werden, keine selbstischen Kränkungen ungestraft andere quälen, und ein gemeinsames Vertrauen soll sich auf der edlen Grundlage einer gemeinsamen Achtung vor dem Rechte aufbauen.

IV. Die Errichtung einer Friedensorganisation, die es zur Gewißheit machen soll, daß die vereinte Macht freier Nationen jeden Angriff auf das Recht abwehren und dazu beitragen wird, Frieden und Gerechtigkeit größere Sicherheit zu verleihen durch Schaffung eines endgültigen Tribunals der Öffentlichkeit, dem sich alle unterwerfen müssen und durch dessen Vermittlung jeder internationale Vergleich seine Sanktion erhält, der nicht durch friedliche Übereinkunft der unmittelbar betroffenen Völker erreicht werden kann. Diese großen Ziele lassen sich in einem einzigen Satz zusammenfassen. Was wir suchen, ist die Herrschaft des Rechts, gegründet auf die Zustimmung der Regierten und getragen von der organisierten Meinung der Menschheit.

Die demokratischen Fraktionen im Reich, in den Ländern und in den Länderparlamenten.

Von Prof. Dr. **Walter Goetz**, Leipzig, M. d. R.

Mit 74 Abgeordneten war die Partei in die Nationalversammlung eingezogen. Zwar war ihr die Sozialdemokratische Partei mit 163 Abgeordneten weit überlegen, und auch die „Christliche Volkspartei", wie sich damals Zentrum und Bayerische Volkspartei nannten, hatte mit ihren 88 Abgeordneten einen Vorsprung, aber der Wille zur positiven Mitarbeit verschafften der DDP. von Anfang an einen gesicherten Platz, wo es sich um die großen außenpolitischen und innerpolitischen Entscheidungen handelte, und die Christliche Volkspartei vermied es nach Möglichkeit, allein mit der Sozialdemokratie Mehrheitsbeschlüsse zu fassen. Auch brachte die Demokratische Partei eine solche Fülle von leistungsfähigen Persönlichkeiten mit, daß sie weder im parlamentarischen Wettbewerb noch auch bei der Besetzung der höchsten Staatsämter ausgeschaltet werden konnte. Es waren fast ausnahmslos die besten Köpfe der ehemaligen Fortschrittspartei und der Nationalliberalen Partei, die sich in der Not des Vaterlandes zu einer neuen Partei zusammengefunden hatten und jetzt gewillt waren, auf dem neuen Boden der deutschen Republik ihre Kräfte zur Rettung und zum Wiederaufbau des Vaterlandes einzusetzen. Es soll diesem Kreise stets unvergessen bleiben, daß er die geschichtliche Lage Deutschlands richtig einschätzte, als andere noch auf Wandlungen zum alten Zustand hofften, daß er handelte, als andere jammerten oder zeterten, daß er die Verantwortung bei schweren Entscheidungen auf sich nahm, als andere sich ihr mit **Payer**, **Hieber**, **Konrad Haußmann**, **Erkelenz**, **Erich Koch**, **Gertrud Bäumer**, **Gothein**, **Pachnicke**, **Petersen**, **Weiß-Nürnberg**, **Siehr**, **Weinhausen**, **Gustav Hartmann**, **Dernburg**, **Nuschke**, **Bahr**, **Fischbeck**, **Schiffer**, **Marie Baum**, **Tantzen**, **Wachhorst de Wente**, **Freiherr von Richthofen**, **Heile**, **Neumann-Hofer**, **Ziegler**, **Luppe**, **Schücking**, **Falk**, **Quidde**, **Raschig**, **Nitzschke**, **Gustav Schneider**, Dr. **Seyfert**,

Dietrich-Baden, Haas, Henrich, Wendorff, Dr. Böhmert genannt, zu denen im Laufe der Tagung als Ersatzleute für Verstorbene oder Ausscheidende noch Külz, Schultze-Gävernitz, Marie Elisabeth Lüders, Jan Fegter, Oberpfarrer am Ende und andere nachrückten. Die meisten von ihnen waren längst in parlamentarischer oder sonst in öffentlicher, vor allem in sozialpolitischer Tätigkeit erprobt. Zum ersten Male zogen auch vier demokratische Frauen in die deutsche Volksvertretung ein. Zum 1. Vorsitzenden der Demokratischen Fraktion wurde Payer, zum 2. Vorsitzenden Naumann gewählt. In Konrad Haußmann stellte die Demokratische Partei einen der drei Vizepräsidenten der Nationalversammlung; Neumann-Hofer trat in die Reihe der Schriftführer ein.

Die Nationalversammlung wurde am 6. Februar 1919 in Weimar eröffnet; am 11. Februar wurde Friedrich Ebert zum Präsidenten der deutschen Republik erwählt. Die Demokratische Partei führte ihm einmütig ihre Stimmen zu, nicht nur weil er im Augenblick der gegebene Mann war, dem man vor allem das Zustandekommen der Nationalversammlung und die Wiedererstehung gesetzmäßiger Zustände zu danken hatte, sondern auch weil fortan ohne die Sozialdemokratie kein deutscher Staat denkbar war. In die am 12. Februar gebildete Reichsregierung mit Scheidemann als Ministerpräsidenten traten von der Demokratischen Partei als Finanzminister und stellvertretender Ministerpräsident Schiffer, als Minister des Innern Preuß, als Minister ohne Portefeuille Gothein ein; auch der Außenminister Graf Brockdorff-Rantzau durfte den Demokraten zugerechnet werden. Es war die „Weimarer Koalition" (Sozialdemokraten, Zentrum und Demokraten) die dieses Ministerium bildete und die sich trotz Wechsel in den Personen bis zum Juni 1920 im Reich behauptete — sie war die positiv schaffende Mehrheit, die den deutschen Staat wiederherstellte und die sicheren Grundlagen für den Wiederaufbau schuf. Ihre Aufgabe war um deswillen so schwer, weil sie unter dem ständigen Druck brutaler Sieger von außen her und unter immer neuen Umsturzversuchen von innen her handeln mußte. Auch waren die Fäden zur deutschen Vergangenheit zum größten Teil abgerissen und auf neuem Boden mußten neue Männer, die ungeschult zur Leitung des Staates gekommen waren, die schwierigsten Aufgaben verrichten.

Die neue Reichsverfassung.

Nur eines war von Anfang an klar: Die Demokratie war jetzt die einzige Möglichkeit zur Neugestaltung des

Staates. Wenn auch die Sozialdemokratie noch eine Zeitlang auf Umgestaltung des Wirtschaftslebens im Sinne des Sozialismus hoffte, wenn Arbeiter- und Soldatenräte noch ein halbes Jahr lang der Wiederherstellung der Ordnung entgegenwirkten, so stimmten doch sehr bald alle maßgebenden Politiker der Weimarer Koalition und darüber hinaus darin überein, daß nicht das Rätesystem und der Sozialismus, sondern nur eine über allen Klassen stehende Demokratie die Grundlage eines neuen Deutschlands bilden könne. Und so fiel dem demokratischen Innenminister Dr. Hugo Preuß die Aufgabe zu, die neue Reichsverfassung zu entwerfen. Als Professor des Staatsrechts war er sachkundig genug für diese Aufgabe, als Demokrat fand er die notwendigen Richtlinien, Vergangenheit und Gegenwart zu verbinden. So viel auch im Verfassungsausschuß noch gebessert wurde – im wesentlichen blieb die Verfassung das Werk ihres Schöpfers. Und dieses Werk hat der Nation auf Jahre hinaus den festen Boden für ihre politische Arbeit gegeben. Nichts ist irriger, als ob die Verfassung eine Abschrift westeuropäischer Verfassungen sei und deshalb ungeeignet für deutsches Leben; die Weimarer Verfassung ist aus den deutschen Verfassungen von 1849 und 1871 herausentwickelt und sie trägt, indem sie den Bundesstaat – wenn auch mit vermehrten Rechten des Reichs – bestehen ließ, dem alten Deutschland stärker Rechnung, als der weitere Gang der Entwicklung dauernd gestatten wird. Der Einheitsstaat zeigt sich sieben Jahre nach der Nationalversammlung so unvermeidbar, daß man heute schon in der Weimarer Verfassung eine Übergangserscheinung vom alten Bundesstaat zum Einheitsstaat sehen darf. Aber in ihren demokratischen Grundlagen gab sie der Nation ein hohes, heute noch kaum genügend gewürdigtes und noch längst nicht voll verwirklichtes Gut – erst die politische Erziehung von Jahrzehnten wird die Nation mit dieser Demokratie so fest verbinden, daß der Widerstand verblendeter Gegner gegen diese Erhebung der Nation zu staatlicher Selbstverantwortung und zu politischem Selbstbewußtsein als unbegreiflich erscheinen wird. In dem leidenschaftlichen Kampfe jener Tage hat der Schöpfer der Reichsverfassung die Anerkennung nicht gefunden, die ihm für sein Werk gebührt. Die deutsche Demokratie wird sich des Frühverstorbenen (im Herbst 1925) stets in Dankbarkeit erinnern.

Die Demokratische Fraktion hatte zu vielen Einzelheiten der Verfassung Stellung zu nehmen; es war ein zäher Kampf um letzte Positionen der Rechten wie der Linken, denen gegenüber die demokratische Mitte behauptet werden mußte. Im allgemeinen gelang dieser Kampf, und nur in den Bestimmungen über das künftige Reichsschulgesetz mißglückte es, die

von Zentrum und Sozialdemokratie einseitig abgeschlossene Formulierung so gründlich zu verbessern, daß jeder Zweifel und jede Umdeutung ausgeschlossen geblieben wäre. Trotzdem war die Annahme der Reichsverfassung am 1. Juli und ihre Verkündigung durch den Reichspräsidenten am 11. August ein Sieg des demokratischen Gedankens. Die Weimarer Koalition hatte damit ihr erstes und grundlegendes Ziel erreicht.

Der Friedensvertrag.

Die Unterzeichnung des Friedensvertrages im Frühjahr 1919 war eine weit schwerere Klippe als die Verfassung. Nur sechs von den 74 Mitgliedern der Partei waren schließlich bereit, in Anerkennung der Zwangslage für die Annahme zu stimmen. Unter diesen sechs befand sich Friedrich Payer; er legte deshalb sein Amt als Vorsitzender der Fraktion nieder. Die Partei verlor damit einen Führer, der nach stürmischeren politischen Jugendtagen sich durch Staatsklugheit und Vornehmheit der Gesinnung das volle Recht auf Führung der Partei erworben hatte. Er hielt die Annahme des Friedensvertrages für eine Notwendigkeit (wie sie sich ja in der Tat dann erwies), der man sich nicht entziehen dürfe. Aber die Partei konnte sich in ihrer erdrückenden Mehrheit nicht dazu entschließen, dem schimpflichen Vertrage zuzustimmen. An Payers Stelle trat Schiffer, dem als Stellvertreter mit gleichen Rechten Naumann und Petersen zur Seite gestellt wurden. Aber die Ablehnung des Friedensvertrages hatte noch die weitere Folge, daß die Demokratische Partei nach Rücktritt des Ministeriums Scheidemann der neuen Regierung, die die Unterzeichnung des Vertrags übernahm, nicht beitrat. Es bestand infolgedessen vier Monate lang eine nur von Sozialdemokratie und Zentrum gebildete Regierung, die wohl ihre stärkste Persönlichkeit in dem neuen Reichsfinanzminister Erzberger besaß. Die Demokratische Partei trat im Oktober 1919 der Regierung von neuem bei, und zwar übernahm Erich Koch das Innenministerium, Schiffer die Justiz und Dr. Geßler das neue Reichsministerium für den Wiederaufbau. Die Gründe für die Wiederherstellung der alten Regierungskoalition waren naheliegend: die Sicherung des neuen Staates, die Abwehr von Sozialisierung und Zwangswirtschaft erschienen wichtiger als eine Spaltung innerhalb der republikanischen Parteien.

Der Tod Naumanns.

Den schwersten Verlust erlitt die Partei am 24. August 1919 durch den Tod Friedrich Naumanns. Hatte er einstmals seine nationalsozialen Ideen der Mehrzahl der deutschen Gebildeten vergeblich gepredigt, so war nach der Revolution die Verwirklichung seines sozialpolitischen

Programms und die Heranziehung der Arbeiterschaft in den Staat in greifbare Nähe gerückt. Die Demokratische Partei war von Naumanns Ideen stark erfüllt, zahlreiche alte Nationalsoziale gehörten zur demokratischen Fraktion der Nationalversammlung, und der gesamte deutsche Liberalismus hatte schon vor dem Kriege begonnen, diese Ideen in sich aufzunehmen. Als Naumann an die Spitze der Partei trat, kam für alle Welt unzweideutig zum Ausdruck, daß die Demokratische Partei für die Verwirklichung seiner Forderungen eintreten wolle. Wurde auch dieser Wille durch Naumanns Tod nicht erschüttert, so war sein Tod doch ein unersetzlicher Verlust. Er war zwar nicht der geborene parlamentarische Führer, nicht der politische Taktiker, aber eine geistige Kraft von höchster Bedeutung, die zur Hingabe an seine Ideen und seine Person mitriß. Der deutsche Liberalismus verdankt ihm einen neuen Ideengehalt und eine neue Jugend, und es war ein schweres Verhängnis, daß seinem Leben in dem Augenblick das Ziel gesetzt wurde, als die Möglichkeit zu einer großen Wirksamkeit gekommen war. Die Partei verlor mit ihm ihren schöpferischen geistigen Führer, die Nation aber eine Persönlichkeit, in der sich Prophet, Erzieher und Bußprediger vereinten – vielleicht neben Dahlmann der einzige politische Denker, den Deutschland hervorgebracht hat. Als Vorsitzender der Partei trat an Naumanns Stelle der Hamburger Senator Karl Petersen, der aus dem nationalsozialen Kreise hervorgegangen war und sich in Hamburg gegen alle Opposition emporgekämpft hatte. Er sollte nun in einer Reihe schwieriger Jahre, bis er als Bürgermeister an die Spitze des hamburgischen Staates trat, die Partei führen – ein ungebeugter Idealismus, eine restlose Ehrlichkeit in allen politischen Verhandlungen, eine gewinnende Liebenswürdigkeit der Umgangsformen und eine ausgedehnte politische Bildung befähigten ihn vor andern zu dieser Aufgabe. Er war sich der Lage der Partei durchaus bewußt: der Wiederaufbau des Reichs und die Erhaltung der Republik waren nur unter vielfältigen Opfern in Einzelfragen möglich. Die Partei mußte am Friedensvertrag mittragen und an allen Leiden, die uns die Gegner weiterhin auferlegten; sie mußte Verantwortungen übernehmen, die ihr leicht vorgeworfen werden konnten, wenn auch nur von solchen, die sich der Verantwortung leichtherzig entzogen; sie mußte, um den deutschen Staat in seinen letzten Möglichkeiten zu retten, das Schlimmste mit dem Schlimmen parieren und sich dann von den Flüchtlingen des nationalen Lebens Mangel an nationaler Gesinnung vorwerfen lassen; sie mußte in einer Koalitionsregierung Zugeständnisse machen, die dem einzelnen oft unerträglich erschienen und die im Interesse einer republikanischen Mehrheit und einer Behauptung der Regierung doch notwendig

waren; sie mußte sich als Schleppenträger der Sozialdemokratie bezeichnen lassen, weil sie ebenso wohl die gerechten Forderungen der Arbeiterschaft vertrat, als auch immer von neuem die Sozialdemokratie zur Mitarbeit im Staate zu zwingen strebte. Petersen war nach außen hin der Träger dieser Politik und er hat sie immer wieder tatkräftigst gerechtfertigt, sowohl den Gegnern als auch den Zweifelnden in der eigenen Partei gegenüber; die klare Linie dieser Politik blieb erhalten, auch wenn die Partei einen erheblichen Teil der Anhänger verlor, die sich ihr in den Sturmzeiten der Nationalversammlungswahl zugesellt hatten und die nun auf die Dauer den Zwang und den Erfolg dieser Politik nicht einzusehen vermochten. Das zeigten schon die Wahlen zum Reichstag nach Ausgang der Nationalversammlung.

Das Wesen der demokratischen Politik.

Aber je weniger der Partei die Sonne der Popularität lächelte, um so mehr durfte sie sich sagen, daß die neuen Grundlagen staatlicher Ordnung dem Geiste der Naumannschen Demokratie entsprachen und daß in der Tat damit dem deutschen Staate die Möglichkeit zur inneren Beruhigung und zur Wiedergewinnung einer außenpolitischen Stellung gegeben war. Die Mittel einer solchen Politik konnten unmöglich ein sehnsüchtiges Zurückblicken auf den zusammengebrochenen alten Staat, ein Liebäugeln mit seiner Wiederherstellung, eine Rücksichtnahme auf die Selbstsucht und die Bequemlichkeit eines politisch höchst unreifen Bürgertums sein; hier mußte Neues in klarerer Erkenntnis gestaltet und einer dunklen Zukunft hoffend und mutig der Weg gebahnt werden. Deshalb ist die Wahl des Sozialdemokraten Friedrich Ebert zum Reichspräsidenten (Gewinnung der Arbeiterschaft für den Staat!), die Annahme der Weimarer Verfassung (Demokratie als notwendige Grundlage jedes neuen deutschen Staates!), die Zustimmung zur Erzbergerschen Finanzreform (im Sinne des unvermeidlich kommenden Einheitsstaates!), die Ablehnung der Sozialisierung (unmöglicher Eingriff in die tief begründete wirtschaftliche Ordnung der Gegenwart!), die Mitarbeit am Betriebsrätegesetz (als Versuch zur Einführung eines gewissen Konstitutionalismus in die Industrie!) aus der Gesamteinstellung der Partei folgerichtig hervorgegangen. Aber sowohl bei der Verfassung wie bei den anderen Gesetzesvorlagen hat die Demokratische Partei ihren Einfluß gegen alle Bestimmungen eingesetzt, die über die Linie einer alle Klassen der Nation umfassenden gerechten Demokratie hinausgingen; insbesondere das Betriebsrätegesetz ist dadurch erheblich verbessert worden. Auch in einem anderen Falle haben die Demokraten in gefährlicher Stunde ihre Grundsätze aufrecht erhalten: sie haben im März 1920 nicht nur den Kapp-

Putsch vom ersten Augenblick an mit allen Mitteln bekämpft, sondern sich nach der Niederwerfung des Aufruhrs dem Versuch einer Einflußnahme der Gewerkschaften auf die Zusammensetzung des Reichsministeriums als verfassungswidrig widersetzt. Es wird einer für die Nation arbeitenden Partei nicht liegen, sich täglich ihrer nationalen Gesinnung zu rühmen — aber was die Deutsche Demokratische Partei in der Nationalversammlung getan hat, war echte vaterländische Arbeit aus nationalem Pflichtbewußtsein heraus.

Der Mut zur Unpopularität.

Nachdem die Nationalversammlung noch das neue Reichstagswahlgesetz, das Präsidentschaftswahlgesetz und das Gesetz über den Volksentscheid erledigt hatte, war ihre Aufgabe erfüllt. Die Neuwahlen zum ersten Reichstag der Republik wurden auf den 6. Juni 1920 angesetzt. Sie brachten der Demokratischen Partei eine Senkung ihrer Mandate von 75 (durch Beitritt des schleswig-holsteinischen Bauernabgeordneten Thomsen war die Zahl der demokratischen Abgeordneten in der Nationalversammlung von 74 auf 75 gewachsen) auf 45, eine Abnahme der Stimmenzahl von 4 903 533 auf 2 220 334. Die drei Regierungsparteien der Nationalversammlung büßten in gleicher Weise dafür, daß sie sich in die Bresche gestellt hatten. Die (alte) Sozialdemokratie verlor 51, das Zentrum 21 Mandate. Aber während die Sozialdemokratie sich später durch Wiedervereinigung mit den Unabhängigen von neuem stärken konnte und das Zentrum an der Bayerischen Volkspartei einen Rückhalt behielt, war die Demokratische Partei ganz ohne solche parlamentarische Reserven. Das Wiedererstarken der Deutschen Volkspartei, die 39 Mandate gewann und dadurch auf 62 stieg, nahm der Demokratischen Partei einen erheblichen Teil der Wähler aus den Kreisen des gebildeten Bürgertums; das alte Zahlenverhältnis von Nationalliberaler Partei und entschiedenem Liberalismus stellte sich ungefähr wieder ein. Die machtvolle Stellung der Sozialdemokratie im neuen Staate trieb die bürgerlichen Wähler nach rechts, und die klare Anerkennung der Republik wurde vielen noch so schwer, daß man sich in einer Partei des Zögerns und Schillerns auf diesem Gebiete wohler fühlte. Noch hatte sich die Deutsche Volkspartei weder zur neuen Innenpolitik noch zu einer Außenpolitik der Verständigung bekannt — auch das führte ihr Wähler zu, die noch immer auf den großen Umschwung hofften. Daß der Demokratischen Partei einzelne Gruppen von Mitgliedern während der Wahlbewegung in den Rücken fielen und sich öffentlich von ihr lossagten, um zur Deutschen Volkspartei überzugehen, mußte manche Wähler kopfscheu machen — daß dies zum guten Teil Mitglieder waren,

die einst dem Freisinn Eugen Richters angehört hatten, konnte das gute Gewissen der Demokratischen Partei nur stärken, denn es war unmöglich, mit solchen Elementen zusammenzuarbeiten, die den sozialpolitischen Gedanken einer neuen Zeit noch immer ablehnend gegenüberstanden. Übrigens blieb keiner Partei in diesen Jahren eine solche Sezession erspart — Deutschnationale, Deutsche Volkspartei und Zentrum mußten es ebenso erfahren, daß sich in gärender Zeit die Anhängerzahlen verschieben und selbst politisch gereifte Köpfe sich neue politische Betätigungsfelder suchen. Dem Verlust stand für die Demokratische Partei auch mancher Gewinn gegenüber: als neue Abgeordnete zogen Graf Bernstorff, Karl Friedrich von Siemens, Senator Stubmann-Hamburg, Dr. Hermann Fischer-Köln, Pfarrer Korell, der damalige bayerische Handelsminister Hamm, Geheimrat Wieland-Ulm, Dietrich-Baden, Dr. Geßler, Dr. Keinath, Dr. Fick-Würzburg, Otto Schuldt und andere in die Reichstagsfraktion ein. Die Fraktion verminderte sich im Februar 1921 noch durch das Ausscheiden eines Teils der ostpreußischen, schleswig-holsteinischen und später auch der oberschlesischen Mitglieder, da in diesen Gebieten erst nach Vornahme der Volksabstimmungen neue Reichstagswahlen stattfanden. An Köpfen hat sich die Demokratische Fraktion trotz ihrer geringen Zahl noch immer mit allen anderen Parteien messen können. Und das gab ihr auch im neuen Reichstag ihre Stellung: an der Notwendigkeit der demokratischen Ideenwelt kann man ebensowenig vorbei wie an der anderen Notwendigkeit: für die Durchführung dieser Ideen demokratische Persönlichkeiten zu verwenden. Zu Vorsitzenden der Reichstagsfraktion wurden Schiffer, Petersen und Erkelenz gewählt.

Ministerkrisen.

Schon gleich nach dem Kapp-Putsch war eine neue Regierung gebildet worden. Die Sozialdemokratie stellte in Hermann Müller den Reichskanzler und sie übernahm außerdem Wirtschafts-, Arbeits- und Reichsschatzministerium; Dr. David kam als Minister ohne Amt hinzu; das Zentrum besetzte das Ernährungsministerium, Verkehrs-, Post- und Finanzministerium (Dr. Wirth übernahm es an Stelle Erzbergers); von der Demokratischen Partei nahmen Koch als Innenminister, Blunck als Justizminister, Geßler als Wehrminister teil; auch das Wiederaufbauministerium blieb zunächst einem Demokraten vorbehalten. Die Übernahme des Wehrministeriums ist damals in einer Kundgebung der Partei als ein schweres Opfer bezeichnet worden; um aber möglichst schnell zu geordneten Zuständen zu kommen, mußte dieses Opfer gebracht werden.

Dieser Regierung war nur eine kurze Lebensdauer bestimmt; sie trat nach den Reichstagswahlen sofort zurück, da die Unabhängige Sozialdemokratie so stark angewachsen war, daß sie mit 80 Mandaten zur zweitstärksten Partei des Reichstags geworden war. Die Sozialdemokratie glaubte deshalb auf die Mitwirkung der Unabhängigen an der Regierung nicht verzichten zu können. Als die Unabhängigen diese Möglichkeit schroff ablehnten, glaubte auch die Sozialdemokratie sich von der Regierung zurückziehen zu müssen, da sie eine Erweiterung der Regierungskoalition nach rechts hin, also durch die Deutsche Volkspartei, als nicht ertragbar ansah. Es blieb allerdings auch kein Geheimnis, daß die Sozialdemokratie für die bevorstehenden schweren Entscheidungen der Reparationsfragen und der deutschen Entwaffnung sich frei von Verantwortung halten wollte. So kam es zum erstenmal zu einer Minderheitsregierung: Demokraten, Zentrum und Deutsche Volkspartei mit zusammen nur 175 Mandaten schlossen sich unter der Reichskanzlerschaft des Zentrumsabgeordneten Fehrenbach zur Übernahme der Regierung zusammen. Koch und Geßler blieben in ihren Ämtern; ob der neue Außenminister Dr. Simons den Demokraten oder der Volkspartei näher stand, war zweifelhaft; der neue Verkehrsminister General Groener durfte jedenfalls den Demokraten zugezählt werden, ohne daß er der Partei angehörte. Der Eintritt der Volkspartei in die Regierung bedeutete für die Republik einen erheblichen Erfolg; zum erstenmal legte sich die bisher noch schwankende Partei auf den neuen Staat fest, und es zeigte sich auch sehr bald, daß sie in der Außenpolitik keinen anderen Standpunkt zu vertreten suchte, als er von den bisherigen Regierungen eingenommen worden war. So verbreiterte sich die Grundlage der Republik in dem Augenblick, wo die Unabhängige Sozialdemokratie durch ihr Wachstum die Republik gefährden konnte; die alte Sozialdemokratie erklärte sich bereit, die Minderheitsregierung von Fall zu Fall zu unterstützen, so daß die Regierung schließlich doch für die meisten Fragen auf eine sichere Mehrheit rechnen konnte. Für die Demokratische Partei war diese Mitwirkung der Sozialdemokratie eine Vorbedingung für die Teilnahme an der Regierung gewesen. Sie hatte aber außerdem das Zentrum und die Deutsche Volkspartei für ein Regierungsprogramm gewonnen und verpflichtet, das in seinem Wortlaut die Grundgedanken der demokratischen Politik enthielt. Es lautete: „Die vordringlichste Sorge ist der Wiederaufbau des zusammengebrochenen Vaterlandes; ihn auf dem Boden der bestehenden republikanischen Staatsform tatkräftig zu fördern ist der einheitliche und feste Wille der Regierung. Alle Parteien fordern wir auf, in einer Zeit, in der es ums Leben und Sterben des Volkes geht, in

der auswärtige, wirtschaftliche und finanzielle Fragen unsere gesamte Kraft in Anspruch nehmen müssen, verfassungsrechtliche Kämpfe zurücktreten zu lassen. Die Regierung wird mit Entschiedenheit alle Versuche einer gewaltsamen Umwälzung, woher sie auch kommen, bekämpfen. Wir stehen auf dem Boden der politischen Gleichberechtigung aller Deutschen und lehnen daher jeden Versuch zur Aufrichtung einer Klassenherrschaft oder die Bewilligung von Vorrechten an e i n e Klasse ab. Unser Ziel ist eine Politik der Versöhnung und des Ausgleichs auf politischem, sozialem und kulturellem Gebiet. Deshalb bekämpfen wir jeden Klassen- und Rassenhaß, jede soziale und religiöse Vergewaltigung. Der entscheidende Gesichtspunkt bei Besetzung der nicht rein politischen Ämter wird für uns die persönliche Tüchtigkeit, nicht die Parteizugehörigkeit sein. Von den Beamten und von allen Angehörigen der Reichswehr verlangen wir, daß sie, auf dem Boden der Verfassung stehend, gewillt sind, in ihrer dienstlichen Tätigkeit die Regierung rückhaltlos zu unterstützen."

Die neue Regierung bedeutete einen neuen Abschnit nicht nur durch den Beitritt der Volkspartei, sondern auch durch den Übergang der Reichskanzlerschaft von der Sozialdemokratie an das Zentrum. Die Sozialdemokratie verzichtete damit auf die Vormachtstellung, die sie fast anderthalb Jahre besessen hatte; das Zentrum rückte in eine Stellung ein, in der es sich mit höchster Klugheit beinahe dauernd behauptete. Das Zentrum wurde das Zünglein an der Wage; fortan war keine Koalition mehr möglich ohne eine vorherrschende Stellung des Zentrums. Man kann, nachdem das Zentrum diese Stellung jetzt fast 8 Jahre eingenommen hat, behaupten, daß die Deutschnationale Volkspartei diese Vorherrschaft des Zentrum so lange gewährleistet, als sie sich von der vollen Mitarbeit am deutschen Staate fern hält und die Regierungsfähigkeit der Sozialdemokratie bestreitet.

Auswirkungen des Friedensvertrages.

Unter den schwersten Sorgen begann der neue Reichstag seine Arbeit. Wie es noch auf Jahre hinaus bleiben sollte, so lähmte auch jetzt der unverminderte Druck der Entente auf Deutschland jede zusammenhängende und fruchtbringende Arbeit. Kam es im Reichstag und in der Nation zu einer Beruhigung, so warf die vorwiegend französische Politik der Entente neuen Zwiespalt hinein, indem die Annahme unerfüllbarer und deshalb die Geister trennender Bedingungen verlangt wurde. Einen schweren Leidensweg hatte die Nation vom Friedensvertrag bis zum Ruhrkampf zu gehen, und keine deutsche Regierung konnte unter solchen Daseinsbedingungen zu dauernder Festigung gelangen. Die Konferenz von Spaa (5. bis 16. Juli

1920) setzte sowohl die Verminderung des deutschen Heeres auf 100 000 Mann als auch die monatliche Lieferung von je 2 Millionen Tonnen Kohlen fest; die sogenannte „Wiedergutmachung" der Kriegsschäden wurde mit Absicht von einer Konferenz zur anderen verschoben, damit Deutschland zu keinem klaren Bild seiner Lage kommen und damit die Zange dieser Wiedergutmachung möglichst lange als Druck auf Deutschland verwendet werden konnte. Niemals handelte es sich bei diesen Konferenzen der Jahre 1920 und 1921 um wahre Verhandlungen, sondern ein gewalttätiges Ultimatum folgte dem anderen. Der beabsichtigte Zweck wurde erreicht: Deutschland wurde zugleich ausgesogen und von inneren Gegensätzen hin und her geworfen; Ultimatum löste naturgemäß neue Kämpfe um Annahme oder Ablehnung aus. So mußte ein „Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung" am 5. August 1920 vom Reichstag beschlossen werden, und wenn es auch insofern wohltätig wirkte, als es den unbefugten Waffenbesitz beseitigte und die Möglichkeit von Putschen verringerte, so bedeutete doch die Einziehung aller Waffen und aller Munition eine schwere seelische Belastung für die Nation, weil alles gemäß dem Friedensvertrag der Entente ausgeliefert werden mußte. Es war die endgültige Wehrlosmachung Deutschlands, auf die man in Frankreich hinarbeitete, und die Nation fühlte, daß sie damit die letzte Möglichkeit irgendeines Widerstandes verlor. Im Januar 1921 erfolgte ein Ultimatum in Sachen der Reparation, und als bei den Londoner Verhandlungen vom März 1921 der Außenminister Dr. Simons Widerstand zu leisten versuchte, geschah die Besetzung von Düsseldorf, Ruhrort und Duisburg; gleich nachher wurde die Besetzung des gesamten rheinisch-westfälischen Industriebezirkes angedroht. Die Regierung und die hinter ihr stehenden Parteien mußten sich überzeugen, daß jeder Widerstand nur zu neuen Gewaltmaßregeln der Gegner führte. Nur unter diesem Gesichtspunkt wurde im Mai 1921 das sogenannte Londoner Ultimatum vom Reichstag angenommen, obwohl es die Reparationsfrage in drückendster Weise regelte. Dr. Haas hat damals in einer Rede von höchstem sittlichen Gehalt den schweren Seelenkämpfen Ausdruck gegeben, unter denen solche Entscheidungen vom Reichstag gefällt werden mußten. Auch die Demokratische Partei war infolge solcher Kämpfe gespalten — ein Teil der Abgeordneten stimmte gegen das Ultimatum. Die Regierung Fehrenbach war um gleicher Meinungsverschiedenheiten willen zurückgetreten. In der Tat war es eine kaum ertragbare Belastung, einem solchen Ultimatum beizustimmen; aber wer etwas weiter in die Ferne schaute, mußte sich immer wieder sagen, daß der Weg zur Wiederaufrichtung Deutschlands zunächst nur unter solchen Opfern

zu gewinnen war. Die langsam sich anbahnende Auflösung der Entente, der gegen Frankreichs Übermacht entstehende Widerstand Englands und das allseitige Bedürfnis nach wirtschaftlicher Wiederherstellung konnten sich nur dann zu unseren Gunsten auswirken, wenn Deutschland nicht durch eine fehlerhafte Politik die Gegner wieder zusammentrieb.

In der neuen Regierung übernahm Dr. Wirth das Kanzleramt; ihn unterstützte die Weimarer Koalition (Demokraten, Zentrum und Sozialdemokratie). Die Deutsche Volkspartei blieb der Regierung fern, obwohl einige ihrer Mitglieder für die Annahme des Ultimatums gestimmt hatten – so fiel die Partei noch einmal in ihr früheres verhängnisvolles Schwanken zurück. Von demokratischer Seite trat an Stelle von Erich Koch jetzt Oeser für das Innere, Schiffer übernahm die Justiz, Rathenau den Wiederaufbau, während Geßler seinen Posten behielt. Es war das Verdienst Rathenaus, daß nunmehr, entgegen den bisher versuchten unmöglichen Lösungen der Reparationsfrage, das nüchterne wirtschaftliche Moment in den Vordergrund aller Verhandlungen trat. Überhaupt haben Wirth und Rathenau diesem Ministerium den Stempel aufgedrückt: Wirth mit der entschiedenen Betonung einer republikanischen Innenpolitik und einer folgerichtigen Verständigungspolitik nach außen, Rathenau mit der Überlegenheit eines Wirtschafts- und Weltkenners ersten Ranges, der selbst den Gegner von der Richtigkeit seiner Gedankengänge zu überzeugen vermochte. Ihm gelang es schon im Herbst in dem Wiesbadener Abkommen, einen Teil der Reparationsforderungen auf erträgliche Sachlieferungen zu stellen, und die für den Januar 1922 angesetzte Konferenz von Cannes hätte zu weiteren Abmachungen führen können, wenn nicht im letzten Augenblick der Chauvinismus innerhalb der französischen Regierung sich durchgesetzt und den eigentlichen Zweck der Zusammenkunft verhindert hätte. Aber ein Vierteljahr später, nachdem Rathenau am 31. Januar 1922 das Außenministerium übernommen hatte (gleich nach Billigung seines Verständigungsprogramms durch den Reichstag), brachte die Konferenz von Genua die ersten sachlichen Aussprachen, die ersten von einem neuen Geiste getragenen Abmachungen und jedenfalls einen starken persönlichen Erfolg Rathenaus, der vor allem in der Schlußsitzung der Konferenz durch seine Rede über das künftige Europa die Zuhörer faszinierte, weil er die tiefsten Hoffnungen aller von der Kriegspsychose Befreiten zum Ausdruck brachte. Als Rathenau wenige Wochen später, am 24. Juni 1922, ermordet wurde, verlor die Deutsche Demokratische Partei nicht nur einen ihrer besten Köpfe, sondern Deutschland auch den Außenminister, der als erster die Gegner zu Verhandlungen auf gleichen Fuß

gebracht und günstigere Lösungen der für Deutschland drückendsten Fragen angebahnt hatte. Die Mörder konnten seine Person beseitigen, nicht aber seine Politik, und was Rathenau begonnen hatte, blieb seit dem Linie der deutschen Außenpolitik: ehrliche Verständigung auf dem Boden der Gleichberechtigung.

Schutz der Republik.

Die Demokratische Partei stand mit in der vordersten Linie, als es nach der Ermordung Rathenaus galt, die Republik gegen das Treiben feiger Mordgesellen und gegen die Erschütterung jeder öffentlichen Moral zu sichern. Schon nach der Ermordung Erzbergers im August 1921 hatte die Demokratische Partei auf Bildung der großen Koalition gedrängt: die Deutsche Volkspartei war dazu bereit, die Sozialdemokratie jedoch dagegen. Die Entscheidung über Oberschlesien hatte dann im Oktober 1921 zum Austritt der Demokraten aus der Regierung geführt – nur Geßler blieb unter dem Namen eines Fachministers. Durch Rathenaus Wiedereintritt im Februar 1922 war die Partei wiederum volles Mitglied der Regierung geworden. Jetzt nach der Ermordung Rathenaus drängte die Partei von neuem auf die Große Koalition, jedoch ebenso ohne Erfolg. Sie stimmte dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik bei, Kundgebungen im ganzen Reiche befestigten den Willen zur deutschen Republik und zur Erhaltung von Treu und Glauben im öffentlichen Leben. Die Feier des Verfassungstages am 11. August wurde gemeinsam mit den übrigen republikanischen Parteien zur Stärkung des republikanischen Gedankens verwandt. Es war ein völlig irriger Gedanke eines von allen wahrhaft nationalen und sittlichen Idealen losgelösten Teils der deutschen Jugend, durch die Ermordung Erzbergers und Rathenaus der Republik und der Demokratie Schaden zufügen zu wollen, – man stärkte nur die Gesinnung der Republikaner und schaltete sich selber aus dem Kreise der für das Wohl des Vaterlandes ehrlich Arbeitenden aus. Aber der tägliche Kampf gegen diese Feinde des neuen Staates (die nicht einsahen, daß es sich dabei um den deutschen Staat überhaupt handelte) war die Aufgabe der Partei im Lande, der Fraktionen in den Parlamenten, der einzelnen in der Presse. Erst nach 1923, nach dem Ruhrkampf flauten diese Kämpfe langsam ab – die Republik hatte ihr Dasein so sehr befestigt, daß selbst die Törichtsten die Vergeblichkeit ihres Widerstandes einzusehen begannen.

Das Ministerium Wirth fiel im November 1922 – der am weitesten links stehende aller nichtsozialistischen Kanzler wurde von der Sozialdemokratie in momentaner Verärgerung im Stich gelassen. Es kam das Kabinett Cuno, dem Deutsche Volkspartei, Zentrum und Demokraten

(Oeser, Geßler und als Staatssekretär der Reichskanzlei Hamm) angehörten. Seine nicht gerade glückliche Politik in der Reparationsfrage führte zum Einmarsch der Franzosen ins Ruhrgebiet im Januar 1923 und zu dem Ruhrkampf, der über ein halbes Jahr die Leidenschaften aufs tiefste erregte und die Nation gegenüber dem fremden Eindringling einte. Als jedoch kein Sieg zu erringen war und der Kampf in höchster finanzieller Not des Reiches abgebrochen werden mußte, war es ein Verdienst der Deutschen Volkspartei, daß sie Dr. Stresemann die Kanzlerschaft einer Großen Koalition übernehmen ließ und daß sie die Leidenschaften mit auffing, die bei Abbruch des unglücklichen Kampfes noch einmal wild aufloderten. Die finanzielle Not stieg aufs höchste, kommunistische Unruhen drohten in Sachsen und Thüringen, in München wurde der Marsch gegen Berlin zur Parole derer um Hitler und Ludendorff, und am Rhein drohte eine separatistische Bewegung. In diesem Zeitpunkt, der noch einmal die schwerste Gefahr für den Bestand des Reiches bedeutete, gelang es den in der Regierung vereinten Parteien, sowohl den Unruhen rechtzeitig entgegen zu treten und bayerischen Unternehmungen den Weg zu versperren, als auch die verfallene Währung zu stabilisieren – es bleibt das Verdienst des Demokraten Dr. Schacht, dieses schwere Werk in kurzer Zeit erfolgreich durchgeführt zu haben – ein Werk übrigens, für das Dr. Fischer-Köln schon im Frühjahr 1922 ein festes Programm von der Regierung gefordert hatte. Der mit der Stabilisierung der Währung zusammenhängende Beamtenabbau war nur möglich mit einem Ermächtigungsgesetz, das der Regierung für eine Weile diktatorische Gewalt gab. Die Sozialdemokratie hat dieses Gesetz noch mit bewilligt, aber die Große Koalition zerfiel schon wieder im Oktober 1923 – an Stresemanns Stelle, der nun für lange Zeit das Außenministerium übernahm, trat als Kanzler Dr. Marx vom Zentrum. Die Demokratische Partei gewährte auch diesem Kabinett ihre Unterstützung; sie wehrte sich aber gegen jede Erweiterung nach rechts, wie sie nun von Teilen der Deutschen Volkspartei unablässig angestrebt wurde. Für die Demokratische Partei blieb die Große Koalition von der Volkspartei bis zur Sozialdemokratie das Ziel – nicht aus einer doktrinären Theorie, sondern weil nur auf dieser Grundlage Stetigkeit für Staat und Regierung zu erhoffen war. Bei jeder der zahlreichen Regierungskrisen hat die Demokratische Partei dieses Ziel zu erreichen versucht, aber das tiefe Mißtrauen der Sozialdemokratie gegenüber der Volkspartei (die freilich lange genug geschwankt hatte, bis sie sich zur Republik bekannte) und die Neigung der Volkspartei zu einem die Deutschnationalen mit umschließenden Bürger-

block trugen die Schuld, daß ein haltloses Regierungsexperiment nach dem andern gemacht wurde. Für die Große Koalition hat Petersen ebenso zähe gearbeitet wie Erich Koch-Weser, der im Januar 1924, als Petersen Bürgermeister von Hamburg wurde, die Führung der Partei übernahm; die Große Koalition ist bis heute die grundsätzliche Forderung der Partei geblieben.

Daß der Reichstag im März 1924 — wenige Wochen vor seinem natürlichen Ende — ohne irgendeine Wahlparole aufgelöst wurde, war ein unzeitiger Entschluß des sonst nicht gerade entschlußfreudigen Kanzlers Dr. Marx — einige Wochen später, nach Veröffentlichung des Sachverständigen-Gutachtens, wäre eine wirkliche Wahlparole gegeben gewesen. So aber wählte die Nation Anfang Mai ohne Richtung und ohne Schwung — das Ergebnis war eine Stärkung der Rechten und der Kommunisten. Die Demokratische Partei sank auf 28 Mandate zurück — Bayern ging ihr fast völlig verloren. Aber dieser kurzlebige Reichstag hatte die beiden wichtigen Entscheidungen über das Sachverständigen-Gutachten und dann im August über den Dawes-Plan zu fällen — beiden Vorlagen hat die Demokratische Partei geschlossen zugestimmt, denn hier öffnete sich zum erstenmal ein Weg der Vernunft gegenüber unbegrenzten Forderungen der Gewalt.

Aber eine neue, von den Deutschnationalen heraufbeschworene Regierungskrise führte im Herbst 1924 zu nochmaliger Auflösung des Reichstages — die Demokratische Partei hatte sie durch energische Stellungnahme gegen eine Aufnahme der Deutschnationalen in die Regierung nicht zu verhindern gesucht. Wieder geriet die Partei durch den lauten Austritt einiger Mitglieder in Gefahr: Schiffer, Keinath, Gerland, Dominicus und andere verließen wegen dieser scharfen Wendung gegen rechts die Partei; Dr. Böhme, der Geschäftsführer des Bauernbundes, folgte aus rein persönlichen Gründen etwas später. Aber die Kernfrage der Auflösung führte zu einer Wahlbewegung, die der Partei zugute kam. Der Berliner Parteitag am 1. und 2. November 1924 verlief in glänzender Weise und die ihn abschließende Kundgebung im Sportpalast, an der rund 20 000 Personen teilnahmen, war wohl die größte Kundgebung, die je einer bürgerlichen Partei gelungen war. Trotzdem brachte die Wahl am 7. Dezember nur einen Gewinn von 4 Mandaten — 32 im ganzen, wenn auch mit einem Stimmenzuwachs von 260 000, aber die Zahlen von 1919 und auch 1920 waren trotz hingebendster Bemühung aller Teile nicht wieder zu erringen. Die Reichstagsfraktion erhielt Zuwachs von neuen Elementen: der frühere badische Staatspräsident H u m m e l, der frühere braunschweigische Minister R ö n n e b u r g, der frühere preußische Staatssekretär Oscar

Meyer, Senator Schurig aus Bremen und — als jüngster des Reichstages — der Angestelltenführer Lemmer, der sich Pommern erobert hatte, verstärkten den alten Kreis. Koch, Erkelenz, Haas und Wieland wurden zu Vorsitzenden der Fraktion wiedergewählt.

Das Kabinett Luther, das nach den Wahlen gebildet wurde, fand die Demokratische Partei in der Opposition; sie lehnte mit Recht die Beteiligung an einer so stark nach rechts neigenden und Deutschnationale einschließenden Regierung ab. Von Fall zu Fall behielt sie sich ihre Stellungnahme vor — Opposition um jeden Preis zu treiben lag ihr fern. Die Arbeiten des neuen Reichstages wurden sehr bald wieder unterbrochen: am 28. Februar 1925 starb Reichspräsident Friedrich Ebert, und die Frage seines Nachfolgers drängte alles andere für eine Weile in den Hintergrund. Die Demokratische Partei versuchte die republikanischen Parteien zu gemeinsamem Vorgehen zu einigen; es gelang jedoch nicht, einen sowohl dem Zentrum wie der Sozialdemokratie annehmbaren Kandidaten aufzufinden. Während die Rechte sich auf Jarres einigte, gingen die republikanischen Parteien mit eigenen Kandidaten vor — der badische Staatspräsident Hellpach wurde von demokratischer Seite aufgestellt. Der erste Wahlgang verlief ohne ein Ergebnis — von fast 25 Millionen Stimmen erhielt der demokratische Kandidat nur 1½ Millionen. Im zweiten Wahlgang am 26. April 1925 stand Hindenburg als Kandidat der Rechten dem republikanischen Kandidaten Dr. Marx gegenüber. Sofort nach dem Sieg Hindenburgs hat die Demokratische Partei dem neuen Präsidenten ihre volle Loyalität zum Ausdruck gebracht. Das von der Mehrheit der Nation erwählte Staatsoberhaupt stand für die Demokratische Partei seitdem außerhalb jeder parteipolitischen Erörterung.

Der Reichstag erledigte im Frühjahr und Sommer 1925 das Aufwertungsgesetz und den Zolltarif. Dem Aufwertungsgesetz wurde nur von einem Teil der Fraktion zugestimmt. Es darf nach allen Erfahrungen mit diesem Gesetz wohl dem Zweifel Ausdruck gegeben werden, ob nicht die von Dernburg befürwortete „Soziallösung", d. h. die höhere Entschädigung der wirklich Bedürftigen aus der zusammengelegten Aufwertungsmasse gerechter und wirkungsvoller gewesen wäre. Als eine endgültige Lösung kann das Gesetz von 1925 nicht betrachtet werden — seine relative Berechtigung liegt nur in der Beseitigung der Ungewißheit, die in Sachen der Aufwertung nach der Stabilisierung der Währung über alle Wirtschaftskreise gekommen war. Bei dem von der Regierung vorgelegten Zolltarif stand die Partei in geschlossener Opposition; sie sah in ihm kein geeignetes Mittel, zu günstigen Handelsverträgen zu kommen und die Zollschranken der Länder langsam

abzubauen. Auf Handelsverträge richtete sich die Politik der Partei, und im Hintergrunde stand ihr der Gedanke an eine europäische Zollunion; wie dann die Fraktion in diesen Jahren alles unterstützte, was auf eine Verständigung der Politik der einzelnen Länder hinzielte; die interparlamentarische Union wurde in Deutschland von Schücking geleitet, die internationale Liga der demokratischen Politik von Heile, die Deutsche Liga für Völkerbund von Graf Bernstorff. So war es auch selbstverständlich, daß die Fraktion den Locarnovertrag begrüßte und den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund befürwortete. Unablässig drängte die Partei, deren Wortführer in den auswärtigen Fragen Graf Bernstorff war, auf eine konsequente Politik der Verständigung; sie unterstützte den Außenminister Dr. Stresemann auf seinem Wege und suchte zu verhindern, daß er dem unablässig von rechts kommenden Drucke nach Durchkreuzung dieser Politik nachgab. Diese Verständigungspolitik war nichts anderes als die Verwirklichung des Rathenauschen Programms, und es zeigte sich zudem von Jahr zu Jahr stärker, daß nur diese Politik die Periode der Gewalt beendet und die ersten Zugeständnisse zugunsten Deutschlands herbeigeführt hatte. Aus der Unzufriedenheit der Rechten (z. T. sogar der Deutschen Volkspartei) mit dieser Politik und ihren innerpolitischen Nachwirkungen entstanden im November 1925 und im Januar 1926 neue Regierungskrisen; diese zweite führte nach Ausschaltung deutschnationaler Fachminister, die dem Ministerium Luther angehört hatten, zu einer neuen Koalition von Demokraten, Zentrum und Deutscher Volkspartei: Dr. K ü l z übernahm das Innere, Dr. R e i n h o l d die Finanzen, Geßler blieb, wie nun schon seit Jahren, im Wehrministerium. Führer dieses Ministeriums war Dr. Luther, der in das parlamentarische Leben noch nicht so stark hineingewachsen war, daß er seine starken Fähigkeiten hätte voll entfalten können; er fiel — während das Ministerium blieb — im Mai 1926 über den Flaggenerlaß. Es zeigte sich dabei, daß das Empfinden der republikanischen Parteien in bezug auf die Reichsfarben nicht so bürokratisch mißachtet werden durfte, wie es in diesem Erlaß geschah — daß derselbe trotz des Wechsels in der Kanzlerschaft aufrecht erhalten blieb, zeigte auf der andern Seite die Schwäche des Parlaments gegenüber der Bürokratie; der neue Kanzler Dr. Marx glaubte durch Duldung der an sich törichten Regelung der Flaggenfrage (durch Doppelbeflaggung im Ausland!) einer neuen Krise vorbeugen zu können.

E i n z e l f r a g e n.

Die positive Arbeit des Jahres 1926 galt vor allem den Finanzen des Reichs. Dr. Reinhold hat in dem einen Jahre seiner Tätigkeit nicht die

Möglichkeit gehabt, seine Anschauungen in vollem Umfange durchzuführen und ihre Richtigkeit bei neuer großer Inanspruchnahme der Reichsfinanzen zu erreichen. Aber die Richtigkeit seines Systems ist von der Wirtschaft lebhaft anerkannt worden — er war wohl der erste Finanzminister der Republik, der es verstand, mit den Wirtschaftskreisen Fühlung zu halten und bei der Finanzpolitik des Reiches von der Wirtschaft auszugehen.

Die Finanzpolitik der Demokratischen Partei stand in den beiden Legislaturperioden des Reichstags von 1920 bis 1924 und von 1924 bis 1928 unter dem Gesichtspunkt des Einheitsstaates als der sparsamsten Form deutscher Verwaltung. Die Partei hat sich deshalb für Erhaltung und Fortführung der Erzbergerschen Finanzreform tatkräftigst eingesetzt und sie war stets bereit, beim Abbau des kostspieligen Länderapparates mitzuwirken. Sie hat deshalb den Pseudoföderalismus des Reichsfinanzministers von Schlieben (1925), und ebenso Köhlers (1927) bekämpft, jede Thesaurierungspolitik, wie sie zeitweise versucht wurde, abgelehnt und unnötige Belastung der Wirtschaft zu verhindern gestrebt. Dieser Kampf ist besonders lebhaft von Dr. Fischer-Köln geführt worden, als die deutsche Wirtschaft nach der Inflationszeit mit Steuern überlastet wurde; gegen die Luxus- und Inseratensteuer hat die Fraktion sich schon 1921 gestellt, und eine Vereinfachung der Steuergesetzgebung ist dann die alljährliche Forderung der Fraktion gewesen. Dr. Reinhold setzte dann in Anerkennung der eingetretenen Überlastung die Umsatzsteuer herab und gewährte bei der Einkommen-, Vermögens- und Körperschaftssteuer Erleichterungen; er gab damit der Wirtschaft neue Bewegungsfreiheit. Auch war es Dr. Reinhold, der als erster mit kaufmännischen Gesichtspunkten die Reichsfinanzen verwaltete und damit dem Reiche nicht unerhebliche Summen zuführte. In der Steuerpolitik verfolgte die Partei den Grundsatz, die Steuerkräftigen heranzuziehen und die Schwachen zu schonen; die obere Grenze der Belastung wurde jedoch überall da gesucht, wo ein Eingriff in die Substanz der Wirtschaft zu befürchten war. Dr. Fischer-Köln, der Hauptvertreter der Fraktion auf diesem Gebiet, hat stets die Hebung der Wirtschaft als die Vorbedingung gesunder Steuerpolitik bezeichnet. Seine Mahnungen haben weder bei Schlieben noch bei Köhler einen Widerhall gefunden.

Bei allen Gesetzesvorlagen, die seit 1921 zur Linderung der durch den Krieg und die Inflation verursachten Schäden an den Reichstag gebracht wurden, hat die Demokratische Partei gleich den anderen Regierungsparteien die schwere Aufgabe gehabt, mit völlig unzureichenden Mitteln das Notwendigste zu decken. Das hat den Reichstag wie die Regierung verhindert, sowohl den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, als auch den durch

den Krieg um ihre Existenz gebrachten Auslanddeutschen ausreichende Hilfe zu gewähren. Aber die Demokratische Partei hat sich dennoch für eine andere Art der Entschädigung eingesetzt, als die Regierung sie gewährte: sie hat sowohl das tropfenweise und stets unzureichende Geben bekämpft wie die Langsamkeit der Bürokratie, die gerade auf diesem Gebiet ein rasches und großzügiges Arbeiten vermissen ließ. Noch 1927 bei den letzten Verhandlungen zur Löschung der Liquidationsschäden hat die Demokratische Partei ihr Möglichstes getan, die Regierungsvorlage zu verbessern. Auch brachte die Partei im Herbst 1927 ein Kleinrentnerversorgungsgesetz ein, das der Not dieser schwer bedrückten Schicht steuern sollte; die Regierung und die Regierungsparteien schoben die Erledigung dieses Gesetzentwurfs auf unbestimmte Zeit hinaus!

In gleicher Lage war die Partei in diesen beiden Legislaturperioden hinsichtlich der Beamtenbesoldung. Von 1920 an hat diese Frage den Reichstag immer wieder beschäftigt. War es zuerst die notwendige Anpassung der Gehälter an den sinkenden Geldwert, so kam nach der Stabilisierung der Zwang zu einer neuen Regelung auf Grund der veränderten Kaufkraft des Geldes. Die Demokratische Partei hat die berechtigten und schließlich unaufschiebbaren Forderungen der Beamten zu ihren eigenen gemacht und immer wieder den Standpunkt betont, daß nur eine ausreichend entlohnte Beamtenschaft den neuen Staat über alle Schwankungen hinaus zu stützen vermöge. Die Fraktion hat es 1927 dem Reichsfinanzminister zum schweren Vorwurf gemacht, daß er die Besoldungsvorlage verzögerte und daß er beim Finanzausgleich mit den Ländern ebenso wie bei den drohenden finanziellen Lasten eines Reichsschulgesetzes die Besoldungsreform nicht genügend in den Vordergrund schiebe. Die Fraktion hat sich für eine relativ stärkere Aufbesserung der unteren Klassen eingesetzt, aber dabei die Not der mittleren und höheren Beamten nicht übersehen; sie hat der Besoldungsvorlage vom Herbst 1927 schließlich zugestimmt, weil der Regierung und ihrer Gefolgschaft im Reichstag nichts Besseres abzuringen war. Die Beamtenfragen haben die Partei fortgesetzt beschäftigt, und 1926 hat die Reichstagsfraktion den Entwurf eines Beamtengesetzes vor den Reichstag gebracht, der mit dem vom Deutschen Beamtenbund aufgestellten Entwurf durchaus übereinstimmte. Eine schmerzliche Erfahrung mußte die Partei in Sachen der Fürstenabfindung machen. Als die Frage im Herbst 1925 zu einer Lösung drängte, versuchte die Partei sie durch ein Reichsgesetz herbeizuführen. Dieser Versuch scheiterte und ebenso jede andere Möglichkeit, die deutschen Länder vor Schaden zu bewahren; die unbegreifliche Politik der Sozialdemokratie, die sich von den Kommunisten

zu einem aussichtslosen Volksentscheid drängen ließ, brachte es zuwege, daß keinerlei Reichsgesetz zustande kam.

Durch die Legislaturperioden von 1920 bis 1928 ziehen sich lange Kämpfe um ein Reichsschulgesetz. Die Verhandlungen im Bildungsausschuß des Reichstags begannen 1922, und von Anfang an hat der Hauptvertreter der Partei, Schulrat Weiß aus Nürnberg, den Standpunkt verfochten, daß jedes Gesetz, das die Gemeinschaftsschule nicht als Regelschule anerkenne, verfassungsändernd sei und deshalb einer Zweidrittelmehrheit bedürfe. Nach rund zweijähriger Dauer wurden die Verhandlungen dadurch beendet, daß die Demokratische Partei jeden Eingriff des Gesetzes in die Lehrervorbildung und das Privatleben des Lehrers ablehnt, während Zentrum und Deutschnationale entscheidenden Wert auf solche Bestimmungen legten. Da ohne die demokratische Stimmenzahl das Gesetz im Reichstag nicht durchzubringen war, so wurden damals weitere Verhandlungen zwecklos. Der im Herbst 1925 eingebrachte neue Gesetzentwurf fiel mit der Regierung, die ihn eingebracht hatte, noch ehe es zu Verhandlungen im Reichstag kam; auch er wäre für die Partei unannehmbar gewesen. Als 1927 von dem deutschnationalen Innenminister von Keudell wiederum ein Schulgesetzentwurf dem Reichstag vorgelegt wurde, der die Bekenntnisschule in den Vordergrund schob und die Gemeinschaftsschule so gut wie ausschaltete, war es wiederum die demokratische Partei, die den Kampf mit allem Nachdruck zugunsten der Gemeinschaftsschule und der unbeeinträchtigten Staatshoheit in Schulsachen führte und die die Gegner des Entwurfs auf dem Boden der Gemeinschaftsschule zu sammeln suchte.

Zahlreich sind die Anträge, die von der Reichstagsfraktion in diesen Jahren zugunsten des Mittelstandes und zugunsten der Landwirtschaft gestellt worden sind. Die Stellungnahme der Partei zu den einzelnen Wirtschaftsgebieten wird in besonderen Abschnitten unten noch ausführlicher geschildert. Unermüdlich ist die Fraktion für Bauernsiedlung eingetreten; im Reichstag wie im preußischen Landtag hat sie den Widerstand von rechts und links gegen diese wichtigsten Maßnahmen der Bevölkerungspolitik zu brechen gestrebt. Auch die Besserung der Pachtschutzordnung kam durch das Verdienst des Abgeordneten Rönneburg zustande; und das Schicksal der Landarbeiter fand in der Reichstagsfraktion wiederholt einen Anwalt.

Die Mitarbeit der Frauen im Parlament bewährte sich auch für die demokratische Fraktion; überall, wo es sich um Jugendfürsorge, um Schutz der weiblichen Arbeit und Persönlichkeit handelte, bei den Gesetzen

zur Bekämpfung der Trunksucht, der Geschlechtskrankheiten, von Schund und Schmutz, bei der Wöchnerinnenfürsorge haben die weiblichen Abgeordneten der Partei — von 1924 an waren es nur noch Frau Dr. Bäumer und Frau Dr. Marie Elisabeth Lüders — entscheidend mitgewirkt, wie es ihrer führenden Stellung in der Frauenbewegung entsprach. Aber auch im ganzen Bereiche der Sozialpolitik war ihre Arbeit bedeutungsvoll, und die Debatten über das Schulgesetz sahen Frau Dr. Bäumer zuerst als Mitreferentin des Ministeriums, später (1927) als Rednerin der Fraktion gegen den Keudellschen Entwurf. Auch für eine Reform der schleppenden Reichstagsarbeiten hat die Fraktion sich eingesetzt. Schon im Herbst 1920 wies Schiffer auf diese Notwendigkeit hin und im Januar 1921 formulierte die Partei bestimmte Anträge, die aber nicht allzu viel Gegenliebe bei den anderen Parteien fanden. Später wurden diese Anträge wieder aufgenommen; die vom Reichstagspräsidenten Löbe versuchten Reformen berührten sich eng mit den Wünschen der demokratischen Fraktion und wurden ergänzt und verbessert durch neue Anträge Erkelenz-Koch.

So war die Arbeit der Reichstagsfraktion in den neun Jahren, von 1919 bis 1928, nach allen Seiten hin ausgefüllt. Petersen hat es auf dem Nürnberger Parteitag 1920 dahin formuliert, daß die Partei für die Erhaltung deutscher Macht, deutscher Kultur und deutscher Wirtschaft zu arbeiten habe. Die Festigung der deutschen Republik, die Gewinnung der Arbeiterschaft für den Staat, der Ausbau des Einheitsstaates (bei weitgehender Dezentralisation durch Selbstverwaltung), der Anschluß Deutsch-Österreichs, die Revision des Versailler Vertrages waren ihre Hauptziele. Solche Gesichtspunkte gaben ihr Schwungkraft, auch wenn sie sich einem starken Rückgang ihrer Anhänger im Lande und ihrer Mandate im Reichstag ausgesetzt sah. Es war eine allgemein rückläufige Bewegung, wie sie nach jeder Revolution, aber auch nach jedem anderen tiefeingreifenden Umschwung zu beobachten ist. Wie die Nationalliberale Partei Mitte der 70er Jahre für den Erfolg der Einigungsbewegung büßen mußte und eine konservative Strömung die liberalen Gedanken zurückdrängte, so war jetzt, fünf Jahre nach dem Zusammenbruch, in noch stärkerem Maße die Rückkehr zu konservativen Gedankengängen innerhalb des Bürgertums zu beobachten. Während die sozialdemokratische Arbeiterschaft ihren radikalen Flügel abstreifte und staatserhaltende Gedanken weithin in sich aufnahm, suchte sich das deutsche Bürgertum der neu gewonnenen Ordnung (die sie allein der Demokratie verdankte) zur Befreiung von der Demokratie zu bedienen. Zwar nahm die Einsicht immer mehr zu, daß man mit der Republik seinen Frieden machen müsse, aber man war doch weit davon entfernt, republi-

kanische Gesinnungen in sich aufzunehmen; der Bürgerblock zur Wieder-hinausdrängung der Sozialdemokratie aus dem Staate blieb das Ideal der Ungezählten, die den notwendigen Erziehungsprozeß der Arbeiterschaft zum Staate, diesen wichtigsten nationalen Gedanken, nicht zu begreifen vermochten. Man lief bei der Reichstagswahl zu den Parteien, die das Wort national für alles und nichts mißbrauchten, die Aufwertung oder Schutz vor der Sozialdemokratie versprachen oder die antisemitische Parole für alle diejenigen bereit hielten, die in Torheit oder Feigheit Opfer jüdischen Wettbewerbs zu sein glaubten und dabei doch täglich von ihrem deutschen Mute, ihrer Rassenechtheit und Überlegenheit gegenüber aller Welt träumten.

Die Mißerfolge bei den Reichstagswahlen konnten die Demokratische Partei nicht aus der Stellung werfen, die sie sich erobert hatte – sie blieb trotz eines sich bis zur Lächerlichkeit steigernden Hasses ihrer Gegner die Partei der Köpfe, die Partei der Republik, die Partei der Richtung für Innen- und Außenpolitik. Eben deshalb steigerte sich der Haß gegen die Demokratische Partei so hoch, weil man ihren Einfluß eher zunehmen als sich verringern sah, weil man gezwungen war, sich ihren Gedanken anzupassen, je mehr die Zeit die Festigkeit der Republik zeigte und je mehr die Unentbehrlichkeit sozialdemokratischer Mitarbeit von den Einsichtigsten in allen Parteien begriffen wurde. So war es zwar eine widerspruchsvolle Erscheinung, daß sich die Republik mehr und mehr durchsetzte, die Demokratische Partei jedoch abnahm – für die Partei aber wurde es um so stärker zum Glaubenssatz, daß sie die geschichtliche Aufgabe habe, der Republik zum Siege zu verhelfen, auch wenn sie sich dabei selber opfern müsse. Es genügte ihr, eine notwendige Aufgabe zu erfüllen und damit den Gedanken einer nationalen Demokratie zu verwirklichen.

Preußen.

Ferdinand Hoff, Mitglied des Preußischen Landtages.

I. Das feudale Preußen.

Bekanntlich hat Bethmann-Hollweg vor dem Untersuchungsausschuß des Reichstages als eine der Ursachen des Zusammenbruchs die „politische Unfertigkeit" des Deutschen Reiches bezeichnet. Die Tatsache, daß nicht die Volksbewegung von 1848, sondern die Kriegserfolge

Preußens in Verbindung mit der Politik Bismarcks zur Schaffung des Deutschen Reiches geführt hatten, brachte es mit sich, daß Deutschland und Preußen in der Entwicklung zum parlamentarisch-konstitutionellen Staat auf halbem Wege stecken blieben. Die letzte Entscheidung über das Schicksal und die Lebensfragen der Nation lag nicht beim Reichstag, sondern beim Kaiser (Kommandogewalt) bzw. bei den militärischen und diplomatischen Kreisen, die ihn umgaben. In den halbfertigen Verfassungsstaat ragte — zumal in Kriegszeiten — der absolute Militärstaat hinein. Der Bruch der belgischen Neutralität am Anfang des Krieges, die Erklärung des uneingeschränkten U-Boot-Krieges im Verlauf desselben, diese beiden Schicksalswenden des deutschen Volkes, wurden im ausgesprochenen Gegensatz zu dem politisch allein verantwortlichen Reichskanzler durch die unverantwortlichen militärischen Gewalten herbeigeführt. In dieser fehlenden Abgrenzung der politischen und militärischen Gewalt, in dieser „politischen Unfertigkeit" lag eine Hauptursache, wenn nicht die Ursache unseres Zusammenbruchs.

Die tragenden und treibenden Kräfte dieses halbabsolutistischen Staates lagen in Preußen. Dieser Bundesstaat übte — aus der geschichtlichen Entwicklung erklärlich — im Deutschen Reiche eine fast unumschränkte Hegemonie aus: Der König von Preußen war deutscher Kaiser; der Reichskanzler — abgesehen von einigen kurzen Unterbrechungen — zugleich preußischer Ministerpräsident; alle Reichsgesetze und Reichsvorlagen wurden im preußischen Staatsministerium vorberaten (ein Reichskabinett war nicht vorhanden) und gingen von hier an den Bundesrat; bewährte Staatssekretäre des Reiches wurden zu preußischen Staatsministern ernannt. Kurz: Das Reich wurde über und durch Preußen regiert!

Das Verhängnis des deutschen Volkes aber war, daß in Preußen eine konservativ-feudale Herrenschicht fast noch unumschränkter regierte als Preußen im Reich. „Und der König absolut, wenn er unsern Willen tut!" — Verankert aber war diese Macht eines im Grunde mittelalterlich-feudalen Herrentums in dem preußischen Drei-Klassen-Wahlrecht, das dem preußischen Volke — nach einem kurzen Freiheitstraume — ohne Befragen des Parlaments, einfach durch Königliche Verordnung vom 30. Mai 1849 aufgezwungen war. Die öffentliche Stimmabgabe und die indirekte Wahl durch Wahlmänner in Verbindung mit dem ungleichen Wahlrecht brachten es mit sich, daß das preußische „Volk" sich an den Wahlen überhaupt kaum beteiligte. 1893 nahmen 18,41 Prozent, 1898: 18,14 Prozent, 1903: 23,62 Prozent der eingeschriebenen Wähler an der Wahl teil. 1908 stieg dieser Prozentsatz infolge des Eingreifens der Sozialdemokratie auf 32,8 Prozent. — „Gewählt" wurde eigentlich nur

in den großen Städten, in den Industriegegenden und in den national umstrittenen Gebieten. In den Gefilden des ostelbischen Großgrundbesitzes wurden die Abgeordneten von den Kreisgewaltigen einfach ernannt. Die Wahlbeteiligung lag unter 5 Prozent oder eben darüber! – Diese Gebiete aber hatten infolge der aus dem Jahre 1849 stammenden Wahlkreiseinteilung die Macht in der Hand. Die großen Städte und Industriebezirke waren ihnen gegenüber völlig entrechtet. Die in den kleinen Wahlkreisen wohnende eine Hälfte der preußischen Bevölkerung wählte 303, die andere Hälfte in den großen Wahlkreisen 140 Abgeordnete.

Das selbstverständliche Ergebnis eines solchen Wahlsystems war, daß das preußische Abgeordnetenhaus eine Zusammensetzung zeigte, die mit dem Aufbau der preußischen Bevölkerung und mit dem politischen Willen derselben nicht das geringste zu tun hatte. Das 1913 gewählte preußische Abgeordnetenhaus setzte sich wie folgt zusammen: 148 Konservative, 54 Freikonservative, 73 Nationalliberale, 40 Fortschrittliche Volkspartei, 103 Zentrum, 12 Polen, 10 Sozialdemokraten, 3 Wilde, zusammen 443 Mitglieder. – Der Großgrundbesitz, mit 19 000 Betrieben in Preußen eine Schicht von höchstens 100 000 Menschen bildend, war durch 112 Abgeordnete vertreten, darunter 77 bei den Konservativen, 13 bei den Freikonservativen. Dazu kamen 41 mittlere und kleine Landwirte, mehr als die Hälfte davon bei den beiden konservativen Parteien, und 87 höhere Beamte, die meist aus der Herrenschicht stammten. Kurzum: Adel und Großgrundbesitz beherrschten mit ihrem Anhang das preußische Abgeordnetenhaus unbedingt. – An Kaufleuten gehörten dem Hause 13 an, darunter 7 bei der Fortschrittlichen Volkspartei, an Kleingewerbetreibenden 7, darunter 2 bei der Fortschrittlichen Volkspartei, an Arbeitern 2.

Durch das Klassenparlament aber wurde das alte Preußen zum Klassenstaat gestempelt. Die ganze staatliche Macht, der ganze preußische Verwaltungsapparat lag in den Händen der konservativ-feudalen Herrenschicht. Alle höheren Staatsbeamten: Minister, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte usw. waren, mit ganz verschwindenden Ausnahmen, „konservativ" und entstammten der in Preußen regierenden Herrenschicht. Wehe dem Beamten, der es wagte, gegen den Stachel zu löken. Die Liberalen waren verpönt, die Sozialdemokraten geächtet. Durch Verwaltungsgerichtsurteil wurde festgesetzt, daß ein Sozialdemokrat nicht einmal das Amt eines Nachtwächters bekleiden konnte.

Diese Darlegungen erschienen notwendig, um den Umschwung in seiner ganzen Tragweite zu erkennen, den die Staatsumwälzung gerade in Preußen

herbeiführte. Sie geben auch die psychologische Grundlage für den zähen Widerstand, den die preußische Herrenschicht bis in den Herbst 1918 hinein einer Änderung des preußischen Wahlrechts entgegensetzte. „Wen die Götter verderben wollen, den schlagen sie mit Blindheit!“ Und wenn die Deutschnationalen heute alle Grundsätze preisgeben, um wieder an die Macht zu kommen, wenn sie das Zentrum mit dem Reichsschulgesetz zu locken suchen, so ist ihr Ziel weniger die Macht im Reich als die Macht in Preußen. Sie können und wollen es nicht tragen und dulden, daß jetzt auch andere Volkskreise in die Stellen hineinkommen, die seit Jahrzehnten in Preußen wie im Reich ihre ausschließliche Domäne gewesen sind.

II. Die Staatsumwälzung in Preußen und die preußischen Kabinette der Nachkriegszeit.

Mit der Staatsumwälzung Anfang November 1918 verschwand auch, mit alleiniger Ausnahme des Handelsministers Fischbeck, das bisherige preußische Staatsministerium. Die Ministerien wurden durch je ein Mitglied der SPD. und USPD. besetzt. Den Vorsitz im Staatsministerium übernahmen: Hirsch (SPD.) und Stroebel (USPD.). Die Ministerien wurden wie folgt besetzt: Justizministerium: Heine (SPD.), Dr. Rosenfeld (USPD.); Ministerium des Innern: Hirsch (SPD.), Dr. Breitscheid (USPD.); Finanzministerium: Dr. Südekum (SPD.), Simon (USPD.); Landwirtschaftsministerium: Braun (SPD.), Hofer (USPD.); Kultusministerium: Haenisch (SPD.), Hoffmann (USPD.); Handelsministerium: Fischbeck. (Ihm wurde kein weiterer Minister zur Seite gestellt. Bekanntlich wurde Fischbeck bereits im Sommer 1918 von Wilhelm II. zum Handelsminister ernannt.) – Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten führte der frühere Ministerialdirektor Hoff; das Kriegsministerium zuerst General Scheuch, dann Reinhardt. – Als Minister ohne Ressort gehörte dem Kabinett Ernst (SPD.), später Polizeipräsident von Berlin, an.

Die Mitglieder der USPD. traten bereits am 4. Januar 1919 aus der Regierung aus. – Nach Annahme der vorläufigen Verfassung durch die Landesversammlung stellten die Minister ihre Ämter der Landesversammlung am 20. März 1919 zur Verfügung. – Am 25. März 1919 wurde ein neues Staatsministerium gebildet, das sich wie folgt zusammensetzte: Ministerpräsident: Hirsch; Handelsministerium: Fischbeck; Landwirtschaftsministerium: Braun; Kultusministerium: Haenisch; Finanzministerium: Dr. Südekum; Ministerium des Innern: Heine; Justizministerium: Dr. am

Zehnhoff (Zentrum); Minister für öffentliche Arbeiten: Oeser; Wohlfahrtsministerium: Stegerwald; Kriegsministerium: Reinhardt. – Während der letztere bereits am 18. September 1919 zurücktrat, blieben die anderen Minister bis zum 29. März 1920 im Amt. – Mit diesem Tage trat das erste Kabinett Braun an ihre Stelle. Ministerpräsident: Braun, Fischbeck (Handelsministerium), Braun (Landwirtschaftsministerium), Haenisch (Kultusministerium), Dr. am Zehnhoff (Justizministerium), Oeser (öffentliche Arbeiten), Stegerwald (Wohlfahrt), Severing (Ministerium des Innern), Lüdemann (Finanzministerium). – Dieses Kabinett blieb bis nach den Wahlen zum ersten preußischen Landtage.

Da diese Wahlen eine starke Schwächung der Weimarer Koalition zur Folge gehabt hatten und die Verhandlungen zur Bildung der großen Koalition zunächst nicht zum Ziele führten, wurde am 21. April 1921 das Kabinett Stegerwald aus Zentrum und Demokraten und drei sogen. „Fachministern" gebildet: Ministerpräsident und Wohlfahrtsminister: Stegerwald; Handelsministerium: Fischbeck; Justizministerium: Dr. am Zehnhoff; Ministerium des Innern: Dominicus. – Fachminister: Dr. Becker (Kultus), Saemisch (Finanzen), Dr. Warmboldt (Landwirtschaft).

Im November 1921 traten im Einverständnis mit der demokratischen Landtagsfraktion die demokratischen Minister Fischbeck und Dominicus zurück. – Dieser Schritt führte zur Bildung der großen Koalition. Das zweite Kabinett Braun wurde gebildet. Ihm gehörten drei Sozialdemokraten: Braun, Severing, Siering; zwei Mitglieder der DV.: Dr. von Richter, Boelitz; zwei Zentrumsabgeordnete: Dr. am Zehnhoff, Hirtsiefer; und als Demokrat Dr. Wendorff an. Dieses Kabinett blieb vom 7. November 1921 bis nach den Wahlen im Dezember 1924 im Amt. In diese Zeit fällt der Ruhreinbruch, die Inflation usw., kurz Deutschlands und Preußens gefährlichste Zeit. Das Kabinett der großen Koalition hat sich – auch nach Urteil der volksparteilichen Minister – hervorragend bewährt und viel zur Festigung der preußischen und deutschen Verhältnisse und damit zur Rettung des Vaterlandes beigetragen.

Als aber die Wahlen vom 7. Dezember 1924 das Ergebnis hatten, daß die republikanischen Parteien von 450 Mandaten nur 222 erhielten (Soz. 114, Zentrum 81, DDP. 27), zog die DV. ohne jede sachliche Veranlassung ihre Minister zurück. Der offenkundige Zweck war, die Linksregierung in Preußen zu stürzen und eine Rechtsregierung mit Einschluß des Zentrums an ihre Stelle zu setzen. Allein, die Rechnung war falsch, das Zentrum blieb bei der Stange. Nach wochenlangen Krisen

kam im Februar 1925 das **dritte Kabinett Braun** zustande mit Braun als Ministerpräsidenten, Severing als Innenminister, Dr. Höpker-Aschoff als Finanz-, Dr. Schreiber als Handels-, Dr. am Zehnhoff als Justiz-, Hirtsiefer als Wohlfahrts-, Steiger als Landwirtschafts- und Dr. Becker als Kultusminister. Dies Kabinett hat sich trotz heftiger Angriffe und Obstruktion von rechts gehalten. Da die bunt zusammengewürfelte Opposition, die neben den beiden Rechtsparteien aus Wirtschaftspartei, Völkischen und Kommunisten besteht, inzwischen mehr oder minder den Zusammenhang und die Stoßkraft verloren hat, wird das Kabinett, aus dem wegen Krankheit Severing und Dr. am Zehnhoff ausgeschieden und durch Grzesinski und Schmidt ersetzt sind, von innen heraus nicht mehr gestürzt werden können. Es hat die Aufbau- und Konsolidierungsarbeiten in Preußen mit Geschick und Energie fortgesetzt und sich dadurch auch für das Deutsche Reich große Verdienste erworben. Vor allen Dingen hat die Demokratisierung der Verwaltung in Preußen unter diesem Kabinett beachtliche Fortschritte gemacht.

Überblicken wir die sechs Kabinette, die nach der Staatsumwälzung am Ruder gewesen sind, so ergibt sich die beachtenswerte Tatsache, **daß von allen Parteien allein die demokratische Partei an allen Kabinetten beteiligt war.** Sie ist auch nicht einen Tag aus der Verantwortung herausgewesen und darf daher für sich in Anspruch nehmen, mit in erster Linie für die Sicherung und den Fortschritt in Preußen gewirkt zu haben. Alle sechs Kabinette haben ohne Wanken sich – neben der ressortmäßigen Arbeit – erfolgreich für die Sicherung und Festigung der republikanischen Verfassung eingesetzt. Die Linksregierungen in Preußen waren in den Wirren und Gefahren der hinter uns liegenden neun Jahre der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht. Was aus Deutschland geworden wäre, wenn in Preußen Regierungsexperimente nach Art von Bayern, Sachsen und Thüringen vorgenommen wären, braucht nicht ausgeführt zu werden. Das Reich wäre auseinandergefallen und zugrunde gegangen. Wie das Bismarcksche Reich sich um und durch Preußen aufbaute, so hat auch der neue republikanisch-demokratische Staat in Preußen den festen Rückhalt gefunden, um allen Stürmen und Gefahren trotzen zu können. **Preußen hat Deutschland zum zweiten Male aufbauen helfen.** Die Demokratische Partei aber kann, trotz ihrer zahlenmäßigen Schwäche in den beiden Landtagen, für sich in Anspruch nehmen, **daß sie mit dabei gewesen ist**, daß sie in keiner Stunde die Verantwortung gescheut, daß sie entschlossen Herz und Kopf für die Republik und das Vaterland eingesetzt hat. **Fischbeck** gehörte den vier

ersten preußischen Kabinetten an. Was er nicht nur in seinem wichtigen Wirtschaftsressort, sondern auch politisch für Preußen und Deutschland geleistet hat, wird unvergessen bleiben. Auch alle andern demokratischen Minister haben vollauf ihre Pflicht getan. Besonders haben die beiden jetzt amtierenden demokratischen Minister Dr. Höpker-Aschoff und Dr. Schreiber sich durch ihre erfolgreiche, sachkundige Arbeit in ihren Ressorts und durch ihre klare demokratisch-republikanische Haltung Dank und Anerkennung weit über den Kreis ihrer Parteifreunde hinaus erworben.

III. Das Verfassungswerk in Preußen.

Die am 26. Januar 1919 gewählte „Verfassunggebende Preußische Landesversammlung" umfaßte 402 Mitglieder und setzte sich wie folgt zusammen: SPD. 145, USPD. 14, KPD. 10, DDP. 66, Zentrum 94, DV. 21, DNV. 49, Hannoveraner 2, bei keiner Partei 1. – Verhältnismäßig rasch wurde in Preußen unter der Führung der Parteien der Weimarer Koalition die Revolution rechtlich überwunden und gesetzmäßige Verhältnisse wieder hergestellt. – Bereits am 20. März 1919 wurde das Gesetz über die „vorläufige Ordnung der Staatsgewalt" in Preußen von der Landesversammlung verabschiedet. Das Revolutionskabinett trat zurück. An seine Stelle trat am 25. März 1919 das Kabinett Hirsch, dem am 29. März 1920 das erste Kabinett Braun folgte.

Dagegen verzögerte sich die Verabschiedung der endgültigen Verfassung sehr stark. Sie konnte erst am 30. November 1920 verkündet werden. – Erklärlich war, daß man zunächst die Verabschiedung der Reichsverfassung abwarten mußte, um Unstimmigkeiten im vorweg vermeiden zu können. – Außerdem waren verschiedene grundsätzliche Vorfragen zu entscheiden, die nicht nur für Preußen, sondern auch für das Reich von größter Bedeutung waren. Ich nenne nur die Fragen: Preußischer Staatspräsident oder nicht – Schaffung einer zweiten Kammer oder Staatsrat!

Beachtlich und bedeutungsvoll ist dabei, daß die Mehrheitsparteien des preußischen Landtages sich von vornherein klar und bestimmt auf die Schaffung des deutschen Einheitsstaates einstellten. Unter dem 13. Dezember 1919 wurde unter Führung des demokratischen Fraktionsvorsitzenden Dr. Friedberg zur dritten Beratung des Etats ein Antrag eingebracht und von den Koalitionsparteien angenommen, in dem das Ziel des deutschen Einheitsstaates eindeutig zum Ausdruck kam.

Wir lassen diesen grundsätzlich bedeutungsvollen Antrag Dr. Friedberg, Gräf (SPD.) und Dr. Dr. Porsch (Zentrum) hier im Wortlaut folgen:

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung wolle beschließen:

Durch die Reichsverfassung sind die Grundlagen für den deutschen Einheitsstaat derart geschaffen worden, daß seine Einrichtung nur eine Frage der Zeit, der langsameren oder schnelleren Entwicklung ist. Die ungeheure Not, in der sich das deutsche Volk befindet, die trostlose finanzielle und wirtschaftliche Lage des Reiches wie der Länder und Gemeinden, die ständig wachsenden Schwierigkeiten und Hemmnisse, die das Nebeneinander von Reichsregierung und zahlreichen Landesregierungen zur Folge hat, lassen den Versuch geboten erscheinen, die Zusammenfassung aller Volkskräfte in einem Einheitsstaat sobald als möglich herbeizuführen. In allen Schichten unseres Volkes, unabhängig von der Parteizugehörigkeit, schlägt dieser Gedanke immer tiefer Wurzel, offenbart sich immer stärker die Sehnsucht nach einer Vereinigung aller deutschen Stämme in einem einzigen großen deutschen Volksstaat, in dem den einzelnen Stämmen weitestgehende Selbstverwaltung gesichert wird.

Wiederholt hat Preußen durch seine Staatsregierung und Volksvertretung zum Ausdruck gebracht, daß es bereit sei, im deutschen Einheitsstaate aufzugehen, wenn dieselbe Bereitwilligkeit auch bei den anderen Ländern bestehe. Preußen ist im Begriff, sich eine Verfassung zu geben. Als das größte der deutschen Länder erblickt Preußen seine Pflicht darin, zunächst den Versuch zu machen, ob sich nicht bereits jetzt die Schaffung des deutschen Einheitsstaates erreichen läßt.

Aus diesen Erwägungen heraus ersucht die Landesversammlung die Staatsregierung, sofort und noch vor Einbringung der endgültigen Verfassung die Reichsregierung zu veranlassen, mit den Regierungen aller deutschen Länder über die Errichtung des deutschen Einheitsstaates in Verhandlungen einzutreten.

Berlin, den 13. Dezember 1919.

Bekanntlich ist diesem Vorgehen der preußischen Landesversammlung ein unmittelbarer Erfolg nicht beschieden gewesen. Die Willensrichtung des preußischen Parlaments und der preußischen Regierung aber ist im allgemeinen dieselbe geblieben, wenn auch Teile des Zentrum inzwischen in das partikularistische Lager abgeschwenkt sind. — Bekannt ist, daß be-

sonders der preußische Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff sich innerhalb und außerhalb des Parlaments mit Nachdruck und starken sachlichen Gründen für den deutschen Einheitsstaat eingesetzt hat.

Dieser Willen zum Einheitsstaat kommt auch in der preußischen Verfassung zum klaren Ausdruck, besonders in der Tatsache, daß man mit Vorbedacht auf die Schaffung eines preußischen Staatspräsidenten verzichtet hat, obgleich die Größe und die Bedeutung Preußens dazu wohl Veranlassung geben könnte. Wenn man erwägt, was für bedenkliche Folgen es gehabt hätte, wenn neben dem Reichspräsidenten auch noch ein preußischer Staatspräsident in Berlin seinen Wohnsitz hätte, wird man diesen Verzicht der preußischen Landesversammlung zu würdigen wissen. – Bekanntlich sind die Dinge in Preußen durch die Verfassung so geregelt, daß der Landtag den Ministerpräsidenten wählt, der seinerseits die anderen Minister ernennt. Die Auflösung des Landtages kann durch eigenen Beschluß erfolgen, wozu die Zustimmung „von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl" erforderlich ist. – Außerdem steht dem sogenannten Drei-Männerkollegium, das aus dem Ministerpräsidenten und den beiden Präsidenten des Landtages und des Staatsrates besteht, das Recht der Auflösung des Landtages zu. Zugelassen ist ferner die Auflösung durch Volksentscheid.

Die preußische Verfassung vom 30. November 1920 baut sich in elf Abschnitten auf und umfaßt 88 Artikel. Sie steht nicht nur mit der Reichsverfassung völlig im Einklang, sondern hat sinngemäß auch die wichtigsten Grundgedanken derselben auf Preußen übernommen. Eine eingehende Darstellung des Inhalts der preußischen Verfassung müssen wir uns an dieser Stelle versagen. Nur auf einige wenige markante Punkte mag kurz eingegangen werden.

Der Abschnitt IX enthält in den Artikeln 31 bis 43 die Bestimmungen über den Staatsrat, der, historisch gesehen, an die Stelle des alten Herrenhauses getreten ist, wenn er auch in seiner Zusammensetzung und in seinen Kompetenzen von dem alten feudalen Oberhause grundverschieden ist. Der Staatsrat stellt eine Vertretung der Provinzen dar. Artikel 31 lautet: „Zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates wird ein Staatsrat gebildet." – Auf je 500 000 Einwohner einer Provinz entfällt ein Vertreter. Außerdem entsenden die hohenzollernschen Lande einen Vertreter. – Der derzeitige preußische Staatsrat besteht aus 81 Mitgliedern. Davon gehören 32 der Fraktion der Arbeitsgemeinschaft (DV. u. DNV.) an, während auf das

Zentrum 18, auf die Sozialdemokratie 24, auf die Kommunisten 5 und auf die Demokratische Partei 2 Mitglieder (Böß und Trittel) entfallen. — Die Parteien der Weimarer Koalition verfügen also mit 44 von 81 Stimmen über eine klare Mehrheit. Der Vorsitzende des Staatsrat, zugleich Mitglied des erwähnten Drei-Männerkollegiums, ist der Kölner Oberbürgermeister Adenauer (Z.). — Gewählt werden die Mitglieder des Staatsrats von den Provinziallandtagen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zuständigkeiten des Staatsrats sind in Artikel 40 wie folgt umschrieben:

1. Der Staatsrat ist vom Staatsministerium über die Führung der Staatsgeschäfte auf dem laufenden zu halten.
2. Vor Einbringung von Gesetzesvorlagen hat das Staatsministerium dem Staatsrat Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben. Der Staatsrat kann seine abweichende Ansicht dem Landtage schriftlich darlegen.
3. Der Staatsrat ist berechtigt, Gesetzesvorlagen durch das Staatsministerium an den Landtag zu bringen.
4. Vor Erlaß von Ausführungsvorschriften zu Reichs- und Staatsgesetzen sowie vor Erlaß allgemeiner organisatorischer Anordnungen des Staatsministeriums ist der Staatsrat oder dessen zuständiger Ausschuß zu hören.

Außerdem ist dem Staatsrat durch Artikel 42 das Recht des Einspruchs gegen vom Landtag beschlossene Gesetze gegeben. Dieser Einspruch wird unwirksam, wenn der Landtag seinen früheren Beschluß mit Zweidrittelmehrheit erneuert, was bis jetzt fast regelmäßig geschehen ist. — Die Zustimmung des Staatsrats ist in dem Fall erforderlich, wenn der Landtag Ausgaben beschließen will, die über den vom Staatsministerium vorgeschlagenen und bewilligten Betrag hinausgehen. Stimmt der Staatsrat nicht zu, so ist der Landtagsbeschluß nur wirksam, soweit er mit dem Vorschlag oder der Bewilligung des Staatsministeriums übereinstimmt.

Die oben aufgeführten Punkte 1 und 4 haben wegen ihrer allgemeinen und daher dehnbaren Fassung hier und da zu Unstimmigkeiten zwischen Staatsregierung und Staatsrat geführt. — Das im Punkt 2 gegebene Recht der vorherigen gutachtlichen Äußerung hat sich in der Praxis — besonders bei Beratung des Haushaltsgesetzes — als eine erhebliche Verlangsamung und damit Erschwerung der Gesetzgebung ausgewirkt. — Da das Recht der gutachtlichen Äußerung

sich nur auf Gesetzesvorlagen bezieht, die vom Staatsministerium vorgelegt werden, ist man in eiligen und dringenden Fällen vielfach dazu übergegangen, Gesetzentwürfe durch die Regierungsparteien einzubringen. Sie können – selbstverständlich unbeschadet des Einspruchsrechts des Staatsrats – sofort beraten und verabschiedet werden. – Da der Staatsrat bis jetzt eigene große Leistungen für den Staat nicht aufzuweisen hat, da er andererseits nicht unerhebliche Kosten verursacht, die Verwaltung sehr stark belastet und die Gesetzgebung stark verlangsamt und erschwert, ist es nicht verwunderlich, daß er sich, besonders auf der Linken, keiner besonderen Beliebtheit erfreut.

Das Staatsministerium, dessen Präsident die Richtlinien der Regierungspolitik bestimmt, als solches und jeder einzelne Staatsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volkes, das dieser durch den Landtag bekundet. Der Beschluß auf Entziehung des Vertrauens ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten zustimmt, aus denen zur Zeit der Abstimmung der Landtag besteht. – Diese Bestimmung ist bei den knappen Mehrheitsverhältnissen des derzeitigen Landtags nicht unwichtig, da die vereinigte Opposition außerstande ist, diese qualifizierte Mehrheit von mehr als der Hälfte aller Stimmen gegen die Regierung aufzubringen.

Von erheblicher Bedeutung ist der Artikel 55 der preußischen Verfassung, der – wenn auch in anderem Sinne – ein Seitenstück zu dem Artikel 48 der Reichsverfassung darstellt. Er lautet:

„Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, kann, sofern der Landtag nicht versammelt ist, das Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem in Artikel 26 vorgesehenen ständigen Ausschusse Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. – Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Verordnung durch Bekanntmachung in der Gesetzsammlung alsbald außer Kraft zu setzen. –"

Dieser Artikel hat sich besonders am Ende der Inflation, wo eine rasche Gesetzgebung eine Notwendigkeit war, als sehr wertvoll erwiesen. Preußen bedurfte daher eines Ermächtigungsgesetzes nicht. Außerdem sichert der ständige Ausschuß dem Landtage immer einen gewissen Einfluß auf die Gesetzgebung. Bis in die letzte Zeit hinein ist auch später der ständige Ausschuß öfters in Aktion getreten, zuletzt aus Anlaß der sog. Potsdamer Flaggenaffäre.

Endlich sei noch auf Artikel 66 der Verfassung verwiesen, der dem Landtage die Pflicht der Deckung zuweist, falls er Beschlüsse faßt, „welche Mehrausgaben außerhalb des Haushaltsplanes in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen."

IV. Grenzgebiete. Siedelung. Wohnungsfrage. Gewerbliche Mieter. Preußens Vertretung im Reichsrat.

Preußen hat, wie bekannt, auf territorialem Gebiete die Last des Versailler Friedensdiktats, des Ruhreinbruchs und der besetzten Gebiete allein oder doch fast allein zu tragen. Überall willkürlich gezogene, wirtschaftlich und politisch unsinnige Grenzen: Oberschlesien, Ostpreußen, der Polnische Korridor, das Memelgebiet, Nordschleswig, das Saargebiet, Eupen — Malmedy. — Viel zu spät und dabei völlig ungenügend hat sich das Reich an die Pflicht erinnert, hier die Last tragen zu helfen. — Auch vor dem Kriege lag Preußen allein die Pflicht ob, den preußischen und damit den deutschen Osten gegen den Ansturm des Slawentums zu schützen. — Finanziell war ihm das damals möglich, weil ihm in den preußischen Staatseisenbahnen eine bedeutsame, nicht auf Steuern beruhende Einnahmequelle zur Verfügung stand. Mindestens 300 Mill. M. flossen jährlich aus dieser Quelle. — Nachdem Preußen das große Opfer gebracht hat, die Eisenbahnen an das Reich abzugeben, ist diese Einnahmequelle versiegt, da nennenswerte Gegenleistungen des Reichs für die Abgabe dieses wichtigen Vermögensobjektes nicht vorliegen. Die Überschüsse der Reichseisenbahn fließen jetzt in den Reparationsfonds. Das bedeutet praktisch und finanziell eine starke Vorbelastung Preußens auf dem Gebiete der Reparationen. Diese geschwächte Finanzkraft macht sich nicht nur in den Grenzgebieten, sondern auch in dem Verhältnis zu den in preußisches Gebiet eingelagerten Stadtstaaten sehr unliebsam bemerkbar. Die steuerliche Bevorzugung dieser Stadtstaaten gegenüber ähnlich gelagerten preußischen Gebieten und Gemeinden hat dadurch m. E. unhaltbare Formen angenommen, denen der preußische Staat neuerdings durch einen Sonderfinanzausgleich zu begegnen suchte.

Preußen muß erwarten, daß das Reich dieser besonderen Lage mehr als bisher Rechnung trägt. Besonders schwierig und einzigartig ist die Lage des vom übrigen Deutschland durch den Korridor abgeschnürten Ostpreußen. Erfreulich ist, daß das Reich sich nunmehr entschlossen hat, im Einvernehmen und Zusammenwirken mit Preußen die notwendigen Hilfsmaßnahmen zu treffen. Für den ganzen Osten spielt die Siede-

lungsfrage eine ganz besondere Rolle. Ohne eine großzügige, planmäßige Ansetzung von deutschen Bauern kann der Osten wirtschaftlich und politisch auf die Dauer nicht gehalten werden. Ein Zusammenwirken von Reich und Preußen ist hier unerläßlich. Die Deutsche Demokratische Partei ist nach ihrer ganzen Einstellung und nach ihrem Programm berufen, hier die Führung zu übernehmen, wie sie sie bisher im Reich und in Preußen gehabt hat.

Wie in den andern deutschen Ländern, so spielt auch in Preußen die Wohnungsfrage eine bedeutsame Rolle. Auch hier sind die Grenzbezirke insofern in einer Sonderlage, als hier die Wohnungsnot durch den Flüchtlingszustrom eine außerordentliche Verschärfung erfahren hat. Ohne wesentliche Beihilfen aus dem staatlichen Ausgleichsfonds können diese wirtschaftlich schwachen Gebiete den dringendsten Bedürfnissen nicht gerecht werden. Die finanzielle Grundlage der staatlichen Wohnungsfürsorge bildet bekanntlich das Gesetz über die Hauszinssteuer. In Preußen hat das Reichsgesetz über die Steuer für den bebauten Grundbesitz eine loyale Ausführung gefunden. Die Demokratische Partei hat sich mit Erfolg bemüht, nach der sozialen Seite (Freistellung aller Mieter mit weniger als 1200 M. Jahreseinkommen) Verbesserungen in das Gesetz hineinzubringen. Sie hat ferner dafür gesorgt, daß die Häuser mit Kleinwohnungen und alten, reparaturbedürftigen Wohnungen nicht durch die Steuer erdrückt werden.

Angesichts der Verhältnisse auf dem Bau- und Hypothekenmarkt ist immerhin beachtlich, daß in den acht Jahren der Nachkriegszeit – größtenteils mit staatlichen Beihilfen – rund 1 Mill. neue Wohnungen in Preußen neu erstellt sind. Im laufenden Etatsjahr stehen aus Hauszins- und Anleihemitteln etwa 600 Mill. M. für diesen Zweck zur Verfügung. – Die Opposition hat es sich auch hier leicht gemacht und mit der Hauszinssteuer, die die Rechtsparteien im Reichstag geschaffen haben, zugleich auch alle Mittel zur Beseitigung des Wohnungselends, abgelehnt. – Die Demokratische Partei und der demokratische Finanzminister haben auch hier die Verantwortung nicht gescheut in dem Bewußtsein, daß die Belebung der Bautätigkeit nicht nur die Wohnungsnot zu mildern imstande ist, sondern zugleich auch das wichtigste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung des Handwerks und des Mittelstandes darstellt.

Eine besondere Rolle spielte aus Anlaß der Verordnung des preußischen Wohlfahrtsministers vom 11. November 1926 die Frage eines Schutzes der gewerblichen Mieter. Die demokratische Land-

tagsfraktion hat sich hier, unterstützt von der Reichstagsfraktion, man kann wohl sagen als einzige Partei, mit großer Entschiedenheit für die durch die Verordnung gefährdeten Mittelstandsexistenzen eingesetzt, leider nur mit teilweisem Erfolg. – Eine mehr als eigentümliche Rolle spielte in dieser Frage die Wirtschaftspartei, die in ihrem Programm die Herausnahme der gewerblichen Räume aus der Wohnungswirtschaft ablehnt, im Landtag aber fanatisch dafür eintrat. Sie hat sich hier als einseitiger Interessenvertreter des großen, gewerblichen, industriellen Hausbesitzes erwiesen, dem die Nöte des kleinen Gewerbetreibenden gleichgültig sind. – Augenfällig trat dabei zutage, daß die Behauptung von der Solidarität aller Mittelstandsinteressen ein Märchen ist. Hausbesitz und Mieter stehen sich auf gewerblichem Gebiet mindestens ebenso scharf gegenüber wie auf dem Gebiete des Wohnungswesens.

Aus Gründen des Raumes muß darauf verzichtet werden, weitere Einzelheiten aus der preußischen Politik anzuführen. – Betont aber sei noch einmal, daß der preußische Landtag und die bisherigen preußischen Kabinette, in denen die Demokratische Partei eine ebenso ständige wie einflußreiche Rolle gespielt hat und noch spielt, sich als die wichtigste Stütze der deutschen demokratischen Republik, als das Rückgrat des neuen Volksstaates erwiesen hat. Ebenso klar und eindeutig ist es, daß die Idee des deutschen Einheitsstaates in Preußen ihren wirksamsten und konsequentesten Vertreter gefunden hat. – Um so bedauerlicher ist es, daß Preußen durch die Bestimmungen der Reichsverfassung über die preußischen Stimmen im Reichsrat und das dazu gehörige preußische Ausführungsgesetz im Reichsrat eine auf die Dauer untragbare Schwächung erfahren hat. – Die von den Provinzialausschüssen bestellten provinziellen Reichsratsmitglieder stimmen – meist aus politischen Gründen – nicht selten, und zwar in wichtigen, grundsätzlichen Fragen, gegen die preußische Staatsregierung und heben damit den Einfluß desjenigen Landes, das mehr als drei Fünftel des Reiches umfaßt, tatsächlich auf. – Alle Bemühungen, durch Änderung des preußischen Ausführungsgesetzes eine einheitliche Stimmabgabe aller preußischen Reichsratsstimmen sicherzustellen, sind bis jetzt gescheitert, gescheitert an dem Widerstand der Deutschnationalen und besonders des Zentrums. – Hier liegt nicht nur ein preußisches, sondern ein deutsches Interesse vor, das in irgendeiner Form einer Lösung entgegengeführt werden muß.

Die bayerische Landtagsfraktion.

Von Dr. Pius Dirr.

Das Schicksal der Deutschen Demokratischen Partei in Bayern, die heute keine selbständige Landtagsfraktion mehr hat, ist nur aus den besonderen bayerischen Geschehnissen und Zusammenhängen der Nachkriegszeit richtig zu verstehen. Man kann es vergleichen mit dem Geschick eines Detachements, das im ungleichen Kampfe mit einer ungeheuren Übermacht unterschiedlicher Gegner erdrückt, aber doch nicht umsonst geopfert worden ist.

Bayern war in den 6 Jahren, vom Kriegsausgang bis zum Ende des zweiten Landtages (Frühjahr 1924), vom Ausgangspunkt des Reichsgedankens und der deutschen Republik aus gesehen, ein stets aufs schwerste bedrohtes Gebiet. Alle Gefahren, die den Bestand des Reiches in Frage stellten, fanden in diesem Lande verstärkte Auswirkungen.

Nirgends in Deutschland war die Verwirrung der Geister größer. Es gab kaum eine politische Abnormität oder Verrücktheit, die nicht in München, aber selbst auch in Franken, irgendwie eine Pflegestätte gefunden hätte. Ausgerechnet Bayern wurde zum Sammelpunkt aller extremistischen Strömungen, zuerst linksradikaler, dann deutschnationaler und völkischer Richtung. Gegen die Verranntheiten und Sinnlosigkeiten dieses Treibens kamen alle Bemühungen, Vernunft, Besinnung und Verantwortungsgefühl zur Herrschaft zu bringen, schließlich nicht mehr auf.

Wohl konnten das kleine demokratische Fähnlein und die wenigen sonstigen einsichtigen Leute den wüsten Lauf der Dinge da und dort hemmen oder mildern. Allein ihm eine entscheidende Wendung zu geben, ging schlechterdings über ihre Kräfte. Vor allem auch, weil ihnen die nötigen technischen Mittel, die Öffentlichkeit zu beeinflussen, nicht zu Gebote standen. Waren doch nach und nach die ehemaligen liberalen und demokratischen Zeitungen, groß und klein, eine nach der andern in den breiten Strom der landesüblichen rechtsradikalen Stimmungen und Bewegungen, wenn nicht überhaupt in den Besitz der Gegner geraten! Sie machten den Kampf gegen das republikanische Reich und die Demokratie mit, mehr oder weniger notgedrungen, teils offen, teils verhüllt.

In Bayern ballte die fanatische Opposition gegen das neue Deutschland unter ungeheuren finanziellen Aufwendungen ihre Kräfte von überall her zusammen, in dem wohlberechneten Bestreben, dieses Land als Mauerbrecher gegen die Weimarer Verfassung zu gebrauchen. Diejenigen, die an verantwortlicher Stelle in Berlin das Reich führten, und die hinter ihnen stehenden Parteien konnten sich nicht dazu aufraffen, im Lande Bayern

selbst rechtzeitig gleich umfassende und gleichwertige Gegenmaßnahmen zu treffen, obwohl es an Mahnungen dazu nicht fehlte. Mit Republikschutzgesetzen war da nichts auszurichten.

In allen diesen Sturmzeiten fiel der Demokratischen Landtagsfraktion sozusagen auf verlorenem Außenposten eine schwere Aufgabe zu. Die Demokratische Partei war im November 1918 aus der noch kurz vor der Revolution in Augsburg begründeten „Deutschen Volkspartei in Bayern" hervorgegangen, einer Fortsetzung des alle Liberalen umfassenden Liberalen Landesverbandes. Am 16. November 1918 konstituierte sie sich in München für das ganze Land. Nur ein kleines Häuflein Nationalliberaler splitterte damals ab. Als erste bürgerliche Gruppe nahm die Partei, die sich bald der im Reiche begründeten Deutschen Demokratischen Partei anschloß, unter den schwierigsten Umständen den offenen Kampf auf gegen Eisners Willkürherrschaft, für die schleunige Herstellung einer demokratisch-parlamentarischen Regierung und Verfassung auf. Bei den Wahlen zum verfassunggebenden Landtag im Januar und Februar 1919 fielen den Demokraten 25 Mandate zu. Nach der Ermordung Eisners (21. Februar 1919) und der Überwindung der Räterepublik (Mai 1919) hatte die Partei in der Regierung Hofmann (Soz.) zwei Ministerien inne, Justiz (Dr. Müller) und Handel (Hamm.).

Die Landtagsfraktion stand unter der Leitung Hohmanns, Müllers und später Dirrs in diesen gefährlichen Zeiten, als die Zentrumsführer (Bayerische Volkspartei) sehr kleinlaut geworden waren und samt Dr. Heim in der Vorsicht den besseren Teil der Tapferkeit erblickten, vielfach führend im Vordergrund der Landespolitik. Sie betrieb besonders energisch den Kampf gegen das Räteunwesen, nachdem sie noch zu Eisners Lebzeiten den Sozialisierungsplänen Neuraths, von anderen „Bürgerlichen" dabei im Stich gelassen, entschieden und mit Erfolg widerstanden hatte. Das Verfassungswerk des Bamberger Landtags (beschlossen am 24. August 1919) dankte das meiste den Demokraten. Schon der grundlegende Entwurf stammte von dem Würzburger Staatsrechtslehrer und Abgeordneten Piloty und dem der Fraktion gesinnungsmäßig befreundeten Staatsrat Graßmann.

Inzwischen begannen in Bayern die gegenrevolutionären Kräfte zu erstarken. Die in der Rätezeit gerade auch von demokratischer Seite zuerst ins Leben gerufenen, als solche vollberechtigten Selbstschutzverbände fingen an, in der Form der Einwohnerwehren und in Verbindung mit allen möglichen ins Kraut schießenden sogenannten „Vaterländischen Verbänden" zu politisch-reaktionären Geheimbünden auszuarten. Dazu entstand die Hitler-

Bewegung. Eine Flut wild durcheinanderwirbelnder Agitationen monarchistischer, deutschnationaler, völkischer, geheimbündlerischer Art ergoß sich über das ganze Land und störte und zerstörte das mühsam begonnene Werk des inneren Aufbaues.

Das Ministerium Hofmann stürzte (März 1920), wie sich erst später herausstellte, unter der Einwirkung eines nicht einwandfreien Druckes aus dem nationalistischen Hinterhalt. Herr v. Kahr erschien als Beauftragter der Bayerischen Volkspartei auf der Bildfläche und übernahm die Regierung, wie er versicherte, lediglich als „Treuhänder" bis zu den Neuwahlen im Juni 1920. Er blieb dann auf Verlangen seiner Partei an der Spitze, als die Wahlen mit einem erheblichen Ruck nach rechts dafür die Grundlage gebracht hatten.

Bayerische Volkspartei und deutschnationale Rechte waren die Gewinner dabei. Die Deutsche Demokratische Partei hatte nur noch 13 Mandate zu erringen vermocht. Sie entschied die Frage, ob Teilnahme an der Kahr'schen Regierung oder nicht (im Gegensatz zu den ebenfalls eingeladenen Sozialdemokraten, die gegen das Wollen ihrer namhaftesten Führer ablehnten) schließlich trotz schwerer Bedenken mit Ja. Bayerische Volkspartei, Deutschnationale und Bauernbund hatten im Regierungsprogramm (teils mit geheimen Zusätzen) alle verlangten Sicherheiten gegeben. Hamm blieb als Handelsminister im Kabinett. Den Ausschlag gab für die Fraktion der Gesichtspunkt, daß es gelte, in der Koalition über die Verfassung und den Zusammenhalt mit dem Reiche zu wachen und den Ministerpräsidenten Kahr, dem man damals persönlich noch hinreichend guten Willen zutraute, eine ständige wirksame Mahnung zu sein. Auf diese Weise konnten in der Tat in der Folgezeit die da und dort hervortretenden monarchistischen und separatistischen Versuchungen am besten von der Regierung ferngehalten und auch sonst viel Schaden verhindert werden. Und als die Bayerische Volkspartei unter dem Einfluß Heims mit ihrem, der Reichsverfassung entgegengesetzten Bamberger Programm hervortrat, rang die Demokratische Fraktion ihren Regierungspartnern die feierliche und bündige Zusage ab, daß dieses Programm für das Ministerium und seine Regierungsführung in keiner Weise verbindlich oder richtunggebend sein dürfe.

An solchen Fesseln hielten die Demokraten Herrn von Kahr und seine Gefolgschaft auch später fest, als der Ministerpräsident, immer weiter getrieben von den vaterländischen Verbänden und einer blindlings mit ihnen gehenden Presse, in der Einwohnerwehr- und Entwaffnungsfrage mit dem Reich in Konflikt geriet und sich mit engstirniger Hartnäckigkeit immer mehr in eine Sackgasse verrannte. Ohne die entscheidende

Nachhilfe und den Rückhalt der Demokratischen Fraktion hätten die Führer der Bayerischen Volkspartei im September 1921 nicht gewagt, dem Herrn *von Kahr* und seinem damaligen Helfer, dem deutschnationalen Justizminister Dr. *Roth den Abschied zu geben* und einen Mann wie den *Grafen Lerchenfeld* mit der Ministerpräsidentschaft zu betrauen.

Dem fielen die Verpflichtungen, die von demokratischer Seite in Bezug auf Reich und Verfassung gefordert wurden, nach seiner ganzen Grundauffassung leichter als seinem Vorgänger. Auch das von den Demokraten in der Koalition insgeheim verlangte *Versprechen* wurde gegeben, daß der Ministerpräsident und die Regierung gewissen *donaustaatlichen und großbayerischen Plänen*, die damals offen und unter der Hand propagiert wurden, keinen Beistand gewähren, sondern sich ihnen im Gegenteil, wenn nötig, widersetzen werde.

Gegen den Grafen Lerchenfeld ging aber alsbald eine unerhört heftige Wühlerei der nationalistischen Kreise und Geheimbünde los. Sie tat auch innerhalb seiner eigenen Partei ihre Wirkungen. Den bayerischen Partikularisten strenger Observanz, die mit Vaterländischen und Völkischen, mit Monarchisten und Deutschnationalen enge Fühlung hielten, paßte der diplomatische Graf, der den törichten Kahrschen Notenkrieg mit der Reichsregierung einstellte und mit dieser auf freundlichem Fuße persönlich verhandelte, ganz und gar nicht. Das Republikschutzgesetz und die damit zusammenhängenden Streitfragen des Reiches mit Bayern lieferten den Gegnern Lerchenfelds schließlich die Handhaben, um ihn im November 1922 zu beseitigen.

Noch kurz vor seinem Sturze hatte sich die *Demokratische Fraktion* veranlaßt gesehen, *aus der Regierung auszuscheiden*, da sie den verfassungswidrigen Widerstand der Koalition gegen das Reich nicht mitmachen wollte.

Zur *Regierung* des Herrn von *Knilling*, des Nachfolgers Lerchenfelds, die sich auf Bayerische Volkspartei, Deutschnationale und Bauernbund stützte, trat nun die *Demokratische Fraktion* in entschiedene *Opposition*. Aber vergeblich warnte sie immer wieder vor der gefährlichen Methode, die „Vaterländische Bewegung" wie eine Art öffentliche Einrichtung zu behandeln und ihr irgendwie eine Einwirkung auf Regierungsführung und Staatsgeschäfte zu gestatten. Knilling unterlag immer mehr den auf ihn rücksichtslos ausgeübten Pressionen dieser Nebenregierung. Vergeblich warf die Fraktion sich als einzige nichtsozialistische Partei dem zusehends reißender werdenden rechtsradikalen Strom ent-

gegen, der den Staat an seinen Grundfesten bedrohte. Vergebens widersetzte sie sich auch mit allen Mitteln der Bestallung des Herrn von Kahr zum Generalstaatskommissar. Das Unheil nahm seinen Lauf mit Kahr und Hitler und Ludendorff bis zu dem Putsch vom November 1923, der mit seinem „Marsch auf Berlin" den Zusammenbruch auf der ganzen Linie brachte und zudem Bayern dem Gelächter der Welt preisgab.

Die wirksame Haltung und Tätigkeit der Fraktion innerhalb der Regierungskoalition und in der Opposition rief den bodenlosen Haß der „Vaterländischen" aller Sorten hervor. Jahrelang raste die Hetze gegen die Demokraten landauf, landab, durch Versammlungen und Zeitungen. Sie scheute vor keinem Mittel schmutziger Verdächtigung und hinterlistiger Verleumdung, da und dort auch nicht vor gesellschaftlichem und geschäftlichem Boykott zurück. Es war ein regelrechter Vernichtungskampf, der da gegen ein Fähnlein der Aufrechten geführt wurde. Und das mit Erfolg, da das Gegenmittel einer ausreichenden Presse fehlte. Auch weite Kreise der Bayerischen Volkspartei machten das Kesseltreiben gegen die Demokraten mit, in denen sie den verhaßten Liberalismus treffen wollten. Sie werden heute kaum noch eine reine Freude über ihr eigenes Tun empfinden.

Noch eben vor den letzten Neuwahlen, im Frühjahr 1924, brach dann nach dem Hitlerprozeß vollends die völkische Hochflut über Bayern herein, eine der seltsamsten und zügellosesten Massensuggestionen, die je ein Land erlebt hat. Die Völkischen erzielten auf einen Schlag 22 Mandate; die meisten dieser Wähler von damals kennen freilich heute noch ihre Abgeordneten nicht einmal dem Namen nach. Den Demokraten blieben noch drei Abgeordnete. Sie schlossen sich mit einigen Zentrumsvertretern im Landtag zu einer „Freien Vereinigung" zusammen und waren seitdem bemüht, in diesem Rahmen im demokratischen Sinne wirksam zu werden, soweit irgend es ging.

Inzwischen ist allerdings die Ernüchterung gründlich gekommen! Noch nie hat in der hundertjährigen Geschichte des bayerischen Parlaments seit 1818 ein bayerischer Landtag in grundlegenden Aufgaben so jämmerlich versagt, wie der gegenwärtige, der 1924 im Zeichen der „Völkischen Erneuerung" gewählt worden ist und der die Bayerische Volkspartei mehr oder weniger unter die deutschnationale Fuchtel brachte.

Wie die partei- und innerpolitischen Verhältnisse in Bayern sich weiter gestalten werden, ist schwer abzusehen. So viel scheint sicher, daß die nachgerade auch von manchen gemäßigten rechtsgerichteten Kreisen nur mehr ungern ertragene, unverhältnismäßige Übermacht der Bayerischen

Volkspartei in Staat und Verwaltung nur durch einen Wahlzusammenschluß der im Lande immer noch vorhandenen, aber an die Wand gedrückten freiheitlich gerichteten Kräfte der Mitte eingedämmt werden könnte. Von der sozialdemokratischen Oppasition *allein* ist, wie die Erfahrung lehrt, ein wirklich wirksames Gegengewicht nicht zu erwarten, zumal diese Opposition in erster Linie auf partei-agitatorische, zum wenigsten aber auf höhere politische Ziele eingestellt ist. Neuerdings ist sie (zum Beispiel auch in bezug auf den Einheitsstaat!) auffallend vorsichtig geworden.

Die Sozialdemokraten haben sich mit der Bayerischen Volkspartei auch unbedenklich zu einer *Wahlgesetznovelle* zusammengefunden, die auf die völlige Ausschaltung der kleinen Parteien und Gruppen, einschließlich der Demokraten abzielt. Die vielfach in der Öffentlichkeit ausgesprochene Mutmaßung, daß die Dinge auf eine künftige schwarz-rote Regierungskoalition hinauslaufen könnten, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Für die kleineren politischen Gruppen könnte sich aus dieser Sachlage unter Umständen zwangsläufig die Folgerung eines wahltaktischen Zusammenwirkens ergeben.

Nachtrag.

Wie die partei- und innerpolitischen Verhältnisse in Bayern sich weiter gestalten werden, ist schwer abzusehen. So viel scheint sicher, daß die nachgerade auch von manchen gemäßigten rechtsgerichteten Kreisen nur mehr ungern ertragene, unverhältnismäßige Übermacht der Bayerischen Volkspartei in Staat und Verwaltung nur durch einen Wahlzusammenschluß der im Lande immer noch vorhandenen, aber an die Wand gedrückten freiheitlich gerichteten Kräfte der Mitte eingedämmt werden könnte. Von der sozialdemokratischen Opposition *allein* ist, wie die Erfahrung lehrt, ein wirklich wirksames Gegengewicht nicht zu erwarten, zumal diese Opposition in erster Linie auf partei-agitatorische, zum wenigsten aber auf höhere politische Ziele eingestellt ist. Neuerdings ist sie (zum Beispiel auch in bezug auf den Einheitsstaat!) auffallend vorsichtig geworden.

Die Sozialdemokraten haben sich mit der Bayerischen Volkspartei auch unbedenklich zu einer *Wahlgesetznovelle* zusammengefunden, die auf die völlige Ausschaltung der kleinen Parteien und Gruppen, einschließlich der Demokraten, abzielt. Die vielfach in der Öffentlichkeit ausgesprochene Mutmaßung, daß die Dinge auf eine künftige schwarz-rote Regierungskoalition hinauslaufen könnten, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Für die kleineren politischen Gruppen könnte sich aus dieser Sachlage unter Umständen zwangsläufig die Folgerung eines wahltaktischen Zusammenrückens ergeben.

Sachsen.

Von Minister i. R. Dr. Richard Seyfert.

In der am 2. Februar 1919 gewählten Volkskammer zählte die Deutsche Demokratische Fraktion 22 Mitglieder; im Landtage vom 14. November 1920 ging die Zahl auf acht, in dem am 31. Oktober 1926 gewählten auf 5 zurück. Sie teilte das Los der Reichstags-, wie fast aller andern deutschen Landtagsfraktionen unserer Partei. Die Deutsche Demokratische Fraktion war unbestreitbar die rechtmäßige Nachfolgerin der nationalliberalen Fraktion des früheren Landtags, zu der von den 22 Mitgliedern mindestens 15 zu rechnen waren, während sieben der früheren fortschrittlichen Volkspartei zugehörten; in den Landtagen von 1920 und 1922 waren fast sämtliche Mitglieder — bis auf eines — alte Nationalliberale. Das ist nötig festzustellen, weil dieser Tatbestand oft bestritten wird. Jedenfalls fanden sich in der Deutschen Demokratischen Fraktion die entschieden liberal gerichteten Parlamentarier zusammen. Eine Trennung in links und rechts hat es in der Fraktion nicht gegeben, wenn auch, wie selbstverständlich, gewisse Gegensätze vorhanden waren und sind. Vorsitzender der Fraktion war in der Volkskammer Emil Nitzschke, im Landtage seit 1920 Dr. Richard Seyfert; Stellvertreter Günther, Plauen, dann Dr. Peter Reinhold, dann Dr. Julius Dehne.

Die Ursachen des Rückganges sind allgemeiner Natur, gelten für das ganze Reich, nicht für Sachsen allein. Die Abwendung vieler Wähler von der Partei ist offenbar eine Rückkehr solcher, die innerlich nicht zu ihr gehörten; es findet sich kein Abgeordneter darunter. Die Bildung zweier neuer Parteien — der Wirtschaftspartei und der Aufwertungspartei — weist auf eine zweite Ursache hin: Das Vordringen der rein wirtschaftlichen Interessen in die Volksvertretung. Die dritte Ursache des Rückganges muß in der politischen Haltung der Sozialdemokratie gesucht werden. Diese hatte in einem kräftigen Anlaufe unter Dr. Gradnauer und Buck sich dem Staatsinteresse zugewendet, kehrte aber vor allem unter Zeigner dazu zurück, das Parteiinteresse in erste Linie zu stellen. Das hat viele sogenannte bürgerliche Wähler nach rechts getrieben.

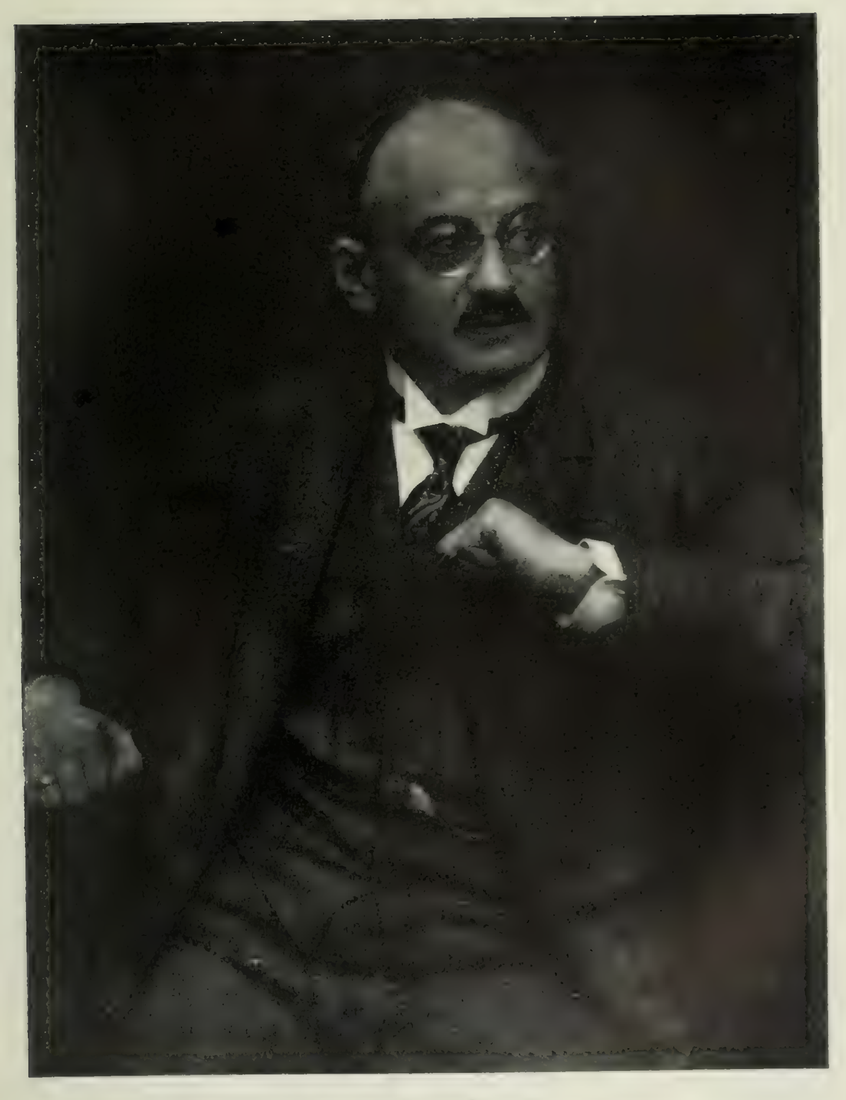
Natürlich liegt auch in der Politik der Fraktion eine Ursache des Rückganges, aber nicht in dem Sinne eines Verschuldens. Sie wird von

der objektiven politischen Geschichtsschreibung als grundsatztreu und geradlinig anerkannt werden; sie kann aber in keiner Hinsicht als starrsinnig und doktrinär bezeichnet werden. Allerdings entspricht sie nicht beliebten populären Strömungen, und sie ist nicht nachgiebig gegen klar zu erkennende Irrtümer, die in diesen sich geltend machen. An keiner Stelle in Deutschland hat der Wandel der politischen Vorgänge eine Fraktion so häufig in die schwierigsten Lagen gebracht wie in Sachsen. Fast in allen derartigen Fällen aber sind bestehende politische Situationen durch ihre Entscheidung geändert oder herbeigeführt worden.

Ein ganz kurzer Überblick wird das erhärten. In der Volkskammer haben die Mittelparteien, DDP. und SPD., zusammen 64 Stimmen. Sie bilden die Regierung unter dem Sozialdemokraten Dr. Gradnauer; die DDP. hat zwei Ministerien (Finanzen: Nitzschke, Unterricht: Dr. Seyfert). Im November 1920 erhalten diese Parteien nur noch 35 Sitze von 96. Die SPD. verbindet sich mit der USP. und mit der KPD. Die Koalition der Mitte ist zerbrochen. Die KPD erklärt: „Wir werden die Regierung unterstützen, wenn sie entschlossen ist, wirklich revolutionäre proletarische Politik zu treiben." Die DDP. muß selbstverständlich in die Opposition gehen. Am 11. Mai 1922 fordert sie die Regierung auf, zurückzutreten; sie stellt ein Arbeitsprogramm für eine neue Koalition der Mitte auf. Am 3. Juli erklärt sie sich im Einverständnis mit dem einen Zentrumsvertreter zur wohlwollenden Neutralität einer reinsozialistischen Regierung gegenüber bereit — damit wäre eine Mehrheit vorhanden gewesen — wenn die SPD. sich von der KPD. lösen würde. Vergeblich. Die SPD. bleibt im Verbande mit der KPD. Am 12. Juli stattet die KPD. ihren Dank ab durch einen Auflösungsantrag, der angenommen wird. Im neuen Landtag beginnt das Spiel von neuem: Die KPD. wählt den Sozialdemokraten Buck mit zum Ministerpräsidenten. Vier Wochen später bringen sie einen Mißtrauensantrag ein. Die DDP. fordert den freiwilligen Rücktritt, bietet zugleich aber Gelegenheit zum Verhandeln über die Bildung einer republikanischen Regierung ohne die KPD. Buck wird gestürzt. Die SPD. lehnt nach wochenlangem Hinziehen die Koalition ab — und verbündet sich von neuem mit der KPD. Am 21. März 1923 wird Dr. Zeigner Ministerpräsident; am 12. Oktober 1923 treten zwei Kommunisten in die Regierung ein, ein dritter wird Staatskanzler. Sie fühlen sich als Herren der Situation; der Finanzminister Böttcher hält aufreizende Reden im Lande, verwendet eigenmächtig Gelder der Staatsbetriebe zur Unterstützung von Erwerbslosen. Die Reichsregierung fordert

am 17. Oktober 1923 durch den Kommandeur der Reichswehr, Generalleutnant Müller, Dr. Zeigner auf, gegen Böttcher einzuschreiten. Dr. Zeigner lehnt das ab. Es erfolgen schwere Zusammenstöße zwischen den Führern der Deutschen Demokratischen Fraktion Dr. Dehne und Dr. Seyfert einerseits und dem Ministerpräsidenten andererseits. Ein Teil der SPD ist bereit, einzulenken. Da greift die Reichsregierung ein. Reichswehr rückt ein am 27. Oktober 1923. Die sächsische Regierung wird für abgesetzt erklärt. Als Reichskommissar wird der frühere Reichsjustizminister Dr. Heinze bestellt. Er ernennt Kommissare für die einzelnen Ministerien. Die Deutsche Demokratische Fraktion, unterstützt von der Reichstagsfraktion, verhindert aufreizende Maßnahmen (Verbot der Landtagsverhandlungen! Militärische Besetzung des Landtags! Geplante Aenderungen im Beamtenkörper!). Sie ermöglicht, indem sie unter schriftlich vereinbarten Bedingungen den gemäßigten Sozialdemokraten Fellisch mitwählt, das Zustandekommen einer verfassungsmäßigen Regierung. Deutschnationale und Kommunisten verlassen bei der Wahl den Saal; die Deutsche Volkspartei gibt weiße Zettel ab. Die Wahl Fellisch' erfolgt in einer Nachtsitzung am 31. Oktober 1923. Am 14. Dezember muß Fellisch auf Verlangen der Deutschen Demokratischen Fraktion zurücktreten, weil einzelne Minister seines Kabinetts die Vereinbarung nicht einhalten. Die SPD. spaltet sich. 25 Abgeordnete erklären sich bereit, mit der DDP. und der DVP. die große Koalition einzugehen – die übrigen 14 gehen in Opposition, ohne daß allerdings die Fraktion sich teilt; das geschieht erst am 30. April 1926. Es bildet sich die Fraktion der Alten Sozialdemokratie. Am 4. Januar 1924 wird Heldt zum Ministerpräsidenten gewählt. Die DDP. besetzt das Finanzministerium (Dr. Reinhold, dann Dr. Dehne). Die große Koalition hält bis zum Schluß des Landtags. Bei der Neuwahl am 31. Oktober 1926 erhalten die Koalitionsparteien keine Mehrheit. Die SPD., wieder verbunden mit der KPD., lehnt die große Koalition ab. Es wird nach schwierigen Verhandlungen eine Regierung (Heldt) gebildet von der Wirtschaftspartei, der DVP., der Aufwertungspartei, der DDP. und der ASP. (Alten Sozialdemokratie). Sie hat keine Mehrheit und ist auf die Unterstützung der Deutschnationalen angewiesen. Diese verlangen einen Sitz in der Regierung, der ihnen am 1. Juli 1927 gewährt wird. Die Mehrheit der Deutschen Demokratischen Fraktion entscheidet sich dafür, in der Regierung zu bleiben und das Innenministerium zu besetzen (Dr. Dehne, dann Dr. Apelt).

Es ist nicht schwer, über solche chaotisch anmutende Vorgänge Glossen zu machen, vielleicht zu witzeln. Man sollte sie aber in ihren Ursachen verstehen. Sie liegen doch in den natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen begründet. Eine industrielle Bevölkerung ist in allen Lebenserscheinungen leichter erregbar als eine landsässige und kleinwirtschaftliche. In ihr wirkt altes Unrecht länger nach; sie ist in ihrer äußeren Lage, wie auch in ihrer seelischen Struktur außerordentlich viel leichter berührbar von den großen politischen, wirtschaftlichen und geistigen Strömungen als jene. Sie strebt stärker nach politischer Geltung, weil sie sozial und wirtschaftlich abhängiger ist als jene. Darum sind die politischen Vorgänge in viel stärkerem Grade typisch für die Gesamtlage unseres Volkes als dort, wo das Herkömmliche überwiegt. Es ist verständlich, daß in der sächsischen Verfassung das demokratische Prinzip beinahe überspannt erscheint, daß die Fiktion einer proletarischen Einheitsfront die politische Denkweise der breiten Massen beherrscht, daß wirtschaftliche Krisen stärker politische Wirkungen auslösen als in anderen deutschen Ländern. Soll dieser Umstand nicht zum Unheil ausschlagen, so muß mit aller Kraft versucht werden, das politische Geltungsbedürfnis der breiten Massen einzuspannen in den Dienst des Staates, muß erstrebt werden, das Geltungsbedürfnis in politische Verantwortlichkeit zu wandeln. Darauf ist die Politik der Demokratischen Partei in Sachsen gerichtet gewesen; darauf muß sie gerichtet sein. Sie hat sich abwehrend dagegen gewendet, daß eine sozialistisch-kommunistische Herrschaft sich etabliert; sie hat positiv dahin zu wirken versucht, — auch unter gewissen Opfern — die Sozialdemokratie zur Verständigung mit dem Liberalismus zu bringen. Wenn dieses Bemühen vergeblich zu sein scheint, so liegt dies daran, daß weite bürgerliche Kreise das nicht einsehen, daß wirtschaftliche Engherzigkeit in den industriellen, aber auch in den mittelständischen Kreisen, daß aber auch ein großer Teil des Beamtentums und der intellektuellen Kreise glaubt, die Trennung von der Sozialdemokratie, ihre Niederhaltung sei der politischen Weisheit letzter Schluß. Anderseits nützt eine kurzsichtige Führerschaft der sächsischen Sozialdemokratie diesen Irrtum aus, um die Gegensätze auch ihrerseits zu vertiefen. Das hat sich besonders deutlich gezeigt in dem Kampfe um die sächsische Gemeindereform. Nicht weniger als 17 Entwürfe sind für diese nach und nach gemacht worden, und was zunächst herauskam (1. August 1923), war eben ein Gewaltprodukt einer linksradikalen Mehrheit, das dann später (15. Juni 1925) durch eine Novelle, beschlossen von der großen Koalition, zu einer wirklich brauchbaren Ordnung umgeschaffen werden mußte. Auch das Schulübergangsgesetz vom Juli 1922



Dr. Hermann Fischer-Köln, M. d. R.
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Deutschen Demokratischen Partei



— um ein Beispiel wesentlich anderer Art anzuführen —, ging in einzelnen Punkten (Beseitigung des Religionsunterrichtes, Behandlung der Schuldirektoren) über das rechte Maß hinaus; was richtig daran ist, war von den Demokraten bereits früher gefordert worden. Aehnliche Beispiele ließen sich in großer Anzahl noch anführen. (Polizeigesetze, Amnestieanträge.)

In so schwierigen Verhältnissen war und ist die Aufgabe der Deutschen Demokratischen Fraktion besonders groß und schwer. Sie muß vermitteln; sie muß radikale Forderungen von rechts und links zum Scheitern bringen, muß selbst durch positive Vorschläge Mittelwege zeigen. Das hat sie, wo immer es nötig war, getan. Sie hat auf dem Gebiete der Wirtschaft, vor allem durch ihre drei Finanzminister Nitzschke, Reinhold und Dehne, bedeutsames geleistet. Den Ausbau der Braunkohlenwerke, die Elektrizitätsversorgung des Landes und eine rationelle Wasserwirtschaft dürfen diese als ihr Verdienst buchen. Die Gestaltung des Grund- und Gewerbesteuerwesens, soweit dieses den Ländern zusteht, ist in Sachsen so erfolgt, daß von allen gerecht urteilenden Kreisen die sächsische Lösung als die bestmögliche bezeichnet wird; erfreulicherweise auch von solchen, die sich in der Kritik zunächst gar nicht genug tun konnten. Stark umstritten sind die staatlichen Mustergüter; die demokratische Fraktion ist für sie eingetreten, obwohl sie zunächst noch Zuschußbetriebe sind. Sie sind doch von großer Bedeutung für die Entwicklung der sächsischen Landwirtschaft und für die Beurteilung der Ertragsfeststellungen. Die Deutsche Demokratische Fraktion würde natürlich gern zustimmen, wenn eins oder das andere der Klein- und Mittelsiedlung nutzbar gemacht würde. Denn auch in Sachsen muß die Siedlungsfrage wohl beachtet werden; auch hier ist das Bauernlegen im vorigen Jahrhundert im Schwang gewesen, und es ließe sich manches Baueranwesen wieder schaffen. Der geflissentlich verbreitete Irrtum, die DDP. sei landwirtschaftsfeindlich, ist durch die Haltung der Fraktion leicht zu widerlegen; was an landwirtschaftlicher Siedlung überhaupt erreicht worden ist, ist im wesentlichen auf deren Antreiben geschehen. Auch die Interessen des gewerblichen Mittelstandes sind von ihr mit größter Sorgfalt gepflegt worden. Vor allem auf ihre Anregung hin sind mehrfach Kreditaktionen für Industrie, Handel und Gewerbe unternommen worden; unter Dr. Reinhold wurde eine Pfandbriefanstalt eingerichtet; es wurde ein Antrag angenommen, durch den eine gewisse Altersversorgung auch für selbständige Gewerbetreibende gefordert wird. Selbstverständlich beachtet sie dabei die Rücksicht auf die Gesamtheit. Grundsatz der Deutschen Demo-

kratischen Fraktion ist der Ausgleich der Interessen. Von besonderer Bedeutung ist dies, wirtschaftlich gesehen, bei den Verhandlungen über die Mietsteuer gewesen. Einseitige Vertretung des Hausbesitzes auf der einen, des Mieterinteresses auf der anderen Seite: die heftigsten Kämpfe als Folge. Es ist dem tatkräftigen Eingreifen der Deutschen Demokratischen Fraktion zu danken, wenn ein Ausgleich unter Schonung des Schwächeren zustande gekommen ist. Die Deutsche Demokratische Fraktion hat ein Bauprogramm und einen Finanzierungsplan für den Wohnungsbau gefordert; die Erfüllung dieser Forderung ist zugesagt; sie hat begonnen mit der Darstellung der Lage des Wohnungsbedarfes in Sachsen in einer Denkschrift der Regierung. Drangsalierungen von Gewerbetreibenden durch brutale Hausbesitzer sind in Sachsen sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Durch einen Antrag auf Schaffung obligatorischer Schiedsgerichte und auf Gewährung eines Vermietrechtes an den bisherigen Mieter hat die DDP. versucht, Härten zu mildern. Eine rege Bautätigkeit hat an vielen Orten eingesetzt und die Wohnungsnot beginnt sich zu lockern. Auf Antrag der Deutschen Demokratischen Fraktion brachte die Regierung (23. 2. 26) eine Vorlage über die Steuer- und Gebührenfreiheit von Wohnungsbauten ein, die angenommen wurde. Um das selbständige Baugewerbe machte sich die Fraktion verdient durch einen Antrag, nach dem aus den Erträgnissen der Mietzinssteuer nicht nur Baugenossenschaften, sondern auch freie Baugewerbetreibende Zuschüsse erhalten; der Antrag wurde angenommen. – Die Fürsorge für die Alters- und Kleinrentner ist Reichssache: aber der sächsische Landtag hat sich ihrer besonders angenommen; die Altersrentenbank erhöhte ihre Leistungen beträchtlich, und mehrfach wurde den Rentnern eine Winterbeihilfe gewährt. Für die Aufwertung war von Landes wegen nicht viel zu tun, die unbedachten Versprechungen der Aufwertungspartei sind unerfüllbar; aber die Deutsche Demokratische Fraktion hat das Mögliche zu tun immer gefordert, auch einen besonderen Antrag auf Aufwertung des Kaufpreises bei Inflationsverkäufen gestellt.

Ihrer sozialen Mission hat die Deutsche Demokratische Fraktion besonders zu entsprechen versucht bei der Herstellung des Wohlfahrtspflegegesetzes vom 28. März 1925. An dessen Ausgestaltung haben demokratische Abgeordnete und Sachverständige hervorragenden Anteil gehabt. Durch dieses Gesetz werden die Bezirksfürsorgeverbände zu Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege, wird der Staatsgedanke durch eine große Aufgabe vertieft. Dabei ist nicht an eine Bürokratisierung gedacht; die frei-

willige Fürsorge und die humanitäre Charitas wird eingeschaltet in eine Landesfürsorgeorganisation. Ehrenamtliches Wirken soll nach wie vor seinen Platz behaupten. Aber der Volksstaat muß eben neue Aufgaben übernehmen, wenn er sich selbst recht erfüllen will. Er ist eben doch in anderem Sinne Staat als der frühere Autoritätsstaat. Daß diese Erkenntnis auch in den Trägern der Staatsgewalt, in dem Beamtentum je länger je mehr lebendig und wirksam werde, ist Forderung unserer Partei. Dazu ist es nötig, daß sich alle Beamten, vom Minister an bis zum jüngsten Anwärter, vom Staatsgedanken durchdringen lassen. Das versteht die DDP. unter der Demokratisierung der Verwaltung, die sie immer gefordert hat. Sie hat sich scharf gegen das Verfahren der Zeignerperiode gewendet, daß in erster Linie das Parteibuch zur Beförderung und Berufung qualifizieren sollte, sie wendet sich gegen jeden Versuch zur reinen Futterkrippenwirtschaft; anderseits achtet sie scharf auch auf die Bestrebungen, die Republik von innen auszuhöhlen. Sie ist auch in Sachsen energisch für das Berufsbeamtentum eingetreten, das bei der Sozialdemokratie sehr unsicher geborgen ist. Eine große Anzahl von Anträgen hat der Sicherstellung und den Interessen des Beamtentums gegolten. Vor allem hat sich die Deutsche Demokratische Fraktion der unteren Beamtengruppen und der Ruheständler angenommen; vor allem sind auf ihre Veranlassung die Härten den sogenannten Altpensionären gegenüber beseitigt worden. Die Anregung, den Beamten Notstandsbeihilfen zu gewähren, ist regelmäßig von der Deutschen Demokratischen Fraktion ausgegangen. Und den Beamten in ihren Rechten gleichgestellt sind die Lehrer. Die Volksschullehrer sind Staatsbeamte; sie erhalten – eine Anordnung des demokratischen Unterrichtsministers Dr. Seyfert – ihre Bezüge unmittelbar aus der Staatskasse. Der Anteil der Gemeinden (ein Drittel) an der Besoldung der Lehrer wird bei der Verteilung der Reichseinkommensteuer in einem Betrage gekürzt. Die sächlichen Ausgaben liegen den Gemeinden ob. Es ist der Wunsch der Deutschen Demokratischen Fraktion, daß die Gemeinden an der Verwaltung der Schulen stärker beteiligt werden. Kulturpolitisch bedeutsame Gesetze sind gerade auf dem Gebiete der Schule in Sachsen erlassen worden. Zwar konnte die DDP. dem Schulübergangsgesetz endgültig nicht zustimmen (s. oben!), sie hat aber den wesentlichsten Anteil an seiner Gestaltung, und alle übrigen Schulgesetze: das Schulbezirksgesetz (17. Juli 1926), das Schulbedarfsgesetz (31. Juli 1922), das Lehrerbildungsgesetz (17. Juni 1925) sind unter demokratischer Führung entstanden. Der Freistaat Sachsen hat die akademische Lehrerbildung in

vorbildlicher Weise durchgeführt. Neuordnungen im Gebiete des höheren Schulwesens sind im Gange. Den Verunglimpfungen der Volksschule und der Volksschullehrer ist die Deutsche Demokratische Fraktion immer entgegengetreten.

Die vaterländisch gegründete, von der Sorge um das gemeine Wohl getragene Arbeit der DDP. wird, so darf man doch hoffen, in ruhigeren Zeiten auch wieder erkannt und anerkannt werden.

Württemberg.

Von Staatspräsidenten a. D. Dr. Hieber, Stuttgart.

1. Vorgeschichte.

Auch in Württemberg ist die Deutsche Demokratische Partei aus der Verschmelzung der früheren fortschrittlichen Volkspartei und der früheren nationalliberalen Partei hervorgegangen. Dieser Verschmelzung war im Lande durch die politische Entwicklung und die parlamentarische Arbeit beider Parteien in besonderem Sinne seit langem vorgearbeitet worden. Die „Deutsche Volkspartei" – der alte eingebürgerte Name der fortschrittlichen Volkspartei – hatte seit ihrem durchschlagenden Erfolg bei den Landtagswahlen von 1895, der sie mit 31 Mitgliedern zur stärksten Partei der zweiten Kammer machte, die Führung im Landtag und behielt sie zwei Jahrzehnte lang, obwohl die Landtagswahlen von 1900 und 1906 hinter dem Erfolg von 1895 zurückblieben. Payer leitete von 1895 an 18 Jahre lang als Präsident die Geschäfte des Landtags in einer, wie von allen Seiten ohne Unterschied der Partei immer wieder anerkannt wurde, schlechthin vorbildlichen Weise. Bei den großen Reformgesetzen, die von 1900 an in Angriff genommen und mit Erfolg durchgeführt wurden, vollzog sich ein immer engeres Zusammenarbeiten der beiden Landtagsfraktionen. Die Durchführung der wichtigsten Reform, der Verfassungsrevision – Umgestaltung der (ersten) Kammer der Standesherrn, Entfernung der sogenannten Privilegierten (Ritter und Prälaten) aus der zweiten Kammer, Gestaltung der letzteren als reiner, nur aus dem allgemeinen gleichen Wahlrecht hervorgehenden Volkskammer – erforderte eine Zweidrittelmehrheit, die nur durch Zusammengehen von Volkspartei und Nationalliberalen zu erlangen war. Dem hatte das Scheitern eines kleinen Schulgesetzes vorgearbeitet, das, vom Kultusminister Weizsäcker eingebracht und vom energischen Reformwillen des Königs getragen, die erste Bresche in die geistliche Schulaufsicht legen wollte, aber durch Zentrum und erste Kammer zu Fall gebracht wurde. Ein Sturm des Protestes, von einer Stärke und Ein-

mütigkeit aller fortschrittlich Gesinnten, wie es seitdem nicht mehr erlebt ward, ging von der Hauptstadt aus durch das ganze Land. Die Brüder Haußmann von der Volkspartei und Hieber von den Nationalliberalen waren dabei die Hauptwortführer. Im Jahre 1906 kam die Verfassungsreform zustande, Friedrich Haußmann als Berichterstatter und Hieber als Mitberichterstatter haben dabei von Anfang bis Ende Hand in Hand gearbeitet. Steuerreform und Verwaltungsreform, Bauordnung, Verbesserung der Beamtenbezüge und des Beamtenrechts sind – um nur das Hervorstechendste zu nennen – weitere Erfolge dieser Zusammenarbeit beider Parteien. Nach langen harten Kämpfen kam 1909 ein Volksschulgesetz zustande, das die geistliche Schulaufsicht in allen Instanzen beseitigte und in Deutschland weithin als großer Fortschritt, vielfach als vorbildlich anerkannt wurde. Bei den durch fast zwei Jahre sich hinziehenden Verhandlungen über dieses Gesetz war Hieber Berichterstatter und der der Volkspartei angehörende Abgeordnete Löchner Mitberichterstatter. Der gelehrte Geschichtsschreiber der württembergischen Verfassung, der ständische Archivar Adam, sagt: „Kein Landtag seit der Verfassung von 1819 hat in die staatliche und wirtschaftliche Entwicklung des Landes so tief eingegriffen wie dieser. Mit Recht hat Freiherr von Gemmingen, der älteste der scheidenden Ritter, für ihn den Namen Reformlandtag geprägt." Und mit berechtigtem Stolz durfte Payer, als er am 5. Oktober 1912 seine landständische Tätigkeit und eine achtzehnjährige Präsidentschaft abschloß, sagen, daß eine Fülle von Reformen auch von der reinen Volkskammer gelöst worden sei. Württemberg hatte sich in ganz Deutschland den Ruf eines wahrhaft konstitutionell regierten Landes erworben. Auf die jüngere Generation in beiden Parteien wirkte immer stärker die politische und soziale Gedankenwelt Friedrich Naumanns befruchtend, vertiefend und begeisternd ein. Das Zusammenarbeiten beider Parteien hatte sich so bewährt, daß die alten Gegensätze aus der Bismarckschen Zeit immer mehr verschwanden und von jungliberaler Seite, dem vorwärts drängenden jugendlichen Flügel der Nationalliberalen, geradezu gemeinschaftliche Fraktionssitzungen gefordert, auch von den Führern beider Parteien wiederholt vertrauliche Besprechungen über ein förmliches Zusammengehen gepflogen wurden.

Der Krieg brachte einen Stillstand dieser parteipolitischen Entwicklung. Als jedoch nach dem Zusammensturz im November 1918 von Berlin der Ruf nach einer geschlossenen einheitlichen Deutschen Demokratischen Partei erging, fand er außer im benachbarten Baden wohl in keinem deutschen Lande eine dafür so vorbereitete und empfängliche Wählerschaft wie im

schwäbischen Land. Die Verschmelzung der beiden alten Parteien zu der neuen Partei vollzog sich ohne irgend nennenswerte Schwierigkeiten.

Ehe wir in eine kurze Darstellung der nun folgenden innerpolitischen Entwicklung des Landes und des demokratischen Anteils daran gehen, seien über die Wahlen und die Gestaltung der Regierungsbildung seit 1918 einige Daten zum Verständnis des Folgenden vorausgeschickt.

2. Wahlen; Regierungsbildung; parteipolitische Entwicklung.

Bei der Wahl zur verfassunggebenden Landesversammlung am 12. Januar 1919 fielen von 150 Abgeordnetensitzen an die Mehrheitssozialdemokratie 52, an die Unabhängigen 4, die Demokraten 38, das Zentrum 31, die Bürgerpartei – so nannten sich in Württemberg die Deutschnationalen – 11, den mit der Bürgerpartei vereinigten Bauern- und Weingärtnerbund 14 Mandate. Die Zusammensetzung der Regierung unter dem Vorsitz des Sozialdemokraten Blos entsprach der der Weimarer Koalition: Sozialdemokratie, Demokratie, Zentrum.

Bei den zusammen mit den Reichstagswahlen am 6. Juni 1920 stattfindenden Landtagswahlen wurden 101 Abgeordnete gewählt. Davon waren 17 Mehrheitssozialdemokraten, 14 Unabhängige, 15 Demokraten, 23 Zentrum, 10 Bürgerpartei, 18 Bauernbund, 4 (zum erstenmal) Deutsche Volkspartei. Da die Sozialdemokraten unter dem Eindruck ihres Stimmenrückgangs Fernbleiben von der Regierung beschlossen, bildete sich unter dem Vorsitz des Demokraten Dr. Hieber, der mit 52 von 83 Stimmen (27 entfielen auf den dem Landtag nicht angehörenden früheren Vorsitzenden der konservativen Partei und Landtagspräsidenten, Rechtsanwalt Kraut) zum Staatspräsidenten gewählt wurde, das Ministerium aus Demokratie und Zentrum, die zusammen nur über 38 Stimmen verfügten; immerhin sagten auch die 4 Volksparteiler dem Ministerium Hieber – Bolz ihre Unterstützung zu. Die Regierung hatte aber in den vier Jahren ihres Bestehens nur zeitweise eine sichere Mehrheit hinter sich.

Das Staatsministerium, das bis zum Juni 1923 aus fünf Ministerien bestand, wurde mit drei Mitgliedern der Deutsch-Demokratischen Partei (Hieber – Kultus; Liesching – Finanz; Schall – Arbeit und Ernährung) und zwei des Zentrums (Graf – Inneres; Bolz – Justiz) besetzt. Erst im November 1921 trat die Sozialdemokratie wieder in die Regierung ein: an Stelle des aus dem Ministerium ausscheidenden Schall übernahm Keil das Arbeits- und Ernährungsministerium. In den folgenden Jahren nötigte der Tod Lieschings und Grafs zu Änderungen: an Stelle

Lieschings, der am 25. Juli 1922 starb, übernahm nun Schall das Finanzministerium, an Stelle Grafs, der am 7. Mai 1923 starb, Bolz das Innenministerium, während Beyerle (Zentrum) das Justizministerium übertragen wurde, Als im Juni 1923 die Sozialdemokratie aus der Regierung austrat, wurde das bisher von Keil versehene Arbeits- und Ernährungsministerium nicht mehr besetzt, seine Verwaltung vielmehr – übrigens unter formeller parlamentarischer Verantwortlichkeit des Staatspräsidenten – dem Staatsrat Rau übertragen, der auch regelmäßig zu den Sitzungen des Staatsministeriums beigezogen wurde.

Die Landtagswahl am 4. Mai 1924 fand wiederum gleichzeitig mit der Reichstagswahl statt. Von den dabei gewählten 80 Abgeordneten erhielten die Sozialdemokraten 13, die Kommunisten 10 (von denen indessen später 2 austraten, ohne sich einer anderen Fraktion anzuschließen), die Demokraten 9, das Zentrum 17, die Bürgerpartei 8, der Bauernbund 17 (beide zusammen bildeten mit 25 Abgeordneten den „vaterländisch-sozialen Block"), die Deutsche Volkspartei 3, die Völkischen (zum erstenmal) 3 (von denen im Herbst 1927 einer austrat und Hospitant beim Bauernbund wurde). Mit 44 Stimmen wurde am 3. Juni 1924 zum Staatspräsidenten der Abgeordnete Regierungsrat Bazille gewählt, Sohn eines vor dem 1870er Kriege im Lande als Silberarbeiter eingewanderten Franzosen und einer deutschen Mutter, zu Zeiten der alten nationalliberalen Partei führendes Mitglied der Jungliberalen, 1919 Mitbegründer der Bürgerpartei, während des Krieges in der Etappe an der Spitze der Zivilverwaltung der belgischen Provinz Limburg. Finanzminister wurde der bauernbündlerische bisherige Ministerialrat Dr. Dehlinger, indes die beiden Zentrumsminister Bolz und Beyerle wieder in ihre alten Ämter, Inneres und Justizministerium, traten. Bazille selbst übernahm neben dem Staatspräsidium das Kultusministerium und das Arbeits- und Ernährungsministerium (später Wirtschaftsministerium genannt); die „Geschäftsleitung" des letzteren blieb in den Händen des Staatsrats Rau, der schon von Hieber dazu bestellt worden war.

Parteipolitische Entwicklung.

Das Verhältnis der Mehrheitssozialdemokratie zu den Spartakisten, Unabhängigen, Kommunisten entwickelte und gestaltete sich im Land wesentlich ebenso wie im übrigen Reich. Im Herbst 1919 vereinigten sich frühere Nationalliberale, die mit der Verschmelzung zur Deutsch-Demokratischen Partei nicht einverstanden waren, aber sich auf die Dauer auch nicht an dem Abmarsch nach rechts beteiligen wollten, unter der Führung von

Oberstudienrat Dr. Egelhaaf und Hofrat Bickes sowie journalistischer Unterstützung des „Schwäbischen Merkur" zur Wiederaufrichtung der alten nationalliberalen Partei als „Deutsche Volkspartei". Von den Deutschnationalen oder Bürgerpartei trennten sich mehr und mehr die Hitleranhänger als Nationalsozialistische Arbeiterpartei ab, die aber wiederum in einige Gruppen sich spalteten und größere Bedeutung nicht zu erlangen vermochten; immerhin haben sie im wesentlichen die Regierung Bazille unterstützt.

3. Verfassung.

Die Schaffung einer neuen Verfassung auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage, wofür im Auftrage der Regierung Blos der Tübinger (demokratische) Rechtslehrer v. Blume einen Entwurf ausarbeitete, gelang in der im Januar 1919 gewählten und sofort zusammentretenden verfassunggebenden Landesversammlung ohne erhebliche Schwierigkeiten. Berichterstatter in diesem Parlament war Abgeordneter Dr. Hieber. Die Annahme erfolgte schon am 26. April 1919 in dritter Lesung mit 128 gegen 9 Stimmen (6 Konservative und 3 Unabhängige; die Mehrheit der „Bürgerpartei" stimmte mit Ja). Württemberg war nächst Baden das erste Land, das nach der Staatsumwälzung wieder zur Schaffung einer Verfassung gelangte. Die am 11. August beschlossene Weimarer Reichsverfassung machte sodann einige, übrigens von Anfang an in Aussicht genommene Änderungen nötig und mit 120 gegen 9 Stimmen wurde am 25. September 1919, genau am selben Tage wie hundert Jahre vorher die alte Verfassung, die endgültige Fassung angenommen. Eine Feier im Ludwigsburger Schloß gab dem Tag besondere Weihe.

In Ausführungsgesetzen zur Verfassung wurden Landesfarben (wie bisher schwarz-rot) und Landeswappen (Hirschstangen) bestimmt, ferner Landtagswahlrecht und -wahlverfahren, Volksabstimmung und Volksbegehren gesetzlich geregelt.

4. Ordnung im Innern.

Trotzdem König Wilhelm II. um seiner Volksfreundlichkeit und stets aufrichtig konstitutionellen Haltung willen im Lande sich allgemeiner Beliebtheit erfreute, auch im November 1918 der Bildung einer parlamentarischen Regierung keinerlei Schwierigkeiten gemacht hatte, erfaßte der Sturm, der am 9. November die deutschen Throne und Monarchen umstürzte, auch die schwäbische Hauptstadt. Während des Vereidigungsaktes, den der König im Wilhelmspalais, seinem Privatbesitz, mit dem neugebildeten parlamentarischen

Ministerium – Liesching (fortschr. Volkspartei) Präsidium und Justiz, Hieber (natlib.) Kultus, Kiene (Zentrum) Verkehrsanstalten, Lindemann (Soz.) Wirtschaft, dazu die bisherigen beiden Minister Pistorius Finanzen und Köhler Inneres – vornahm, stürmten die Massen an und erzwangen das Aufziehen der roten Fahne. Der König zog sich am selben Tage unbehelligt in das Jagdschloß Babenhausen bei Tübingen zurück und mit seiner ausdrücklichen Bewilligung erklärte das Ministerium Liesching seinen Rücktritt. Der gemäßigte sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Blos übernahm, unterstützt von beiden Richtungen der Sozialdemokratie, die Bildung eines neuen Ministeriums mit Crispien (Unabhg. Soz.) als Innen- und Schreiner, nachher Fischer (Unabh. Soz.) als Kriegsminister, Heymann (Mehrheitssoz.) als Kultus-, Baumann (natlib.) als Ernährungs-, Liesching (fortschr. Volkspartei) als Finanz- und Kiene (Zentrum) als Justizminister. Am 30. November erklärte der König die Niederlegung der Krone, indes der nunmehrige Nachfolger, der einer habsburgischen Linie angehörende Herzog Albrecht, trotz dringender Vorstellungen Kienes eine Verzichterklärung verweigerte. Die vorläufige Regierung Blos sprach dem König für seine Regierungstätigkeit den Dank des Landes aus. In den folgenden Monaten griffen die spartakistischen Unruhen im Reich auch auf Württemberg über, teilweise in blutigen Exzessen. Die neugebildeten Einwohnerwehren gaben der klugen und energisch die Ordnung wiederherstellenden Politik der Regierung eine wertvolle Unterstützung. Die Ruhe im Innern war so gefestigt, daß im März 1920 die Regierung mit Erfolg den Schutz der beim Kapp-Putsch mit dem Reichstag nach Stuttgart übersiedelnden Reichsregierung übernehmen konnte und wiederholt württembergische Truppen zur Unterdrückung kommunistischer Aufstandsversuche da und dort im Reich verwendet wurden.

Eine Generalprobe für die Kraft und die Fähigkeit der Regierung Hieber, dem Gesetz – es handelte sich um den von Erzberger neu eingeführten Steuerabzug vom Lohn – Achtung und Geltung zu verschaffen, stellte die Abwehr des Steuerstreiks in den Untertürkheimer Daimlerwerken dar. Unter kommunistischem Einfluß hatten sich im August 1920 bei Daimler und anderen Großbetrieben sogenannte „politische Arbeiterräte" gebildet, mit der offenkundigen Absicht, die politische Macht in die Hand zu nehmen, zunächst einmal den Steuerabzug mit Gewalt zu verhindern. Zu dem Zweck war am 25. August die Parole ausgegeben, nicht aus den Betrieben zu gehen. Dem beugte die Regierung in der Nacht vorher durch polizeiliche Schließung und Besetzung der Betriebe vor. Der von den Arbeiterräten ausgerufene Generalstreik endigte nach 14tägiger Dauer mit

einer Niederlage. Der Landtag sprach in einer auch von der Sozialdemokratie angenommenen Form der Regierung die Billigung für ihr Verhalten aus, das auch tatsächlich in ganz Deutschland wie eine erlösende Tat begrüßt worden war.

Die im Jahre 1921 sich steigernde Gefahr planmäßiger kommunistischer Unruhen veranlaßte die Regierung, durch besonderes Gesetz in den großen und mittleren Städten die *Polizei zu verstaatlichen*. In den folgenden Jahren entstanden aus dem Herüberkommen der „*Nationalsozialistischen Arbeiterpartei*" Hitlers aus Bayern und dem Entgegenwirken kommunistischer Gruppen wiederholt Gefahren für die öffentliche Ordnung. Vor dem Hitler-Putsch in München im November 1923, dieser übelsten Tragikomödie deutscher Geschichte seit Kriegsende, waren bedeutsame Fäden zwischen den bayerischen und württembergischen Rechtsradikalen gesponnen worden, und es besteht kein Zweifel, daß, wenn der Münchener Putsch gelungen wäre, die Bewegung sich alsbald über Ulm nach Württemberg fortgepflanzt hätte. Die Regierung war jedoch für alle Fälle gerüstet, ihr Einhalt zu gebieten. Den Deutschnationalen kommt ein Verdienst daran, daß damals das Land von Wirren und Blutvergießen verschont geblieben, nicht zu. Noch zu einer Zeit, da Held bereits sein bekanntes Wort von Bayern als „Zelle der Unordnung" sprach, hatte die deutschnationale Presse in Württemberg systematisch das Bayern des Herrn v. Kahr der Regierung Hieber als Muster und Vorbild vorgehalten.

5. Allgemeine Staatsverwaltung.

Die Frage der Aufhebung der vier *Kreisregierungen*, der Mittelstellen zwischen den Zentral- und den Bezirksverwaltungsbehörden (Oberämtern), die nie im Land populär geworden waren, stand seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung, ohne eine Lösung zu finden. Erst auf Grund des *Ermächtigungsgesetzes von 1923*, das vor allem zu Vereinfachungen und Ersparnissen in der Staatsverwaltung die Bahn frei machte, ist die Aufhebung der Kreisregierungen am 10. März 1924 verfügt worden. Die *Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung* trat im wesentlichen an ihre Stelle.

Auf Grund desselben Ermächtigungsgesetzes wollte die Regierung auch eine Vereinfachung der *Bezirksverwaltung* durch Zusammenlegung von *Oberamtbezirken* herbeiführen. Seit Jahrzehnten

haben alle württembergischen Minister des Innern die Überzeugung vertreten, daß die Zahl der 64 Oberamtsbezirke – von höchst ungleicher Größe und Volkszahl – zu hoch und durch die moderne Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung längst überholt sei. Frühere Versuche, diese Zahl zu verringern, waren gescheitert; die parlamentarischen Widerstände, getragen von örtlichen und Bezirksinteressen, waren nicht zu überwinden gewesen. Erst das genannte Ermächtigungsgesetz schien einen gangbaren Weg zu praktischen Maßnahmen zu eröffnen. Die Regierung erklärte durch Verordnung vom 21. März 1924 sieben Oberämter und das Landgericht Hall für aufgehoben. Diese Maßnahme rief starken, von den Deutschnationalen und einem Teil des Zentrums – obwohl Innenminister Bolz, der ressortmäßig die Verordnung zu vertreten hatte, dem Zentrum angehörte – genährten und unterstützten Widerstand hervor. Staatspräsident Hieber erklärte öffentlich im Landtag namens der gesamten Regierung, also auch namens der ihr angehörenden Zentrumsminister, daß sie, falls der Landtag die Verordnung rückgängig mache, ihren Rücktritt nehme. Trotzdem nahm der Landtag am 5. April mit 51 Stimmen von Deutschnationalen und Zentrum gegen 39 der Demokraten und Sozialdemokraten einen der Aufhebung der Verordnung gleichkommenden Antrag an. „Es war", sagt ein der deutschnationalen Partei nahestehender Chronist, „eine Intrige von Zentrumsseite, um so verletzender, als diese Frage in den Geschäftsbereich des Zentrumsministers Bolz fiel. Staatspräsident Hieber und Finanzminister Schall erklärten, dem Gebot der Selbstachtung folgend, sofort ihren Rücktritt, worauf auch die Zentrumsminister Bolz und Beyerle zurücktreten mußten." Als sodann die neue Mehrheit an die Neubildung der Regierung herantreten mußte, lehnten die Deutschnationalen die Regierungsbildung ab und begründeten das mit der naiven Erklärung, es sei nicht ihre Absicht gewesen, die Regierung zu stürzen. Der Landtag fand dann den Ausweg einer Zwischenlösung und wählte am 8. April mit 48 gegen 39 weiße Zettel den Staatsrat Rau, den formell keiner Partei angehörenden Leiter des Arbeits- und Ernährungsministeriums, zum Staatspräsidenten, der dann wieder Bolz und Beyerle zu Ministern berief. Die Deutschnationalen hatten sich mit ihrer Haltung eine in zahlreichen Bezirken wirkungsvolle Wahlparole verschafft, sich aber auch den Weg zu einer rein sachlich gebotenen Vereinfachung der Staatsverwaltung verbaut. So ist denn auch unter der Regierung Bazille, abgesehen von der Aufhebung des Oberamts Weinberg, auf diesem Gebiet alles beim alten geblieben.

6. Staat und Kirche.

Artikel 137 der Reichsverfassung fordert eine gesetzliche Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche, gibt aber dafür nur allgemeine Richtlinien. Die Länder sind dieser Aufgabe in verschiedener Weise gerecht geworden, die Mehrzahl durch Spezialgesetze zur Regelung einzelner besonders drängender Fragen. „Württemberg hat", wie der Tübinger Rechtslehrer Sartorius im Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1925 S. 393 bemerkt, „einen anderen Weg beschritten, und zwar sehr viel später erst, aber dafür in einem Zug die Lösung der Aufgabe unternommen, und als erstes Land eine grundsätzliche und zusammenfassende Regelung des Gesamtverhältnisses von Staat und Kirche herausgebracht. Sie ist niedergelegt in dem Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924, das aus einem von der Regierung Hieber am 25. Juli 1922 dem Landtag vorgelegten Entwurf hervorgegangen und nach eingehenden Beratungen in einem dafür eingesetzten Ausschuß und lebhaften Auseinandersetzungen im Landtag selbst am 9. Februar 1924 verabschiedet worden ist."

Die Aufgabe war eine doppelte: „einerseits galt es", wir zitieren wiederum Sartorius, „entsprechend dem Grundsatz der kirchlichen Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung, die bisherigen im Sinne des Staatskirchentums bestehenden Zusammenhänge zwischen Staat und Kirche zu lösen, und durch Aufhebung oder Abänderung der bisher geltenden Staatsgesetze für Aufbau und Entwicklung der kirchlichen Selbstverfassung und Selbstverwaltung freie Bahn zu schaffen. Andererseits war es die Aufgabe, positiv die den Kirchen zuerkannte Rechtsstellung als öffentliche Korporationen nach Voraussetzungen und Inhalt zu regeln und das ihr korrespondierende Maß der Staatsaufsicht abzugrenzen."

Das Gesetz zerfällt in 9 Abschnitte. Der erste handelt von den kirchlichen Personen des öffentlichen Rechts und den Formen, in denen diese Rechtsstellung erworben wird, der zweite von der Kirchenangehörigkeit (dabei sind für den Austritt aus der Kirche Formvorschriften gegeben), der dritte Abschnitt regelt das kirchliche Satzungsrecht und die staatliche Mitwirkung dabei, insbesondere das landeskirchliche Besteuerungsrecht, und stellt den eigentlichen Mittelpunkt des Gesetzes dar: den Kirchen ist einerseits das Landessteuerrecht mit öffentlich-rechtlicher Zwangsgewalt verliehen, andererseits werden durch Staatsgesetzgebung Umfang, Voraussetzungen und Formen des Besteuerungsrechts sowie Art und Grad der staatsaufsichtlichen Einwirkung bestimmt (Höchstgrenze für Steuerzuschläge usw.). Weiterhin

wird die kirchliche Ämtergewalt geregelt, dabei für die Vollstreckung der kirchlichen Disziplinarverfügungen der Weg des Verwaltungszwangsverfahrens bereitgestellt. Die kirchlichen Amtsbezeichnungen werden als öffentliche Amtsbezeichnungen anerkannt. Endlich ist für den Rechtsschutz der Verwaltungsrechtsweg in weitem Umfang eröffnet. Die Bemessung der *Staatsleistungen an die Kirchen* ist im Kirchengesetz nicht geregelt, vielmehr werden bis zur Erlassung eines Landesgesetzes — wofür erst noch ein im Artikel 138 der Reichsverfassung vorbehaltenes Reichsgesetz die Grundsätze aufzustellen hat — die Bedürfnisse beider Kirchen nach „den bisher geltenden Bestimmungen" aus der Staatskasse bestritten.

Obwohl der Hiebersche Entwurf anerkanntermaßen der Kirche außerordentlich weit entgegenkam und die staatlichen Rechte auf das geringste Maß beschränkte, vertrat die deutschnationale Partei noch weitergehende kirchliche Wünsche, wurde aber hierbei schließlich selbst vom Zentrum im Stich gelassen. Mit der Koalition von Demokratie, Zentrum und Sozialdemokratie wurde das Gesetz verabschiedet und die ablehnende Haltung der Deutschnationalen, die offenkundig nur parteipolitischen Gründen und Absichten entsprungen war, fand bei den anderen Parteien denkbar schärfste Zurückweisung.

7. Finanzen.

Die *Finanzen* waren bei dem demokratischen Minister *Liesching*, der eine lange Reihe von Jahren hindurch Vorsitzender des Finanzausschusses des Landtags gewesen, allgemein als bester Kenner des Staatshaushalts anerkannt und noch während des Krieges von Ministerpräsident Weizsäcker zum beamteten Vertreter der württembergischen Wirtschaftsinteressen bei der Gesandtschaft in Berlin bestellt worden war, und sodann nach Lieschings frühem Tod bei seinem Amtsnachfolger *Schall* in den besten Händen. Auch die Opposition vermochte irgendwie Stichhaltiges gegen die Verwaltung der Staatsfinanzen durch diese beiden Männer nie vorzubringen. Der bauernbündlerische Nachfolger Schalls, bisheriger Ministerialrat Dehlinger, traf bei seinem Amtsantritt durchaus geordnete Finanzen an, soweit dies bei der damaligen Lage des Reichs und Landes überhaupt möglich war.

Partikularistischen Bestrebungen hat die Regierung nie Raum gegeben, vielmehr es als ihre Pflicht und ihren Stolz erachtet, in diesen schweren Jahren, an deren Anfang noch lebhafte Hoffnungen und Bemühungen Frankreichs um eine Trennung des Südens vom Norden standen, eine unbedingt zuverlässige Stütze und Trägerin der *Reichseinheit* zu sein.

Die demokratische Fraktion im badischen Landtag von 1919 bis 1927.

Von Dr. jur. Dr. phil. h. c. Karl Glockner.
Verwaltungsgerichts-Präsident i. R. in Freiburg i. Br.,
Mitglied des badischen Landtags.

Die badische vorläufige Volksregierung, die sich am 10. November 1918 gebildet hatte, bestand aus fünf Sozialdemokraten, zwei unabhängigen Sozialdemokraten, zwei Zentrumsvertretern, einem Nationalliberalen — dem damaligen Oberbürgermeister von Konstanz, Hermann Dietrich für das Ministerium des Auswärtigen — und einem Vertreter der Fortschrittlichen Volkspartei — dem Rechtsanwalt Dr. Ludwig Haas in Karlsruhe für das Ministerium des Innern — unter dem Vorsitz von Anton Geiß (Sozialdemokrat). Schon am 14. November 1918 wurde von ihr eine Erklärung veröffentlicht, worin die Wahl einer badischen Nationalversammlung, die endgültig über die Staatsform zu entscheiden habe, für Sonntag, den 5. Januar 1919 und ihr Zusammentritt innerhalb 10 Tagen nach der Wahl angekündigt wurde.

Während der Vorbereitungen zu dieser Wahl traten führende Mitglieder der früheren badischen Nationalliberalen Partei — die nach der Staatsumwälzung die Bezeichnung „Badische Volkspartei" angenommen hatte — und der Fortschrittlichen Volkspartei in Baden zu Verhandlungen über einen Zusammenschluß dieser beiden Parteien zusammen, in der Absicht, durch Zusammenfassung der freiheitlich gesinnten bürgerlichen Parteien diesen Schichten den ihnen gebührenden Einfluß bei dem Wiederaufbau des Staatswesens und unserer Wirtschaft zu sichern. Die Verhandlungen führten am 10. Dezember 1918 zu einer Vereinbarung, wonach, nachdem sich die Fortschrittliche Volkspartei in Baden aufgelöst hatte und der Deutschen Demokratischen Partei beigetreten war, die badische Volkspartei sich ebenfalls auflöste und ihre Mitglieder aufforderte, den Ortsvereinen der Deutschen Demokratischen Partei beizutreten. Die Erwartungen, die an diesen Zusammenschluß geknüpft worden waren, wurden zunächst auch nicht enttäuscht. Bei den Wahlen zur badischen Nationalversammlung am 5. Januar 1919 fielen der Deutschen Demokratischen Partei 22,8 Prozent der abgegebenen Stimmen und 25 Abgeordnete zu, während auf das Zentrum 36,6 Prozent und 39 Abgeordnete, auf die Sozialdemokratie 32,1 Prozent und 36 Abgeordnete, auf die Deutschnationale Volkspartei 7 Prozent und 7 Abgeordnete und auf die Unabhängige Sozialdemokratie 1,5 Prozent der abgegebenen Stimmen entfielen.

Der Verfassunggebenden badischen Nationalversammlung wurde am Tag ihres Zusammentritts von der vorläufigen Volksregierung der Entwurf einer badischen Verfassung vorgelegt, der sodann in der Zeit vom 23. Januar 1919 bis 12. März 1919 in einer 21köpfigen Verfassungskommission beraten wurde.

In der Sitzung vom 25. März 1919 wurde die Verfassung von der Nationalversammlung in zweiter Lesung einstimmig angenommen. Die gleichzeitig beschlossene Volksabstimmung über die Verfassung und über die Fortdauer der Nationalversammlung als Landtag bis zum 15. Oktober 1921 fand am Sonntag, den 13. April 1919 statt und ergab bei 1 174 973 Stimmberechtigten, von denen sich allerdings nur 34 Prozent an der Volksabstimmung beteiligten, 378 361 Ja-Stimmen und 21 673 Nein-Stimmen.

Damit hatte Baden als erstes von allen deutschen Ländern die Grundlage geschaffen für den Wiederaufbau seines Staatswesens.

Am 2. April 1919 erfolgte sodann — nach Annahme eines Gesetzes über den Geschäftskreis der Ministerien, das sieben Ministerien vorsah — die Wahl der Mitglieder des Staatsministeriums. Als Minister für auswärtige Angelegenheiten wurde der Abgeordnete Hermann Dietrich (Dem.) und als Minister für Kultus und Unterricht der Abgeordnete Hermann Hummel (Dem.) gewählt.

Die Reichstagswahlen vom 6. Juli 1920 ergaben ein wesentlich anderes Bild hinsichtlich der parteipolitischen Einstellung der Wählerschaft als die Wahlen zur Badischen und Deutschen Nationalversammlung am 5. und 19. Januar 1919 ergeben hatten. Die Regierungskoalition aus DDP., Zentrum und Soz., auf die am 19. Januar 1919 rund 975 000 Stimmen von 1 057 989 abgegebenen gültigen Stimmen entfallen waren, hatte infolge einer geringeren Wahlbeteiligung (73,0 Prozent gegenüber 84,9 Prozent am 19. Januar 1919 und dem Auftreten neuer Parteien — der Deutschen Volkspartei und der Kommunisten — nunmehr rund 650 000 Wähler hinter sich, wovon auf die DDP. 12,3 Prozent, auf das Zentrum 36,4 Prozent und auf die Sozialdemokratie 20,1 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen entfielen, gegenüber einer Opposition von rund 296 000 Wählern, davon Deutsche Volkspartei 6,8 Prozent, Deutschnationale 12,0 Prozent, USPD. 10,9 Prozent und Kommunisten 1,5 Proz. der abgegebenen Stimmen. Die Regierungskoalition hatte aber immer noch eine starke Zweidrittelmehrheit, und es ergab sich deshalb auch kein Anlaß und keine Möglichkeit, etwa eine Auflösung des Landtags herbeizuführen, was nach § 46 der badischen Verfassung nur zulässig ist auf Grund eines

Volksbegehrens von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern und einer Volksabstimmung, bei der die Mehrzahl der stimmberechtigten Staatsbürger diesem Verlangen beigetreten ist.

Immerhin darf man in diesem Wahlergebnis, bei dem die Sozialdemokratie von 366 824 Stimmen am 19. Januar 1919 auf 190 298 Stimmen zurückgegangen war, wohl den Grund erblicken für die Umbildung der Regierung, die am 4. August 1920 erfolgte, nachdem der Staatspräsident und Minister für militärische Angelegenheiten Geiß (Soz.) und der Minister des Auswärtigen Dietrich (Dem.) auf Grund einer Vereinbarung unter den in der Regierung vertretenen Parteien „im Interesse der nunmehr möglich gewordenen Staatsvereinfachung" von ihren Ämtern zurückgetreten waren. Durch ein Gesetz vom gleichen Tage wurde die Zahl der Ministerien von sieben auf fünf verringert. Das Ministerium für auswärtige und dasjenige für militärische Angelegenheiten wurden aufgehoben. Dadurch ergab sich für Minister Dietrich die von ihm schon länger erwünschte Gelegenheit, aus der Regierung auszuscheiden, ohne durch seinen Austritt die Koalitionsregierung zu gefährden.

Die Landtagswahlen vom 30. Oktober 1921 ergaben, wie nach dem Ausfall der Reichstagswahlen vom 6. Juli 1920 in Baden zu erwarten war, für die demokratische Fraktion eine erhebliche Verminderung ihrer Sitze, und zwar von 25 auf 7, somit auf weniger als ein Drittel ihres seitherigen Bestandes. Neben der Deutschen Volkspartei traten zwei wirtschaftliche Gruppen auf den Plan, Landbund und Wirtschaftliche Vereinigung, die alle drei ihre Anhänger im wesentlichen unter den Wählern zu finden wußten, die am 5. Januar 1919 der DDP. ihre Stimme gegeben hatten. Bei einer Wahlbeteiligung von 69,1 Prozent – gegenüber 88,1 Prozent bei den Wahlen vom 5. Januar 1919 – entfielen auf die DDP. nur 8,5 Proz. der abgegebenen Stimmen und damit 7 Abgeordnete, während auf das Zentrum mit 37,9 Prozent der abgegebenen Stimmen 34 Abgeordnete, auf die Sozialdemokratie mit 22,7 Prozent der abgegebenen Stimmen 20 Abgeordnete, auf die Deutschnationale Volkspartei mit 8,4 Prozent 7 Abgeordnete, auf die Deutsche Volkspartei mit 6 Prozent 5 Abgeordnete, auf die USPD. mit 3 Prozent 2 Abgeordnete, auf die Kommunisten mit 3,9 Proz. 3 Abgeordnete, auf den Landbund mit 8,3 Prozent 7 Abgeordnete und auf die Wirtschaftliche Vereinigung mit 1,3 Prozent 1 Abgeordneter entfielen. Die seitherigen drei Koalitionsparteien verfügten somit immer noch über die Zweidrittelmehrheit im Landtag.

Bei den Verhandlungen über die nach § 39 Abs. 3 der Verfassung nach jeder Neuwahl erforderliche Neubildung der Regierung erwies sich die



Frau Dr. Gertrud Bäumer-Berlin
M. d. R.



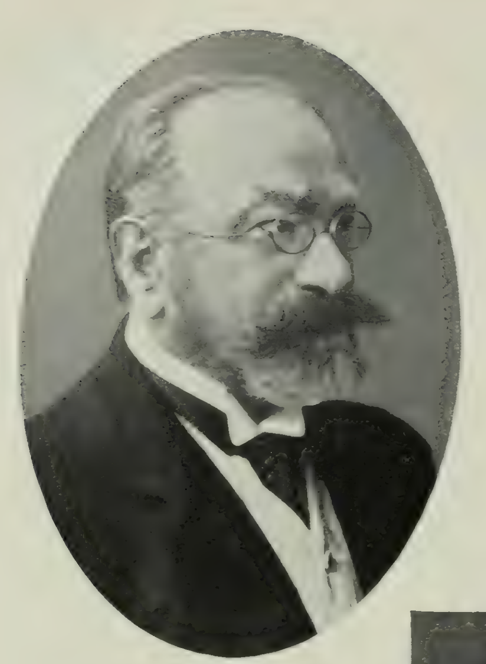
Staatspräsident a. D. Dr. Johannes
Hieber-Stuttgart, M. d. W. L.



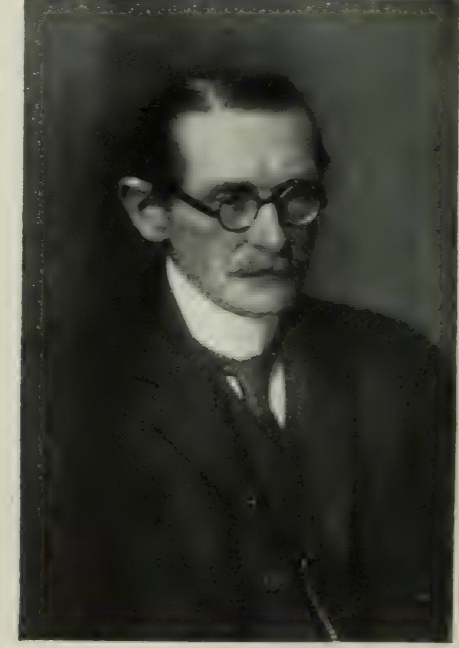
Staatspräsident a. D.
Dr. W. Hellpach-Heidelberg



Dr. R. O. Frankfurter-Berlin, M. d. R.



Minister a. D. Dr. R. Friedberg †



Minister a. D. Dr. Otto Fischbeck-Berlin, M. d. R.

vom Zentrum angeregte Erweiterung der Koalition durch die Deutsche Volkspartei und den Landbund als undurchführbar, da die DVP. ihren Eintritt in die Regierung von der Überlassung eines Ministeriums abhängig machte und mit einem Staatsrat (Mitglied des Staatsministeriums ohne eigenen Geschäftskreis) sich nicht begnügte, und die Sozialdemokratie dem Eintritt des Landbundes widersprach, weil dieser die bürgerlichen Parteien durch ein Schreiben vom 4. November 1921 zur Bildung einer Regierung ohne die Sozialdemokratie eingeladen hatte.

Im Hinblick auf ihre Abgeordnetenzahl mußte die demokratische Fraktion unter Überwindung schwerer Bedenken auf den seitherigen Staatsratssitz neben dem Unterrichtsministerium verzichten, während das Zentrum zwei Minister und zwei Staatsräte, die Sozialdemokraten zwei Minister und einen Staatsrat wie seither behielten.

Nach dem im Jahre 1919 für die Wahl des Staatspräsidenten verabredeten Turnus wurde am 21. November 1921 der demokratische Unterrichtsminister Dr. Hummel zum Staatspräsidenten gewählt, der dann mit dem Ablauf seiner Dienstzeit als Staatspräsident auch sein Amt als Minister des Kultus und Unterrichts niederlegte, um in die Wirtschaft überzugehen. Den warmen Dankesworten, die der Landtagspräsident in der Sitzung vom 7. November 1922 dem ausscheidenden Minister für die in den vier Jahren seiner Ministertätigkeit dem Land geleisteten wertvollen Dienste widmete, können sich Partei und Landtagsfraktion nur aus voller Überzeugung anschließen. An seiner Stelle wurde noch am gleichen Tage der planmäßige a. o. Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe, Dr. med. und phil. Willy Hellpach zum Minister des Kultus und Unterrichts gewählt, der dann am 7. November 1924 auch zum Staatspräsidenten für das Jahr 1924/25 bestellt wurde.

Nach den Reichtagswahlen vom 4. Mai 1924, bei denen die Sozialdemokratie von 20,1 Prozent der abgegebenen Stimmen bei der Reichstagswahl 1920 und 22,7 Prozent bei den Landtagswahlen 1921 auf 15,2 Prozent zurückgegangen war, wurde „aus Ersparnisrücksichten und aus der Erwägung, daß der Personalabbau bei den Beamten auch eine Verminderung der Ministerien nötig mache", das Arbeitsministerium aufgehoben (Gesetz vom 22. Juli 1924), und sein Geschäftskreis zwischen dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium aufgeteilt. Der bisherige sozialdemokratische Arbeitsminister Dr. Engler wurde zum Präsidenten des Gewerbeaufsichtsamtes und Ministerialrat im Ministerium des Innern ernannt.

Ein Antrag des Zentrums, das bei den Reichstagswahlen vom 4. Mai 1924 sein Stimmenverhältnis gegenüber den beiden letzten Wahlen im wesentlichen gehalten hatte, den Landtag am 6. Dezember 1924 aufzulösen, und die an sich im Herbst 1925 fällige Neuwahl am 7. Dezember 1924 – gleichzeitig mit den neuen Reichstagswahlen – vorzunehmen, wurde durch uns zusammen mit der Sozialdemokratie dadurch zu Fall gebracht, daß die beiden Fraktionen sich vor der Abstimmung aus dem Sitzungssaal entfernten, wodurch die für eine Verfassungsänderung notwendige Anwesenheit von Dreiviertel der Mitglieder des Landtags verhindert wurde. Auch eine weitere Aktion des Zentrums, der Versuch, einen Beschluß des badischen Landtags zugunsten einer föderalistischen Revision der Reichsverfassung herbeizuführen, blieb erfolglos. Die von dem Landtagspräsidenten Dr. Baumgartner (Zentrum) dem Landtag unterbreitete Denkschrift „Das Reich und die Länder", in der eine Umgestaltung der Reichsverfassung in wesentlichen Punkten, zum Teil im Anschluß an die bekannte bayerische Regierungsdenkschrift, gefordert wurde, ist einer Beratung weder im Plenum noch in einem Ausschuß unterzogen worden.

Ein demokratischer Antrag zur Lehrerbildung vom 16. Juni 1924, der dahin ging, für die Lehrerbildung die Hochschulreife und die berufswissenschaftliche Ausbildung durch ein zweijähriges Studium an einer Hochschule vorzuschreiben, fand in einer etwas abgeschwächten Form – wonach die Regierung ersucht wurde, dem Landtag in der nächsten Sitzungsperiode einen Gesetzentwurf über die Lehrerbildung in Anlehnung an die für Preußen und Württemberg beabsichtigte Regelung vorzulegen – mit 38 gegen 32 Stimmen, d. h. mit allen Stimmen gegen die des Zentrums Annahme.

Der im Vollzug dieses Landtagsbeschlusses dem Landtag in der nächsten Sitzungsperiode, leider zu spät, erst am 10. Juli 1925, vorgelegte Entwurf eines Lehrerbildungsgesetzes sah hinsichtlich der Vorbildung das Reifezeugnis einer neunstufigen höheren Lehranstalt und für die Ausbildung einen zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an einer der drei Landeshochschulen vor: die Vorlage konnte aber vor Landtagsschluß nicht mehr zur Erledigung gebracht werden. Im Hinblick auf die für den 25. Oktober 1925 anberaumte Neuwahl zum Landtag wurde der Landtag am 6. Oktober 1925 geschlossen, ehe nur die Ausschußberatung über den Gesetzentwurf zu Ende geführt werden konnte.

Bei der Landtagswahl vom 25. Oktober 1925 wurden infolge einer ungemein geringen Wahlbeteiligung (54,2 Prozent) nur 72 Abgeordnete statt bisher 86 gewählt, da nach § 25 der Verfassung auf je

10 000 Stimmen ein Abgeordneter entfällt. Die DDP., — auf die 8,7 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen entfielen gegenüber 8,5 Prozent im Oktober 1921 — trat in den neuen Landtag nur mit 6 Abgeordneten, statt bisher 7 ein, während dem Zentrum mit 36,8 Prozent der Stimmen 28 Abgeordnete, der Sozialdemokratie mit 20,8 Prozent 16 Abgeordnete, dem Rechtsblock (Deutschnationale Volkspartei und Landbund) mit 12,2 Prozent 9 Abgeordnete, der Wirtschaftlichen Vereinigung mit 3 Prozent 2 Abgeordnete, der Deutschen Volkspartei mit 9,5 Prozent 7 Abgeordnete und den Kommunisten mit 6,1 Prozent 4 Abgeordnete zufielen. Die Weimarer Koalition hätte also auch jetzt noch über die Zweidrittelmehrheit verfügt; das Zentrum betrieb aber diesmal mit größerem Nachdruck als schon im Jahre 1921 die große Koalition, die sich jedoch wiederum alsbald als sehr schwierig erwies, weil die Deutsche Volkspartei den Eintritt in die Regierung von einem Ministersitz abhängig machte und weder das Zentrum eines seiner zwei Ministerien abgeben wollte, noch die Sozialdemokraten oder wir bereit waren, auf den Minister zu verzichten. Die Verhandlungen mit der Deutschen Volkspartei wurden abgebrochen infolge eines Angriffs ihrer Presse gegen den sozialdemokratischen Minister des Innern, der beim Besuch des Reichspräsidenten Demonstrationen mit schwarz-weiß-roten Fahnen verboten hatte, und es wurde sodann vom Zentrum mit der Sozialdemokratie und der DDP. über die Erneuerung der Weimarer Koalition verhandelt. Dabei stellte aber das Zentrum von Anfang an — auf seine zahlenmäßige Stärke pochend (28 gegen 16 plus 6) — abgesehen von der Einigung über einige gesetzgeberische Fragen das Verlangen, daß das Unterrichtsministerium und der Berliner Gesandtenposten von ihm besetzt werden und die DDP. von der Besetzung der Stelle des Staatspräsidenten ausgeschlossen werden solle. Die Überlassung des Unterrichtsministeriums an das Zentrum fand bei uns wie bei der Sozialdemokratie schärfsten Widerspruch, der Ausschluß vom Staatspräsidentenposten wurde von uns als entwürdigende Zumutung zurückgewiesen. Während die Verhandlungen noch schwebten, kam am 22. November der Geschäftsführende Ausschuß der Deutschen Demokratischen Partei in Baden zu dem nach eingehender Beratung mit großer Mehrheit gefaßten Beschluß, „bei dem derzeitigen Stand der Dinge eine Fortsetzung der Verhandlungen über die seitherige Koalition für zwecklos zu erklären". Daraufhin einigten sich Zentrum und Sozialdemokratie rasch dahin, daß der sozialdemokratische Innenminister Remmele auch das Unterrichtsministerium übernahm und die Sozialdemokratie einen zweiten Staatsrat erhielt, so daß die am 26. November 1925 gebildete Regierung aus 6 Mitgliedern (Zentrum 2 Minister, 1 Staatsrat, Sozial-

demokratie 1 Minister, 2 Staatsräte) bestand. Unsere Stellung dieser Regierung gegenüber wurde bei der politischen Aussprache am 1. Dezember 1925 im Landtag dahin präzisiert, daß wir die Vorlagen der Regierung sachlich prüfen und, soweit sie in der Richtung der von uns seither verfolgten Politik lägen, ihnen zustimmen würden. Demzufolge haben wir dem Finanzgesetz für die Jahre 1926/27 zugestimmt, dem unzulänglichen Lehrerbildungsgesetz, das Minister Remmele dem Landtag am 16. Februar 1926 vorgelegt hatte, aber die Zustimmung versagt, weil es von dem Reifezeugnis einer höheren Schule für die Zulassung zum Lehrerberuf Ausnahmen zuläßt, weil ferner nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf für zwei der drei Lehrerbildungsanstalten ein „konfessioneller Charakter" in Aussicht genommen war und weil endlich auch die private Ausbildung der Anwärter für den Lehrerberuf zugelassen werden soll.

Im Herbst 1926 während der Landtagspause wurden sodann von der Sozialdemokratie Verhandlungen mit uns wegen unseres Eintritts in die Regierung aufgenommen, während gleichzeitig die Deutsche Volkspartei Verhandlungen über die Bildung der Großen Koalition mit den drei anderen Parteien anknüpfte. Auch dieses Mal scheiterten die Verhandlungen daran, daß das Zentrum sich weigerte, eines seiner beiden Ministerien abzugeben, die Wiedererrichtung eines 5. Ministeriums als ausgeschlossen gelten mußte und weder die DVP. noch wir uns zu einer Beteiligung an der Regierung ohne ein Ministerium mit nur einem oder zwei Staatsräten zu entschließen vermochten. An diesem Beschluß hielten wir nach Beratung im Geschäftsführenden Ausschuß am 22. November 1926 fest, als uns das Zentrum am 20. November abends angeboten hatte, in die Regierung der Großen Koalition, in der die DVP. das Unterrichtsministerium besetzen sollte, mit zwei Staatsräten einzutreten. Da es den Karlsruher Führern der Sozialdemokratie am 20. November gelungen war, die Zustimmung der Mehrheit ihres Landesausschusses für die Regierungsbildung mit Zentrum und DVP. ohne die DDP. zu erlangen, schien am Abend des 22. November 1926, dem Tag vor der Landtagseröffnung, die Regierungsbildung ohne die DDP. gesichert; als aber bei den abschließenden Verhandlungen die DVP. zu dem Minister noch einen Staatsrat verlangte, wurden die Verhandlungen mit der DVP. von Zentrum und Sozialdemokratie abgebrochen. Der DDP. wurde am Dienstag, den 23. November das Unterrichtsministerium angeboten, ohne daß die Bindungen wieder erwähnt wurden, die im Jahre vorher das Zentrum von uns verlangt hatte.

Am gleichen Tage wählte dann der Landtag in einer Abendsitzung mit den Stimmen der Regierungsparteien den von uns vorgeschlagenen Ministe-

rialdirektor Otto Leers im Ministerium des Innern zum Unterrichtsminister. Danach besteht die Regierung aus 6 Mitgliedern; das Zentrum ist vertreten mit 2 Ministern und 1 Staatsrat, die Sozialdemokratie mit 1 Minister und 1 Staatsrat, die DDP. mit 1 Minister; der im Jahre vorher gewählte zweite sozialdemokratische Staatsrat schied aus der Regierung wieder aus.

Von der gesetzgeberischen Arbeit der letzten Sitzungsperiode sei hier erwähnt: das Landtagswahlgesetz vom 1. Juli 1927, das bezweckt, durch Vermehrung der Wahlkreise und Beseitigung der Landesliste die Listenwahl, soweit als möglich, zu beseitigen und die Abgeordneten in möglichst enge Beziehungen zu einem Wahlkreis zu bringen, daneben übrigens auch Bestimmungen zur Bekämpfung der Splitterparteien enthält. Wir hatten uns mit der Tendenz der Vorlage einverstanden erklärt und der Bildung der vorgeschlagenen 22 Wahlkreise (seither 7) zugestimmt, aber im Interesse der kleineren Parteien, und um auch für die Frauen die Möglichkeit zu schaffen, sich mit Erfolg um ein Mandat zu bewerben, gewisse Sicherungen verlangt, insbesondere die Möglichkeit, den gleichen Bewerber in mehreren Wahlkreisen aufzustellen und die dem Bewerber in diesen Wahlkreisen zugefallenen Stimmen zusammenzuzählen. Da diese Sicherungen nicht zu erreichen waren, haben wir dem Gesetz unsere Zustimmung versagt. Auch mit der Tendenz der Bekämpfung der Splitterparteien war die demokratische Fraktion an sich durchaus einverstanden, denn nicht durch fortgesetzte Spaltung der bürgerlichen Kreise, sondern nur durch ihren engeren Zusammenschluß unter Ausschaltung kleinlicher Meinungsverschiedenheiten kann sich, wie die hier kurz skizzierte politische Entwickelung der Jahre 1918—1927 ergibt, das freiheitlich gesinnte Bürgertum gegenüber dem Zentrum und der Sozialdemokratie in Baden den Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung sichern, der ihm nach seiner Bedeutung für das Volksganze gebührt.

Thüringen.

Von Dr. Marie Schulz, M. d. L. von Thüringen.

Als nach der Revolution die Parlamente der deutschen Staaten daran gingen, neue Verfassungsgrundlagen zu schaffen und Gesetzgebung und Verwaltung dieser Grundlage anzupassen, wurde den thüringischen Kleinstaaten dazu eine Sonderaufgabe gestellt: Die Zusammenfassung der Einzelstaaten zu einem neuen deutschen Mittelstaat. Die demokratischen Führer haben an der Lösung dieser Frage ziel-

bewußt mitgearbeitet. Der Gedanke war in ihren Kreisen nicht neu. Professor Rosenthal-Jena hatte bereits 1917 im Weimarischen Landtag, dem er als Vertreter der Universität angehörte, die Annahme eines Antrags erreicht, der die Angleichung der Gesetzgebung und Verwaltung der thüringischen Staaten forderte. Nach der Revolution wurden demokratische Führer eifrige Verfechter des Zusammenschlusses. Erinnert sei u. a. an die Schrift des Gothaer Rechtsanwalts Dr. Gutmann „Die Neugestaltung Thüringens" 1919.

Zur Vorbereitung der Einigung wurde aus Delegierten der Einzellandtage der Volksrat von Thüringen gebildet. Von demokratischen Abgeordneten gehörten ihm an: Oberbürgermeister Bielfeld-Sondershausen, Oberschulrat Enders-Meiningen, Rechtsanwalt Gutmann-Gotha, Oberbürgermeister Jahn-Reuß, Bürgerschullehrer Matthes-Weimar, Rechtsanwalt Mehnert-Altenburg, Professor Rosenthal-Weimar. In dem aus den Regierungen gebildeten Staatsrat waren die Demokraten durch Staatsminister Paulßen-Weimar vertreten. Die wichtigste Aufgabe des Volksrats war die Schaffung einer Verfassung für Thüringen. 1919 erhielt der Jenaer Staats- und Verwaltungsrechtslehrer Rosenthal vom Staats- und Volksrat den Auftrag, einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Mit der Annahme des Entwurfs wurde der neue Staat Thüringen eine demokratische Republik. Vorbehalten blieb eine Revision der Verfassung durch den ersten aus unmittelbarer Wahl hervorgegangenen Landtag. Von den übrigen Arbeiten des Volksrats sei ein unter demokratischer Mitarbeit entstandenes vorläufiges Volksschulgesetz erwähnt, die Grundlage der thüringischen Einheitsschule. Die weitere Vereinheitlichungs- und Aufbauarbeit wurde dem ersten Thüringer Landtag überlassen.

Die Demokraten Thüringens waren sich klar darüber, daß diese Arbeit manche Widerstände finden würde. Waren auch die durch die Dynastien gegebenen Hindernisse beseitigt, so war doch ein kräftiger Partikularismus der Einzelstaaten und besonders der kleinen Residenzen zu überwinden. Die Reibungsflächen konnten vermindert werden, wenn möglichst weite Kreise des Thüringer Volks die Verantwortung für das Vereinheitlichungswerk übernahmen. Aus dieser Erkenntnis heraus erstrebten die Demokraten eine Regierung auf breitester Grundlage.

Bereits im ersten Thüringer Landtag forderten die Mehrheitsverhältnisse die große Koalition. Sie scheiterte an dem Zusammenschluß sämtlicher Rechtsparteien und an der Weigerung der Sozialdemokratie. Nach langen Verhandlungen entschlossen sich die Demokraten, mit den Mehrheitssozialdemokraten eine Minderheitsregierung zu bilden, die auf die Neutralität der

Unabhängigen angewiesen war. Vertreten waren die Demokraten in dieser Regierung durch Staatsminister Paulßen (Volksbildung und Justiz) und die Staatsräte Bielfeld und Krüger. Die demokratische Fraktion bestand aus den Abgeordneten Enders, Mehnert, Paulßen, Schulz. Nach kaum einjährigem Bestehen wurde die Regierung durch das Zusammengehen der Kommunisten mit der Opposition von rechts gestürzt, und der Landtag wurde aufgelöst. Die Neuwahl brachte drei demokratische Abgeordnete in den Landtag: Krüger, Rosenthal, Schulz. Statt der Regierung der Mitte, die bei der schwachen Mehrheit der Linken das Gegebene gewesen wäre, wurde auf das Drängen der Unabhängigen hin eine rein sozialistische Regierung gebildet, die von den Kommunisten abhängig war. Ihr Streben, zwischen rechts und links zu vermitteln, hat die demokratische Fraktion trotzdem nicht aufgegeben. Als die sozialistische Regierung nach etwa zwei Jahren durch Kommunisten und Opposition gestürzt worden war, bemühte sich Professor Rosenthal als Vertrauensmann der Fraktionen erneut um die Bildung der großen Koalition. Die Antwort von links war die Bildung einer sozialistisch-kommunistischen Regierung von kurzer Lebensdauer. Die Ordnungsbundwahlen des Jahres 1924 ergaben ein starkes Anwachsen der nichtsozialistischen Stimmen. Die Demokraten zogen mit drei Abgeordneten in den Landtag ein, denen sich zeitweise ein Beamtenvertreter als Hospitant anschloß (Krüger, Rosenthal, Schulz, Hospit. Kühn; für Rosenthal trat später Abg. Moog ein). Die neue Regierung, die Deutsche Volkspartei, Landbund und Deutschnationale umfaßte, war auf die Völkischen angewiesen. Sie hielt sich drei Jahre, d. h. während der ganzen gesetzlichen Zeit des Landtags, und wurde erst durch die Neuwahl 1927 zum Rücktritt gezwungen. Zwar wurden 1927 nur zwei Demokraten in den Landtag gewählt (Krüger, Schulz), aber ihre Stellung war für die Bildung einer Mehrheit von ausschlaggebender Bedeutung. Nachdem andere Versuche der Regierungsbildung gescheitert waren, bemühte sich die mit der Aufgabe betraute Vertreterin der Demokraten, eine Regierung der großen Koalition zustande zu bringen. Es gelang ihr, über ein Regierungsprogramm unter den Parteien vom Landbund bis zur Sozialdemokratie eine weitgehende Einigung zu erzielen. Die Koalition scheiterte an der Ablehnung der Sozialdemokratie, da in Einzelfragen der Reichspolitik Differenzen bestehen blieben. Eine Landtagsauflösung hätte keine Besserung der parlamentarischen Lage ergeben; daher erklärten sich die Demokraten schließlich bereit, mit Deutscher Volkspartei, Landbund und Wirtschaftspartei eine Regierung zu bilden. Sie stellten für diese Regierung den Minister des Innern und der Wirtschaft (Paulßen) und einen Staatsrat (Glöckner).

Der häufige Wechsel der Regierungen mit ihren entgegengesetzten Tendenzen brachte Unruhe und Unstetigkeit in die staatliche Entwicklung Thüringens. Von den ersten drei thüringischen Regierungen hat nur die Regierung Paulßen den Mittelweg eingehalten. Im ersten Landtag konnten die Demokraten die Politik entscheidend beeinflussen: Die Verfassungsrevision ließ daher den demokratischen Charakter der Verfassung unangetastet. Eine Amnestie, die gleichmäßig die Rechte wie die Linke berücksichtigte, sollte versöhnlich wirken. Ein Elternratsgesetz beteiligte der demokratischen Forderung entsprechend die Eltern an der Schulverwaltung. Das Besoldungsgesetz wurde durch demokratische Anträge verbessert. Leider haben die beiden folgenden Regierungen, die sozialistische wie die spätere Rechtsregierung, den Aufbau Thüringens nicht auf dieser mittleren Linie fortgeführt. Ihre einseitige Politik drängte die Demokraten in die Opposition, die aber stets sachlich blieb. Getreu dem von Professor Rosenthal aufgestellten Grundsatze, daß der Etat dem Staat, nicht der Regierung bewilligt würde, haben sie den Etats der von ihnen bekämpften Regierungen zugestimmt. Bei den übrigen Vorlagen und Anträgen machten die Demokraten ihre Stellung allein von dem sachlichen Gehalt abhängig. So stimmten die Demokraten dem Einheitsschulgesetz und dem Lehrerbildungsgesetz der sozialistischen Regierung zu, ebenso aber auch befriedigenden Gesetzen der Rechtsregierung, wie z. B. der Landesverwaltungsordnung. Scharf aber wandten sie sich gegen jede parteipolitische Einseitigkeit, die die Gegensätze verschärfen und die ruhige Entwicklung Thüringens gefährden mußte. In der 1927 gebildeten Regierungskoalition betrachten es die Demokraten als ihre Aufgabe, die Regierung auf dem Wege der Mitte festzuhalten.

Der Inhalt der demokratischen Arbeit kann hier nur in großen Umrissen gezeichnet werden. Maßgebend waren neben den demokratischen und republikanischen Grundsätzen die besonderen Bedürfnisse Thüringens. Thüringen, dessen Residenzen einst kleine Kulturzentren bildeten, soll dieses Erbe bewahren. Doch darf die Kultur nicht das Eigentum weniger Besitzender sein. Daher sind die Demokraten für Erhaltung und Ausbau der Institute der Kunst und Wissenschaft (Theater, Bibliotheken, Museen, Universität, Archive). Daher unterstützen sie die Bestrebungen der Volkshochschulen, fördern die Einheitsschule in ihren verschiedenen Zweigen (Volksschule, Berufsschule, höhere Schule), setzen sich für eine soziale Schulgeldgesetzgebung ein und sind Hüter der Gemeinschaftsschule, die auch die thüringische Landeskirche in Übereinstimmung mit der Lehrerschaft als die für Thüringen geeignetste Form anerkennt. Die Lehrerbildung ist mit demokratischer Zustimmung an die Universität Jena verlegt worden. Die

Vereinheitlichung Thüringens hat an die thüringischen Beamten große Anforderungen gestellt. Besondere Schwierigkeiten aber verursachte der jähe Wechsel der politischen Machtverhältnisse. Um die Beamtenschaft unabhängig von der dabei naheliegenden Politisierung zu erhalten, haben sich die Demokraten dafür eingesetzt, daß nicht das Parteibuch, sondern Vorbildung und Leistung bei der Anstellung und der Beförderung der Beamten maßgebend seien. Um die Leistungsfähigkeit des Beamtentums zu erhalten, traten sie für ein gerechtes Besoldungssystem ein. Unter der wirtschaftlichen Not der vergangenen Jahre hat Thüringen stark gelitten. Die Verarmung unter den Rentnern, die z. B. in Weimar besonders zahlreich sind, die Erwerbslosigkeit, die Notlage der Heimindustrie forderte immer wieder Abhilfe. Besonderen Unterstützungen für notleidende Kreise haben die Demokraten im Rahmen des finanziell Möglichen zugestimmt. Zur Linderung der Wohnungsnot bewilligten sie mehrfach bedeutende Mittel. Sie waren auch für Ausbau und Organisation der öffentlichen Wohlfahrtspflege, die aber mit den privaten Vereinigungen Hand in Hand arbeiten soll. In der Steuerpolitik galt der Grundsatz: Schonung der wirtschaftlich Schwachen. Daher stimmten die Demokraten für Erleichterungen des kleinen Grundbesitzes und Gewerbes und für die Befreiung der kleinen Einkommen von der Mietzinssteuer. Diese Steuerpolitik diente zugleich der Erhaltung des selbständigen Mittelstandes. Das Handwerk sollte durch Krediterleichterung und durch gute Berufsausbildung des Nachwuchses gefördert werden. Herstellung günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen für Angestellte und Arbeiter gehören nach demokratischer Auffassung zum wirtschaftlichen Wiederaufbau. Die Stellung der Frau ist von den thüringischen Demokraten im Sinne der Reichsverfassung verbessert worden. Auf Grund eines demokratischen Antrags erhalten in Thüringen weibliche Beamte bei gleicher Vorbildung und Leistung das gleiche Gehalt wie ihre männlichen Kollegen. Die Demokraten forderten u. a. Erhaltung und Ausbau des Mädchenschulwesens und Vertretung der Frauen in den berufsständischen Körperschaften.

Bei ihrer Arbeit fanden die Mitglieder der demokratischen Fraktion Anregung und Unterstützung bei der Landespartei, die mehrere Jahre von Professor Sloty, dann von Dr. Ehlers-Jena geleitet wurde. Nicht nur auf Parteitagen, sondern auch in kleineren Fachgruppen wurden die thüringischen Fragen eingehend durchgesprochen, damit die Verbindung mit der Wählerschaft gewahrt blieb.

Die kurze Geschichte Thüringens hat gezeigt, daß der von den Demokraten empfohlene Weg der richtige war. Fluten von Haß und Erbitterung,

kostspielige Doppelarbeit in Gesetzgebung und Verwaltung hätten vermieden werden können, wenn von allen ans Ruder gekommenen Parteien eine maßvolle Politik der Mitte betrieben worden wäre. Auch das Zusammengehörigkeitsgefühl der ehemaligen Staaten wäre gestärkt worden, während Zeiten politischer Erregung und Ungewißheit den Partikularismus neu belebten. In solchen Zeiten wurde auch die Frage nach der Lebensfähigkeit Thüringens aufgeworfen. Gewiß schafft die im Augenblick noch nicht ganz geklärte Materie der Fürstenabfindung Schwierigkeiten. Wäre dem Drängen der thüringischen Demokraten nach einer reichsgesetzlichen Regelung nachgegeben worden, so wäre ein klarer Ausblick in die Zukunft möglich. Ob ein Anschluß an einen andern deutschen Staat, Preußen oder Sachsen, erstrebenswert ist, ist eine umstrittene Frage. Dagegen würde in weiten Kreisen der Demokraten Thüringens das Aufgehen Thüringens in einem deutschen Einheitsstaat mit Freuden begrüßt werden. Bis dahin werden die Demokraten mit aller Kraft dahin streben, das Staatsschiff der thüringischen Republik in ein ruhiges Fahrwasser zu lenken.

Hamburg.

Von Theodor Blinkmann, Hamburg.

Bis zur Staatsumwälzung hatte die Freie und Hansestadt Hamburg eine reaktionäre Verfassung. Aber der Hamburger hat sich im vollen Bewußtsein seines freien Bürgertums und in seiner Verbindung mit der weiten Welt immer seinen freien Blick bewahrt, so daß die rückständige Verfassung sich nicht so reaktionär auswirkte wie etwa die alte preußische Verfassung. Dazu kommt, daß der Hamburger mit einem gesunden Tatsachensinn begabt ist. Auch der Hamburger Arbeiter hat eine starke Dosis dieser hamburgischen Eigenart empfangen. Darauf ist es mit zurückzuführen, daß nach dem Umsturz die hamburgische Sozialdemokratie sich sofort ganz in den Dienst des Staates stellte. Die ersten Bürgerschaftswahlen nach dem Umsturz brachten der SPD. von 160 Sitzen 82, den Unabhängigen Sozialdemokraten 13 Sitze, so daß diesen Parteien eine erhebliche Mehrheit zufiel. Dennoch lag es den Sozialdemokraten fern, für sich allein oder mit den Unabhängigen zusammen die Regierung zu übernehmen; sie haben sich vielmehr von vorherein mit den Demokraten vereinigt zur Führung der hamburgischen Politik. Dies wurde ihnen auch um deswillen um so leichter, als sie sich in der alten Bürgerschaft in rein politischen Fragen oft mit den „Vereinigten Liberalen" in der Opposition auf der gleichen Linie zusammengefunden hatten. Aus der Partei der „Vereinigten Liberalen" ging in Hamburg die Deutsche Demokratische Partei hervor.

Bei den Wahlen zur Bürgerschaft (Februar 1919) erlangten die Demokraten 33 Sitze. In der Fraktion galten Curt Platen, Joh. Büll, Dr. Nöldecke, Dr. Stubmann, Dr. Matthaei, Dr. Brinkmann als die führenden Köpfe. Senator Dr. Petersen, der Führer der Partei, hatte sich für die Bürgerschaftswahl nicht aufstellen lassen.

Von dem alten Senat wurde die Hälfte, neun Mitglieder, wiedergewählt, darunter waren zwei Demokraten, Dr. Petersen und Garrels, die übrigen sieben galten als neutral, als Fachsenatoren. Neun Senatoren wurden neu gewählt; diese gehörten ausschließlich der sozialdemokratischen Partei an.

Die von der neuen Bürgerschaft geschaffene Verfassung, die gegen die Stimmen der Deutschnationalen, der Volkspartei und der Unabhängigen angenommen wurde, beruht völlig auf demokratischen Grundsätzen, nach dem Satz in Art. 2: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus". Demgemäß wird der Senat nicht mehr auf Lebenszeit gewählt. Er ist abhängig vom Vertrauen der Bürgerschaft und wird auch von dieser gewählt. Eine wichtige demokratische Einrichtung aber wurde aus der alten Verfassung übernommen: Von altersher hatten die Bürger als ehrenamtliche Mitglieder in den Behörden an der Staatsverwaltung teilgenommen. Diese Einrichtung wurde in der neuen Verfassung verankert mit dem Satz: „Das Volk ist zur Mitwirkung in der Staatsverwaltung berufen." So wurden von Anfang an weite Kreise der SPD. zur Mitarbeit und zur Mitverantwortung in der Verwaltung herangezogen. Da aber in den Behörden viel mehr nach rein praktischen Gesichtspunkten als nach den Forderungen eines Parteiprogramms gearbeitet wird, so wurden die neuen Mitarbeiter gar bald aus dem Bann doktrinärer Parteiforderungen befreit und zur praktischen Mitarbeit am Staate erzogen. Die Mitglieder der Deutschen Demokratischen Partei waren schon vorher in den Behörden tätig gewesen.

Unzweifelhaft hat die Einspannung der demokratischen und sozialdemokratischen Anschauungen in diese althergebrachten politischen Formen viel dazu beigetragen, den Übergang von dem alten zum neuen Regime ohne schwere politische Erschütterungen zu ermöglichen. Andererseits aber ist es auch gerade durch diese Arbeit der Politiker in den Behörden erst möglich geworden, daß die demokratischen Grundsätze im hamburgischen Staatswesen so schnell und gründlich durchgeführt werden konnten.

Da die Bürgerschaftswahlen 1921 der Koalition abermals eine Mehrheit brachten (67 Sozialdemokraten und 23 Demokraten von 160 Mitgliedern), so konnte diese 6 Jahre, von 1919 – 1925 die Regierung führen. Nach und nach wurden für ausscheidende Senatoren mehr Demokraten in

den Senat gebracht; von 1921 an waren es fünf: Dr. Petersen, Dr. Nöldecke, Cohn, Dr. Matthaei, Dr. Stubmann. Der Einfluß der Demokraten wurde dadurch natürlich größer. Bei der Durchführung der demokratischen Grundsätze in Gesetzgebung und Verwaltung hat überhaupt die Deutsche Demokratische Partei den größten Einfluß, sehr oft die Führung, gehabt. Es kann hier natürlich nur für einige Gebiete als an Beispielen gezeigt werden, wie das demokratische System sich im hamburgischen Staatswesen ausgewirkt hat.

Zunächst auf kulturellem Gebiete.

Bald nach Umgestaltung des Senats wurde die Universität gegründet. Seit einem Jahrzehnt hatte man unter Führung des Senators v. Melle versucht, eine hamburgische Universität zu gründen. An dem Widerstand, besonders aus kaufmännischen Kreisen, war das gescheitert. Durch die Wahlen zur neuen Bürgerschaft wurde dieser Widerstand gebrochen. Die Universität untersteht der Hochschulbehörde, an deren Spitze Senator Dr. Petersen bis Anfang 1925 stand. Unter seiner Leitung ist die junge Universität bald zu blühendem Leben gelangt. Auch eine Volkshochschule, die ebenfalls der Hochschulbehörde untersteht, wurde ins Leben gerufen.

Völlig neu gestaltet wurde das Berufs- und Fortbildungsschulwesen. Hamburg kannte für weiteste Kreise der Jugendlichen noch keinen Fortbildungsschulzwang. 1920 wurde unter der neuen Regierung das neue Fortbildungsschulgesetz erlassen. Danach sind alle Jugendlichen männlichen und weiblichen Geschlechts bis zum vollendeten 18 Lebensjahre fortbildungsschulpflichtig. Wenn man bedenkt, daß diese großzügige Reform in einer Zeit politischer Unruhen, in einer Zeit finanzieller Unsicherheit durchgeführt wurde gegen mancherlei Widerstände, so wird man zugeben müssen, daß hier eine Leistung vorliegt, die dem demokratischen System zur Ehre gereicht.

Auch das allgemeine Schulwesen wurde einer völligen Neugestaltung unterzogen. Alle Schulen erhielten Selbstverwaltung. Für jeden einzelnen Schulorganismus wählte der Lehrkörper unter Mitwirkung der Eltern den Schulleiter; jede Schule erhielt ihren Elternrat. In der Zusammenarbeit von Lehrkörper und Elternrat hat die Selbstverwaltung, besonders in den schlimmen Zeiten der Inflation, überaus segensreich gewirkt.

Das allgemeine Schulwesen ist ganz im Sinne der Einheitsschule aufgebaut. Hier steht wirklich jedem begabten Kind die Möglichkeit offen, die höhere Schule zu besuchen. Das Schulgeld in den höheren Schulen ist nach dem Einkommen gestaffelt; rund 25 Prozent zahlen kein Schulgeld, weitere 45 Prozent einen niederen Satz. Die Volksschule ist

so ausgebaut, daß begabte Kinder auch das Zeugnis der mittleren Reife erlangen können. Bei der Neuorganisation des Schulwesens ist die Deutsche Demokratische Partei führend gewesen.

An der Spitze der Justizverwaltung steht seit 1919 Senator Dr. Nöldecke. Er wurde in der ersten Zeit viel angegriffen, weil er die Demokratisierung der Justizverwaltung durchsetzte und den reaktionären Generalstaatsanwalt zur Disposition stellte. Er hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Mitwirkung von Laien in allen Instanzen durchgeführt. Jahrzehntelang hatte man im alten Staate die Einführung von Verwaltungsgerichten erstrebt, vergeblich; der Senat wollte nicht die Beteiligung von Laien. Die Übertragung der bedingten Begnadigung auf die Gerichte ist von ihm früher eingeführt als in den übrigen deutschen Ländern.

Das Gefängniswesen untersteht dem Justizsenator. Der Strafvollzug ist hier auf eine ganz neue Grundlage gestellt worden. Die Unterbringung in den Gefängnissen wird nicht mehr als Sühne angesehen, sondern als ein Mittel, die Gefangenen wieder zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft zu machen. In jahrelanger mühevoller, aber konsequent durchgeführter Arbeit ist diese Umstellung gelungen unter zielbewußter Arbeit des Direktors Chr. Koch, der deutsch-demokratisches Mitglied der Bürgerschaft ist. Heute gilt die Durchführung des Strafvollzuges, wie die Verwaltung des Gefängniswesens in Hamburg als vorbildlich in Deutschland. Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie demokratische Grundsätze in Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung in die Praxis umgesetzt worden sind.

Die Behörde für Handel, Schiffahrt und Gewerbe stand vom November 1920 bis März 1925 unter der Führung des demokratischen Senators Dr. Stubmann. In diese Zeit fällt nicht nur der allmähliche Wiederaufbau der Hafenwirtschaft, sondern die Überwindung aller der Nachwirkungen, die der Krieg herbeigeführt hatte. Die überaus schwierige Zeit der Inflation mit ihrer Zwangswirtschaft, die für das Hamburger Wirtschaftsleben eine überaus schwere Belastung war, ist unter demokratischer Führung ohne wesentliche Schädigung vorübergegangen. Nichts charakterisiert die Leistung dieser Aufbauarbeit besser als die Zahlen des Hafenverkehrs.

Auch das hamburgische Finanzwesen, das von dem demokratischen Finanzsenator Carl Cohn geleitet wird, ist völlig geordnet. Die Kreditfähigkeit Hamburgs im Auslande ist, wie das die Aufnahme der letzten Anleihen bewiesen hat, wieder gesichert.

Die Neuwahlen zur Bürgerschaft im Herbst 1924 brachten eine Verschiebung der Parteiverhältnisse, so daß Demokraten und Sozialdemokraten keine Mehrheit mehr hatten. Die Folge war, daß nunmehr die Deutsche Volkspartei in die Koalition hineinbezogen werden mußte. Der Senat besteht jetzt aus 4 Demokraten, 4 Volksparteilern und 7 Sozialdemokraten. Eine Änderung in der politischen Richtung ist kaum zu spüren. Der überaus starke Pulsschlag des konzentrierten wirtschaftlichen Lebens verlangt nüchterne, praktische Arbeit in Regierung und Verwaltung; darum kommen politische Gegensätze nicht so zur Geltung.

Aus der jüngsten Gesetzgebung sind seit 1924 zwei wichtige Gesetze hervorzuheben: Das Gesetz über die Verwaltungsreform und das Lehrerbildungsgesetz. An der Reform, richtiger Vereinfachung, der Verwaltung hatte der alte Staat jahrzehntelang gearbeitet; auch unter der neuen Regierung konnte das Gesetz erst nach harten Kämpfen durchgesetzt werden; eine der Regierungsparteien, die Volkspartei, stimmte gegen das Gesetz. Das Lehrerbildungsgesetz sichert dem zukünftigen Volksschullehrer ein volles wissenschaftliches Studium auf der Universität.

An der Spitze des hamburgischen Staates steht seit Anfang 1924 Bürgermeister Dr. Carl Petersen; Carl Cohn ist Finanzsenator, Dr. Nöldecke Justizsenator und Dr. Matthaei leitet die Berufsschulbehörde und das Arbeitsamt. So liegt auch heute noch die Leitung der wichtigsten Staatsämter in den Händen der Demokraten.

Die Bürgerschaftswahlen am 9. Oktober 1927 hatten folgendes Ergebnis: Demokraten 16, Deutsche Volkspartei 18. Sozialdemokraten 62 Sitze. Die Opposition setzte sich aus 28 Kommunisten, 25 Deutschnationalen und 11 Mitgliedern von Splitterparteien zusammen. Die neugewählte Bürgerschaft mußte aufgelöst werden, weil Änderungen, die am Wahlgesetz vorgenommen worden waren, vom Staatsgerichtshof für ungültig erklärt wurden. Neuwahlen am 19. Februar.

Die Tätigkeit der demokratischen Partei in Bremen nach dem Kriege.

Von Dr. Wilhelm Böhmert, Bremen.

Die Novemberrevolution des Jahres 1918 brachte für Bremen zunächst die Herrschaft eines Arbeiter- und Soldatenrates, in dem die extremen Elemente, gestützt auf die in ihre Hand gelangten Ersatzformationen und die Marinesoldaten in Wilhelmshaven, die Oberhand gewannen. Der Senat wurde für abgesetzt erklärt, die Sozialdemokratie sowie die bürgerlichen Parteien waren machtlos. Da die unhaltbaren Zustände die geregelte Zu-

fuhr über den zweitgrößten Seehafen Deutschlands unmöglich machten, sah sich die Reichsregierung genötigt, diese Herrschaft durch ein Militäraufgebot zu brechen. Der Widerstand war nur kurz und kostete beiderseits nur geringe Opfer. Die Regierungsgewalt ging nun kurz nach dem Zusammentreten der Nationalversammlung in Weimar auf sozialdemokratische Volksbeauftragte über, die die Wahlen zur Bürgerschaft für den März 1919 anordneten.

Unter der nichtsozialdemokratischen Bürgerschaft waren bis dahin nur Ansätze einer parteipolitischen Organisation vorhanden. Zwar bestand eine Fortschrittliche Volkspartei und eine Nationalliberale Partei. Die Wahlen zum Reichstag wurden aber von einer überparteilichen „Vereinigung liberaler Reichstagswähler" geleitet. Die bremische Volksvertretung wieder, Bürgerschaft genannt, wurde nach einem Klassenwahlrecht von Inhabern des Bürgerrechts gewählt, die nur einen Bruchteil der Bevölkerung umfaßten. Sie bestand zu fast 2/3 aus den Klassen der Großkaufleute, Gewerbetreibenden, Gelehrten und Großlandwirte. In der übrigen allgemeinen Klasse hatte nur die sozialdemokratische Partei eine eigene Fraktion; erst in der letzten Wahlperiode war auch eine fortschrittliche Gruppe entstanden. Nach der Revolution löste sich die Nationalliberale Partei auf. Ein Teil ihrer Mitglieder bildete mit der Fortschrittlichen Volkspartei unter dem Zutritt einiger Senatoren und Großkaufleute die neue Demokratische Partei. Die Bürgerschaftswahlen vom 9. März brachten der neuen Partei ebenso wie die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung einen großen Erfolg. Die alte Sozialdemokratie erhielt 67, die unabhängige 38, die kommunistische Partei 15, die DDP. 39, die zu einem National-Landeswahlverband vereinigte Deutschnationale Partei und Deutsche Volkspartei 25, Berufsvereinigungen und ähnliche Gruppen, unter denen einige ebenfalls der DDP. nahe standen, zusammen 16 Sitze. Es standen also 120 Vertretern der Arbeiterparteien 80 bürgerliche gegenüber, von denen mehr als die Hälfte zur Demokratie zählten. Im Senat wurden vier rechtsstehende Senatoren gelassen, drei alte Senatoren, darunter der Bürgermeister Dr. Hildebrand und der spätere Bürgermeisters Dr. Spitta waren Mitglieder der DDP., und zehn Sozialdemokraten wurden neu in den Senat gewählt.

Da die alte Sozialdemokratie als Regierungspartei mit den beiden weiter links stehenden Arbeiterparteien im heftigen Kampf stand, war sie praktisch zu einer Koalition mit der DDP. gezwungen, mit der sie eine sichere Mehrheit hatte. So ging die Führung der äußeren und inneren Politik allmählich ganz in die Hand der DDP. über. Sie stellte den Präsidenten D u n k e l , der noch heute dieses Amt führt, da er sich durch seine Ruhe, Sachlichkeit und Schlagfertigkeit das Vertrauen aller Parteien,

auch der anfangs sehr ungebärdigen Kommunisten, erworben hat. Sie ergriff in allen, die Neuordnung der Staatsangelegenheiten betreffenden Fragen die Initiative. Die neue Verfassung ist im wesentlichen das Werk ihres Bürgermeisters Dr. Spitta. Diese bestimmt die Wahl der Senatoren durch die Mehrheit der Bürgerschaft, ihre Abberufung durch Mißtrauensvotum, in gewissen Fällen, so wenn der Senat die Politik der Mehrheit der Bürgerschaft nicht mehr mitmachen zu können glaubt, den Volksentscheid; die Finanzdeputation ist nach dem Vorbild anderer Verfassungen mit besonderen Rechten ausgestattet. Auch besetzte die DDP. in den entscheidenden Deputationen die Stellen der Rechnungsführer. So in der Finanzdeputation, deren Rechnungsführer der Vorsitzende der demokratischen Fraktion W e n h o l d wurde.

Das reibungslose Zusammenarbeiten mit der alten Sozialdemokratie war nur von kurzer Dauer. Diese wurde von den geschickt geführten Unabhängigen stark bedrängt und gab diesem Druck so sehr nach, daß sie oft auch die eigenen Senatoren im Stich ließ. Die erste auf Grund der neuen Verfassung erfolgende Bürgerschaftswahl vom Juni 1920 brachte den Unabhängigen einen großen Erfolg. Sie erhielten 46 864, die alten Sozialdemokraten nur 25 421 Stimmen. Damit war deren Mut gebrochen. Sie zogen ihre Senatoren zurück, obwohl die Möglichkeit eines Verbleibens im Senat gegeben war. Auch ließen sie sich von den Unabhängigen mehr und mehr in das Schlepptau nehmen. Schließlich schlossen sie sich im Dezember 1920 anläßlich einer Polizeisache einem von diesen eingebrachten Gesamtmißtrauensvotum gegen den Senat an.

Die DDP. hatte das Ausscheiden der Sozialdemokratie aus der Regierung im Interesse des inneren Friedens lebhaft bedauert. Sie mußte sich nun aber notgedrungen mit den rechtsstehenden Parteien, besonders mit der neugegründeten Volkspartei, verständigen. Ein sogenannter „Geschäftssenat", aus bisherigen bürgerlichen und einigen neuen demokratischen und volksparteilichen Senatoren war im Juni 1920 gebildet worden. Die Mehrheit der Bürgerschaft war noch auf Seite der Arbeiterparteien. Doch hatte die alte Sozialdemokratie wohlwollendes Abwarten zugesichert. Jetzt schloß sie sich dem Mißtrauensvotum an. Sachlich war der Senat nach unserer Ansicht im Recht. Wir mußten uns daher dem Appell an den Volksentscheid, der von der rechten Seite kam, anschließen.

Der Volksentscheid endete mit einer völligen Niederlage der Arbeiterparteien. Sie verloren seitdem die Mehrheit in der Bürgerschaft und haben sie auch bis jetzt nicht wieder erhalten. Nach der politischen Lage mußten wir uns sagen, daß uns jetzt nur eine Koalitionsregierung mit rechts übrig

blieb. Der bisherige „Geschäftssenat" verwandelte sich tatsächlich in einen bürgerlichen Senat, der bei der knappen bürgerlichen Mehrheit von allen bürgerlichen Parteien, auch von den Deutschvölkischen und den später hinzukommenden Hausbesitzern getragen werden mußte. Unsere Aufgabe war es, zu verhindern, daß diese Konstellation zu einer politischen Entwicklung im reaktionären Geiste führte. Und diese Aufgabe wurde gelöst, wobei hervorgehoben zu werden verdient, daß die Sozialdemokratie diese Bestrebungen unterstützte, auch nachdem die Verschmelzung mit den Unabhängigen erfolgt war. Darüber hinaus aber hat sich die DDP. mehrfach bemüht, die Sozialdemokratie zur Beteiligung an der Regierung heranzuziehen. Bisher sind diese Bemühungen gescheitert, da die personellen Ansprüche der Sozialdemokratie von der Deutschen Volkspartei nicht bewilligt wurden. Einen besonderen Stein des Anstoßes bildete die Exekutivpolizei, die in der Zeit nach der Revolution stark militärisch aufgezogen war. Die DDP. hat nunmehr durchgesetzt, daß die Frage der Organisation der Polizei einer besonderen Deputation für innere Verwaltung unterstellt wird, womit den Gegensätzen hoffentlich die Schärfe genommen ist. Dank unserer festen und konsequenten Haltung haben wir uns das Vertrauen der Wähler im wesentlichen zu erhalten gewußt. Wir bilden immer noch den entscheidenden Faktor in der Bürgerschaft, ohne unsere Mitwirkung können schwerwiegende Beschlüsse nicht gefaßt werden. Die Wahlen in der Stadt Bremen ergaben für die DDP. bei den Bürgerschaftswahlen:

am 9. März 1919	24 775 Stimmen
am 6. Juni 1920	20 003 Stimmen
am 20. Februar 1921	25 820 Stimmen
am 10. November 1923	19 252 Stimmen
am 7. März 1925	18 779 Stimmen.

Zu bemerken ist, daß sich seit 1923 eine Hausbesitzerpartei gebildet hat, der auch manche demokratische Stimmen zugeflossen sein sollen, und daß das Zentrum mit zwei Abgeordneten und die Bodenreformer mit einem Abgeordneten mit der DDP. in Fraktionsgemeinschaft stehen.

Oldenburg.

Von Fr. Albers-Oldenburg, M. d. L.

Oldenburg nimmt insofern eine Ausnahmestellung in der Geschichte der politischen Ereignisse von 1918–1919 ein, als sein Parlament als einziges in Deutschland die Revolution überdauerte und noch bis in den

Februar 1919 hinein seine Arbeiten ordnungsmäßig erledigen konnte. Während die übrigen deutschen Parlamente zumeist gleich in den Revolutionstagen ihr Ende fanden, ging der im Jahre 1916 gewählte Landtag erst am 18. Februar 1919 auf eigenen Beschluß auseinander, nachdem er zuvor noch das neue Wahlgesetz für die verfassunggebende Landesversammlung beschlossen hatte. Dieser Umstand wie überhaupt der verhältnismäßig milde Verlauf der politischen Umwälzung in Oldenburg erklären sich im wesentlichen daraus, daß Oldenburg ein politisch fortgeschrittenes Land darstellte mit fortschrittlicher Verfassung, demokratischem Wahlrecht usw. Die Grundauffassung des Volkes war freiheitlich, liberal. Mit nur wenigen Ausnahmen entsandte Oldenburg vor 1918 als seine Vertreter im Reichstage zwei Freisinnige (darunter jahrelang Albert Träger) und einen Zentrumsmann (Oldenburg ist zu etwa einem Drittel katholisch). Stets war der Grundton in den Vorkriegslandtagen ein liberaler; alle Gesetze der letzten Jahrzehnte in Oldenburg weisen einen liberalen Einschlag auf. Erwähnt sei nebenbei, daß der Führer unserer Partei, Reichsminister a. D. Koch, seine parlamentarische Laufbahn im Oldenburger Landtage als damaliger Oberbürgermeister von Delmenhorst begonnen hat. Kurz vor dem Kriege hatte sich erstmalig im Oldenburger Landtage die sog. Liberale Vereinigung gebildet, der zuletzt 15 von 45 Abgeordneten angehörten. Tiefergehende politische Spaltungen gab es in diesem Lande kaum, dessen vorwiegend auf Klein- und Mittelbesitz aufgebaute Landwirtschaft neben der zunehmenden Industrialisierung immer noch große Bedeutung hat. Es gab keine radikale Sozialdemokratie und keine extreme Rechtspartei. Erst die Nachkriegsverhältnisse brachten darin eine Änderung. Während Kommunisten im Oldenburger Landtage nur vorübergehend vertreten waren, haben Deutschnationale und Landbund auf Kosten des liberal-demokratischen Elements zurzeit einige Mandate inne.

Als zu Beginn des 5. Kriegsjahres das Schicksal des deutschen Volkes dem Letzten in Deutschland klar wurde, machte man auch in Oldenburg den Versuch, aus der drohenden Veränderung aller bisherigen Grundlagen möglichst noch etwas zu retten. Der Landtag des Großherzogtums war zum 5. November 1918 zusammenberufen worden. Die Eröffnung fand im Schloßsaal statt. Der Großherzog verlas die Thronrede. Ausgehend von „dem Kleinmut, der jetzt weite Kreise unseres Volkes ergriffen habe," und um „die Zuversicht im Volke auf eine spätere bessere Zukunft zu beleben", werde eine „politische Neuordnung vorgeschlagen, durch die der Volksvertretung ein ständiger Einfluß auf die Führung der Staatsgeschäfte gesetzlich gesichert werden solle." In erster Linie werde dabei — so hieß es an anderer

Stelle – „an die Schaffung eines ständigen Landtagsausschusses gedacht, der gemeinsam mit dem Gesamtministerium als einheitliche Behörde über wichtige Angelegenheiten zu beschließen haben würde".

Der Eindruck der Thronrede war bei den meisten Abgeordneten ein wenig günstiger. Zur Beratung über eine abgeschlossene Vorlage ist es nicht mehr gekommen. In den folgenden kritischen Tagen war in Wilhelmshaven der sog. 21er Rat gebildet und ein Angehöriger der Marine, Kuhnt, zum Präsidenten der „Republik Oldenburg-Ostfriesland" ausgerufen worden. Oldenburg stand während mehrerer Monate unter dem Druck radikaler Kreise Wilhelmshavens, und es ist besonders dem tatkräftigen und entschiedenen Auftreten des späteren Ministerpräsidenten Tantzen zu danken, wenn damals ernstere Verwicklungen ausgeblieben sind. Auf Eingreifen des 21er Rats sprach der Großherzog am 11. November 1918 den Verzicht auf den Thron für sich und die erbfolgeberechtigten Angehörigen seines Hauses aus. Es wurde am gleichen Tage unter Mitwirkung des Landtages eine provisorische Regierung gebildet unter dem Namen „Landesdirektorium". Diesem Direktorium gehörten an vier sozialdemokratische Abgeordnete, der demokratische Abgeordnete Th. Tantzen, der Zentrumsabg. Dr. Driver, die bisherigen Minister Scheer und Craepel sowie der schon genannte „Präsident Kuhnt". Letzterer wurde später auf Beschluß des Direktoriums seines Amtes enthoben. Mit dieser Änderung amtierte das Direktorium bis zur Wahl der auf Grund der neuen Verfassung gewählten Regierung.

Die Wahlen zur oldenburgischen verfassunggebenden Landesversammlung fanden am 23. 2. 1919 statt. Sie ergaben folgendes Bild: Von 48 Abgeordneten entfielen auf Sozialdemokraten 16, Demokraten 14, Zentrum 11, D.Volksp. 6 und Nationale 1. Die sog. Weimarer Koalition umfaßte also 41 von 48 Abgeordneten. Die demokratischen Abgeordneten waren: Albers-Oldenburg, Blom-Delmenhorst, Dörr-Birkenfeld, Duden-Ostiem, Ehlermann-Oldenburg, Lanje-Westerstede, Möller-Osternburg, Murken-Oldenburg, Schmidt-Zetel, Steenbock-Eutin, Stukenberg-Rüstringen, E. Tantzen-Stollhamm, Th. Tantzen-Heering und Wieting-Brake. Davon gehörten dem Landtage bereits früher an die acht Abgeordneten Albers, Dörr, Lanje, Möller, Schmidt, Steenbock, E. Tantzen, Th. Tantzen.

Am 20. 3. 1919 trat die verfassunggebende Landesversammlung zusammen. Alterspräsident König (Z.) eröffnete die Tagung: „Die Zukunft muß nach neuen Grundsätzen aufgebaut werden. Tatenlos die Hände in den Schoß legen, jammern über den Zusammenbruch der Vergangenheit, die nicht zur rechten Zeit ihre Zeit begriff, wäre ein Verbrechen an unserem

Heimatlande, an dem Vaterlande." Das Mitglied des Direktoriums, Hug, der alte bewährte Führer der oldenburgischen Sozialdemokratie, wies in seiner Ansprache u. a. darauf hin, daß der Freistaat Oldenburg durch die Besetzung der Provinz Birkenfeld unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen sei. Die Birkenfelder Abgeordneten hatten aus dem Grunde ihre Anwesenheit zur Eröffnung der Landesversammlung nicht ermöglichen können. Als Präsident der Landesversammlung wurde Abg. E. Tantzen gewählt.

Der Verfassungsentwurf des Direktoriums wurde im Verwaltungsausschuß beraten, dessen Vorsitzender ebenfalls E. Tantzen war. E. Tantzen, ein Mann mit großen Gesetzeskenntnissen und reichen Erfahrungen, der leider inzwischen verstorbene Bruder des späteren Ministerpräsidenten, hat viel zur Gestaltung der Verfassung beigetragen. Hätte die Reichsverfassung den Einheitsstaatsgedanken voll verwirklicht, wären dem von Oldenburg her wohl kaum ernsthafte Schwierigkeiten entgegengesetzt worden. Zum mindesten wurde mit dem Verbleiben von Lübeck und Birkenfeld bei Oldenburg nicht gerechnet. Es ist anders gekommen. Oldenburg blieb selbständig, seine Struktur unverändert.

Um im Hinblick auf die verhältnismäßig kleinen Verhältnisse eines Landes wie Oldenburg der Regierung eine freiere und gefestigtere Stellung gegenüber dem Landtage zu geben, hat die Verfassung eine Form erhalten, die Regierung und Landtag gleichberechtigt nebeneinander stellt. So können Gesetze nur in Übereinstimmung von Landtag und Regierung erlassen, aufgehoben, geändert und ausgelegt werden. Einigt sich das Ministerium nicht mit dem Landtage, kann es diesen um wiederholte Beratung ersuchen. Wird auch dann keine Einigung erzielt, kann der Landtag oder das Ministerium eine Volksabstimmung verlangen. Weiter können Mitglieder des Ministeriums nicht zugleich Abgeordnete sein. Ein Abgeordneter, der Minister wird, scheidet während seiner Amtszeit aus dem Landtage aus. Versagt der Landtag dem gesamten Ministerium das Vertrauen, so tritt es zurück oder es löst den Landtag auf. Im Falle der Auflösung ist sofort eine Neuwahl zu veranlassen. Versagt der neue Landtag dem Ministerium in gleicher Angelegenheit wiederum das Vertrauen, hat das Ministerium zurückzutreten.

Während der Verhandlungen machte eine von dem Syndikus der oldenburgischen Industrie- und Handelskammer, Prof. Dr. Durfthoff, geführte Bewegung viel von sich reden: die Eingliederung einer berufsständischen Vertretung in das System des Parlamentarismus. In langen Beratungen hatten Vertreter fast aller Berufsstände sich für die Einschaltung eines aus den verschiedenen Berufskreisen hervorgehenden Organs ausgesprochen, dem die „Kontrolle des Parlaments, der Regierung und Behörden" unterliegen

sollte. In einer ausführlichen Denkschrift versuchte Prof. Durfthoff die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Schaffung eines solchen berufsständischen Parlaments nachzuweisen. Eine Gegendenkschrift des Abg. Albers lehnte den Durfthoffschen Vorschlag ab. In der verfassunggebenden Landesversammlung klärten sich infolge der entschiedenen und klaren Haltung der Demokraten sehr bald die Auffassungen, so daß nur die Opposition weniger deutlich den Durfthoffschen Plan ablehnte, als das von seiten der übrigen Parteien geschah.

Der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung Rechnung tragend, wurde dem katholischen Teile die konfessionelle Volksschule, die geistliche Schulaufsicht über den Religionsunterricht sowie die konfessionelle Lehrerbildung zugestanden. Für den evangelischen Religionsunterricht ist ein Zusammenwirken von Kirche und Schule durch Bildung eines Ausschusses sichergestellt.

Am 17. 6. 1919 wurde die neue Verfassung in zweiter Lesung verabschiedet. Am 21. 6. 1919 erfolgte die Wahl des Ministerpräsidenten Th. Tantzen sowie der Minister Graepel (Fachm.), Dr. Driver (Z.) und Meyer (Soz.). Eine Erinnerung seltenster Art wird jedem, der bei diesem Akt zugegen war, der Augenblick sein, als der nunmehrige Ministerpräsident Th. Tantzen den im § 40 der Verfassung für die Verpflichtung des Ministerpräsidenten vorgeschriebenen Handschlag in die Hand seines Bruders, des Landtagspräsidenten E. Tantzen leistete.

Einem am 20. 6. 1919 gefaßten Beschlusse zufolge wurde die verfassunggebende Landesversammlung ordentlicher Landtag für die mit dem Zeitpunkt der Wahl der Landesversammlung beginnenden Wahlperiode. Am 21. 6. 1919 wurde nach vorausgegangenen längeren Verhandlungen mit dem großherzoglichen Hause der Vertrag zwischen dem ehemaligen Großherzog und dem Direktorium des Freistaats Oldenburg wegen Beordnung von Vermögensverhältnissen anläßlich des Thronverzichts angenommen. Dadurch, daß diese Angelegenheit sofort ins reine gebracht wurde, sind Oldenburg später viele Unannehmlichkeiten erspart geblieben. Nach Verabschiedung einiger anderer Gesetze, u. a. des Landtagswahlgesetzes, des Gesetzes betr. die Wahlen zu den Gemeindevertretungen usw. wurde die Landesversammlung am 21. 6. 1919 geschlossen.

Am 6. 6. 1920 fanden Neuwahlen zum Landtage statt. Die Demokraten erhielten 7 Sitze. Am 28. 3. 1923 trat das Ministerium Tantzen zurück, weil ein Antrag der Regierung, den Landtag, dessen dreijährige Wahlperiode ablief, mit Rücksicht auf die Besatzung in Birkenfeld in Einverständnis mit der Reichsregierung bis zum 6. 12. 1923 zu verlängern,

keine Zweidrittelmehrheit im Landtage gefunden hatte. Es wurde ein Beamtenkabinett als Übergangsregierung gebildet. Die Neuwahlen am 10. 6. 1923 brachten den Demokraten neun Sitze. Die Verhandlungen über die Regierungsbildung blieben lange erfolglos. Als es schließlich zur Neubildung kommen sollte, lehnte das Beamtenkabinett den freiwilligen Rücktritt ab. Ein von den früheren Koalitionsparteien eingebrachtes und angenommenes Mißtrauensvotum wurde von der Regierung mit Landtagsauflösung beantwortet. Die darauf am 24. 5. 1925 vorgenommenen Landtagswahlen ergaben für die Demokraten 5 Sitze; kaum 100 Stimmen fehlten am 6. Mandat. (Die Hindenburgwahl mit der Gegenkandidatur Marx war vorhergegangen!) Trotzdem die sog. Weimarer Parteien auch jetzt noch über 24 von 40 Sitzen verfügten, zog es das Zentrum vor, zusammen mit dem Landesblock (D.Volksp., D.Nationale, Landbund und Stahlhelm) eine Regierung zu bilden, die über 25 Sitze verfügt.

Die nächsten Wahlen finden 1928 statt. Sie werden hoffentlich ein Ergebnis zeitigen, das der demokratisch-liberalen Tradition des Oldenburger Landes mehr als die gegenwärtige Zusammensetzung des Landtages Rechnung trägt.

Mecklenburg.

Von Staatsminister Dr. Moeller, Schwerin.

Die heutigen Freistaaten Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bildeten im alten Reich infolge des Fehlens einer „Verfassung" im Sinne des Repräsentativsystems ein Kuriosum.

Länger als irgendwo sonst in Europa hatte sich hier die sogenannte „landständische" Verfassung erhalten, die das Land in drei verschiedene Verwaltungsgebiete teilte, das Domanium, in dem der Landesherr zugleich als Grundherr schaltete und waltete, das Gebiet der „Ritterschaft" und das der Städte, der „Landschaft", dem Landesherrn wohl ein gewisses Manutenenz- und Gesetzgebungsrecht für das ganze des Landes zugestand, ihn aber finanziell an allen Ecken und Enden durch den Landtag beschränkte, in dem die Rittergutsbesitzer Mann für Mann und die Bürgermeister als Vertreter der Städte saßen.

Die Revolution konnte sich in Mecklenburg nicht damit begnügen, an Stelle einer konstitutionellen Monarchie die parlamentarische Republik zu setzen, sondern sie mußte die Grundlagen des modernen Staatswesens in Gesetzgebung und Verwaltung erst schaffen.

Diese entscheidende Arbeit ist für beide Mecklenburg von den „verfassunggebenden Landtagen" geleistet worden, in denen die DDP. die weitaus

stärkste bürgerliche Partei war und, trotz zahlenmäßigen Übergewichtes der SPD., für beide Landesteile die ausschlaggebenden Staatsmänner stellte. In Strelitz bleibt die Neuordnung des Landes mit dem Namen Peter Stubmanns, in Schwerin mit dem Hugo Wendorffs dauernd verbunden. An Stelle der Dreiteilung des Landes trat eine moderne Zentralverwaltung in dem nach Ressorts gegliederten Staatsministerium, auf der anderen Seite wurde die Selbstverwaltung im Lande verwirklicht, eine „Städteordnung" und eine „Amtsordnung" geschaffen.

Für die vor allem im Gebiet der Ritterschaft traurig vernachlässigte Schule tat der demokratische Unterrichtsminister Sivkovich die entscheidenden Schritte.

Die Lehrer wurden Staatsbeamte, die Schulen Staatsschulen. Heute sind in Verfolg dieser Entwicklung fast sämtliche Schulen des Landes, außer den Volksschulen auch die Mittel- und höheren Schulen, Unternehmungen des Staates, in denen der Staat die persönlichen, die Gemeinde die sachlichen Lasten trägt.

Für die innere Kolonisation rief Wendorff eine besondere Ministerialabteilung, das „Siedlungsamt", ins Leben, das an die große Aufgabe herangehen sollte, an Stelle eines von Großgrundbesitz übersättigten Landes – über 60 Prozent des landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens gehört den Großbetrieben – eine gesunde Mischung von Klein-, Mittel- und Großbetrieben zu schaffen und Mecklenburg wieder zum Bauernland zu machen, das es von der Zeit der Kolonisation bis zum Dreißigjährigen Kriege gewesen ist.

Die auf allen staatlichen Lebensgebieten nachdrücklich und glücklich begonnene Entwicklung hatte aber nicht lange die Möglichkeit, sich folgerichtig auszuwirken.

Die Tätigkeit des Verfassunggebenden Landtages, in dem die DDP. außer den beiden genannten Ministern durch so markante Persönlichkeiten wie Dr. F. C. Witte, Professor H. Winterstein, Hofprediger a. D. Gladischefski, Freiherrn H. von Richthofen u. a. vertreten war, dauerte wenig länger als ein Jahr.

Bereits im Juni 1920 kam es zu Neuwahlen, die, unter dem Eindruck des Kapp-Putsches und der daraus folgenden kommunistischen Aufstandsbewegungen vollzogen, eine starke Schwächung der demokratischen Parteien zur Folge hatten. Die DDP. sank von 17 auf vier Mandate, die SPD. von 32 auf 26, während die DNVP. von 10 auf 14, die DVP. sogar von 2 auf 10 emporschnellte.

Es folgte das schnell erledigte Zwischenspiel einer Rechtsregierung, die sich, im Landtag in der Minderheit, nur ein halbes Jahr halten konnte und durch ein rein sozialistisches Übergangsministerium abgelöst wurde. Bereits im März 1921 fanden abermals Landtagswahlen statt.

In diesem Landtag gelang es, trotz abermals verminderter Mandatszahl (3) der DDP., eine Regierung der Großen Koalition unter Einbeziehung von SPD. und DVP. zustande zu bringen. Mecklenburg war das erste deutsche Land, das diese Probe aufs Exempel machte. Freilich schied der Vertreter der Volkspartei im Ministerium, Professor Reincke-Bloch, schon im folgenden Jahr, infolge Zerwürfnisses zwischen Volkspartei und „Dorfbund" (einem Vorläufer der heutigen Wirtschaftspartei) aus der Regierung wieder aus.

Die folgenden Jahre brachten auch Mecklenburg wie allen anderen deutschen Ländern die Krise der Inflation und Stocken der staatlichen Tätigkeit fast auf allen Gebieten.

Besonders die Siedlung kam nicht zu dem erwünschten Aufblühen. Für Mecklenburg war es besonders verhängnisvoll, daß sein großer Domänenbesitz (fast 250 große Güter) bei der fortschreitenden Geldentwertung von Quartal zu Quartal eine geringere Pacht abwarf und eine Erhöhung dieser Einkünfte infolge der Pachtschutzordnung (die für diesen leistungsfähigen Großpächterstand dem Sinne nach nicht bestimmt sein konnte) praktisch nicht möglich war.

Auf Anregung der demokratischen Fraktion wurde dann der Versuch gemacht, die landwirtschaftliche Grundsteuer nicht mehr nach der Papiermark, sondern nach Roggenwert zu erheben, ein viel beachteter und nachgeahmter Vorgang, der in Mecklenburg freilich nicht Gesetz wurde; doch wurde in der Folge die Steuerumstellung auf Goldmark erreicht, die es dem Lande ermöglichte, verhältnismäßig günstig und ohne Defizit in die Ära der neuen Goldmark hinüberzukommen.

Aber die Verhältnisse der Inflations- und Ruhrbesetzungszeit hatten den radikalen Parteien inzwischen neues Wasser auf die Mühlen geleitet.

Die Landtagswahlen von 1924 brachten dem Lande – zum erstenmal nach der Revolution – eine große Mehrheit der Rechten. Stärkste Partei wurden die „Völkischen", die es, freilich in zwei Spielarten, auf 17 Abgeordneten brachten, denen die SPD. nur noch 15 entgegenzustellen hatte; die DNVP. war sogar einschließlich ihrer Hospitanten 19 Mann stark. Die DDP. sank abermals um einen Abgeordneten, auf zwei.

Die Regierung der Rechten – in ganz Deutschland dadurch bekannt geworden, daß sie es versäumte, dem Reich gegenüber den § 35 des Finanz-

ausgleichsgesetzes zur Anwendung zu bringen, — konnte sich nur bis zum Frühjahr 1926 behaupten. Die von dem deutschnationalen Finanzminister von Oertzen immer schärfer angezogene Steuerschraube führte zu Zerwürfnissen in der Rechtskoalition und zu einem unter völkischer Leitung (von Graefe-Goldebee) stehenden großagrarischen Feldzug gegen die Regierung. Der Landtag wurde aufgelöst, und die Wahlen vom 6. Juni 1926 veränderten das Bild abermals.

Die Völkischen sanken von 17 auf fünf Mandate, die DNVP. auf zwölf. Die Linke, einschließlich der Kommunisten, erhielt eine knappe Mehrheit, aus der eine Mehrheitsregierung zu bilden freilich nicht gelang, da die DVP. sich einseitig mit den Deutschnationalen versippt hatte.

So trat eine Minderheitsregierung von SPD. und DDP. zusammen, die es auch durch erneute Landtagsauflösung und abermalige Wahlen (vom 22. Mai 1927) zu stürzen nicht gelang.

So hat Mecklenburg in kaum acht Jahren sechsmal seinen Landtag gewählt; ein unzweifelhaftes Zeichen für die politische Unreife, die durch die früheren staatlichen Zustände zur Genüge erklärt wird.

Unter der gegenwärtigen demokratisch-sozialdemokratischen Regierung wurde die Tätigkeit auf allen Gebieten wieder aufgenommen. Die Landessteuern, unter der Rechtsregierung stark angeschwollen, wurden erheblich gesenkt. Den Demokraten gelang es durchzusetzen, daß die Landesgewerbesteuer gänzlich verschwand. Die Grundsteuer wurde nach der Größe des Besitzes mit einer Spanne von 1 bis 2,5 gestaffelt.

Ein großes Arbeitsprogramm wurde aufgenommen. Wohnungsbau, Straßenbau, Klinikbauten und Siedlungsbauten drückten die Zahl der Arbeitslosen herab.

Gegenwärtig sind Vorarbeiten im Gange, um dem Lande an Stelle des vielfach veralteten ein modernes einheitliches Bodenrecht zu geben. Voraussetzung und Grundbedingung jeglicher Siedlungstätigkeit.

In der Kulturgesetzgebung wurde das neue Lehrerbildungsgesetz geschaffen, das von allen künftigen Lehrern Hochschulreife fordert.

So hat Mecklenburg die Rückständigkeit, in die es in der Ära der Rechtsregierung wieder hineingekommen war, überwunden.

Freilich bleibt die Frage offen, ob das dünn bevölkerte, räumlich jedoch weitausgedehnte Land auf die Dauer die schwere Rüstung einer eigenen Staatsverwaltung mit Landtag und vollausgebautem Staatsministerium tragen kann.

Anschlußwünsche an Preußen, hier und da aufgetaucht, haben keine Aussicht auf Verwirklichung, da man gegen sie sofort das mecklenburgische

„Nationalgefühl" aufpeitschen würde. Aber auch der auf der Hand liegende Gedanke eines Zusammenschlusses der beiden Mecklenburg wird jedenfalls zur Zeit von dem kleineren Strelitz entschieden abgelehnt; die dynastische und territoriale Vergangenheit spukt zu sehr in den Köpfen. Aussichtsreicher ist eine Entwicklung, die dahin geht, das Reich neue Aufgaben (als wichtigste die Justizverwaltung) übernehmen zu lassen und so von oben her die Länder abzubauen. In einem „natürlich gegliederten Reich" würde auch Mecklenburg als Selbstverwaltungskörper, abgerundet durch umliegende Gebietsteile, aufgehen können, ohne seinen besonderen „Belangen" etwas zu vergeben.

Braunschweig.

Von H. Rönneburg, M. d. R.

Die Fortschrittliche Volkspartei hatte vor dem Kriege im Lande Braunschweig nur wenig Boden. Sie war genau wie die Sozialdemokratie im Landtage, der auf Grund eines ganz reaktionären Dreiklassenwahlrechts gebildet wurde, nicht vertreten. Die Gründung der demokratischen Partei in Braunschweig erfolgte noch vor der Gründung im Reiche. Da die junge Partei in den ersten schweren Monaten allein und rücksichtslos gegen den herrschenden Linksradikalismus auftrat, so strömten ihr aus den Reihen des geängstigten Bürgertums in ganz unerwartetem Ausmaße Anhänger zu.

Der erste Abschnitt der braunschweigischen Parteigeschichte ist der Abwehrkampf gegen die sozialistisch-kommunistische Herrschaft. Es gelang, der Regierung der „Volkskommissare" die Einberufung des am 22. Dezember 1918 gewählten Landtages abzuringen. Im Landtag stellte die DDP. 13 unter 60 Abgeordneten, da sie einen unerwarteten Erfolg mit 46 293 Stimmen (21 Prozent aller Stimmen) errungen hatte.

Zunächst verhinderte die demokratische Fraktion die Schaffung eines Nordwestdeutschen Freistaates, der unter Loslösung vom Reiche gebildet werden sollte. Dafür forderte sie die Bildung eines Freistaates Niedersachsen, um auf der Grundlage der Stammesgliederung einen organischeren Aufbau des gesamten Reiches zu ermöglichen. Die DDP. hat sich später in dieser Frage zurückgehalten, weil die welfische Agitation diesen Bestrebungen einen ganz anderen Inhalt zu geben wußte. Sie hat sich vielmehr immer wieder mit allem Nachdruck für den Reichsgedanken eingesetzt und als Ziel verfochten: ein starker deutscher Einheitsstaat mit Stammesselbstverwaltungsbezirken.

Im Kampfe gegen den Radikalismus wurde unter demokratischer Führung in aller Stille eine Abwehrorganisation gebildet. Als Ende März 1919 die Ausrufung der Räterepublik unter gleichzeitiger Proklamierung des Generalstreikes erfolgte, setzte unter meiner Führung ein rücksichtslos durchgeführter Abwehrstreik der gesamten Beamten-, Ärzte- und Bürgerschaft ein, der auch zum Erfolge führte. Der Einmarsch der Reichstruppen unter General Maerker machte dann der Räteherrschaft ein Ende.

Bis zum Juni 1919 und auch von 1920 bis 1922 stand die DDP. in Opposition gegen eine sozialistisch-unabhängige-kommunistische Mehrheit und sah ihre Hauptaufgabe in der Abwehr von sozialistischen Experimenten. Die „vorläufige Landesverfassung" vom Februar 1919 gab einem Landesarbeiterrat und Ortsarbeiterräten weitgehende Befugnisse. Hiergegen richtete sich insbesondere der demokratische Kampf mit dem Ziel, den Landtag zum alleinigen Träger der Staatsgewalt zu machen. Schritt für Schritt gelang es, den Einfluß der Arbeiterräte zu vermindern. In der endgültigen Verfassung vom 21. Januar 1922, an der wir führend mitgearbeitet haben, wurde diese demokratische Grundforderung verwirklicht.

Vom Juni 1919 bis zum Juni 1920 besetzten die Demokraten in der ersten Koalitionsregierung das Kultusministerium. Außerdem gehörte noch ein sogenannter bürgerlicher Fachminister dem Kabinett an und für kurze Zeit auch ein Vertreter der im „Landeswahlverbande" zusammengeschlossenen Rechtsparteien.

In dieser Zeit galt unsere Mitarbeit zunächst den kulturpolitischen Fragen. Die vollständige Trennung der Schule von der Kirche und ihres gemeinsamen Vermögens wurde durchgeführt. Die staatliche Fachaufsicht schaltete jeden kirchlichen Einfluß auf die Schule aus. Die Staatsschule brachte auch die von der Lehrerschaft seit langem geforderte Landesschulklasse. In der Schule wurde dem Gedanken der Selbstverwaltung, beginnend mit der Einführung des Konferenzrechtes, der Bildung von Orts- und Kreislehrerausschüssen, sowie dem Landeslehrerausschuß weitgehend Raum geschaffen. Auch in der obersten Landesschulbehörde wurde den Vertretern sämtlicher Lehrergruppen ein volles Mitwirkungsrecht gewährt. Die Mitwirkung der Elternschaft wurde in den einzelnen Schulausschüssen sichergestellt. Die sozialistischen Bestrebungen auf Beseitigung des Religionsunterrichtes wurden abgewehrt. Die Lehrerseminare wurden in höhere Lehranstalten umgewandelt. Die Möglichkeit zum Universitätsstudium für die künftigen Lehrer wurde erschlossen.

Unsere Mitarbeit bei der Kirchenverfassung diente dem Ziel des Aufbaues einer Volkskirche. Im Landtag ergab sich wiederholt die Notwendigkeit, für die wirtschaftlichen Interessen der Geistlichen gegenüber sozialistischer Unduldsamkeit einzutreten.

Unter führender demokratischer Mitarbeit wurde eine Neuregelung der Beamten- und Lehrerbesoldung durchgeführt.

Den Interessen des selbständigen Mittelstandes suchte man zu entsprechen durch Ausbau der Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen. Eine Reform des Submissionswesens auf der Grundlage des angemessenen Preises unter Mitwirkung der Handwerkskammer wurde durchgeführt. Insbesondere galt unsere Arbeit der damals sehr schwierigen Versorgung des Handwerks und Kleinhandels mit Rohstoffen und Betriebsmitteln.

Unter führender demokratischer Mitarbeit wurde für die Erwerbslosen eine umfassende Tätigkeit entfaltet.

Schon in der Zeit unserer Opposition gegen die sozialistische Mehrheit vertraten wir nachdrücklich die Forderung auf eine gesunde Bodenverteilung. Die Schaffung eines weitgehenden Heimstätten- und Ausführungsgesetzes zur Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung sowie ein Landbeschaffungsgesetz, das der Stärkung des Pächter- und Kleinbauertums dienen sollte, bereiteten unsere spätere Arbeit für die landwirtschaftliche Siedlung vor.

In der Steuerpolitik gelang es uns, eine erträglichere Gestaltung der Grund- und Gewerbesteuer unter Entlastung der leistungsschwachen Betriebe, eine Reform der Veranlagungsmethoden und anderweite Zusammensetzung der Veranlagungskommissionen, in denen bis dahin breite Schichten der Bevölkerung keine Möglichkeit zur Mitarbeit gehabt hatten, zu erreichen.

Trotzdem brachten die Maiwahlen 1920, die nach dem Kapp-Putsch stattfanden, der Partei einen empfindlichen Rückschlag. Die demokratischen „Zeitfreiwilligen" hatten wieder den Anschluß an die Rechtsparteien gefunden, aus denen sie nach der Revolution in einer gewissen Angstpsychose geflüchtet waren. Wir erhielten 21 899 (= 9,4 Prozent aller Stimmen) und fünf Mandate. Die gleichzeitige Stärkung der sozialistischen Parteien und Kommunisten führte uns erneut in die Opposition.

Bald danach erfolgte die Gründung des „Braunschweigischen Verbandes landwirtschaftlicher Pächter und Kleinbauern" unter demokratischer Führung. Das wirkte sich auch auf die Arbeit der demokratischen Fraktion aus. Nicht nur in der Pachtfrage, sondern auch in der Landbeschaffungs- und Steuerfrage nahmen wir fortan die bäuerlichen Interessen besonders wahr. Die Folgen zeigten sich bei der Landtagswahl 1922, wo die demokra-

tische Liste 28 446 Stimmen (= 10,7 Prozent aller Stimmen) und sechs Mandate errang. Nur wenige Stimmen fehlten für das siebente Mandat.

Aber auch diese Wahl brachte eine knappe sozialistische Mehrheit und die Erhaltung der sozialistischen Regierung. Sehr bald kam es aber zu Differenzen bei den Unabhängigen, die infolge eines sehr zweifelhaften Verhaltens mit der Ausschließung des bis dahin maßgebenden Führers, Sepp Örter, endeten. Örter blieb aber im Landtage und schloß sich bald den „Völkischen" an.

Da gleichzeitig ein Untersuchungsausschuß arge Mißstände des sozialistischen Regimes in der Polizei und ein nicht einwandfreies Verhalten führender Unabhängiger festgestellt hatte, so mußte die sozialistische Regierung zurücktreten. Sie wurde ersetzt durch die „Große Koalition" (Altsozialisten, Demokraten und Volkspartei). Der demokratische Vertreter übernahm das Wirtschafts- und Polizeiministerium.

Doch schon nach zwei Monaten wurde trotz unseres Widerstandes der volksparteiliche Minister der Einigung der sozialistischen Parteien zum Opfer gebracht. Ein Fehler, der sich sehr gerächt hat. Die Folge war, insbesondere nach dem bald hinterher erfolgten Tode des bisherigen volksparteilichen Ministers, ein Zusammenschluß der Volkspartei auf Gedeih und Verderb mit den Deutschnationalen.

Die Regierung wurde fortan von drei Sozialisten und einem Demokraten gebildet. Die Opposition der Rechten verschärfte sich in sachlicher und persönlicher Beziehung dauernd. Dennoch war es der demokratischen Partei durch ihren Regierungsvertreter möglich, eine Neuorganisation der Polizei herbeizuführen und frühere Schäden zu beseitigen. Es gelang auch, das Land über die sehr kritische Periode der Inflation und der Ernährungsschwierigkeiten hinwegzubringen. Die Staatsfinanzen wurden in bester Ordnung gehalten, so daß mit dem Abgang dieser Regierung das Land keinerlei Schulden hatte.

In dieser Zeit erfolgten auch der Beamtenabbau und verschiedene Maßnahmen zur Behördenvereinfachung. Der demokratische Protest gegen den geplanten Schulabbau war aber glücklicherweise erfolgreich.

Für die Landwirtschaft gelang es uns, eine Staffelung der Grundsteuer mit starker Entlastung der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe durchzusetzen. Ebenso wurde eine demokratische Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer durchgeführt, die auch den bäuerlichen Kreisen den bis dahin völlig fehlenden Einfluß verschaffte.

Auch in der Jagdordnung wurden alle Vorrechte des Großgrundbesitzes, insbesondere das Vielstimmenrecht in den Jagdgenossenschaften, beseitigt.

Unter Nutzung der umfangreichen Staatsländereien und Heranziehung des Großbesitzes wurde nahezu allen nichtlandwirtschaftlichen Familien ein bis zwei Morgen Pachtland zugewiesen zur Befriedigung ihrer hauswirtschaftlichen Bedürfnisse. Fast ein Achtel der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes diente fortan diesen Zwecken. Diese Maßnahme erwies sich gerade in der Inflationszeit als besonders segensreich. Außerdem war es der demokratischen Arbeit zu danken, daß die bäuerliche Siedlung, die seit Jahren gestockt hatte, nicht zuletzt auch infolge des mangelnden Verständnisses der Sozialisten, nun intensive Förderung erfuhr. Der Widerstand des Großgrundbesitzes gegen die Landabgabe wurde gebrochen. Auch der staatliche Domänenbesitz wurde in Anspruch genommen.

Die Kreis-, Städte- und Landgemeindeordnung wurde auf demokratischer Grundlage und unter Ausbau des Selbstverwaltungsrechtes umgestaltet.

Der Wohnungsbau fand trotz aller finanziellen Schwierigkeiten weitgehende Förderung. Dabei waren die damals zur Verfügung stehenden Erträgnisse aus der Hauszinssteuer nur sehr gering.

Vergeblich versuchten Anfang 1924 die Rechtsparteien eine Landtagsauflösung mit der Parole der „sozialistisch-demokratischen Mißwirtschaft" herbeizuführen. Insbesondere wandten sie sich gegen die Personalpolitik der republikanischen Regierung, die sich bemühte, wichtige Staatsämter mit Männern von zuverlässiger republikanischer Gesinnung zu besetzen.

Träger dieser Opposition wurden die sog. „Vaterländischen Verbände", insbesondere der „Stahlhelm", dem es gelang, zu einer starken Machtstellung zu kommen dank der außerordentlich weitgehenden Unterstützung, die er von weiten Kreisen der Industrie und insbesondere vom Großgrundbesitz erhielt. Diese Agitation, die vor persönlicher Verunglimpfung der republikanischen Führer nicht zurückschreckte, wurde durch die meisten Zeitungen des Landes weitgehend unterstützt. Der DDP. fehlte aber eine Abwehrwaffe, da die einzige demokratische Zeitung in der Inflationszeit ihr Erscheinen einstellen mußte.

Als der Reichstag Ende 1924 aufgelöst wurde, erfolgte gleichzeitig die Auflösung des braunschweigischen Landtags. Seine Neuwahl erfolgte mit der des Reichstages am 7. Dezember 1924, nachdem die Abgeordnetenzahl auf 48 herabgesetzt worden war. Dank der skrupellosen Agitation und des Stahlhelmterrors brachten die Wahlen uns einen empfindlichen Rückschlag. Wir erhielten 14 775 Stimmen (= 5,3 Prozent). Nur wenige Stimmen fehlten für das dritte Mandat. Die „Parlamentarische Arbeitsgemeinschaft" aller anderen bürgerlichen Parteien einschließlich der „Völkischen" und des

„Wirtschaftsverbandes" erzielte im Landtag eine Einstimmenmehrheit und bildete eine Regierung aus Deutschnationalen und Volkspartei.

Diese Mehrheit hat die Landesgeschicke bis jetzt bestimmt. Es ist in diesen Jahren im Lande Braunschweig keine Staatspolitik getrieben worden, sondern eine einseitige, engstirnige Klassenpolitik. Die Personalpolitik dieser „Fachminister"-Regierung ist gekennzeichnet durch das Bestreben, möglichst alle Republikaner, insbesondere die Demokraten, aus der Verwaltung auszuschalten. Manche republikanischen Beamten haben direkt ein Martyrium ertragen müssen. Man scheute selbst nicht davor zurück, auch die Justiz für diese Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Dem Großgrundbesitz wurden die Steuern ermäßigt — die leistungsschwachen Betriebe in Landwirtschaft und Gewerbe wurden neu belastet. Das ehemalige Herzogshaus wurde in großzügigster Weise abgefunden — für Inflationsgeschädigte und Aufwertungsgläubiger geschah nichts.

Auch den Ansprüchen der Landeskirche gegenüber erwies die Rechtsmehrheit außerordentliches Entgegenkommen.

Die Volksschulen wurden zu Bekenntnisschulen im Sinne des Schiele-Gürichschen Gesetzentwurfes umgestaltet. Die Folge war, daß eine starke Bewegung zur Schaffung rein weltlicher Schulen einsetzte, die als Ergebnis Zersplitterung und Streit in das bis dahin blühende Schulwesen hineintrug. Über 70 Lehrerstellen wurden aufgehoben, 11 neue und völlig überflüssige Direktorenstellen dafür neu eingerichtet.

Trotzdem vor 1½ Jahren auf Landtagsbeschluß eine Sparkommission aus dem Reich berufen worden war, die Vorschläge für eine Verwaltungsreform machen sollte, hat die Regierung bis jetzt der Öffentlichkeit noch keine Vorschläge unterbreitet.

Diese Politik bürdete dem Lande, das unter der früheren demokratisch-sozialistischen Regierung ohne Schulden war, eine Schuldenlast von rund 25 Millionen Mark auf.

Braunschweig ist ein reiches und vielfach begünstigtes Land. Wenn in solchem Lande die Frage der Aufrechterhaltung der staatlichen Selbständigkeit ernsthaft erörtert wird, so zeigt sich, daß der Tag nicht mehr fern ist, der für die verschiedenen kleinen deutschen Länder die Anschlußfrage an ein größeres staatliches Ganzes akut werden läßt.*)

*) Durch die Landtagsneuwahl am 27. November 1927 ist die Rechtsmehrheit durch eine sozialistisch-kommunistische Mehrheit ersetzt worden (24 Soz. und 2 Komm.), die eine rein sozialistische Regierung gebildet hat. Die Rechte hat schwere Verluste erlitten (so haben die Deutschnationalen von ihren 10 Mandaten 5 verloren), während die Demokraten ihre 2 Mandate bei geringem Stimmenverlust behaupteten.

Anhalt.

Von Bürgermeister Hesse-Dessau.

Das Land Anhalt mit seinen 350 000 Einwohnern wird rings von der Provinz Sachsen umschlossen und ist wirtschaftlich von ähnlicher Struktur wie diese Provinz. Die starke Entwickelung der Industrie auch in den ehemalig überwiegend landwirtschaftlichen Teilen des Landes führte in der Vorkriegszeit der Sozialdemokratie ständig steigende Wählermassen zu und verschaffte ihren Kandidaten bei der letzten Reichstagswahl vor dem Kriege in beiden anhaltischen Wahlkreisen den Sieg.

Die Revolution setzte in Anhalt die Sozialdemokratie, die sich hier stets durch eine maßvolle, die praktische Gegenwartsarbeit stark berücksichtigende Politik ausgezeichnet hatte, in den Sattel. Bei den Wahlen zur konstituierenden Landesversammlung erhielt die Partei von 36 Sitzen nicht weniger als 22. Obwohl sie sonach fast über eine Zweidrittelmehrheit verfügte, legte sie auf die Mitarbeit der Demokraten so großen Wert, daß sie der Deutschen Demokratischen Partei von sieben Regierungssitzen drei, später von fünf Sitzen zwei überließ. Den Gedanken, allein zu regieren oder – als sie 1920 bei den Neuwahlen die absolute Mehrheit verlor – mit den Linksradikalen eine Regierung zu bilden, hat die anhaltische Sozialdemokratie nie ernsthaft in Erwägung gezogen, anderseits hat die Deutsche Demokratische Partei auch nach den Novemberwahlen 1924, durch sie mit vier Abgeordneten (einschließlich eines Bodenreformers) zur ausschlaggebenden Partei wurde, an der Koalition mit den Sozialdemokraten festgehalten, wobei sie ihnen jedoch in dem aus drei Mitgliedern bestehenden Ministerium nur noch einen Sitz einräumte. Das fast reibungslose Zusammenarbeiten beider Parteien in der Regierung, das seit der Staatsumwälzung bis heute nur nach den Juniwahlen 1924 und der dadurch ermöglichten Bildung einer Zwischenregierung der Rechten für vier Monate unterbrochen wurde, ist für das Land von größtem Nutzen geworden.

Die Demokraten haben es seit ihrem Eintritt in die Regierung als ihre Aufgabe betrachtet, das Land vor politischen Erschütterungen zu bewahren, die wirtschaftlichen Nöte der Nachkriegszeit nach Möglichkeit zu lindern und die kulturellen Werte, die durch die Staatsumwälzung gefährdet waren, für das Land zu erhalten und zu noch stärkerer Auswirkung zu bringen.

Wenn Anhalt weder in den Revolutionstagen noch später ernstlich unter Unruhen zu leiden hatte, wenn auch zur Zeit des Kapp-Putsches die Regierung die Zügel fest in der Hand behielt, wenn die Rechts- und Links-

radikalen im Lande nie recht Fuß fassen konnten, wenn aber auch das Land vor sozialistischen Experimenten und einer übermäßigen steuerlichen Belastung bewahrt blieb, so ist dies nicht zum mindesten auf die energische und zielbewußte Arbeit zurückzuführen, die die Demokraten in der Landesvertretung und in der Landesregierung geleistet haben.

Die schnelle Konsolidierung der Verhältnisse in Anhalt nach der Revolution gestattete nicht nur, die Arbeit an der neuen Landesverfassung sofort aufzunehmen, sondern auch die Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Herzogshause gleichzeitig in die Wege zu leiten. Bereits im Juli 1919 wurde die Verfassung vom Landtag verabschiedet und einstimmig der Auseinandersetzungsvertrag mit dem früheren Herrscherhause genehmigt.

Die Einnahmen aus dem bei der Auseinandersetzung dem Staate zugefallenen bedeutenden Besitz an Domänen und Forsten boten ihm namentlich in der Inflationszeit einen starken finanziellen Rückhalt. Wenn auch nach der Stabilisierung der Währung die Bedeutung dieser Einnahmen für den Staatshaushalt geringer wurde und der Staat vorübergehend zu dem Mittel der Anleihe greifen mußte, um Fehlbeträge im Haushalt zu decken und dringende außerordentliche Ausgaben zu bestreiten, so spricht doch für die Solidität der anhaltischen Finanzen, daß der Haushalt und voraussichtlich auch der Abschluß des Jahres 1927 keinerlei Defizit mehr aufweist.

Wenn die Finanzen in den letzten Jahren stark angespannt wurden, so geschah dies vor allem im Interesse der Überwindung der Wirtschaftskrise, die sich in Anhalt mit seiner starken Industrie besonders fühlbar machte. Neben der Beschaffung von Krediten ist insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln für Notstandsarbeiten wirksame Hilfe geleistet worden. Auch auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens sind mit Unterstützung der Demokraten bedeutende Erfolge erzielt worden. Die Zuteilung von Ackerland an die landhungrige Bevölkerung nach der Staatsumwälzung, die damals auch ein Moment der politischen Beruhigung darstellte, wie der Bau von Wohnungen besonders in Einfamilienhäusern mit Gärten fand durch die Demokraten tatkräftige Förderung. Sie verhalfen auch dem bodenreformischen Gedanken der Besteuerung des Grundwerts unter ausschließlicher Berücksichtigung des Bodenwerts und der Forderung eines Vorkaufsrechts für die Gemeinden bei Veräußerung von Grundstücken zu gesetzgeberischer Verwirklichung.

Auf kulturellem Gebiete galt es vor allem, die Schule in ihrer Eigenschaft als S t a a t s schule dem Lande zu erhalten. Gegenüber der von orthodoxer Seite vertretenen Meinung, daß die Schulen in Anhalt kon-

fessionelle Schulen seien, stellte der demokratische Kultusminister einwandfrei den Charakter der anhaltischen Schulen als Simultanschulen fest. Unter seiner Leitung wurde auch den Wünschen der Lehrerschaft insbesondere nach Verbesserung ihrer Vorbildung und einem freiheitlichen Ausbau des Schulwesens weitgehend Rechnung getragen.

Ein ganz besonderes Verdienst der Parteien, die in Anhalt die Regierung geführt haben, wird es aber bleiben, daß sie den Besitz an kulturellen Werten, zu dem das ehemalige Herzogshaus im Laufe der Jahrhunderte gelangt war, durch die Auseinandersetzung von 1919 und durch einen auf demokratische Initiative zurückzuführenden weiteren Vertrag vom Dezember 1926 für das Land dauernd sichergestellt haben.

Der Besitz an kulturellen Gütern, deren Pflege die anhaltischen Demokraten als ihre besondere Aufgabe betrachten, hemmt naturgemäß im Lande die Neigung, dem Gedanken der Aufgabe der staatlichen Selbständigkeit näherzutreten. Trotzdem verschließt man sich in Anhalt wohl bei allen politischen Parteien nicht der Erkenntnis, daß die kleinen Länder auf die Dauer eine Existenzberechtigung nicht haben und bei den mit Sicherheit zu erwartenden Umgruppierungen anderswo Anschluß suchen müssen. Ein Aufgehen im Reich würde mit den übrigen Parteien auch die anhaltische Demokratie aufs wärmste begrüßen. Einem Aufgehen in Preußen steht man aber vorläufig auch in demokratischen Kreisen noch reichlich skeptisch gegenüber, zumal die finanzielle Lage Anhalts keineswegs zu einem solchen Anschluß drängt. Die anhaltische Demokratie ist sich aber darüber klar, daß ein späteres Aufgehen Anhalts in einen großen mitteldeutschen Wirtschaftsbezirk schon heute ins Auge gefaßt werden muß und daß der kommenden Entwicklung am besten dadurch vorgearbeitet wird, wenn in Anhalt auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung tunlichst weitgehend auf eine Anpassung an die Verhältnisse der benachbarten preußischen Bezirke hingewirkt wird. Wenn die in der letzten Landtagsperiode dem Landtag vorgelegten Steuergesetze sogar im Wortlaut den entsprechenden preußischen angepaßt worden sind, so ist damit auf Betreiben der demokratischen Partei ein Schritt auf dem Wege getan, der zuletzt auch zu einer Beseitigung der kleinstaatlichen Grenzpfähle in Deutschland führen muß.

Hessen.

Von Finanzminister Henrich.

Um die Bedeutung Hessens für die Demokratie und die Bedeutung der Demokratie in Hessen im Lichte der Zahlen beurteilen zu können, sei folgendes vorausgeschickt:

Einwohnerzahl am 15. Juni 1925: 1 347 279.

Zahl der Wahlberechtigten im Dezember 1924: 846 196; in 1926: 876 255.

Vertreter im Reichsrat: 2.

Zahl der Minister (einschließlich Staatspräsident): 4 (2 Sozialdemokraten, 1 Zentrum, 1 Demokrat).

Zahl der abgegebenen demokratischen Stimmen in 1000:

Zum Reichstag						Zum Landtag					
1919 (Nat.-Verf.)	%*)	1920	%	Dezbr. 1924	%	1919	%	1921	%	1924	%
124,2	19	63,8	11	54,3	8,7	116,2	18,8	39,1	7,3	53,3	8,5

*) % der abgegebenen Stimmen.

Vertreter in der Nationalversammlung: Henrich und Grünewald.

Vertreter im Reichstag seit 1920: Korell.

Vertreter im Landtag in 1919: 13; in 1921: 5; in 1924: 6 von 70.

Die Regierung wird seit der Revolution (November 1918) ununterbrochen gebildet aus den Parteien der Sozialdemokratie, des Zentrums und der Demokraten. Die jetzigen Minister sind — abgesehen von dem vor kurzem verstorbenen Zentrumsminister von Brentano — seit November 1918 im Amte. Demokratischer Minister ist Finanzminister Henrich. Die Parteien im Landtag setzen sich zur Zeit wie folgt zusammen: Sozialdemokraten 26; Zentrum 11; Deutsche Volkspartei (nach dem Übertritt eines Bauernbündlers) 9; Bauernbund 8; Demokraten 6; Deutschnationale 5; Kommunisten 4; National-Sozialisten 1. Die derzeitige Regierungskoalition zählt 43 von 70 Abgeordneten*).

Das Land blieb infolge der Stabilität seiner Regierung vor inneren Erschütterungen bewahrt. Sein politisches und wirtschaftliches Schicksal wurde — und wird noch — im wesentlichen durch die Tatsache bestimmt, daß nahezu 40 Prozent seines Gebietes (darunter die reichsten Gebietsteile) vom Feindbund besetzt sind. Durch diese Besetzung, insbesondere aber durch den Rhein- und Ruhrkampf des Jahres 1923/24 ist das Land in

*) Die inzwischen stattgefundenen Neuwahlen haben an dieser Zusammensetzung und vor allem an der zahlenmäßigen Stärke der bisherigen Koalition wenig geändert: (SPD. 24, Ztr. 13, DVP. 7, Bbd. 9, Dem. 5, Dnat. 3, Komm. 6, Aufwert. 3).

seiner Wirtschafts- und Steuerkraft, hinsichtlich deren es ehemals mit an der Spitze aller deutschen Länder marschierte und nunmehr im Verhältnis zu anderen Ländern nahezu an die letzte Stelle herabgedrückt worden ist, in einer Weise geschädigt worden, daß die Weiterexistenz des Landes ernstlich in Frage gestellt ist. Dieser Umstand ist auch zu einem wesentlichen Teil daran schuld, wenn die bisherige ruhige Entwicklung allem Anscheine nach einer Periode der Unsicherheit und der politischen Experimente Platz zu machen beginnt.

Die ersten Jahre des neuen Staates wurden durch den Ausbau seiner Organisation (Verfassung) und durch gesetzgeberische Arbeiten auf dem Gebiete der Volksbildung, der Landbesitzfrage (Siedelung), der sozialen Fürsorge für große Kreise der Bevölkerung, Neuordnung des Beamtenwesens und vor allem der Finanzen ausgefüllt. Eine besondere Aufgabe von erheblicher Schwere und Tragweite stellte die Fürsorge für das besetzte Gebiet dar. Es ist kein Zweifel, daß für alle diese Reformarbeiten die Vertreter der demokratischen Partei in besonderem Maße in Anspruch genommen wurden. An der Schaffung der Verfassung (Datum: 12. Dezember 1919) wirkten von demokratischer Seite hervorragend mit die Abgeordneten Justizrat Dr. Reh und Justizrat Grünewald. In dem Ausbau des Volksschulwesens (neues Volksschulgesetz, hauptamtliche Fortbildungsschule, Aufbauschule, Lehrerausbildung auf akademischer Grundlage), in der Förderung der beiden Hochschulen des Landes, der Neuregelung des Gewerbeschulwesens ging Hessen vielfach bahnbrechend voran unter der amtlichen Führung der Demokraten: Präsident Dr. Strecker (jetzt Sozialdemokrat), Ministerialdirektor Urstadt und Oberschulrat Jung. Im Landtag war und ist es der Abgeordnete Rektor Reiber, der — zugleich als Ausschußreferent — auf dem Gebiete des Schulwesens hervorragend mitgearbeitet hat. Dem Finanzminister Henrich lag neben der Leitung des Finanzwesens und der Neuordnung des Steuerwesens die verantwortliche Leitung aller Reformen ob, die zusammenhängen mit der Neuorganisation des Beamtenwesens (zahlreiche Kategorien wurden entsprechend ihrer gestiegenen Bedeutung in höhere Klassen übergeführt), der Versorgung und sozialen Fürsorge (Schaffung eines Beamtenerholungsheims, einer Beamtenkrankenkasse), der Neuregelung des Landbesitzes (Landgesetz und Siedelungswesen), Verstaatlichung des Vermessungswesens, Neuordnung des staatlichen Bauwesens, Forstverwaltungsgesetz u. a. Auf allen diesen Gebieten ist die Reformtätigkeit in der Hauptsache als abgeschlossen zu betrachten, während andere Fragen, die wie z. B. die Reform der inneren Verwaltung in anderen Ressorts zu bearbeiten sind, noch der Lösung harren.

Das Verhältnis zu den übrigen Parteien war das gleiche, wie es auch anderwärts beobachtet wurde. Das Zusammenarbeiten zwischen den Regierungsparteien war im allgemeinen ein gutes und verständnisvolles, wenn auch zugegeben und beklagt werden muß, daß der innere Zusammenhang durch parteipolitische Eifersüchteleien in dem Maße lockerer wurde, als man sich zeitlich von der gemeinsamen Notzeit entfernte und als agitatorische Rücksichten auf Nachbarparteien (z. B. Sozialdemokraten und Kommunisten, Zentrum und Bauernbund) mit der Zeit eine gewisse Nervosität in die Vernunftehe der Koalition hereinbrachte. Die Opposition war in den ersten Jahren verhältnismäßig zahm, sie erschöpfte sich in den üblichen Anrempelungen (Futterkrippenpolitik) und in dem Bestreben der Verächtlichmachung der jungen Republik und ihrer Vertreter, aber sie versagte sich doch nicht ganz der sachlichen Mitarbeit an den gemeinsamen Aufgaben des Landes. In den letzten Jahren änderte sich das. In der deutschen Volkspartei verschwanden nach und nach die alten besonnenen und politisch geschulten Führer und es blieb zuletzt als Führer ein jüngerer Mann mit brennendem Ehrgeiz übrig, dem es zu lange dauerte, bis er persönlich in die Geschicke des Landes eingreifen konnte. Eine ähnliche Wandlung vollzog sich bei dem Bauernbund, der an Stelle der alten erprobten Führer aus den eigenen Reihen sich in die politische Abhängigkeit ehrgeiziger Akademiker begab und an die Stelle der mehr passiven Rolle in rein politischen Fragen, zu der reine Wirtschaftsparteien ihrem inneren Wesen nach verurteilt sind, eine — allerdings stark demagogisch aufgezogene und selbstverständlich deutsch-national gefärbte — aktive Einflußnahme auf die politischen Fragen treten zu lassen bestrebt ist. Die Deutschnationalen sind in Hessen im wesentlichen Nachfolger der früheren antisemitischen (deutsch-sozialen, christlich-sozialen usw.) Parteigruppen, denen selbst in einer rechts gerichteten Regierungskoalition ein entscheidender Einfluß wohl kaum zufallen dürfte. — Besatzungsnot, Mißwachs und die verheerenden Nachwirkungen der Inflationszeit bewirkten einen in Hessen noch stärker empfundenen Steuerdruck, den zuerst der Bauernbund, dann aber auch die Deutsche Volkspartei durch eine planmäßige Steuerhetze mit zahlreichen Demonstrationsversammlungen politisch auszunutzen trachteten. Diese allgemeine Mißstimmung gegen die Steuern (die nur zum kleinsten Teile dem Lande zugute kamen und von der Landesregierung zu verantworten waren), glaubte man zu einer Beseitigung der gegenwärtigen Regierungsmehrheit durch eine vorzeitige Auflösung des Landtags auf dem Wege des Volksentscheids ausnutzen zu können. Nach einer maßlosen Hetze, die sich fast ausschließlich gegen den demokratischen Finanzminister richtete und die in ganz Deutschland und darüber hinaus unliebsames

Aufsehen erregte, fand am 5. Dezember 1926 die Volksabstimmung statt, die zu einer eklatanten Niederlage der Angreifer führte. Von 876 255 Stimmberechtigten sprachen sich bei einer Wahlbeteiligung von nur 48,8 Prozent 202 326 Stimmen für und 219 845 Stimmen gegen die Auflösung aus. Daß auch die Zahl der Stimmen aus den Reihen der Regierungsparteien hinter den durchschnittlichen Wählerziffern dieser Parteien zurückblieb, war angesichts der Taktik der Rechtsparteien zu erwarten. Das Zentrum sollte nach rechts gezogen werden und ein starker Flügel dieser Partei war geneigt, diesem Zug zu folgen. Offiziell hielt die Zentrumspartei an der Seite der Koalitionsparteien fest, aber reichlich 75 Prozent ihrer Anhänger blieben bei der Abstimmung zu Hause. Gleiches war bei einem Teil der ländlichen Sozialdemokraten der Fall. Diese abseits der politischen Zentren wohnenden Parteianhänger hatten nicht die Empfindung, daß der gegen den demokratischen Finanzminister gerichtete Vorstoß im Grunde auch ihre eigene Partei anging. Die Niederlage der Opposition gipfelt darin, daß ihnen nicht einmal die eigenen Wähler folgten und so blieben sie trotz günstigster Stimmungsmache und trotz Hilfe der Kommunisten in der Minderheit.

Ihr stark gedämpftes Verhalten nach dem Volksentscheid war der beste Beweis dafür, daß sie ihre Niederlage empfanden. Nun stehen wir – im November 1927 – vor Neuwahlen, von denen kaum jemand eine erhebliche Verschiebung in der Zusammensetzung der Parteien und damit auch der Regierung erwartet. Ob das auch in letzterer Hinsicht zutrifft, muß abgewartet werden. Man kann nicht wissen, ob die politischen Folgen des Kampfes um das Reichsschulgesetz nicht zu einer anderen Einstellung des Zentrums zu den anderen Parteien führen, wozu es in Hessen, das seine Simultanschule zu verteidigen hat, leicht kommen kann. Die Haltung der Sozialdemokratie, bei der sich eine zunehmende Nervosität und Radikalisierung geltend macht, wird undeutlicher. Die Deutsche Volkspartei erstrebt jetzt offenbar die Große Koalition, nachdem sie endgültig erkannt hat, daß sie auf einem anderen Wege nicht zur Macht gelangen kann. Entscheidend für das Schicksal des Landes aber wird seine finanzielle Lage bleiben. Wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bald und gründlich bessern, wenn sich das Reich nicht auf seine – vom Reichsrat anerkannte – Pflicht besinnt, dem Lande den Steuerausfall zu ersetzen, der auf die Besetzung und insbesondere den Rhein- und Ruhrkampf zurückzuführen ist, dann wird Hessen noch rascher als andere Länder in die Notwendigkeit versetzt werden, auf seine politische Selbständigkeit zu verzichten. Ob ein solcher Zwangsvorgang geeignet ist, die dringend nötige Vereinheitlichung des Reiches zu fördern, muß

bezweifelt werden. Diese Entwicklung hat doch nur dann Sinn, wenn sie einheitlich und für das ganze Reich gleichzeitig vor sich geht. Nötig ist sie und aufzuhalten ist sie auch nicht, wenn nicht in weiten Gebieten des Reiches kultureller und sozialer Rückschritt eintreten soll. Nicht die Verringerung der Lasten ist das Entscheidende – diese wird im ganzen durch die Vereinheitlichung nicht erreicht – sondern die Notwendigkeit, daß das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Schicksal des deutschen Volkes von einer Stelle aus entschieden und finanziell sichergestellt wird. Den „Ländern" würden nach ihrer Entpolitisierung noch genug Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung verbleiben, die sicher bei ihnen besser aufgehoben sind als bei dem zur Zentralisierung neigenden Regierungsapparat des Reiches.

Kirche und Staat. Kulturfragen der Demokratie.

Von Professor Baumgarten, Kiel.

Die Mitarbeit der Deutschen Demokratischen Partei an dem dritten Abschnitt der Reichsverfassung über Religion und Religionsgemeinschaften war entscheidend. Schon im ersten Entwurf, den der Demokrat Preuß im Namen der provisorischen Regierung aufgestellt hat, finden sich die grundsätzliche Unterstellung von Kirche und Schule unter die Gesetzgebung des Reichs, die Trennung von Staat und Kirche (die Aufhebung der Staatskirche), die reine Staatssouveränität über die Schule. An der fünfmonatigen angestrengten Tätigkeit, der ein Ausschuß von 28 Mitgliedern diesen Entwurf unterwarf, arbeiteten an dem zweiten Hauptteil „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" und besonders an dessen dritten und vierten, Kirche und Schule betreffenden Abschnitt obenan die Demokraten Friedrich Naumann und Schulrat Weiß mit Einsatz ihrer ganzen, Naumann seiner letzten Kraft und mit der Autorität, die sie auch bei den Sozialdemokraten besaßen, mit; an der endgültigen Fassung ist freilich der kreuzende Einfluß des Zentrums nicht bloß in dem Schulkompromiß des Artikels 146, 2, wo die reine Staatshoheit sich vor der Macht der Konfessionen beugen mußte, auch in dem Verzichte auf eine Sicherung der Rechte der kirchlichen Minderheiten in den neuen Kirchenverfassungen zu verspüren. Jedenfalls ist der Grundcharakter der Ordnung des Verhältnisses von Staat, Kirche und Schule dem „sozialliberalen Ideal der Persönlichkeitskultur", wie es Naumann klassisch in seinen Hamburger Reden über „Politik der Gegenwart" dargestellt hat, dem großen Glauben an den Einzelmenschen und seine freie, innerliche Bildung, der konsequenten Durchführung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit entsprechend. Aber auch die tiefe Ehrfurcht vor der Religion und ihrer notwendigen Vergesellschaftung in Religionsgemeinschaften unterscheidet die deutsche Trennung von Staat und Kirche von der französischen, die eine schwere Gefährdung der Gemeinschaftsmacht der Religion einschloß: die ungestörte Religions-

übung wird gewährleistet und unter staatlichen Schutz gestellt. Und während die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten von dem religiösen Bekenntnis, die Aufhebung jedes Zwanges zu einer kirchlichen Handlung, auch zur Benutzung einer religiösen Eidesform, sowie zur Offenbarung der religiösen Überzeugung klar ausgesprochen, demgemäß erklärt wird: „es besteht keine Staatskirche", wird andererseits der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften von allen Beschränkungen befreit, die Staatsfreiheit der Kirchen in der Verleihung ihrer Ämter und Verwaltung und Ordnung ihrer Angelegenheiten, vor allem der dauernde und neu zu erwerbende Genuß der Vorrechte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes seitens der Religionsgemeinschaften und damit ihr Recht auf Selbstbesteuerung ihrer Mitglieder nach den bürgerlichen Steuerlisten garantiert, ebenso die gerechte Ablösung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften und die Erhaltung ihres Eigentums an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigem Vermögen. Wenn man endlich hinzunimmt, daß die gottesdienstliche Ausübung der Religion durch gesetzlichen Schutz des Sonntags und der staatlich anerkannten Feiertage „als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung" ermöglicht, die Erfüllung der religiösen Pflichten seitens der Angehörigen der Wehrmacht und der Krankenhäuser, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten unter Fernhaltung alles Zwanges gesichert ist, so vollendet sich der religions- und kirchenfreundliche Eindruck dieser Verfassung, die so gar keine Spuren der revolutionären Kirchenzerstörungstendenzen des ersten Kultusministers Adolf Hoffmann verrät. Andererseits ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ersichtlich in der Gleichstellung der sich der gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung widmenden Vereine mit den Religionsgemeinschaften, die sich auch in der Übertragung der Korporationsrechte an andere als kirchliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auswirkt.

Diese Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche, wie sie so bald nach der alle Fundamente der alten Kultur erschütternden Revolution mit der reinsten Gesinnung der Ehrfurcht vor der Bedeutung der Religion und religiösen Gemeinschaft sich durchsetzten, darf ein Ruhmestitel der neuen Demokratie genannt werden. Die Trennung von Staat und Kirche, die Entstaatlichung der Kirche und die Entkirchlichung des Staates, war längst vor der Revolution von allen bewußten Vertretern des Liberalismus als reife Frucht der Kulturentwicklung gefordert worden; aber erst die Durchführung der Demokratie und die Beseitigung des Summepiskopats der Landesherren ermöglichte die Ernte dieser reifen Frucht.

Es scheint uns aber, daß auch die weitgehende Förderung des Religionsunterrichts, dem, und zwar nicht bloß, wie viele unserer demokratischen Gesinnungsgenossen wünschten, der Bekanntmachung mit den Tatsachen des religiösen und kirchlichen Lebens, auch der Vertrautmachung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft, obligatorischer Charakter (außer in den weltlichen Schulen) beigelegt ist, wesentlich dem deutschen Kulturgedanken entspricht.

So hat denn auch Naumann in seinem glänzenden Referat über „Kulturelle Fragen", das er auf dem ersten Parteitag im Juli 1919 hielt, der in der Verfassung bekundeten Kulturstimmung der neuen Demokratie vollen Ausdruck gegeben. „Je mehr wir in materiellen Fragen in eine Periode großen Drucks und großer Schwierigkeiten hineinkommen, desto notwendiger wird es, daß auf der anderen Seite für alle innerlichen und seelischen Dinge die Aufmerksamkeit gestärkt wird, weil wir die Tiefe unserer materiellen Lage nur überwinden können mit einem Überschuß von inwendiger Kraft. Es hat nämlich zu keiner Zeit weniger gegolten der materialistische Satz, daß der Mensch in seinem moralischen Wesen nichts anderes sei als der Wiederschein und Nachklang der materiellen und ökonomischen Lage."

Die Wahl Naumanns zum ersten Vorsitzenden war doch wohl zugleich wesentliche Zustimmung zu seiner Kulturpolitik. Damit hat, wie Rade ausführte, „die Partei unterstrichen, daß sie die Kulturarbeit nicht will zu einer Nebensache werden lassen". Dem entsprach nun auch die Arbeit an dem Parteiprogramm. Dr. Frankfurter konstatierte, daß zu den Kulturproblemen die meisten Anträge eingelaufen sind und daß in den Parteiorganisationen am meisten debattiert und gerungen wurde um Fragen der Erziehung, der Schule, der Kirche. So verhandelte denn auch der zweite ordentliche Parteitag in Nürnberg über „Die Kirche im demokratischen Staat", wobei Baumgarten als Referent diente. Ebenso haben auf dem 2. außerordentlichen Parteitag der damalige Unterstaatssekretär Tröltsch und Rade, der die wesentliche Arbeit an dem Kultur und Kirche betreffenden Abschnitt des Parteiprogramms leistete, über die demokratische Kulturpolitik die die Entschließungen der Partei bestimmenden Referate gehalten. Alle Genannten waren Vertreter des liberalen Kulturprotestantismus und Führer des evangelisch-sozialen Kongresses und verbanden das volle Eintreten für die Freiheit der persönlichen Gesinnungs- und Glaubensbildung mit einem entwickelten Sinn für die Notwendigkeit der religiösen Gemeinschaftsbildung. In der sehr lebendigen Diskussion regte sich des öfteren Widerspruch gegen den durch diese Referenten entstehenden Eindruck, als sei die demokratische

Partei in ihrer Kulturpolitik eine Vorkämpferin des liberalen, ja des radikalen Protestantismus. Dem trat besonders Tröltsch wirksam entgegen mit seiner historischen Gerechtigkeit gegen das katholische Kulturideal. Immerhin konnte auch er nicht den prinzipiellen Gegensatz gegen die katholische Autoritätskultur bestreiten. Bedeutsam war die Energie, womit auf dem Nürnberger Tage der den religiösen Idealismus in Frage stellende Ausdruck des Referenten: „Recht auf Unglauben wie auf Glauben" bekämpft wurde; man wollte keinen Zweifel aufkommen lassen über die tiefe Wertschätzung religiösen Glaubens in der Partei. Im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Strömung in der Partei, die allen Anschein peinlich vermieden wünschte, als triebe dieselbe als solche liberale Kirchenpolitik, konnten die „demokratischen Kirchenfreunde" schließlich doch ihren Appell an die der evangelischen Kirche angehörenden Demokraten durchsetzen, innerhalb der Kirche die demokratischen Grundsätze der Glaubensfreiheit und die Minoritätsrechte durch energische Mitarbeit am kirchlichen Leben erfolgreich zu vertreten. Einig aber waren die Parteitage in der Zustimmung zu dem von allen Referenten vertretenen Grundsatz einer Trennung von Staat und Kirche, die nicht nur trennt, sondern die Geschiedenen wieder in ein für beide fruchtbares Verhältnis bringt, oder wie eine vom Nürnberger Parteitag einmütig angenommene Resolution Bäumer-Gerland es ausdrückte: „Der Parteitag ist durchdrungen von der Aufgabe demokratischer Politik, die Werte der Religion und der religiösen Gemeinschaft im Volksleben tatkräftig zur Geltung zu bringen."

Das Kulturprogramm der DDP. geht aus von dem Kulturstaat als der höchsten Schöpfung menschlichen Geistes und von dem Glauben an die Kraft der Wahrheit, den Irrtum zu überwinden, tritt dann ein für die simultane Einheitsschule und fordert für diese: „Alle Schüler sollen mit der Geschichte und mit dem Wesen der Religion vertraut gemacht werden unter Wahrung der Gewissensfreiheit von Eltern, Kindern und Lehrern. Außer dem durch die Konfession bestimmten Religionsunterricht ist in der Schule ein allgemeiner religionskundlicher Unterricht zu erteilen; an einem von beiden muß jedes Kind teilnehmen." Über „Weltanschauung, Religion und Kirche" wird dann erklärt: „Die Krönung des Kulturstaates bildet die Verwirklichung der inneren Freiheit in Fragen der Weltanschauung und der Religion. In der Erschaffung einer geistigen Welt erblicken wir Demokraten den höchsten Sinn des Lebens. Grundsätzlich muß die Trennung von Staat und Kirche allmählich durchgeführt werden; es bleiben aber geschichtliche, ideelle und praktische Beziehungen zwischen Staat und Kirche bestehen. Die der Kirche gewährten Zuschüsse soll der Staat schonend ablösen. Das gegenseitige Verständnis der Konfessionen zu fördern liegt im Wesen der

Demokratie. Für die der Kirche zugehörigen Demokraten besteht die Pflicht, ihre Gesinnung auch innerhalb der Kirche selbst zur Geltung zu bringen. Der Schutz des Staates gehört auch den kleineren Gesinnungsgruppen."

Dies Programm durchzuführen waren ein Kulturausschuß und ein Kirchenausschuß redlich bemüht, nicht immer von dem Gros der Partei unterstützt. Der Ausfall der Wahlen zu den verfassunggebenden Synoden, die Gestaltung der neuen Kirchenverfassung, die in fast allen Landeskirchen dem demokratisch-liberalen Volkskirchengeist entgegengesetzt ausfiel, die immer weitergehende Verengerung und Verfestigung des Kirchenwesens wären nicht möglich gewesen, wenn der Liberalismus der Demokratie sich energischer zur Wehr gesetzt hätte. In den letzten Jahren aber scheint der Streit um das Konkordat und um das Reichsschulgesetz eine energischere Beteiligung der Demokraten an dem kirchlichen Kulturleben hervorgerufen zu haben.

Das bayerische Konkordat von 1925 mit seiner Vergewaltigung der theologischen und sonstigen Lehrfreiheit, mit seiner Ausdehnung der missio canonica auf alle Religionslehrer, mit seiner Beiordnung einer weitgehenden kirchlichen Beaufsichtigung des Schulwesens zu der staatlichen Schulaufsicht, aber auch mit seiner Festlegung immer steigender Staatsdotationen an die Kirchen hat nicht bloß unter den bayerischen Demokraten und in dem Deutschen Lehrerverein, auch unter den von der demokratischen Presse vorzüglich informierten Parteifreunden eine gewaltige Protestbewegung hervorgereizt und in unzähligen Beschlüssen von Volksversammlungen die Konstatierung des unversöhnlichen Widerspruchs dieser Verkirchlichung unserer Kultur mit Geist und Wortlaut der Verfassung gezeitigt. Die Deutsche Demokratische Partei erwies sich als der Hort der Staatshoheit über Kirche und Schule, als der einzig zuverlässige Vorkämpfer der Gewissens- und Gesinnungsfreiheit der Lehrer und Kinder.

Als Ende 1926 die Rechtskoalition unter der Ägide des Zentrums und der Deutschnationalen das reaktionäre Kabinett Marx schuf, wesentlich zum Zweck der Herbeiführung eines Reichskonkordats und eines entsprechenden Reichsschulgesetzes, waren die Massen des demokratischen Bürgertums längst reif zu einer entschlossenen Opposition. Der Kulturausschuß bereitete dann im Frühjahr 1927 die Stellungnahme der Gesamtpartei zu beiden einschneidenden Gesetzgebungsabsichten vor, die auf dem Hamburger Parteitag auf Grund eines prinzipiell scharfen Referats von Gertrud Bäumer zu folgender Entschließung führte: „Eine Verständigung über die tatsächlich vorhandenen Beziehungen zwischen Staat und Kirche entspricht der Demokratie. Die DDP. sieht jedoch in der Form des Konkordats eine Beschränkung der Freiheit der Gesetzgebung und eine Gefahr für die Hoheit des

Staates, für die Rechte des Volkes und der Volksvertretung und für die Freiheit des geistigen Lebens und lehnt daher ein Konkordat ab. Das Verhältnis von Kirche und Schule ist durch die Weimarer Verfassung in seinen Grundsätzen geregelt. Die Ausführung soll nach der Verfassung durch Reichsgesetz erfolgen. Die DDP. hält an dieser Regelung, die die Gegensätze der Konfessionen überbrücken und den konfessionellen Frieden verbürgen soll, fest. Jede konkordäre Vereinbarung auf diesem Gebiet ist für die DDP. unannehmbar, selbst dann, wenn sie nur eine Bestätigung der Verfassungsbestimmungen enthielte, weil jede solche Vereinbarung mit der Hoheit des Staates über das Bildungswesen unvereinbar ist und den konfessionellen Frieden gefährdet." Indem der Parteitag alsdann die Entschließung des Kulturausschusses zum Reichsschulgesetz bestätigte, erhob er besonders noch die Wahrung der verfassungsmäßigen Gemeinschaftsschule bei voller Berücksichtigung des Religionsunterrichtes zur Richtschnur der parlamentarischen Verhandlungen.

Man wird abschließend urteilen dürfen, daß mit dieser klaren prinzipiellen Stellungnahme das volle Resultat der großen Linie gegeben ist, die die Entwicklung der demokratischen Kulturpolitik seit 1918 nie verlassen hat.

Das deutsche Schulwesen, wie es ist und sein soll.

Von Gertrud Bäumer.

Als die Nationalversammlung in Weimar in der neuen Reichsverfassung die Fundamente des neuen Deutschland legte, war es nur selbstverständlich, daß sie dabei auch der geistigen Fundamente gedachte. Man kann darüber streiten, ob die Bestimmungen, die in der Verfassung über die deutsche Schule aufgenommen sind, richtig und glücklich sind, aber daß die Verfassung auch die Grundzüge eines deutschen Bildungswesens festgelegt hat, wird als ein ehrendes Zeugnis für ihren Geist angesehen werden dürfen.

Das Bildungsprogramm der Reichsverfassung ist in den folgenden Artikeln niedergelegt:

Artikel 10.

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für das Schulwesen, einschließlich des Hochschulwesens und des wissenschaftlichen Büchereiwesens.

Artikel 142.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Artikel 143.

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen. Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln. Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Artikel 144.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 145.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen sind unentgeltlich.

Artikel 146.

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Absatzes 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereit zu stellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Artikel 147.

Private Schulen, als Ersatz für öffentliche Schulen, bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 146, Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Artikel 148.

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschl. der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Artikel 149.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schule. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

In diesen Artikeln ist die deutsche Schule als Pflicht und Recht der großen Träger des deutschen Staatswesens: des Reiches, der Länder und der Gemeinden hingestellt. Die Lehrer sind Staatsbeamte. Gegenüber dem bisherigen Zustand gewinnt das Reich das Recht der Mitwirkung und sichert zugleich die Einheitlichkeit noch über die Grundlagen der Verfassung hinaus durch das Recht der Grundsatzgesetzgebung.

Der wichtigste Verfassungsartikel für Inhalt und Aufbau des Bildungswesens ist der Artikel 146, und zwar insbesondere der erste Absatz. Er stellt für die Gestaltung des deutschen Schulwesens die Idee der Einheitsschule auf. Diese Einheit ist eine dreifache: es ist die politische Einheit, die soziale Einheit und die geistige Einheit. Die Schule soll d e u t s c h e Schule sein, d. h. in ihren Grundzügen für das Deutsche Reich einheitlich

aufgebaut. Sie soll eine sozial e Einheitsschule sein, d. h. einen Aufbau zeigen, in dem der Übergang von unten nach oben für alle Tüchtigen ohne Schwierigkeiten möglich ist, und sie soll schließlich trotz der Verschiedenheit der in Deutschland ausgeprägten Weltanschauungen die deutsche Jugend auf dem Boden des gemeinsamen Kulturgutes zu Trägern einheitlichen deutschen Geistes bilden.

In organischer Verbindung mit der Idee der Einheitsschule steht die Gestaltung der Lehrerbildung, innerhalb deren für den fundamentalen Einschnitt zwischen einer seminarischen und einer akademischen Bildung kein Raum mehr sein kann.

Es wäre eine große Aufgabe der Reichsregierung gewesen, dieses Programm der Verfassung in einem großen Gesetzgebungswerk zu verwirklichen, das die Gestaltung des Volksschulwesens, die Berufsschule, den Aufbau des höheren Schulwesens, die Anforderungen an die Lehrerschaft, die Frage des Privatschulwesens geregelt hätte. Leider ist es zu einer solchen Gesetzgebung nicht gekommen. Man hat diese Gesetzgebung in lauter einzelne Akte zerrissen in der Meinung, so schneller zum Ziel zu kommen. So ist das einzige Gesetz, das zur Verwirklichung des Schulprogramms der Reichsverfassung bis jetzt erlassen worden ist, das Gesetz über die Grundschule gewesen. Um es unter Dach zu bringen, ehe die Reaktion die Möglichkeiten dazu schwächte, hat man sich zunächst auf diese eine Frage beschränkt. Dann kam nicht nur die politische Reaktion, sondern es kam auch das wachsende Gewicht der finanziellen Schwierigkeiten, das sowohl ein Reichsgesetz über die Berufsschule wie ein Reichsgesetz über die Lehrerbildung verhinderte. Diese finanziellen Schwierigkeiten wurden durch das eigentümliche Verhältnis zwischen Reich und Ländern verschärft. Nach dem Finanzausgleichsgesetz hatte das Reich die Verpflichtung, Mehrkosten, die den Ländern infolge von Reichsgesetzen entstanden, zu tragen. Infolgedessen konnten sich die Länder sagen, daß sie unter Umständen kostenlos zur Reform der Lehrerbildung und der Berufsschulpflicht kommen konnten, wenn sie durch Reichsgesetz erfolgten. So warteten sie mit eigenen Reformen auf das Reich. Für das Reich aber wurden infolge dieser finanziellen Anforderungen diese Gesetze mehr und mehr unmöglich.

Der einzige Punkt aus dem Schulprogramm der Reichsverfassung, für den ein Gesetz direkt gefordert wurde, war der im Artikel 146 Absatz 2 berührte weltanschauliche Charakter der Volksschule. Hier mußte man sich zur Einbringung eines Reichsgesetzes schon deshalb entschließen, weil im Artikel 174 die Bestimmung getroffen war, daß die Länder Änderungen ihrer Schulgesetzgebung in diesem Punkt bis zum Erlaß des Reichs-

gesetzes nicht vornehmen konnten. Auf solche Änderungen aber drängten die politischen Verhältnisse in großen Teilen unseres Vaterlandes. So wurde 1921 schon ein Entwurf zu einem Gesetz zur Regelung des Artikels 146 Absatz 2 eingebracht, der den Reichstag durch beinahe zwei Jahre beschäftigte, ohne verabschiedet zu werden.

Auf den übrigen Gebieten war alles der Initiative der Länder überlassen. Diese Initiative war zum Teil außerordentlich lebhaft, litt aber andererseits unter dem starken Wechsel der politischen Macht. In einigen Ländern wurden radikale Regierungen von reaktionären abgelöst und dementsprechend radikale Schulgesetze sehr schnell wieder nach rückwärts revidiert. Man kann aber doch von einer Entwicklung des Schulwesens der Länder in der von der Reichsverfassung gewiesenen Richtung sprechen.

Ganz besonders aktiv und dank der verhältnismäßigen Stetigkeit der Regierung auch erfolgreich war die preußische Unterrichtsverwaltung, die dauernd unter dem starken Einfluß demokratisch liberaler Ideen stand. Sie hat ihr Schulwesen von Grund auf in modernem pädagogischen Geiste ausgestaltet. Die Grundschule ist von ihr nachdrücklich verteidigt und, so weit es das Reichsgesetz ermöglichte, konsequent durchgeführt worden. Für die neuen pädagogischen Anforderungen der Grundschule hat sie großes Verständnis bewiesen, und es nicht nur in den Richtlinien für die Lehrer, sondern auch in stetiger Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule bewiesen. Gleichzeitig hat man in Preußen durch die Einrichtung von Aufbauschulen, d. h. Schulen, die von der Volksschule aus in sechs Jahren zur Hochschulreife führen, einen zweiten Weg zum Aufstieg für diejenigen Schüler eröffnet, die nicht gleich von der Grundschule aus in die höhere Schule übergehen konnten. Die Arbeitsweise der höheren Schulen ist im Sinne moderner Pädagogik umgestaltet und vertieft worden. Die Konzentration verwandter Unterrichtsfächer ist durchgeführt und die Typen der höheren Schulen sind dadurch in ihrem Charakter einheitlicher ausgeprägt worden. Ein neuer Typus, die deutsche Oberschule, ist in größerem Ausmaß verwirklicht worden.

Diesen fruchtbaren Ansätzen hat jedoch die große Grundlage reichseinheitlichen Vorgehens gefehlt, und das hat sich als ein Mangel und eine Gefahr erweisen müssen. Es ist der Reichsregierung nicht gelungen, durch freie Vereinbarungen mit den Ländern zu verhüten, daß die Ausgestaltung der höheren Schule in allen Ländern verschiedene Wege gegangen ist. So sind nicht nur neue Schultypen wie die Oberschule und Aufbauschule entstanden, sondern auch innerhalb der alten bestehenden Typen haben sich die Formen so verändert, daß man ausgerechnet hat, daß es heute 37 ver-

schiedene Formen der höheren Schulen in Deutschland gibt. Dies könnte noch vielleicht in Kauf genommen werden, soweit es sich um die Vielgestaltigkeit moderner Bildung handelt, aber es entstehen doch zwei praktische Schwierigkeiten von größter sozialer und kultureller Bedeutung. Auf der einen Seite gibt es heute eine Hochschulreife in dem Sinne, daß bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten von den Studenten vorausgesetzt werden können, nicht mehr, und so sehr natürlich zuzugeben ist, daß es weniger auf Kenntnisse wie auf allgemeine Reife ankommt, so schwierig wird doch die Arbeit der Hochschule, wenn die Vorbildung der Schüler auch hinsichtlich des von ihnen beherrschten Stoffes immer uneinheitlicher wird. Die zweite Schwierigkeit liegt in der Behinderung der Freizügigkeit dadurch, daß die Kinder immer wieder auf andere Schulformen stoßen, in die sie nicht ohne weiteres hineinpassen. Die Deutsche Demokratische Partei hat schon vor Jahren einen Antrag eingebracht, der die Einheitlichkeit des höheren Schulwesens in Deutschland besser als bisher sichern will. Darin wird ein Reichsgesetz verlangt des Inhaltes, daß über gewisse Fragen des Aufbaues des deutschen Schulwesens die Landesregierungen Vereinbarungen schließen müssen. Soweit solche Vereinbarungen nicht zustande kommen, hat die Reichsregierung das Recht, durch Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz mit Zustimmung des Reichsrates die Frage zu regeln. Es ist bisher nicht gelungen, dieses Initiativgesetz zur Beratung zu bringen, dagegen haben sich mit den Schwierigkeiten auch die Klagen der Bevölkerung über diese Uneinheitlichkeit vermehrt und zu weiteren Anträgen im Reichstag beim Etat des Reichsministeriums des Innern geführt. Auf die Dauer wird sich die Reichsregierung den hier für das Reich vorliegenden Aufgaben nicht entziehen können.

Ganz ähnlich liegt es auf dem Gebiet der Lehrerbildung. Der Artikel 143 der Verfassung verlangt, daß die Lehrerbildung für das Reich einheitlich nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, geregelt werde. Die Gründe, aus denen es bis dahin zu einem Reichsgesetz nicht gekommen ist, sind schon berührt. Da die Umgestaltung der Lehrerbildung aber ein wichtiges Stück der deutschen Einheitsschule darstellte, so konnten die Länder sich den neuen Anforderungen auf die Dauer nicht entziehen. So haben eine Reihe von Ländern ihre Lehrerbildung umgestaltet; aber sie sind dabei, durch die Verfassung nicht gebunden, die verschiedensten Wege gegangen. Neben solchen Ländern, die ein dreijähriges Hochschulstudium für die Lehrer vorgesehen haben, steht Preußen, das zweijährige Akademien einrichtet, und Mecklenburg-Schwerin und Baden, die nicht einmal die Hochschulreife für den Eintritt in die

Lehrerbildung verbindlich machten. Diese Vielgestaltigkeit muß die verhängnisvolle Wirkung haben, daß der Lehrerstand an innerer Einheitlichkeit verliert, von der Schwierigkeit, seine amtliche Stellung und die Besoldungsfrage zu regeln, ganz zu schweigen. So zeigt sich auch hier, daß das große Programm der Reichsverfassung, der mehr oder weniger kühnen Initiative der Länder überlassen, sich in einer Reihe von ganz verschiedenartigen Versuchen verzettelte.

Statt aller dieser großen Notwendigkeiten ist die Reichsgesetzgebung bis jetzt wesentlich befaßt gewesen, mit unglücklichen Versuchen, das Gesetz zur Ausführung des Artikels 146 Absatz 2 zu verabschieden. Mehr und mehr hat sich bei diesen Versuchen herausgestellt, daß dieser Absatz tatsächlich den Keim der Zerrüttung unseres deutschen Schulwesens in sich trägt. Es wäre gewiß denkbar gewesen, als wichtigsten Unterbau der geistigen Wiederaufrichtung Deutschlands eine Schule zu schaffen, die wie die Schule der Simultanschulländer der Mannigfaltigkeit der Weltanschauungen gleichzeitig mit der Notwendigkeit innerer Einheit Rechnung trug. Gemeinsame Schulen für Kinder aller Weltanschauungen, deren Lehrer entsprechend der Zusammensetzung der Schülerschaft nach Bekenntnissen und Weltanschauungen gewählt werden, Schulen, in denen Religionsunterricht für die Bekenntnisse getrennt erteilt wird und der übrige Unterricht sich auf das gemeinsame deutsche Bildungsgut in seiner ganzen Fülle gründet — die wäre wohl eine Form, auf die alle Kreise der Bevölkerung sich einigen könnten. Der Lösung stand die Forderung gegenüber, die sowohl von evangelischer wie von katholischer Seite erhoben wird und ihren politischen Standort im Zentrum und der Deutschnationalen Volkspartei hat, daß die Volksschule „Bekenntnisschule" sein müsse. Das bedeutet, daß sie Kinder der gleichen Konfession von Lehrern der gleichen Konfession unterrichten und ihren Gesamtunterricht, auch den profanen, vom Geist des Bekenntnisses durchdringen läßt. An diesen Forderungen scheitert die Verwirklichung der Gemeinschaftsschule. Auf der anderen Seite würde die Sozialdemokratie, die für die weltliche Schule als ihre Idealschule eintritt, sich mit der Gemeinschaftsschule für alle abgefunden haben. Da aber nach dem Willen des Zentrums bei dem Weimarer Kompromiß der Bekenntnisschule weiter Raum im deutschen Schulwesen gewährleistet werden sollte, so stellte sie den gleichen Anspruch für die weltliche Schule. So entstand die gegenwärtige Sachlage, in der man nach einer Lösung der Frage sucht, wie man ohne Zerrüttung und Zersplitterung des deutschen Schulwesens die Gemeinschaftsschule als die amtlich einzuführende Schulform festhalten und gleichzeitig den Anhängern der Bekenntnisschule und der weltlichen Schule einen

Anspruch auf Erfüllung ihrer Forderungen sichern kann. Die Lösung, die das im Herbst 1927 dem Reichstag zugegangene Schulgesetz des Ministers von Keudell findet, erfüllt zwar die Ansprüche der Anhänger der Bekenntnisschule, zerstört aber den Charakter der Gemeinschaftsschule als der Schule, die von Amts wegen einzurichten ist. Der Entwurf stellt sich auf den Boden der Gleichberechtigung der drei Schulformen und überläßt es Anträgen der Eltern, diese Schulform durchzusetzen. Damit ist der staatlichen und gemeindlichen Schulverwaltung die Möglichkeit planmäßiger Gestaltung ihres Schulwesens genommen. Eine Zersplitterung der deutschen Volksschule in kulturpolitische Sonderschulen ist die notwendige Folge, und dabei ist auch die Leistungsfähigkeit der Volksschule nicht zu der sonst möglichen Höhe zu entwickeln, weil bei der Zersplitterung in kleine Schulsysteme die Gliederung des Schulwesens nach Stufen und Begabtenzügen notwendig leiden muß.

Gleichzeitig müssen die Kosten des Schulwesens steigen, ohne daß sie für die Volkskraft und die Ausrüstung für den Daseinskampf in ausreichendem Maße produktiv werden.

Ein demokratisches Schulprogramm enthält etwa folgende Forderungen:

Grundtypus der Volksschule ist die Gemeinschaftsschule mit fakultativem Religionsunterricht. Innerhalb der Gemeinschaftsschule läßt sich durch die Auswahl der Lehrer entsprechend der Zusammensetzung der Schüler den weltanschaulichen Rücksichten vollkommen Rechnung tragen. Wo die Zusammenfassung von Kindern der gleichen Konfession oder von konfessionslosen Kindern zu besonderen Klassen und Schulsystemen unerschütterlichen Forderungen der Eltern entspricht, muß dafür gesorgt werden, daß durch solche Zusammenfassungen die Gliederung des Schulwesens einer Gemeinde und die Leistungsfähigkeit der Schule nicht herabgesetzt wird.

Für die Volksschule ist die bestmögliche Ausstattung ihrer Einrichtungen, eine möglichst geringe Klassenfrequenz und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel grundsätzlich zu fordern. Eine Ausgestaltung der Schulwohlfahrtspflege durch Erholungsfürsorge, Horte, Tagesheime, Schullandheime ist dringend erwünscht. Die Elternbeiräte, überhaupt die Mitwirkung der Eltern ist im Sinne eines wirklich fruchtbaren Zusammenwirkens von Schule und Haus auszugestalten. Es ist der Versuch zu machen, die unfruchtbare Politisierung der Elternbeiräte zurückzudrängen und sie mehr und mehr zu pädagogischen Körperschaften werden zu lassen.

Die Volksschule muß ihre Ergänzung finden in einer dreijährigen Pflichtfortbildungsschule (Berufsschule) für Knaben und Mädchen nach reichsgesetzlicher Regelung.

Von der Volksschule muß der Aufstieg in das höhere Bildungswesen und das Fachschulwesen für alle fähigen Schüler möglich sein und organisatorisch wie auch durch Unterstützung unbemittelter Schüler erleichtert werden.

Ein geordnetes System von Erziehungsbeihilfen, an dem Gemeinde, Länder und Reich beteiligt sind, hat dafür zu sorgen, daß fähige Kinder systematisch bis zum Abschluß ihrer Berufsausbildung gefördert werden.

Die Lehrerbildung ist einheitlich auf der Grundlage der Hochschulreife und in akademischer Form für das ganze Reich zu regeln.

Für das höhere Schulwesen ist durch die Reichsgesetzgebung eine größere Einheitlichkeit der Entwicklung zu gewährleisten. Die Auslese der Fähigen auf den höheren Schulen muß nach denselben Grundsätzen wie bei den Volksschulen durch Erziehungsbeihilfen erleichtert werden.

Besondere Aufmerksamkeit muß der Ausgestaltung des Fachschulwesens gewidmet werden, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt Qualitätsarbeit zu ermöglichen, wie auch, um innerhalb der Fachbildung einen hohen Stand allgemeiner Volkskultur zu ermöglichen.

Das gesamte Bildungswesen muß in stärkerem Maße als bisher staatsbürgerliche Bildung im Geiste der deutschen Republik und der Weimarer Verfassung pflegen.

Wie das deutsche Volk ernährt wird (Landwirtschaft, Siedlung, Besitzverteilung, Einfuhr an Lebensmitteln).

Von Ministerpräsident a. D. Tantzen.

Die Größe des jetzigen Reichsgebietes ohne das Saargebiet beträgt 46 871 777 Hektar. Die Bevölkerungszahl auf demselben Gebiet beträgt 62 410 619. Davon sind 30 196 823 männlichen, 32 213 796 weiblichen Geschlechts. Von der Gesamtbevölkerung sind 20 531 155 Selbständige männlichen, 11 477 684 weiblichen Geschlechts, also zusammen 32 008 839 selbständig Erwerbstätige. Von diesen sind in der Landwirtschaft 9 762 426 gezählt. Mit Angehörigen umfaßt die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung 14 373 256. Das ist nur etwas mehr als ein Fünftel und etwas weniger als ein Viertel der Gesamtbevölkerung. Die in Industrie und Handwerk tätige Bevölkerung mit 25,7 Millionen übertrifft die in der Landwirtschaft an Zahl bei weitem, die in Handel und Verkehr mit 10,5 Millionen erreicht sie bald. Trotz der prozentualen Abnahme des in der Landwirtschaft tätigen Teils der Gesamtbevölkerung bleibt die Landwirtschaft im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft der wichtigste einzelne Berufsstand, nicht nur weil er 85 Prozent der Nahrungsmittel, die zur Ernährung des ganzen deutschen Volkes erforderlich sind, aus dem deutschen Boden gewinnt, sondern weil der Wert der Produktion der Landwirtschaft den Wert der Produktion jedes anderen einzelnen Berufsstandes, auch der Industrie, bei weitem übersteigt.

Das wichtigste Handwerkszeug für die Landwirtschaft ist der Boden. Die Verteilung des Bodens nach Benutzungsart und auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen ist zunächst zu betrachten. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche beträgt in Deutschland 25 599 305 Hektar. Sie verteilt sich auf:

Ackerland	18 498 482 ha
Gartenland	448 456 "
Weinberge, Weingärten	66 232 "
Wiesen	5 201 054 "
gute Weiden	1 385 081 "

auf Forstwirtschaft, Fischerei, Oed- und Unland entfallen rund 16 Millionen ha, die Gesamtfläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beträgt 41 606 372 ha. Hier mag gleich das Oedland besonders herausgenommen und besprochen werden. Es umfaßt:

unkultiviertes Moorland	453 775 ha
sonstiges Oed- und Unland	1 471 227 "
und geringe Weiden, die zum großen Teil als Oedland anzusehen sind	1 162 921 "

Aus diesen Zahlen sehen wir, daß die Siedlung auf Oedland in ihrer Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft, sowohl was die Möglichkeit anlangt, Menschen aufzunehmen, wie die Nahrungsmittelproduktion zu vermehren, beschränkt ist und meistens weit überschätzt wird. Wenn — die geringen Weiden mit zum Oedland gerechnet — von den zusammen rund drei Millionen ha zwei Millionen ha kulturfähig sind, ist das hoch gegriffen. Zwei Millionen ha können im günstigsten Falle 200 000 Bauernfamilien aufnehmen, jede Familie zu fünf Köpfen gerechnet, sind das rund eine Million Menschen. Selbst die Unmöglichkeit, das in einigen Jahren durchzuführen, außer acht gelassen, würde selbst dann eine wesentliche Veränderung der Zusammensetzung der Bevölkerung nach Erwerbstätigkeit nicht eintreten. Wenn man weiter bedenkt, daß das Land, welches heute noch als Unland liegt, vor dem Kriege, in der Inflationszeit und in späteren Jahren für die Urbarmachung — privatwirtschaftlich gesehen — keine Rente abwarf, d. h. nicht so hohe Erträge liefert, wie Unkosten ohne Bodenrente entstehen — auch bei guter Düngung nicht — so wird man auch die Produktion an Nahrungsmitteln auf zwei Millionen ha über die Ernährung der sie bearbeitenden Bauernfamilien hinaus nicht allzu hoch veranschlagen könen. Trotzdem muß das Oedland besiedelt werden, soweit es siedlungsfähiges Land ist, aber die wichtigere Siedlungsarbeit bleibt doch, auf den 25½ Millionen ha Kulturland durch bessere Bewirtschaftung höhere Erträge zu erzielen und die Verteilung dieser 25½ Millionen ha im Sinne vernünftiger Siedlung zu regeln. Jetzt sieht die Verteilung des

Bodens auf die Betriebe nach Größenklassen, Eigenland und Pachtland folgendermaßen aus:

Größenklassen der einzelnen Betriebe nach der	Zahl der Betriebe	Gesamtfläche ha	Landw. benutzte Fläche ha	Eigenes Land ha	Pachtland ha	Deputatland ha	Aufgeteilt. Allmandland ha	Sonstiges Land ha
a. Gesamtfläche								
unter 2 ha	2949343	1543582	1434705	894182	487388	102644	30126	29242
2 bis 5 „	837523	2725621	2446885	2079170	573252	9608	30174	33417
5 „ 20 „	1006094	9848086	8067961	8613153	1146030	2383	22680	63840
20 „ 100 „	314427	11435845	8008724	10548160	850703	59	6318	30605
100 „ 200 „	16763	2284566	1295984	1937498	339562	–	1619	5667
200 „ 500 „	11674	3656486	2103426	2926845	720473	–	1095	3073
500 ha u. darüber	7258	10112386	2241620	9599855	488933	–	2334	21264

In dieser Aufstellung ist der gesamte Boden, auch der forstwirtschaftliche, zur Fischerei usw. benutzte Boden enthalten, in nachfolgender Aufstellung nur die landwirtschaftliche Kulturfläche, in der ersten Reihe diejenigen Betriebe, meist Forstbetriebe ohne landwirtschaftliche Kulturfläche, die nur wieder aufgeführt sind, um die Schlußzahlen stimmend zu machen:

Größenklassen der einzelnen Betriebe nach der	Zahl der Betriebe	Gesamtfläche ha	Landw. benutzte Fläche ha	Eigenes Land ha	Pachtland ha	Deputatland ha	Aufgeteilt. Allmandland ha	Sonstiges Land ha
b. landw. benutzten Fläche								
0 ar	27676	4815663	–	4737067	52207	38	2249	24102
0,1 bis 5 „	18872	12303	628	11148	499	22	27	607
5 „ 50 „	1846220	554552	372038	312566	163189	58989	5777	14031
0,5 „ 2 ha	1181210	1788258	1215632	1297628	391544	44728	27021	27337
2 „ 5 „	894453	3970825	2924051	3249027	644090	8987	31476	37245
5 „ 10 „	596184	5687337	4176436	4993895	647519	1684	15628	28611
10 „ 20 „	359971	7073847	4981998	6505449	529935	223	6579	31661
20 „ 50 „	174155	7304354	5076709	6768844	516487	23	2490	16510
50 „ 100 „	25670	2665819	1691920	2372735	287549	–	936	4599
100 „ 200 „	8902	1986870	1240986	1655139	330060	–	373	1298
200 „ 500 „	7564	3410078	2376871	2679516	724480	–	1572	4510
500 „ 1000 „	2022	1957195	1312317	1663693	291877	–	218	1407
1000 ha u. mehr	183	379271	229719	352156	26905	–	–	310

Es gibt in Deutschland also reichlich fünf Millionen landwirtschaftliche Betriebe, davon 4 792 960 mit einer landwirtschaftlich benutzten Betriebsfläche von je unter 20 ha. Hierin sind 1 072 023 Kleingärten je unter fünf ar enthalten, die als landwirtschaftliche Betriebe nicht zu rechnen sind, so daß annähernd 3,8 Millionen landwirtschaftliche Betriebe in der Größe von 0,05 bis 20 ha bleiben. Dagegen gibt es nur etwa rund 220 000 Betriebe in der Größe von je über 20 ha landwirtschaftliches Kulturland (Zahlenreihe b). Von diesen Betrieben scheiden in den meisten Fällen für Siedlungszwecke 175 000 Betriebe, das sind die Betriebe von 20 bis 50 ha, vollständig aus, so daß nur die Betriebe über 50 ha verbleiben, wovon die von 50 bis 100 ha Größe mit 25 670 an Zahl, ebenfalls größtenteils bäuerliche Betriebe, für Siedlungszwecke weniger in Betracht kommen, so daß die

20 000 Betriebe mit über 100 ha für Siedlungszwecke übrig bleiben. Diese haben eine Fläche von über 7½ Million ha landw. Kulturlandes in Benutzung, das ist nicht nur eine wesentlich größere Fläche als das in Oedland zur Siedlung zur Verfügung stehende Land, sondern auch wesentlich geeigneter. Es wird in der Tat eine der wichtigsten Aufgaben sein, neben der Oedlandsiedlung die Besiedlung des Großgrundbesitzes zu fördern. Aber auch hier muß vor Illusionen gewarnt werden, die bei denen vorhanden sind, welche glauben, daß das deutsche Volk in seiner jetzigen Größe oder gar als weiter wachsendes Volk jemals wieder Agrarvolk werden könnte. Selbst wenn die ganzen 7½ Millionen ha besiedelt würden mit Bauern, und wenn diese nur je zehn ha bekommen, würden es 750 000 Bauern sein oder mit Familienangehörigen 3,75 Millionen Menschen. Zusammen mit der jetzt in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung und mit den auf Oedland zu siedelnden eine Million Menschen würden in der Land- und Forstwirtschaft dann immer noch nicht 20 Millionen Erwerbstätige mit Angehörigen unterzubringen sein, von insgesamt 62 Millionen Menschen. Die Siedlung vollzieht sich natürlich nicht derart, daß automatisch der Großbetrieb zwangsweise zerschlagen wird, sondern richtet sich nach den Möglichkeiten in den einzelnen Gegenden Deutschlands. Diese Möglichkeiten sind abhängig von dem Vorhandensein geeigneten Menschenmaterials, dem Boden, den klimatischen Verhältnissen, der Kapitalkraft und manchem anderen. Im Westen Deutschlands wird noch mancher bäuerliche Betrieb zerschlagen werden und dann mehreren Familien auf dem Lande Nahrung geben. Im Osten wird der Großbetrieb Land abgeben und mehr und mehr verschwinden müssen.

Wie man auch die Bedeutung der Landwirtschaft ansieht – und ihre Bedeutung ist nicht leicht zu überschätzen – so wird doch niemals Deutschland wieder ein Agrarstaat in dem Sinne werden können, daß ohne eine leistungsfähige Industrie und ohne einen Welthandel das deutsche Volk überhaupt zu ernähren wäre, oder wir müßten in Zustände versinken, die vielleicht der Hälfte oder zwei Dritteln der jetzigen Bevölkerung Arbeit und Nahrung schaffte. Dann werden wir wieder der Agrarstaat aus der Zeit bis vor 50 Jahren. Doch die Entwicklung nimmt die entgegengesetzte Richtung, und darauf hat sich eine vernünftige Politik einzustellen.

Aus der Uebersicht der Betriebsgrößen der Landwirtschaft ist aber auch zu ersehen, daß 95 Prozent aller Betriebe und 75 Prozent der Bodenfläche in bäuerlichen Händen ist, die größtenteils nicht leben von dem Verkauf von Rohstoffen, sondern die Rohstoffe in Edelprodukte umsetzen und diese dann auf den Markt bringen müssen. Sie zeigt ferner, daß 90 Prozent des

ganzen landwirtschaftlich benutzten Landes Eigenland ist und nur 10 Prozent Pachtland. Diese 10 Prozent verteilen sich über Deutschland so verschieden, daß aus einigen Gegenden der Ruf nach Pachtschutz stets besonders stark sein wird, während andere Provinzen ein sehr geringes Interesse daran haben. Es gibt im Westen größere Bezirke, in denen mehr als 50 Prozent des ganzen landwirtschaftlichen Kulturlandes Pachtland ist. Von den 25,6 Millionen ha landwirtschaftlich benutzter Fläche sind 18 498 482 ha Ackerland, davon:

Weizen, Spelz, Emer, Einkorn:	1 621 905	ha
Roggen	4 404 723	"
Gerste	1 386 635	"
Hafer	2 999 899	"
zus.:	10 413 162	ha
Zuckerrüben	384 830	ha
Kartoffeln	2 507 364	"
Sonstige Hackfrüchte	849 246	"
zus.:	3 741 440	ha
Hülsenfrüchte im feldm. Anbau	557 087	ha
Oelfrüchte	42 037	"
Flachs, Hanf	28 215	"
Hopfen	9 413	"
Tabak	7 614	"
Gemüse i. feldm. Anbau	72 658	"
Handelsgewächse	157 260	"
Futterpflanzen	1 979 748	"
Schwarzbrache	470 149	"
Ackerweide	438 450	"

Die Getreidearten verstehen sich ohne Menggetreide, Mais, sonstiges Getreide und Mischfrucht. Wir ersehen hieraus, daß annähernd zwei Drittel des ganzen Ackerlandes mit Getreide bestellt ist, 20 Prozent Hack- und Gartenfrüchte, 15 Prozent Futterpflanzen und Ackerweide ausmachen. Auf diesem Ackerland wurde im Jahre 1926 geerntet:

an Roggen	6 405 905	t
Weizen	2 597 185	t
Winterspelz	128 639	t
Gerste	2 462 541	t

Hafer	6 324 555 t
Kartoffeln	30 030 686 t
Zuckerrüben	10 495 308 t
Runkelrüben	23 072 828 t
Klee	8 588 701 t
Luzerne	1 690 226 t

Wenn die Landwirtschaft alle Bodenerzeugnisse auf den Markt brächte, müßte der Produktionsmenge entsprechend auch der Hauptwert der Erzeugung im Getreide liegen. Da aber der bäuerliche Betrieb in Deutschland überwiegt, kein oder wenig Getreide verkauft, sondern das Getreide zur Veredelung durch den Tiermagen führt, ergibt sich ein ganz anderes Bild. Der Anteil der einzelnen Produktionszweige an dem Wert der landwirtschaftlichen Erzeugung ist so, daß zwei Drittel Vieh und Viehprodukte, nur 19 Prozent Getreide und Hackfrüchte, 10 Prozent Obst und Gemüse und 7 Prozent Holz, Wild und Fische ausmachen. Der Wert der gesamten pflanzlichen Produkte im Jahre 1925 (Getreide, Hackfrüchte usw.) betrug 2,658 Milliarden Mark, von Vieh und Viehprodukte 9,250 Milliarden Mark, von Obst und Gemüse 1,350 Milliarden Mark. Die verhältnismäßig geringe Zahl des Wertes an Getreide und Hackfrüchten ist, wie ergänzend bemerkt sein mag, zu einem kleinen Teil auf die niedrigen Preise des Jahres 1925 und die etwas niedrigere Erntemenge wie vor dem Kriege zurückzuführen. Die Ernteergebnisse betrugen vor und nach dem Kriege:

(Durchschnitt im heutigen Reichsgebiet)

Brotgetreide 1911/13	137 650 000 dz
1925 dagegen	114 350 000 dz
Futtergetreide 1911/13	105 500 000 dz
1925	81 840 000 dz
Kartoffeln 1911/13	379 620 000 dz
1925	417 180 000 dz

Jetzt wird der Ertrag aus Getreide- und Hackfrüchten wie vor dem Kriege wieder erreicht sein und diesen bald übertreffen, da die Zunahme des Verbrauchs an Kunstdüngemitteln gewaltig ist. So ist der Verbrauch von Stickstoff im jetzigen Reichsgebiet von 185 000 t reinen Stickstoff im Jahre 1913/14 auf 325 000 t im Jahre 1926 gestiegen. Wenn man weiß, daß bei Verbrauch von 1 kg Stickstoff der Durchschnittsmehrertrag 20 kg Körner und 30 kg Stroh oder 45 kg Wiesenheu oder 100 kg Kartoffeln oder 120 kg Zuckerrüben oder 250 kg Futterrüben beträgt, kann

man sich leicht errechnen, welche Bedeutung der Mehrverbrauch an Stickstoff für die Landwirtschaft hat. Der Viehbestand beträgt einst und jetzt in 1000 Stück:

	1913	1924	1925	1926
Pferde	3,806,7	3,855,2	3,916,9	3,868,0
Rindvieh	18,474,4	17,326,1	17,202,3	17,195,3
Schweine	22,533,4	16,894,9	16,199,6	19,412,5
Schafe	4,987,8	5,735,1	4,752,8	4,083,9
Ziegen	3,163,8	4,359,6	3,796,5	3,477,5

Federvieh	1913	1924	1925	1926
(Gänse, Enten, Hühner)	71,907,4	71,705,6	71,504,3	75,531,3

Die Zahl der Pferde, Ziegen und Hühner übertrifft heute bereits die höchste Friedenszahl, mit Schweinen sind wir an diese Zahl im Jahre 1926 schon nahe heran und werden sie bald voll erreicht haben. Den Rindviehbestand zu ergänzen, dauert am längsten, wird aber auch bald gelingen. Die Schafe nehmen ab, eine Folge der weiteren Intensivierung der Betriebe.

In welchen Betrieben befinden sich die Tiere? Die Pferde dienen im wesentlichen zur Leistung der landwirtschaftlichen Arbeit. Sie sind zur Zeit nur in Großbetrieben teilweise durch mechanische Arbeitskräfte zu ersetzen. Die Pferdezucht als Selbstzweck kann nirgends in Deutschland Rente abwerfen. Das Pferd muß als Arbeitstier sein Brot verdienen und, nebenbei zur Zucht benutzt, hierdurch etwas einbringen. So ist es in den Pferdezuchtgebieten überall. Wenn man errechnet, welche Summe die Landwirtschaft unmittelbar aus dem Verkauf von Pferden, selbst in den Hochzuchtgebieten erzielt, so ist es nur ein Bruchteil der z. B. in der Hühnerhaltung erzeugten und daraus verkauften Werte. Die Pferde verteilen sich ziemlich gleichmäßig über die landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer Größe, sind also im größeren landwirtschaftlichen Betriebe verhältnismäßig ebenso zahlreich wie in kleinen. Dagegen schon das Rindvieh verteilt sich nach der Fläche auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe so, daß, je kleiner der landwirtschaftliche Betrieb ist, je mehr Kopf Rindvieh entfällt auf den Flächenanteil. Und zwar derart, daß in den landwirtschaftlichen Großbetrieben über 100 Hektar, die kaum 25 Prozent der Fläche des landwirtschaftlichen Kulturbodens in Betrieb haben, kaum mehr als 10 Prozent des Rindviehs gehalten wird. Die Schweinehaltung gehört fast ganz dem klein- und mittelbäuerlichen Betrieb. 75 Prozent aller Schweine, 80 Prozent der Hühner sind in den Betrieben unter 20 Hektar gezählt. In den

Betrieben über 100 Hektar nur wenige Prozent. Gerade diese Tiere aber, Schweine und Hühner, verbrauchen die größten Mengen an Kraftfuttermitteln, vor allem Futtergetreide, viel mehr, als der bäuerliche Betrieb erzeugen kann, weshalb die große Masse der deutschen Landwirtschaft nur existenzfähig ist, wenn Futtermittel in genügender Menge zum Weltmarktpreis ohne künstliche Verteuerung durch Zölle zur Verfügung stehen.

Für die bäuerliche Landwirtschaft ist daneben die Kaufkraft des konsumierenden Volkes von größter Bedeutung. Der Verbrauch an Fleisch ist von

1880		29 kg
1892		32,5 kg
1900		43,4 kg
1912		52 kg
1923	auf	30 kg

gesunken, aber im Jahre 1926 bereits wieder auf 49 kg gestiegen und dürfte bald wieder die höchste Vorkriegszahl erreicht haben. Es ist eine falsche Auffassung, zu glauben, daß mit Vermehrung der bäuerlichen Betriebe durch Siedlung, mit der Vermehrung der tierischen Produktion in allen bäuerlichen Betrieben bald ein Überfluß an tierischen Produkten eintrete, der auf dem Inlandsmarkt keinen Absatz fände.

Es bleibt hier die Frage durchaus offen und unerörtert, in welchem Maße wir tierische Produkte exportieren können. Bestimmt wird es erstrebenswert und zu fördern sein. Wir brauchen solange nicht um die Absatzmöglichkeit besorgt zu sein, wie in Deutschland immer noch etwa 15 Prozent des verbrauchten Fleisches eingeführt werden, daneben im Jahre 1926 u. a. für 329 Millionen RM Butter, 102 Millionen Mark Käse, 234 Millionen RM Eier.

Wie stark z. B. die Geflügelhaltung zu vermehren ist, um nur den heutigen Konsum an Eiern zu decken, der natürlich sehr zu steigern ist, wenn die Kaufkraft der Bevölkerung wächst und die Preise für Eier für die Masse des Volkes erschwinglich sind, mag folgende Rechnung zeigen: Wir führten 1926 für 234 Millionen RM Eier ein. Jedes Ei mit 10 Pf. gerechnet ergibt 2,34 Milliarden Eier. Eine Henne legt im Jahresdurchschnitt 100 Eier. Es sind also zur Erzeugung allein dieser Eier 23,4 Millionen Hühner nötig. Die Gesamtflügelzahl an Hühnern, Enten und Gänsen beträgt nach der Zählung im Jahre 1926 75 Millionen. Davon sind reichlich 60 Millionen Hühner, so daß diese um mehr als ein Drittel vermehrt werden können, nur um den Einfuhrüberschuß an Eiern zu decken, ungerechnet die Möglichkeit der Vermehrung des Konsums — eine wichtige

Aufgabe bäuerlicher, besonders kleinbäuerlicher Produktion — und auch nur durchzuführen, wenn Futtermittel in ausreichenden Mengen und billig zu beschaffen sind.

Wir ersehen aus diesen statistisch erfaßten unumstößlichen Tatsachen, daß die deutsche Landwirtschaft derjenige Berufszweig ist, welcher die höchsten Werte erzeugt, von denen mehr als ¾ tierische Erzeugnisse sind, die vorwiegend in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben erzeugt werden. Zu dieser Werterzeugung aber sind, selbst wenn die Siedlung stark gefördert wird, nicht so viel mehr Menschen nötig, als die Gesamtbevölkerung jährlich Überschuß an Menschen hat. Bei aller Bedeutung, die das Siedlungswerk hat, muß also erkannt werden, daß der größte Teil des Überschusses der Bevölkerung in Handel und Industrie sein Brot finden muß. Danach muß sich die Gesamtpolitik im Innern und nach außen richten. Wir sehen ferner, daß die Landwirtschaft zwar 85 Prozent der Ernährung des deutschen Volkes schafft, aber bei Zunahme der Bevölkerung und wachsendem Konsum aus wachsender Kaufkraft nicht in der Lage sein wird — zukünftig ebensowenig wie in der Vergangenheit — die Gesamtmenge an Nahrungsmitteln zu erzeugen, die an pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen für die Gesamternährung des Volkes notwendig sein werden. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Frage: welche Nahrungsmittel sollen eingeführt werden, Getreide und andere Rohstoffe oder tierische Erzeugnisse: Butter, Fleisch, Eier usw. Da die Erzeugung tierischer Produkte vorwiegend in bäuerlicher Hand liegt, dafür mehr Arbeitskräfte gebraucht werden, als für die Erzeugung von Getreide im Großbetrieb erforderlich sind, auch viel höhere Werte schafft, und außerdem die tierischen Erzeugnisse an Ort und Stelle hochwertiger und teurer sind als über weitere Strecken leicht zu verfrachtendes Getreide, außerdem durch vermehrte Tierhaltung, vermehrte Düngererzeugung der Boden wieder ertragreicher wird, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Frage: ob Einfuhr von Rohstoffen oder Fertigfabrikaten, beantwortet werden muß: wenn wir einführen müssen, dann Rohstoffe. Als Rohstoffe in weitestem Sinne sind anzusehen alle Futtermittel, darunter Gerste und Mais, in engerem Sinne Brotgetreide. Die bisherige Zoll- und Handelsvertragspolitik hat umgekehrt die Einfuhr von Fertigfabrikaten gefördert, die von Rohstoffen behindert. Demgegenüber muß die gesamte konsumierende Bevölkerung in Industrie und Handel mit der bäuerlichen Bevölkerung zusammenstehen gegen die Politik der Verteuerung der Rohstoffe durch die vom Großgrundbesitz und Landbund vertretene Politik. Wenn daneben eine Steuerpolitik durchgeführt wird, welche der Landwirtschaft die Objektsteuer des Bodens nach Flächengröße, Qualität

und Belegenheit unter Befreiung von allen anderen Steuern auferlegt, so wird das Siedlungswerk ohne andere staatliche Eingriffe als die der Kreditbeschaffung gefördert werden, das Bauerntum in Deutschland wird wachsen zu großer, wirtschaftlicher Kraft, ebenso sein Selbstbewußtsein gegenüber den „Rittern und edlen Herren", dem Großgrundbesitzer. Die Deutsch-Demokratische Partei muß bewußt und tatkräftig einseitig Bauernpolitik treiben. Politik nach zwei Seiten kann es nicht geben, oder man müßte glauben, daß die wirtschaftlichen Interessen, die der großen Masse des konsumierenden Volkes sowohl wie die der Bauern, mit denen des Großgrundbesitzes übereinstimmten. Sie sind entgegengesetzt. Bauernvolk und kaufkräftiges Industrievolk gehört in seinen Interessen zusammen. Der Großgrundbesitz steht mit seinen Interessen in der deutschen Volkswirtschaft völlig isoliert da. Seine mit Hilfe der Masse der Bauern und der der Schwerindustrie als Versicherung auf Gegenseitigkeit begründete Macht wird dann beseitigt sein, wenn der Bauer den Großgrundbesitzer nicht mehr als Führer braucht, sondern sein eigener Führer wird, seine wirtschaftlichen und politischen Interessen und Ziele selbst bestimmt. Deshalb im demokratischen Staat die wichtige Forderung: Aufklärung aufs Land. Schaffen wir für das Bauernvolk Klarheit über die wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge in der deutschen Landwirtschaft, der deutschen Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft, und der deutsche Bauer wird ein ebenso guter Republikaner wie verständnisvoller Vertreter einer gesunden, alle Interessen begreifenden Wirtschaftspolitik werden.

Das Wehrsystem der Demokratie; Reichswehr, allgemeine Wehrpflicht Miliz usw.

Von Willy Meyer, Hauptmann a. D.

Ist das System des freiwilligen Heeres, das uns unsere ehemaligen Gegner bekanntlich im Versailler Unfriedensvertrage aufgezwungen haben, vereinbarungsfähig mit dem Geist wahrer Demokratie, für dessen Ausbreitung die Entente gelitten und gestritten zu haben vorgibt? Nein! Das allgemeine Wahlrecht bedingt m. E. auch die allgemeine Wehrpflicht, zum mindesten die Möglichkeit deren Einführung. Die allgemeine Wehrpflicht ist eine durchaus demokratische Pflicht und galt daher Reaktionären früherer Zeiten als anrüchig. Das Ententeverbot der allgemeinen Wehrpflicht widerspricht natürlich auch dem Gedanken des Selbstbestimmungsrechts der Völker, zu dessen Gewährung und Achtung die gegnerische Gruppe vor Waffenstillstandabschluß sich feierlich verpflichtet hatte. Wahre Völkerversöhnung kann nur eintreten, wenn alle Völker gleichberechtigt sind. Solange man uns aber die Einführung und Beobachtung der allgemeinen Wehrpflicht verbietet, kann von tatsächlicher Gleichberechtigung keine Rede sein. Man hat uns entwaffnet und uns nur ein kleines Berufsheer gelassen, dessen unzureichende technische Ausrüstung bis auf die letzte Patrone vorgeschrieben wurde. Man begründete diese Maßnahme, wie alle wissen, damit, daß unsere Entwaffnung die der anderen Staaten einleiten solle. Deren Rüstung solle in Zukunft so gering sein, wie sie die Aufrechterhaltung der *inneren* Sicherheit gerade noch zulasse. Aber bald sprach man in Ententekreisen nicht mehr von der Aufrechterhaltung *innerer* Sicherheit, sondern – was weitgehender und auslegungsfähiger ist – nur noch von der Aufrechterhaltung der Sicherheit schlechthin. Und das bedeutungsvolle Wort „désarmement" (Abrüstung) wurde gar bald durch das schwächere „réduction" (Herabsetzung) ersetzt. Es dauerte nicht lange, da sprach man sogar nur noch von „limitation" (Begrenzung auf den augenblicklichen Zustand). Aber auch dieses Wort ist eine Irreführung. An Stelle der seit acht Jahren versprochenen Abrüstung ist in Wahrheit die

Aufrüstung getreten, wenngleich diese keineswegs immer durch erhöhte Kopfzahlen, sondern vielmehr durch Vermehrung entscheidenden Materials, Vervollkommnung der Organisation und durch umfassende Mobilmachungsgesetze zum Ausdruck kommt. In welchem Tempo man aber abrüsten kann, wenn man will oder muß, das haben wir den andern — allerdings zwangsweise — zur Genüge bewiesen.

Deutschland ist Mitglied des Völkerbundes und hat Sitz und Stimme im Völkerbundrat. Die Zeit wird nicht mehr allzu fern sein, wo Deutschland kategorisch fordern muß, daß auch die anderen nunmehr ihr feierliches Abrüstungsversprechen einzulösen beginnen, und zwar im gleichen Grade, wie man Deutschland abzurüsten gezwungen hat. Oder daß man uns gestattet, unsere Wehrfragen in der Weise und in dem Umfange zu regeln, wie wir dies selbst für richtig halten. Mit anderen Worten, daß wir in Rüstungsangelegenheiten genau so souverän vorgehen können, wie beispielsweise Frankreich, Italien, Polen, Serbien, Tschecho-Slowakei usw. Auf weite Sicht betrachtet, scheint es in der Tat keine andere Lösung zu geben: entweder Abrüstung der anderen im gleichen Maßstabe, wie wir es tun mußten, oder entsprechende Aufrüstung bei uns. Daß die erstere Lösung die bei weitem vernünftigere ist, braucht nicht betont zu werden. Die Logik der Dinge und die Gewalt der Tatsachen wird es auf die Dauer niemals zulassen, daß Deutschland, im Herzen Europas gelegen, eines ausreichenden Schutzes entbehrt, während ringsum die Welt in Waffen starrt. Unsere Aufrüstung wird unausbleiblich sein, wenn unsere Nachbarn nicht zu einer ausreichenden Abrüstung schreiten. Noch ist allerdings der Zeitpunkt nicht gekommen, um die Entscheidung über diese Fragen mit dem ganzen Gewicht, das uns die wirtschaftliche, geographische und zahlenmäßige Bedeutung unseres Vaterlandes verleiht, herbeizuführen. Wir werden gut tun — ohne unser Ziel auch nur einen Augenblick aus dem Auge zu lassen —, noch längere Zeit mit Würde weiter Geduld zu üben, denn die Lösung des Entwaffnungsproblems ist in der Tat äußerst schwierig und kompliziert, wenn man sie nicht mit solch geistlosen, gewalttätigen Rezepten besorgen will, wie sie uns die Entente 1919 vorschrieb.

Die Welt starrt voll Waffen, weil man sich gegenseitig mißtraut. In gleichem Maße, wie das Mißtrauen schwindet und wie weitere, Sicherheit versprechende Locarno-Verträge und Schiedsabkommen in der Welt entstehen, dürfte die Entwaffnungsfrage an Schwierigkeiten verlieren. Die Zeit arbeitet meines Erachtens mit den Abrüstungsfreunden, wenn es auch zunächst noch nicht so scheint. Die außenpolitisch isolierte Stellung Rußlands und sein ganzes System, das voraussichtlich versuchen würde, die

Revolution mit Gewalt vorwärts zu treiben, sowie es sich dazu bei Kräften fühlte, bereitet der allgemeinen Abrüstung große Hemmnisse. Es ist daher zunächst notwendig, daß die europäischen Staaten im Hinblick auf einen zur gegebenen Zeit möglichen russischen Angriff sich auf einen gemeinsamen Abwehrplan einigen. Eine solche auf breiter Basis ruhende militärpolitische Verständigung würde eine Herabsetzung der Rüstungen der einzelnen Vertragsstaaten zur Folge haben können. Die weitere Wirkung würde vermutlich die sein, daß Rußland sein etwaiges Vorhaben, zur geeigneten Zeit gewisse territoriale Fragen gewaltsam zu lösen oder uns anderen die Segnungen des Sowjetismus mit den Gewehren zuteil werden zu lassen, angesichts des militärpolitisch geschlossenen europäischen Blockes als aussichtslos bald aufgeben und zu einer reellen Rüstungsverständigung bereit sein würde. Das würde eine weitere starke Herabsetzung der Militärlasten der europäischen Staaten zur Folge haben können. Alle diese Entwicklungen wollen natürlich gute Weile haben und lassen sich nicht übers Knie brechen. Zunächst – und das ist der Kernpunkt – muß das Verhältnis Deutschland-Frankreich noch weiter ausgebaut und noch freundschaftlicher und herzlicher gestaltet werden. Dann erst ist eine europäische Verständigung möglich, und erst diese wird vermutlich eine Rüstungsverständigung mit Rußland bringen. Warten wir also zunächst noch ab, aber seien wir nicht untätig. Tun wir vielmehr inzwischen alles das, was geeignet sein könnte, die hier gewünschten Entwicklungsvorgänge zu beschleunigen und zu vertiefen. Zeigen wir uns also nach West und Ost als ehrliche Makler und getreue Nachbarn. So werden wir auch (wenn überhaupt) am schnellsten und besten zu einer vernünftigen Lösung der Korridorfrage und der oberschlesischen Probleme kommen.

Nun wollen wir unserer Phantasie ein wenig Spielraum gewähren. Gehen wir jetzt einmal von der Annahme aus, wir hätten heute schon volle Freiheit in den Rüstungsangelegenheiten. Dann ist es fraglich, ob es praktisch wäre, das freiwillige Heer abzuschaffen und an seiner Stelle ein stehendes Heer, so, wie wir es früher hatten, oder ein Milizheer, etwa nach Schweizer Muster, einzuführen, lediglich um einem Parteidogma zu genügen. Die Beantwortung der Frage, welche Heeresform für uns die richtige ist, kann natürlich stark davon abhängen, welche Heeressysteme unsere Nachbarn haben. Sie hängt aber bestimmt entscheidend davon ab, wie wir uns einen Zukunftskrieg vorstellen. Dahingehende Prognosen können natürlich völlig fehlgreifen, und doch kann man sie ebensowenig entbehren, wie die wissenschaftliche Forschung die Aufstellung von Hypothesen. Aber selbst wenn das Bild, das wir uns vom Antlitz des Zukunftskrieges machen, heute richtig ist, kann es morgen schon falsch sein. Wir tappen im Dunkeln und müssen

uns doch in der Finsternis entschließen. Als sicher darf wohl nur betrachtet werden, daß der nächste Krieg ein Materialkrieg, ein im höchsten Maße technisierter Krieg sei dürfte. Das Tempo der Technik ist ein so rapides, daß — um ein Beispiel zu nennen — ein Krieg, der im Jahre 1940 ausbräche, wahrscheinlich völlig anders aussehen würde als ein solcher, der erst 1955 begönne. Was Jahrzehnte lang als heiliges unantastbares Militärdogma gegolten hatte, ward wenige Monate später zum alten Eisen geworfen, als die blutige Praxis 1914 begonnen hatte. 1870/71 waren drei Prozent unserer Bevölkerung zu den Waffen gerufen worden. 1914/18 waren es elf Prozent, und wenn z. B. 1940 oder 1955 ein Krieg ausbrechen sollte, sind es vielleicht nur 0,3 Prozent. Die Entwicklungslinie kehrt hier vielleicht zum Ausgangspunkt zurück. Trotzdem dürften aber wahrscheinlich nicht „nur" 12 Millionen Menschen, wie 1914/18 auf der Strecke bleiben, sondern vermutlich ist trotz der kleineren Armeen das Mehrfache an Verlusten früherer Kriege zu erwarten. Denn während es bisher um die Vernichtung der Heere in der Hauptsache ging, wird es in Zukunft vielleicht um die Vernichtung der Völker gehen. Vielleicht ist die Idee der Millionen-Heere schon 1914/18 überspitzt und übersteigert worden. Es kann nur dann Zweck haben, große Menschenmassen ins Feld zu schicken, wenn sie mit den modernsten Angriffs- und Abwehrmitteln ausgestattet und darin sehr gut ausgebildet sind. Andernfalls sind sie nur Kanonenfutter. Die Vorbereitung einer solchen Ausrüstung eines Millionen-Heeres im Frieden, die gigantische Lagerhaltung, die sorgsame Ausbildung von Millionen Menschen im Gebrauche dieser komplizierten Geräte, würden so ungeheure Kosten erfordern, daß sie die Wirtschaft der betreffenden Länder auf die Dauer in schädlichster Weise beeinflussen müssen. Wird es überhaupt noch Streitpunkte geben, deren Austragung so immense Ausgaben rechtfertigt? Der letzte Krieg ging im wesentlichen um die Regelung der serbischen und elsaß-lothringischen Frage. Serbien und Elsaß-Lothringen zusammen hatten damals ungefähr sechs Millionen Einwohner. Aber etwa zwölf Millionen der tüchtigsten Menschen im besten Lebensalter blieben auf der Strecke, von dem unendlichen Zuge der Beschädigten gar nicht zu sprechen. Die gesamten Kosten des Weltkrieges dürften den Wert der strittigen Territorien sicher um ein Vielfaches übertroffen haben. In Zukunft dürfte bei Verwendung von Millionen-Heeren das Verhältnis vom Streitwert zu den Prozeßkosten ein noch viel ungünstigeres sein. Es ist also sehr gut denkbar, daß ein Krieg der Zukunft — zunächst wenigstens — im wesentlichen mit kleinen Feldheeren, für die allerdings beträchtliche Industrieheere im Hinterland arbeiten müssen, ausgefochten wird. Mit anderen Worten, der Krieg der Zukunft dürfte, wenn

er in den nächsten Jahren käme, in der Hauptsache nur mit Tanks und Flugzeugen ausgefochten werden, wenigstens am Anfang des Feldzuges. Frankreich hat ungefähr je 2000 Stück Tanks und Flugzeuge bereits jetzt zur Verfügung. Unter dem Schutze der kämpfenden Tank- und Flugzeugfronten werden dann vielleicht die Millionen-Heere so rasch als möglich sich zu bilden suchen. Und sie werden zum Einsatz kommen, wenn nicht inzwischen die Vernunft ernüchternd wieder in die Köpfe und die Empfindung über die Schmach des kulturwidrigen Verbrechens friedenstiftend wieder in die Herzen der Menschen zurückgekehrt sein sollte. Oder wenn nicht inzwischen die Wirkungen der Vernichtungsmittel der kleinen Heere bereits ausgereicht haben sollten, um die ganzen Bevölkerungen großer Länder zu vertilgen. Vermutlich wird das Gas trotz aller Verbote eine überragende Rolle spielen; aber es kann vielleicht auch sein, daß es inzwischen schon durch Bakterien überholt ist. Der Entwicklung dieses Kampfmittels bieten sich nach einem äußerst lesenswerten wissenschaftlichen Bericht des Völkerbundes große Zukunftsaussichten! Auch der vom Flugzeug aus geschleuderten Brandbombe dürfte eine große Rolle zufallen.

Wie gräßlich wir uns auch die Fratze eines Zukunftskrieges vorstellen mögen, vermutlich dürfte selbst die ausschweifendste Phantasie durch die Wirklichkeit an Grauen übertroffen werden. Das großzügige französische „Gesetz Paul Boncour", demzufolge im Kriegsfalle alle Franzosen — einerlei welchen Geschlechtes und welchen Alters — herangezogen werden können, hat das bedeutende Verdienst, der Welt die Augen darüber zu öffnen, wohin die Fahrt im nächsten Kriege gehen wird.

Der militärpolitisch luftleere Raum Deutschlands ermuntert die anderen, ihrerseits zu rüsten, steigert also die Kriegsgefahr. Deshalb muß meines Erachtens jeder Friedensfreund auf ehrliche, gleichwertige Abrüstung der anderen drängen oder, wenn sie diese trotz ihrer wirtschaftlichen Nöte endgültig verweigern sollten, eine entsprechende Aufrüstung Deutschlands verlangen. Wir müssen dann die Freiheit unseres Handelns militär-politisch im selben Maße wiedergewinnen, wie sie Frankreich und gewisse andere Länder jetzt haben, bzw. immer gehabt haben. Da wir im Augenblick diese Freiheit aber noch nicht haben, ist es müßig, des näheren heute auf die Frage einzugehen, wir wir diese Freiheit, wenn wir sie jetzt schon hätten, am besten ausnutzen sollten. Ich benutze lieber den knappen, mir noch zur Verfügung gestellten Raum, mich zu einigen programmatischen Forderungen zu äußern, die wir an die jetzige Reichswehr stellen müssen. Ob und inwieweit die hier aufgestellten Forderungen schon tatsächlich in die Praxis überführt sind, wird hier unerörtert bleiben.

Die Reichswehr wurzelt mit vielen Fasern ihres Wesens im Boden der alten Armee. Das verpflichtet sie, all das, was im alten Heere groß, gut, schön und vorbildlich war, weiter zu pflegen und hochzuhalten, ohne das Irrtümliche und Überlebte, das dem früheren Heere, wie anderen Organismen auch, anhaftete, noch länger durch die Jahre oder Jahrzehnte zu schleppen. Die Tugenden der alten Armee waren Disziplin, Pflichttreue, Achtung des Eides- und des Manneswortes, Offenheit und Geradheit der Gesinnung. Die sorgsamste Pflege dieser Eigenschaften muß die vornehmste Tradition der Reichswehr sein. Wer im republikanischen Heere dienen will, ist zur Achtung und Ehrerbietung der Republik gegenüber verpflichtet. Verächtlichmachung der Republik, Teilnahme an inneren Aushöhlungsversuchen ist weder mit der Ehre, noch mit der Disziplin eines Reichswehrangehörigen zu vereinbaren. Wer nur Respekt vor dem republikanischen Zahlmeister hat, für den sollte im Heere der Republik kein Platz sein. Allmählich wird die Republik immer mehr und mehr gesellschaftsfähig. Bald wird es soweit sein, daß es nicht mehr zum vornehmen Ton gehört, auf die Republik und ihre Anhänger verächtlich herabzusehen, sie hinterrücks zu beschimpfen oder zu boykottieren. Mit dem Vollzug der Gesellschaftsfähigkeit der Republik werden die Anfeindungen und Verhöhnungen der Republik von seiten all derer, die von Vornehmheit falsche Begriffe haben, ganz von selbst aufhören.

Es muß erwartet werden, daß die Reichswehrleitung für staatsbürgerlichen Unterricht der Offiziere und Soldaten in wirklich ausreichendem Maße sorgt, und zwar müssen diesen Unterricht Persönlichkeiten erteilen, die auch mit dem Herzen Republikaner sind und denen selbstverständlich volle Lehrfreiheit gewährt werden muß. Wie der frühere Offizier apolitisch konservativ war, sollte der heutige Reichswehroffizier apolitisch republikanisch sein. Es muß ferner von der Reichswehrleitung erwartet werden, daß sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Ausreichendes tut, um den Offizieren ihre sonstige geistige Weiterbildung zu erleichtern und ihren Gesichtskreis, z. B. falls möglich, auch durch Gewährung von Auslandsreisen, zu erweitern. Es sollte den Offizieren die Lektüre von Zeitungen verschiedener Richtung leicht zugänglich gemacht werden; die Auslage von nur konservativen Zeitungen in Kasinos oder Heimen wäre kurzsichtig und verfehlt. Der Reichswehroffizier soll möglichst auch viel mit Angehörigen anderer ehrbarer Stände in persönlichen und gesellschaftlichen Verkehr kommen. Er gehört nicht in den Glasschrank, sondern mitten in das Leben hinein. Die kastenmäßige Abgeschlossenheit des früheren Offizierkorps paßte schon in die damalige Zeit nicht hinein, in die heutige noch viel weniger. Die Ver-

teilung der Reichswehr auf viele Garnisonen schafft eine Reihe kleiner Offizierkorps, die sich kaum selbst genügen können. Das erleichtert die Vermeidung der Gefahr der Abschließung und der gesellschaftlichen Inzucht. Gesunder, vernünftiger Sport muß in der Reichswehr stets eine sorgsame Pflegestätte finden. Es ist zu begrüßen, wenn General Heye keinen befördern will, der z. B. nicht schwimmen kann. Jedem Soldaten muß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen die Möglichkeit, Offizier zu werden, unter gleichen Chancen auch tatsächlich geboten werden. Sie darf nicht nur auf dem Papier stehen. Mit Recht hat Mommsen gesagt: „Wer Soldat ist, muß auch Offizier werden können, solange etwas nicht faul im Staate ist."

Früher war der Offizierstand mehr Gesellschaftsstand, jetzt muß er ausschließlich Berufsstand werden. Richtig ist, wenn verlangt wird, daß jeder, der Offizier – einerlei, auf welchem Wege – wird, auch den Nachweis einer bestimmten, allgemeinen und militärischen Bildung bringen muß. Keinesfalls aber darf eine Beförderung oder Ernennung vom Maß der Unterwürfigkeit oder der persönlichen Beziehungen des zu Befördernden abhängen, wie es in der alten Armee öfter der Fall war. Besonders befähigten Offizieren muß unbedingt die Möglichkeit des Überspringens geboten werden. Der Offizier muß der gute Freund und Kamerad seiner Untergebenen sein. Er muß Verständnis für ihre Nöte haben. Eine gewisse, soziale Einstellung ist daher nötig und deren geistige Fundamentierung erforderlich. Die uns aufgezwungene Dienstzeit von 12 Jahren ist ein barer Nonsens. Wenn wir sie schon in Kauf nehmen mußten, so versteht es sich von selbst, daß Männern, die für so lange Zeit kaserniert sind, die Wohnungsverhältnisse so angenehm wie möglich gemacht werden und daß nichts unterlassen wird, um sie für einen späteren Zivilberuf gut vorzubereiten. Es muß auch in angemessener Weise für Spiel und Vergnügen gesorgt sein, um ein Gegengewicht gegen das Einerlei des Dienstes zu schaffen. Vergessen wir nicht, daß ein Teil der Reichswehrangehörigen nie befördert werden kann trotz 12jähriger Dienstzeit! Die Auswahl der Reichswehrangehörigen kann nicht sorgsam genug erfolgen. Selbstverständlich soll man keine Gegner unserer Staatsverfassung aufnehmen. Dahingegen muß auf die körperliche, seelische, intellektuelle und moralische Beschaffenheit bei der Aufnahme der größte Wert gelegt werden. Friedrich der Große schrieb in seinem Testament:

„Was den Soldaten betrifft, so ist es nötig, daß er seine Offiziere mehr fürchtet als die Gefahren, denen man ihn aussetzt. Anders wird man es nie dahin bringen, ihn durch ein Ungewitter von 300 Kanonen, die

ihn niederschmettern, hindurch zum Sturme zu führen. Der gute Wille wird in solchen Gefahren den gemeinen Mann niemals heranbringen; das kann nur die Furcht tun."

Aber die damalige Wahrheit gilt heute nicht mehr. Der Soldat wird im Zukunftskrieg noch mehr auf sich selbst gestellt sein als im verflossenen Weltkriege. Der unmittelbare Einfluß des Vorgesetzten mitten im Kampfgewühl, das heftiger als zu Friedrichs Zeiten ist, kann daher nur gering sein. Der Soldat muß infolgedessen die Schrecken der Schlacht durch gute Nerven und eiserne Disziplin zu überwinden trachten. Der wiedereingeführte Präsentiergriff ist zweifellos ein Mittel zur Erziehung zur Disziplin; aber nie darf wieder Drill Selbstzweck werden.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist natürlich die Grundeinstellung des Reichswehrangehörigen zum Zweck und Sinn des Soldatenberufes. Hier ist ein Gebiet, wo die Reichswehrleitung stärksten Einfluß auf die ihm anvertrauten Seelen nehmen sollte, damit möglichst von vornherein keine schiefe Auffassung, die innen- und außenpolitisch so viel Schaden stiftet, aufkomme. Ich meine, Soldatentum verträgt sich mit einem gesunden Pazifismus sehr wohl. Unter Pazifismus verstehe ich allerdings nicht Kriegsdienstverweigerung oder Tolstoianertum, sondern vielmehr ein Mitarbeiten daran, daß — um ein Wort des früheren Reichskanzlers Luther zu gebrauchen — die Entwicklung aus der Bahn der Gewalt in die Bahn des Rechtes gelenkt werde. Reichswehr ist gewissermaßen außenpolitische Feuerwehr. Das Interesse, Brände durch alle nur erdenklichen, zweckdienlichen Maßnahmen von vornherein zu verhüten, muß das ausschlaggebende sein. Der Reichswehrangehörige ist Vaterlandsverteidiger, nicht Eroberer. Die Kanone, das Maschinengewehr usw. ist nur eines der Mittel, mit dem das Volk das Land verteidigt, beziehungsweise von vornherein Kollisionen vermeidet. Der Soldat sollte daher Interesse und Verständnis auch für die anderen Mittel zeigen, mit denen ein Volk sich selbst behauptet. Die Frage der Verhütung von Kriegen ist, zum mindesten für unsere Generation, die wichtigste, die fundamentalste Frage. Das Wohl und Wehe von uns allen hängt in jeder Beziehung von der Lösung dieser Frage ab, der konzentrisch mit den verschiedensten Mitteln auf verschiedensten Wegen zu Leibe gegangen werden muß. Solche wahrhaft patriotischen Bestrebungen zu verkennen oder mißzuverstehen, oder ihnen kleinmütig und miesmacherisch von vornherein jeden Erfolg abzusprechen ... dies sollte jeder Reichswehrangehörige für tief beschämend halten. Die Technik hat den Charakter des Krieges vollständig geändert. Für Romantik und Frischfröhlichkeit ist kaum noch Raum gelassen. Es handelt sich für das ganze Volk nur noch um die dumpfe Frage: Töten

oder getötet zu werden. Ob es gelingen wird, den Charakter der Menschen entsprechend zu veränderen, d. h. sie friedfertiger, kompromißwilliger (will sagen: opferbereiter), einsichtsvoller, vernünftiger, logischer zu machen, mag trotz aller äußeren Fortschritte dahingestellt bleiben. Aber auf alle Fälle ist es des Schweißes der Edelsten der Nation wert, an der Lösung dieser Menschheitsaufgabe nach Maßgabe der verfügbaren Kräfte mitzuarbeiten.

Wenn wir von den Forderungen sprachen, die wir an die Reichswehr stellen müssen, so wollen wir zum Schluß nicht vergessen, uns auch auf die Pflichten zu besinnen, die jeder Staatsbürger der Reichswehr gegenüber hat. Ich meine, daß wir alle verpflichtet sind, der Reichswehr mit Wohlwollen gegenüberzutreten. Wo wir Mißverständnisse und Fehler entdecken, sollten wir auf deren Abstellung mit ruhiger, wenn auch beharrlicher Sachlichkeit dringen. Für hämische oder haßerfüllte Angriffe aber darf kein Platz sein. Manche Kritik wäre vielleicht längst verstummt, wenn der Reichswehrminister gleich am Anfang energischer gegen mit Recht gerügte Mißstände eingeschritten wäre und dadurch deren Wiederholung vorgebeugt hätte. „Viel Nachsicht wird die Mutter neuer Schuld.“ Ebenso falsch wie gehässiger Angriff ist es natürlich, wenn sachliche Kritik von den Betroffenen als unerwünschte und unbefugte Einmischung hochmütig zurückgewiesen wird. In der Reichswehr befinden sich, wie schon angedeutet, sehr viele Offiziere des alten Heeres. Es ist für diese Herren sicherlich nicht leicht, sich von gewissen, überlebten, ins Blut geimpften Anschauungen so frei zu machen, wie es zu wünschen wäre und sich – den Verlust der früheren bevorzugten Stellung verschmerzend – den so völlig veränderten Verhältnissen und Umständen vollkommen anzupassen. Es ist sicher schwerer, an eine Idee den Anschluß zu finden als an eine Persönlichkeit, vor allem an eine Persönlichkeit von dem mystisch-strahlenden Glanze eines halbabsolutistischen Monarchen. Diesen Tatsachen sollte etwas mehr Rechnung getragen werden, als es manchmal geschieht. Dann würden gewisse Urteile gerechter ausfallen. Der Reichswehrangehörige, einerlei, ob Offizier oder Soldat, ist ein Organ des souveränen Volkes, ein Vertreter der deutschen Republik. Als solcher soll er sich mit wahrem Stolze und echter Würde fühlen. Dann wird bald die noch manchmal vermißte Brücke zwischen Reichswehr und Zivil geschlagen sein. Dazu mitzuhelfen, sollte die Aufgabe eines jeden Deutschen sein, einerlei, welchem Stand er angehört.

Deutschland in der Weltwirtschaft
(der internationale Güteraustausch, Handel, Handelsverträge, Zollkrieg, Einfuhrkontingente, Freihandel, Schutzzoll).

Von Hermann Dietrich, Karlsruhe, M. d. R.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages, also bis zum Januar 1925, waren die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands durch diesen Vertrag in Artikel 264 ff. und Artikel 280 praktisch dahin geordnet, daß Deutschland mit allen Ländern der Welt auf dem Fuße einseitiger deutscher Meistbegünstigung lebte; denn die Vereinigten Staaten von Nordamerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan als alliierte Hauptmächte zusammen mit den übrigen 22 an der Niederzwingung Deutschlands beteiligten Staaten aller Weltteile hatten Deutschland die Pflicht auferlegt, die Natur- und Gewerbserzeugnisse jedes dieser Staaten bei der Einfuhr und Durchfuhr nicht schlechter zu behandeln als die des meistbegünstigten Landes. Dazu kam noch, daß alsbald nach dem Kriege in Deutschland die ohnehin gesunkene Mark der Inflation verfiel und infolgedessen, namentlich gegen Ende der Inflationszeit, die Zölle durch den Währungszerfall mehr und mehr illusorisch wurden, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß an deren Stelle in der gesunkenen deutschen Valuta ein viel stärkerer Hochschutzzoll von selbst sich einschaltete.

Es blieb demnach von den früheren in Handelsverträgen mit anderen Staaten getroffenen Abmachungen nach dem Weltkriege nur wenig übrig. Neben einigen neutralen Ländern, wie Dänemark, Niederlande, Norwegen, welche die alten Handelsverträge aufrecht erhielten, waren es vornehmlich die südamerikanischen Staaten Argentinien, Chile, Venezuela, ferner Mexiko und Persien, die ihre überkommenen Beziehungen zu Deutschland nicht änderten.

Neue Verträge sind sodann — im wesentlichen erst seit 1925 — zustande gekommen mit den Vereinigten Staaten, mit England, Italien, Tschechoslowakei, Österreich, Jugoslawien, Ungarn, Schweden, Belgien, Schweiz, Spanien, Türkei, Bulgarien, Finnland, Griechenland, China und einer Anzahl kleiner Gemeinwesen. Interessant ist, daß ohne Vertragsbestimmung allgemeine Meistbegünstigung oder listenmäßige Meistbegünstigung (d. h. für eine Reihe in einer Liste aufgeführte Waren) bestehen zum Beispiel mit Ägypten, Südafrikanische Union, Britisch-Indien, Brasilien, Peru, Kuba, Rumänien. Mit Frankreich ist eben erst ein, wenn auch noch

nicht endgültiges, Abkommen zustande gekommen; und keinerlei Verträge bestehen mit Polen, Kanada und Australien.

Wenn man sich den Stand der Dinge sachlich vergegenwärtigt, so ist festzustellen, daß es ein eigentliches Freihandelsland nicht mehr gibt. Holland, das seiner Lage nach und vermöge seiner überseeischen Beziehungen weitgehendst auf Handel und Verkehr angewiesen ist, hat Zollsätze im allgemeinen von 8 Prozent des Wertes der Waren. Denselben Satz hat Ägypten. England aber, dieser ehemalige Exponent des Freihandels, hat seinen Standpunkt erheblich geändert. Während es früher nur Genußmittel (Zucker, Kakao, Kaffee, Tee, Tabak, Bier, Wein, Spirituosen) mit Zöllen belegte, erhebt es jetzt einen Wertzoll von 33⅓ Prozent auf eine ganze Anzahl von Gegenständen, wie Uhren, Kraftfahrzeuge, Musikinstrumente, Filme, optische Artikel, elektrotechnische Gegenstände, wissenschaftliche Geräte, Meßapparate, ferner für Artikel aus Seide und Kunstseide, unter gewissen Voraussetzungen Spitzen und Stickereien, Handschuhe, Messerschmiedewaren und andere Artikel. Zum Teil bestehen auch Gewichtszölle. Wir sehen, daß das Freihandelssystem auch hier stark durchlöchert und Industrieschutzzölle für gewichtige Teile der Einfuhr festgesetzt sind.

Will man nun eine Feststellung darüber machen, welche Zollsätze die übrigen europäischen und außereuropäischen Länder erheben, so stößt man auf außerordentliche Schwierigkeiten. Abgesehen von den wenigen Ländern, die durchgehend Wertzölle haben, sind die Systeme der Zollbelastung so verschieden, daß es unmöglich ist, ein klares Bild zu gewinnen. Nicht nur bestehen neben Gewichtszöllen Wertzölle, sondern sie sind vielfach noch miteinander kombiniert. Die Gruppierung der Waren und ihre Bezeichnung ist eine Sonderwissenschaft fast jedes einzelnen Zollstaates. In den inflationierten Staaten vollends wird der ursprüngliche Zollsatz mit einer Indexziffer multipliziert, die aber nicht für alle Waren dieselbe ist, sondern vielfach dazu benutzt wurde, den Zolltarif abzuändern, indem man bei der einen Ware einen höheren Multiplikator als bei der anderen anwandte. Dazu kommt das ganze Gewirr von autonomen und Vertragstarifen, Generaltarifen und Minimaltarifen, wobei auch letztere manchmal vertragsmäßig wieder unterschritten sind. Es fehlt für Deutschland jegliche Verarbeitung dieses ungeheuren Materials. Nehmen wir aber einige der bedeutendsten Länder heraus, zum Beispiel die Vereinigten Staaten von Nordamerika, so sehen wir, daß hier für das wichtige Gebiet der Maschinen Wertzölle bestehen von 15 bis 40 Prozent. Der Normalsatz ist 30 Prozent. Für die Masse der Metallwaren aber erheben die Vereinigten Staaten 40 Prozent. Auch die Textilien, bei denen ein Vergleich außerordentlich schwer ist, sind höher

belastet als in dem deutschen autonomen Tarif. Für Kohlenteerprodukte, also Farben, Medikamente usw. erhebt Amerika einen Wertzoll von 40 Prozent zuzüglich eines Gewichtszolls. Und zahlreiche elektrotechnische Artikel fallen unter die mit 40 Prozent belasteten Metallwaren. Das größte Industrieland der Welt schützt sich mit ungeheuren Zollmauern gegenüber Maschinen und Chemikalien! China hat die Bindungen, die ihm bisher durch die Großmächte auferlegt waren und ihm nur gestatteten, einen mäßigen Wertzoll zu erheben, abgeschüttelt und ist daran, einen Wertzoll von 12½ Prozent, vielleicht noch mehr, zu erheben. Japan erhebt hohe Zölle und belastet zum Beispiel gegenwärtig noch Automobile mit 50 Prozent des Wertes. Ganz enorm aber ist der Zolltarif unseres Nachbarstaates Polen — ganz abgesehen von den neuerlich vorgesehenen Verdoppelungen — und vollends der Zolltarif Rumäniens. In Rußland, einem Land, mit dem wir jährlich ein Milliardengeschäft vor dem Kriege getätigt haben, besteht ein freier Handel überhaupt nicht, sondern Rußland hat ein Handelsmonopol des Staates und läßt nur herein, was es gerade braucht und was ihm paßt, erhebt aber von seinen Einfuhren trotzdem einen Zoll.

Unser Nachbarland Österreich, das wirtschaftlich ein Torso ist und infolgedessen seit Jahren den Versuch macht, seine Handelsbeziehungen zu den Nachfolgestaaten, aber auch zu den anderen europäischen Staaten, neu und so zu ordnen, daß es wieder leben kann, hat wiederholt den Versuch gemacht, ein klares Bild davon zu schaffen, wie in Europa die Zollbelastung in Wirklichkeit, d. h. im Verhältnis zum Werte der Waren, die in die einzelnen Staaten eingeführt werden, aussieht. In einem Bericht des Jahres 1924 an den Völkerbund wurden für 133 Waren die Zölle festgestellt, denen diese Waren in der Tschechoslowakei, in Polen, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Deutschland, Italien und der Schweiz unterliegen. Auch der Völkerbund hat sich mit diesen Problemen beschäftigt. Neuerdings hat nun das Österreichische Nationalkomitee der internationalen Handelskammer in Fortsetzung der obigen Arbeit der Weltwirtschaftskonferenz eine Ausrechnung übergeben, in welcher für rund 400 Artikel aller Tarifklassen und Produktionszweige festgestellt ist, wie viel des Wertes an Zoll sie beim Eingang in vierzehn europäischen Staaten zu tragen haben. Aus diesen Zahlen ist dann ein Hauptdurchschnitt gezogen, und das Ergebnis ist folgendes: Die durchschnittliche Zollbelastung liegt unter 15 Prozent bei Dänemark und Holland, zwischen 15 und 20 Prozent bei Deutschland, Schweden, Österreich und Schweiz, zwischen 20 und 30 Prozent bei Frankreich und Italien, zwischen 30 und 40 Prozent bei der Tschechoslowakei, Ungarn und Jugo-

slawien, zwischen 40 und 50 Prozent bei Polen und über 50 Prozent bei Rumänien. Dabei ist zu beachten, daß auch Frankreich eine Durchschnitts-Zollbelastung von über 50 Prozent dann hat, wenn vertragliche Ermäßigungen nicht Platz greifen. Natürlich ist dieses Material für Deutschland nicht ohne weiteres maßgebend. Aber es gibt doch einen Anhaltspunkt dafür, welche Höhe die Zollmauern in Europa allmählich erreicht haben. Diese Zollmauern sind um so bedenklicher, als an die Stelle der ehemaligen mächtigen Wirtschaftsgebiete des Ostens und Südostens, also Rußlands und Österreich-Ungarns, eine große Anzahl kleiner und mittlerer Staaten getreten sind, so daß wir heute in Europa statt ehemals 19 Zollgebiete 29 Zollgebiete haben.

Wirft man noch einen Blick auf den Welthandel in dieser Zeit des Krieges, der handelspolitischen Knebelung Deutschlands und der deutschen Inflation, so findet man, daß zahlreiche Volkswirtschaften, besonders außerhalb Europas, ungeahnte Fortschritte gemacht haben, was sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt. Handel

	Verein. Staaten 1913 Milliard. M	Kanada 1913 Milliard. M	Japan 1913 Milliard. M	China 1913 Milliard. M	Korea 1913 Milliard. M	Ägypten 1913 Milliard. M	England 1913 Ohne Durchfuhr Milliard. M
Einfuhr:...	7,5	2,6	1,5	1,8	0,149	0,578	15,7
Ausfuhr ...	10,4	1,8	1,3	1,3	0,064	0,670	10,7

	Verein. Staaten 1925 Milliard. M	Kanada 1925 Milliard. M	Japan 1925 Milliard. M	China 1925 Milliard. M	Korea 1925 Milliard. M	Ägypten 1925 Milliard. M	England 1925 Ohne Durchfuhr Milliard. M
Einfuhr:...	17,8	3,9	4,4	3,5	0,536	1,2	27,0
Ausfuhr ...	20,6	5,5	4,0	2,7	0,570	1,2	15,7

Wir sehen hier den Vormarsch des amerikanischen Kontinents, der Vereinigten Staaten und Kanadas, das wirtschaftliche Erwachen Ostasiens, aber auch afrikanischer Gebiete (Ägypten). Wir stellen fest, daß Englands Handelsmacht unerschüttert ist, und fügen noch hinzu, daß auch die wichtigsten an uns angrenzenden Neutralen (Holland, Schweden und die Schweiz) heute einen Handel haben, der selbst unter Berücksichtigung der Geldentwertung zum mindesten ihrem Vorkriegshandel entspricht. Deutschlands Anteil aber am Weltausfuhrhandel betrug 1913 13,2 Prozent, 1924 6,2 Prozent, 1925 etwa 9 Prozent. Es war von der zweiten auf die vierte Stelle

gesunken und befindet sich jetzt wieder auf der dritten hinter Amerika und England.

Dieser Sachlage befand sich Deutschland gegenüber, als es nach beendeter Inflation begann, seine Wirtschaftsorganisation neu aufzurichten. Die große Aufgabe war die Wiedereinschaltung in die Weltwirtschaft, die von vornherein dadurch erschwert war, daß fast die gesamte Auslandsorganisation, die über tausend und abertausend Einrichtungen und Arbeitsstellen verfügte und viele Milliarden Vermögen verwaltete, durch den Versailler Vertrag verloren war. Dazu kam, daß der Apparat in Maschinen und technischen Einrichtungen in Deutschland während der Inflation im Verhältnis zu den höchstentwickelten Ländern der Welt, besonders den Vereinigten Staaten, rückständig geblieben war. Manches von dem, was damals neu gebaut wurde, war vielfach weiter nichts als eine ebenso törichte wie veraltete Vergrößerung eines längst unzeitgemäßen Betriebes. Besonders verschärft aber wurde die Lage dadurch, daß Deutschland im Verfolg des verlorenen Krieges nicht nur gewaltige neue innere Lasten — allein die Pensionen und Renten machen 1500 Millionen Mark im Jahre — zu tragen hatte, sondern auch auf Grund der Dawesgesetze bis zu 2500 Mill. M. pro Jahr ansteigende Reparationen zu leisten hat. Die Folge ist ein ungeheurer Steuerdruck, der namentlich bedenklich ist, soweit er durch die Umsatzsteuer hervorgerufen wird; denn diese Steuer belastet den inländischen Produktionsprozeß nicht einmal, sondern mehrfach, so daß sie unter Umständen auch bei den heutigen Sätzen noch mehrere Prozent des Warenwertes ausmacht. Daß die Eisenbahn als Hauptobjekt der Reparationslast betrachtet und mit einer Verkehrssteuer von 290 Millionen und einer 6prozentigen Zinsenlast aus 11 Milliarden, d. h. jährlich weiter mit 600 Millionen, bepackt wurde, darf gleichfalls nicht übersehen werden. Auch hieraus ergibt sich eine starke Vorbelastung der deutschen Wirtschaft, die sich in erhöhten Frachten ausdrückt. Endlich hat der durch die Inflation hervorgerufene Kapitalverlust zu so schwierigen Kreditverhältnissen und zu so hohen Zinssätzen in Deutschland geführt, daß auch hierdurch die Lage des deutschen Unternehmers gegenüber dem ausländischen in der Regel ungünstiger ist.

Es gilt nun, zu diesen völlig veränderten Dingen eine richtige Einstellung zu gewinnen. Dabei muß alles über Bord geworfen werden, was an früheren Theorien und Meinungen überholt ist. Es müssen die wirtschaftlichen Veränderungen in der Welt, die politischen mit ihren Auswirkungen nach der wirtschaftlichen Seite und auch die politischen Veränderungen bei uns selbst neben den wirtschaftlichen berücksichtigt werden. Um bei den politischen anzufangen, so ist zunächst festzustellen, daß für uns die Tatsache beachtlich ist,

daß wir jetzt ein parlamentarisches System haben, bei dem jede Partei, die den Namen einer solchen wirklich verdient, jederzeit gewillt sein muß, um die Macht zu kämpfen, und daher jederzeit auch bereit sein muß, die etwa eroberte Macht zu handhaben. Das bedeutet, daß man parteipolitisch sich nicht allein theoretisch zu den Dingen einstellen kann, sondern auch daran denken muß, welche praktischen Arbeiten als Faktor der Regierung man allenfalls zu bewältigen hat. Schon aus diesem Grunde ist es gänzlich unmöglich, heute die Zoll- und Handelsfrage von einer bestimmten Theorie ausgehend nach einem bestimmten System behandeln zu wollen. Im alten Staat, in dem die verantwortliche Regierung sich eine Mehrheit im Parlament suchte, wie sie sie für ihre Ziele brauchte, war es sehr viel leichter möglich, mit einem als richtig erkannten Ziele im Auge Forderungen zu stellen, die diesen Zielen restlos zustrebten. Der eine konnte so unbeirrt Hochschutzzöllner sein, der andere Freihändler, sobald er das eine oder das andere glaubte als richtig erkannt zu haben. Die Betrachtungsweise der Dinge ist demgemäß für den Politiker eine andere geworden.

Für die deutsche Wirtschaft aber hat sich die Gesamtlage völlig verändert. Während wir vor dem Kriege ein Staat waren mit gewaltigen Exportziffern, mit gesunden, kapitalkräftigen, technisch jedem anderen Industrievolk gewachsenen Produktionseinrichtungen, haben wir durch den Krieg, abgesehen von der Lösung aller Verbindungen mit dem Weltmarkte, fünf Jahre restlos verloren, in denen wir fast die ganze Industrie ihrem ursprünglichen Zweck entzogen und der Herstellung von Kriegsmaterial dienstbar gemacht hatten. Unsere Auslandsbeziehungen sind abgeschnitten, und unser Milliardenvermögen im Ausland zerstört worden. Wir sind technisch rückständig geblieben, so daß unsere Konkurrenzfähigkeit nicht nur von der technischen Seite her geschwächt, sondern, wie dargelegt, auch noch durch die Kosten des verlorenen Krieges und die Lasten der Friedensverträge vorbelastet ist. Dabei ist zuzugeben, daß ein Teil der „kriegführenden" Staaten, nämlich diejenigen, welche mit dem letzten Mann und dem letzten Dollar kämpften, gleichfalls technisch zurückgeblieben sind, daß sie auch, wenn auch lange nicht so stark wir wir, durch den Krieg und seine Folgen vorbelastet sind, daß daneben aber zahlreiche Staaten, besonders die, die mehr geschäftlich am Kriege beteiligt waren, diesen Zeitraum benutzt haben, ihren Industrieapparat gewaltig zu verbessern und da, wo eigene Industrien nicht bestanden, solche zu schaffen. Gerade in der Erhaltung und dem Ausbau der letzteren sehen sie heute ein Hauptziel ihrer Wirtschaftspolitik. Schließlich ist eine gewaltige Hochschutzzollwelle die Folge des Krieges gewesen. Wir haben gesehen, welche Entwickelung diese Dinge genommen haben.

Die beiden größten an uns angrenzenden Wirtschaftsgebiete Österreich-Ungarn, mit dem wir einen Handel von 2 Milliarden Mark in Ein- und Ausfuhr, und Rußland, mit dem wir einen Handel von über 2½ Milliarden Mark in Ein- und Ausfuhr — alles bezogen auf das Jahr 1913 — gehabt haben, sind zertrümmert. Gerade die an der russischen Westgrenze und auf dem ehemaligen Territorium Österreich-Ungarn entstandenen Staaten sind es nun, die ihre neue politische Selbständigkeit glauben dazu benutzen zu müssen, sich wirtschaftlich abzusperren. Es leitet sie dabei der Gedanke, sich industriell unabhängig zu machen, und vor allen Dingen die Industrien zu entwickeln, die man heute im Falle eines Krieges, der eine rein technische Aufgabe geworden ist, benötigt. Aber nicht nur diese Staaten, sondern auch Italien und Frankreich sind ähnliche Wege gegangen. Und selbst die Neutralen, von denen kein einziger auf eigenen wirtschaftlichen Füßen stehen kann, haben starke Zollmauern um ihre Länder gezogen.

Abgesehen davon, daß diese Entwickelung wirtschaftlich ein ungeheurer Rückschritt ist, insofern, als große Wirtschaftsgebiete durch kleine ersetzt wurden, die ihre Kräfte im gegenseitigen Kampfe aufreiben, widerspricht diese Entwickelung noch mehr dem Zuge der Zeit, dessen Charakteristikum der Verkehr ist. Schon existieren für ein Flugzeug die Grenzen der mittleren und kleinen Staaten Europas nicht mehr. In wenigen Stunden wird selbst der größte der neu entstandenen Staaten überflogen und auch die größten kontinentalen Volkswirtschaften, die deutsche und die französische, verfügen nicht über ein Areal, das ein Flieger nicht in einem Fluge bezwänge. Es ist ganz unmöglich sich auszudenken, wie der ganze Apparat der europäischen Zoll- und Paßbehörden sich eines Tages mit diesen Dingen abfinden wird.

Wenn man den Gang der wirtschaftlichen Entwickelung überblickt, wie er sich angesichts dieses Verhaltens in Deutschland vollzogen hat, wird man heute zu der Feststellung berechtigt sein, daß es trotz allem den wichtigsten Exportindustrien, der chemischen, elektrotechnischen, der Maschinen- und Textilindustrie, aber auch zahlreichen anderen hoch entwickelten Gewerben gelingen wird und gelungen ist, sich so zu modernisieren und infolgedessen zu solchen Preisen zu produzieren, daß sie auf dem Weltmarkt wieder wettbewerbsfähig sind. Aber man kann nicht annehmen, daß es ihnen gelingen wird, mit gesunden Preisen die Hochschutzzollmauern der rein protektionistisch eingestellten Länder zu übersteigen, wenn es nicht möglich ist, diese Länder zur Herabsetzung ihrer General- und autonomen Tarife zu bewegen. Soweit also Zölle für diese Industrien bestehen, haben sie den Zweck, den Inlandsmarkt der einheimischen Industrie zu sichern, darüber hinaus die Aufgabe, als Verhandlungs- und Kompensationsobjekt zu



Dr. Hermann Höpker-Aschoff
Preuß. Finanzminister



Dr. Walter Schreiber
Preuß. Handelsminister



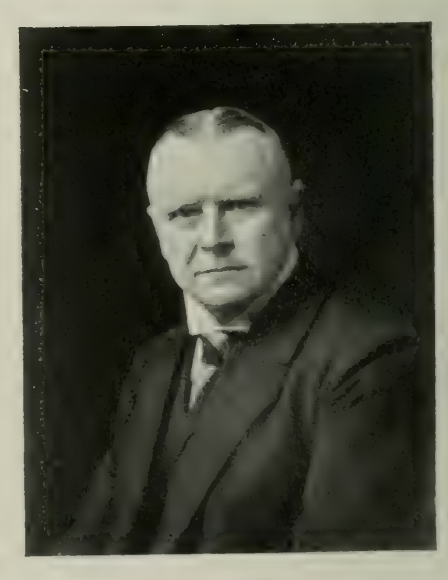
Dr. Willibalt Apelt-Dresden
Sächs. Innenminister



Staatsrat Ernst Glöckner-Sonneberg



Konrad Henrich Darmstadt
Hess. Finanzminister a. D.



Dr. Roderich Hustaedt-Mecklenburg-Strelitz
Minister des Innern

dienen. Anders liegt die Sache bei den sogenannten Erziehungszöllen, die wir besonders für die Automobilindustrie angewendet haben, die aber ein hochentwickeltes Industrieland auf die Dauer nicht brauchen wird, und bei den Agrarzöllen. Bei diesen ist zu beachten, was fast ständig übersehen wird, daß Deutschland einen großen Teil seiner Agrarprodukte aus anderen Ländern bezieht, die unter viel günstigeren klimatischen und unter viel besseren Bodenverhältnissen arbeiten. Nie wird es möglich sein, Getreide und Vieh in Deutschland so billig zu produzieren wie in Rumänien oder Argentinien. Selbst Rußland und Kanada haben ganz andere Boden- und zum Teil auch klimatische Verhältnisse. Eine Menge Böden, auf denen sich der deutsche Landwirt noch abplagt, werden in allen den genannten Ländern überhaupt nicht mehr bewirtschaftet, weil man sie als wertlos betrachtet.

Würde man die ganze Frage lediglich vom Standpunkt des inländischen Konsumenten betrachten, was die demokratische Reichstagsfraktion absolut ablehnt, so wäre die Stellungnahme sehr viel einfacher. Schon das Wort „Schutzzoll" besagt, daß er die ausländische Ware, die im Inland auf den Markt kommt, verteuern soll. Allerdings ist die Frage bestritten, ob der Schutzzoll allemal eine preiserhöhende Wirkung hat. Dabei muß der Fall ausgeschieden werden, daß der ganze Bedarf an einer Ware von auswärts bezogen werden muß. Hier liegt nur reiner Finanzzoll vor, den das Inland ganz zu tragen hat. Es dreht sich nur um die beiden anderen Fälle, daß entweder eine inländische Produktion zwar vorhanden ist, für den Bedarf aber nicht ausreicht, so daß eine ansehnliche Menge der betreffenden Ware vom Ausland bezogen werden muß, oder aber, daß zwar in einem gewissen Artikel ein Import nicht absolut notwendig ist, aber auf dem inländischen Markt einen Konkurrenzkampf mit dem Ausland besteht. Im letzteren Falle wird es gewiß dahin kommen können, daß der Zoll in dem Preis der Ware sich überhaupt nicht ausdrückt. Im ersten Falle wird in der Regel das Inland den Zoll zu tragen haben. Beim gegenwärtigen deutschen Zolltarif ist *angesichts der Höhe der Sätze bestimmt damit zu rechnen*, daß, wenn vielleicht da und dort das Ausland auch einen Teil der Zölle tragen muß, um auf den deutschen Markt einzudringen, im allgemeinen doch die Last der Zölle den inländischen Konsumenten treffen wird. Ich glaube, man kann heute schon feststellen, daß die Entwickelung der Lebenshaltungskosten in Deutschland im Verfolg des derzeitigen Zolltarifs dieser Ansicht unbedingt recht gibt. Ein ganz klares Bild jetzt schon zu gewinnen, ist deswegen unmöglich, weil eine ganze Anzahl Staaten, vor allen Dingen fast alle um uns herumliegenden europäischen Länder, darunter die beiden kontinentalen Großmächte, ihre Währung noch nicht endgültig

stabilisiert haben und infolgedessen die ganze Zeit her – wenn wir uns auch heute dem Ende dieses Zustandes nähern – in der Lage waren, mit Hilfe ihrer entwerteten Valuta die deutschen Preise in Deutschland zu unterbieten. Eine ganz besondere Gefahr aber erwächst für das Inland aus dem gegenwärtigen hohen Zolltarif dann, wenn die Inlandsindustrie, deren inländisches Absatzgebiet durch die Zölle genügend gesichert ist, dazu übergeht, auf diesem ihr vorbehaltenen Markte durch Preiskartelle zu Lasten der Konsumenten Nutzen zu ziehen. Schon hat dieses Kartellwesen einen bedenklichen Umfang angenommen. Hier sehen wir deutlich die Kehrseite der Medaille. Wir sehen die Gefahren, die sich für uns daraus ergeben, daß wir im Verfolg der politischen und wirtschaftlichen Umgestaltung der Welt und vor allem der Absperrungstendenzen der europäischen und außereuropäischen Volkswirtschaften in unseren zollpolitischen Maßnahmen die Hände nicht frei haben.

Trotzdem hat die demokratische Partei aus allen diesen Dingen sowohl im Jahre 1925 wie 1927 bei den Zolltarifkämpfen die eine Konsequenz gezogen, daß wir einen Zolltarif brauchen als ein Rüstzeug für unsere Handelsvertragsverhandlungen, daß wir uns auch nicht dem Zwange verschließen können, in diesen Tarif Sätze einzusetzen, die unseren Unterhändlern den erforderlichen Spielraum zur Gewährung und zur Erwirkung von Zugeständnissen lassen. Wir haben aber Einwände erhoben gegen die Höhe der Sätze. Die Aufgabe ist die Wiedereingliederung Deutschlands in die Weltwirtschaft. Sie ist nur möglich, wenn wir zu Weltmarktpreisen produzieren, denn nur zu diesen können wir exportieren. Der Export aber ist in großem Umfange notwendig, erstlich, um die Rohstoffe und Nahrungsmittel zu beschaffen, die das Inland gar nicht oder nicht in genügendem Umfange hervorbringt, zweitens, um die Reparationen zu zahlen. Wir haben in den Verhandlungen festgestellt, daß gerade die Sätze für die Industriezölle gegenüber der Vorkriegszeit außerordentlich erhöht wurden; es gilt das vornehmlich von den Zöllen auf Garne und Gewebe aller Art, die der Bevölkerung die Bekleidung verteuern, noch mehr von dem Handwerksgeschirr der Handwerker und von den Maschinen einschließlich der Sensen und Sicheln der Landwirtschaft. Ganz besondere Bedenken aber hatten wir dagegen, daß der Zolltarif lückenlos gemacht wurde und nunmehr auch Dinge belastet wurden wie Chemikalien und Baumaterialien. Wir haben die Sorge, unsere Konkurrenzfähigkeit zu verlieren. Wir befürchteten des weiteren, daß die in der Regierung befindlichen Parteien den Zolltarif nicht als ein Handelsinstrument, sondern als ein Mittel betrachten würden, bei dem man unter Zuhilfenahme von Kartellen und Syndikaten im Inland die Preise hochhalten, dafür aber auf dem Weltmarkt schleudern könnte. Vor allem aber

erblickten wir eine besondere Gefahr darin, daß wir von einem agrarischen Schutzzollsystem auf ein industrielles übergingen, insofern, als wir der Landwirtschaft im allgemeinen nur die Vorkriegszölle wieder zugestanden, dagegen aber die Industriezölle vielfach gewaltig steigerten. Die so geschaffene veränderte Lage konnte nur dazu führen, die Landwirtschaft durch Verteuerung ihrer Bedarfsartikel zu schädigen, gleichzeitig bei ihr Wünsche auf Steigerung der agrarischen Zölle hervorzurufen, die uns in die Gefahr bringen, daß wir noch weiter in das hochschutzzöllnerische Fahrwasser hineingeraten. Wir haben daher Anträge gestellt auf Herabsetzung der Industriezölle, sämtlich ohne jeden Erfolg. In dem Kompromiß, das wir schließlich 1925 noch fertig brachten, wurden gewisse Rohstoffe zöllnerisch entlastet und außerdem wurde die Dauer, für die jener Tarif gemacht wurde, auf zwei Jahre verkürzt.

Endlich setzte die demokratische Partei durch, daß die ermäßigten Übergangszölle für Getreide (Roggen und Weizen) und für eine Reihe anderer Lebensmittel, welche die Regierungsparteien nur bis zum 31. März 1926 zugestehen wollten, bis zum 31. Juli 1926 zugestanden wurden. Insofern haben wir unbestreitbare Erfolge erzielt. Besonders wesentlich war, daß das Provisorium im ganzen am 31. Juli 1927 ablief.

Dagegen gelang es nicht, die demokratischen Anträge durchzusetzen, welche eine erhebliche Ermäßigung bzw. Aufhebung der Futterzölle verlangten. Anträge, die nicht nur dem Interesse der Bauern, die auf Futtermittelbezug angewiesen sind, sondern noch mehr dem Interesse der Konsumenten dienten.

Wir haben also weder dem Deutschen Reich das Rüstzeug des Zolltarifs verweigert, noch weniger der Landwirtschaft den nötigen Schutz, sondern wir haben nur verlangt, daß in dem Zolltarif die Übersteigerung der Industriezölle, die für die gesamte Volkswirtschaft schädlich ist, den Konsumenten das Leben unnötig verteuert und die Landwirtschaft benachteiligt, unterbleiben sollte.

Die Vorbereitungen zur Weltwirtschaftskonferenz und diese selbst haben erwiesen, daß zum mindestens für das alte Europa die heutige Zollpolitik ein Unmöglichkeit ist. Zunächst ist das Provisorium des Jahres 1925 abgelaufen, ohne daß wir mit unseren Nachbarstaaten Frankreich und Polen zu Handelsverträgen gekommen wären. Es war daher ein weiteres Tarifprovisorium nötig, das im Juli dieses Jahres verabschiedet wurde. Dieses Provisorium, das von uns abgelehnt wurde, brachte eine Erhöhung des Zuckerzolls um 5 Mark pro Doppelzentner unter gleichzeitiger Senkung der Inlandssteuer von 10,50 Mark. Es brachte einen Kartoffelzoll von 1 Mark pro Doppelzentner und eine Erhöhung des Schweinezolles um 11 Mark pro Doppelzentner.

Wir haben die Meinung vertreten, daß eine Herabsetzung der Zuckersteuer geeignet und ausreichend sei, um die deutsche Zuckerrübenindustrie wieder zu vollem Leben zu erwecken, weil im Verfolg der dann eintretenden Preisermäßigung der Inlandsverbrauch sich gewaltig steigern werde. Wir waren dagegen, daß diese Verminderung des Inlandspreises durch eine gleichzeitige Erhöhung des Zolls zum erheblichen Teil illusorisch gemacht wurde. Wir sehen darin eine Maßregel, welche den auch im Interesse der Volksgesundheit erstrebten Zweck des inländischen Mehrverbrauchs wieder aufhebt. Außerdem waren wir der Meinung, daß die Zuckerpreise eine solche Höhe erreicht haben, daß der Inlandsproduzent, sowohl Landwirt wie Fabrikant, wieder bestehen kann. Ebenso lehnten wir den Kartoffelzoll ab deswegen, weil der Kartoffelpreis nicht durch die Einfuhr, sondern durch den Ausfall der deutschen Ernte bestimmt wird. Haben wir eine große Ernte, werden die Kartoffeln, da nur ein geringer Prozentsatz der Gesamtproduktion zur menschlichen Ernährung benötigt wird, trotz Zoll billig sein. Haben wir eine schlechte Ernte, so wird der Zoll unnötig dem Konsumenten dieses billigste Lebensmittel der breiten Schichten verteuern und der Landwirtschaft dann höhere Preise bringen, wenn sie dieselben nicht nötig hat und besonders, wenn der kleine Bauer nichts zu verkaufen hat. Dagegen haben wir die Erhöhung des Schweinefleischzolls mitgemacht, weil wir feststellen mußten, daß die Marktpreise für die lebenden Schweine, die bekanntlich ein Hauptprodukt des kleinen und mittleren Landwirts sind, einen Tiefstand erreicht hatten, bei dem ein erneuter Zerfall unserer eben wieder aufgebauten Inlandsproduktion an Schweinen befürchtet werden mußte. Man muß hier den Standpunkt einnehmen, daß, wenn auf einem Gebiete, so auf diesem eine Selbstversorgung der deutschen Bevölkerung möglich ist, und daß in diesem Falle auch der Konsument Opfer bringen muß um den Preis, daß er in Zeiten der Not nicht auf Auslandshilfe angewiesen ist.

Was aber viel wichtiger und interessanter ist, das ist das, daß die heutigen in der Regierung befindlichen Parteien durch den Mund des deutschnationalen Ministers Schiele und des volksparteilichen Ministers Dr. Curtius in aller Form bestätigt haben, daß wir mit unserer Stellung zum Tarif des Jahres 1925 recht gehabt haben. Herr Curtius hat ausgeführt, das der Schwerpunkt der Empfehlung der Weltwirtschaftskonferenz und das Hauptinteresse für die weitere Ausgestaltung der europäischen Zollverhältnisse in den Vorschlägen zur Senkung des Zollsystems liege und daß die Reichsregierung entschlossen sei, ihre Kraft dafür einzusetzen, daß das Ziel einer schrittweisen und paritätischen Absenkung des Zollniveaus der Welt möglichst bald erreicht werde. Darüber hinaus hat er wörtlich erklärt: „Wenn wir das

gegenwärtige deutsche Zollniveau mit dem Zollniveau der Vorkriegszeit vergleichen, so fällt eine Tatsache klar in die Augen, nämlich, daß die frühere Parität des Zollniveaus für landwirtschaftliche Produkte und für Industriewaren zuungunsten der landwirtschaftlichen Produkte gestört ist. Der geltende autonome Zollsatz für Getreide entspricht dem Niveau der Vertragszölle, die vor dem Kriege in Geltung waren." Weiter führt er dann aus, daß der Weg, diese Disparität auszugleichen, nicht in einer Erhöhung des landwirtschaftlichen Zolles zu suchen sei, sondern in einer Ermäßigung der Industriezölle (Rede auf dem Handels- und Industrietag in Hamburg). Herr Reichswirtschaftsminister Schiele hat sich ihm angeschlossen. Was die Herren aber sagten, ist nichts anderes, als das, was wir bei der Beratung des 1925er Tarifs geltend gemacht haben und woraus wir unheilvolle Entwicklungen kommen sahen.

Wir wollen aber noch eines anfügen: Das ist die Tatsache, daß der Zolltarif nicht nur, wie Herr Curtius sagt, eine Disparität zuungunsten der Landwirtschaft enthält, sondern daß innerhalb der landwirtschaftlichen Zölle wiederum eine Disparität zuungunsten der bäuerlichen Erzeugung besteht.

Auf der Grundlage der Wertvermittlungen des Statistischen Reichsamts für die Außenhandelsstatistik betrug 1926

bei	Der Durchschnittswert eines dz RM	Der Zollsatz RM	Der Zollschutz in % des Wertes
Roggen	19,–	5,–	26,3
Weizen	26,90	5,–	18,6
Futtergerste	16,–	2,–	12,5
Braugerste	19,90	5,–	25,1
Mais	14,20	3,20	22,5
Rübenzucker	30,90	10,–	32,4
Wein	42,10	32,–	76,–
Kartoffeln	9,80	1,–	10,2
Butter	339,–	27,50	8,1
Schmalz	150,–	6,–	4,0
Eiern	166,–	8,15	5,0
Hartkäse	170,–	20,–	11,8
Rindfleisch	127,–	37,50	29,5
Schweinefleisch . . .	127,–	21,–	16,5

Hier sehen wir, daß die Erzeugnisse der Großlandwirtschaft, Roggen, Weizen und Rübenzucker viel besser geschützt sind als Butter, Schmalz und Eier, sogar als Schweinefleisch, wobei allerdings zugegeben werden muß, daß der Zollschutz des Weines, der die kleinsten Bauern mitbetrifft, sich erheblich verbessert hat. Man kann diese Benachteiligung der Bauernschaft, die für den deutschen Staat und für die deutsche Wirtschaft jedenfalls eine erheblich größere Bedeutung hat als der Großgrundbesitz, nur mit besonderer Betrübnis feststellen. Die beiden Herren Curtius und Schiele aber, die so, wie angegeben, geredet haben, gehörten auch 1925 den Parteien an, die den heutigen Zolltarif gemacht haben, von dem sie jetzt zum mindesten das eine zugeben, daß er für die Landwirtschaft absolut schädlich gewesen ist. Davon, daß er unnötigerweise in Deutschland verteuernd gewirkt hat, damit die Lebenshaltung der Bevölkerung und damit die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt gedrückt hat, sagen sie allerdings nichts.

Die Demokratische Partei kann deshalb ihre Politik unbeirrt fortsetzen, die sie bisher betrieben hat. Sie geht dahin:

1. Sie verlangt, daß Ordnung in den Wirrwarr der europäischen Zollverhältnisse gebracht wird, womöglich durch Schaffung eines einheitlichen Schemas, nach dem alle Zolltarife aufgestellt werden.
2. Sie erstrebt den Abbau der Industriezölle, schon um ein weiteres Steigen der Agrarzölle zu verhindern.
3. Sie betrachtet den Zolltarif in der Hauptsache als ein Instrument, um Vertragsverhandlungen zu führen und nötigenfalls Zollmauern niederzukämpfen.
4. Ihr endgültiges Ziel ist die Schaffung von Zollunionen in Europa als Vorläufer für ein gesamteuropäisches Wirtschaftsgebiet. Dabei läßt sie sich leiten von dem Gedanken, daß die Zoll- und Verkehrshindernisse im Widerspruch stehen mit der modernen Entwicklung, daß sie zur Heranzüchtung nicht leistungsfähiger Industrien führen, darüber hinaus die Ursache internationaler Reibungen und Verwirrungen bilden und so die Gefahr erneuter bewaffneter Konflikte heraufbeschwören.

Das alte Europa wird eines Tages als einheitliches Wirtschaftsgebiet sich staatlich neu organisieren, oder endgültig seine Weltstellung verlieren.

Aufwertung und Fürstenabfindung.

Von H. Freiherrn von Richthofen, M. d. R.

Die deutsche Nationalversammlung in Weimar mußte ihre hauptsächlichste Aufgabe darin sehen, durch Schaffung der neuen Reichsverfassung dem deutschen Staat und dem deutschen Volke in kurzer Zeit wieder eine Möglichkeit geordneter Existenz zu geben. Es war ihr selbstverständlich nicht möglich, alle Folgen des verlorenen Krieges, die sich auf politischem wie wirtschaftlichem Gebiet in den nächsten Jahren eingestellt haben, vorauszusehen und bei den von ihr zu fassenden Beschlüssen zu berücksichtigen. Hätte sie das gekonnt, dann würden wahrscheinlich in der Reichsverfassung verschiedene Bestimmungen Platz gefunden haben, die geeignet gewesen wären, manche späteren Erscheinungen unseres innerpolitischen und wirtschaftlichen Lebens in ihrer krisenhaften Wirkung wenn nicht ganz aufzuheben, so doch erheblich abzuschwächen. Zu diesen Fragen politischen Charakters, die unser an sich der Einigkeit und Ruhe so bedürftiges Volk bis ins Innerste aufgerührt haben, gehört die sogenannte Fürstenabfindung, von der man im Jahre 1919 sicher nicht annehmen konnte, daß ihre Regelung schwerste politische Auseinandersetzungen mit sich bringen würde. Denn der Abschluß der ersten Abfindungsverträge, die im Anschluß an die Staatsumwälzung zwischen den einzelnen Ländern und den früher bei ihnen regierenden fürstlichen Familien getätigt worden sind, begegnete keinerlei irgendwie nennenswerten Schwierigkeiten. Im Gegenteil, diese Verhandlungen, die insbesondere in den süddeutschen Ländern gepflogen wurden, verliefen so reibungslos, daß die Annahme berechtigt war, es werde das gleiche auch in den anderen deutschen Ländern der Fall sein. Erst nach Jahren hat sich herausgestellt, daß die Entwicklung doch einen ganz anderen Gang genommen hat und daß die entthronten fürstlichen Familien, die unter dem Eindruck ihrer Absetzung zu weitgehenden Konzessionen bereit gewesen waren, allmählich den Mut zur Aufstellung recht erheblicher materieller Forderungen gegen die von ihnen früher regierten Länder gefunden hatten. Die verschiedenen Landesregierungen konnten solchen Ansprüchen nicht ohne eine Verletzung der ihnen anvertrauten Volksinteressen willfahren und so kam es zu einer Reihe ziviler

Prozesse, die von den zuständigen Gerichten ausnahmslos dem formalen Privatrecht entsprechend zu Gunsten der fürstlichen Kläger entschieden wurden. Die so geschaffene Lage wurde — namentlich mit Rücksicht auf die Forderungen des Hohenzollernhauses gegen den preußischen Staat — immer unerträglicher und zwang so die politischen Parteien und damit den Reichstag zu einer Stellungnahme.

Wenn die Nationalversammlung von Weimar sich in die Notwendigkeit versetzt gesehen hätte, bereits ihrerseits eine Entscheidung in der Frage der Fürstenabfindung zu treffen, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß sie nicht wesentlich anders verfahren hätte, als dies bei früheren Staatsumwälzungen in anderen Ländern der Fall gewesen ist. Stets haben republikanische Regierungen, die an die Stelle einer monarchischen Gewalt getreten sind, das Recht für sich in Anspruch genommen, fußend auf der Souveränität der Nation, durch Gesetz die Vermögensverhältnisse des früher regierenden Hauses zu regeln. Das hat sich in Frankreich zu verschiedenen Malen in dieser Weise abgespielt, das hat die portugiesische Republik in gleicher Weise getan und auch bei der Entthronung der verschiedenen italienischen Fürsten, die dem italienischen Einheitsstaat Platz machen mußten, sind die Dinge kaum anders verlaufen. Die Nationalversammlung hätte daher unschwer völlige Klarheit über diese Frage herbeiführen können, wenn sie lediglich in der Verfassung die Bestimmungen getroffen hätte, daß die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Ländern und den vormals regierenden Familien durch Landesgesetz zu regeln wäre. In der richtigen Erkenntnis, daß dies der einzig richtige und würdige Weg zur Vermeidung aller Kämpfe und Streitigkeiten sei, hat auch die Demokratische Partei bereits im Jahre 1925 den Antrag gestellt, durch ein Reichsgesetz den Landtagen der einzelnen Länder die zur Regelung der Fürstenabfindung erforderlichen Kompetenzen zu geben. Es ist bedauerlicherweise nicht gelungen, diesen Vorschlag zur Durchführung zu bringen. Die Tatsache, daß er verfassungsändernden Charakter trug, machte seine Annahme im Reichstag zur Unmöglichkeit. Hinzu kamen die großen allerdings stark übertriebenen Bedenken, die in der Zentrumspartei diesem Gesetzentwurf gegenüber vorwalteten, da derselbe, wenn auch mehr theoretisch, immerhin die Möglichkeit einer zum mindesten partiellen Enteignung der fürstlichen Familien zur Voraussetzung hatte. Unter diesen Umständen blieb den politischen Parteien, die gewillt waren, das 1919 Versäumte nachzuholen, und den durch die gerichtlichen Urteile in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf das schwerste bedrohten Landesregierungen nichts anderes übrig, als eine Lösung auf dem Wege des Kompromisses zu suchen. Hierbei fiel

noch insbesondere ins Gewicht, daß die damalige Regierungskoalition der Mittelparteien ein starkes Interesse daran haben mußte, die Fürstenabfindungsfrage, die immer mehr die Leidenschaft des Volkes zu erregen begann, in gemeinsamer Arbeit und gegenseitiger Übereinstimmung einer Lösung entgegenzuführen.

Nachdem dem Rechtsausschuß des Reichstages die Anträge, die die verschiedenen Parteien zur Regelung der Fürstenabfindung gestellt hatten, überwiesen waren, kam in den Beratungen der Zentrumspartei, der Demokratischen Partei und der Volkspartei ein Kompromißgesetzentwurf zustande, der zweifellos für keine der drei beteiligten Parteien im vollen Umfange befriedigend war, aber doch die Möglichkeit zu einer geeigneten Erledigung der immer unerfreulicher und kritischer werdenden Frage bot. Der diesem Kompromißgesetzentwurf zugrunde liegende Gedanke war die Übertragung der Entscheidung auf ein beim Reichsgericht in Leipzig zu bestellendes Sondergericht, das bei seinem Urteil an die in dem Kompromißgesetz selbst enthaltenen materiellen Vorschriften gebunden sein sollte. Diese materiellen Vorschriften trugen dem Umstand Rechnung, daß auf die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem einzelnen deutschen Lande und der fürstlichen Familie nicht ohne weiteres die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes anwendbar seien, sondern daß vielmehr der Art der Bildung der einzelnen fürstlichen Vermögen, die doch überwiegend ihren Ursprung in Leistungen des Staates und der Bewohner der betreffenden Länder gehabt haben, Rechnung zu tragen sei. Diese in ihrer Richtigkeit wohl nicht zu bestreitende Tatsache gelangte in dem Gesetzentwurf der Parteien klar zum Ausdruck. Wie man denn überhaupt feststellen kann, daß dieser Gesetzentwurf größte Objektivität in der Wahrung der Interessen der Länder wie der fürstlichen Familien erkennen ließ und trotz mancher nicht zu vermeidenden komplizierten Bestimmung sicherlich geeignet gewesen wäre, die Fürstenabfindungsfrage in einer einigermaßen befriedigenden Weise aus der Welt zu schaffen. Parallel mit diesen langwierigen Verhandlungen im Rechtsausschuß des Reichstages lief aber die von den Linksparteien heftig betriebene Agitation für eine Volksabstimmung, die eine Enteignung der Vermögen der vormals in Deutschland regierenden Familien zum Gegenstand hatte. Diese Volksabstimmung ist bekanntlich bis zum Ende durchgeführt worden und, wie von vornherein nicht anders zu erwarten war, resultatlos verlaufen. Sie hat aber dann zur Folge gehabt, daß bei der Sozialdemokratischen Partei reinpolitische Erwägungen in den Vordergrund traten und diese Partei daran gehindert haben, dem Kompromißgesetzentwurf zur Annahme im Reichstage zu verhelfen. Damit war der Versuch einer reichsgesetzlichen Regelung der

Fürstenabfindungsfrage gescheitert und es mußte von neuem den Ländern überlassen bleiben, sei es auf gütlichem Wege, sei es auf Grund gerichtlicher Entscheidungen, den finanziellen Forderungen der fürstlichen Familien Genüge zu tun. Die einzige Hilfe, die die Landesregierungen vom Reich erhielten, bestand in dem Erlaß und einer mehrfachen Verlängerung eines Sperrgesetzes, durch das die Austragung der verschiedenen von den fürstlichen Familien angestrengten Prozesse vor den ordentlichen Gerichten zunächst noch inhibiert wurde. Nachdem es unter diesem Druck der preußischen Regierung gelungen war, mit dem Hohenzollernhause einen Vergleich zustande zu bringen, der zwar nicht unerheblich über das hinaus ging, was dem vormaligen Königshause voraussichtlich von dem nach dem Kompromißgesetz einzusetzenden Schiedsgericht zugesprochen worden wäre, der aber immerhin unter Berücksichtigung der sich für den preußischen Staat immer ungünstiger gestaltenden Sachlage doch als annehmbar zu bezeichnen war, ließ das öffentliche Interesse an der ganzen Frage mehr und mehr nach. Die Rechtsregierung des Jahres 1927 versagte sich infolgedessen auch einer weiteren Verlängerung des Sperrgesetzes und es muß nunmehr abgewartet werden, wie die Länder, die — wie insbesondere der Freistaat Hessen — noch zu keiner Regelung der Fürstenabfindung gelangt sind, der immer noch sehr hoch gestellten Ansprüche der betreffenden fürstlichen Familien ohne Hilfe des Reiches Herr werden. Man kann eine Betrachtung über die Fürstenabfindung nicht schließen, ohne mit Bedauern festzustellen, daß Reichsregierung und Reichstag in ihrer Entschlußunfähigkeit sich der historischen Bedeutung der Frage nicht gewachsen gezeigt haben und daß von seiten des Reiches den schon ohnedem mit materiellen Sorgen kämpfenden deutschen Ländern in ihrem Kampfe gegen die übertriebenen Ansprüche der fürstlichen Familien nicht die Unterstützung gewährt worden ist, auf die sie an sich einen berechtigten Anspruch gehabt hätten. Dabei kann man auch an der Tatsache nicht vorbei, daß in Anbetracht der furchtbaren Vermögensverluste, die das deutsche Volk infolge des Krieges und der Inflation erlitten hat, sich hier wieder einmal gezeigt hat, daß die Großen im Gegensatz zum Mittelstand und den kleinen Kapitalisten es auch diesmal verstanden haben, ihre Vermögensverluste auf einen verhältnismäßig geringen Grad zu beschränken. Die Erbitterung hierüber wird im deutschen Volke um so mehr fortwirken, als der Versuch, durch die Aufwertungsgesetzgebung wenigstens ein gewisses Maß ausgleichender Gerechtigkeit zu schaffen, doch nur zu einem sehr kleinen Teil als geglückt angesehen werden kann.

Das Schicksal hat es gewollt, daß die Deutschnationale Volkspartei, die doch eine Hauptgegnerin jeder reichsgesetzlichen Regelung der Fürsten-

abfindung war, gemeinsam mit der Deutschen Volkspartei und dem Zentrum die Verantwortung für die Schaffung der Aufwertungsgesetze zu tragen hat. Das gilt sowohl für das eigentliche Aufwertungsgesetz und das Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 wie für die Novelle zum Aufwertungsgesetz, die der Reichstag am 1. Juli 1927 beschlossen hat. Nachdem der ursprünglich propagierte Grundsatz, daß Mark gleich Mark sei, sich als unhaltbar erwiesen hatte, und von dem Reichskanzler Dr. Luther der vergebliche Versuch gemacht wurde, durch die sogenannte dritte Steuernotverordnung eine Lösung des Problems zu erreichen, mußten 1925 Reichsregierung wie Reichstag an den Erlaß eines Aufwertungsgesetzes herangehen, obwohl der Regierungskoalition ebenso wie der Opposition klar war, daß ein vollkommenes Werk nicht zu schaffen sein werde.

Es wurden von Anfang der Beratung an zwei sich grundsätzlich befehdende Anschauungen vertreten. Die eine verlangte eine völlig schematische Festsetzung des Aufwertungsbetrages, die andere eine möglichst individuelle Behandlung jedes einzelnen Falles. Man mußte sich darüber klar sein, daß der erstere Weg wohl zu großen Ungerechtigkeiten führen, andererseits aber den Aufwertungsberechtigten eine schnelle Klarheit über die ihnen zu gewährenden Ansprüche und eine entsprechende Sicherung derselben bringen würde, während das andere System zweifellos das vom gesetzgeberischen und menschlichen Standpunkte aus unbedingt befriedigendere war, leider aber die Aufwendung eines großen gerichtlichen Apparates und eine enorme behördliche Arbeitsleistung zur Voraussetzung haben mußte. Die Aufwertungsgesetzgebung hat bekanntlich der schematischen Methode den Vorzug gegeben und für die Hypothekar-Aufwertung den Satz von 25 Prozent gewählt, für dessen Höhe damals vielleicht manches sprach, der aber infolge der späteren wirtschaftlichen Entwicklung kaum als richtig angesehen werden kann. Die Mehrheit, die die Aufwertungsgesetzgebung schuf, ist aber vor einem solchen reinen Schematismus zurückgeschreckt und hat in der Befürchtung, der Schuldner könne doch noch in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet sein, eine einseitige Härteklausel in das Gesetz eingefügt. Die Demokratische Partei hat diesen Ausweg als einen besonders unglücklichen betrachtet und bekämpft. Sie war der Meinung, daß, wenn die richterlichen Instanzen doch mehr oder weniger jeden einzelnen Fall infolge dieser Härteklausel beurteilen müßten, dann ein so einseitiges Verfahren zuungunsten des Gläubigers unbedingt zu verwerfen sei. Die Demokratische Partei hat die entweder auf die Beseitigung der einseitigen oder auf die Schaffung einer beiderseitigen Härteklausel gerichtete Forderung auch noch bei den Beratungen des Jahres 1927 bedauerlicherweise wiederum vergeblich aufgestellt.

Die Parteien, die für die Aufwertungsgesetzgebung verantwortlich zeichnen, haben augenscheinlich damals stark unter dem Eindruck einer möglichen Überlastung der durch die Inflation begünstigten Volkskreise und damit einer Gefährdung unserer ganzen Wirtschaft, namentlich aber der Landwirtschaft, gestanden. Es ist heute wohl unbestritten, daß diese Befürchtungen durch die Folgezeit widerlegt worden sind. Aus dieser Tatsache allein erklärt sich die Aufwertungsnovelle des Jahres 1927, die aber eigentlich nur in einigen Zinsfragen und in einer Besserstellung der Gläubiger von Restkaufgeldern verhältnismäßig geringfügige Änderungen gebracht hat. Um so mehr ist vor allem von den gegenwärtigen Oppositionsparteien und damit auch von der Demokratischen Partei bei diesen Verhandlungen größter Nachdruck darauf gelegt worden, daß aus der nun einmal bestehenden Aufwertungsgesetzgebung selbst, die einschneidend zu ändern keine Möglichkeit bestand, für die aufwertungsberechtigten Gläubiger so viel wie irgend möglich herausgeholt werden müsse. Diese Bemühungen sind, namentlich soweit die durch die Sparkassen zu erfolgende Aufwertung in Betracht kommt, nicht ohne Erfolg geblieben. Die hier bewilligten Sätze sind erfreulicherweise wesentlich höher geworden, als früher anzunehmen war. Auch auf eine bessere und schnellere Aufwertung der Ansprüche aus Versicherungspolicen ist energisch hingewirkt worden, ohne daß es allerdings bisher gelungen ist, hier zu einem völlig abschließenden Ergebnis zu gelangen, durch das der aufwertungsberechtigte Versicherte schneller in den Besitz seines Anspruches gesetzt werden soll.

Wenn so von einer befriedigenden Lösung des Aufwertungsproblems durch das eigentliche Aufwertungsgesetz sicherlich nicht gesprochen werden kann, hätte gewiß die Möglichkeit bestanden, den expropiierten Gläubigern des Reichs und der Länder in wesentlich höherem Maße zu ihrem Rechte zu verhelfen, als dies durch das Anleiheablösungsgesetz geschehen ist. Von demokratischer Seite ist im Jahre 1925 mit größter Hartnäckigkeit für ein anderes System der Entschädigung der Kriegsanleihezeichner und der übrigen Staatsgläubiger gekämpft worden. Immer von neuem haben die demokratischen Vertreter im Aufwertungsausschuß darauf hingewiesen, daß es für diese so schwer betroffenen Volkskreise darauf ankomme, schnell in den Besitz eines festverzinslichen und somit sicher verwertbaren Anleihepapieres zu gelangen, und als unerträglich haben sie es bezeichnet, daß Reich und Länder geringer aufwerten sollten als die Sparkassen. Alle diese Bemühungen sind aber trauriger Weise vergebliche gewesen. Im Gegenteil, man hat dem deutschen Volke durch Schaffung der Anleiheablösungsschuld eine 12½prozentige Aufwertung vorgetäuscht, während in Wirklichkeit, wie dies

von den Gegnern dieser Gesetzgebung schon in den Ausschußberatungen vorher gesagt worden ist, der Kurs dieser Ablösungsanleihe im Verlauf der börsenmäßigen Entwicklung ein immer schlechterer geworden ist, so daß heute bestenfalls nur noch von einer etwa siebenprozentigen Aufwertung gesprochen werden kann. Der Reichsfinanzminister Dr. Reinhold, der von der Unmöglichkeit einer solchen Abfindung gerade der Volkskreise, die in den schwersten Zeiten des Krieges dem Reich ihr Vermögen zur Verfügung gestellt haben, durchdrungen war, machte kurz vor seinem Rücktritt den Vorschlag einer anderen Gestaltung der Anleiheablösungsschuld, der tatsächlich wenigstens zu einer etwa zwölfprozentigen Aufwertung der Ansprüche der Reichs- und Staatsgläubiger geführt haben würde. Die gegenwärtige Rechtsregierung hat diesen Plan zum Scheitern gebracht und der anläßlich der Beratung der Aufwertungsnovelle von der Demokratischen Partei gestellte Antrag, entsprechend dem Vorschlage des Dr. Reinhold schnellstens eine Umgestaltung der Anleiheschuld vorzunehmen, verfiel der Ablehnung.

Dieses überwiegend negative Resultat der auf eine Änderung der Aufwertungsgesetzgebung hinzielenden Beratungen des Jahres 1927 dürfte in seinen Folgeerscheinungen für die beteiligten Kreise des deutschen Volkes leider um so bedeutungsvoller sein, als, je mehr die Zeit fortschreitet, gerade in diese Frage die Revisionsmöglichkeit dahin schwindet. Die Wirtschaft hat jetzt bereits Jahre hindurch sich auf diese durch die Gesetzgebung geschaffenen Zustände eingerichtet, der Grundstücksverkehr hat seinen Lauf genommen, die Kreditgewährung hat sich auf den durch die gesetzlichen Bestimmungen geschaffenen Zustand eingerichtet und unter dem Zwange der Not sind zweifellos große Summen der Anleiheablösungsschuld in andere Hände übergegangen. Um so mehr muß es die Aufgabe einer zukünftigen Gesetzgebung sein, wenn irgend möglich auf anderem Gebiete einen Ausgleich zu schaffen. Zwei Fragen sind es, die hierzu Gelegenheit bieten, da sie noch der gesetzlichen Regelung harren und sicherlich zum Teil dieselben Volkskreise berühren, die ihre Lösung mit Sehnsucht erwarten. Das eine ist die gesetzliche Regelung der Versorgung der durch die Inflation so gut wie vermögenslos gewordenen Rentner und das andere die Entschädigung der durch die von der Entente vorgenommene Zwangsliquidation um ihr gesamtes Hab und Gut gebrachten Auslandsdeutschen. Wiederum muß man feststellen, daß die derzeitige Reichsregierung nur äußerst vorsichtig an diese Probleme herangeht und ihre Vorschläge weit davon entfernt sind, die beteiligten Kreise auch nur einigermaßen zufrieden zu stellen. Es ist daher mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß der gegenwärtige Reichstag diese Gesetze kaum noch verabschieden wird. Voraussichtlich würde das im Endergebnis für die

inflationsgeschädigten Volksteile besser sein, und diese haben schon so viel Geduld an den Tag gelegt, daß ein etwas längeres Warten wohl einer völlig unbefriedigenden Regelung vorzuziehen wäre. Die verschiedenen Parteien werden nicht umhin können, vor der kommenden Wahl eine klare Stellung zu diesen beiden Fragen zu nehmen. Der Deutschen Demokratischen Partei liegt es nicht, später unerfüllbare Versprechungen zu machen, wie das bei der letzten Reichstagswahl gerade in der Aufwertungsfrage von anderer Seite reichlich geschehen ist. Die Demokratische Partei hat bereits ihre Forderungen in der Rentnerfürsorge durch das von ihr im Reichstag eingebrachte Rentnerversorgungsgesetz präzisiert. Sie hat auch zu der Liquidationsentschädigung schon durch Erklärungen ihrer führenden Persönlichkeiten eine klare Stellung eingenommen. Die Partei hat infolge der gegenwärtigen Regierungskoalition jetzt nicht die Macht, ihren Willen durchzusetzen. Sie wird aber hoffentlich durch das Votum des deutschen Volkes im kommenden Reichstag ihren wohlbegründeten Forderungen zum Siege verhelfen.

Die deutsche Sozialpolitik.

Von Anton Erkelenz.

> Fortschritt und Persönlichkeit, in diesen zwei Worten liegt der Gesinnungsinhalt alter und neuer Demokratie.
>
> Alle Betriebsformen, alle Staatsverwaltungen, alle Kommunalbetriebe, alle Wissenschaft, alle Schulen sollen mit Persönlichkeitsgeist erfüllt werden ... Es ist nur teilweis gelungen ... aber vergeblich war dies Laufen und Ringen nicht. Staat und Gesellschaft sind schon ganz anders mit Persönlichkeitsgeist gefüllt als in alten Zeiten ... Unsere Parole heißt: Maschine und Persönlichkeit.
>
> Nie war es falscher, kleinliche Menschen zu erziehen als jetzt. Wir brauchen Kräfte, die sich selbst etwas zutrauen, die lieber auf eigene Rechnung und Gefahr verloren gehen als sich bevormunden lassen wollen ...
>
> Naumann in „Demokratie und Kaisertum", 1904.

Der Kampf um die Grundsätze der Sozialpolitik ist bei uns längst verstummt. Die staatliche Sozialpolitik hat so große Erfolge und Scheinerfolge erzielt, daß sie grundsätzlich nicht nur sehr selten angefochten, sondern sogar nur höchst selten diskutiert und geprüft wird. Strittig ist meist nur der Umfang der sozialpolitischen Maßnahmen. Nur wenige kennen noch den Kampf um „Selbsthilfe oder Staatshilfe", der vom Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts an etwa zwanzig Jahre lang das öffentliche Leben Deutschlands durchtobt hat, und dessen Kenntnis auch für die Zukunft der sozialpolitischen Entwicklung von höchster Wichtigkeit ist. Als Naumann 1895 seine Zeitschrift „Die Hilfe" gründete, stellte er an die Spitze als Programm das Wort: „Gotteshilfe, Selbsthilfe, Staatshilfe und Bruderhilfe" und aus dieser Zusammenfassung entstand der Titel der Zeitschrift. Damit endeten, so kann man sagen, die grundsätzlichen Kämpfe. Staatshilfe und Selbsthilfe wurden beide als berechtigt und notwendig anerkannt. Seitdem gibt es kaum noch grundsätzliche Erörterungen dieser Frage.

Seit dem Emporkommen des Territorialfürstentums in Deutschland entwickelt sich, im Gegensatz zu anderen Ländern, das Prinzip des Untertanen,

der gehorcht, der von oben geprügelt, beherrscht und befohlen wird. Weil und so lange dieser Untertan gehorcht, wird von oben auch notdürftig für ihn gesorgt. Das Sinnbild dieses Prinzips ist der Krückstock Friedrichs des Großen, mit dem dem Untertan Gehorsam eingebläut wird. Ein leichter Anlauf zu einer entgegengesetzten Entwicklung, nämlich zur Respektierung der Persönlichkeit des Menschen, zur selbständigen und selbstverantwortlichen Handlung des einzelnen, setzte in den ersten Jahren nach den napoleonischen Kriegen ein. Sie äußerte sich aber zunächst nur in der Sehnsucht nach der Neubildung eines Deutschen Reiches und der Bauernbefreiung des Freiherrn vom Stein. Eine Auswirkung der liberalen Idee auf die übrigen Gebiete des gesellschaftlichen Zusammenlebens trat nicht ein. Die Zeit der Metternichschen Reaktion tötete alle solche Tendenzen wieder. Auf staatlichem Gebiet flackerte der Liberalismus vorübergehend wieder auf in der Revolution von 1848. Auch dieser zweite Anlauf des Liberalismus wurde durch die Reaktionszeit wieder stark zurückgedrängt. Nur auf einem Gebiet, auf dem der freien Unternehmerbetätigung, setzte sich von 1848 ab der Drang nach Selbständigkeit und Selbstbestimmung durch. Erst allmählich, nach 1861, wurden auch die anderen Kreise des Volkes, auch die Arbeiter von der liberalen Welle erfaßt. Diese Strömung äußerte sich von etwa 1864 ab in der Bildung von Gewerkvereinen, d. h. von Berufsvereinen der Arbeiter. Die Buchdrucker gingen darin, anknüpfend an den mittelalterlichen Zunftgedanken, voraus. Liberale Arbeitervereine kämpften für die politische Gleichberechtigung der Arbeiter und zogen in ihre Betätigung auch die wirtschaftliche Hebung der Arbeitermassen ein. Der Genossenschaftsgedanke, von Schulze-Delitzsch hauptsächlich für den Mittel- und Handwerkerstand gedacht, wurde auch in seinen Anwendungsmöglichkeiten für die Arbeiter ventiliert. Lassalle baute darauf ein ganzes System auf, mit dem die sozialistische Welt eingerichtet werden sollte. 1868 gründete Max Hirsch und Franz Duncker die deutschen Gewerkvereine. Bei ihnen trat der Gedanke, den noch Schulze-Delitzsch hatte, die Arbeiter allmählich zu selbständigen Handwerkern zu machen, völlig in den Hintergrund. Hirsch und seine Freunde bauten auf der Erkenntnis auf, daß in der Großindustrie der Arbeiter und Angestellte zeitlebens von der Selbständigkeit ausgeschlossen sei und daß es gelte, ihnen im Rahmen der Abhängigkeit eines industriellen Arbeitsverhältnisses Lebensgenuß und Teilnahme an den Kulturerrungenschaften zu sichern. So setzte in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die dritte liberale Welle in Deutschland ein. Nach dem deutsch-französischen Kriege konnte sich die liberale Idee ziemlich unbeschränkt auswirken, soweit das selbständige Unternehmertum in Frage kam. Die großen Gesetze der wirtschaftlichen



Otto Leers-Karlsruhe
Kultusminister in Baden



Dr. Richard Möller-Schwerin
Kultusminister in Mecklenburg-Schwerin



Arnold Paulssen-Weimar
Minister des Innern in Thüringen



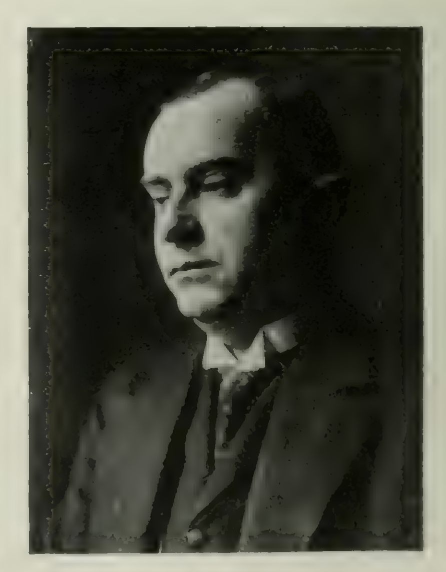
Dr. E. Weber
Minister des Innern in Anhalt



Dr. Bernhard Dernburg=Berlin
M. d. R., Reichsminister a. D.



Dr. Wilhelm Külz-Dresden, M. d. R.
Reichsminister a. D.



Dr. Peter Reinhold-Dresden
Reichsfinanzminister a. D.

Freiheit, die Gewerbeordnung, das Handelsgesetzbuch, die Freizügigkeit, die Beseitigung der Reste der Zunftverfassung, die einheitliche Rechtsordnung u. a. gaben dem Unternehmer alle die Bewegungsfreiheit und Selbstverantwortung, die zur wirtschaftlichen Entwicklung nötig war. Die deutsche Arbeitnehmerschaft aber hat damals keine längere liberale Zeit gehabt. Von 1878 ab, gleichzeitig mit der Entwicklung der Sozialdemokratie, setzte jene reaktionäre Politik ein, die versuchte, mit allen Mitteln die Selbständigkeitsbestrebungen der Arbeitnehmerschaft zu ertöten und auszurotten. Der Unternehmer sollte Freiheit und Selbstbestimmung genießen. Der Arbeitnehmer sollte gehorchen und parieren. Gewiß ist die Bevormundung von oben dem Deutschen seit Jahrhunderten eingebläut. Aber das ist keine Naturveranlagung. Eine planmäßige Erziehung zu Selbständigkeit und Persönlichkeit ist auch in Deutschland möglich.

Die Entstehung und Entwicklung der Industrie war auch in den älteren Industrieländern erkauft worden mit Not und Elend im größten Umfange. Die Auflösung der alten, zünftlerischen Ordnung, die verhältnismäßige Zurückdrängung der Landwirtschaft gegenüber der Industrie, die Zerstörung der handwerklichen Landindustrien, verbunden mit der Brotlosmachung der beschäftigten Arbeitskräfte, die Verdrängung dieser Arbeiter vom Lande in die Stadt, das alles und vieles andere waren Umwälzungen, die von den Massen der Bevölkerung mit Not und Elend bezahlt werden mußten. Das altliberale System der damaligen Zeit gab in einer allmählichen Entwicklung den Arbeitermassen Abwehrmittel gegen diesen Druck in die Hand. Diese Abwehrmittel waren die gewerkschaftliche Organisation, die Bruderhilfe in Lohnfragen, in Krankheits- und Notfällen. Durch und neben den gewerkschaftlichen Organisationen entstehen Hilfskassen zur Versicherung gegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität usw. In einem langen, schweren, opfervollen Ringen mußten sich die englischen Arbeiter die Fähigkeit zur Benutzung dieser Waffe erwerben. Und sie haben dabei einen *Weg der Erziehung in der Freiheit zurückgelegt*, der den deutschen Arbeitern nicht vergönnt war. Auch in Deutschland hatte die Entwicklung der Industrie jene Schattenseiten mit sich gebracht, die zu Not und Elend führten. Auch in Deutschland würden wir, auf dem Wege der Selbsthilfe, die zunächst genügenden Einrichtungen geschaffen haben, um das Elend zu beseitigen. Auch in Deutschland würden die Gewerkschaften sich höhere Löhne, bessere Arbeitsverhältnisse erkämpft, würden sich soziale Versicherungs- und Hilfseinrich-

tungen aller Art aufgebaut haben. Auch in Deutschland hätte dieser Erziehungsprozeß in sich gleichzeitig einen starken Fortschritt in der politischen Schulung gebracht. Aber man ließ dem deutschen Arbeiter dazu keine Zeit. Die Jahre von 1864 bis 1878 waren zu kurz, um den ganzen Erziehungsprozeß nachzuholen, für den der englische Arbeiter mehr als hundert Jahre gebraucht hat. Als 1878 die Unterdrückung der Arbeitnehmerbewegung einsetzte, und als man ihr seit 1883 die Möglichkeit zu freier Selbsthilfe nahm, indem man staatliche Zwangskassen schuf, da veranlaßte oder vertiefte man jenen schweren Klassenkampf, der die Entwicklung Deutschlands mehr behindert hat, als irgendeine andere falsche Maßnahme. Gewiß, vom Standpunkte der damaligen Machthaber aus erreichte man einen Erfolg, man verhinderte den Übergang zur demokratischen Staatsform, besser gesagt: man verhinderte den r e c h t z e i t i g e n Übergang zur Demokratie. Um die alten halbfeudalen Zustände zu erhalten, um die Herrschaft des Feudalismus zu konservieren, verhinderte man eine Staatsentwicklung, die an sich unvermeidlich war und die Deutschland allein den Weg zum Weltvolke hätte ermöglichen können. Bismarck hat nie einen Hehl daraus gemacht, daß die staatliche Sozialpolitik für ihn ein Kampfmittel war gegen die aufstrebende Arbeitnehmerschaft. In der Hauptsache richtete sich sein Kampf gegen die Sozialdemokratie. Aber tatsächlich und mit Absicht traf dieser Kampf auch die Kräfte der bürgerlichen Demokratie. Die damals herrschenden Schichten sahen die starken Kräfte demokratischer Entwicklung heranreifen. Sie fürchteten das ihnen aus England bekannte Bündnis des liberalen Bürgertums mit den Arbeitern. Denn nur dies Zusammenwirken konnte der deutschen Demokratie jene Kräfte verleihen, die der Reaktion gefährlich wurden. Deshalb mußte die Arbeiterschaft durch Unterdrückung radikalisiert, das Bürgertum durch den Radikalismus verängstigt werden, damit es sich zu seinem Schutze der Reaktion unterwarf. In diesem Zusammenhang war es von Bismarck und seinen Beratern klug gedacht, daß man an die Stelle der mit Gewaltmitteln zertrümmerten Selbsthilfeeinrichtungen öffentliche Kassen setzen müsse, die den Arbeitnehmern in Notfällen aushalfen. Das ganze System der Bismärckischen Innenpolitik, die Unterdrückung der demokratischen Kräfte, hätte nicht vier Jahrzehnte lang halten können ohne jene positiv sozialpolitischen Ergänzungen der Gewaltpolitik.

Der Gedanke der S e l b s t h i l f e, besonders auf dem Wege der Krankenversicherung, war in Deutschland schon Jahrzehnte vorher vorhanden. Gesetzlich konnten die Gemeinden solche Kassen gründen, aber der Beitritt war freiwillig. Später erhielten die Gemeinden das Recht, durch Ortsgesetz auch die Zwangsversicherung vorzuschreiben. In dem Hilfskassen-

gesetz von 1875, das besonders von Max Hirsch und den Gewerkvereinen beeinflußt war, wurde festgelegt, daß die Mitgliedschaft in einer freien Hilfskasse von der Zugehörigkeit zur gemeindlichen Zwangsversicherung befreit. Damit gewannen die freien Hilfskassen einen wichtigen Vorzug. Sie konnten ihren Mitgliedern Freizügigkeit gewähren. Wer Mitglied der Hilfskasse war, war überall im Reiche versichert, ohne Rücksicht auf Ortswechsel, während der in der Gemeinde Zwangsversicherte alle Rechte verlor, wenn er den Wohnort verließ. Damit war den freien Hilfskassen der Weg zur Ausbreitung geöffnet. In wenigen Jahrzehnten hätte sich in Deutschland ein Hilfskassenwesen gebildet, das das englische bald erreicht und wahrscheinlich übertroffen hätte. Aber in dieser Selbsthilfe sah man den Keim zur Demokratie, sah darin auch ein Werkzeug zugunsten der Gewerkvereine und Gewerkschaften und beides sollte unterdrückt werden. Das ist dann von 1883 ab nur allzu gut gelungen. Das Hilfskassenwesen wurde zerschlagen. Es bestehen nur noch Reste in der Form der gesetzlich zugelassenen Ersatzkassen bei einigen Angestelltenverbänden, besonders dem „Gewerkschaftsbund der Angestellten". Die Gewerkvereine und Gewerkschaften selbst kämpften bis 1914 einen sehr mühseligen Kampf, einerseits gegen die staatliche Unterdrückung, andererseits gegen die durch die staatliche Versicherung verstärkte Indolenz der Arbeiter. Von 1900 ab etwa haben sie sich trotz der scharfen Bekämpfung durch Staat und Unternehmer besser entwickelt. Aber erst als Anfang August 1914 die Kanonen auf den Schlachtfeldern dröhnten, wurde der amtliche Kampf gegen Gewerkschaften und Gewerkvereine eingestellt. Es wäre nicht gut, wenn diese historischen Zusammenhänge zwischen der Sozialpolitik und dem Kampf um die deutsche Demokratie vergessen würden. Und besonders an dieser Stelle, wo die Vertreter der modernen liberalen Demokratie zu Worte kommen, ist es wichtig daran zu erinnern, wofür die Max Hirsch, Schulze-Delitzsch, Franz Duncker, Brentano, Naumann, Max Flesch und zahlreiche andere gekämpft haben.

Die durchgreifende Selbsthilfe ist theoretisch die höchste Form der sozialen Gemeinschaftspolitik. Welche Selbsthilfe ist damit gemeint? Selbsthilfe im Sinne, daß jeder nur sein Interesse gelten läßt, nur sein Interesse durchsetzt, entsprach am meisten den Idealen des Manchestertums. Das ist nicht die Selbsthilfe, die wir hier meinen, schon weil sie den großen Massen der Abhängigen nur in geringem Umfange möglich ist. Die korporative Selbsthilfe ist für die Abhängigen die gegebene Form der Hilfe. Sie verweist den einzelnen

nicht darauf, sich selbst gegen alle anderen durchzusetzen, sondern mit allen anderen emporzusteigen. Das ist die Form der Selbsthilfe, die dem demokratischen Liberalismus entstammt. Es ist der alte germanische Genossenschaftsgedanke, bei dem jeder für den andern eintritt und damit auch seine Interessen fördert. Jeder opfert für die anderen, damit sie für ihn opfern. So ideal dieser Gedanke ist, so turmhoch er sittlich alle anonyme Staatshilfe überragt, die Praxis hat bewiesen, daß er den Nöten und Bedürfnissen der modernen Zeit nicht voll gerecht werden kann. Das hat gerade das hochentwickelte englische Hilfskassenwesen bewiesen, in der Zeit, als es noch keinen Wettbewerb der staatlichen Versicherung zu fürchten hatte. Die Friendly Societies, die freien Hilfskassen für die Krankenversicherung, waren stark an Mitgliederzahl, an Finanzen, an geldlicher Leistung. Sie haben aber nicht den Weg gefunden, der im Kampf gegen Krankheiten besser ist als geldliche Unterstützungen, den Weg der vorbeugenden Fürsorge, der langfristig arbeitenden Gesundheitspolitik. Auch bleibt bei jeder Organisation der Selbsthilfe ein Bodensatz von Menschen, die nicht von ihr erfaßt werden, weil ihnen die Mittel fehlen oder weil sie nicht den Verstand haben, von den Mitteln der Selbsthilfe Gebrauch zu machen. Erfahrungsgemäß aber sind das die Ärmsten, sind das diejenigen, die der Fürsorge am meisten bedürfen. Bleiben sie unversorgt, so sind sie, sind ihre Familien, ihre Wohnungen Herde der Seuchen und Krankheiten für viele andere. Wer also die gesundheitliche Lage des ganzen Volkes heben will, der kommt immer an eine Stelle, wo die reine Freiwilligkeit versagt, wo man entweder auf weitere gesundheitliche Fortschritte verzichtet, oder in irgendeiner Form zum Zwang greifen muß. Nur darf man sich diese Notwendigkeit nicht all zu schematisch vorstellen. Einmal ist die Selbsthilfe doch viel beweglicher, als man gemeinhin annimmt. In den Vereinigten Staaten, wo es so gut wie gar keine Zwangsversicherung gibt, hat die freie, große und kleine Lebens- und Gesundheitsversicherung einen Umfang erreicht, der ein Vielfaches der deutschen Versicherung, freiwillige und Zwangsversicherung eingeschlossen, jährlich aufbringt. Die freien Versicherungsgesellschaften betreiben dort eine vorbeugende Fürsorge, die sich vielleicht nicht mit unserem deutschen Zwangssystem messen kann, die aber weit hinausgeht über all das, was wir uns von den freien Versicherungsgesellschaften vorstellen. In den letzten Jahren ist dort auch in der „Gruppenversicherung" eine Form der Massenversicherung entstanden, die unvergleichlich viel billiger ist als die deutsche Zwangsversicherung, d. h. ein Prozent des Lohnes gegen zehn Prozent in Deutschland. Und umgekehrt: der vielfach unentbehrliche staatliche Zwang braucht nicht notwendig in jener schematischen Form ausgesprochen und ge-

handhabt zu werden, die dem Deutschen am nächsten liegt. Man muß den Versuch machen, das technisch Gute des Zwanges zu verbinden mit der moralisch wertvollen und innerlich besser fundierten Form der Selbsthilfe. Sieht man näher zu, so zeigt sich übrigens, daß der Zwang in seinen Wirkungen durchaus nicht immer der Selbsthilfe überlegen ist. So sind z. B. die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung nicht am besten in dem Lande, das die höchstentwickelte Sozialversicherung hat, in Deutschland. Länder wie Holland und Skandinavien, die sehr viel weniger Zwangsversicherung haben, weisen zum Teil bessere Gesundheitsverhältnisse auf als Deutschland. Und auch England, das zwar eine Zwangsversicherung hat, sie aber nicht entfernt so weitgehend für die vorbeugende Gesundheitspflege ausgebaut hat, hat bessere Gesundheitsverhältnisse als Deutschland. Auf dem Kongreß des Gesamtverbandes Deutscher Krankenkassen 1926 in Dortmund habe ich das Zahlenmaterial vorgelegt.

In folgenden Ländern mit gut entwickelter Sozialversicherung betrug die Sterblichkeitsziffer im Durchschnitt der Jahre 1920/24

Dänemark	11,7
Deutschland	14,2
Großbritannien	12,2
Norwegen	11,8
Schweden	12,3

In drei Ländern, die fast keine Arbeiterversicherung haben, betrug die Sterblichkeit in derselben Zeit:

Frankreich	17,4
Holland	10,7
Italien	17,6

Hier sehen wir, daß Holland erheblich günstiger steht ohne Sozialversicherung als Deutschland mit einer solchen.

Ordnen wir die erwähnten Länder nach der Sterblichkeitsziffer, so steht Deutschland an sechster Stelle:

Holland	10,7
Dänemark	11,7
Norwegen	11,8
Großbritannien	12,2
Schweden	12,3
Deutschland	14,2
Frankreich	17,4
Italien	17,6

Holland, das Land ohne Arbeiterversicherung, steht am besten.

Wie sieht es mit der Kindersterblichkeit in den anderen Ländern aus? In den Ländern mit gut entwickelter Sozialversicherung betrug im Durchschnitt der Jahre 1920 bis 1924 die Sterblichkeit im ersten Lebensjahr auf 1000 Kinder:

Dänemark	84
Deutschland	132
Großbritannien	77
Norwegen	56
Schweden	62

Bei den Ländern, die fast keine Arbeiterversicherung haben, ergeben sich folgende Ziffern auf 1000 Neugeborene im ersten Lebensjahr:

Italien	127
Holland	67
Frankreich	130

Hier ist Holland, das Land ohne Sozialversicherung, das drittbeste. Aber Großbritannien, das Land mit sehr weit ausgebauter Sozialversicherung, folgt bald und steht wesentlich besser als Deutschland.

Es starben an Tuberkulose auf 100 000 Einwohner in den Jahren 1920 bis 1924 in den Ländern mit gutentwickelter Sozialversicherung:

Dänemark	108
Großbritannien	110
Schweden	149
Deutschland 1920	154
Norwegen	207

Für die Länder ohne wesentliche Sozialversicherung sind die Ziffern:

Holland	119
Italien	146
Frankreich 1920	181

Auch hier steht Holland sehr günstig.

Natürlich wird niemand sagen: Holland hat eine günstigere Sterblichkeitsziffer als Deutschland, weil es keine Sozialversicherung hat. Der Zusammenhang ist ein anderer. Holland hat höhere Löhne, besser gesagt: seine Bevölkerung verfügt über

eine höhere Kaufkraft als die deutsche. Deshalb hat Holland u. a. auch viel günstigere Wohnungsverhältnisse. Hohe Löhne und gute Wohnungsverhältnisse aber bedeuten für den Gesundheitszustand der Bevölkerung mehr als eine gute Sozialversicherung bei niedrigen Löhnen. Auch hier gilt es, den relativen Wert der Sozialversicherung zu erkennen, damit sie nicht schlechtweg, als allen anderen Methoden überlegen, zu hoch geschätzt wird. Jedenfalls ergibt diese ganze Überlegung die Richtigkeit der etwas mißachteten These: hohe Löhne sind wichtiger, sind gesundheitsfördernder als die Renten einer Zwangsversicherung bei niedrigen Löhnen. Sozialpolitisch betrachtet ist deshalb die Stärkung des gewerkschaftlichen Selbsthilfegedankens wichtiger als die kleine Steigerung irgendeiner Rente. Da aber hohe Löhne – hohe Löhne und hohe Kaufkraft wird hier als dasselbe vorausgesetzt – nur aus hohen Erträgen einer leistungsfähigen Wirtschaft gedeckt werden können, so ist also – wenigstens in der Gegenwart – eine Steigerung der Produktivität der Wirtschaft und eine Gewerkschaftsbewegung, die es versteht, einen erhöhten Anteil der Arbeitnehmer an der gestiegenen Produktivität durchzusetzen, sozialpolitisch viel wichtiger als irgendeine meist sehr geringe Rentenerhöhung in der Sozialversicherung. In dieser Feststellung liegt für die Gegenwart ein Kernpunkt der Kritik an der Sozialpolitik.

Einer besonderen Beleuchtung bedürfen noch einige lohnpolitische Wirkungen der Sozialversicherung. Als man am Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts mit dem Aufbau der Sozialversicherung begann, gab es lebhafte Auseinandersetzungen über die Frage: ob das Reich die Leistungen der neuen Kassen aus Steuermitteln decken solle, oder ob man Beiträge einführen, d. h. also eine wirkliche Versicherung schaffen wolle. Man ging den Weg der Beitragszahlung durch Unternehmer und Arbeitnehmer. Nun setzte aber ein neuer Streit ein: Wer trägt die Beiträge, d. h. aus welcher Tasche werden sie letztlich gezahlt? Die Sozialdemokraten behaupteten, daß die Arbeiter nicht nur ihren eigenen Beitragsanteil zahlten, sondern, daß auch der vom Unternehmer geleistete Anteil den Arbeitnehmern stillschweigend vom Lohn abgehalten würde. Der Arbeiterlohn sinke um so viel herab, wie der Unternehmer an Kassenbeiträgen für den einzelnen zu zahlen habe. Die Arbeiter trügen also die gesamte Last allein.

Einer umgekehrten Gedankenreihe bedienten sich die Vertreter des Unternehmerstandpunktes. Nach ihrer Ansicht zahlte der Unternehmer seinen Teil an den Beiträgen aus seinem Gewinn. Es hat damals nicht wenige gegeben, die der Meinung waren, diese Schmälerung des Gewinnes treibe das deutsche Kapital ins Ausland, entziehe also der deutschen Wirtschaft das nötige Betriebskapital. Übrigens ist diese Ansicht noch keineswegs verstummt. Die aus dem Unternehmerlager heute geübte Kritik an den „erdrückenden Soziallasten" beruht immer noch auf der falschen Vorstellung, daß derjenige, der die Beiträge zahlt, sie auch trägt, d. h. daß keine Abwälzung stattfinde. Damals ging man vielfach noch weiter. Es wurde angenommen, daß die Arbeiter auch ihren Beitragsanteil in Form höherer Löhne auf den Unternehmer abwälzen würden. So zahlte nach dieser Anschauung der Unternehmer den gesamten Beitrag allein, und zwar aus seinem Gewinn.

Dieser Streit ist ja im wesentlichen verstummt. Sowohl die Arbeitnehmer als die Unternehmer wälzen ihren Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen ab auf die Warenpreise. Der Verbraucher zahlt im allgemeinen die Sozialbeiträge. Besonders der Unternehmer zahlt seinen Beitragsanteil nicht aus seinem Gewinn, sondern er berechnet sie als Geschäftsunkosten und wälzt sie so ab. Im ganzen tun die Arbeitnehmer dasselbe. Zwar ist der Vorgang der Lohnbildung keineswegs so einfach, wie ihn sich die alte Nationalökonomie vorstellte. Nicht Nachfrage und Angebot allein bestimmen den Lohn. Es wirken darauf eine Reihe anderer Faktoren ein. So z. B. bilden die Lebensgewohnheiten eines Landes einen wesentlichen Faktor der Lohnbestimmung. Wo der Drang nach besserer Lebenshaltung stärker ist als anderswo, da steigt der Lohn leichter und schneller. Der Lohn enthält auch einen politischen Bestimmungsfaktor. Die Machtverhältnisse wirken auf die Lohnhöhe ein. Das amerikanische Beispiel zeigt, daß auch die Erkenntnis der Unternehmerschaft, daß es notwendig ist, die Warennachfrage zu steigern, ein wesentlicher Punkt in der Lohnbestimmung sein kann. (Siehe meine Schrift: Wirtschaft und Sozialpolitik. Verlag Rohland und Berthold, Krimmitschau.) Aber wo alle diese und andere Faktoren eine gewisse Durchschnittshöhe der Lebenshaltung und der Einkommen festlegen, da haben die Arbeitnehmer, meist unbewußt, die Tendenz, ihren Anteil an den Sozialbeiträgen in Form höherer Löhne abzuwälzen.

Unbestritten ist Deutschland das Industrieland, das verhältnismäßig die niedrigsten Löhne zahlt, und

zwar auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen der Sozialversicherung. Unsere Industrie ist technisch allgemein leistungsfähiger als z. B. die englische. Sie ist bestimmt leistungsfähiger als die holländische oder die skandinavische Industrie. Dennoch sind die deutschen Löhne, in realer Kaufkraft ausgedrückt, geringer. Zum Teil liegt das daran, daß in den genannten Ländern die politische Kraft der Arbeiter größer ist als in Deutschland. Umgekehrt wirkt ein anderer politischer Faktor. Die Tatsache, daß wir den Krieg verloren haben und Reparationen zahlen müssen, hemmt die deutsche Arbeiterschaft – meist unbewußt – in der Forderung nach höheren Löhnen. Und in derselben Richtung wirkt, ebenfalls unbewußt – die Sozialversicherung. Das wird zwar sehr bestritten, ist aber richtig. Denken wir uns einen Augenblick die ganzen Leistungen der deutschen Sozialversicherung fort, so daß der Arbeitnehmer das Gefühl hätte, er müsse für die Zeiten der Krankheit, des Alters usw. ganz für sich selbst sorgen, dann würde er stärker aktiv sein in den Gewerkschaften, diese selber wären angriffslustiger, die öffentliche Meinung würde Forderungen nach Lohnerhöhung viel schärfer unterstützen. Der einzige Ausweg, der dem Arbeitnehmer bliebe, um für Zeiten der Krankheit und des Alters zu sorgen, wäre der Kampf um einen wesentlich höheren Lohn, damit er mehr Ersparnisse machen kann, die er in Notzeiten einsetzt. Dieser Zwang zur Einkommenssteigerung wird jetzt weniger gefühlt, da man glaubt, die Sozialversicherung sorge ja schon für alles. Nun könnte ja das Ergebnis das gleiche sein, wenn die Leistungen der Versicherung plus Lohn, alles in allem gerechnet, im Leben dieselben wären wie der Betrag des höheren Einkommens, wenn keine Sozialversicherung vorhanden ist. Das ist aber in Wirklichkeit nicht der Fall. Der holländische, skandinavische, auch der englische Arbeiter hat etwa das doppelte Realeinkommen als der deutsche, während die Realleistungen der deutschen Zwangsversicherung nur einen Bruchteil dieses Unterschiedes ausgleichen können.

In derselben Richtung wirkt übrigens auch das System des Zwangsabzuges von Sozialbeiträgen, Steuern usw. Der deutsche Reallohn steht zur Zeit vielleicht etwas über dem Stande von 1914. Insofern kann man den Arbeitern sagen, daß sie nominell ihren Standard of life von 1914 erhalten haben. In Wirklichkeit ist das aber nicht der Fall, denn die Abzüge von diesen Löhnen sind unvergleichlich viel höher, als sie 1914 waren oder auch, als sie in anderen Ländern sind. Der englische, der holländische Arbeiter ist durchgängig einkommensteuerfrei, da das steuerfreie Existenzminimum

höher liegt als der durchschnittliche Arbeitsverdienst. In Deutschland liegt fast jeder Arbeitslohn schon außerhalb der steuerfreien Grenze und der Steuersatz ist weit höher als 1914. Die Sozialbeiträge machen ein Vielfaches der Belastung von 1914 aus, wofür allerdings auch die Leistungen erhöht sind.

Wie hoch ist die Belastung eines Arbeitseinkommens durch Steuern, Sozialbeiträge und Gewerkschaftsbeiträge? Denn die letzten müssen im Sinne dieser Darlegung miteingerechnet werden, da die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland noch fast das einzige große Selbsthilfeorgan der Massen ist. Wir halten den Gewerkschaftsbeitrag für wichtiger als irgendeinen Zwangskassenbeitrag. Und wir bedauern, daß die deutschen Gewerkschaften aller Richtungen infolge der hohen Sozialbeiträge nicht in der Lage sind, einen viel höheren Gewerkschaftsbeitrag zu erheben, damit sie kapitalkräftiger werden und mehr tun können für die Erhöhung der Löhne und Gehälter.

Wie hoch, an praktischen Fällen einwandfrei berechnet, zur Zeit die erwähnten Abzüge für Einkommensteuer, Sozialbeiträge usw. sind, ergeben nachstehende Zahlen:

Die Belastung der Arbeitnehmer durch Sozialversicherung und Steuern

nach dem Stand vom 1. 1. 1928.

I

Berg- und Hüttenarbeiter in der Siegerländer Knappschaft.

Arbeitnehmer-Beitrag.

Stand	Verdienst	Beiträge für Kranken-, Invaliden- und Pensionsvers.		Zusatzversicherung		Gewerkschaftsbeitrag		Steuer	Gesamtbetrag 1. 2. 3. 4. Bergmann		1. 2. 3. 4. Hüttenarbtr.	
		Bergmann 1 a	Hüttenarbtr. 1 a	Bergmann 2 a	Hütt.-arbtr. 2 b	Bergmann 3 a	Hütt.-arbtr. 3 b	4	RM	%	RM	% v Gstv.
ledig	50,—	7,85	7,55	—	—	0,45	1,71	—	8,30	16	9,26	18,5
"	65,—	10,21	9,82	—	—	2,20	1,71	—	12,40	19	11.53	17,7
"	90,—	14,13	13,59	1,71	2,55	2.20	3,00	—	18,04	20	19,14	21,2
"	115,—	18,06	17,37	1,71	3,84	2,20	3,00	0,50	22,47	21,7	24,71	21,5
"	140,—	21,98	21,14	2,14	3,84	3,64	4,71	3,00	30,76	21,9	32,69	23,3
verh.	165,—	25,91	24,92	2,14	4,28	3,64	4,71	4,50	36,19	21,9	37,41	22,6
verh. 1 Kd.	190,—	29,83	28,69	2,14	4,28	3,64	4,71	6,00	41,61	21,9	43,68	22,9
" 2 "	210,—	32,97	31,71	2,14	4,28	3,64	4,71	4,70	43,45	20,6	45,20	21,5
" 2 "	230,—	36,11	34,73	2,14	4,28	3,64	4,71	6,70	48,59	21,1	50,42	24
" 2 "	250,—	39,25	37,75	2,78	4,28	5,40	4,71	8,70	56,13	22,4	55,44	22,1
" 2 "	300,—	47,10	45,30	2,78	4,28	5,40	4,71	13,—	68,28	22,9	67,29	22,4
" 2 "	325,—	51,03	49,08	2,78	4,28	5,40	4,71	15.50	74,71	23	73,57	22,9

Die Belastung der Arbeitnehmer durch Sozialversicherung und Steuern

II
Knappschaftlich versicherte Angestellte (Siegerland).

Stand	Gehalt	Krankenkasse 1	Arbeitslosenversicherung 2	Pension und Ang.-Vers. 3	Zusatz-Versicherung 4	Gewerkschaftsbeitrag 5	Steuern 6	Gesamtbetrag 1—6 RM	% v. Verd.
Lehrling 2. Jahr . . .	28,—	0,90	0,45	3,90	—	0,40	—	5,65	21,8
Jugendl. 19 Jahre . .	64,—	1,80	0,90	7,80	—	2,20	—	12,70	19,8
Kaufm. Ang. 25 Jahre .	155,—	4,50	2,25	15,60	1,30	4,50	5,50	33,65	21,7
Techn. Betr.-Ang., 31 J., 2 Kinder	226,—	7,20	3,60	23,40	1,70	4,50	7,45	47,85	21,1
Ob.-Meister n. 3 Berufsjahren, 3 Kinder . .	270,—	8,10	4,05	23,40	2,40	4,50	10,70	53,15	19,6
Reviersteiger, 2 Kinder .	234,—	7,20	3,60	27,90	3,50	4,50	7,10	53,80	23

III
Arbeiter in einer Siegerländer Blechwarenfabrik.

Stand	Alter	Verdienst pro Monat	Krankenkasse 1	Arbeitslosen-Versicherung 2	Invaliden-Versicherung 3	Zusatz-Versicherung 4	Gewerkschaftsbeitrag 5	Steuer 6	Spalte 1—6 zusammen	% vom Verdienst
1. Lehrling, ledig .	16	44,20	2,20	0,71	1,20	—	1,71	—	5,82	13,1
2. Schlosser, ledig .	20	119,70	5,—	1,60	3,21	—	3,00	1,80	14,61	11,4
3. Hilfsarbeiter, verheiratet, 3 Kinder	39	130,63	6,40	2,06	3,90	2,55	4,71	—	19,62	15
4. Elektriker, ledig .	28	155,38	7,80	2,52	3,90	3,84	4,71	4,70	27,47	17,7
5. Schlosser, ledig .	24	199,03	9,20	2,97	4,26	3,84	4,71	7,50	32,97	16,6
6. Vorarbeiter, verheiratet, 3 Kinder	39	230,11	10,60	3,42	4,26	4,28	4,71	7,55	35,02	15,2
7. Vorarbeiter, Verbleier verh., 3 Kd.	44	244,13	12,—	3,87	4,26	4,28	4,71	12,25	41,37	17
8. Vorarbeiter, verheiratet, 3 Kinder	37	319,52	14,—	4,52	4,26	4,28	4,71	11,90	43,67	13,7

IV
Angestellte im Einzelhandel (Siegerland).

Stand	Gehalt	Krankenkasse 1	Ang.-Versicherung 2	Arbeitslosen-Versicherung 3	Zusatz-Versicherung 4	Gewerkschaftsbeitrag 5	Steuern 6	Gesamtbetrag 1—6 RM	% v. Verd.
Lehrling 2. Jahr . . .	30,—	1,20	1,—	0,30	—	0,40	—	2,90	9,6
Jugdl. Verkäufer 18 Jahre	78,—	3,60	2,—	1,20	—	2,20	—	9,—	11,5
Verkäufer 24 Jahre, ledig	155,—	7,80	4,—	3,—	1,30	4,50	5,50	25,20	16,2
Verkäufer 26 Jahre, verh.	190,—	9,20	4,—	3,—	1,70	4,50	8,—	30,40	16
Buchhalter 26 Jahre, 2 Kd.	247,—	12,—	6,—	3,65	1,70	4,50	13,70	41,55	16,8
Abtlg.-Vorsteher . . .	314,—	14,—	8,—	4,50	3,50	4,50	15,05	49,55	15,8

Diese Belastung liegt zwischen 12—24 v. H. des verdienten Lohnes. Sie drückt die reale Kaufkraft aller Arbeitnehmer weit unter den Friedensstand. Auch von dieser Betrachtung aus gesehen, erscheint die Forderung nach wesentlichen Lohnsteigerungen sehr viel wichtiger als die Forderung nach Rentenerhöhungen. Anders gesagt: Die Aufgabe der Gewerkschaften ist heute unvergleichlich wichtiger als die Aufgabe der Sozialversicherung. Selbsthilfe ist wichtiger als Staatshilfe.

Niemand wird diese Darlegungen als feindlich, ablehnend gegen die Staatshilfe auffassen können. Sie wenden sich gegen die Überschätzung des Staatszwanges und seiner Erfolge und wollen die seelischen Voraussetzungen sozialer Organisationen stärker betont wissen als bisher. In diesem Zusammenhang muß man sich besonders wenden gegen den Zentralismus und Sozialmilitarismus, der sich nicht zuletzt nach der Revolution breitmacht. Die Revolution und die Staatsumwälzung hat nämlich noch kein neues Prinzip in die Sozialpolitik hineingetragen. Die Republik arbeitet noch mit den demokratiefeindlichen sozialpolitischen Prinzipien und Methoden des Fürsorgestaates. Sie gibt mehr Sozialpolitik in der Menge, aber sie gibt nur dieselbe Qualität. Wir türmen eine zentralistische Organisation auf die andere und bemerken nicht, daß der Geist aus diesen Organisationen allmählich entflieht. Am 22. September 1927 ward in den Düsseldorfer Zeitungen die Neuwahl zum Ausschuß der Ortskrankenkasse in Düsseldorf ausgeschrieben, einer Kasse, die für ihr Gebiet eine überragende Bedeutung hat. Sie errichtete zur Ausübung der Wahl nur zwei Wahllokale, eines für Männer, eines für Frauen. Die Wahlzeit ward auf eineinhalb Tagen festgesetzt. Vor zwanzig Jahren waren das große Wahlkämpfe, heute zeigt die ganze Organisation der Wahl, daß man nur mit einer geringen Wahlbeteiligung der Versicherten rechnet. Das Interesse ist sehr gesunken. Darin liegt die Gefahr für die ganze Sozialpolitik.

Bei Schäffle wird irgendwo ein Wort Bismarcks von 1881 zitiert, das zeigt, daß Bismarck zwar das Richtige gewußt, aber nicht erreicht hat. Das Wort heißt: „daß man das Interesse der mitzahlenden Mitgenossen zum Wächter der Zweckmäßigkeit der Einrichtungen" machen muß. Daß das nicht gelungen ist, darin liegt die Gefahr jeder Zwangsversicherung und auch die deutsche Sozialversicherung und Sozialpolitik ist ihr nicht entgangen. In diesem Zusammenhang muß man am meisten von der Sozialversicherung sprechen, denn sie ist die bedeutsamste, die umfassendste und nach ihrer ganzen

Art kommen bei ihr am meisten die Gefahren der von oben herab geleiteten Fürsorge zum Ausdruck.

Wenn man die Frage stellt, wie man *den einzelnen Versicherten* am engsten mit seiner Versicherung verbinden, wie man ihm ein Gefühl der Mitverantwortung für das Wohl und Wehe der Einrichtung geben kann, wie er Einblick, Verständnis gewinnt, wie er durch sein Verhalten zur Erreichung des großen Zweckes beitragen kann, dann ist offenbar die große, für das ganze Reich oder für große Teile des Reiches zentralisierte Versicherung von dieser Möglichkeit am weitesten entfernt. Theoretisch könnte die *örtlich* organisierte Versicherung dieses Ziel am ehesten erreichen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß es gewisse Aufgaben gibt, die von großen zentralisierten und rationalisierten Körpern leichter erfüllt und durchgeführt werden können. So können z. B. große, modern eingerichtete Lungenheilstätten nicht von allen örtlichen Krankenkassen errichtet und erhalten werden. Rein oberflächlich gesehen, erscheinen hier große zentralisierte Versicherungsorgane, wie z. B. eine Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung, zweckmäßiger. Vielfach scheint das aber nur so. Wenn man davon ausgeht, daß die örtliche Krankenkasse dem Versicherten am nächsten steht und ihm am ehesten noch ein Selbst- und Mitverwaltungsrecht sichern kann, dann wäre es durchaus denkbar, daß für interlokale, größere Aufgaben mehrere Krankenkassen verbunden werden können und so den interlokalen oder nationalen Versicherungskörper ersetzen können. Aber es soll nicht bestritten werden: *zwischen der Notwendigkeit, dem einzelnen Versicherten das Gefühl der Mitverantwortung zu geben, und der anderen Notwendigkeit, auf rationellstem Wege eine große Aufgabe, z. B. eine planmäßige Gesundheits- und Vorbeugungspflege, zu erreichen, besteht oft ein Gegensatz.* Man muß da entweder wählen zwischen zwei Übeln oder man muß einen Mittelweg gehen zwischen beiden. Nun führt die Tendenz jeder Bureaukratie zum Zentralismus. In Deutschland ist diese Tendenz noch stärker als in allen anderen germanischen Ländern, weil in den unteren Stellen von jeher nicht nur das Selbstverantwortungsgefühl nicht gestärkt, sondern sogar systematisch abgetötet wird. Der gute deutsche Beamte schielt stets nach oben. Anstatt selbständig zu entscheiden nach Lage des Falles, sucht er nach Präzedenzfällen, nach Anweisungen von oben, kurz gesagt: er sucht Deckung hinter dem Vorgesetzten. Damit wird bei uns die natürliche Tendenz aller Bureaukratie zur Zentralisation noch weiter verstärkt. Aus anderen Gesichtspunkten wirkt der Einfluß der Sozialdemokratie auf die Sozialpolitik eben-

falls zentralistisch. Von der marxistischen Lehre her ist in den meisten Sozialisten der Gedanke lebendig, daß Zentralismus an sich schon ein Schritt zum Sozialismus sei. Der plastische Gedanke, daß das Kapital und die Betriebe immer mehr in wenigen Händen zusammenfließen sollen und dadurch gewissermaßen naturnotwendig der Übernahme durch den Staat entgegenwachsen, hat sich in der Popularisierung für die Masse so gestaltet, daß der schematisch stufenweise aufgerichtete Organisationsbau, die Pyramide schon als ein sozialistischer Gedanke gilt. „Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung" ist dort seit Jahrzehnten ein Glaubensartikel, wobei man sich denkt, daß alles in einen Körper zusammengefaßt wird, in eine auf breitem Fundament ruhende Pyramide, bei der oben an der Spitze ein kleines Parlament steht, das alles anordnet. In Wirklichkeit hat diese schematische Auffassung mit Sozialismus nichts zu tun. Wenn je der Sozialismus kommt, wird er in dieser Form gewiß nicht kommen. Auch der Sozialismus wird sich eines Tages vor die Aufgabe gestellt sehen, in seinem System so viel Individualismus als möglich zu erhalten.

Am gesundesten ist noch die Organisation des deutschen Krankenkassenwesens. Sie fußt auf örtlicher Grundlage und steht dem Versicherten nahe. Damit ist nicht gesagt, daß sie fehlerfrei ist. Einerseits kann im Krankenkassenwesen eine weitere Verschmelzung wohl noch befürwortet werden. Kleine und kleinste Kassen von hundert, fünfhundert oder tausend Mitgliedern sind unrationell. Andererseits sind Riesenkassen, wie die Berliner Ortskrankenkasse mit fünfhunderttausend Mitgliedern, dem Versicherten ebenso fern wie eine Landesversicherungsanstalt oder eine Reichsversicherungsanstalt. Ob diese Riesengebilde wirklich rationeller arbeiten wie eine mittlere Kasse von etwa 30- bis 60 000 Mitgliedern, ist sehr fraglich. Den Ersparnissen auf der einen Seite stehen sicher Mehrausgaben durch wachsende Entfremdung der Versicherten gegenüber. Die Riesenkassen bringen auch noch eine andere Gefahr mit sich: die der Verbeamtung des Ärztestandes. In dem gewaltigen Betrieb einer großen Kasse steht der einzelne Arzt der Kassenverwaltung fast so fern wie der einzelne Versicherte. Daraus entsteht unzweifelhaft ein Mißbrauch von Kassenmitteln, den auch die Ärzteorganisationen vergeblich bekämpfen. Uns liegt der Bericht einer Berliner Kasse vor, wonach sich 1926 die Auslagen für Arzneien gegenüber 1913 um 338 Prozent erhöht haben. Im Zusammenhang mit der bekannten Seuche unserer Zeit, nämlich der Überschätzung der Arzneien, drängt das System der Massenkassen zu großen Verschleuderungen, sowohl in der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe als von Arzneien.

Man sollte darüber nachdenken, wie man das Krankenkassenwesen ordnen kann unter weitgehender Bevorzugung der mittleren Kassen von 30- bis 60 000 Mitgliedern. In Großstädten wird man dazu oft auf die Berufskasse, die jetzige besondere Ortskrankenkasse, zurückgreifen dürfen. Hand in Hand damit müßte die erleichterte Zulassung von Ersatzkassen ins Auge gefaßt werden. Nachdem der Reichstag kürzlich auf Antrag der Sozialdemokratie und des Zentrums die Neuschaffung von Ersatzkassen für den Zeitraum bis Ende Dezember 1927 zugelassen, damit nahestehende Verbände sich solche Einrichtungen schaffen können, müßte der prinzipielle Kampf gegen diese Einrichtungen beendet sein.

Fast ganz ohne tiefergreifende Verbindung mit den Versicherten ist die Invalidenversicherung. Die wenigen Ausschußmitglieder können in den großen Bezirken nicht als ein genügender Zusammenhang mit dem Versicherten angesehen werden. Man könnte daran denken, die Invalidenversicherung einzugliedern in die nach obigen Vorschlägen neugegliederten Krankenkassen. Stehen dem unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, so muß den an die Versicherung Beiträge leistenden Arbeitnehmern und Unternehmern die völlige Selbstverwaltung der Invalidenversicherung gesichert werden.

Es gibt kein einzelnes Schema der Versicherung, das ohne weiteres für alle Versicherungseinrichtungen paßt. Gerade, wer das Ziel verfolgt, die Versicherten in engem Zusammenhang mit der Versicherung zu bringen, und wer dabei gleichzeitig den Weg der größtmöglichsten Zweckmäßigkeit will, wer also das Kompromiß zwischen diesen beiden, sich gelegentlich widerstreitenden Aufgaben sucht, muß für jede Versicherungsart die Form suchen, die diesen beiden Aufgaben am besten Rechnung trägt. Ein Weg, um die Versicherten für das Wohl und Wehe der Versicherung zu interessieren, ist der des lokalen Zusammenschlusses. Er wird in den Krankenkassen beschritten. Für die Arbeitslosenversicherung würde der lokale Zusammenschluß unzweckmäßig sein. Denn Arbeitslosigkeit entsteht überwiegend aus allgemeinen Wirtschaftsursachen. Mehr als bei der Krankheit oder der Invalidität kann man auch die Arbeitslosigkeit durch allgemeine Maßnahmen verhüten. Hier gibt die Versicherung nach Berufsgruppen die besten Grundlagen einerseits für eine planmäßige Verhütung der Arbeitslosigkeit, andererseits für eine möglichst enge Interessierung der beteiligten Arbeitnehmer und Unternehmer an der Versicherung. Sonderbarerweise besteht in Deutschland ein besonderes Vorurteil dagegen, die zwanzig oder dreißig großen Berufsgruppen auch als sozialpolitische Körperschaften heranzubilden. Einige Liberale und Sozialisten sehen darin die Gefahr des berufsständischen

Staates auftauchen. Andere sehen darin eine Annäherung an syndikalistische Ideen. Beides ist falsch. Es ist eine rein praktische Frage, ob man die Zugehörigkeit zu einer großen Berufsgruppe zur Unterlage sozialpolitischer Organisation macht. Wenn eine lebenskräftige Selbstverwaltung auf dem Boden der Berufsgruppe leichter zu erzielen ist als auf der Grundlage allgemein bureaukratischer Organisation, dann darf man nicht zögern, diesen Weg zu beschreiten. Auch der Einwand, daß man durch die berufsgenossenschaftliche Organisation die allgemeine Verteilung des Risikos unmöglich macht, ist prinzipiell abwegig. So wenig in der Invalidenversicherung die allgemeine Verteilung des Risikos durch die territoriale Organisation unterbunden ist, so wenig steht dem die berufsgenossenschaftliche Organisation im Wege. Eine andere Frage ist es, ob und in welchem Umfange es mit dem Versicherungszweck, d. h. hier der Verhütung der Arbeitslosigkeit, verträglich ist, das Risiko ganz allgemein zu verteilen. (Siehe dazu auch meine Ausführungen in der Schrift: „Wirtschaft und Sozialpolitik". Verlag Rohland und Berthold, Krimmitschau.).

Wie man sich auch zu den Einzelheiten der Organisation der Sozialversicherung stellen will, eines müßte allgemeine Zustimmung finden, nämlich die Notwendigkeit, diese Einrichtungen zu entstaatlichen und sie der vollen Selbstverwaltung der Beteiligten zu übergeben. Man kann zu diesem Ziel der Selbstverwaltung oft auf mehreren Wegen gelangen. Das Ziel selbst entspricht dringender Notwendigkeit.

In früheren Schriften (besonders in „Moderne Sozialpolitik", Berlin-Zehlendorf, Sieben Stäbeverlag) habe ich die Gründe für die Forderung eingehend dargelegt. Ich fasse zusammen:

1. Die heutige Form der Sozialpolitik und besonders der Sozialversicherung stammt aus dem Fürsorgestaat, der die Selbständigkeit der Arbeitnehmer nicht wollte und seine Aufgabe in einer obrigkeitlichen Fürsorge sah. Man kann dies System nicht fortführen, ohne dem neuen Staat ein Stück von seinem Lebensgeist zu nehmen, nämlich von der Notwendigkeit, die Bürger zur Selbstverantwortung und Selbstverwaltung zu erziehen. Was die gemeindliche Selbstverwaltung Steins für die politische Erziehung des Bürgertums gebracht hat, muß die soziale Selbstverwaltung für die politische Erziehung der Arbeitnehmerschaft leisten.

2. Das aus dem System der staatlichen Zwangssozialpolitik entstehende Muß, alle notwendigen Ergänzungen und Änderungen der Sozialpolitik durch die Parlamentsmaschine Reichsrat, Reichstag zu jagen, belastet den ohnehin überlasteten Reichstag so sehr, daß er anderen, wichtigen Aufgaben

nicht genug Aufmerksamkeit widmen kann. Infolgedessen sind diese Beratungen und Beschlüsse nur das Werk von zwei Dutzend Spezialisten, während die große Mehrzahl der Parlamentarier diesen Dingen gar nicht zu folgen vermag.

3. Durch die Vorlagen der Regierung und die Entschlüsse des Parlaments wird die Verantwortung für das Wohl und Wehe der Versicherung und der sonstigen sozialpolitischen Einrichtungen in weitgehendem Umfange denen abgenommen, die sie eigentlich tragen müßten, nämlich den Unternehmern, den Versicherten und ihren Beauftragten. Deshalb werden oft unzweckmäßige Beschlüsse gefaßt, die wenigen nützen und vielen schaden.

4. Die staatliche Zwangssozialpolitik ohne Selbstverwaltung fördert mehr als nötig die in Deutschland ohnedies schon übermächtige Tendenz zur Vermehrung des öffentlichen Beamtentums, zur Verbeamtung des Volkes. Sie mindert in gleichem Grade die Selbstverantwortung der Bürger. Auf die Dauer hält sich kein Staat, dessen Bürger alles von oben erwarten. Es ist schon heute so, daß jeder Stand alles vom Staat erwartet. Der Bauer und der Unternehmer rufen nach Schutzzöllen, Steuererleichterungen. Die Arbeitnehmer rufen oft nach Staatshilfe auch da, wo sie mit ihren Selbsthilfeorganisationen, den Gewerkschaften, wohl in der Lage wären, sich selbst zu helfen.

5. Es ist sehr viel wichtiger und moralisch bedeutsamer, wenn die weitere Verbesserung der sozialen Lage der breiten Volksmasse, soweit es sich um gesunde, leistungsfähige, erwachsene Menschen handelt, durch Selbsthilfe und Gewerkschaftsorganisationen direkt durch Steigerung der Reallöhne vor sich geht, als wenn auf dem kostspieligen Umwege durch Zwangssparkassen, Steuern usw. zuerst ein wachsendes Beamtenheer ernährt wird und erst der Rest denen zukommt, die das Geld verdienen müssen. Auch bei dieser Regelung werden Reich, Länder und Gemeinden noch zahlreiche Aufgaben in der sozialen Fürsorge für Waisen, Witwen, Arme usw. behalten.

Aber nur eine völlige Selbstverwaltung, besonders in der Sozialversicherung, kann die hier aufgezeigten Mängel einigermaßen beseitigen. Warum sollen z. B. die Angestellten mit ihren Unternehmern nicht fähig sein, die Angestelltenversicherung selbst verantwortlich zu leiten? Warum muß ihnen das Reich erst den Präsidenten dieser Anstalt und ihre obersten Beamten aufoktroyieren? Warum muß dasselbe in der Invalidenversicherung geschehen, wo die Versicherten fast keine Spur von Selbstverwaltungsrechten haben? Eben jetzt ist die Reichsanstalt für die Arbeitslosenversicherung in der Bildung begriffen. Ihr Präsident und ihre obersten Beamten

werden wieder vom Reichspräsidenten oktroyiert. Die Versicherten, nicht einmal die fünfzehn sehr gut ausgesiebten und an ihrer Verantwortung schwer tragenden Vorstandsmitglieder der Reichsanstalt, haben das Recht, die obersten Beamten zu wählen. Dabei ist diese jetzige sogenannte Selbstverwaltung in der Arbeitslosenversicherung himmelweit entfernt von einer wirklichen Selbstverwaltung. Der Versicherte selbst hat in dieser Selbstverwaltung keine Stimme. Auf keinem Wege ist versucht worden, ihn an dieser Aufgabe irgendwie zu interessieren. Er hat nur zu zahlen und eventuell Unterstützung zu beanspruchen. Könnte man sich eine gemeindliche Selbstverwaltung vorstellen ohne das Recht, den Bürgermeister zu wählen? Kann man sich eine gemeindliche Selbstverwaltung denken ohne eine Spur von Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Einnahmen? So aber ist heute die sogenannte „Selbstverwaltung“ in der sozialen Versicherung, soweit sie über die Krankenkassen hinausgeht.

Die erste Darlegung dieser Ideen wurde im Jahre 1922 dem Verbandstag der deutschen Gewerkvereine gegeben. (Die hier niedergelegten Gedanken sind also kein Ergebnis meiner Studienreise nach Amerika.) Damals lag der Entwurf zur Schlichtungsordnung vor, der das System der staatlichen Sozialpolitik auf die Spitze treiben wollte. Um den Arbeitsverlust, der durch Streik und Aussperrung entsteht, einzuschränken, sollten in Deutschland viele Hunderte amtliche Schlichtungsbehörden eingesetzt werden, und was prinzipiell noch schlimmer war, es sollte den frei gebildeten tariflichen Schlichtungsstellen, Einigungsämtern usw. ihre Auflösung nahegelegt werden zugunsten der amtlichen Schlichtungsbehörden. Damals wurde nachgewiesen, daß die Schlichtungsbehörden mehr kosten würden, als gespart werden könnte, wenn es gelänge, alle Streiks und Aussperrungen zu beseitigen. Die ganze Kritik — siehe: Moderne Sozialpolitik. Siebenstäbeverlag — hatte den Erfolg, daß die bereits im Reichstage liegende „Schlichtungsordnung“ in der Versenkung verschwand und man sich später im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes jener einfachen und billigen Form der amtlichen Schlichtung zuwandte, die ich 1922 vorgeschlagen. Ob damit die Sache dauernd geregelt ist, bleibt fraglich. Zur Zeit genügt dies System vollständig. Soweit man kritisieren kann, müßte sich diese Kritik hauptsächlich gegen die Unternehmer- und Arbeitnehmervereinigungen richten, die viel zu sehr die Verantwortung für Abmachungen dem staatlichen Schlichter zuschieben, statt selber diese Verantwortung zu tragen. Der Staat sollte in erster Linie darauf dringen, daß die Beteiligten die ent-

scheidenden Abmachungen selber treffen. Eine weitsichtig geleitete Sozialpolitik muß darin ihre erste Hauptaufgabe sehen und es gibt dazu zahllose Möglichkeiten, die durchaus nicht immer, nicht mal in erster Linie auf dem Gebiete der Gesetzgebung liegen. Hier und an manchen anderen Stellen kommt es mehr auf zielbewußte Erziehung, besonders durch das Reichsarbeitsministerium an, als auf Gesetze. Im Gegensatz zu der Kritik weiter Unternehmerkreise muß man freilich festhalten, daß, wenn alle Einigungsversuche der Beteiligten mißlingen, der Staat das Recht zum Zwangsschiedsspruch behalten muß.

Auf vielen anderen Spezialgebieten der Sozialpolitik kann und sollte sich der Staat schrittweise und planmäßig zurückziehen und die Beteiligten selbst handeln und entscheiden lassen. Ist es z. B. richtig, die Regelung der Arbeitszeit durch Gesetz vorzunehmen? Die Arbeiter sind ja heute fast einmütig für die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages. Ich bin für den Achtstundentag, habe ihn stets mit Entschiedenheit gefordert und werde ihn immer fordern, aber ich stehe der schematischen gesetzlichen Festlegung sehr skeptisch gegenüber. Wenn in Deutschland immer die gesetzliche Festlegung verlangt wird, dann ist das nicht zuletzt die Schuld der Unternehmer, die fast jedes freiwillige Entgegenkommen ablehnen und deshalb die Kräfte der Arbeitnehmer mehr als nötig auf das Gebiet drängen, wo sie stärker sind, nämlich ins Parlament. Wie überhaupt die offizielle Unternehmerpolitik, wenn auch gegen ihren Willen, nicht zum wenigsten mitschuldig ist an der Verhärtung und Versteifung der Ansichten. Das hier vertretene System der Selbsthilfe, zu dem sich gelegentlich auch einige Unternehmer bekennen, ist eben nur dann dauernd möglich, wenn mit menschlichem und sachlichem Verständnis der Weg der Verständigung gesucht wird. Eine freie Regelung der Arbeitszeit, ausgehend von der klar innegehaltenen Grundlage des Achtstundentages, kann sich viel besser der Notwendigkeit der einzelnen großen Gewerbe anpassen, als es die gesetzliche Regelung kann. Wenn früh oder spät eine gesetzliche Regelung unvermeidlich ist, sollte man dafür eine beweglichere Form suchen, als das gewöhnliche Gesetz bieten kann. Eine solche wäre ein Rahmengesetz, das etwa bestimmt:

1. Von einem bestimmten Tage ab gilt der Achtstundentag als Normal- und Maximalarbeitstag.

2. Die Unternehmer und Arbeitnehmer aller Gewerbe haben das Recht, eine Verständigung über die Durchführung und Anwendung dieses Grundsatzes herbeizuführen, mit der Maßgabe, daß dann die vereinbarte Regelung in Kraft tritt statt der gesetzlichen.

3. Sie haben bei dieser Vereinbarung weitgehenden Spielraum, können die Jahresarbeitszeit eventuell saisongemäß verteilen, können sie an den einzelnen Wochentagen verschieden verteilen, können in beschränkten Fällen auch statt kürzerer Arbeitszeit höhere Löhne oder längere Ferien vereinbaren usw.

4. Diese gewerblichen Vereinbarungen treten, wenn sie von beiden Teilen mit Mehrheit angenommen werden, an die Stelle der gesetzlichen Regelung und werden als allgemeinverbindlich erklärt.

Das wäre ein auch für deutsche Verhältnisse brauchbarer Mittelweg zwischen dem starren System der rein gesetzlichen und dem unstarren System der gänzlich freien Vereinbarung, die wohl in Deutschland keine Zukunft mehr hat. Es kommt entscheidend darauf an, soviel Selbstverantwortung und Selbstbestimmung zu retten, als möglich ist. Es kommt ebenso darauf an, den Staat von der Verantwortung, die er nicht tragen kann, zu entlasten.

Dieses System des staatlichen Rahmengesetzes, dem dann durch den freien Entschluß der Beteiligten Inhalt zu geben ist, läßt sich in manchen anderen Fällen verwenden, nicht zuletzt beim Arbeitsnachweis.

Diese sozialpolitischen Reformvorschläge werden nicht allerwegs auf Zustimmung stoßen. Das höhere Beamtentum hat noch mehr Freude an seiner eigenen mit Scheinselbstverwaltung verbrämten Diktatur, als an seiner eigentlichen und höheren Aufgabe, den Bürger zur Selbstverantwortung zu erziehen. Es fürchtet das, was eigentlich sein höchster Ehrgeiz sein sollte, nämlich sich selber überflüssig zu machen. Die Gedanken der Arbeitnehmerschaft sind bei der scheinbar bequemeren Form der Staatshilfe eingefroren. Die Sozialdemokratie ist geneigt, in jeder „einheitlichen" Regelung, in jeder zentralistischen Anordnung einen Erfolg ihrer Ideen zu sehen. Die Unternehmer haben als Gesamtheit überhaupt noch kein soziales, geschweige denn ein sozialpolitisches Programm. Ihr sozialpolitisches Bekenntnis erschöpft sich immer noch in dem einen Worte: Nein! Die breite öffentliche Meinung denkt über diese Dinge nicht nach, ahnt nichts von den sozialpsychologischen Zusammenhängen von Staatspolitik und Sozialpolitik. Überhaupt: wer hat noch den Willen, wer hat noch die Zeit, wer hat noch die Fähigkeit, grundsätzlich zu denken? Damit spielt man, aber man handelt nicht danach. Jeder Schreiber liest nur das, was er selber geschrieben hat.

So wird man auf eine baldige Durchführung dieser Gedanken kaum rechnen können. Um so mehr ist es Aufgabe einer reformerisch gesinnten liberalen Demokratie, Kritik zu üben und Besserungsvorschläge zu machen, die sich über das hinwegsetzen, was täglich und stündlich als vom Großvater überkommen als richtig angebetet wird. Die sich hinwegsetzen über das kurzsichtige, aus dem Tag entstehende und mit dem Tag vergehende Interessengeschwätz und die dafür das Staatsinteresse, das Allgemeininteresse hervorheben ... Letzten Endes waren diese Bannerträger einer kommenden Zeit doch stets die Sieger.

Die deutsche Frauenbewegung.

Von Dr. Helene Lange.

Als mit der Reichsverfassung die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frauen zum Grundrecht der deutschen Republik gemacht wurde, haben weite Volkskreise gemeint, daß damit das Ziel der Frauenbewegung erreicht sei, und daß ihr nun nichts mehr zu wünschen übrig bliebe. Die Organisationen der deutschen Frauenbewegung haben diese Meinung nicht geteilt, und zwar nicht nur, weil sie wußten, daß der Grundsatz der Verfassung noch auf weiten Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts zu verwirklichen sei, sondern auch, weil sie sich klar darüber waren, daß mit dem Buchstaben des Rechts tatsächliche Machtverhältnisse und Interessengegensätze nicht mit einem Schlage geändert werden können, und schließlich auch: weil es darüber hinaus galt, den Sinn des Frauenstimmrechts in der Art der Einwirkung der Frauen auf die Politik zu verwirklichen.

So blieben die Organisationen der Frauenbewegung bestehen, ja man kann sagen, daß sie sich auf der neuen Grundlage erheblich verbreitert und entwickelt haben. Es wird zweckmäßig sein, zunächst einen Überblick über diese Organisationen zu geben.

Breitester Träger der deutschen Frauenbewegung ist immer noch der Bund deutscher Frauenvereine, die Zusammenfassung der interkonfessionellen und politisch neutralen Frauenbewegung. Der Bund umfaßt außer den älteren Verbänden der Frauenbewegung im engeren Sinne vor allem die großen Berufsorganisationen, sowie landwirtschaftliche und städtische Hausfrauenvereine. Von den Berufsorganisationen gehören ihm im wesentlichen die grundsätzlich interkonfessionellen an und von diesen so gut wie alle mit der einzigen Ausnahme des Verbandes der Handels- und Büroangestellten, der im Zusammenhang mit den christlichen Gewerkschaften in der sogenannten Arbeitsgemeinschaft der Frauenberufsverbände organisiert ist. Die interkonfessionellen Lehrerinnenvereine, die Postbeamtinnen, Eisenbahnbeamtinnen, Sozialbeamtinnen und andere sind im Bund deutscher Frauenvereine organisiert, ebenso z. B. die Frauen, die dem Gewerkschaftsbund der Angestellten und die Frauen, die dem Verband der Kommunalbeamtinnen angehören.

Neben dem Bund deutscher Frauenvereine besteht die konfessionelle Frauenbewegung auf katholischer und evangelischer Seite. Auf katholischer Seite ist sie zusammengefaßt im katholischen Frauenbund, auf evangelischer Seite ist die eigentliche Vertretung der Frauenbewegung der deutsch-evangelische Frauenbund, der sich aber mit anderen großen evangelischen Frauenverbänden in einer größeren Vereinigung zusammengeschlossen hat. Man kann feststellen, daß, während früher der deutsch-evangelische Frauenbund allein als Frauenbewegung anzusprechen war, jetzt auch die übrigen mehr karitativ arbeitenden Verbände Bestrebungen und Ziele übernommen haben, die in einem weiteren Sinne als Frauenbewegung gelten können. Innerhalb der Sozialdemokratie hat es eine besondere Organisation der Frauenbewegung nie gegeben. Die Frauen sind sowohl politisch wie gewerkschaftlich gemeinsam mit den Männern organisiert gewesen, nur daß die Propagandaarbeit unter ihnen und die besondere Pflege ihrer Interessen durch eigene Sekretariate wahrgenommen wird.

Die Aufgaben der in diesen Verbänden zusammengefaßten deutschen Frauenbewegung bestehen nach der Verwirklichung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung in der Verfassung zunächst darin, in der Gesetzgebung und Verwaltung für die Durchführung der Grundsätze der Verfassung und die Wahrung der Fraueninteressen einzutreten. Hierfür gibt es noch immer Spielraum genug. Nach Inkrafttreten der Verfassung war beispielsweise zu erkämpfen die Zulassung der Frauen zur Rechtspflege. Es bleibt zu erkämpfen die Revision des Familienrechts. Es sind dauernd zu vertreten die Fraueninteressen in den sozial-politischen Gesetzen, Mutterschutz, Volksgesundheit (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten), die Beteiligung der Frauen beim Reichswirtschaftsrat usw. usw. Der Bund deutscher Frauenvereine hat ebenso wie die anderen Verbände fortlaufend Anlaß, sich mit seinen Wünschen an die Gesetzgebung zu wenden. Gerade jetzt steht für ihn die Revision des Familienrechts, das noch nicht auf den Boden der Verfassung gestellt ist, im Vordergrund.

Es ist kein Wunder, daß in diese geschlossene Front der Frauen die Parteipolitik ihre Breschen geschlagen hat. Wenn auch die Frauen entschlossen sind, ihre gemeinsame Organisation unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und auszubauen, so entstehen doch infolge der parteipolitischen Gegensätze sowohl Spannungen grundsätzlicher Art wie Meinungsverschiedenheiten einzelnen Zielen und Forderungen gegenüber.

Daß die Frauenbewegung ihren ideellen Ursprung in demokratischen Gedankengängen hat, kann als geschichtliche Tatsache natürlich nicht bestritten werden. Aus diesen inneren Zusammen-

hängen heraus ergibt sich, daß die führenden Kräfte der deutschen Frauenbewegung seit 1848 stets fast ausschließlich demokratische oder linksliberale Frauen gewesen sind. Dadurch hat in weitem Maße die Frauenbewegung selbst den Charakter eines demokratischen Liberalismus angenommen. Die Forderung des Frauenstimmrechts selbst ist eine ursprünglich demokratische Forderung, nicht im parteipolitischen Sinne, sondern ihrem Wesen nach. Allmählich sind andere Frauenkreise, die politisch auf konservativem Boden stehen, von der Frauenbewegung ergriffen worden, und man kann heute sehen, wie beispielsweise die landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine in bezug auf Familienrecht oder Vertretung der Frauen in den landwirtschaftlichen Kammern so gute „Frauenrechtlerinnen" sind wie nur jemals die Pioniere Jahrzehnte zurück. So kommt es, daß die deutsche Frauenbewegung, die früher einen ziemlich einheitlich liberalen Zug hatte und sich nicht zu scheuen brauchte, auch in rein politischen Forderungen diesen liberalen Standpunkt zu vertreten, jetzt eine politisch sehr verschiedene Färbung zeigt. Das ist an sich ohne Zweifel nicht zu bedauern, aber es vermindert in der Praxis etwas die Wirkensmöglichkeiten der Organisation, die alle diese Richtungen umfaßt, des Bundes deutscher Frauenvereine. Es ist eine selbstverständliche Folge, daß der Umfang gemeinsamer Ziele und Forderungen um so kleiner wird, je breiter und vielgestaltiger die Gemeinschaft, von der sie vertreten werden soll. Trotzdem ist es bedeutsam und insbesondere für den Politiker beachtlich, daß immer noch die Möglichkeit zu geschlossenen Frauenforderungen besteht. Daß z. B. der Bund deutscher Frauenvereine bei seiner Zusammensetzung eine einheitliche Stellungnahme zur Frage des ehelichen Güterrechts und der Ehescheidung zustande brachte, sollte dem Politiker zeigen, daß er mit einem in bestimmten Fragen geschlossenen Willen der Frauen zu tun hat.

Diese Geschlossenheit besteht auch durchaus in dem Willen, die Wirkungen des Frauenstimmrechts voll durchzusetzen. In allen politischen Lagern sind die Frauen mit den Möglichkeiten politischer Mitarbeit, die man ihnen bisher gegeben hat, durchaus unzufrieden, und selbst die Frauenkreise, in denen früher die weiblichen Gegner des Frauenstimmrechts waren, sind nun keineswegs die Unentschiedensten in dem Willen, eine stärkere Frauenvertretung durchzusetzen. Man kann insbesondere beobachten z. B. bei den preußischen Landtagswahlen, daß die Zahl der weiblichen Vertreter auf der Rechten zugenommen hat. Wenn man in Betracht zieht, daß die Deutschnationale Volkspartei und das Zentrum ihre Macht in viel höherem Maße auf Frauen als auf Männer stützt, so erscheint diese Vermehrung der Zahl der weiblichen Parlamentarier auch durchaus folgerichtig.

Aus dieser Tatsache erklärt es sich übrigens auch, daß die Deutschnationale Volkspartei, die im übrigen ihre politische Aufgabe in der Zerstörung der Weimarer Verfassung sieht, das Frauenstimmrecht, das zweifellos eine der bedeutsamsten Neuerungen der Verfassung ist, unangefochten läßt. Wenn man sich erinnert, wie die Parlamentarier, die aus dem Bestande der alten konservativen Partei in die Deutschnationale Volkspartei übergegangen sind, früher zum Frauenstimmrecht gestanden haben, so dürfte es klar sein, daß in diesem Punkt die Bekehrung zur Demokratie ihre parteiegoistischen Gründe hat. Die Frage würde sehr anders liegen, und wir würden eine ganz andere politische Reaktion auch auf das Frauenstimmrecht haben, wenn nicht die Deutschnationale Volkspartei ihre Macht so augenfällig auf das Frauenstimmrecht gestützt sähe.

Man könnte beinahe von einer „List der Vernunft" sprechen, durch die heute die politische Reaktion vom Frauenstimmrecht ferngehalten wird.

Immerhin ist auch dieses Faktum bedeutsam für die Stellung der demokratischen Parteien zur Frauenbewegung. Es hat schon, als der Kampf um das Frauenstimmrecht noch geführt wurde, in allen Ländern Liberale gegeben, die Gegner des Frauenstimmrechts waren, weil sie von ihm eine Stärkung der politischen Reaktion befürchteten, und auch heute mag die Neigung in den Kreisen der Linken angesichts der Wahlstatistik, die ihnen das Plus an Frauen auf der rechten Seite zeigt, sich zuweilen skeptisch gegen die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frauen wenden. Gladstone hat einmal gesagt: wer Anhänger des gleichen Wahlrechtes ist, darf grundsätzlich nicht fragen, welcher Gebrauch davon gemacht werden wird, und hat damit den einzig möglichen liberalen Standpunkt zu dieser Frage ausgesprochen. Von dem gleichen Standpunkt aus hat die demokratische Partei die Frau als Wählerin zu betrachten, d. h. sie hat unbeirrt ihr zu helfen, die weiteren Konsequenzen des Frauenstimmrechts für die allgemeine Rechtsstellung und wirtschaftliche Gleichberechtigung der Frauen zu ziehen, und sie hat im übrigen dafür zu sorgen, daß die bisher kleine Zahl wirklich freiheitlicher Frauen, die unter den alten Zuständen erstarken konnte, sich vermehrt.

Im einzelnen gehört dazu, daß in gerader Konsequenz des demokratischen Gedankens die demokratische Partei sich selbst zum Vorkämpfer macht für alle Forderungen in der Richtung der vollen Verwirklichung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung. In der Tat hat ja auch die demokratische Partei die Führung gehabt bei der Einbeziehung der Frauen in die Rechts-

pflege als Richter, Schöffen und Geschworene, bei der Frage der Revision des Staatsangehörigkeitsrechts der Ehefrau, bei der Umgestaltung der Ehescheidung, bei der Beseitigung der doppelten Moral in der Gesetzgebung über die Prostitution usw. Die demokratische Partei hat sich auch eingesetzt für die beim Beamtenabbau so ungerecht behandelten verheirateten Beamtinnen, und sie wird besonders, wenn erst die Revision des Familienrechts in Angriff genommen werden wird, Vorkämpfer für die Durchführung des Artikels der Verfassung sein müssen, nach dem die Ehe auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruht.

Nun beschränkt sich aber das Interesse der Frauen an der Gesetzgebung keineswegs auf ihre eigenen Rechte, sondern es erstreckt sich auf die Pflege und Förderung bestimmter großer Interessengebiete, die den Frauen näher liegen, und die aus diesem Grunde von den Männern so oft vernachlässigt werden: Fragen der Jugendwohlfahrt, der Volksgesundheit, des Arbeitsschutzes, das weite Gebiet zweckmäßiger Gestaltung des Konsums, Wohnwesen, Ernährung, Heimgestaltung, natürlich auch das gesamte Bildungswesen. Demokratie besteht schließlich nicht nur in der Gleichberechtigung der Menschen, sondern auch in der Gleichberechtigung der großen Interessenkreise. Demokratie hat zur Folge eine Höherwertung des Menschen gegenüber den Sachgütern, und ihr Ziel muß sein der Kulturstaat, dessen Wesen und Bestimmung es ist, allen seinen Bürgern ein höchstmögliches Maß einer gemeinsamen Volkskultur zuteil werden zu lassen. In dieser Hinsicht begegnet sich die Idee des Volksstaates mit dem, was die Frauen vom Staat und von der Volksgemeinschaft erwarten und was sie in ihr gepflegt sehen möchten. Auf diesem Gebiet sind manche Konflikte mit Interessen anderer Art möglich. Es braucht nur erinnert zu werden etwa an die Alkoholfrage. Wo in solchen Konflikten sowohl Interesse wie Verpflichtung demokratischer Politik liegen sollte, braucht kaum gesagt zu werden.

Mit dieser Haltung wird es auch die demokratische Partei leicht haben, die staatsbürgerliche Erziehung der Frauen zu pflegen und die Entwicklung weiter zu führen, die in der Frauenbewegung begonnen hat und die in ihrem Wesen eine demokratische Entwicklung ist. Wenn auch heute ein großer Teil der Frauen auf der Seite der Reaktion steht, so sollte doch die demokratische Partei den Glauben daran nicht verlieren, daß eine freiheitliche Entwicklung, die schon so Großes bewirkt hat wie die Frauenbewegung, an den Frauen weiter arbeitet und allmählich die Kräfte in ihnen stärken wird, die sie mit innerer Notwendigkeit für die Demokratie aufschließen.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung der Arbeiter und Angestellten.

Von Gustav Schneider, M. d. R.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist ein Stück der allgemeinen deutschen Arbeitnehmerbewegung, und zwar in erster Linie — namentlich in ihren Anfängen — ein Teil des Kampfes der Lohnarbeiterklasse um wirtschaftliche Gleichberechtigung. Die gewerkschaftliche Angestelltenbewegung entstand erst später, zögernder und — darin liegt das Unterscheidende — mit anders gearteten Mitteln und Zielen. In der Nachkriegszeit mit ihren politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen vollzog sich eine stärkere Annäherung der Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften, die auch rein äußerlich in der Errichtung gemeinsamer Spitzenorganisationen zum Ausdruck kommt.

Das Geburtsjahr der deutschen Gewerkschaftsbewegung läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Auch herrscht in der Literatur keine volle Einigkeit darüber, von welcher Seite die Bewegung ihre stärksten Antriebe erhielt. Die überwiegende Auffassung geht aber dahin, daß der entscheidende Anstoß zur Gründung von Gewerkschaften — nicht nur der deutschen Gewerkvereine, sondern auch der sozialistischen Gewerkschaften — vom politischen Liberalismus kam. Schwache Ansätze einer deutschen Gewerkschaftsbewegung lassen sich schon in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts beobachten. Damals brachte das Revolutionsjahr 1848 mit der ersten deutschen politischen Arbeiterbewegung zugleich auch ein Vorspiel zur deutschen Gewerkschaftsbewegung. Es wurde namentlich auf Betreiben des Schriftsetzers Stephan Born eine Art Arbeitervertretung — das sogenannte „Berliner Central-Komitee" — ins Leben gerufen, deren Zweck und Ziel die Emanzipation der Arbeiter und die Erziehung einer selbstständigen, selbstbewußten Arbeiterklasse sein sollte. Das Mittel hierzu sah Born in der Arbeiterkoalition. Etwa um dieselbe Zeit hatten auch die Heidelberger Buchdrucker sieben deutsche Städte zu einer allgemeinen Versammlung eingeladen und auf dieser beschlossen, eine nationale Buchdruckerversammlung in Mainz abzuhalten. Auf dieser Tagung, die die Chronik

als den „ersten deutschen Gewerkschaftskongreß" bezeichnet, waren über 140 Städte durch Delegierte vertreten. Es ist immerhin von historischem Interesse, daß schon damals ein nationaler Tarif geschaffen wurde, der die Mindestlöhne für Setzer und Drucker festlegte, ihre Arbeitszeit auf 10 Stunden beschränkte, das Lehrlingswesen regelte und lokale Schiedsgerichte vorsah, die ihrerseits einem Zentralkomitee unterstehen sollten. Neben den Buchdruckern waren besonders rührig die Tabakarbeiter. Auch sie schlossen sich in gewerkschaftsähnlichen Vereinigungen zusammen, die sich über ganz Deutschland erstreckten und immerhin schon einige Bedeutung erlangten. Aber das alles waren nur tastende Versuche. Es fehlte ein einheitlicher Plan und vor allem das erfolgreiche Vorbild, dem man hätte nacheifern können. In der bald darauf folgenden Reaktionsepoche der 50er Jahre wurden alle diese zaghaften Ansätze gewerkschaftlicher Organisation wieder erstickt und schnell beseitigt.

Erst in den 60er Jahren, mit dem Beginn einer stärkeren industriellen Entwicklung Deutschlands, hebt eine neue gewerkschaftliche Gründungsepoche an. Diesmal aber erweist sie sich als dauerhaft und lebensfähig. Sie steht im engsten Zusammenhang mit dem Wirken eines Max Hirsch und Franz Duncker, beide Anhänger der damaligen Fortschrittspartei, und erhält ihre ideologische Fundierung aus der sozial-liberalen Ideenwelt. Max Hirsch hatte aus persönlicher Erfahrung die traurigen Arbeiterverhältnisse in Berlin und Ostpreußen kennengelernt. Sie hatten ihn belehrt, daß das bisher Erstrebte und Geleistete nicht genügte, dem sozialen Elend abzuhelfen. Um die Arbeiterfrage in dem Lande, wo sie zuerst aufgetreten war, aus eigener Anschauung zu untersuchen und dort neue Anregungen zu sozialen Reformen zu gewinnen, unternahm er im Jahre 1868 eine sechswöchentliche Studienreise nach England. Über die Ergebnisse seiner Untersuchungen berichtete er in seinen „Sozialen Briefen aus England", die in dem damaligen Hauptorgan der Arbeiterbewegung, der „Berliner Volkszeitung" veröffentlicht wurden und in Deutschland allgemeines Interesse fanden. Vor allen Dingen machten die wahrheitsgetreuen, durch keine Parteifärbung getrübten Schilderungen der „Trade Unions", dieser typisch englischen Einrichtungen, die auf der Selbsthilfe der Arbeiter aufgebaut und frei von allen Nebenabsichten einzig und allein wirtschaftliche Verbesserungen für ihre Mitglieder erstrebten, auf die deutschen Arbeiter aller Richtungen großen Eindruck. Ohne Zweifel haben diese aufklärenden und das Wesen und die Bedeutung der englischen Gewerkvereine schildernden Berichte außerordentlich befruchtend auf die deutschen Verhältnisse gewirkt und erheblich dazu beigetragen, daß eine Gewerkschaftsbewegung erst einmal

in Fluß kam und schließlich von dauerndem Bestand wurde. Von sozialdemokratischer Seite wird die Bedeutung dieser Berichte für die Entstehung der deutschen Gewerkschaften aus begreiflichen Gründen gern herabgesetzt. Die geschichtlichen Tatsachen lassen sich aber nicht fortleugnen. In diesem Zusammenhang dürfte es daher von Interesse sein, einige Stellen aus einem Brief, den Hirsch unter dem 4. August 1868 in London schrieb, hier wiederzugeben. Es heißt da u. a.:

„Die Trade Unions oder Trade Societies, welche ich von jetzt an stets mit dem deutschen Namen „Gewerkvereine" bezeichnen werde, sind nach ihrem wesentlichen Grundzuge Verbindungen von Arbeitnehmern derselben Beschäftigung zum Schutze und zur Förderung ihrer Rechte und Interessen, insbesondere den Arbeitgebern gegenüber. Sie entstanden oder entfalteten sich wenigstens zu wirklicher Bedeutung zu der Zeit, als der kolossale Aufschwung der englischen Industrie dem Kapital ein immer größeres Übergewicht über die bloße Arbeit verschaffte und dadurch die allgemein anerkannten, furchtbaren Mißbräuche des Trucksystems, der übermäßigen Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderausbeutung, der Lohnherabsetzung usw. herbeiführte. In manchen anderen Ländern würden die Arbeiter durch solche Verhältnisse niedergedrückt und demoralisiert worden sein. Allein das englische Volk ist von der Natur mit einer überaus kräftigen körperlichen und moralischen Konstitution ausgestattet, und dieselbe Energie, welche vor 600 Jahren die Magna Charta und vor 200 Jahren die große Revolution hervorbrachte, hat in unseren Tagen den vereinten Widerstand der arbeitenden Klassen gegen die Übermacht des Kapitals, die Gewerkvereine, geschaffen. Sie bilden den „Covenant" der modernen englischen Arbeiter und werden solange fortbestehen, bis eine bessere und höhere Verfassung der industriellen Produktion sie überflüssig macht. –

Überhaupt haben die Gewerkvereine in den letzten Jahren nicht nur in ihrer Ausdehnung und Organisation, sondern nicht minder in ihren Ansichten und Gesinnungen Fortschritte gemacht. Immer mehr tritt der einseitige, beschränkte und feindselige Standpunkt zurück, immer breiter wird der Raum für die gegenseitige Hilfe in Krankheits-, Todes- und Unglücksfällen, und immer energischer macht sich das Bestreben geltend, statt des verderblichen Kriegszustandes der Streikes die friedliche Lösung aller Gewerkstreitigkeiten durch „Arbitration" (Schiedsgerichte) herbeizuführen. Die Gewerkvereine sind in diesem Augenblicke nicht nur stärker und einflußreicher, sondern auch aufgeklärter und friedfertiger als je."

Aber die deutsche Gewerkschaftsbewegung hätte nie einen so gewaltigen Aufschwung nehmen können, wenn ihr nicht der Zeitgeist günstig gewesen wäre. Der Liberalismus hatte die engen Zunftschranken gesprengt und einer freieren wirtschaftlichen Entwicklung die Bahn freigemacht. Neben den glänzenden Seiten dieser Entwicklung zeigten sich auch die Schattenseiten. Die „Harmonie aller berechtigten Interessen" wurde durch allerlei Mißklänge gestört. Aber der Glaube an die Kraft der Selbsthilfe, des eigenen zielbewußten Handelns wankte nicht. Nur — und hierin lag die entscheidende Wendung — nicht mehr der einzelne vermag sich neu gewachsenen Gewalten gegenüber durchzusetzen, er bedarf der Mithilfe Gleichgesinnter, der Organisation, des Gewerkvereins! Die liberalen Ideen mischen sich mit den sozialen und diese sozialliberale Ideenwelt schafft den Gewerkschaften den notwendigen ideologischen Unterbau. Männer der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens greifen kräftig zu. Bahnbrechend, der Entwicklung weit vorausgreifend Lujo Brentano, nachhaltig schürfend Herkner, begeisternd und mit warmem Herzen Friedrich Naumann. Er zugleich Verfechter der demokratischen Gleichberechtigung. Demokratie in Staat und Wirtschaft! Der Staatsbürger muß auch Wirtschaftsbürger sein!

Die Gründer der ersten deutschen Gewerkschaftsbewegung ließen sich als Anhänger liberal-demokratischer Staatsauffassung von dem Gedanken leiten, die Arbeiter für den Staat zu erziehen und ihnen die gleichberechtigte Stellung zu sichern. Diesem Ziel zu Liebe übersahen sie vielfach wirtschaftliche Entwicklungstendenzen und auch die Widersprüche, die in den Handlungen vieler liberaler Unternehmer lagen, die, wie Freese in seinem Buche: „Konstitutionelle Fabrik" sagt, den „König" konstitutionell haben, aber im eigenen Betriebe „absoluter Alleinherrscher" sein wollten. Das erleichterte neuen, radikaleren Richtungen den Aufstieg, aber gerade die neuere Zeit lehrt, daß die Grundgedanken der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine richtig waren, denn sie sind heute Gemeingut aller Gewerkschaften geworden.

Insbesondere haben die freien Gewerkschaften der neuen Entwicklung viele ihrer alten Glaubenssätze opfern müssen und es kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß die liberal-demokratische Kritik glänzend gerechtfertigt worden ist. Lehrte Karl Marx, daß der Marktpreis der Arbeit — der Lohn — immer nur um ihre Reproduktionskosten, das heißt um den Betrag schwanken kann, der notwendig ist zur Deckung des allerdringendsten Lebensunterhaltes, so war es vor allem Brentano, ein Vertreter und Verfechter der demokratischen Staatsauffassung, der dieser für die Lage der

Arbeiterschaft so wenig erfreulichen Lohntheorie mit wissenschaftlichem Rüstzeug entgegentrat. Er legte in seinen Werken dar, daß die von Marx aufgestellte Theorie an sich richtig sei, aber nur solange, wie die Arbeiterschaft der gewerkschaftlichen Organisation entbehrt und vereinzelt ihre Ware Arbeit anbietet. Tritt sie dagegen in straffen, geschlossenen Vereinigungen auf, so lehrte er, dann braucht sie nicht mehr bedingungslos ihre Arbeit anzubieten, vielmehr hat sie dann die Möglichkeit, entsprechend den Marktverhältnissen auf den Lohn einzuwirken und ihre Lebensweise zu erhöhen.

Wenn auch bei der Gründung der deutschen Gewerkschaften die Trade Unions als Vorbilder dienten, so unterscheiden sich die deutschen Organisationen doch wesentlich von den englischen. Während die Trade Unions jede weltanschauliche oder parteipolitische Bindung vermieden und sie auch heute noch im großen ganzen vermeiden, vollzog sich, in der großen Linie betrachtet, die Entwicklung der Arbeiterberufsvereine auf deutschem Boden größtenteils in engem Anschluß an parteipolitische Bewegungen. So wurden im Laufe der 60er Jahre sowohl von den Anhängern der Fortschrittspartei, insbesondere Max Hirsch und seinem Freunde Franz Duncker, als auch von den beiden sich damals noch bekämpfenden sozialistischen Parteien der Lassaleaner und Internationalen Arbeiterberufsvereine ins Leben gerufen. Während sich nach der Vereinigung der sozialistischen Gruppen auf dem Gothaer Kongreß 1875 auch die in sozialistischen Gedankenkreisen lebenden Gewerkschaften verschmolzen, entstand im Laufe der 90er Jahre neben den vom politischen Liberalismus beeinflußten „Deutschen Gewerkvereinen" noch eine sogenannte „christlich-nationale" Gewerkschaftsbewegung. Die nach ihren Begründern benannten Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine schlossen sich im Jahre 1869 in dem „Verband deutscher Gewerkvereine Hirsch-Duncker" (abgekürzt H.-D.) zusammen. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckte sich im ersten Jahrzehnt seines Bestehens im wesentlichen auf das Gebiet der Selbsthilfe. Er gründete Unterstützungs-, Witwen- und Waisen-, Kranken- und Begräbnis- und sonstige Kassen, die außerordentlich segensreich wirkten und Vorläufer der staatlichen Sozialversicherung waren. In den 90er Jahren trat der gewerkschaftliche Charakter der Gewerkvereine mehr in den Vordergrund.

Wenn man von der Zeit der Kinderkrankheiten und des Ausnahmegesetzes von 1878 bis 1890 absieht, so kann man sagen, daß mit wenigen Unterbrechungen die Entwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung in aufsteigender Linie sich vollzog. Am stärksten war der Zudrang zu allen Gewerkschaften — namentlich aber zu den sozialistischen — in der Zeit des Umsturzes. Nach dem neuesten Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen

Reiche hatten wir Ende 1925 insgesamt 6 587 139 organisierte Arbeiter und Angestellte, und zwar 5 212 797 (79,1 Prozent) Arbeiter und 1 374 342 (20,9 Prozent) Angestellte.

Im Gegensatz zur gewerkschaftlichen Bewegung der Arbeiter vollzog sich der gewerkschaftliche Zusammenschluß der Angestellten langsamer. Das ist an sich begreiflich. Solange die Hoffnung bestand, daß das Angestelltenverhältnis nur Übergang zu späterer Selbständigkeit war, die Unzuträglichkeiten des Angestelltendaseins also nur vorübergehend seien, blieb das Unerträgliche erträglich. Das Bild mußte sich aber in dem Augenblick ändern, als das, was früher noch als Übergang erschien, Dauerzustand wurde. Die langen Arbeitszeiten drohten mit einer vorschnellen Abnutzung der Arbeitskraft, schlechte Entlohnung hinderte die Bildung von Spargroschen für die Zeit der Krankheit, Arbeitslosigkeit und sonstiger Not. Gerade diese Erscheinungen hatten den Geist der Selbsthilfe bei der ältesten Angestelltenschicht, den Handelsangestellten, wachgerufen. Schon 1858 bildete sich der „Verein der Handlungskommis von 1858" zu Hamburg, Ende der 70er Jahre der „Verein der Deutschen Kaufleute" im Anschluß an die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, im Jahre 1881 der „Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig". Erst etwa 10 Jahre später entstand der „Deutschnationale Handlungsgehilfenverband" in Hamburg. Daneben traten die Vorläufer des „Sozialistischen Zentralverbandes der Handlungsgehilfen" auf den Plan. 1918 schlossen sich der „Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen" und der ebenfalls sozialistisch eingestellte „Verband der Büroangestellten" zum „Zentralverband der Angestellten" zusammen.

Nach dem Kriege, aus dem gemeinsamen Erlebnis des Schützengrabens, stieg aus den Kreisen der Mitglieder der einzelnen Verbände die Forderung einer Einheitsgewerkschaft aller Angestellten. Diese Forderung war so dringend, so stark und so einheitlich, daß kein Verband sich ihr verschließen konnte. Die Verhandlungen hatten nur einen Teilerfolg. In den Verhandlungen zur Schaffung einer Einheitsorganisation der deutschen Angestellten erklärte der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, seine völkisch-antisemitische Einstellung nicht aufgeben zu wollen, und widersprach auch der Einbeziehung der weiblichen Angestellten in eine gemeinsame Organisation. Nunmehr schlossen sich der „Deutsche Gruben- und Fabrikbeamtenverband", der „Deutsche Privatbeamtenverein", der „Kaufmännische Verein von 1858", der „Verband Deutscher Handlungsgehilfen", der „Verein der Deutschen Kaufleute" und der „Handlungsgehilfen-Verein zu Breslau, gegründet 1774" zusammen zum „Gewerkschaftsbund der An-

gestellten" (GDA.) und verwirklichten den Einheitsgedanken der deutschen Angestellten. Der GDA. ist heute einer der größten Angestelltenverbände. Er will in „freiheitlich-nationalem Geiste auf der Grundlage des deutschen Volksstaates unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität die sozialen und staatsbürgerlichen Grundrechte der Angestellten fördern und weiterentwickeln". Er will die „Durchdringung der Wirtschaft mit sozialem Geiste und sozialem Rechte, Erhaltung, Weiterentwicklung und Fortführung der Sozialpolitik, sowie Hebung der Stellung der Angestellten in Staat und Wirtschaft, damit sie als selbstbewußte Wirtschaftsträger arbeiten und wirken können".

Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften gingen vor dem Kriege ziemlich getrennte Wege. Die Christlichen Gewerkschaften hatten sich zwar mit dem Konfessionellen Arbeiterverein und dem Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband im Jahre 1903 zum Christlich-nationalen Arbeiterkongreß zusammengeschlossen, aber zu dauernder, gemeinsamer Arbeit führte das nicht, vielmehr handelte es sich hierbei nur um ein Zusammengehen zur Abhaltung gemeinsamer Tagungen. 1918 vereinigten sich die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine mit den kaufmännischen und technischen Organisationen, soweit sie nicht von der sozialistischen Generalkommission oder dem Christlich-nationalen Arbeiterkongreß erfaßt waren, zum „Kongreß freiheitlicher Angestellten- und Arbeiterverbände". Im Laufe der Entwicklung vollzogen sich Umgruppierungen, die schließlich zur Bildung der sogenannten „Spitzengewerkschaften" führten. Diese sind: Der „Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände", der „Deutsche Gewerkschaftsbund" und der „Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund". In jeder dieser Spitzengewerkschaften sind Arbeiter-, Angestellten- und Beamtengewerkschaften in organisatorischer Gemeinschaft vereinigt. Die Arbeitergruppe des Gewerkschaftsringes wird gebildet von den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen, die Angestelltengruppe durch den „Gewerkschaftsbund der Angestellten (GDA.)", den „Deutschen Bankbeamtenverein" und den „Allgemeinen Verband der Versicherungsangestellten". Aus dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund schied 1920 der Zentralverband der Angestellten aus und bildete zusammen mit dem Bund der technischen Angestellten und Beamten (Butab), dem Deutschen Werkmeisterverband und einigen anderen, kleineren Verbänden den „Allgemeinen freien Angestelltenbund (Afabund)".

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung zeigt die gleiche Tendenz zur Konzentration, wie die übrige Wirtschaft. Wo alles nach Vereinheitlichung, Zusammenfassung, Rationalisierung drängt, können sich die Gewerkschaften

nicht ausschließen. Sicherlich haben Krieg und Zusammenbruch den Zusammenschluß vieler Gewerkschaften beschleunigt. Aber auch ohne diese Einwirkungen hätte sich diese Entwicklung – wenn auch langsamer – vollzogen. Allerdings fielen bereits im Kriege viele politische Fesseln, die der Gewerkschaftsarbeit hinderlich waren. Weiteten sich die Aufgaben und der Aufgabenkreis der Gewerkschaften bereits in dieser Zeit, so fielen im Zusammenbruch auch die letzten Schranken, die der vollen Auswertung der Organisationskraft noch entgegenstanden. Der zweckmäßige Einsatz dieser Kraft in den Wirtschaftskämpfen und die Fülle neuer Aufgaben aber erforderten einheitliche Leitung. So war die Bildung der Spitzengewerkschaften eine zwangsläufige Notwendigkeit.

Nicht de jure, wohl aber de facto sind die Spitzengewerkschaften Wirtschaftsorgane mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen geworden. Sie üben das Benennungsrecht für den Reichswirtschaftsrat und eine Anzahl anderer wirtschaftlicher oder sozialer Körperschaften aus. Nichts kennzeichnet besser den Wandel in der heutigen Stellung der Gewerkschaften gegenüber der Vorkriegszeit. Früher widerwillig geduldet, wo es anging bekämpft, in ihrer Arbeit aufs äußerste eingeengt, um die Gleichberechtigung schwer kämpfend – heute in völliger Gleichberechtigung neben den anderen Organen des öffentlichen Lebens stehend. Ohne den Sieg des demokratischen Staatsgedankens wäre diese Gewerkschaftsentwicklung nicht möglich gewesen.

Es gibt heute nahezu keine Frage, die nicht in den Interessenkreis der von den Gewerkschaften vertretenen Volksschichten eingriffe. Mag es sich um Steuern oder Handelsverträge, um Zollpolitik oder Beamtenbesoldung, um Siedlungsfragen oder Preispolitik handeln, immer treffen die Wirkungen jene Schichten, die den größeren Teil des Volkes bilden. Und wenn es gar um das Reparationsproblem geht, wer wäre berufener als die Gewerkschaften, die Stimme zu erheben?

Neben den wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben stehen nicht minder groß und umfangreich die Erziehungs- und Kulturfragen. Welche Fülle von Bildungsstoff durch die Gewerkschaften in die breiten Massen getragen wird, ist noch nicht genügend bekannt. Wie auch nicht bekannt ist, wieviel Opferbereitschaft und begeisterter Idealismus in den vielen Tausenden von Mitarbeitern gewerkschaftlicher Arbeit stecken.

Hier liegen die Wurzeln gewerkschaftlicher Kraft. Dieser Arbeit verdanken die Gewerkschaften nicht zum wenigsten die Entwicklung, die sie in den letzten Jahren genommen haben. Überblickt man sie von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, so bietet sich das Bild einer großen, kraftvollen,

aus dem Willen breiter Volksschichten gewordenen Kulturbewegung, die ihren Impuls nicht nur von wirtschaftlichen Triebkräften erhält, sondern die getragen wird von der Idee der sozialen Gerechtigkeit und dem Glauben an ihre einstige Verwirklichung.

Die deutschen Gewerkschaften in Zahlen.

Nach der Berufszählung vom 16. Juni 1925 gab es in Deutschland

Angestellte und Beamte	5 273 774
Davon schätzungsweise 3,2 bis 3,5 Millionen Angestellte.	
Arbeiter	14 433 751
Hausangestellte	1 325 588
zusammen	21 033 113

Davon waren nach dem von der Reichsarbeitsverwaltung herausgegebenen Jahrbuch der Berufsverbände für 1927 Ende 1925 8 196 035, d. h. 39 v. H. der vorhandenen Arbeitnehmer organisiert. Die Organisierten verteilen sich auf die verschiedenen Richtungen und Gruppen folgendermaßen:

Organisierte	Arbeiter	Angestellte	Beamte	Zusammen
Freigewerkschaftlich	4 074 265	432 575	178 296	4 685 136
Christlich-national	569 719	394 463	302 977	1 267 159
Freiheitlich-national	157 571	304 278	94 000	555 849
Syndikal.-kommun.	63 586	–	–	63 586
Wirtschaftsfriedlich	187 720	59 453	–	247 173
Konfessionell	23 389	11 200	–	34 589
In selbständigen Verb.	15 701	150 989	1 175 853	1 342 543
zusammen	5 091 951	1 352 958	1 751 126	8 196 135

Zu dieser Aufstellung ist zu bemerken, daß durch den am 8. Oktober 1926 erfolgten Zusammenschluß des Deutschen Beamtenbundes und des Gesamtverbandes Deutscher Beamtengewerkschaften unter dem Namen „Deutscher Beamtenbund" ein großer Teil der dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Beamtengewerkschaften aus diesem austrat. Von den im „Gesamtverband Deutscher Beamtengewerkschaften" vorhandenen 302 977 Organi-

sierten traten mehr als 100 000 nicht mit über, deren Zusammenfassung in einer besonderen Spitzenorganisation, dem „Gesamtverband Deutscher Verkehrs- und Staatsbediensteten" im beiderseitigen Einverständnis vorgesehen wurde. Seine Gründung erfolgte am 14. Dezember 1926. Ferner hat die aus dem Gewerkschaftsbund der Angestellten und dem Deutschen Bankbeamtenverein bestehende Angestelltensäule des Gewerkschaftsringes Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände durch den Anschluß des Allgemeinen Verbandes der Versicherungsangestellten einen Zuwachs von etwa 15 000 Mitgliedern erfahren.

Die drei Hauptrichtungen der deutschen Gewerkschaftsbewegung weisen auf Grund eigener Angaben ihrer Verbände nach dem Stande von Anfang 1926 im einzelnen folgende Mitgliederzahlen auf (soweit neuere Daten vorliegen, werden sie in Klammern daneben gesetzt):

Freigewerkschaftliche Richtung:

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB) mit 38 angeschlossenen Verbänden, insgesamt 4 182 511 (Anfang 1927: 3 933 931).

Allgemeiner freier Angestelltenbund (Afabund) mit 14 angeschlossenen Verbänden, insgesamt 428 185, und zwar davon:

- Zentralverband der Angestellten (ZdA) 152 868 (Anfang 1927: 149 266);
- Allgemeiner Verband der Deutschen Bankangestellten 15 288;
- Deutscher Fördermaschinistenverband 3080;
- Polier-, Werk- und Schachtmeisterbund 13 798;
- Verband Deutscher Kapitäne und Steuerleute der Handelsschiffahrt- und Hochseefischerei;
- Verband Deutscher Schiffsingenieure 4984;
- Bund der technischen Angestellten und Beamten 60 694;
- Werkmeisterverband der Schuhindustrie 3744;
- Deutscher Werkmeisterbund 139 743;
- Verband der Zuschneider usw. 3400;
- Internationale Artistenloge 6387;
- Deutscher Chorsänger- und Ballet-Verband 3454;
- Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger 14 115;
- Afabund Polnisch-Oberschlesien 3500;

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund mit 20 angeschlossenen Verbänden, insgesamt 178 296.

Christlich-nationale Richtung:

Spitzenorganisation: Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), insgesamt 1 273 009*) (mit Einschluß der im Oktober 1926 ausgeschiedenen Beamtengewerkschaften).

Davon:

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands mit 19 angeschlossenen Verbänden 582 319;

Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften (Gedag) mit 14 angeschlossenen Verbänden 411 113, und zwar:

- Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband 271 852 (Anfang 1927: 291 486**);
- Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten 68 498;
- Deutscher Werkmeisterbund 13 687;
- Verband Deutscher Techniker 7000;
- Bund angestellter Akademiker techn.-naturwissenschaftlicher Berufe 10 000;
- Rvb. Deutscher Bergbauangestellten (Am 1. 10. 26 dem Gedag angeschlossen) 6700;
- Fachverband der Privateisenbahner 9000;
- Rvb. der Büroangestellten 2000;
- Rvb. Deutscher Guts- und Forstbeamten 13 500;
- Rvb. der Molkerei- und Käsereiangestellten 1000;
- Rvb. Deutscher Musiker 1500;
- Bund Deutscher Assistenzärzte 2500;
- Berufsverband Deutscher Dentisten 3726;
- Verband angestellter Zahnärzte 150;

Gesamtverband Deutscher Beamtengewerkschaften mit 26 angeschlossenen Verbänden, insgesamt 302 977 (durch Verschmelzung mit dem Deutschen Beamtenbund im Oktober 1926 aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund ausgeschieden).

---

*) Nach Ausschaltung vorhandener Doppelanschlüsse.

**) Diese Zahl ist nicht ohne weiteres mit der Mitgliederzahl des GDA zu vergleichen, da der DHV in seinem Mitgliederbestand die Mitglieder seines Gaues „Ostmark", das ist Österreich, und die im „Volksdeutschen Ausland", das ist in der Hauptsache Oberschlesien und Tschechoslowakei, zusammen etwa 21 855 Mitglieder, mitzählt, die völlig selbständigen Organisationen angehören. Der GDA dagegen zählte die Mitglieder seiner Bruderorganisationen in Österreich, Böhmen und Ostoberschlesien, die der DHV mit „Ostmark" und „Volksdeutsches Ausland" bezeichnet, weder bei den früheren Auszählungen noch jetzt mit.

Freiheitlich-nationale Richtung:

Spitzenorganisation: Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände Berlin, insgesamt 564 973.

Davon:

Verband Deutscher Gewerkvereine (H.-D.) mit 20 angeschlossenen Verbänden 157 571;

Angestelltengruppe 313 402, und zwar:

Gewerkschaftsbund der Angestellten 273 016 (Anfang 1927: 275 352);

Deutscher Bankbeamtenverein 40 386 (Juni 1927: 32 602);

Allgemeiner Verband der Versicherungs-Angestellten 15 000 (neu hinzugetreten im Herbst 1927);

Beamtengruppe 94 000, und zwar:

Ring Deutscher Beamtenverbände 54 000;

Allgemeiner Eisenbahnerverband Berlin 40 000.

Die deutsche Beamtenbewegung.

Von A. Barteld-Hannover,
Mitglied des Preußischen Landtags.

Wer 30 Jahre in der Beamtenbewegung steht und dann Rückschau hält, der ermißt, wenn er an die Leidensgeschichte der Organisationsbewegung der Beamten von früher denkt, welche Fortschritte uns die Deutsche Republik gebracht hat. Zwar sagt Artikel 27 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850: Jeder Preuße – also auch der Beamte – hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Artikel 30 gab auch allen Preußen das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Auch durch das Reichsvereinsgesetz stand allen Deutschen das Vereinsrecht zu .Und darüber hinaus versprach Artikel 98 der preußischen Verfassung, daß die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstand gehörenden Staatsbeamten durch ein Gesetz geregelt werden sollten, welches den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt. Auf dem Papier machte sich das alles recht gut, nur kümmerte sich die konservative Herrschaft, die damals in Preußen unbeschränkt war, nicht allzuviel um die Verfassung, namentlich die Beamten wußte man stets fest in der Hand zu halten. Das in der Verfassung feierlich zugesagte Beamtenrecht wurde nicht erlassen, wohl weil man einsah, daß ein solches ein ganz klein wenig den Zeitverhältnissen hätte Rechnung tragen müssen, und weil man jede freiheitliche Bewegung haßte und unterdrücken wollte. Dazu boten aber die alten Bestimmungen eine viel bessere Handhabe. Und wie sah es mit dem Vereinigungsrecht und der Freiheit der Meinung aus? Der preußische Kultusminister von Raumer forderte durch Erlaß vom 1. Februar 1854 die Schulbehörden auf, den Lehrern zu verbieten, die allgemeinen deutschen Lehrerversammlungen zu besuchen und die Lehrer disziplinarisch zu bestrafen, die das Verbot übertreten sollten. Ein gleiches Verbot bestand nach 1863 in Bayern.

Die 1866 geplante Provinzialversammlung der ostpreußischen Lehrer wurde von dem Regierungspräsidenten in Königsberg „nicht für angemessen erachtet". Auch der 1871 gegründete Deutsche Lehrerverein erlitt die heftigsten Anfechtungen. Ebenso erging es in der 90er Jahren trotz des Reichsbeamtengesetzes von 1873 dem Verband Deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten, dem jetzigen Deutschen Postverband. Männer wie Hubrich und Funk wurden entlassen, der Vorsitzende des Verbandes wurde nach Lautenburg in Westpreußen, der Schriftführer nach Duderstadt, der Vorsitzende des Bezirksvereins Berlin nach Wittenburg (Mecklenburg) versetzt. Um gegen solche Maßnahmen gewappnet zu sein, ging man dazu über, die Vorstandsposten dreifach zu besetzen. Wenn Lehrerverein und Postverband, die die Pioniere der deutschen Beamtenbewegung waren, sich trotzdem durchsetzten, dann beweist das, welcher Freiheitssinn und Idealismus unter dem Druck der Reaktion in diesen Kreisen vorhanden war. Ein ähnlicher Geist herrschte auch noch kurz vor der Staatsumwälzung in Preußen. Der Polizeipräsident von Jagow verlangte binnen 3 Tagen den Austritt der Feuerwehrleute aus dem Verein Berliner Feuerwehrmänner, der Zusammenschluß der Schutzleute wurde untersagt und noch 1918 verbot der jetzige Reichsjustizminister Hergt als damaliger preußischer Staatsminister dem Verband der Kameradenvereine der Kgl. Schutzmannschaft den Anschluß an die Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände.

Ähnlich ging es mit der Meinungsfreiheit. Erinnert sei nur an die berüchtigte Aschermittwochsnote des preußischen Ministers von Puttkamer vom 11. Februar 1880, in der er dem Volksschullehrerstande zurief, er möge die Sorge für die großen Gesichtspunkte, deren er sich annehmen zu müssen glaubte, seinen Vorgesetzten überlassen. 1909 wurde der Vorsitzende des Deutschen Postverbandes, Zollitsch, unter Verminderung seines Diensteinkommens strafversetzt, weil die „Deutsche Postzeitung" eine etwas scharfe Kritik geübt hatte. Da man den verantwortlichen Redakteur als freien Mann nicht fassen konnte, bestrafte man den Verbandsvorsitzenden. Die Regierung in Potsdam rügte in einer Verfügung vom 10. Januar 1910, daß sich ein Lehrerverein zur Erreichung höherer Gehälter an Gemeindevertreter gewandt hatte, „deren politische Stellung zu den erziehlichen und staatlichen Grundsätzen, wie sie ein Lehrer zu vertreten berufen ist, in direktem Gegensatz steht". Der konservative Landrat Freiherr von Maltzahn ersuchte die Kgl. Regierung, den liberalen Lehrer Schacht aus dem Kreise Grimmen zu entfernen, weil er — Maltzahn — sich nicht denken könne, daß ein solcher Lehrer den ihm zur Erziehung anvertrauten Kindern nationale Gesinnung beizubringen imstande

wäre. 1911 verbot der Gefängnisdirektor in Wronke seinen Beamten jede Zeitungslektüre mit Ausnahme der Ostdeutschen Warte, des konservativen Parteiorgans. Zum Herbst 1911 schrieb Herr von Wilamowitz in Hohen-Niendorf b. Kröpelin in Mecklenburg eine Lehrerstelle mit dem Bemerken aus: „Herren, welche den freisinnigen Parteien angehören, werden nicht berücksichtigt". Diese Beispiele ließen sich noch um ein Vielfaches vermehren. Natürlich fand die Regierung bei diesem unerhörten verfassungswidrigen Druck die volle Unterstützung der konservativen, heutigen deutschnationalen Partei. Hierfür nur zwei Beispiele. Die „Kreuzzeitung" schrieb 1909:

> Und wenn wir an die Agitation weiter Beamtenkreise bei Gelegenheit der Besoldungsfrage denken, so kann uns keine Lust mehr anwandeln, gegen Frankreich den Pharisäer zu spielen. Mit vollem Recht sprach am Mittwoch (24. März 1909) Herr von Buch im Herrenhause über den Petitionssturm der Beamten gegen das Abgeordnetenhaus das strenge Wort aus, dieses Verhalten der Beamten sei zum großen Teile geradezu u n w ü r d i g gewesen; die Beamten vergäßen, daß sie K ö n i g l i c h e B e a m t e seien; die Regierung werde hoffentlich nach Erledigung des Besoldungsgesetzes die stark ins Wanken gebrachte D i s z i p l i n unter den Beamten w i e d e r h e r s t e l l e n. Noch dringender ist zu wünschen, daß die Beamten von selbst zur Besinnung kommen und sich sagen, d a ß s i e i h r e A u t o r i t ä t, i h r a m t l i c h e s u n d p e r s ö n l i c h e s A n s e h e n w e g w e r f e n, um auf dem Umwege über das Parlament ihre vorgesetzte Regierung zu allerlei Konzessionen zu zwingen.

Der f r e i konservative Abgeordnete Dr. v. Woyna führte bei der zweiten Lesung des Eisenbahnetats am 18. April 1912 aus:

> Das Bestreben, sich zu Verbänden zusammenzuschließen, auch die Interessen dieser Verbände durch bezahlte Beamten vertreten zu lassen und damit unser ganzes öffentliches Leben zu beeinflussen, nimmt immer mehr zu. Wenn eine ähnliche Entwicklung auch bei unserem Beamtentum Platz greift, s o w ü r d e d a s S t a a t s w o h l a u f d a s s c h w e r s t e g e f ä h r d e t w e r d e n. D i e s e E n t w i c k l u n g w o l l e n d i e r e c h t s s t e h e n d e n P a r t e i e n n i c h t m i t m a c h e n.

Man wird gut tun, sich dieser Vorgänge und Kundgebungen auch heute noch zu erinnern, wenn die Konservativen, oder wie sie sich heute schamhaft nennen, Deutschnationalen, für ein freiheitliches Beamtenrecht, für die Organisationsfreiheit und für die Freiheit der Meinungsäußerung

eintreten und wenn sie sich beklagen, wenn man verlangt, daß die Beamten die Verfassung und ihre Farben zu achten und für die Republik einzutreten haben.

Daß bei dieser Einstellung und brutalen Bekämpfung das Organisationsleben der Beamtenschaft sich nicht in dem Maße entwickeln konnte, wie wir es sonst bei der nichtbeamteten Bevölkerung erlebten, war selbstverständlich. Wenn auch trotzdem die Beamten sich immer mehr organisierten, so waren diese Organisationen doch nicht in Vergleich zu stellen mit den machtvollen Gewerkschaften der freien Arbeiter und Angestellten. Es handelte sich bei den Beamten mehr um *Standesvertretungen*, in die oft noch gesellschaftliche Verhältnisse und Rücksichten stark hineinspielten. Alle Versuche, diese vielen Verbände zusammenzufassen, mußten unter diesen Verhältnissen scheitern.

Das Bestreben, sich zu Verbänden zusammenzuschließen, auch die nicht, was nun werden würde, und die Beamten hielten vielfach die Grundlagen des *Berufsbeamtentums* für gefährdet. Angesichts dieser Gefahr traten unerwartet alle die vielen kleinlichen Gegensätze zwischen den einzelnen Beamtengruppen zurück und beinahe über Nacht entstand der *Deutsche Beamtenbund* als die einheitliche Spitzenorganisation beinahe der gesamten deutschen Beamtenschaft. Sogar der Unterschied zwischen höheren, mittleren und unteren Beamten trat zurück. An einer solchen machtvollen Gewerkschaft der Beamten konnte natürlich insbesondere in einer so gewitterschwangeren Zeit keine politische Macht achtlos vorübergehen und so darf man wohl feststellen, daß es mit einer der wesentlichsten Erfolge dieser Großorganisation ist, daß es gelang, die hauptsächlichen Grundrechte der Beamten besonders in den Artikeln 128 – 130 der Reichsverfassung festzulegen. Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Alle Ausnahmebestimmungen gegen *weibliche Beamte werden* beseitigt. Die *Grundlagen* des *Beamtenverhältnisses* sind durch *Reichsgesetz* zu regeln. Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. *Ruhegehalt* und *Hinterbliebenenversorgung* werden *gesetzlich geregelt*. Die *wohlerworbenen Rechte* der Beamten *sind unverletzlich*. Für die *vermögensrechtlichen Ansprüche* der Beamten *steht der Rechtsweg offen*. Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes

Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden. Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen ihm ungünstiger Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren. Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Was hier in dem Grundgesetz der Deutschen Republik sichergestellt oder versprochen ist und heute schon vielfach als selbstverständlich hingenommen wird, waren durchaus keine Selbstverständlichkeiten, und ob diese Sicherungen ohne den Zusammenschluß der Beamten im Deutschen Beamtenbund erreichbar gewesen wären, ist mindestens zweifelhaft. Soweit hier, wie z. B. in Bezug auf die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte, zwingendes Recht geschaffen ist, kommen die Wohltaten der Bestimmungen den Beamten voll zugute. Leider sind die gegebenen Versprechungen bis jetzt noch nicht erfüllt worden, insbesondere hat man es noch nicht fertig gebracht, das Beamtenrecht und die Beamtenvertretungen zu regeln, und es steht leider fest, daß wir auch auf diesem Gebiet nicht zu einem einheitlichen Reichsrecht kommen, wie wir es stets gewünscht haben und wie die Beamten es fordern. Es ist das große Verdienst des Deutschen Beamtenbundes, den Entwurf zu einem solchen einheitlichen Deutschen Beamtengesetz aufgestellt zu haben. Dieser Entwurf ist von der Reichstagsfraktion der DDP. als Initiativgesetzentwurf im Reichstag eingebracht worden; dieser hat es aber nicht für gut befunden, in die Beratung des Entwurfes einzutreten. So kommen wir nicht zu dem großen Gesetz aus einem Guß, sondern zu Teilgesetzen, in denen einzeln geregelt werden: das Dienststrafrecht, die Beamtenvertretungen, vielleicht auch noch die Unfallfürsorge und dergl. und dann der Rest. Auf Grund dieser Teilgesetze will man dann für die Länder Rahmengesetze schaffen und wir können jetzt schon sicher sein, daß die einzelnen Länder, um ihre Eigenarten zu bekunden, diese Rahmen recht verschiedenartig ausfüllen, und daß wir so zu einer Buntscheckigkeit und Unübersichtlichkeit sondergleichen kommen werden. Das liegt durchaus im Interesse einer konservativen Bürokratie, ist aber für die Beamten sehr bedenklich und unerfreulich. Sie werden hier erneut ein Opfer des Parti-

kularismus und sollten daran erkennen, welch großes Interesse gerade sie an der Beseitigung der Länder und der Schaffung des *nationalen Einheitsstaates* haben, in dem es nur *ein Recht* geben kann.

In dem Beamtenrecht liegt natürlich auch die Grundlage für die Entwicklungsmöglichkeiten in der Beamtenbewegung. Hier müssen die Sicherheiten dafür geschaffen werden, daß Verbote und Maulkorberlasse, in denen man sich schon wieder versucht hat, unmöglich gemacht werden. Die heutige gewerkschaftliche Organisationsform ist ein Produkt der Nachkriegszeit und die Möglichkeit dafür verdankt die Beamtenschaft der Demokratie in der Deutschen Republik. In ihr ist der Beamte, der zunächst *Fürstendiener* war, allmählich zum *Staatsdiener* — aber in Verbindung mit der Dynastie — wurde, zum *Diener der Gesamtheit*, nicht einer Person oder Kaste, und zum völlig gleichberechtigten *Staatsbürger* geworden, was unter der Monarchie und der konservativen Herrschaft nicht erreichbar gewesen wäre.

Hatte so die Beamtenbewegung auf Grund der Freiheiten, die die Demokratie brachte, einen plötzlichen und gewaltigen Antrieb in der Zeit der größten Unsicherheit und Gefahr gefunden, so zeigten sich ganz begreiflicherweise nach einer solchen treibhausartigen Entwicklung nach Überwindung der anscheinend größten Gefährdungen des Berufsbeamtentums Schwächen und Rückschläge, die durch die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse nur begünstigt wurden. Dazu kam, daß der in Jahrzehnten gezüchtete Kastengeist nicht durch eine solche Gefahrenszeit ausgerottet werden konnte, und daß man sich nach der Sicherung der Rechtsgrundlage wieder auf die *Unterschiede* besann und überlegte, ob nicht *besoldungstechnisch* eine schichtenweise Zusammenfassung vorteilhafter sein könnte als die Einheitsorganisation. Überlegungen, die auch durch Mißgunst und Übertreibungen auf der anderen Seite gefördert wurden. Es war eine psychologisch nur natürliche Erscheinung, daß sich die Beamtengruppen, die früher am meisten unter Druck gehalten wurden, jetzt mangels gewerkschaftlicher Erfahrungen am radikalsten gebärdeten. So zweigte sich zunächst ein Teil der höheren Beamten im Reichsbund der höheren Beamten ab. Dann kam, wie man heute wohl sagen kann, der unglückselige *Eisenbahnerstreik*, der mit zur Gründung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes führte. Dazu kamen die Beamtengruppen, die sich dem Gewerkschaftsring und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (Christen) angeschlossen hatten. Also Zersplitterung auf der ganzen Linie, mit dem Erfolg, daß man die so verminderte Kraft in Rechnung stellte und sich daran gewöhnte, der Beamtenbewegung nicht mehr die Bedeutung beizumessen wie

1918/19. Das haben wir bis auf den heutigen Tag zu spüren. Was den Streik der Eisenbahner angeht, so sind die Schuldigen hierfür nicht nur die die Lage nicht übersehenden und meisternden Führer der Bewegung, sondern vielmehr die Staatsmänner und politischen Führer, die der klaren Stellungnahme zur Frage des Beamtenstreiks aus dem Wege gegangen waren und so die Annahme genährt hatten, als sei ein Streik der Beamten durchaus zulässig. Auch hier muß das Beamtenrecht endlich einmal einwandfreie und klare Rechtsverhältnisse schaffen. Und es ist sehr bedenklich, wenn gewisse Sozialisten hier noch immer falsche Vorstellungen nähren.

Eine erneute starke Zusammenfassung der Kräfte ist am 8. Oktober 1926 durch den Zusammenschluß des Gesamtverbandes Deutscher Beamtengewerkschaften (Christen) mit dem Deutschen Beamtenbund erfolgt. Wenn die Führer der christlichen Richtung auch nicht allen so ganz willkommen waren, so ist doch politisch wertvoll, daß auch sie sich auf die klare *republikanische Linie* einstellen mußten und man kann nach meiner Ansicht nur bedauern, daß nicht auch der Allgemeine Deutsche Beamtenbund zur Verstärkung des Gewichts auf der anderen Seite hinzugekommen ist. Mit bewußtem Stolz konnte der Vorsitzende des Deutschen Beamtenbundes, *Flügel*, feststellen:

> *Der neue Bund steht auf dem Boden der republikanischen Verfassung* des Reichs und der Länder. Er ist gewillt, *im Geiste dieser Verfassung zu handeln* und *jeder Verletzung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.*

Das war in jener Versammlung, in der der Reichskanzler Marx die Worte sprach:

> *Es darf für den deutschen Beamten*, für den Deutschen Beamtenbund *keine Frage der Staatsform mehr geben.* Die Staatsform ist da, rechtlich, moralisch, unangreifbar, und die Verfassung zu hegen, zu schützen, zu verteidigen, zu achten und zu ehren, das ist eine der Hauptpflichten des deutschen Beamtenstandes.

Auf dieser Linie müßte auch staatspolitisch ein Zusammenarbeiten aller Beamten möglich sein.

Eine schwere Belastung für eine solche Gesamtgewerkschaft wird immer die *Besoldungsfrage* bleiben. Soll ein Ausgleich zwischen den auseinandergehenden Wünschen gefunden werden, so sind immer die extremen Richtungen unzufrieden; für die ungenügende und unbefriedigende Lösung der Fragen macht man neben dem Staat natürlich die Organisation

verantwortlich. In der Nachkriegszeit ist allzusehr in der Besoldung nivelliert worden, so sagen die einen, die Spannungen sind zu groß, erklären die anderen. Nach der Denkschrift des Reichsministers der Finanzen vom 19. Januar 1925 über die Entwicklung der Besoldung der Reichsbeamten von 1897 bis Dezember 1924 stieg das Volkseinkommen in Deutschland, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, von 1897 bis 1908, um rund 31 v. H., während die Bezüge der Beamten durch die damalige Besoldungsreform in dieser Zeit in den unteren Besoldungsgruppen um 25 v. H., in den mittleren um 17 v. H. und in den höheren um 11,5 v. H. erhöht wurden. Dann blieben die Beamtenbezüge stehen, während das Volkseinkommen bis 1913 um rund 54 v. H. gestiegen war. In diesen Zahlen liegt eine schwere Anklage gegen das reiche Deutschland der Vorkriegszeit und die damals regierenden konservativen Kreise, die ihre Schuldigkeit gegenüber den Beamten nicht getan haben. Hier liegen die Wurzeln für die Verelendung der Beamten. Die Angaben zeigen aber auch, daß damals schon eine Nivellierung stattfand. Es wäre nun gewiß interessant zu untersuchen, inwieweit das auch bei den anderen Volksschichten der Fall war. Mir scheint, als sei das immer eine Gefahr der großen Zahl, woraus wiederum zu schlußfolgern wäre, daß die höheren Beamten das größte Interesse daran haben, daß ihre Zahl möglichst niedrig gehalten wird. Qualitätsarbeit bei Qualitätsbezahlung! Lag die Finanzhoheit und damit die Entscheidung in der Frage der Beamtenbesoldung früher bei den Einzelstaaten, insbesondere bei Preußen, ich erinnere an die entscheidende Beeinflussung 1908/09 durch den Preußischen Finanzminister von Rheinhaben, so sind heute Länder und Gemeinden in ihrer Finanzgebarung vom Reich abhängig, bei dem daher auch die Entscheidung in der Besoldungsfrage liegt. Das unwürdige Spiel, das hier auch in diesem Sommer zwischen Reich und Ländern durch den Versuch der Verschiebung der Verantwortlichkeit getrieben worden ist, ist ein weiterer Beweis dafür, wie erforderlich auch hier größere Klarheit durch Schaffung des Einheitsstaates ist. Gerade in der Beamtenbewegung muß diese Frage eine viel größere Rolle spielen und sie darf nicht mehr zur Ruhe kommen.

Staats- und Verwaltungsreform, ausgedehnt bis auf die einzelnen Verwaltungen und gefördert durch eine richtige Organisation und Arbeitsverteilung, ermöglichen auch für die Beamtenschaft die notwendige Klarheit und die Freiheit der Bahn für den einzelnen. Hatte man früher eine strenge klassenmäßige Trennung mit unüberbrück-

baren Gräben zwischen unteren und mittleren, mittleren und höheren Beamten, so ist in der demokratischen Republik dem Tüchtigen die Bahn nach oben freigegeben worden, mit dem Erfolg, daß sich überall die Kräfte in der Beamtenschaft regen, daß man das Vorwärtsstreben durch Benutzung von Verwaltungsakademien und Verwaltungsschulen sieht, die sich die Beamten nach dem Kriege als Fortbildungsstätten geschaffen haben. Auch hier merkt man aber Hemmungen in der konservativen Verwaltungsbürokratie, und es wird ernster Aufmerksamkeit bedürfen, um zu verhindern, daß hier allmählich in aller Stille eine Umstellung auf das System der Vergangenheit erfolgt.

Wie dem einzelnen, so hat die Demokratie der Beamtenbewegung die Bahn freigemacht. Wie sonst im Reich, so gilt es auch hier, die Zersplitterung zu bekämpfen und die Zusammenfassung der Kräfte zu fördern. Die Beamtenbewegung als solche aber soll sich davor hüten – diese Gefahr ist bei der Zersplitterung besonders groß – eine Lohnbewegung zu werden. Ihre vornehmste Aufgabe muß es mit sein, neben dem materiellen den kulturellen Fortschritt zu fördern, die Kräfte freizumachen und anzuspornen für den sozialen Aufstieg und die geistige Freiheit, um so zu dem wahren Volksbeamtentum zu kommen.

Wohnungswesen

Von Dr. Marie Baum, Karlsruhe.

Wohnungsnot und Wohnungsmangel.

Von allen innerpolitischen und wirtschaftlichen Fragen ist zurzeit, wenngleich nicht überall als solche anerkannt, die Wohnungsfrage die bedeutsamste. Die Wohnungsverhältnisse in Deutschland waren auch vor dem Kriege äußerst unbefriedigend, weil hier in einem von keinem anderen Lande erreichten Ausmaß die Mietskaserne vorherrschte. Die von Eberstadt zuerst veröffentlichten internationalen Vergleiche der Behausungsziffern, d. h. der durchschnittlich auf ein Gebäude entfallenden Menge von Menschen, ergab erschreckende Zahlen für Deutschland. Als Beispiel gewählt seien etwa London mit 7,9, andere englische Großstädte mit 4–6, New York–Manhattan mit 20, New York–Brooklyn mit 10, Schweizer Städte mit 12–13, Paris mit 38; demgegenüber Berlin mit 75,9, Breslau mit 51,9, München mit 36,6, sächsische Städte mit 27–34, und nur Bremen – die einzige Einfamilienhaus-Stadt Deutschlands – mit 7,8 und Frankfurt a. M. sowie rheinische Großstädte mit 17–19. Einigermaßen befriedigende Verhältnisse gab es eigentlich nur in einer von Bremen südwestwärts ziehenden Zone sowie in manchen süddeutschen Gebieten, in denen die Dreizimmerwohnung vorherrschte, während im Norden und Osten die Mietskaserne mit ein- bis zweiräumigen Wohnungen dem Wohnungswesen das Gepräge gab. Dabei mußten die breiten Massen des Volkes für ihre völlig ungenügenden Wohnungen größtenteils 20 bis 25 Prozent und mehr ihres Einkommens, der Mittelstand etwa 16 bis 20 Prozent aufbringen.

Der zu dem Wohnungselend und der Wohnungsnot der Vorkriegszeit hinzugetretene absolute Wohnungsmangel, der zur Überbelegung des gesamten vorhandenen und zur weiteren Fortbenutzung überfälligen Wohnraumes führte, lastet, Gesundheit und Sittlichkeit bedrohend, auf dem

Familienleben der breitesten Kreise. In die vielfach auseinander gehenden Mutmaßungen über den Umfang des Wohnungsmangels hat die Reichswohnungszählung vom 16. Mai 1927 Licht gebracht. Sie erstreckte sich nicht über die gesamte Wohnbevölkerung Deutschlands, aber immerhin über 8052 Gemeinden mit einer 68,6 Prozent der Bevölkerung entsprechenden Einwohnerzahl von rund 43 Millionen – die nicht erfaßten Gemeinden sind vorwiegend ländliche –, in denen am Stichtage 903 800 mehr Haushaltungen und Familien als Wohnungen ermittelt wurden. Die Zählung unterschied zwischen den in einer Wohnung untergebrachten zweiten und weiteren Haushaltungen, d. h. also in der Regel Untermietern mit Küchenbenutzung (660 000), und weiteren Familien, die, ohne eigenen Haushalt zu führen, mit einer anderen Familie zusammenlebten, wobei wohl vorwiegend jüngere bei ihren Eltern untergebrachte Ehepaare in Frage kamen (240 000). Für unsere Betrachtung ist diese Unterscheidung nicht von Bedeutung. Auf je 100 Wohnungen entfielen somit außer den 100 in ihnen normaler Weise untergebrachten Haushaltungen bzw. Familien 8,2 weitere. Jede dreizehnte Familie mußte der eigenen Wohnung und somit der unersetzlichen Grundlage für die Ausgestaltung selbständigen häuslichen Lebens entbehren. Bei näherem Eingehen auf die Zählungsergebnisse zeigen sich erhebliche Unterschiede nach Ländern oder Landesteilen sowie nach Größe der Gemeinden. So wiesen z. B. in den 46 Großstädten Haushaltungen und Familien ohne selbständige Wohnung auf: Krefeld 2,5, Barmen, Lübeck, Aachen und Bremen 4,5 bis 6, dagegen Hamborn 18,2, Hannover, Nürnberg und Leipzig 14 bis 15 Prozent und so fort. Ein Vergleich mit der Vorkriegszeit lehrt, daß damals etwa 2 Prozent der Haushaltungen sich ohne eigene Wohnung abfanden; für diese stand aber – wenigstens theoretisch – genügender Wohnraum tatsächlich zur Verfügung, da durchschnittlich 2 bis 3 Prozent der Wohnungen leer blieben, was unter normalen Verhältnissen für die Regelung der richtigen Auswahl auch erforderlich ist. Im Gegensatz dazu stehen wir heute einer Zusammenpferchung verwandter oder auch blutsfremder Familien in gemeinsamen Räumen gegenüber, ein Zustand, an dem jede auf Gesundheits- oder Erziehungsfürsorge hinzielende Arbeit der Familien selbst oder der Wohlfahrtspflege ohnmächtig scheitert.

An diesem Ergebnis der Wohnungszählung darf nun m. E. nicht, wie es wohl geschieht, mit den Worten herumgedeutelt werden, daß, wenn im Frieden 2 Prozent der Familien ohne eigene Wohnung auskommen konnten, dies wohl unter den jetzigen üblen Verhältnissen auch von 4 Prozent er-

wartet werden könnte. Wer einmal die Wohnung als unentbehrliche räumliche Grundlage für jedes innigere seelische Leben der Menschen erfaßt hat und so den Sinn des Hauses deutet, der wird den Blick nicht mehr von der furchtbaren Mahnung dieser Zahlen wenden können.

Mit der durch diese Zählung erfolgten Klarstellung fallen auch zahlreiche andere gedankenlos vorgebrachte Einwände gegen die Forderung verstärkter Neubautätigkeit fort, wie sie etwa unter dem Titel „Über den Unfug des Bauens" oder auf ähnlich geschmacklose Weise zusammengefaßt in der Literatur der letzten Jahre auftauchten. Hierzu gehörte z. B. der Hinweis auf die verringerte Größe der in einer Wohnung untergebrachten Familie. Tatsächlich ist als Folge des Geburtenrückganges und wohl auch der großen Sterbeziffer des Krieges die durchschnittliche Größe der Familie von 4,5 (1910) auf 4,0 (1925) zurückgegangen, wodurch aber offenbar bei ungemein gestiegener Anzahl der Familien der zahlenmäßige Bedarf an Wohnungen nicht im mindesten beeinflußt wird. Zurückzuweisen ist auch die Behauptung, die Wohnungszwangsbewirtschaftung habe künstlich Haushaltungen, z. B. solche alter Rentner usw., aufrecht erhalten. Vielmehr läßt sich statistisch nachweisen, daß die Zahl der Wohnungsbedürftigen, gemessen an der Zahl der stehenden Ehen, Witwer, Witwen und geschiedenen Frauen in den Jahren 1910 bis 1925 um 21,6, die der Haushaltungen nur um 19,5 Prozent, also um einen wesentlich geringeren Betrag gewachsen ist, während die gleichen Ziffern im Jahrzehnt 1900 bis 1910 sich auf 16,5 und 17,3 stellten, somit das genau umgekehrte Verhältnis einhielten.

Von den drei den Wohnungsmangel begründenden Ursachen stehen zwei – die Aufnahme von rund 150 000 Flüchtlingsfamilien in den verkleinerten Raum des deutschen Vaterlandes und die infolge der hohen Eheschließungsziffer der ersten Nachkriegsjahre zu verzeichnende starke Durchsetzung der Bevölkerung mit wohnungsbedürftigen Ehepaaren – außerhalb jeder Beeinflussung. Der Kampf kann sich nur auf der einen Linie bewegen, die während der Jahre 1914 bis 1925 erwachsene große Lücke an Wohnungen – und zwar vorzugsweise Klein- und Kleinstwohnungen – aufzufüllen, ohne dabei den aus einem ständigen Jahreszuwachs von z. Z. 200 000 Haushaltungen entstehenden Bedarf zu vernachlässigen. M. a. W. die Bautätigkeit muß jährlich einen Reinzugang von 200 000 Wohnungen und einen erheblichen Überschuß darüber hinaus sicherstellen. Die Grundzahl von 200 000 wird erst etwa vom Jahre 1935 ab, da sich der seit der Kriegs-

zeit datierende Gebur.enrückgang in der Zahl der Eheschließungen und somit der Wohnungsbedürftigen bemerkbar machen muß, eine Minderung erfahren.

Die Bautätigkeit.

Der Umfang der Bautätigkeit in den kritischen Jahren 1914 bis 1925 und im Jahre 1926, dem ersten, in welchem ein Mehr über die Grundzahl von 200 000 Wohnungen zu verzeichnen ist, ist aus folgender Zusammenstellung zu entnehmen.

Jahrgang	Reinzugang an Wohnungen
1914 bis 1918	189 200
1919	56 714
1920	103 092
1921	134 223
1922	146 615
1923	118 333
1924	106 502
1925	178 930
1926	204 800

Das Kernproblem der Bautätigkeit ist die Finanzierung. Vor dem Kriege stand aus den in erster und zweiter Hypothek angelegten Spargeldern des Volkes reichlich Baukapital zur Verfügung. Diese Quelle ist mit der Inflation versiegt, und schon aus diesem Grunde mußten, um überhaupt das Bauen in Bewegung zu halten, öffentliche Mittel eingreifen. Ein weiterer Grund ist die gewaltige Verteuerung der Baustoffe, welche den Erstellungspreis einer Wohnung zeitweilig schon auf mehr als das Doppelte gesteigert hatte, zurzeit auf 175 Prozent der Vorkriegszeit bringt. Für eine Wohnung, die früher 5000 Mark kostete, muß also heute ein Baukapital von 8750 Mark aufgebracht werden; und einem für dieses Kapital erforderlichen Vorkriegszinsendienst von 250 Mark, — der eine Jahresmiete von 300 bis 325 Mark ermöglichte — steht heute bei einem Zinsfuß von 7 bis 10 Prozent und mehr ein Zinsendienst von 615 bis 875 Mark, demnach eine Miete von 775 bis 1050 Mark, also das zweieinhalb- bis dreifache der Vorkriegszeit gegenüber. Mit einer sofortigen Anpassung der Löhne und Gehälter an diese Neubaumieten, — die, da einer Mieterhöhung von 10 Prozent eine Lohnerhöhung von 2 Prozent entspricht, mindestens 33⅓ Prozent erfordert hätte — konnte nicht gerechnet werden.

So verschob sich die früher wesentlich wirtschaftliche Frage der Erstellung von Wohnungen auf das sozialpolitische Gebiet. Für die Aufbringung der Mittel kamen mehrere Möglichkeiten in Betracht. England, dessen Wohnungsmarkt sich seit Kriegsende in ähnlich übler Lage befand wie der deutsche, löste die Frage durch verlorene Zuschüsse an die Klein- und Kleinstwohnungen erstellenden Bauherren, und zwar sowohl an Gemeinden wie Baugenossenschaften und Private. Diese Beihilfen betragen für Kleinwohnungen bestimmter Art 6 Pfund (120 Mark) jährlich, für die Dauer von 20 Jahren, und für die besonderen Bestimmungen entsprechenden Kleinstwohnungen – die aber auch in der Regel aus vierräumigen Einfamilienhäusern mit Garten und Bad bestehen – 9 Pfund (180 Mark) auf die Dauer von 40 Jahren. In Deutschland werden die der Verbilligung dienenden Gelder als Darlehen gegeben und wie bekannt, nicht aus allgemeinen Steuermitteln, sondern aus Sondersteuern. Dem Wohnungsabgabegesetz, das die Sondermittel in voller Höhe dem Wohnungsneubau zuführte, ist die Hauszinssteuer (Gebäudeentschuldungssteuer) gefolgt. Diese auf der dritten Steuernotverordnung vom 14. Januar 1924 beruhende, durch das Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Januar 1926 ergänzte Steuer legt den Hausbesitzern als den einzigen fast, die aus dem finanziellen Zusammenbruch des Volkes reale Werte gerettet hatten, die Abgabe eines Teiles der Mieteinkünfte an die öffentliche Hand auf, damit sie hiermit allgemeine Bedürfnisse befriedige, darunter 15–20 Prozent zur Finanzierung der Bautätigkeit verwende. Bei außerordentlich starken Abweichungen nach Ländern und Gemeinden im einzelnen stellt sich die Aufbringung der Baukosten für Kleinwohnungen heute etwa so dar:

40 Prozent der Gesamtbaukosten durch eine von Sparkassen, Versicherungsanstalten, aus privater Hand oder auch von Hypothekenbanken gestellte hochverzinsliche erste Hypothek,

40 bis 50 Prozent der Gesamtbaukosten (bis zur Höhe der Rohbaukosten) durch eine zweite Hypothek aus der Hauszinssteuer, die z. B. in Preußen mit 1 Prozent zu verzinsen und mit 1 Prozent zu tilgen ist, in anderen Ländern höhere Aufwendungen erfordert,

10 bis 20 Prozent durch eigenes Baugeld des Bauherrn.

Sehr häufig müssen jedoch noch darüber hinaus zwischen die erste und zweite Hypothek eingeschobene Zusatzhypotheken durch die Gemeinden aufgebracht werden, die zu diesem Zweck in neuerer Zeit zu Anleihen – auch besonders Auslandsanleihen – greifen.

Nach einer im 3. Heft 1926 der Vierteljahrshefte des Institutes für Konjunkturforschung veröffentlichten Zusammenstellung sind insgesamt dem Wohnungsbau bis 30. September 1926 in Millionen Mark zugeführt worden:

von Realkreditinstituten, Sparkassen und Versicherungsanstalten	545,0
durch Arbeitgeberdarlehen	198,8
aus Reichsmitteln	155,4
aus Darlehen der Länder und Gemeinden	
a) Hauszinssteuer	1,638,0
b) Sonstige	232,0
	2 769,2

Die früher in mancher Hinsicht führenden gemeinnützigen Bauvereine sind in ihrer Finanzkraft fast völlig von der öffentlichen Hand abhängig geworden. Vielfach überlassen jedoch die Gemeinden – zu beiderseitigem Vorteil – erprobten gemeinnützigen Bauvereinen die Bautätigkeit und die Verwaltung von Wohnungen, deren Finanzierung sie selbst tragen.

Sozialpolitische Folgerungen aus dieser Lage.

Die Höhe der Mietpreise hängt offenbar ganz wesentlich von der Höhe der billigen zweiten Hypothek ab. Daher kommt der Frage, ob aus einem gegebenen Betrag von Hauszinssteuermitteln eine geringere oder größere Zahl von Wohnungen unterstützt werden soll, äußerst schwerwiegende Bedeutung zu. Die in geringerem Grade verbilligte Miete zwingt auf die Dauer die gesamte Wirtschaft zu höheren Löhnen. Und es ist eine höchst verantwortliche Entscheidung, ob bzw. in welchem Grade man sie ihr zumuten darf.

Hier ist ein kurzes Wort am Platze über den oft erhobenen Vorwurf, daß die Unterstützung des Baugewerbes aus öffentlichen Mitteln das Bauen verteuert habe. In gewissem Umfang trifft dieser Vorwurf wohl zu, zunächst weil jedes subventionierte Gewerbe teurer arbeitet, sodann aber, weil das Baugewerbe hierdurch weniger elastisch in der bei ihm früher üblichen Anpassung an die Konjunktur der gesamten Wirtschaft geworden ist – eine Anpassung, die sich normaler Weise so vollzog, daß die Bautätigkeit stieg, wenn die übrige Konjunktur sank und umgekehrt. Dieses Übel mußte aber nach Sachlage mit in Kauf genommen werden, da der Wirtschaft die spontane Erhöhung von Löhnen und Gehältern um ein rundes Drittel noch untragbarer gewesen wäre. Im übrigen sind natürlich alle auf die Verbilligung des Bauens abzielenden Bemühungen, besonders die

Versuche zur Normierung und Typisierung der Baustoffe, von der größten wirtschaftlichen Bedeutung.

Eine weitere Frage von großem Gewicht ist die nach der Qualität der Neubauten. Soll man, um möglichst viele Wohnungssuchende rasch unterzubringen, die an die Ausgestaltung der Wohnungen zu stellenden Anforderungen niedrig halten? Bekannt ist die Antwort der Wiener Stadtverwaltung auf diese Frage: Sie baut während der Jahre 1924 bis 1928 25 000 gemeindeeigene Wohnungen, die zu äußerst billigem Mietpreis abgegeben werden. Jede dieser Wohnungen besteht aber nur aus Wohnküche und einem Schlafraum, und zu je 12 bis 20 solcher Wohnungen stecken an einem Treppenhaus im himmelhohen Häusern ohne Aufzug. Eine Lösung, die nur dadurch überhaupt erträglich erscheint, daß auch in dem Wien der Vorkriegszeit ganz ungewöhnlich schlechte Wohnungsverhältnisse an der Tagesordnung waren.

Im deutschen Volk regt sich seit zwei bis drei Jahrzehnten mit steigender Wucht der Trieb, mit dem schändlichen System der Mietskaserne zu brechen und sich in Flachbauten, wenn möglich Eigenheimen mit Garten, wieder Zugang zu Licht und Luft und Sonne zu verschaffen. England, das Land des Einfamilienhauses, baut auch jetzt trotz aller großen Schwierigkeiten und einer starken Belastung der Steuerzahler durch die verlorenen Bauzuschüsse des Staats 92 Prozent aller Kleinwohnungsneubauten in dieser Form. Deutschland war bisher das Land des Hochbaues. Selbst wenn alle neuen Wohnungen als Einfamilienhäuser gebaut würden, ergäbe sich, da zu 15,3 Millionen vorhandener Wohnungen (1925) jährlich – als Grundzahl – nur 200 000 neue Wohnungen hinzutreten, eine äußerst langsame Verschiebung des Gesamtbildes. Wahrlich, die Forderung, alles Neue wenigstens in der menschenwürdigsten Form des Einfamilienhauses zu schaffen, greift nicht zu weit – und doch kann kaum mit ihrer Erfüllung gerechnet werden.

Natürlich ist die Errichtung eines Kleinhauses mit vier Wohn- und Schlafräumen, Bad und Garten kostspieliger, als die einer Wohnung jenes Wiener Musters. Und wir haben heute schon – nicht etwa nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern mit völlig anderer Wohnpolitik – nicht etwa nur Häuser, sondern auch Etagenwohnungen leer stehen, deren Miete trotz des enormen Druckes des Wohnungsmangels nicht bezahlt werden kann. Aber man darf hieraus keine voreiligen für die Lebensdauer des Hauses, die der Lebensdauer von zwei bis drei Menschenaltern entspricht, bindenden Schlüsse ziehen. Teure Wohnungspreise sind ein schwieriges Problem, und die Hauszinssteuer wie gegebenenfalls

andere öffentliche Mittel müssen dazu dienen, diesem Übel an der Wurzel — beim Wohnungsbau — zu steuern. Noch schlimmer aber wäre es, auf Generationen hinaus unser Volk zum Leben in gleich schlechten oder nur wenig besseren Wohnungen zu verdammen als die es sind, unter denen die großstädtische Bevölkerung, besonders im Norden und Osten, so namenlos gelitten hat und noch leidet.

Auch die Frage der Qualität ist also eine Frage des Geldes sowohl wie der Sicherheit des Baumarktes. Und wir sind ein armes Volk. Und der Stand der Hausbesitzer läuft Sturm gegen die Hauszinssteuer, die, bekanntlich nur von Jahr zu Jahr bewilligt, bei ungünstiger politischer Konjunktur jederzeit, z. B. im Frühling 1928, gestrichen werden könnte. Dazu kommt, daß die Rücksicht auf die Festigung der Währung im Jahre 1924 das Reich veranlaßt hat, den im Wohnungsabgabegesetz durchgeführten gesunden Gedanken bei Durchführung der Hauszinssteuer dadurch zu verwässern, daß es den Ländern die Verwendung dieser ihnen überlassenen Steuer auch für andere Zwecke als die des Bauens allein gestattete. Alles das verursacht eine für den Baumarkt höchst unheilvolle Unsicherheit über Höhe und Bestand der öffentlichen Beihilfen.

Was wir brauchen, ist ein klares Programm für die Entwicklung der Bautätigkeit über eine größere nicht zu eng gefaßte Zeitspanne hinaus, und die sichere Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung dieses Programmes, wie es etwa das in ähnlicher Lage befindliche England für die Jahre 1925 bis 1940 vorgeschrieben und durch ausgedehnte Staatsbeihilfen gestützt hat. Auch heute noch wäre es bei uns nicht zu spät für diesen Schritt, dessen beide Hauptvorteile die folgenden sind:

1. die Verpflichtung der Gemeinden, unter Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse, insbesondere der Arbeitsgelegenheiten und des Verkehrs, Siedlungs- und Bauprogramme zu entwerfen;
2. Ruhe und Sicherheit in der auf längere Sicht geordneten und unterstützten Bautätigkeit.

Der Zuschußbedarf aus öffentlicher Hand wird auf mindestens 1,8 Milliarden im Jahre geschätzt. Im Vergleich mit den vom deutschen Volk jährlich immer noch für Alkohol und Tabak aufgebrachten 5 Milliarden erscheint dieser Betrag wahrlich nicht unerschwinglich. Dazu kommt, daß die Belastung sich infolge des Rückflusses, der ja nicht — wie in England — als verlorene Zuschüsse, sondern als Darlehen gegebenen Baubeihilfen ständig verringert. Wir haben also einerseits vom Jahre 1935 ab mit sinkendem Bedarf an Wohnungen für neue Haushaltungen zu rechnen, so daß die Neubautätigkeit in höherem Maße der Auffüllung

der Lücken und dem Ersatz überfälliger alter Wohnungen zugute kommen kann, und wir sehen andererseits die in all diesen Jahren ausgeworfenen Mittel allmählich durch Rückfluß die neu bewilligten ergänzen.

Somit steht das deutsche Volk bei dieser Lebensfrage vor einem zwar schweren, aber nicht unlösbaren Problem, um so leichter lösbar, je mehr alle Energien der nächsten Jahre sich auf diesen Brennpunkt sammeln, je mehr andere Aufgaben dieser zentralen gegenüber als minder wesentlich zurückgestellt werden. Und weil dem so ist, können und müssen die Bedenken und Einflüsterungen derer, die heute mit minderwertigen Wohnungen schnellere, aber auch für Generationen hinaus unabwendbar unzulängliche Hilfe leisten wollen, zurückgewiesen werden. Minderwertiges steckt im Altbesitz genug. Das Neue muß hochwertig sein und zwar grundsätzlich Flachbau, soweit möglich Einfamilienhaus mit Garten. Und für die dringliche Unterbringung durch Räumungen obdachlos gewordener Familien kann man sich mit der Erstellung von Notquartieren und Baracken oder leicht gebauten Häusern einverstanden erklären.

Mindestens für die Dauer eines solchen Bauprogrammes ist der Fortbestand des Mieterschutzes unerläßlich. Im übrigen muß eine gesunde Bau- und Wohnungspolitik darauf hinarbeiten, allmählich eine Angleichung zwischen den Mieten der Alt- und Neubauten – natürlich auf einen durch billiges Baugeld gesicherten ertragbaren Stand der letzteren – herbeizuführen. Die Geltungsdauer der auf den Mieterschutz bezüglichen Gesetze – des Reichsmietengesetzes und des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 29. Juni 1926 – ist vorläufig bis zum 15. Februar 1928 verlängert worden.

Zum Schluß sei auf die im Dezember 1927 erschienene, mit dem Stand vom 1. Oktober 1927 abschließende ausgezeichnete Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung hingewiesen.

Gemeindepolitik.

Von Gustav Böß, Oberbürgermeister von Berlin.

Die Gemeinden sind die Urzellen des staatlichen Organismus. Eine starke deutsche Republik setzt ein kraftvolles Gemeindeleben voraus.

Die dingliche Unterlage der Gemeinde ist das Gebiet. Einwohnerzahl und Wirtschaftsgesicht der deutschen Gemeinden haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert. Vor einem knappen halben Jahrhundert wohnten von den Einwohnern des Deutschen Reiches rund drei Fünftel in Landgemeinden, zwei Fünftel in Städten und noch nicht ein Zwanzigstel in Großstädten über 100 000 Einwohner. Bei der letzten Volkszählung vom 16. Juni 1925 entfielen

35,60 Prozent der Bevölkerung auf ländliche Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern,

10,82 Prozent auf Landstädte von 2000 bis 5000 Einwohnern,

13,13 Prozent auf Kleinstädte von 5000 bis unter 20 000 Einwohnern,

13,67 Prozent auf Mittelstädte von 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern,

26,78 Prozent auf Großstädte mit 100 000 und mehr Einwohnern.

Es wohnen also jetzt rund ein Drittel aller Deutschen in ländlichen, etwa zwei Drittel in städtischen Gemeinden und mehr als ein Viertel in Großstädten. Ein Vergleich der Ergebnisse der Berufszählung von 1925 mit denen früherer Zählungen, umgerechnet auf den heutigen Gebietsstand des Deutschen Reiches, ergibt folgende Verteilung der Erwerbstätigen:

Im Jahre	In der Land- und Forstwirtschaft v. H.	In der Industrie und im Handwerk v. H.	Im Handel und Verkehr v. H.
1882	40	35	9,7
1895	33,6	38,9	11,3
1907	27,1	42,1	13,5
1925	23,0	41,3	16,9

Die Zahlen zeigen eine starke Verschiebung des Schwergewichts von der Landwirtschaft zur Industrie und zum Handel. Die Standorte der Land- und Forstwirtschaft sind überwiegend auf dem Lande, die der Industrie und des Handels wegen der günstigeren menschlichen, geschäftlichen und technischen Voraussetzungen in der Stadt.

Die kommunalen Grenzen sind in der großen Mehrzahl der Fälle heute noch die gleichen wie vor 30 Jahren. Land und Stadt leiden darunter, daß die Gebietseinteilung hinter der Zeit zurückgeblieben ist. Umfang und Grenzen der Gemeinden den fortgeschrittenen wirtschaftlichen, verkehrlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen anzupassen, ist eine wichtige nicht nur kommunalpolitische, sondern auch staatspolitische Aufgabe. Die Bestrebungen der Gemeinden, ihren Gebietskreis auszudehnen, entspringen nicht einer Großmannssucht, sondern sind bevölkerungs- und wirtschaftspolitisch notwendig. Die Rationalisierung der Gemeindeverwaltung erfordert die Vereinigung zusammenhängender Gemeinden, wie die Rationalisierung der Wirtschaft Zusammenschluß verwandter Betriebe verlangt. Nur zu oft müssen die Städte erfahren, daß ihre Wünsche auf wirtschaftliche Anpassung ihrer Grenzen am Widerstand des Landes scheitern. Die Versuche, Eingemeindungen zu unterbinden, weil die Lebensfähigkeit und die Leistungsfähigkeit der Restgebiete gefährdet werden würde, sind wirtschaftlich und politisch verkehrt. Richtig wäre es, die Restgebiete mit wirtschaftlich gleichen oder ähnlichen Gebieten zusammenzuschließen. Überhaupt muß eine großzügige Neueinteilung des Staatsgebietes erfolgen. Das gilt vor allem für Preußen, wo die Zahl der Landkreise viel zu groß ist, wo die Kreiseinteilung dem Zeitalter des Automobils, des Fernsprechers, Radios usw. noch keinerlei Rechnung getragen hat.

Die persönliche Grundlage der Gemeinde ist die Einwohnerschaft. Sie ist die Trägerin der Gemeindegewalt. Sie übt ihre Herrschaft aus durch die politischen Parteien, die in allen modernen Demokratien die Vertreter der Bevölkerung sind. Die Meinung, daß politische Gesichtspunkte aus der Tätigkeit der Gemeinden ausgeschaltet werden können, ist noch immer verbreitet. Man übersieht, daß in dem demokratischen Staat von heute der Volkswille nicht anders und, wie Beispiele der Geschichte zeigen, auch nicht besser durchgesetzt werden kann, als mit Hilfe von Parteien.

Demokratie bedeutet verantwortliche Mitarbeit aller Bürger am Staat. Die tatkräftige Mitarbeit der Bürger, die Pflege des Gemeingeistes ist in der Gemeindeverwaltung am leichtesten und ehesten möglich. Die demokratische Republik kann sich im deutschen Volke und in der deutschen

Geschichte nur festigen, wenn die deutsche Selbstverwaltung zur demokratischen Schule des Volkes wird. Dienst in der Gemeinde ist Dienst in der vordersten Front des persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gemeinlebens.

Die richtige Führerauslese ist die Probe darauf, ob und inwieweit ein Volk reif zur Souveränität ist. Die Größe oder Kleinheit eines Monarchen hat sich in der Wahl seiner Berater gezeigt. Die Größe oder Kleinheit des Volkes spiegelt sich in der Wahl seiner Führer. Die Parteien als die tatsächlichen Inhaber und die wirklichen Verwalter der souveränen Gewalt des Volkes müssen sich immer mehr der großen Verantwortung bewußt sein, die sie für die richtige Auswahl ihrer kommunalen Vertrauensleute in der Gemeindevertretung und -verwaltung haben.

Durch Arbeit im und am Gemeindeleben wird der Einwohner zum Staatsbürger und der Kommunalbeamte zum Staatsdiener erzogen. Es ist kein Zufall, daß seit Bestehen der demokratischen Republik eine Reihe von Bürgermeistern in leitende Stellen des Reichs und der Länder gerufen worden sind. Sie haben sich nicht danach gedrängt, sondern sind geholt worden. Ein Beweis, welch hoher Wert der Gemeindeverwaltung als einer Stätte staatspolitischer Ausbildung nicht nur des Einwohners, sondern auch des Beamten innewohnt.

Gebiet und Einwohnerschaft werden zur politischen Körperschaft durch Organisation. Es gibt in Deutschland verschiedenartige Formen für die Verfassung der Gemeinden. Selbst innerhalb der einzelnen Länder besteht nicht immer Einheitlichkeit. Im allgemeinen können die Verfassungsformen auf vier Grundtypen zurückgeführt werden: die rheinische Bürgermeisterverfassung, die preußische Magistratsverfassung, die süddeutsche Stadtratsverfassung und die sächsisch-thüringische Gemeindeverfassung.

Die entscheidende Frage ist, ob das Einkammer- oder Zweikammersystem vorzuziehen ist. Das durch die Magistratsverfassung verkörperte Zweikammersystem muß heute, so segensreich es auch für die Entwicklung der Selbstverwaltung gewirkt hat, als überlebt angesehen werden. Die Schwerfälligkeit zweier Kollegien, die Reibungen zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, die Zuständigkeitsstreitigkeiten sind unvermeidbare Schattenseiten des Zweikammersystems. Den besten Ausgleich der beschließenden und der ausführenden Gewalt und die beste Verbindung berufsmäßiger und ehrenamtlicher Vertreter bietet das Einheitskollegium der süddeutschen Stadtratsverfassung. Die Zusammenfassung der beschließenden und der verwaltenden Tätigkeit stärkt das Ver-

antwortungsbewußtsein. Die Stadtratskörperschaft weiß, daß sie das, was sie beschließt, selbst ausführen muß. In der Magistratsverfassung ist die Stadtverordnetenversammlung leicht geneigt, sich hinter den Magistrat zurückzuziehen und die Verantwortung für die Ausführung ihrer Beschlüsse dem Magistrat zu überlassen. Man wende nicht ein, daß die süddeutsche Stadtratsverfassung auf norddeutsche Verhältnisse nicht passe. Als Bayern die Magistratsverfassung beseitigte, wurden ebenfalls große Bedenken erhoben. Heute besteht in Süddeutschland Einigkeit über die Zweckmäßigkeit der neuen Verfassungsform.

Auch die rheinische Bürgermeistereiverfassung ist der Magistratsverfassung überlegen. Sie hat den Vorteil großer Schlagfertigkeit. Die Machtfülle des rheinischen Bürgermeisters, der einmal Oberhaupt der Verwaltung und sodann Vorsteher der Stadtverordneten ist, dürfte indessen dem demokratischen Geiste widersprechen. Daß der Oberbürgermeister zugleich die Gemeindevertretung leitet, ist keine Notwendigkeit des Einkammersystems. Allerdings ist auch in England der Mayor geborener Vorsitzender der Stadtvertretung. Sein Amt ist aber dort in erster Linie repräsentativer Natur. Der bewährte deutsche Grundsatz, daß das Oberhaupt einer Gemeinde nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung besitzen, sondern auch kommunale Fachkenntnisse haben soll, darf nicht verlassen werden. Er ist sowohl in England als auch in Amerika als ein Vorzug der deutschen Gemeindeverwaltung anerkannt worden.

Es ist nicht nur erforderlich, daß die Gemeinden eine beweglichere und einfachere Verfassung bekommen, sondern auch, daß die deutschen Gemeinden eine einheitliche Verfassungsform erhalten. Die Durchführung der Gesetze leidet heute unter der Vielheit und Buntheit der Gemeindeorganisationen. Eine einheitliche Städteordnung und eine einheitliche Landgemeindeordnung für das gesamte Deutsche Reich muß erstrebt werden.

Die Gemeinden sind, wenn auch natürliche Gebilde, nicht um ihrer selbst willen da. Sie sind Einrichtungen des Volkes, dessen oberste Organisation der Staat ist. Das *Verhältnis* der deutschen Gemeinden *zum Staat* ist eigener Art. Es findet nirgends auf der Welt sein Ebenbild. In England bildet das Selfgovernment die organisatorische Grundlage der Staatsverfassung. In Frankreich herrscht der entgegengesetzte Grundsatz öffentlicher Zentralisation. In Deutschland hat das Verhältnis von Gemeinde und Staat, ebenso wie das von Ländern und Reich, von Gliedern und Gesamtheit, während einer nahezu tausendjährigen Entwicklung niemals eine feste und allgemein anerkannte Gestalt angenommen. *Die deutsche Republik ist ein Dreigliederorganismus, bestehend*

aus Gemeinden, Ländern und Reich. Staatsrechtlich ist die Gemeinde eine Ländereinrichtung. Tatsächlich liegt gegenwärtig das Schwergewicht staatspolitischer und verwaltungsmäßiger Entscheidung in kommunalen Fragen beim Reich. Die hieraus fließende Zweiheit der Zuständigkeit zwischen Reich und Ländern in Gemeindeangelegenheiten wirkt sich für die Selbstverwaltung immer verhängnisvoller aus. Die Gemeinde wird in dem Kampf zerrieben, den das Reich um seine Oberherrschaft und das Land um seine Selbständigkeit führt. Das Reich, nicht imstande, die Landesgewalt zu bezwingen, ist bestrebt, seinen Willen durch Einschränkung des Arbeitsgebiets der Gemeinden durchzusetzen. Das Land sucht mit dem Recht des Stärkeren die durch die Reichsgesetzgebung erlittenen Einnahmeverluste zum möglichst großen Teil auf die Gemeinden abzuwälzen und die von oben durch das Reich fortgenommenen Aufgaben sich unten bei der Gemeinde zurückzuholen. Manche Probleme kommunaler Wirtschaft und Politik, wie die Zusammenfassung und Verbindung des mitteldeutschen Wirtschaftsgebietes, die Vereinigung von Hamburg-Altona, Frankfurt-Offenbach, Mannheim-Ludwigshafen, Wesermünde-Bremerhaven, Ulm-Neuulm usw., lassen sich bei dem jetzigen staatsrechtlichen Aufbau des Deutschen Reiches überhaupt nicht lösen. Die Gemeinden werden Luft und Licht, die eine blühende Selbstverwaltung zum Leben braucht, erst im deutschen Einheitsstaat wieder gewinnen. Nur eine einheitliche Reichsgewalt statt zweier Staatsgewalten kann die Freiheit der Selbstverwaltung bringen, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Gemeinde und Staat herstellen.

Eine freie Selbstverwaltung setzt eine klare Verteilung der Einnahmequellen zwischen Staat und Gemeinden voraus. Die bei dem dreigliedrigen Aufbau der deutschen Republik unvermeidliche Überbesteuerung verschlechtert nicht nur die Produktionsbedingungen für die Wirtschaft, sondern hemmt auch die Bewegungsfreiheit der Gemeinden. Die vorläufigen Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik zeigen, daß die Steigerung der Steuerlasten auf der Stufe der Gemeinden noch am erträglichsten ist. Die gesamten Steuereinnahmen der Gemeinden ohne den Wohnbauanteil der Hauszinssteuer sind, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, seit 1913 um 75 Prozent gestiegen. Die Steuereinnahmen der Länder dagegen haben um rund 150 Prozent und die des Reiches um 250 Prozent zugenommen. Die Gemeinden dürfen nicht länger Kostgänger von Reich und Land bleiben. Sie müssen wieder ihre eigenen Steuerquellen haben. Das ist erforderlich, damit die Selbstverwaltung erhalten bleibt und damit das Verantwortungsgefühl jedes einzelnen Mitgliedes der Gemeinde gestärkt wird.

Die Gemeinden sehen sich heute nicht nur unter einer allgemeinen Staatsaufsicht, sondern auf vielen Gebieten auch unter einer Fachaufsicht verschiedenartigster Reichs- und Landesbehörden. Die Selbstverwaltung wird oft ohne Not in die Rolle einer nachgeordneten, mechanisch auf Anweisung staatlicher Instanzen arbeitenden Behörde hinabgedrückt. Man gliedert ein „Amt" nach dem anderen der Gemeinde an, anstatt der Gemeinde selbst es zu überlassen, die vom Staate zugewiesenen Aufgaben sich so einzuordnen, wie es zu den örtlichen Verhältnissen und Einrichtungen paßt. Man zerstört die aus den Bedürfnissen herausgewachsene Gliederung der Gemeindeverwaltung und setzt an ihre Stelle ein Nebeneinander von sich gegenseitig reibenden Fremdkörpern. Gewiß ist eine Staatsaufsicht eine notwendige und unentbehrliche Ergänzung der Selbstverwaltung. Der tiefere Sinn jeder Staatsaufsicht ist nicht Büttel zu spielen, sondern den beaufsichtigten Gemeinden beizustehen und sie zu unterstützen. Der Staat soll Politik gegenüber den Gemeinden treiben, nicht aber Polizei über sie ausüben. Er sollte sich darauf beschränken zu helfen, daß die innerstaatlichen Gemeinschaften ihre eigenen Ordnungen verwirklichen und entwickeln.

Wie die Regierungen, so müssen auch die Parlamente haltmachen vor der Selbstverwaltung. Ehrfurcht vor der Selbstverwaltung ist nicht dem Parlamentarismus, aber leider der Denkungsart mancher heutiger Parlamentarier fremd. Die regierende Parlamentsmehrheit unterliegt zu leicht der Versuchung, von der Plattform des Gesetzgebers aus in die ausübende Gewalt hinüberzugreifen. Die Selbstverwaltung darf nicht als ein lästiger Eigenwille der örtlichen Bevölkerung empfunden werden, sie muß als die vom Volke unmittelbar getragene Verwaltung geachtet werden. Nur zu oft trägt die Wirtschaft mit dazu bei, Reich und Land gegen die Selbstverwaltung in Marsch zu setzen. Dieselben Wirtschaftskreise, die eine weitgehende Freiheit für ihre Wirtschaftspolitik verlangen, fordern polizeistaatliche Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung.

Drei große Aufgabengebiete der Gemeinden sind zu unterscheiden: das wirtschaftliche, das soziale und das kulturelle. Die wirtschaftlichen Aufgaben stehen überall in der Welt und besonders in dem durch Krieg und Verfall der Währung verarmten Deutschland in erster Linie. Die Gemeinden haben der Wirtschaft bei ihrem Wiederaufbau zu helfen, sie in ihrem Kampf um Wiedereroberung des Weltmarktes zu unterstützen. Das verkleinerte kolonielose Deutschland ist mehr denn je darauf angewiesen, zu arbeiten und zu erzeugen. Sein stärkster, vielleicht sein einzigster Aktivposten im Kampf um den Weltmarkt ist die deutsche Qualitätsarbeit. Sie ist ohne den deutschen Qualitätsarbeiter nicht

möglich. Diesen heranzubilden, zu erhalten und zu pflegen ist eine große Aufgabe der deutschen Gemeinden. Die Gemeinde muß Berufs- und Fachschulen schaffen, um die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Arbeiters zu heben. Sie muß in jeder Beziehung für seine körperliche, geistige, seelische Ertüchtigung und Erholung sorgen und ihn vor gesundheitlichen, geistigen und seelischen Gefahren zu bewahren suchen. Die Ausgaben für Berufs- und Fachschulen, für Verbesserung und Erleichterung des Verkehrs zwischen den Arbeits- und Wohnstätten, für Spiel- und Sportplätze, Parks und Schmuckanlagen sind nicht verschwendet. Sie verzinsen sich schon durch gesteigerte Fähigkeiten der arbeitenden Bevölkerung.

Weil die Wirtschaftspolitik der öffentlichen Gewalten ständig darauf bedacht sein muß, die Leistungsfähigkeit der Privatwirtschaft zu erhalten und zu stärken, darf ein Wettbewerb zwischen der öffentlichen und privaten Hand in der Regel nicht stattfinden. Zwischen Gemeinde- und Privatunternehmungen kann es nur eine sachentsprechende Arbeitsverteilung geben. Die öffentliche Hand der Gemeinde darf nur da sein, wo Kräfte der Privatwirtschaft nicht ausreichen oder wo Allgemeinheitsinteressen überwiegen. Darüber, wann diese Voraussetzungen vorliegen, werden allerdings die Meinungen leicht auseinandergehen.

Der Wirkungskreis für gemeindliche Unternehmungen ist schon von Natur aus eingeengt. Die Sphäre des marktmäßigen Wettbewerbs eignet sich für einen öffentlichen Betrieb nicht. Das ewige Auf und Ab des Weltmarktes bedingt kurze Entschlüsse, schnelles und selbständiges Handeln. Ein öffentlicher Betrieb wird immer verwaltungsrechtliche Hemmungen haben. Das starre System des öffentlichen Haushaltes und die schwerfälligen Kontrollvorschriften der Hoheitsverwaltungen, die an sich unentbehrlich sind, zwingen wie der staatlichen, so der gemeindlichen Unternehmung eine gewisse Schwerfälligkeit auf. Für einen gemeindlichen Betrieb kommen in Frage vor allem die Gesundheits- und Wohlfahrtsanstalten, weil bei ihnen die Allgemeinheitsinteressen überwiegen. Auch die Kraft- und Transportbetriebe, deren Entwicklung zu Monopolen zu führen pflegt, werden von der Bevölkerung lieber in der öffentlichen als in der privaten Hand gesehen, da der Fiskus leichter als der Privatmann an der Überspannung des Gewinninteresses gehindert werden kann. Sie eignen sich durchaus dafür, durch die Gemeinde betrieben zu werden, weil sie Gebiete ohne Marktverbindung sind und bei ihnen planmäßige Arbeitsgestaltung und tarifmäßige Preisbildung möglich sind.

Die *sozialen Aufgaben* der Gemeinden stehen großenteils im Dienste der Wirtschaft. Endziel jeder sozialen Tätigkeit muß der soziale

Ausgleich, die soziale Versöhnung, die Überwindung des Klassenkampfes sein. Die Gemeinden sollen soziale Gesinnung und soziale Taten in ihren eigenen Häusern und in den Stätten der Arbeit, in den Wohnungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer schaffen. Manche Gemeindeausgaben, die vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus ungerechtfertigt erscheinen, gewinnen ein anderes Licht, wenn sie auf soziale Zweckmäßigkeit geprüft werden. Sie kommen letzten Endes der Wirtschaft zugute, die schweren Erschütterungen ausgesetzt ist, sobald das soziale Gleichgewicht gestört ist.

Eine große soziale Aufgabe der Gemeinde ist die Pflege der öffentlichen Gesundheit. Die Jugend und die Erwachsenen körperlich durchzubilden und zu stärken, ist bester Spargedanke. Frische und gesunde Menschen kosten der Allgemeinheit einen Bruchteil dessen, was die Wohlfahrtspflege für kurzsichtige, schwächliche und verkrüppelte Menschen aufwenden muß. Der Bau gesunder Kleinwohnungen mit genügend Auslauf, Luft und Licht, die Errichtung von Badeanstalten, Spiel- und Sportplätzen, die Schaffung von Grün- und Freiflächen, die Einrichtung von Gesundheits- und Wohlfahrtsanstalten sind gute Geldanlagen auf weite Sicht. Weniger krank sein und länger leben bedeutet Mehrverdienst für Volk und Wirtschaft.

Die *kulturellen Ziele* der deutschen Gemeinden lassen sich in dem Satz zusammenfassen: Jedem Menschen soll die Teilnahme an den geistigen und kulturellen Gütern des deutschen Volkes ermöglicht werden. Die Kommune muß ein Vermittler wahrer Bildungsgüter für die gesamte Bevölkerung sein.

Die Gemeinden sind berufen, Verständnis für Inhalt und Ziele wahrer Demokratie zu wecken und zu festigen. Ihre große *staatspolitische Aufgabe* ist Arbeit im und für den demokratischen Staat. Die Demokratie hat keinen Raum für bürokratischen Geist. Sie braucht frischen Luftzug in den Amtsstuben, die Dienststuben des Volkes sind. Die deutsche demokratische Republik hat ihre beste Stütze in einer freien Selbstverwaltung der Gemeinden. „Zutrauen veredelt den Menschen, ewige Vormundschaft hemmt sein Reifen." Dieser Mahnruf des Freiherrn v. Stein gilt auch für die deutsche Republik.

Private Monopolwirtschaft.

Von Dr. August Müller.

Als im Jahre 1807 Hardenberg seine berühmte Denkschrift über die Reorganisation des preußischen Staates verfaßte, schrieb er den folgenden Satz nieder: „Mein System beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staates gänzlich frei sei, seine Kräfte auch frei benutzen und entwickeln könne, ohne durch die Willkür eines anderen daran behindert zu werden". Im Walten der Freiheit der Wirtschaftssubjekte, in der Wahrnehmung ihres Selbstinteresses erblickte der Liberalismus die Impulse, die „das größte Glück der größten Zahl" zu verwirklichen geeignet sind. Die Männer, die nach Mitteln suchten, um Preußen aus der tiefen Not emporzuheben, in die es geraten war, übertrugen diese Gedanken von der Macht der Freiheit und des Selbstinteresses aus dem Wirtschaftlichen ins Staatspolitische. Kurz und bündig faßte Ricardo den Grundgedanken des ökonomischen Liberalismus in die Worte zusammen: „Wo freie Konkurrenz besteht, sind die Interessen des einzelnen und der Gesamtheit nie im Widerspruch."

Der Gegensatz zwischen Ideal und Wirklichkeit zeigte sich zuerst an sozial nachteiligen Wirkungen der freien Konkurrenz und bildete den Ausgangspunkt der sozialen Gesetzgebung. Auf manchen anderen Gebieten haben sich gleichfalls nachteilige Wirkungen der freien Konkurrenz ergeben, die zum Eingreifen des Staates, zum Teil auch zur Selbsthilfe der davon betroffenen Individualexistenzen geführt haben. Die Beurteilung des wirtschaftlichen Liberalismus hat darunter begreiflicherweise Not gelitten. Aber gerade in der heutigen Zeit ist es angebracht, auf eine Wirkung der freien Konkurrenz hinzuweisen, die die Gegenwart bitter entbehrt: auf die Beeinflussung der Preisbildung und der Bedarfsgestaltung durch sie. Das Zusammenfallen einer Reihe von wirtschaftlichen Tatsachen mit der Erhebung des wirtschaftlichen Selbstinteresses zum ausschlaggebenden Wirtschaftsimpuls hat zu einer unerhörten Erweiterung der Märkte, zu einer gewaltigen mindestens quantitativen Verbesserung der Bedarfsbefriedigung der breiten Volksmassen und zu einer uns heute geradezu

märchenhaft anmutenden ständigen Entwicklung der Preisskala nach unten geführt. Als im Jahre 1847 Karl Marx und Friedrich Engels den Brandpfeil des kommunistischen Manifestes in die bürgerliche Welt hineinschleuderten, betonten sie als höchst beachtenswerte Zeiterscheinung, daß die neu aufkommende Bourgeosie durch rasche Verbesserung aller Produktionsinstrumente die Zivilisation erweitere. „Die wohlfeilen Preise ihrer Waren sind die schwere Artillerie, mit der sie alle chinesischen Mauern in den Grund schießt, mit der sie den hartnäckigsten Fremdenhaß der Barbaren zur Kapitulation zwingt." Daß diese Wohlfeilheit der Waren nicht nur auf dem Weltmarkt als Hauptmittel der Konsumerweiterung Anwendung fand, sondern auch auf dem Binnenmarkt, ist in jeder geschichtlichen Darstellung des Wirtschaftsverlaufs im neunzehnten Jahrhundert nachzulesen. (Vortrefflich behandelt den Gegensatz der früheren zur heutigen Zeit, soweit die Wirkungen der freien Konkurrenz auf die Preisbildung in Betracht kommen, Mannstaedt in einer 1916 bei Fischer in Jena erschienenen Schrift über „Ursachen und Ziele des Zusammenschlusses im Gewerbe, unter besonderer Berücksichtigung der Kartelle und Trusts".) Hier muß es sein Bewenden haben mit der Betonung der Tatsache, die für die Beurteilung der in der Gegenwart sich immer stärker ausbreitenden wirtschaftsmonopolistischen Gebilde der verschiedensten Art von entscheidender Bedeutung ist.

Die richtige Beurteilung dieser verschiedenen monopolistischen Organisationen setzt die Kenntnis der zwischen den existierenden Formen vorhandenen Unterschiede voraus. Auf die Gründe und Ursachen der privaten Monopolbildung kann hier nicht eingegangen werden. (Eine sehr gute Darstellung der im heutigen Deutschland lebendigen Kräfte der Monopolbildung gibt Beckerath in einer vor kurzem bei Fischer in Jena erschienenen Schrift über: „Kräfte, Ziele und Gestaltungen in der deutschen Industriewirtschaft." Außerdem sei noch im Hinblick auf das Tatsächliche Liefmann erwähnt, der das Kartellproblem als Spezialität fortlaufend literarisch behandelt.) Die durch die bisherigen Veröffentlichungen von Ergebnissen der letzten Berufs- und Gewerbezählung vom 16. Juni 1925 wieder aufs neue erwiesene Grundtatsache unserer wirtschaftlichen Entwicklung ist die Betriebskonzentration im Gewerbe, die immer deutlicher werdende Verlegung des Schwerpunktes der gewerblichen Entwicklung in die Großbetriebe. Daß dieser Konzentration der Betriebe eine Konzentration des Kapitals parallel geht, hat die Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums über Konzerne, Interessengemeinschaften und ähnliche Zusammenschlüsse im Deutschen Reich Ende 1926 an der Tatsache nach-

gewiesen, daß von 12 392 Aktiengesellschaften mit einem Nominalkapital von 20 354 000 000 1967 in Konzernen vereinigt sind, die aber 13 242 000 000 des Nominalkapitals oder 65,1 Prozent repräsentieren.

Die in Deutschland herrschende Terminologie versteht unter der ältesten Form dieser monopolistischen Gebilde, den Kartellen, Vereinigungen selbständig bleibender Unternehmer der gleichen Art zwecks monopolistischer Beherrschung des Marktes. Entscheidend ist also, daß nur bestimmte Einzelaufgaben einem anderen Organ, eben dem Kartell übertragen werden. Dabei ist immer die direkte oder indirekte Aufhebung der Konkurrenz und die Bildung eines vereinbarten Preises an Stelle des Marktpreises das Ziel. Die verschiedenen Formen der Kartelle unterscheiden sich nach den Wegen zu diesem Ziele, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht bei allen Kartellen die gleichen sein können. Als im Jahre 1905 eine Kartellenquete in Deutschland vorgenommen wurde, ermittelte man 385 kartellähnliche Gebilde. 1924 schätzte das Reichswirtschaftsministerium in der Industrie die Kartelle auf 2500, im Großhandel auf 400 und im Kleinhandel auf 150. Der Großhandel gibt nur das Vorhandensein von 30 bis 35 Kartellen zu, der Kleinhandel bestreitet, daß in ihm überhaupt Kartelle tätig sind. Da sich unter den 1924 vorhandenen Kartellen zahlreiche Inflationsgebilde befanden, dürfte die herrschende Annahme, daß zum mindesten 500 Kartelle eingegangen sind, zutreffen. Mit 2000 Kartellen rechnet man aber heute auch im Lager der Unternehmer, es mögen einige hundert mehr sein.

Kartelle mit gemeinsamen Verkaufsorganisationen bezeichnen wir als Syndikate. Von Interessengemeinschaften sprechen wir beim Vorliegen von Vereinbarungen nach außen selbständiger Unternehmungen über technische Fragen, vorwiegend jedoch über Finanz- und Gewinnbeteiligung. Der Konzern ist ein Gebilde, das aus technischen, finanziellen, spekulativen und anderen wirtschaftspolitischen Gründen Unternehmungen verschiedener Art: industrielle Betriebe, Handelsbetriebe, Transportunternehmungen und Banken zusammenführt, wobei der Grad der Verschmelzung der einzelnen Unternehmungen sehr verschieden ist. Beispiele: Der Stinnes-Konzern, die Rhein-Elbe-Union, der Stumm-Konzern, der Sichel-Konzern, der Otto Kahn-Konzern! Das sind alles Konzerne, die in der Inflation gegründet, nach der Währungsstabilisierung wieder zu Grabe getragen wurden. Aber dann setzte eine neue Periode stärkster Kapitalkonzentration, Durchführung von Fusionierungen und Schaffung von Interessengemeinschaften ein, die die großen Kombinationen der deutschen Erdölindustrie, des Farbentrusts, der Vereinigten Stahlwerke, des oberschlesischen

Montantrusts, außerdem Zusammenschlüsse der Brau- und Spritindustrie, der Photoindustrie, der Linoleumindustrie, der Waggonindustrie und vieler anderer Industrien zur Folge hatten. In der Kali- und in der Kohlenindustrie sind halbstaatliche Zusammenschlüsse erzwungen worden, denen sich ein höchst eigenartiges Gebilde in der Zündholzindustrie vor kurzem anschloß. Im Handel sind insbesondere die Warenhauskonzerne charakteristisch und beachtenswert, Versicherungswesen, Transportwesen, Schiffahrt sind gleichfalls Wirtschaftszweige, in denen Verbandsbildungen der verschiedensten Art das Gesetz der Konzentration erfüllen. Ein Schilderer der Kartelle (Dr. Metzner in einer gleichnamigen bei Carl Heymann erschienenen Schrift) kommt zu folgendem Ergebnis: „Wenn wir ohne Rücksicht auf die Formen . . . unser Augenmerk nur auf die gemeinsame Marktbeeinflussung richten, so entdecken wir, daß fast der gesamte Geschäftsverkehr mit einem Netz von Kartellen, kartellähnlichen und stillschweigenden Übereinkommen überzogen ist und der freie Wettbewerb in der Preisbildung bei weitem stärker beschränkt ist, als es jemals vermutet wurde."

Eine Spezialform der Konzerne ist der Trust. Es ist die in Amerika herrschende Form der Schaffung von Privatmonopolen, die in Deutschland auf großer Stufenleiter erst durch den Farbentrust im Jahre 1925 nachgeahmt wurde. Das Wesen des Trustes besteht darin, daß bisher selbständige Unternehmungen unter eine einheitliche Leitung zusammengefaßt werden. Auch wenn die angewandte Form es mit sich bringt, daß vertrustete Unternehmungen nach außen noch selbständig erscheinen, so ist dieses doch nur eine Formsache. Der Trust hebt die eigentliche Selbständigkeit der vertrusteten Unternehmungen auf. In der Inflation war der vertikale Zusammenschluß aus volkswirtschaftlich meistens unerwünschten Gründen beliebt. Diese Gebilde haben sich aber nicht lebensfähig erwiesen, als die Wirkungen des Währungsverfalls aufhörten. Anders steht es mit dem horizontalen Trust, der die Rationalisierung des Gesamtgewerbes ermöglicht und für die Lösung der Standortfrage, wie für die Durchführung weitgehender Arbeitsteilung bedeutsam ist. Diese Trustgebilde beherrschen jetzt das Feld und in ihnen konzentriert sich eine Macht, für die es charakteristisch ist, daß der Gesetzgeber bisher noch nirgendswo geeignete Mittel der Kontrolle und Beeinflussung solcher kapitalistischer Leviathane ausfindig zu machen vermocht hat. Die Kartellverordnung, die in Deutschland besteht, ist zum Beispiel auf solche Gebilde nicht anwendbar; dabei ruht bei ihnen der höchste Wirkungsgrad privatmonopolistischer Organisation. Sie stellen auch neuerdings eine beliebte Form inter-

nationaler Betätigung auf diesem Gebiete dar, was besagen will, daß die internationalen Vereinbarungen von nationalen Trusts getragen werden. Die internationale Kartellierung steckt noch in ihren Anfangsgründen, ihre Erfolge sind aber, gemessen an den vorhandenen und durch die Nachkriegsatmosphäre gesteigerten Schwierigkeiten überraschend groß. Dadurch erhält die Zollfrage ein ganz anderes Gesicht; die schon immer vorhandenen Zusammenhänge zwischen Zollpolitik und Kartellentwicklung werden viel bedeutsamer als bisher schon und müssen als ein Abwehrmittel gegen den Mißbrauch privater Monopolstellungen entsprechend bewertet und angewandt werden.

Jede Art von Kartelltherapie, die Unausführbares vermeidet, wird sich davor hüten müssen, die Bindungen überhaupt zu beseitigen, die in unserem Wirtschaftsleben durch die Privatmonopole der verschiedensten Art geschaffen worden sind. Wir haben nun einmal eine gebundene Wirtschaft, die auf entscheidenden Gebieten die freie Konkurrenz beseitigt hat. Weltanschauungsmäßig wird man diesen Zustand verschieden beurteilen können, aber für eine Zeitspanne, die für die praktische Wirtschaftspolitik in Frage kommt, muß man den Zustand als gegeben und grundsätzlich nicht änderungsfähig bewerten. Man wirft den Kartellen vor, daß sie neben einer den Verbrauchern ungünstigen Preisentwicklung auch die technische Rückständigkeit kultivieren und durch Bemessung der Preise nach den Bedürfnissen der rückständigsten Betriebe für die besser organisierten eine Differenzialrente schaffen. Ein in der mannigfaltigsten Weise angewandter, sich einer Fülle von Mitteln bedienender Organisationszwang findet tatsächlich im Kartellwesen Anwendung. (Diese Seite der Kartelltätigkeit wird von Kestner-Lehnich: Organisationszwang, Carl Heymanns Verlag, erschöpfend behandelt.) Die Kartellverteidiger bestreiten die meisten nachteiligen Wirkungen der Kartelle; ihr Argument, niemand habe eine Vorstellung davon, wie die Preisbildung ohne regulierende Tätigkeit der Kartelle bei freiem Wettbewerb sich in Zeiten günstiger Konjunktur gestalten werde, kann nicht widerlegt werden, aber es gibt doch so viel Einzeltatsachen über mißbräuchliche Preisbildungen im Kartellwesen, daß diese im Verein mit der allgemeinen Preisentwicklungslinie doch starke Bedenken gegen die Preispolitik der Kartelle rechtfertigen. Allerdings gilt das gleiche auch von den Trusts und den in nach außen nicht sichtbarer Weise mit Konkurrenten zusammengeschlossenen oder Preisabreden treffenden Betrieben und hier ist die Bekämpfung offenbar sehr viel schwieriger als gegenüber den Kartellen.

Jede praktisch nur gegen Kartelle wirksam werdende Maßnahme ruft auch noch aus einem anderen Grunde Bedenken hervor. Die Durchorgani-

sierung von Gewerbe, Handel und Industrie durch privatmonopolistische Gebilde hebt den Wettbewerb nur innerhalb der gleichen oder sehr nahe miteinander verwandten Gruppe auf. Zwischen entfernten Gruppen und zwischen den verschiedenen Produktionsstufen dauert aber unter Umständen der Wettbewerb nicht nur fort, sondern er wird durch diese Gebilde verstärkt und wirksamer gemacht. Die Tatsachen lehren, daß die rohstoffbeherrschenden und die in den ersten Stufen der Verarbeitung tätigen monopolistischen Vereinigungen die lückenloseste Organisation geschaffen haben und mit ihrer Hilfe den stärksten Einfluß ausüben. Kohle, Eisen, Kali, die Chemie und die anderen Rohstoffindustrien haben die machtvollste Organisation aufgebaut und bedienen sich dabei derjenigen Organisationsformen, die mit den gegenwärtigen Mitteln der Gesetzgebung am schwierigsten zu beeinflussen sind. Die Kartelle bilden dagegen die gebräuchliche Form der Organisation der weiterverarbeitenden Industrie, überhaupt der kleineren Unternehmungen und des Handels; für das mittlere und das kleinere Gewerbe gibt es andere Organisationsformen zur Aufhebung oder Milderung des Wettbewerbs nicht. Eine Wirtschaftspolitik, die sich auf die Kartellbekämpfung beschränkt, die Trusts und Konzerne mangels geeigneter Mittel aber ungeschoren läßt, fällt also unter Umständen wirtschaftlich schwächeren Gruppen in den Arm und wird so zu einem Mittel, das die jetzt schon übergroße Macht der Rohstoffproduzenten noch vermehrt. Es ist höchst charakteristisch, daß die Schwerindustrie die Kartellverordnung immer als eine sie gar nicht berührende und gar nicht interessierende Angelegenheit behandelte. Als der Schreiber dieser Zeilen noch eine amtliche Funktion ausübte, entwickelte ihm Herr Hugo Stinnes einmal ein Wirtschaftsprogramm, das die *Zerschlagung der Kartelle* begünstigen wollte. Für die Beherrscher der allmächtigen Konzerne sieht die Kartellfrage sicherlich ganz anders aus wie für die zahlreichen mittleren und größeren Unternehmungen in der Verfertigungsindustrie, denen die Kartelle oftmals einen Schutz gegen die ersteren bieten müssen. Das sind sicherlich keine Zusammenhänge, die es gestatten, Kartellmißbräuche der Kleinen zu tolerieren, aber für die Beurteilung des Kartellwesens haben sie doch ihre Bedeutung.

Seitdem das Schlagwort von der „Rationalisierung" der Betriebe die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen beherrscht, wird auch viel über die Frage gestritten, welche Wirkung die Kartelle für die Betriebsrationalisierung haben. Soweit die Formen der *Vertrustung* in Betracht kommen, ist man sich darüber einig, daß diese Gebilde nicht nur in hohem Grade zur Verwirklichung technischer Rationalisierungsmöglichkeiten fähig sind, sondern auch tatsächlich, oft mit großer Rücksichtslosigkeit und kühner

Entschlossenheit, rationalisieren. Allerdings gehen die Meinungen darüber sehr auseinander, wer Nutznießer dieser Rationalisierung ist; jedenfalls hat sie nirgendwo in nennenswertem Maße preisherabsetzend gewirkt. Umstrittener ist die Frage, wie sich die Kartelle im eigentlichen Sinne des Wortes gegenüber Rationalisierungsbestrebungen verhalten. Neben unzweifelhaften Fällen der Störung des Rationalisierungsprozesses durch eine Preispolitik der Kartelle, die auf die Bedürfnisse technisch minderleistungsfähiger Betriebe abgestellt ist, kennt man auch Kartellmaßnahmen, die dem Rationalisierungsgedanken dienlich sind. Es liegt auf der Hand, daß im besonderen die reinen Preiskartelle aus inneren Beweggründen keine sonderlich starke Neigung zur Förderung von Rationalisierungsbestrebungen verraten, während andere Kartellformen durch ihre innere Struktur zu einem anderen Verhalten bestimmt werden mögen. Bei der bisher in Deutschland üblichen, vorwiegend formalen Behandlung der Kartelle ist aber so wenig Tatsachenmaterial verfügbar, daß man die Frage unentschieden lassen muß. Der große Enquete-Ausschuß wendet dieser Seite des Kartellwesens sein besonderes Interesse zu und vielleicht ermöglichen uns seine gründlichen Untersuchungen ein Urteil über die ebenso bedeutsame wie heute noch umstrittene Frage.

Der gleiche Zustand großer Meinungsverschiedenheiten begegnet uns, wenn man die Kartelle als gesetzgeberisches Problem betrachtet. In Europa haben nur zwei Länder: Deutschland und Norwegen besondere Kartellgesetze geschaffen. Das klassische Land der Antikartellgesetzgebung sind aber die Vereinigten Staaten von Amerika. Ihr Beispiel dürfte wohl darauf hingewirkt haben, daß im britischen Weltreich nur Kanada eine besondere Kartellgesetzgebung geschaffen hat. In Südamerika gibt es Kartellgesetze in Argentinien und Peru, in beiden Ländern scheinen aber bestimmte wirtschaftliche Sonderzwecke, die sich gegen machtvolle ausländische Wirtschaftsorganisationen richten, ein stärkeres Motiv für den Erlaß des Gesetzes abgegeben zu haben als Mißbräuche heimischer, in diesen Ländern ja nur erst sehr schwach entwickelter monopolistischer Wirtschaftsorganisationen. Die Gesetze dieser beiden Länder können daher unberücksichtigt bleiben.

Die Gesetzgebung über die Kartelle ist vorzugsweise auf die Durchführung einer Kontrolle der Kartelltätigkeit abgestellt. Einige Länder suchen eine Art von Kartellkontrolle durch Verwaltungsmaßnahmen zu erzielen. In Norwegen und in Kanada ist aber eine wirksame Kontrolle der Kartelltätigkeit der Hauptzweck des Gesetzes. Es führt in Kanada den Titel: Gesetz über die Anstellung von Ermittlungen über Kartelle, Monopole, Trusts und Fusionen. Ein besonderer Kartellregistrator

muß alle Anträge auf Untersuchung von Kartellen entgegennehmen und solchen Anträgen, wenn sie den im Gesetz gestellten Bedingungen genügen, entsprechen, wobei der Registrator den Kartellen gegenüber sehr weitgehende Befugnisse hat, die ihm die Ermittlung des Tatbestandes ermöglichen sollen. Der Bericht des Registrators geht an den Minister, der für den Fall mißbräuchlicher Anwendung der Kartellmacht die öffentliche Meinung durch Veröffentlichung des Berichtes des Registrators mobilmachen kann. Er hat ferner die Möglichkeit, durch Gewährung von Zollfreiheit oder Herabsetzung von Zöllen und durch Zurücknahme von Patentrechten einer dem Gemeinwohl schädlichen Kartellpraxis entgegenzuwirken. Die Beteiligung an einem Kartell, das dem Gesetz widerspricht, ist unter Strafe gestellt, doch ist die Strafverfolgung abhängig von einem Antrag des Generalstaatsanwalts von Kanada oder einer Provinz. Auch das norwegische Kartellgesetz betont schon in seiner Überschrift, daß es eine Kontrolle von Konkurrenzeinschränkungen und Preismißbrauch bezweckt. Das ganze Gesetz ist denn auch der Durchführung dieser Kontrolle gewidmet. Vorschriften über sichtbare Verkaufspreise, ungebührlichen Verdienst und andere erinnern stark an Maßnahmen der deutschen Kriegswirtschaft. Für die Kartelle besteht eine Anmeldepflicht. Verboten ist ihnen die Verhängung von Boykott und Gewährung von Sonderrabatten. Die Kontrolle führt ein zentrales Kontrollkontor durch, dem kommunale Kontrollausschüsse beigegeben werden, die ähnlich zusammengesetzt sind wie die Preisüberwachungsausschüsse in Deutschland. Über die Erfahrungen dieses seit 1. Juli 1926 bestehenden Gesetzes kann hier nichts mitgeteilt werden.

Einen etwas anderen Weg ist die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten gegangen, die seit dem 2. Juli 1890 ein Antitrustgesetz besitzen, das nach seinem geistigen Vater, dem Senator Sherman, in der Literatur als Sherman-Gesetz bezeichnet wird. Es erklärt jeden Vertrag und jeden Trust und jede Verabredung zur Beschränkung des Handels zwischen den Gliedstaaten der Union und mit fremden Nationen für ungültig. Der binnenländische Verkehr, der sich innerhalb eines Einzelstaates der Union vollzieht, wird durch das Gesetz nicht erfaßt. Das Gesetz sieht Strafen gegen seine Übertreter vor, ferner ein Verfahren zur Verhinderung und Unterdrückung der Gesetzesverletzung. Es ist mehrfach erweitert worden. Die wichtigste Erweiterung ist die am 15. Oktober 1915 vorgenommene, die zur Errichtung einer Federal Trade Commission geführt hat. Diese Kommission hat einmal die Aufgabe der Kontrollbehörde gegenüber den Trusts und Kartellen, ferner aber soll sie auch den unlauteren Wettbewerb verhindern und hat in diesem Punkt eine Reihe von weitgehenden Wirkungs-

möglichkeiten. 1918 wurde aber charakteristischerweise ein weiteres Gesetz: ein Export Trade Act erlassen, das Verbänden, die ausschließlich Exporthandel treiben, Maßnahmen und wirtschaftliche Praktiken gestattet, die nach dem Sherman-Gesetz für den Binnenhandel verboten sind.

Die deutsche Kartellgesetzgebung ist ihren eigenen Weg gegangen. Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 toleriert die Kartelle, gestattet aber sehr weitgehende verwaltungsrechtliche Eingriffe, wenn ein in erster Instanz endgültig entscheidendes, eigenartig zusammengesetztes Sondergericht oder der Vorsitzende des Kartellgerichts Mißbräuche von Kartellen für vorliegend erachtet. Deutschland hat durch seine Kartellgesetzgebung die theoretisch weitestgehenden Befugnisse gegen den Mißbrauch von Kartellen wenigstens in formalem Sinne den Behörden eingeräumt. Der Grundgedanke ist so radikal, wie er sein kann, und es besteht jederzeit die Möglichkeit, auch die Praxis des Kartellgerichts durch eine entsprechende Änderung der Bestimmungen zu radikalisieren. Der Erlaß der Kartellverordnung hat aber das Verlangen nach schärferer Kontrolle und nach der Bekämpfung von Mißbräuchen nicht unterbunden. Im Reichstag kam es bereits 1925 wieder zu Anträgen zur Kartell- und Monopolfrage. Dabei verlangten die Sozialdemokraten Einrichtung eines Kartellregisters und eines unabhängigen Kartellamts mit der Befugnis, in die Tätigkeit der Kartelle, Syndikate, Trusts und ähnlicher Organisationen einzugreifen, ihr Geschäftsgebaren fortlaufend zu überprüfen und das Ergebnis öffentlich bekanntzugeben. Im wesentlichen ist dieser Antrag im März 1926 wiederholt worden. Ein Antrag der demokratischen Fraktion vom 14. März 1927 ersuchte die Regierung, „dem Reichstag eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche vermöge geeigneter Organisation der Kartellaufsicht und Einführung eines Kartellregisters die Kontrolle der Kartelle, Konzerne und ähnlicher Gebilde seitens des Reiches neu geordnet und die Bekämpfung von Auswüchsen im Interesse der Verbraucher erleichtert, gleichzeitig aber auch der organisierten Wirtschaft der berechtigte Anspruch auf Sicherung nützlicher und notwendiger Abmachungen gewährleistet und einseitigen schädlichen Eingriffen zum Nachteil insbesondere solcher Vereinigungen, welche die mittleren Kreise von Industrie, Handel und Handwerk umfassen, vorgebeugt wird." Auch die freien Gewerkschaften haben in einer Eingabe an den Reichstag im Februar 1927 ein Kartellgesetz verlangt, das vor allem die Kontrolle und Überwachung dieser Organe regeln soll, und in ähnlicher Richtung bewegen sich Beschlüsse der beiden großen in Deutschland vorhandenen Konsumgenossenschaftsverbände,

bei denen aber auch Wünsche auf Beteiligung von Verbraucherorganisationen an der Verwaltung von Kartellen geäußert wurden. In der Hauptsache beschränken sich alle gemachten Vorschläge auf Sicherung einer wirksamen Kontrolle der Kartelltätigkeit. Nur der Staatssekretär Hirsch ging weiter, der ein Kartellgesetz vorschlug, das die Einsetzung eines Reichskommissars vorsah, der, mit diktatorischen Befugnissen ausgestattet, eine Reihe sehr weitgehender direkter Wirkungsmöglichkeiten gegenüber den Kartellen erhalten sollte.

Die tatsächlichen und die vermuteten Einflüsse der Kartelle auf die Preisentwicklung haben in die Auseinandersetzungen über diese Gebilde eine Schärfe hineingetragen, zu der eigentlich die Forderungen an die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Kartellmißbräuche in einem auffallenden Gegensatz stehen. Mehr oder minder wirksame Kontrollmaßnahmen werden in der Hauptsache vorgeschlagen; der Ruf nach gesetzlicher Unterdrückung der Kartelle wird kaum noch laut und selbst der Glaube an die Wirksamkeit von Gebots- und Verbotsvorschriften, durch die ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen der Kartelle bewirkt werden soll, ist ins Wanken geraten. Wie es scheint, gewinnt doch immer mehr die Erkenntnis Boden, daß die wirtschaftliche Verbandbildung einen Teil jener, unser staatliches, wirtschaftliches und soziales Leben beherrschenden Entwicklung darstellt, die vom Einzelunternehmen zu Kollektivunternehmungen in den mannigfaltigsten Formen fortschreitet. Gegen eine Beobachtung und Überwachung dieses Prozesses läßt sich natürlich nichts einwenden, je erfolgreicher sie ist, desto höher muß man sie bewerten. Daher ist jede Kontrolle der Kartelle zu befürworten, die sich schikanöser Methoden enthält und untersuchen und beobachten, nicht verhindern will. Was Verbotsbestimmungen erreichen können, zeigt das amerikanische Beispiel, wo seit 1890 alle Kartelle und Trusts verboten sind — verboten in dem Lande der mächtigsten Trustentwicklung und der gewaltigsten Trustmethoden! Dabei gab es Epochen, in denen es der Gesetzgebung und Verwaltung recht ernst war mit ihrer Antitrustbewegung. Aber die vollendete Sicherheit, mit der jedem Gebot oder Verbot durch eine illegale, aber höchst wirksame Form der Verabredung der betreffenden Unternehmer ein Schnippchen geschlagen wird, hat schließlich zu der Überzeugung geführt, daß man Notwendigkeiten wirtschaftlicher Entwicklung — und das sind doch offenbar diese Gebilde — nicht mit dem plumpen Mittel eines Verbots begegnen kann.

Bisher hat sich im sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß gegenüber einer Form mit unerwünschten und bedenklichen Nebenwirkungen

immer rechtzeitig die Gegenwirkung durch Ausbildung von Parallelformen mit entgegengesetzter Tendenz eingestellt. Daß auch die Bäume der Kartelle nicht in den Himmel wachsen werden, sieht man auch heute schon. In ihrer eigenen Wirkungssphäre bilden sich mannigfaltige Organisationen, die zum Teil gegensätzliche Interessen vertreten, einen Ausgleich erstreben, und damit zum mindesten starke monopolistische Mißbräuche erschweren, wenn nicht verhindern. Betriebe der öffentlichen Hand, Unternehmungen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage, Gewerkschaften und vor allem die in schneller Entwicklung begriffenen Genossenschaften sind wirtschaftliche Organisationsformen, die teilweise in starkem inneren Gegensatz zu den Kartellen stehen. Damit soll nicht gesagt sein, daß den Kartellen gegenüber nur eine laissez-faire-Politik angewandt werden könne. Jede wirksame Kontrolltätigkeit ist ihnen gegenüber am Platze und nichts spricht dagegen, den in der deutschen Kartellgesetzgebung enthaltenen Grundgedanken wirksamer auszugestalten, insbesondere ihn auch anwendbar zu machen auf Trusts und Konzerne, die heute ja ungeschoren von der Kartellverordnung die Herrschaft im Reich der Wirtschaft ausüben. Aber wenn man erreichen will, daß die Kartell- und Konzernmacht eine unüberwindliche Schranke an den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen aller nichtkapitalistischen Bevölkerungsschichten findet, so soll man seine Hoffnung nicht auf eine Sondergesetzgebung gegen monopolistische Wirtschaftsgebilde richten, sondern im Entwicklungstempo und Ziel der allgemeinen Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik das Mittel erblicken, das auch den Schutz vor Kartellübermut gewährt, indem es alle wirtschaftlichen Schwachen vor den Gefahren behütet, die in der hochkapitalistischen Entwicklung verborgen sind. Eine wirksame Kontrolle sollte den Gesetzgeber über die Einzelheiten der Kartellentwicklung unterrichten. Gesetzgeberische Maßnahmen werden aber um so wirksamer sein, je weniger von der Idee in ihnen steckt, daß Kartelle und Trusts schlechthin unerwünschte Wirtschaftsfaktoren sind, die unter ein wirtschaftliches Ausnahmerecht gehören.

Jugend und Jugendbewegung im öffentlichen Leben Deutschlands.

Von Dr. Hugo Buschmann.

„Die deutsche Jugend, wie wir sie heute haben, wurde im Kriege geboren. Sie ist durch ihn verknüpft worden mit deutschem Schicksal. Auch die Jugend, die sich durch Betäubung losmachen will vom deutschen Schicksal, wurde da geboren, und sie kommt noch nicht davon los." Einer der wenigen Älteren unserer Zeit, die zur Jugend, ungezwungen, ein gutes Verhältnis haben, hat einmal so gesagt, aber auch seine Charakteristik der deutschen Jugend leidet an einem entscheidenden Fehler. Es gab eine deutsche Jugendbewegung auch schon vor dem Kriege, und die deutsche Jugendbewegung ist nur zu verstehen aus dem Erlebnis ihrer Gegensätzlichkeit zum alten Deutschland und ihrem Hineinwachsen in den neuen Staat, das sich nach viel Irren und Wirren vollzog. Der Weg, den die deutsche Jugendbewegung seit ihren Anfängen, seit 1914, seit 1918 zurückgelegt hat, ist gekennzeichnet durch das oft verzweifelte Suchen, einen Boden in der (als nahend gefühlten und dann eingetretenen) Katastrophe zu finden und später nach einer Möglichkeit, die hinter ihr liegende Katastrophe zu überwinden, statt ihre furchtbaren Folgen hinzunehmen. Denn diese Folgen wären ohne Besinnung auf die harten Tatsachen gewesen: Ende des einzelnen, Ende der Nation, — am schlimmsten: Ende des Volkstums.

Wer sucht, der irrt. Die vielen Irrungen, die die deutsche Jugendbewegung zu überwinden gehabt hat, sollen nicht geleugnet werden. Soll man hier von diesen Irrungen sprechen? Jeder, der in der Jugend lebte, kennt sie. Die anderen verstehen sie nicht aus Andeutungen, auch nicht aus dem „Vater-Sohn-Problem". Man muß mindestens zurückgehen bis zum Jahre 1913, als die Jugendbewegung unter Führung der Freideutschen auf dem Hohen Meißner protestierte gegen die Art, wie das offizielle Deutschland die Befreiungsfeiern zum hundertjährigen Gedenken an die Schlacht bei Leipzig inszenierte. Dieser Protest war keine Irrung. Die Jugend war zum Propheten geworden dafür, daß da Hohlheit war in

pompöser Aufmachung, daß der Nationalismus vom Materialismus gemacht war, daß sich da kein Volk fand, sondern nur eine für den Augenblick zusammenberauschte Masse von Auseinander- und Gegeneinanderstrebenden. Damals hätte die Jugend, wäre sie gefragt worden, ob Deutschland ein Jahr später in den Weltkrieg gegen vielfältige Übermacht ziehen könne, geantwortet: N e i n! – Der Krieg kam und es ging doch. G i n g e s? Alle, die mit dem Staat zerfallen waren, weil der Staat nicht für das ganze Volk da war, bekannten sich plötzlich wieder zum Staat, der nicht der ihre war. Warum? Weil die Nation in Gefahr war! Das große Schauspiel entrollte sich, wo die trotz allem für die Nation eintretenden Massen, in eine glänzende Organisation aufgenommen, hinausgeworfen wurden auf das Schlachtfeld, dann jahrelang in die Schützengräben. Und doch ging es nicht! Auch die exakteste Organisation konnte nicht den inneren Zusammenhalt ersetzen, der fehlte. Die von uns viel verspotteten Demokratien des Westens, besonders Frankreich, schweißten Staat, Volk und Nation zusammen. Staat ist dabei die Organisation, Volk sind die urwüchsigen Kräfte und Nation ist der gebundene politische Wille. Wir schafften es nicht. Oben rivalisierten Reichsregierung und Oberste Heeresleitung, unten lebten sich Offiziere und Soldaten auseinander. Dazwischen zog die Bürokratie ihre dürre Kriegswirtschaft auf, die keine Volkswirtschaft war. Die Massen fühlten schließlich nur den Gegensatz zum Staat stärker als vordem, den – das sagte man ihnen schon während des Krieges im preußischen Dreiklassenparlament – auch fürderhin nur die adelig-großbürgerliche Oberschicht mit Hilfe gekaufter Intellektueller beherrschen sollte. Die Masse ging nur noch widerwillig ans Gewehr. Diese Treulosigkeit hatte selbst ihr Nationalbewußtsein erschüttert. Die ärmsten Söhne des Vaterlandes waren 1914 seine treuesten gewesen, denn nur Opfer erwarteten sie. Jetzt gingen sie dumpf brütend. Ein Funken und der Brand war da. Das war die Revolution.

Was erlebte in dieser Zeit die deutsche Jugend, die 1913 den Riß zwischen Volk und Staat gesehen hatte und nun wieder die Zerreißung der Nation sah? Aus Wandervögeln waren Soldaten geworden, aber solche, – davon zeugen genug Briefe und später erschienene Schriften –, die durch den Donner der Kanonen noch das ungesunde Pochen des Herzens der Nation hörten. Nein, sie hatten sich n i c h t geirrt. Da wurde die deutsche Jugend geboren, die wir heute haben.

Es kam, wie es kommen mußte. Z u s a m m e n b r u c h. Die Jugend kam zurück, wurde in den Strudel der Ereignisse geschleudert und als sie

wieder zusammenkam, fanden sich nicht mehr, die früher in einer Wandervogelgruppe Freund gewesen waren. Für die einen war der Staat ein Ungeheuer geworden, mit dem sie nichts zu tun haben wollten. Sie standen bei Spartakus. Die anderen wurden angeekelt von dem Chaos der Revolution, das der Nation Schaden zufügte, und wandten sich zur äußersten Rechten. Nur wenige hielten zu denen, die aus den Trümmern des alten Staates retten wollten für einen neuen, der ein Volksstaat werden sollte. Es kam ein Versuch, Jugend als Jugend zusammenzuschmieden. Eine Partei der Jugend war die Parole. Jetzt waren wir mitten im Irrgarten. Es war gut, daß der Versuch in den Anfängen scheiterte. Die Jugend war den Dingen nicht gewachsen, schon deshalb nicht, weil sie die Alten auch dann ausschließen wollte, wenn sie jung waren. Die Probleme türmten sich, wurden auf viel zu viel Tagungen bis zum Erhitzen und zum Erschlaffen der Geister verwickelt. Schließlich verkündete man den neuen Menschen, aber sah nicht den neuen Menschen als Glied in Staat, Wirtschaft, Gesellschaft. Es war eine schwere Zeit.

Langsam gewann der Volksstaat, der in den Anfängen war und ist, und der noch ganz Volksstaat werden soll, Jugend. Von hier ging das neue Staatsbewußtsein der Jugend aus. Auch die, welche der Republik nicht dienen wollten, besannen sich wenigstens auf irgendeinen Staat. Auf einmal sprach alles vom Volksstaat. Auch die Konservativen, mochten sie noch so sehr gegen Demokratie eifern, die ihnen das Alleinverfügungsrecht über den Staat genommen hatte, traten in einem demokratischen Mäntelchen auf. Es entstanden die „Volksparteien".

Das Schlimmste stand noch bevor. Der gewaltige Agitator Hitler verkündete nicht nur einen nationalen, sondern auch den sozialen Staat. Das war die Sehnsucht der Jugend, die nicht sehen konnte, daß Friedenspolitik die beste nationale Tat war, daß der neue Staat erst Boden gewinnen mußte für das Soziale nach vollständigem geistigen, materiellen, moralischen Niederbruch. Hunderttausende folgten dem Hakenkreuz. Viele kleine Hitler gründeten die Verbände. Mussolini gab Beispiel. Es war eine rasende Flut. Erzberger wurde Opfer, Rathenau, Ebert.

Da war es genug. Das Reichsbanner gebot: Halt! und es wurde ein „Halt" daraus. Millionen setzten sich plötzlich ein für den neuen Staat, wie er war, mit dem Willen, ihn zu dem zu machen, was er werden soll: Jugend stand jetzt gegen Jugend. Opfer fielen viele in Verblendung. Noch heute steht Jugend gegen Jugend. Kampforganisationen, Demonstrationen der Macht sind die Tagesordnung. Ist das ein Ende? Nein!

Viel Jugend stand und steht abseits. Wir rechnen nicht die Trägen, die schlimmer sind als die Alten, die das Neue nicht mehr wollen können. Die Jugend, die sich betäubt, um loszukommen vom deutschen Schicksal, hat nicht den Willen zum Wollen. Spießer mit 25, 30 Jahren! Andere Jugend stand noch abseits, ohne politischen Sinn, die nicht wußte, daß auch formale Staatspolitik notwendig ist. Sie sah nur das Ferne nebelhaft, die nahe Notwendigkeit nicht klar. Es gibt eine Jugend, die ihr eigenes Leben lebt, Angst hat vor dem Schritt ins wirkliche. Politik ist etwas Hartes und Männliches und verlangt einen heroischen Sinn. Politik beginnt erst, wo das Plänemachen ins Blaue hinein aufhört. Die ewigen Jugendbewegten schaffen es nicht. Bei ihnen wird Erlebnis des Schicksals nicht politisch fruchtbar.

Darauf kommt es an: Jugend muß aus ihrer Verbundenheit mit Volk und Nation zu einer Staatspolitik kommen, die das Vergangene läßt, Blick hat für die neue Wirklichkeit und Wille, Kraft und Verstand für die Zukunft. Jugend muß heute früher als sonst das Idealisieren aufgeben, muß streben zum Ideal durch kleine und große Tat Tag für Tag. Wie weit sind wir da?

Eins weiß ich: immer mehr Jugend stellt sich ein auf die politische Tat, macht sich an die sachliche Verarbeitung der Probleme. Aus der Jugend wachsen die Männer. Die Jugend muß erkennen, daß ihre Sache in dem Augenblick, wo sie zur Mannheit reift, nicht engen Kreisen, sondern der Gesamtheit gehört. Fast alle Jugendbünde verlangen von ihren Anhängern heute dieses. Der Jungdeutsche Bund, d. h. die Jungkonservativen (nicht zu verwechseln mit dem Jungdeutschen Orden), sagt: „Unser Bund ist kein Jugendbund mehr. Er umfaßt ausschließlich ältere." Von den Jungnationalen hören wir: „Gewiß haben wir Jugendleben zu gestalten, aber Jugendleben ist nicht Selbstzweck. Die älteren müssen hinaus in den Kampf um Volk und Nation." Früh schon regte sich in den katholischen Bünden die Älterenfrage: „Quickborn braucht junge Männer, nicht unreife Burschen". Und die Neupfadfinder sagen aus ihren Kreisen: „Nun sahen wir eine kleine Schar dies selbst geschaffene Jugendleben verlassen, nach vorwärts gerufen von männlicher Forderung, der eigener nicht länger verhaltener Drang entgegentrieb". Die Wertvollsten in der Jugendbewegung gingen diesen Weg. Es war ein Streben zur Mannheit. Das kann als Aufhebung der Jugendbewegung gedeutet werden. In welchem Maße diese Deutung zutrifft, darüber gibt Aufschluß einer der besten Historiker der

deutschen Jugendbewegung, Dr. Viktor Engelhardt („Der Mann in der Jugendbewegung", Arbeiterjugendverlag, Berlin 1924).

Die Weltgeschichte kennt, so sagt er in einer guten Darstellung, feste, in sich geschlossene Zeiten, wie die Hochblüte des Mittelalters. Allgemein anerkannte, sichere Werte bilden den Inhalt der Epoche. In ihr ist Jugendbewegung nicht möglich. Die Jugend wächst in die bestehenden vollgültigen Werte hinein — und nimmt sie willig an, weil es Werte sind. Um ein Schlagwort zu brauchen: In solchen festen, sicheren Zeiten sind auch die Jungen — alt. Dann aber gibt es Epochen, die glühen im Neuwerden, wie das Glanzjahrhundert der Renaissance. Die Werte sind nicht Wirklichkeit, die Werte sind klar gesehenes Ziel, das Alte und Junge begeistern soll. Auch in solchen Zeiten ist Jugendbewegung nicht möglich, weil die Jungen dem älteren Führer im Neuschaffen folgen. Das Unerfüllte gibt Alten und Jungen gleiche Kraft. In den starken Epochen zielklaren Werdens sind auch die Alten — jung. Bevor die Kultur sich aber zum zielklaren Neuwerden durchringt, durchläuft sie eine kurze Übergangszeit. Der Weg biegt um. Alles ist alt und gewesen, Neues noch im Nebel der Zukunft verborgen. Umstellung, Umänderung, Zielsetzung tut not. Nur die Jugend vermag sie zu leisten, da das Alter immer in Traditionen lebt und sei es in denen der eigenen Jugendrevolution. Zeiten des Übergangs sind Zeiten der Jugendbewegung. Wir leben noch in einer Übergangszeit, aber je stärker auch bei den Älteren — bei den Männerwerdenden der Drang nach klaren und neuen Zielen wird, je fester sich neue Formen herausbilden, um so mehr hebt die Zeit die Jugendbewegung auf. Der Sinn der Jugendbewegung wird, wie Engelhardt formuliert, an der Spannung erlebt, welche die Übergangszeit zwischen die Endpole — Vergangenheit und Zukunft — streckt.

Daß die alten Festsetzungen keine Werte waren, hat die Hohlheit in Krieg und Revolution gezeigt. Als alles wankte, wurde auch die Jugend hin- und hergeworfen. Nur in einem blieb sie fest: in der Verneinung dessen, was sie nicht als Wert anerkannte. Das hat man ihr mit Unrecht zum Vorwurf gemacht. Schuld ist bei der Jugendbewegung nur da, wo sie uferlose Romantik oder bis zur Überheblichkeit gesteigerte Weltflucht für die Lösung aller Fragen erklärte. Der Tatwille war lange gebrochen, er ist erst später wieder erwacht. Deshalb konnte die Jugend nicht Freund der Parteien sein, die seit dem Zusammenbruch auf die Tat eingestellt waren. Auch die Deutsche Demokratische Partei ist bei der Jugend aus diesen tieferen Gründen auf Schwierigkeiten ge-



Dr.-Ing. Hermann Hummel-Berlin
M. d. R., Staatspräsident a. D.



Hermann Dietrich-Karlsruhe, M. d. R.
Badischer Minister a. D.



Dr. Ludwig Haas-Karlsruhe, M. d. R.



Heinrich Ronneburg-Barth, M. d. R.



Franz Bartschat-Königsberg
M. d. R.



Professor Dr. Ludwig Bergsträßer-Berlin
M. d. R.



Joh. Heinrich Graf v. Bernstorff-Kiel
M. d. R.



Richter Alfred Brodauf-Chemnitz
M. d. R.

stoßen, obwohl die Demokratie als Parteiform eigenrlich in Deutschland durch dieselben Erlebnisse geformt worden ist wie die Jugendbewegung. Die Fremdheit einer im Kern demokratischen Jugend gegenüber der Demokratischen Partei resultiert noch zu einem guten Teil aus Weltflucht oder Romantik. Die Wendung der Jugend zur Realität wird, mit gesteigerter politischer Zielsicherheit, eine innere und äußere Stärkung der demokratischen Front durch die Jugend bringen, — aber man stelle die Jugend auch in die F r o n t ein, nicht in die Etappe.

Die Wohlfahrtsgesetzgebung im Reiche.

Dr. Marie-Elisabeth Lüders, M. d. R.

Der Artikel 7 der Reichsverfassung gibt dem Reich das Recht der Gesetzgebung u. a. über folgende Gebiete: die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge, das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten, sowie den Arbeitsnachweis, die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen.

Artikel 9 ermächtigt das Reich, „soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist", zur Gesetzgebung über die Wohlfahrtspflege.

Besondere Anweisungen für den Erlaß künftiger Gesetze enthalten die Artikel 121, 122, 175, 161–163. Im Interesse „der leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Entwicklung" des unehelichen Kindes gibt Artikel 121 die Direktiven, und der Artikel 122 fordert den Schutz der Jugend „gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung" durch Einrichtungen, die Staat und Gemeinde zu treffen haben. – Von Bedeutung für die Geltung und die Durchführung aller auf Grund der genannten Artikel möglichen Reichsgesetze sind die Artikel 13, 14 und 15 der Reichsverfassung. Von diesen bestimmt der Artikel 13 grundsätzlich, daß Reichsrecht Landesrecht bricht und Artikel 14, daß die Reichsgesetze, soweit sie nicht selbst etwas anderes bestimmen, durch die Landesbehörden auszuführen sind, und schließlich gibt Artikel 15 der Reichsregierung das Recht, die Aufsicht in all den Angelegenheiten auszuüben, in denen dem Reich das Recht der Gesetzgebung zusteht. Dieses Aufsichtsrecht ermächtigt die Reichsregierung, allgemeine Anweisungen über die Ausführung der Reichsgesetze zu erlassen und sie durch besondere Beauftragte zu überwachen, während die Landesregierungen verpflichtet sind, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung hervorgetreten sind, zu beseitigen.

Auf Grund der angezogenen Artikel sind seit dem Erlaß der Reichsverfassung eine größere Anzahl neuer Reichsgesetze ergangen, bzw. schon bestehende Gesetze abgeändert worden. In der nachstehend versuchten kurzen Darlegung müssen alle Gesetze außer Betracht bleiben, die auf versicherungstechnischer Grundlage beruhen, so unverkennbar in vielen ihrer Bestimmungen auch der wohlfahrtspflegerische Charakter hervortritt. – Es ist in dem zur Verfügung stehenden Raum auch nicht möglich, auf Gesetze und einzelne praktische Maßnahmen einzugehen; die zweifellos ebenfalls einen wohlfahrtspflegerischen Charakter tragen, wie z. B. die Bestimmungen über die Einführung der Berufsschulen, über die zahlreichen Vorschriften zur Förderung der Leibesübungen, des Wanderns, Turnens und Spielens usw.

Mit den erwähnten Beschränkungen kommen Gesetze in Betracht, die sich vornehmlich mit Kindern und Jugendlichen befassen, also die eigentlichen Jugendfürsorge-Gesetze: das Reichsjugendwohlfahrts-Gesetz, das Jugendgerichts-Gesetz, Reichslichtspiel-Gesetz, Abänderung des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, sodann die Versorgungs- und Fürsorge-Gesetze für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, sowie die für die gesamte Fürsorge grundlegende Fürsorgepflicht-Verordnung, Bestimmungen für die Versorgung der Sozialrentner und der Kleinrentner, ferner das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Das Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz.

Das für die Jugend wichtigste, mit Recht als Magna charta der gesamten Jugendfürsorge bezeichnete Gesetz ist das am 14. Juli 1922 verabschiedete und am 1. April 1924 in Kraft getretene Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz. Die große Bedeutung dieses Gesetzes liegt nicht nur in seinen einzelnen materiellen Bestimmungen, sondern auch in der durch das Gesetz geschaffenen Vereinheitlichung der Gesetzgebung und der für ihre Durchführung notwendigen Verwaltungsgrundlagen. Was bisher auf dem Gebiete der öffentlichen Jugend-Wohlfahrtspflege in zahlreichen einzelnen Gesetzen des Reiches und der Länder sowie in zahllosen Verordnungen (BGB, Armenrecht, Fürsorgeerziehungsgesetzgebung, Pflegekinderordnung usw.) der verschiedensten Instanzen enthalten und für die Durchführung auf ebenso zahlreiche und verschiedene Behörden verteilt war, ist in dem Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz unter dem Namen „Jugendhilfe" gesetzestechnisch sowohl wie in den Grundzügen für die Organisation und die Verwaltungspraxis zusammengefaßt. Das Gesetz hat für das ganze Reichsgebiet Geltung. Es faßt die wichtigsten Aufgaben der öffentlichen

Jugendhilfe zusammen und überträgt ihre Durchführung einer Behörde: der Jugend-Wohlfahrtsbehörde (Jugendamt, Landesjugendamt, Reichsjugendamt) teils als obligatorische, teils als fakultative Aufgabe, teils in ausschließlicher, teils in mitwirkender Tätigkeit (§ 3).

Von so großer Bedeutung die gesetzgeberische, organisatorische und verwaltungsmäßige Regelung der öffentlichen Jugendhilfe auch ist, von mindestens gleicher Bedeutung ist der Grundsatz der „Erziehung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit", der programmatisch im § 1 des Gesetzes – also weit über die Gewährung des notdürftigen Lebensunterhaltes hinaus – als Rechtsanspruch jedes deutschen Kindes gegenüber der Gesellschaft ausgesprochen ist und dem alle hilfeleistenden Maßnahmen untergeordnet sind.

Einordnung der privaten Fürsorge.

Bedeutsam für die einheitliche Durchführung und damit für die Verwirklichung des von dem Gesetz verfolgten Zweckes ist die grundsätzliche Einordnung auch der gesamten privaten Jugendfürsorge und -pflege in den vom Gesetz vorgesehenen behördlichen Rahmen durch die enge organisatorische und praktische Verbindung zwischen der öffentlich-rechtlich geregelten und der von Vereinen und Einzelpersonen betriebenen freiwilligen Hilfsarbeit. Die so geschaffene systematische Verbindung zwischen Selbsthilfe und öffentlicher Hilfe, zwischen gesetzmäßig geregelter Fürsorge und der aus freier persönlicher Initiative hervorgehenden Menschenpflege, hält den behördlichen Apparat in stetem Zusammenhang mit der Mannigfaltigkeit des Lebens und bewahrt die freie Liebestätigkeit vor zu großer zeit-, kraft- und geldverschlingender Zersplitterung. Diese Verbindung zwingt die behördlichen Organe, die ihnen anvertrauten notleidenden Menschen nicht als „numerierte Fälle" zu behandeln und nötigt weite Kreise der Bevölkerung aller Schichten, sich mit dem sozial-pädagogischen Sinne des Gesetzes vertraut zu machen und an der Verwirklichung seiner hohen Ziele mitzuarbeiten.

Zuständigkeit der Jugendämter.

Die materielle Zuständigkeit der Jugend-Wohlfahrtsbehörden erstreckt sich auf die obligatorischen (§ 3) und die fakultativen (§ 4) Aufgaben, die sie teils ausschließlich, teils mitwirkend durchzuführen haben. Unter den genannten Aufgaben ist die Übertragung der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige von ganz besonderer Bedeutung, da sie dem häufig beobachteten Mangel zulänglicher und ver-

ständnisvoller Fürsorge für arme Kinder ein Ende zu machen bestimmt ist. Ein bedeutender Fortschritt des Gesetzes liegt ferner in der Übertragung des Schutzes der Pflegekinder an die Jugendämter, in ihrer Mitwirkung im Vormundschaftswesen und in der Schutzaufsicht sowie bei der Fürsorgeerziehung. Enge Beziehungen zu dem Inhalt und der Durchführung anderer Gesetze liegen in den Aufgaben der Jugendämter auf dem Gebiete der Jugendgerichtshilfe, ihrer Mitwirkung bei der Beaufsichtigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern, bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten, sowie in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung (§ 3).

Bei der Durchführung der zahlreichen und schwierigen Aufgaben müssen alle in Betracht kommenden Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden sich gegenseitig Beistand leisten, und ebenso haben die Jugendämter, die Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind, bzw. die an ihrer Stelle zulässigen Einrichtungen (Wohlfahrtsämter usw.) die freie Liebestätigkeit, deren Vertreter als stimmberechtigte Mitglieder in die Jugendämter zu berufen sind, in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die personelle und räumliche Zuständigkeit des Jugendamtes erstreckt sich auf alle Minderjährigen, die in dessen Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Den Landes-Jugendämtern, die keine übergeordnete Behörde der Jugendämter sind, sondern nur die geistige Leitung der Arbeit, soweit sie über den lokalen Rahmen hinausgeht, haben sollen, liegt die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien, Beratung der Jugendämter, die Vermittlung von Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt, die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und ähnliches ob (§ 13). Zur Sicherung einer möglichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter sollte ein Reichs-Jugendamt gebildet werden, das mit Zustimmung des Reichsrates Vorschriften erlassen konnte, sowie bei dem Reichsministerium des Innern ein Reichsbeirat für Jugendwohlfahrt (§§ 15, 16). Beide Instanzen sind jedoch bislang noch nicht ins Leben getreten.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, aus ebensoviel nüchternüberlegender Sachlichkeit, wie aus dem Geiste verstehender und helfender Menschenliebe geschaffen, gibt formell, materiell und ideell alle Möglichkeiten, um die Kräfte zu stärken, die bewahrend und helfend die deutsche Jugend einer besseren Zukunft entgegenzuführen imstande sind. Die bisherige Entwicklung der Arbeit in Ländern und Gemeinden hat den hohen Wert des Gesetzes und die erfolgreiche Durchführbarkeit seiner Bestim-

mungen bewiesen. Die gesetzgeberischen Grundlagen für die Organisation der Jugendämter sind durch entsprechende Gesetze und Ausführungsverordnungen der Länder zum Teil — wie in Baden und Württemberg — auf schon vorher in Kraft gewesenen Bestimmungen beruhend, überall vorhanden und — bis auf Oldenburg und Lippe-Detmold — auch bereits in praxi durchgeführt. Die Durchführung der mit nicht unerheblichen Kosten für Gemeinden und Gemeindeverbände verbundenen Amtsvormundschaft hat das Reich durch Gewährung von Zuschüssen erleichtert. Da — wie gesagt — vorerst der in den §§ 16, 17 des Gesetzes vorgesehene Reichsbeirat und das Reichs-Jugendamt noch nicht in Kraft getreten sind, wurden von der Reichsregierung jährliche Konferenzen einberufen, die wesentliches zum Austausch der Erfahrungen und zur Sicherung der einheitlichen Durchführung des Gesetzes beigetragen haben.

Das Jugendgerichtsgesetz.

Wie bereits erwähnt, steht das Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz durch die den Jugendämtern zugewiesenen Aufgaben in engster Verbindung mit anderen Gesetzen, so z. B. mit dem Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Dieses Gesetz versucht, einen neuen festen Stein in den alten Bau des Strafrechts und des Strafprozeßrechts einzufügen. Es bricht mit dem alten Grundsatz, daß ein Jugendlicher — sofern er nach seinem Alter und dem Grade seiner Einsicht überhaupt zu bestrafen war — zwar milder als ein Erwachsener, aber doch in allen Fällen zu bestrafen sei. Demgegenüber stellt das neue Gesetz den Erziehungsgedanken in den Vordergrund, sucht also, entsprechend den modernen Strafrechtstheorien, dem Täter gerecht zu werden und nicht nur die Tat zum Anlaß und zum Maßstab der Bestrafung zu machen. Die grundsätzliche Wandlung in der Auffassung über das Verhältnis von Täter und Tat zur Gesellschaft, zum Staat und zu den von seinen Organen über den Rechtsbrecher zu verhängenden Maßregeln veranlaßte u. a. die Heraufsetzung des Alters der unbedingten Strafunmündigkeit für Jugendliche und zog mit der Änderung des materiellen Rechts auch eine Umwandlung des Verfahrens unter Loslösung von dem allgemeinen Strafverfahren sowie unter Berücksichtigung der geistigen und sittlichen Wirkungen des Verfahrens auf den Jugendlichen nach sich (Beschränkung der Öffentlichkeit, Beteiligung geeigneter Auskunftspersonen am Verfahren, Mitwirkung von Ärzten usw.)

Vorbereitet und gefördert durch die sogenannte Jugendgerichtsbewegung und die aus der Not der Jugend und aus der Initiative der freien Liebestätigkeit erwachsene Jugendgerichts-

hilfe, in der Öffentlichkeit durch die Konferenzen der sogenannten Jugendgerichtstage eifrig diskutiert, wurde der Weg gebahnt von den durch Verwaltungsvorschriften der Länder geschaffenen Jugendgerichten zum Erlaß eines einheitlichen Reichsgesetzes, um die sowohl im materiellen Recht wie in der Gerichtsverfassungs-Gesetzgebung noch vorhandenen Widerstände zur Behebung der brennenden Not der Gefährdeten oder schon straffällig gewordenen Jugendlichen fortzuräumen. Das fortgesetzt zu beobachtende Anschwellen der Jugendkriminalität duldete keinen Aufschub der notwendigen Maßnahmen bis zu der ebenfalls geplanten allgemeinen Reform des Strafgesetzbuches, so daß die Reichsverfassung selber in den Artikeln 120 und 122 der staatlichen Gemeinschaft die Pflicht auferlegte, über die „Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit durch die Eltern zu wachen", sowie Staat und Gemeinden verpflichtete, die „erforderlichen Einrichtungen zu treffen, um die Jugend gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen".

Im Verfolg dieser Entwicklung und der konstitutionellen Vorschriften entstand das neue Gesetz, das neben der Erfüllung der schon erwähnten strafrechtlichen und verfahrensrechtlichen Forderungen auch die Einrichtung selbständiger sachlicher und örtlicher Zuständigkeit für Straftaten Jugendlicher brachte und merklich beeinflußt wurde durch den Entwurf zum Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz mit dessen Bestimmungen über die Jugendgerichtshilfe, die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung.

Wie bereits angedeutet, bricht das Jugendgerichtsgesetz mit der Vorstellung, daß Strafandrohung und Strafe Allheilmittel gegen die Begehung oder für die Wiedergutmachung strafbarer Handlungen seien. Deshalb sieht es die Strafe nur als ultima ratio an, um den staatlichen Geboten und Verboten Achtung zu verschaffen, und wendet sein Hauptaugenmerk nicht der Tat zu, sondern der Persönlichkeit des Täters, seinem Alter, seiner geistigen und seelischen Verfassung, seinem in engstem Zusammenhang damit stehenden Zustande körperlicher Entwicklung, seiner sozialen und wirtschaftlichen Lage, seinem kulturellen Milieu. Demgemäß beherrscht der Erziehungsgedanke die materiellen Vorschriften so gut wie die des Verfahrens.

Das Gesetz ergänzt das Strafgesetzbuch, das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung. Es befaßt sich nur mit den von Jugendlichen selber begangenen (also nicht auch mit den von anderen an Jugendlichen begangenen) Straftaten, jedoch nur allgemein, enthält also keine Aufzählung

der einzelnen strafbaren Tatbestände, wie das in dem sogenannten besonderen Teil eines Strafgesetzbuches der Fall ist. — Äußerlich betrachtet regelt das Gesetz in seinen drei Abschnitten die materiellen Vorschriften, die Organisation der Jugendgerichte nebst Verfahrensvorschriften und die Übergangs- bzw. Änderungsvorschriften zu verschiedenen anderen Gesetzen.

In bezug auf den Täter werden drei Altersstufen strafrechtlicher Verantwortlichkeit unterschieden: unbedingte Strafunmündigkeit (der noch nicht 14 Jahre alte Täter ist überhaupt nicht strafbar [§ 2], BGB. und JWG. bestimmen, was eventuell mit ihm zu geschehen hat); bedingte Strafmündigkeit, die den Jugendlichen als nicht strafbar erklärt, „wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen, oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen", und die unbedingte Strafmündigkeit, bei deren Vorhandensein (über 18 Jahre alt) die Rechtsfolgen der begangenen Tat durch das allgemeine Strafrecht geregelt werden. Für den bedingt strafmündigen Täter macht das Gesetz die strafrechtliche Verantwortlichkeit von dessen Unterscheidungsvermögen in der angeführten Weise abhängig. Fehlt dem Täter dieses Unterscheidungsvermögen, so bleibt er straffrei, kann jedoch Erziehungsmaßnahmen unterworfen werden (§ 7). Besitzt der jugendliche Rechtsbrecher die notwendige Einsicht, so ist er zwar schuldig zu sprechen, aber dem Gedanken der vergeltenden oder sühnenden Strafe geht auch hier der Gedanke der Erziehung vor, um ihn wieder auf den geraden Weg zurückzubringen und ihn auf diesem für die Zukunft zu halten (§ 5 Abs. 1). Neben die für die Erreichung des Zweckes von dem Gesetzgeber für nützlicher als die Strafe gehaltenen Erziehungsmaßnahmen darf Strafe nur treten, wenn das Gericht die ersteren nicht für ausreichend im Interesse des Täters hält, andererseits muß eine Strafe verhängt werden, wenn das Gericht Erziehungsmaßnahmen für zwecklos hält, jedoch ist die verwirkte Strafe im Vergleich mit Erwachsenen zu mildern. Demgemäß dürfen Todesstrafe, lebenslängliche Festungshaft und Zuchthaus überhaupt nicht verhängt werden. Das Höchstmaß und Mindestmaß für Freiheitsstrafen ist herabgesetzt, und ein Jugendlicher darf nicht mehr an die Landespolizeibehörde überwiesen werden. Unter besonderen Umständen kann auch von Strafe überhaupt abgesehen werden. Ferner kann für die Vollstreckung jeder Art und Dauer von erkannten Freiheitsstrafen sofortige oder auch noch nachträgliche Strafaussetzung bewilligt werden, auch wenn der Täter bereits vorbestraft ist, damit er sich „durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen kann" (§ 10 Abs. 1).

Die Ausführung der Erziehungsmaßnahmen (Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung) bestimmt sich nach den Vorschriften des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Der Strafvollzug an Jugendlichen ist im Anschluß an das JG.-Gesetz ebenfalls neu geregelt worden (§§ 196 ff.).

Die Jugendgerichte, nach dem Willen des Gesetzgebers keine Straf- sondern Erziehungs-Gerichte, sind im Rahmen der ordentlichen Gerichtsorganisation, also nicht als Sondergerichte, sondern bei den Amtsgerichten gebildet, je nach ihrer Besetzung als große oder kleine Jugendgerichte (ein Richter und zwei Schöffen, zwei Richter und drei Schöffen). Zur Förderung des Erziehungsgedankens sollen Jugendrichter und Vormundschaftsrichter möglichst dieselben Personen sein, und die Schöffen (auch Frauen) werden nach den Vorschlägen des Jugendamtes gewählt.

Die sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichte erstreckt sich auf sogenannte unbedingte Jugendsachen (der Täter war zur Zeit der Straftat und der Erhebung der Anklage noch jugendlich) und auf bedingte Jugendsachen (Anklageerhebung erfolgt nach Ablauf des jugendlichen Alters, jedoch vor Erreichung des 21. Lebensjahres). Zur Vermeidung sich durchkreuzender Maßnahmen verschiedener Behörden (Jugendgericht, Vormundschaftsgericht, Jugendamt) ist eine weitgehende Mitteilungspflicht zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgericht einerseits, sowie Vormundschaftsgericht und Jugendamt andererseits vorgeschrieben (§ 27).

Besonderen Wert legt das Gesetz auch darauf, die mit der Durchführung eines Strafverfahrens fast unvermeidlich verbundenen geistigen und erzieherischen, oft auch seelischen und sittlichen Gefahren zurückzudrängen. Deshalb soll möglichst keine Untersuchungshaft an Jugendlichen vollzogen werden und diese sollen in der Untersuchungshaft nicht allein gelassen werden, sondern Jugendamt, Helfer und Verteidiger können mündlich und schriftlich mit dem Jugendlichen verkehren, der in der Untersuchungshaft auch auf keinen Fall sittlich gefährdet werden darf (§ 28, 2). Zu dem gleichen Zweck sollen Jugendsachen mit Strafsachen Erwachsener nicht verbunden, die Hauptverhandlung gegen sie nicht öffentlich geführt werden (§ 23), und schließlich kann der Jugendliche für die Dauer ihn gefährdender Feststellungen (z. B. über den Lebenswandel seiner Angehörigen) von der Hauptverhandlung ausgeschlossen und ihm deren Inhalt ganz oder teilweise vorenthalten werden (§ 33, 2). Neben die weitgehende Vorsorge, die das Gesetz für die Verteidigung des Jugendlichen im Strafverfahren trifft, tritt noch die jetzt reichsgesetzlich geregelte Mitarbeit der Jugendgerichtshilfe, die zu den Aufgaben der Jugendämter gehört (§ 3 RJWG.) und ihnen von dem Jugend-

gerichtsgesetz zugewiesen wird und bei deren Durchführung die Jugendfürsorgevereinigungen behilflich sein sollen (§ 42).

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

In engerem Zusammenhang mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz und dem Jugendgerichtsgesetz — ob schon keineswegs in erster Linie zum Schutz der Jugend erlassen — steht auch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vorwiegend ein sozialhygienisches Gesetz, enthält es doch so wesentliche Bestimmungen sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Inhalts, daß es im Zusammenhang dieser kurzen Betrachtung nicht übersehen werden darf. Schließlich — und nicht zuletzt — räumt dieses Gesetz auch endlich mit sittlich so verhängnisvoll verwirrenden und besonders die heranwachsende Jugend gefährdenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsgrundsätzen auf, daß sein Erlaß in mehr als einer Hinsicht als eine Förderung der „Allgemeinen Wohlfahrt" empfunden werden muß. In diesem Gesetz sind straf- und verwaltungsrechtliche, hygienische und ethische Grundsätze nach jahrelangen voraufgegangenen Auseinandersetzungen und Kämpfen zwischen Reglementaristen und Abolitionisten in mühseliger Arbeit zu einem Ganzen zusammengefaßt worden, nachdem die ständig zunehmende unheimliche Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten und die dadurch allgemein gefährdete Gesundheit des ganzen Volkes die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit von Jahr zu Jahr mehr auf diese Gefahr gelenkt hatte und sie nach den schweren Verlusten an Leben und Gesundheit während des Krieges noch bedrohlicher erscheinen ließ.

Im Laufe der Jahre hatte sich in immer weiteren Kreisen die Überzeugung durchgesetzt, daß Prostitution, Geschlechtskrankheiten, soziale Hygiene, strafrechtliche Vorschriften und wohlfahrtspflegerische Maßnahmen sich nicht voneinander trennen lassen, also trotz aller Schwierigkeiten in ein einheitliches Gesetz verarbeitet werden müßten, wenn auch unter dem Vorrang des sozialhygienischen Gesichtspunktes, der auch für die Art der Behandlung der Frage der Reglementierung der Prostitution, sowie der strafrechtlichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten maßgebend gewesen ist, um das Ziel des Gesetzes: möglichst schnelle und möglichst nachhaltige Heilung aller Geschlechtskranken zu erreichen. Deshalb trifft das Gesetz Vorsorge, die Kranken freiwillig dem Arzte zuzuführen, ihre möglichst sachverständige Behandlung sicherzustellen und nur als letztes Mittel Zwangsbestimmungen gegen fortgesetzt widerstrebende Kranke durchsetzen zu können. Die mögliche Erreichung des Zweckes des Gesetzes hing bei der unlöslichen Verbindung zwischen Volksgesundheit, Geschlechtskrankheiten, Prostitution und Straf-

recht auch von einer Änderung der bisherigen strafrechtlichen Vorschriften und der auf ihnen fußenden Verwaltungsmaßnahmen gegenüber der Prostitution ab. Deshalb wurde sowohl mit dem System der strafrechtlichen Verfolgung der Prostitution als solcher, wie auch mit ihrer polizeilichen Reglementierung gebrochen, da nach fast einhelligem Urteil aller Sachverständigen beide Mittel sich als untauglich im Kampf gegen die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten und die Zunahme der Auswüchse der Prostitution erwiesen hatten. Die ständig wachsende Ausdehnung der sogenannten „heimlichen" Prostitution, die die sog. „reglementierte" Prostitution um ein Vielfaches an Zahl übersteigt, hatte gezeigt, daß es vollkommen unmöglich war, alle Prostituierten unter polizeiliche Kontrolle und damit der von ihr vorgeschriebenen vorbeugenden Untersuchung bzw. nachträglichen zwangsweisen Heilbehandlung zu unterwerfen, und daß zudem noch die heimliche Prostitution – aus Furcht, der sittenpolizeilichen Kontrolle unterstellt zu werden – sich vielfach scheute, den Arzt aufzusuchen. Gerade in letzterem Umstand lag aber eine besonders große Gefahr sowohl für die Allgemeinheit, wie vornehmlich für jugendliche Personen, die ein beträchtliches Kontingent unter den heimlich Prostituierten darstellten und gleichermaßen in ihrer bedrohten Gesundheit wie in ihrer sittlichen Gefährdung sich selber überlassen waren. Aus sozial-hygienischen wie aus sozial-ethischen Gründen wurde deshalb in dem Gesetz die strafrechtliche Verfolgung der Prostitution, sowie ihre polizeiliche Reglementierung abgeschafft und an die Stelle der Sittenpolizei die Gesundheitsbehörde in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke und den Organen der Wohlfahrtspflege gestellt. Arzt, Gesundheitsbehörden, Jugend- und Pflegeämter haben in Zukunft die schwere, verantwortungsvolle Aufgabe, die Erkrankten zu heilen, Gestrauchelte wieder auf den rechten Weg zu führen, Gefährdete vor dem Abgleiten zu bewahren. Das Wissen um die körperlichen Leiden der Menschen sowohl wie um ihre seelische und sittliche Not, und der aus Achtung und Liebe zu den Menschen geborene Wille, statt zu strafen zu helfen, statt zu verachten zu verstehen, statt Sinkendes hinunterzustoßen, es zu stützen und aufzurichten, waren die Triebfedern zu diesem Gesetz und müssen auch – sofern es den in seine Wirksamkeit gesetzten Hoffnungen entsprechen soll – die mit seiner Durchführung betrauten Personen und die dabei angewendeten Mittel bestimmen.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Gesetzes ist allerdings, daß die Erkrankten selber der im § 2 vorgeschriebenen Pflicht, sich behandeln zu lassen, freiwillig nachkommen, da keine allgemeinen Strafbestimmungen für die Versäumnis jener Pflicht in das Gesetz aufgenommen

worden sind, sondern nur solche Personen, die „dringend verdächtig sind, krank zu sein und die Krankheit weiter zu verbreiten", von der Gesundheitsbehörde angehalten werden können, ein- oder mehrmals ein Attest vorzulegen, gegebenenfalls sich einem Heilverfahren zu unterwerfen (§ 4). Nur in besonderen Ausnahmefällen darf unmittelbarer Zwang auf die Kranken ausgeübt werden, jedoch nicht zur Anwendung von Eingriffen, die mit einer ernsten Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 4, IV). Nach den vom Gesetzgeber ausdrücklich verlangten Erklärungen durch die Reichsregierung darf daher die Behandlung mit Quecksilber oder Salvarsan ohne Einwilligung des Kranken nicht vorgenommen werden!

Zur Unterbindung leichtfertiger oder gar böswilliger Ansteckung außerhalb oder innerhalb der Ehe gibt das Gesetz die Möglichkeit der Bestrafung auf Antrag des Geschädigten innerhalb einer Frist von sechs Monaten (§§ 5, 6). Vor Ansteckung werden auch Amme und Säugling, Pflegeeltern und Pflegekinder durch Strafbestimmungen geschützt (§§ 14, 15). Die wichtigsten strafrechtlichen Vorschriften gelten der Abänderung des Begriffs der Kuppelei und der strafrechtlichen Stellung der Prostitution. Als Kuppelei ist in Zukunft die Unterhaltung eines Bordells oder bordellartigen Betriebes ausdrücklich strafbar, während die Gewährung von Wohnung an über 18 Jahre alte Personen — sofern damit keine Ausbeutung oder kein Anwerben und Anhalten der Betreffenden zur Unzucht verbunden ist — straffrei bleibt. Die Prostitution als solche wird ebenfalls nicht mehr bestraft, wohl aber wird das „gewohnheitsmäßige" Auftreten Prostituierter „zum Zwecke des Erwerbs" an bestimmten Örtlichkeiten im Interesse von Kindern und Jugendlichen, sowie ihr Aufenthalt zu dem gleichen Zweck in Wohnungen, in denen Kinder und Jugendliche zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, oder in Gemeinden mit weniger als 15 000 Einwohnern strafrechtlich verfolgt. Gegen die Fassung dieses sogenannten Kirchturm-Paragraphen lassen sich mit Recht erhebliche Bedenken geltend machen, und es muß sehr aufmerksam beobachtet werden, ob er nicht doch die Wiedereinführung allgemeiner polizeilicher Überwachung und Verfolgung der Prostitution mit strafrechtlichen Konsequenzen, sowie die Aufrechterhaltung der in § 17 ausdrücklich verbotenen „Kasernierung" ermöglicht.

Die veränderte straf- und verwaltungsrechtliche Stellung der Prostitution schafft natürlich diese selbst, ihre Ursachen und Folgen, nicht aus der Welt. Die zahllosen Gefahren, die besonders Kinder und Jugendliche aus dem ganzen Komplex von Zuständen und Handlungen auf diesem Gebiete bedrohen, bleiben bestehen. Deshalb sind die Gesundheitsbehörden ver-

pflichtet, mit den Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge zusammen zu arbeiten, und die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei haben die Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorgerischen Aufgaben, insbesondere das Eingreifen der Fürsorgestellen Minderjährigen gegenüber in jeder Weise zu unterstützen (§ 5). Mit dieser Anweisung stellt das Gesetz den notwendigen Zusammenhang mit all den Organen her, denen vorbeugend und nachgehend die Fürsorge für Gefährdete und Hilfsbedürftige aller Art anvertraut ist. Erst in der engen Zusammenarbeit zwischen der Sozialhygiene und der Sozialfürsorge können die für die körperliche und sittliche Gesundheit der Nation so ungemein wichtigen Zwecke des Gesetzes erreicht werden.

Schutz der Jugend bei Filmvorstellungen.

Wer dem Gedanken der Erziehung gegenüber der Jugend den Vorrang gibt vor der Forderung nach Strafe, wer der Überzeugung ist, daß Vorbeugen besser ist als Heilen und deshalb nach Mitteln und Wegen sucht, um nach Möglichkeit Tatbestände aus dem Wege zu räumen, die immer und immer wieder zur Bedrohung der körperlichen, geistigen und sittlichen Gesundheit vor allem der heranwachsenden Bevölkerung Anlaß geben, wird nicht leugnen können, daß solche gefahrdrohenden Zustände außer im Bereich zahlreicher Arbeitsverrichtungen, die einen speziellen Schutz der Arbeitenden erfordern, auch auf dem Gebiet des Lichtspielwesens und der sogenannten Schundliteratur vorliegen. Für beide Gebiete, sowie für die Bekämpfung von Schäden durch öffentliche Lustbarkeiten gibt Artikel 118, 2, trotz des sonst allgemein verfassungsrechtlich bestehenden Zensurverbotes, die gesetzgeberische Grundlage.

Im Lichtspielwesen bestehen die möglichen Gefahren für die Besucher und für die Darsteller teils in körperlicher, teils in geistiger und sittlicher Hinsicht. Längere Zeit wurde diesen Gefahren vornehmlich mit bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften begegnet und durch gewisse Anforderungen, die man an die Persönlichkeit des Kinobesitzers stellte. Mit der rapide zunehmenden Ausdehnung des Kinobetriebes konnte man weder an dem Schutz der Darsteller gegen gesundheitsschädliche Wirkungen (Lichtwirkungen bei den Aufnahmen), noch an den sittlichen Gefahren, besonders für jugendliche Darsteller durch erwachsene Mitwirkende oder durch die Darstellung selber, sowie für die Zuschauer durch den Inhalt des Films und die Art der für ihn gemachten Reklame vorübergehen. Auf den genannten Gebieten suchte man teils auf Grund reichsrechtlicher (§§ 4, 184 RStGB.) teils landesrechtlicher Vorschriften (Preuß. ALR. 10. II. 17) in verschiedenster

Weise Abhilfe zu schaffen (Beschränkung des Kinderbesuches, vorbeugende bzw. nachträgliche Bildstreifenkontrolle, ortspolizeiliche Plakatzensur, Plakatverbot [§ 10 Preuß. Preßgesetz]). Vereinzelt wurden auch Versuche gemacht, eine eigentliche Filmzensur (Baden, Sachsen) oder eine allgemeine Konzessionspflicht (Bayern) einzuführen. Die gesetzliche Regelung der Materie setzten zuerst Braunschweig, Württemberg und Lippe-Detmold durch. Das württembergische Gesetz wurde in manchem Vorbild für das Reichslichtspielgesetz vom 12. Mai 1920, zu dem bereits im März 1918 dem Reichstag ein vorläufiger Entwurf zugeleitet worden war. Auf Verlangen der Nationalversammlung verfaßte sodann das Reichsministerium des Innern 1919 einen zweiten Vorentwurf speziell mit dem Ziel, eine Reichsfilmzensur einzuführen, der schon Anfang 1920 dem Reichsrat und Ende desselben Jahres der Nationalversammlung zuging. Das Gesetz führt mit Zustimmung aller Parteien (ausgenommen die damaligen Unabhängigen) die staatliche Zwangsmaßnahme der Filmzensur ein. Die Filmzensur, die sich auf den Inhalt des Films, dessen Titel und den verbindenden Text erstreckt, wird ausgeübt durch die Prüfung der für öffentliche – abgesehen von ausschließlich künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienenden – Vorführungen bestimmten Bildstreifen durch amtliche Prüfungsstellen. Ebenfalls unterliegt die Reklame der Genehmigung (§ 5). Die Zulassung von Bildstreifen durch die Landesprüf- bzw. durch die Oberprüfstellen ist als ganzes oder in einzelnen Teilen zu versagen, wenn der Film die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, religiöse Gefühle verletzt, verrohend oder entsittlichend wirkt oder die Beziehungen Deutschlands zum Auslande schädigen kann. Auch kann die Vorführung (z. B. naturwissenschaftlicher Filme) auf bestimmte Kreise beschränkt werden (§§ 1, 2). Die Zulassung von Bildstreifen, die zur Vorführung vor jugendlichen Personen (Personen unter 18 Jahren) bestimmt sind, bedarf besonderer Genehmigung, um jede „schädliche Einwirkung auf ihre sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung ihrer Phantasie" zu vermeiden. Jugendamt eventuell Schulbehörde können weitergehende Bestimmungen beantragen, auch dürfen Kinder unter sechs Jahren zur Vorführung von Bildstreifen nicht zugelassen werden (§ 3).

In den Prüfstellen hat die Hälfte der Mitglieder aus Personen zu bestehen, die „auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, Volksbildung oder der Jugendwohlfahrt besonders erfahren sind" (§ 9). Strafbestimmungen sichern die Befolgung der Vorschriften.

Die Filmindustrie ist dem Gesetz nach wie vor sehr wenig gewogen und bemüht sich fortgesetzt, seine Bestimmungen lockern zu lassen, die öffentliche

Meinung aber will den Schutz, besonders der Jugendlichen und Kinder, auf keinen Fall preisgeben, ja manche möchten ihn sogar noch verstärken. Zu den letzteren gehören auch zahlreiche Ärzte, die vor allem immer steigende Bedenken gegen die Verwendung von Kindern bei Lichtspielaufnahmen haben. Diesem Widerstreit der Meinungen ist die Aufnahme der Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern bei Lichtspielaufnahmen in das allgemeine Kinderschutzgesetz (als § 6 a) entsprungen. Dieser Paragraph verbietet die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtbildaufnahmen, aber er gestattet der unteren Verwaltungsbehörde, für Kinder über drei Jahre unter besonderen Voraussetzungen eine Ausnahme zu bewilligen „nach vorheriger Anhörung des Jugendamtes, der Schule oder der von dieser bezeichneten Stelle". Wenn auch die Erlaubnis an Bedingungen zum „Schutze der Gesundheit, der Sittlichkeit und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, des Unterrichtserfolges zu knüpfen ist", so bedeutet sie doch schon eine sehr unerfreuliche Möglichkeit, den notwendigen Schutz der Kinder zu durchlöchern. Außerdem sind weitere Möglichkeiten gegeben, auch bei den unter drei Jahre alten Kindern Ausnahmen zuzulassen, „wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und für sachgemäße Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind". Damit ist entgegen den sehr ernsten Warnungen sehr angesehener Ärzte den psychischen und physischen Einwirkungen bei Lichtbildaufnahmen selbst auf kleinste Kinder Tür und Tor geöffnet; angeblich um gegenüber der amerikanischen Konkurrenz – die bekanntlich in der Darstellung sentimentaler Kinderaufnahmen groß ist – bestehen zu können. In manchen Gegenden leben manche Leute auch von der Opiumproduktion, und bei uns verbietet man den Vertrieb des Opiums doch und bedroht ihn mit strengen Strafen.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Kinderschutzgesetz) wurde bereits lange vor dem Kriege erlassen (1903) und wurde auch nach dem Kriege bis auf die soeben angeführte Ausnahme bislang nicht geändert. Es scheidet deshalb aus dieser Betrachtung aus. Das gleiche gilt von den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung betreffend den „Schutz von Minderjährigen", sofern man hier nicht den Schutz der Jugendlichen durch die sogenannte Notverordnung vom 4. Februar 1923 zum Schutze vor den Gefahren des Alkoholismus zählen will. Die genannte Verordnung verschärft

im § 1 die Versagung der Erlaubnis zum Gastwirtsbetriebe mit Rücksicht auf die mögliche „sittliche oder gesundheitliche Schädigung Jugendlicher" und verbietet im § 5 „das Verabfolgen oder Ausschenken von Branntwein und das Verabfolgen branntweinhaltiger Genußmittel im Betriebe einer Gast- und Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben", sowie das Verabfolgen oder Ausschenken anderer geistiger Getränke und das Verabfolgen nikotinhaltiger Tabakwaren im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu eigenem Genuß in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters."

Verschiedene ergänzende Bestimmungen besonders für den Schutz für Mutter und Kind finden sich in den auf versicherungstechnischen Grundlagen beruhenden Gesetzen, die ebenfalls aus dem Rahmen dieser Darstellung herausfallen.

Schutz der Jugend gegen Schmutz- und Schundschriften.

Mit der Verabschiedung des Lichtspielgesetzes hatte die Nationalversammlung eine Entschließung angenommen, in der sie die Regierung aufforderte, ebenfalls Gesetzentwürfe zum Schutz der Jugend gegen Schund- und Schmutzliteratur sowie bei Lustbarkeiten vorzulegen. Beiden Verlangen wurde späterhin entsprochen, doch wurde nur der Entwurf zu dem ersteren (18. Dezember 1926) Gesetz, während gegen die vom Reichstag beschlossene Fassung des Gesetzes zum Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten der Reichsrat Einspruch erhoben hat, der bislang noch nicht erledigt ist. Es ist hier nicht der Ort, auf die heftige Polemik, die mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Schund- und Schmutzschriften verbunden war, einzugehen, noch die erheblichen technischen Mängel des Gesetzes, die nicht unwesentliche Schwierigkeiten für seine juristische Auslegung und damit auch für seine Anwendung nach sich ziehen, im einzelnen zu erörtern. Erwähnt sollen von diesen Mängeln nur werden das Fehlen jeder Begriffsbestimmung, was unter Schund- und Schmutzschriften zu verstehen ist, sowie einer eingehenden Regelung des Prüfungsverfahrens. Ersterer Mangel bringt die Gefahr von Mißgriffen in der Anwendung des Gesetzes und damit einer Diskreditierung des an sich ehedem von allen Parteien als notwendig erachteten Zweckes des Gesetzes mit sich, den es, vorsichtig und gewissenhaft, aber ohne schnüffelnde Kleinlichkeit und muckerische Engherzigkeit angewendet, erfüllen kann.

Auch der Schaffung dieses Gesetzes ist ein jahrelanger Kampf gegen Schund und Schmutz in Wort und Bild in der Öffentlichkeit voraufgegangen; gegen den Schmutz in gröbster sinnfälliger Gemeinheit und gegen



Johannes Büll-Hamburg, M. d. R.



Professor Dr. Walter Götz-Leipzig, M. d. R.



Dr. Theodor Heuß-Stuttgart, M. d. R.



Julius Kopsch-Berlin, M. d. R.



Adolf Korell-Darmstadt, M. d. R.
Hessischer Wirtschaftsminister



Ernst Lemmer-Berlin, M. d. R.



Oscar Meyer-Berlin, M. d. R.
Staatssekretär a. D.



Dr. Friedrich Raschig-Ludwigshafen
M. d. R. †

den für den ganzen kulturellen Standard einer Nation keineswegs unbedenklichen ethischen und ästhetischen Schund, spielerischen Leichtsinn, seichte Süßlichkeit und larmoyante Rührseligkeit. In diesem Kampf haben sich neben kulturellen, psychologischen und soziologischen Tendenzen – besonders im parlamentarischen Endkampf – auch politische Momente stark bemerkbar gemacht, nicht immer zum Nutzen der Sache.

Was das Gesetz vor allem treffen will, ist die sexuelle, die kriminelle und die verrohende Schundliteratur. Der ersteren konnte man in der Praxis mit dem § 184 StGB. allein nicht beikommen. Über die ungeheuer weite Verbreitung, über den Schaden, den sie seelisch und nur zu oft auch körperlich anrichtete, besteht ebensowenig Zweifel, wie über den gefährlichen Anreiz zur Nachahmung durch die kriminelle und verrohende Schundliteratur. Das Gesetz soll lediglich dem Schutz der „Jugend" dienen gegen den Schmutz und Schund in „Druckschriften"; Abbildungen und sonstige Darstellungen aller Art fallen also nicht unter das Gesetz. Seine Bestimmungen richten sich auch nur gegen die die Jugend „ethisch" gefährdenden literarischen Produkte, nicht aber gegen sogenannte „ästhetische" Schundliteratur; es ist also kein Geschmacksgesetz, das etwa eine „Geschmacks-Zensur" rechtfertigen könnte. Das Gesetz hat demgemäß nicht ohne weiteres den Inhalt der Schriften im Auge für die Beurteilung, sondern die mutmaßliche Wirkung, die sie auf Jugendliche auszuüben imstande sind. Hiernach haben die P r ü f s t e l l e n darüber zu entscheiden, ob Schriften auf die Liste gesetzt werden sollen oder nicht und nach erfolgter Aufsetzung in Zukunft als Schund- und Schmutzschriften zu gelten haben, für deren Verbreitung, Ausstellung und Ankündigung der § 1 Beschränkungen vorsieht (z. B. Verbot der Feilhaltung, Anbietung oder Ankündigung und der Bestellungsannahme im Umherziehen; Verbot der Feilhaltung und Ankündigung im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Plätzen, in Schaufenstern oder Schaukästen, Verbot des Anbietens oder Abgebens an Personen unter 18 Jahren). Unter gewissen besonderen Voraussetzungen können auch Zeitschriften und Zeitungen für begrenzte Zeit auf die Liste gesetzt werden mit Ausnahme von politischen Tageszeitungen. Auch dürfen Druckschriften wegen ihrer politischen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz a l s s o l c h e r nicht mit Verboten getroffen werden, andererseits aber kann z. B. eine ethische Schmutzschrift sich der Verfolgung nicht dadurch entziehen, daß sie einige politische Sätze oder Teile in sich aufnimmt. – Wichtig ist die Beschränkung des A n t r a g s r e c h t s, Schriften auf die Schundliste zu setzen, auf die L a n d e s - Z e n t r a l b e h ö r d e n und die L a n d e s j u g e n d ä m t e r, um der fortgesetzten Beunruhigung der Schriftsteller, Verleger, Buch-

händler usw. vorzubeugen, die selbstverständlich auch in den Prüfstellen vertreten sind neben Vertretern der Jugendwohlfahrtspflege und der Jugendorganisationen, der Lehrerschaft und der Volksbildungsorgane (§ 3). Ferner enthält das Gesetz die Möglichkeit, Beschwerde zu erheben und Anträge auf Streichung von der Liste zu stellen.

Wenn das Gesetz, bei vorsichtiger Handhabung, den gleichen Erfolg hat, wie er bereits vom Lichtspielgesetz behauptet wird, daß nämlich die Produktion neuen Schmutzes — weil er in der Rentabilität des Absatzes durch das Gesetz bedroht ist — unterbunden wird, dann ist trotz aller berechtigten Bedenken, die sich gegen derartige Versuche gesetzgeberischer Regelung vorbringen lassen, doch im Interesse der Jugend viel gewonnen.

Versorgung der Kriegsopfer.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Nationalversammlung in sozialpolitischer Hinsicht war die Versorgung der Kriegsopfer, der Kriegsbeschädigten wie der Kriegshinterbliebenen. Es galt hier einem Kreis von Hilfsbedürftigen gerecht zu werden, der sich aus den verschiedensten sozialen Schichten, Berufen und Altersstufen zusammensetzte, was eine einheitliche Regelung bedeutend erschwerte. Das im Jahre 1906 geschaffene Mannschaftsversorgungsgesetz sowie das Militärhinterbliebenengesetz von 1907 konnten, da sie auf Friedensverhältnisse zugeschnitten waren, dem ungeheuer erweiterten Kreise der Versorgungsberechtigten nicht genügen. So entstand am 20. Mai 1920 das Reichsversorgungsgesetz, zu dem bereits fünf Novellen ergangen sind.

Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten umfaßt außer der Gewährung einer die „wirtschaftliche Existenz sichernde Rente" ausgedehnte Heilbehandlung mit dem Zweck, eine „durch Dienstbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern" (§ 3). Man geht von dem Grundsatz aus, eine möglichst weitgehende Wiedereingliederung in das Berufsleben möglichst vieler zu erreichen. Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln (§ 5 Abs. 1), ferner kann die Behandlung in einer Kur- oder Heilanstalt oder in einem Badeorte gewährt werden, doch besteht für letztere kein Rechtsanspruch (§ 5, II). Blinde erhalten einen Führerhund (§ 5, III). In besonderen Fällen kann auch Hauspflege mit Zustimmung des Beschädigten gewährt werden.

Die Durchführung der Heilbehandlung liegt in der Regel den Krankenkassen in Verbindung und ständiger Fühlungnahme mit den Versorgungsbehörden ob, und zwar auch für solche Beschädigten, die der Kasse als Mitglied nicht angehören, die sogenannten „Zugeteilten" (§ 8, III). Führerhunde, Körperersatzstücke werden vom Reich geliefert, ebenso ist die Gewährung von Badekuren Reichssache (§ 8, I, II). Um den Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit wieder in das Erwerbsleben als tätiges Glied einzuordnen, besteht der Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (§ 21) entweder in der Fortsetzung einer früher begonnenen Ausbildung, oder, wo die Art der Beschädigung diese verhindert, in einem neuen geeigneten Beruf. Es besteht eine Verpflichtung der Fürsorgestellen, dem Beschädigten bei der Wahl eines Berufs und der Unterbringung im Erwerbsleben behilflich zu sein (§ 22).

Den größten Teil des Versorgungsgesetzes nehmen naturgemäß die Bestimmungen über die Rentengewährung ein. Einen Anspruch auf Rente hat grundsätzlich jeder, der sich eine Dienstbeschädigung, d. h. „eine gesundheitsschädigende .Einwirkung durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse" (§ 2, I) zugezogen hat. Hierzu gehören z. B. auch Gesundheitsstörungen durch Kriegsgefangenschaft usw. Eine Rente wird gezahlt bei einer mindestens 15 prozentigen Erwerbsunfähigkeit (§ 24). Diese Bestimmung schränkt den Kreis der Rentenempfänger ein, so daß in Deutschland etwa 700 000 Leichtbeschädigte ohne Anspruch auf Rente leben. Erforderlich für die Gewährung ist der Antrag auf Rente. Für ihre Bemessung wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit, die Art des Berufs, der Familienstand, der Wohnsitz berücksichtigt (§ 26). Zu der Grundrente treten Schwerbeschädigtenzulagen und Ausgleichszulagen für Berufe, die ein besonderes Maß von Fertigkeit oder Fähigkeit verlangen (§ 28). Blinde erhalten stets Vollrente. Außerdem sind Bestimmungen über Frauen- und Kinderzulagen sowie über Pflegezulagen für Verstümmelte usw. erlassen (§§ 30, 31). Ebenso ist die Zahlung von Sterbegeld und Gebührnissen für das Sterbevierteljahr geregelt (§§ 34, 35).

Sehr wesentlich war flir die Gesetzgebung die Versorgung der ihrer Ernährer beraubten Kriegshinterbliebenen. Als solche haben zu gelten Witwen, eheliche Kinder, Eltern und Großeltern. Die Witwe erhält bei eigener Erwerbsfähigkeit 30 Prozent, bei Erwerbsunfähigkeit 50 Prozent der Vollrente des Verstorbenen (§ 37). Kinder erhalten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Waisenrente (§ 41), d. h. 15 Prozent bzw. 25 Prozent der Vollrente; bei körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern wird die

Rente auch über dieses Alter hinaus gewährt. Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder sowie uneheliche bei Glaubhaftmachung der Vaterschaft. Ebenso werden den Eltern und Großeltern gleichgestellt Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern (§ 44).

Zahlreiche Bestimmungen beziehen sich auf Zahlung, Fristen für die Beantragung (§ 52 ff), Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rente (§ 68), auf Erlöschen und Ruhen der Versorgung (§ 61 ff), Teuerungszulagen sowie auf eine mögliche Kapitalabfindung (§ 72 ff). — Zuständig für alle Gesuche auf Rentengewährung sind die Versorgungsbehörden, deren oberste Instanz der Reichsarbeitsminister ist. Für Streitfälle sind Versorgungsgerichte eingerichtet, die dem Reichsversorgungsgericht unterstehen, und deren Zusammensetzung genau geregelt ist, unter Mitwirkung aus den Reihen der Geschädigten.

Verordnung über Fürsorgepflicht.

Von einschneidender Bedeutung für die Gestaltung der Wohlfahrtspflege war — wie bereits eingangs erwähnt — der Erlaß der sogenannten Fürsorgepflichtverordnung nebst deren „Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge".

Die Fürsorgepflichtverordnung wurde auf Grund des Ermächtigungsgesetzes (8. Dezember 1923) als eine der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Währung und Regelung des öffentlichen Haushalts am 13. Februar 1924 erlassen. Die Verordnung trifft grundlegende Bestimmungen über die Trägerschaft der Fürsorge, denen in der Praxis eine Umorganisation der Fürsorgeverbände und -Behörden folgen mußte, sowie eine andersartige Regelung der Verteilung der Zuständigkeit und der Kosten. Die Verordnung legt für eine sachlich umschriebene Anzahl von Fürsorgegruppen deren öffentlich-rechtlichen Versorgungsanspruch durch Fürsorgeverbände (Landes- und Bezirks-Fürsorgeverbände) als „Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben" fest (§ 1). Für jene Gruppen sind durch die öffentlich-rechtlichen Organisationen die Mittel zur Durchführung der Fürsorge aufzubringen, zu verwalten und zu verteilen (§ 2), und diejenigen öffentlich-rechtlichen Behörden oder sonstigen Stellen (also auch Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege) zu bezeichnen, denen die Durchführung der Finanzierung, die Organisation der Aufgaben und die Gewinnung der Fürsorgebeamten obliegt (§§ 3, 5).

Jeder Hifsbedürftige (auch ein Ausländer, unter Vorbehalt des Kostenersatzes) ist zu unterstützen (§ 13), und die Länder sind verpflichtet, für die notwendige Organisation zur Durchführung der im Reichsgesetz vorgesehenen

Aufgaben durch die Bildung der genannten Fürsorgeverbände Sorge zu tragen, sei es als eigene Einrichtung mit besonderem Apparat zur Deckung der Kosten (§ 2 Ziff. 3), sei es durch Benutzung bestehender öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Gemeinden und Gemeindeverbände). Damit ist die Fürsorgepflicht reichsrechtlich auf die Länder übergegangen, die auch für die Regelung der Lastenfrage und die eventuelle Heranziehung von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Lastentragung zuständig sind. Mit der durch die Verordnung ermöglichten Schaffung der die Fürsorge durchführenden Organe ist an sich natürlich sehr wenig getan. Es wird in erster Linie darauf ankommen, wie diese Organe zusammengesetzt sind und welcher Geist sie beherrscht: ob die Fürsorge nach rein fiskalischen Gesichtspunkten — also (im Augenblick!) — so billig wie möglich gehandhabt wird, oder ob sie den staats-, kultur-, sozial- und wirtschaftspolitisch gleich wichtigen Tatsachen gerecht wird, daß für „Armenpflege" im alten Sinne des Wortes nur noch sehr wenig Raum ist, und daß heute die Fürsorge nicht nur einem unendlich angewachsenen Kreis von Hilfsbedürftigen gegenübersteht, sondern daß dieser Kreis aus völlig anderen Schichten als ehedem zusammengesetzt ist. Diese Tatsachen stellen neben den viel höheren materiellen Anforderungen, denen die Träger der Fürsorge genügen sollen, unendlich schwere, komplizierte und verantwortungsvolle Anforderungen an die ausübenden Organe der Fürsorge. Deshalb legt die Verordnung mit Recht neben der Zusammenarbeit mit den Versicherungsträgern großen Wert auf die enge Verbindung mit den Organisationen auch der freien Wohlfahrtspflege. Die Fürsorgestellen, besonders die Landes-Fürsorgestellen, sollen in ihrem Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege sein und zugleich das Bindeglied zwischen der öffentlichen und privaten Fürsorge (§ 5 Abs. 4). Dies kann geschehen in arbeitsgemeinschaftlichen Zentralstellen usw., ohne jedoch die Selbständigkeit der Beteiligten zu beeinträchtigen, also insonderheit, ohne aus dieser Zusammenarbeit etwa ein Aufsichtsrecht der behördlichen Instanz über die freie Wohlfahrtspflege herleiten zu können, wenn schon jener das Recht der Initiative, der Anregung und meist wohl auch die formale Leitung zufällt.

Beachtlich für die materielle Durchführung der Fürsorgeaufgaben ist auch die Bildung von Fürsorgeausschüssen, an denen unter anderen auch Vertreter der sozialen Versicherungsträger und der freien Wohlfahrtspflege einschließlich kirchlicher Körperschaften beteiligt sind, sowie hervorragende Einzelpersonen und die Vertretung der Hilfsbedürftigen selber nach näherer Bestimmung durch die Länder (§ 3 Abs. 2).

Neben der Herabsetzung der Kosten durch Vereinheitlichung und Vereinfachung der Träger und der Verwaltung der Wohlfahrtspflege, durch

Beseitigung von Streitigkeiten aus geteilten Zuständigkeiten versucht die Verordnung, die Lasten für die öffentlichen Verbände auch durch besondere Bestimmungen über die Arbeitspflicht (§§ 19, 20) und die Unterhaltspflicht (§ 21) zu erleichtern. Nach diesen Bestimmungen wird die sogenannte „Arbeitsfürsorge" ein wesentlicher Bestandteil der Wohlfahrtspflege. Die Arbeitszuweisung muß unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Hilfsbedürftigen (Alter, Gesundheit, früherer Beruf usw.) und nicht in privatkapitalistischem Interesse sowie unter Vermeidung „offensichtlicher Härten" erfolgen; auch soll unter besonderen Umständen ein angemessener Teil des erzielten Arbeitsverdienstes für die Gewährung sonstiger Unterstützungen außer Ansatz bleiben. Ein eigentlicher Arbeitszwang unter dem Gesichtspunkt des „sittlichen Verschuldens" ist im § 20 vorgesehen, jedoch nur in besonders schwierigen Fällen, also vornehmlich sogenannten asozialen Elementen gegenüber, die jedes Arbeitsangebot „beharrlich" ablehnen oder die ihnen obliegende Unterhaltspflicht ebenso „beharrlich" vernachlässigen. Neben der Verpflichtung jedes Hilfsbedürftigen, zu allererst nach Kräften den Versuch zu machen, sich selber zu helfen, stellt die Verordnung auch die Verpflichtung unterhaltspflichtiger Dritter – sei es kraft Gesetzes oder vertragsmäßig – vor die Verpflichtung der öffentlichen Fürsorge (§ 21) und ermöglicht den Fürsorgeverbänden die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen für eventuell gewährte vorläufige Unterstützungen. Solche Erstattungsansprüche sind auf die Kinder von Hilfsbedürftigen selbst für solche Fälle ausgedehnt, in denen diese nach den sonst geltenden Bestimmungen des BGB. die Leistung von Unterstützungen an ihre Eltern ablehnen konnten (§ 22), soweit die Erstattung nicht ihr eigenes Fortkommen oder das ihrer Kinder gefährdet, vornehmlich für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Zu der Verordnung haben die Länder Ausführungsbestimmungen erlassen, auf Grund des § 6 hat außerdem die Reichsregierung von ihrem Recht Gebrauch gemacht, mit Zustimmung des Reichsrats Grundsätze zur Wahrung der im Interesse der Hilfsbedürftigen notwendigen gleichmäßigen Durchführung der Fürsorge aufzustellen. Die hiernach erlassenen Reichsgrundsätze (4. Dezember 1924) sind mehrfach ergänzt worden. Sie umfassen Vorschriften über die „Fürsorge im allgemeinen", sodann besondere Bestimmungen für „Kleinrentner, Sozialrentner und diesen Gleichgestellte", für „Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene" sowie Schlußbestimmungen. Die Reichsgrundsätze befassen sich im Anschluß an die Fürsorgepflichtverordnung sowohl mit der Regelung von einzelnen wie von Massennotständen unter Festlegung bestimmter Grundbegriffe und den daraus sich ergebenden besonderen Hilfsmaßnahmen wie auch allgemeingültigen für jede Art von Hilfs-

bedürftigkeit. Auf alle diese findet die Fürsorgepflichtverordnung Anwendung unter Übernahme zahlreicher und sehr wertvoller Grundsätze aus der in der praktischen Wohlfahrtspflege besonders im Bereich der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sowie der Sozial- und Kleinrentner gemachten Erfahrungen. Neben besonderer Behandlung der Individualfürsorge wird auch der Tatsache vielfach vorhandener Massennotstände, die nach gleichartigen Methoden zu behandeln sind, Rechnung getragen (Anormale, Kranke usw.). Unter gleichzeitiger Unterscheidung der verschiedenen Arten von Fürsorge (Gesundheits-, Arbeits-, offene und Anstaltsfürsorge usw.) in der Kriegsopferfürsorge wird nach dem Alter, dem Grad der Erwerbsfähigkeit unterschieden und stark das wohlfahrtspolitische Ziel der Fürsorge betont: rechtzeitige, nach Art, Umfang und Dauer ausreichende Hilfe, um, wo immer nur möglich, die Hilfsbedürftigen ganz oder teilweise wieder auf eigene Füße zu stellen. Bemerkenswert ist auch die Erweiterung des früheren Begriffes des „unentbehrlichen Lebensunterhaltes" zu dem Begriff des „notwendigen Lebensbedarfs", der bedeutend leichter den besonderen persönlichen und örtlichen Verhältnissen im Einzelfall angepaßt werden kann. Nach diesen Grundsätzen soll auch die Fürsorge für Klein- und Sozialrentner und die ihnen gleichgestellten Personen gehandhabt werden. Der hohe theoretische und auch sozialpädagogische und sozialpolitische Wert dieser Grundsätze kann nicht bestritten werden. Um ihre Anwendung in der Praxis kritisch zu betrachten, ist hier nicht der Ort, auf diese ist unter anderem ein Schluß aus der Tatsache zu ziehen, daß schon seit längerer Zeit z. B. die Notwendigkeit des Erlasses eines Kleinrentnerversorgungsgesetzes überaus lebhaft diskutiert wird, besonders nach der Vorlage eines entsprechenden Entwurfs der Deutschen Demokratischen Partei. Dieser Entwurf wird zur Zeit im sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags beraten; sein Schicksal ist ungewiß. Die Durchführung eines Kleinrentnerversorgungsgesetzes, das den Rentnern einen festen Rechtsanspruch auf eine Mindestrente geben und sie damit aus dem Bereich mehr oder weniger verständnisvoll oder willkürlich gehandhabter „Fürsorge" nehmen soll, stößt auf sehr große Meinungsverschiedenheiten der Parteien über Umfang und Inhalt des Gesetzes, ferner auf finanzielle und auch auf gewisse technische Schwierigkeiten, sowie auf den bisher festgehaltenen Widerstand des Kabinetts.

Von wichtigen, u. E. unerläßlichen gesetzgeberischen Aufgaben steht einmal noch aus das seit Jahren versprochene Gesetz zur anderweiten Regelung des Rechts der unehelichen Mutter und ihres Kindes. Ein entsprechender Regierungsentwurf liegt seit unzähligen Monaten beim Reichsrat. Seine Vorlage wurde auch bei der diesjährigen Beratung des Etats

des Reichsjustizministeriums abermals dringend verlangt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die derzeitigen Gesetzesbestimmungen nicht nur für die uneheliche Mutter und ihr Kind, sondern für die gesamte Gesellschaft überaus unerfreuliche soziale, finanzielle und sittliche Folgen haben, denen zu begegnen bereits in der Verfassung verlangt ist (Art. 121).

Sodann ist der Erlaß eines Bewahrungsgesetzes in Ergänzung sowohl des Jugendwohlfahrtsgesetzes wie des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unbedingt erforderlich. Zahllose Menschen aller Altersstufen werden ohne ihre Schuld auf den Weg des Verbrechens oder der Prostitution gerissen, werden Trunkenbolde oder Landstreicher, weil irgendwelche physisch-psychischen Defekte sie für den Lebenskampf untauglich, zu einer ständigen Gefahr für sich selber und andere machen. Diese Menschen vor sich selber und andere vor ihnen zu „bewahren", ist Pflicht des Staates, nicht aus irgendeiner Sentimentalität, sondern um des Schutzes der Gesellschaft selbst willen, die bisher durch diese asozialen Elemente fortgesetzt bedroht und belastet wird.

Von vielen Seiten wird dem Gesetzgeber der Nachkriegszeit eine unbesonnene, überflüssige Gesetzesmacherei nachgesagt. Wer vorurteilslos die gesetzgeberischen Versuche der letzten zehn Jahre prüft, dem würde es vermutlich schwer fallen, dieses Urteil für die vorstehend behandelten Gebiete zu fällen. Abgesehen vielleicht von den beiden auf das Gebiet der Zensur übergreifenden Gesetze (Lustbarkeiten — Schund und Schmutz) wird ein jeder Kenner der schweren sozialen und sittlichen Notstände in unserem Volke dem Gesetzgeber den Versuch, zu helfen, danken. Auch bei den beiden letztgenannten Gesetzen besteht der Widerstreit der Meinungen nicht gegenüber dem beabsichtigten Zweck: Schutz der Jugend, sondern gegenüber der Wahl der Mittel und der Methode ihrer Anwendung. Ähnliche Schwierigkeiten werden sehr wahrscheinlich bei dem verlangten „Bewahrungsgesetz" zutage treten.

Es ist hier nicht der Ort für eine gesetzestechnische Würdigung der besprochenen Gesetze. Auf diesem Gebiet bestehen zweifellos zahlreiche Mängel, die zum Teil auch Verwaltungsschwierigkeiten nach sich gezogen haben. Es wird Aufgabe des Parlamentes sein, an Hand der gemachten Erfahrungen solche Fehler zu beseitigen und Lücken zu schließen, um so vollkommen, wie es Menschengeist und Menschenhänden möglich ist, diejenigen zu stützen und zu schützen, die ein widriges Geschick auf die Schattenseite des Lebens gestellt hat, und die Gesellschaft nach Möglichkeit vor dem Einfluß derer zu bewahren, die ihre physische, geistige oder sittliche Gesundheit bedrohen.

Die staatspolitische und wirtschaftliche Bedeutung des Mittelstandes.

Von Staatsminister Dr jur. Dr oec. h. c. Schreiber.
Preußischer Minister für Handel und Gewerbe.

Der deutsche Mittelstand umfaßt sehr verschiedenartige Schichten unseres Volkes. Gesellschaftlich oder wirtschaftlich betrachtet, gehören zu ihm nicht nur die Kreise des Handwerks, des Kleingewerbes und der Bauernschaft, sondern in weitem Umfange auch Beamte, Privatangestellte, Kapitalrentner und Angehörige der verschiedensten freien Berufe. Im folgenden soll indessen nur vom Mittelstand im politischen Sinne gesprochen werden. Darunter versteht man gemeinhin die Volksschichten, denen im Artikel 164 unserer Reichsverfassung, einem Antrag der Deutschen Demokratischen Partei entsprechend, der besondere Schutz der Gesetzgebung und Verwaltung als eines der Grundrechte unseres Volkes in Aussicht gestellt worden ist, indem es dort heißt: Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

Es ist im Einzelfalle nicht immer leicht, die Zugehörigkeit zu diesem Mittelstande zu bestimmen. Doch ist der Kreis der in Betracht kommenden Personen hinreichend deutlich umschrieben, wenn man davon ausgeht, daß zum Mittelstand in diesem politischen Sinne nur der selbständige Unternehmer zu zählen ist, für dessen Berufsbetätigung es charakteristisch ist, daß er Kapital und Arbeit derart in seiner Person vereinigt, daß er zwar die Betriebsmittel für sein Unternehmen zur Verfügung stellt, daneben aber selbst im wesentlichen gleichartige Arbeit leistet oder innerhalb seines Betriebes geleistet hat, wie sie einem in dem gleichen Berufszweig ausgebildeten Arbeitnehmer obliegt. Der Betriebsinhaber ist also der Regel nach gewissermaßen sein eigener Arbeitnehmer. Diese Doppelstellung ist für die soziale Bedeutung des Mittelstandes innerhalb unseres Volksganzen von ganz außerordentlichem Belang. Sie sorgt dafür, daß der mittelständische Unternehmer

der Empfindungswelt seiner Arbeitnehmer niemals ganz fremd werden kann. Er ermißt an seiner eigenen Leistung die Leistungsfähigkeit seiner Gehilfen, und die beschränkte Ausdehnung des Betriebes ermöglicht es ihm, auch den persönlichen Verhältnissen seiner Arbeitnehmer nahe zu bleiben. Dieses kameradschaftliche Arbeitsverhältnis wirkt Gutes für das gegenseitige Verstehen. Jene kalte Fremdheit kann nicht eintreten, die im unpersönlichen Großbetriebe so oft verhängnisvoll zwischen Arbeitnehmer und Kapitalseigner oder Betriebsleitung steht. Im ganzen gesehen, ist daher das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Mittelstande auch weit befriedigender als im Großbetrieb. Die im wesentlichen gleichbleibende Arbeit und das im allgemeinen nur geringfügige Betriebskapital, das zum Beginn eines selbständigen, mittelständischen Betriebes erforderlich ist, ermöglicht es dem tüchtigen, strebsamen und sparsamen Arbeitnehmer im Mittelstand weit eher als in allen anderen Berufen, sozial aufzusteigen und vom abhängigen Arbeiter zum selbständigen Unternehmer zu werden. Neben der so notwendigen Überbrückung der Klassenunterschiede liegen in dieser Möglichkeit hohe ethische Werte. So gewiß es für die gedeihliche Entwicklung unserer Volkswirtschaft von höchster Wichtigkeit ist, daß die Arbeitnehmerschaft als Ganzes den Glauben an ihren Aufstieg und die Besserung ihrer sozialen Lage nicht verliert, so notwendig ist es, daß daneben auch dem einzelnen Gelegenheit gegeben wird, sich durch besondere Tüchtigkeit herauszuheben aus der Masse seiner Berufsgenossen. Dieses Ziel weckt Strebsamkeit, Schaffensfreude und Tatkraft. Zu seiner Verwirklichung bietet gerade der Mittelstand besonders mannigfache Möglichkeiten. Er wird auch insofern zum Mittler zwischen Kapital und Arbeit und erfüllt damit eine staatspolitische Notwendigkeit von besonderem Rang.

Die staatspolitische Bedeutung des Mittelstandes liegt aber noch auf einem anderen Gebiete. Es ist für die Entwicklung eines Volkes von hohem Wert, daß in ihm möglichst zahlreiche Menschen vorhanden sind, deren Existenz nicht von anderen abhängt, sondern auf die eigene Verantwortung gegründet ist. Die Unabhängigkeit dieser Art, wie sie den Mittelstand auszeichnet, entwickelt gesundes Selbstbewußtsein, fördert das Gefühl der Verantwortlichkeit für sich und andere und mehrt das Bedürfnis auch nach politischer Unabhängigkeit und Freiheit. Für die Bildung solcher Persönlichkeitswerte können gewiß auch andere Gründe mitbestimmend sein, aber die Möglichkeit, auch in wirtschaftlicher Hinsicht frei und unabhängig auf eigenen Füßen zu stehen, ist unzweifelhaft einer der wichtigsten. Die relativ hohe Sicherheit der Existenz, die sich daraus ergibt, und die Bodenständigkeit, die mit ihr in den meisten Fällen verbunden ist, bürgen für die Stetigkeit unserer

staatlichen Entwicklung, für die ein gesunder, lebenskräftiger, selbständiger Mittelstand in Stadt und Land eine der wesentlichsten Voraussetzungen ist. Es wäre deshalb in hohem Maße bedenklich, wenn die vielfachen düsteren Prophezeiungen über die abnehmende Bedeutung und den schließlichen Untergang des Mittelstandes sich bewahrheiten würden. Glücklicherweise bestehen keine Anzeichen dafür, daß diese Prophezeiungen sich verwirklichen werden. Auch wenn man von dem bäuerlichen Mittelstande, dessen Entwicklung und staatspolitische Bedeutung an anderer Stelle eine Würdigung erfährt, ganz absieht, lehrt schon die rein zahlenmäßige Betrachtung der wirtschaftlichen Gliederung unseres Volkes, daß zu einem Pessimismus hinsichtlich der Lebenskraft des deutschen Mittelstandes kein Anlaß vorliegt.

Was zunächst das Handwerk anlangt, so ist nicht zu leugnen, daß eine Reihe handwerksmäßiger Betriebszweige der Konkurrenz der Maschine und der dadurch ermöglichten Massenproduktion zum Opfer gefallen ist. Gleichzeitig ist aber als Begleiterscheinung zunehmender Industrialisierung eine Anzahl wichtiger handwerksmäßiger Betriebsformen als Hilfsgewerbe der industriellen Produktion neu entstanden. Man denke nur an den Installateur für Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Heizanlagen, den Mechaniker für Auto, Fahrrad, Radio und an ähnliche neuzeitliche Handwerksberufe. So erklärt es sich, daß die Zahl der selbständigen Handwerksbetriebe, wenn sie auch der Bevölkerungsvermehrung nicht gefolgt ist, im ganzen in den letzten Jahrzehnten zunehmender Industrialisierung nur geringe Veränderungen erfahren hat. Genaue Zahlen hierüber zu geben ist dadurch erschwert, daß unsere Betriebsstatistik das Handwerk mit den industriellen und bergmännischen Betrieben gemeinsam erfaßt, weil eine zuverlässige Abgrenzung zwischen Werkstatt und Fabrik bisher noch nicht gefunden worden ist. Immerhin läßt sich auf Grund der Betriebszählungen nach der Zahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Personen ein annähernd zuverlässiges Bild über die Gesamtstärke des Handwerks in Deutschland und seine Entwicklung in den letzten zwanzig Jahren gewinnen. Die Betriebszählung von 1907 weist in dem heutigen Reichsgebiet nach Abrechnung der Hausgewerbetreibenden insgesamt 1 514 000 Betriebe des Handwerks und der Industrie aus. Von diesen Betrieben beschäftigten nur 200 000 mehr als fünf Personen. Man wird daher nicht fehl gehen, wenn man zunächst alle übrigen, d. h. nicht weniger als 1 300 000 Betriebe, zum Handwerk rechnet. Aber auch von den Betrieben, die mehr als fünf Personen Beschäftigung geben, gehören ganz sicher viele Tausende zur handwerksmäßigen Betriebsform, so daß im Jahre 1907 das Handwerk im heutigen Reichsgebiet zwischen 1 300 000 und 1 400 000 Betriebe umfaßt haben muß. Es ist nicht anzunehmen,

daß diese Zahl inzwischen abgenommen hat. Die neueste Betriebszählung vom 16. Juni 1925 weist jedenfalls wiederum nach Abzug der Hausgewerbetreibenden eine Vermehrung der Betriebe von Industrie und Handwerk von 1 514 000 auf 1 548 000 aus. Da diese Zunahme unmöglich allein zugunsten der Industrie erfolgt sein kann, wird die Annahme nicht unberechtigt sein, daß auch heute noch das Handwerk in Deutschland annähernd 1 350 000 Betriebe aufweist, und daß es seine Zahl trotz Kriegs- und Zwangswirtschaft, trotz Inflation und Rationalisierung in den letzten beiden Jahrzehnten behauptet hat. Das zeugt für seine gesunde Lebenskraft. Und beachtet man, daß in diesen 1 350 000 Betrieben mindestens drei Millionen Menschen, also etwa ein Viertel aller in Deutschland industriell Tätigen überhaupt Beschäftigung finden und mit ihren zu versorgenden Angehörigen etwa sieben bis acht Millionen Volksgenossen ausmachen, so erhellt daraus die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Handwerkerstandes innerhalb unseres Volksganzen sowohl für Produktion wie für Konsum. Wie hoch der Anteil der handwerksmäßigen Erzeugung an der Gesamtwirtschaftsleistung Deutschlands ist, darüber werden die Arbeiten des Enquête-Ausschusses wertvolle Aufschlüsse zu geben haben.

Was die wirtschaftliche Lage des Handwerks in Deutschland anlangt, so steht sie naturgemäß unter dem allgemeinen Zeichen der Schwächung, die die deutsche Wirtschaft im ganzen in der Kriegszeit und in den ersten Nachkriegsjahren erfahren hat. Es liegt auf der Hand, daß diese Zeiten gerade für das Handwerk besondere Schwierigkeiten und Notstände mit sich gebracht haben. Viele seiner Betriebe mußten während der jahrelangen Abwesenheit des Meisters ganz ruhen und sich nach Kriegsbeendigung einen ganz neuen Kundenkreis mühsam zu sammeln versuchen. Die Ersparnisse waren inzwischen von den Familien verzehrt, und was übrig geblieben war, nahm ihnen und den andern, die während des Krieges ihre Betriebe hatten aufrecht erhalten können, die Sintflut der Inflation. Seit der Festigung unserer Währung ist es auch mit dem Handwerk, wenn auch sehr langsam, wieder voran gegangen. Der Aufstieg wurde diesem Wirtschaftszweige, dessen Arbeit ganz wesentlich der Befriedigung des Binnenmarktes gewidmet ist, in hohem Maße erschwert durch die Einengung, die dieser Markt infolge der allgemein gesunkenen Kaufkraft des deutschen Volkes erfahren hat. Dazu kam eine Steuerbelastung, die einer Neubildung von Kapital entgegenwirkte und dadurch in vielen Fällen die notwendige technische Entwicklung des Betriebes und die Verbesserung seiner Erzeugnisse unmöglich machte. Bei der großen Mannigfaltigkeit der handwerkerlichen Berufszweige ist es nicht überraschend, daß auch der Grad der allmählichen wirt-

schaftlichen Gesundung bei den einzelnen Gruppen des Handwerks ein recht verschiedener ist. Man wird sagen können, daß er in den Handwerkszweigen am weitesten vorangeschritten ist, die sich der Deckung des zum Lebensunterhalt unentbehrlichsten Massenbedarfs widmen, und in solchen, deren Arbeitsleistung ihrer Art nach nur handwerksmäßig geboten werden kann. Schwieriger liegen dagegen die Verhältnisse bei den Handwerksgruppen, deren Aufgabe es ist, einen gehobenen individuellen Bedarf oder Geschmack zu befriedigen, der bei geringeren Ansprüchen auch durch fabrikmäßige Massenherstellung befriedigt werden kann. Hier wirkt sich die durch die gesunkene Kaufkraft breiter Volksschichten erzwungene Minderung der Ansprüche an die Qualität der Ware zu Ungunsten des Handwerks besonders aus. Auch das durch Kapitalmangel in den vergangenen Jahren hervorgerufene Daniederliegen des Baumarktes hat die zahlreichen am Bauwesen beteiligten Handwerkszweige in ihrem Wiedererstarken behindert. Gerade auf diesem Gebiete ist indessen inzwischen eine wesentliche Belebung eingetreten, und wenn auch unter dem Einfluß neuzeitlicher Baumethoden und Finanzierungsnotwendigkeiten eine zunehmende Industrialisierung auch dieses Wirtschaftsgebietes zu beobachten ist, so läßt die vorhandene Wohnungsnot und die Notwendigkeit ihrer Überwindung doch erwarten, daß gerade auf dem für das Handwerk so wichtigen Gebiete des Bauwesens in den nächsten Jahren reichliche Nachfrage nach handwerksmäßiger Arbeit vorhanden sein wird, die ihren Einfluß auf die Erstarkung des Baugewerbes nicht verfehlen wird. Es ist auch zu hoffen, daß die allmählich steigende Kaufkraft der breiten Massen unseres Volkes in zunehmendem Maße gerade dem Absatz handwerksmäßiger Erzeugnisse und Leistungen zugute kommt. Das wird sich um so deutlicher zeigen, je weiteren Kreisen des deutschen Volkes es wieder möglich sein wird, neben der rein mengenmäßigen Befriedigung ihres Bedarfes auch ihrem Geschmack und ihrer individuellen Neigung beim Einkauf Rechnung zu tragen. Es ist jedenfalls bei der ganzen individualistischen Veranlagung unseres Volkes wenig wahrscheinlich, daß wir in Deutschland eine Entwicklung zu ähnlich uniformer Konsumbefriedigung nehmen könnten, wie sie zur Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika zu beobachten ist.

Auch für die weitverzweigten Kreise unseres angesehenen und leistungsfähigen Kunsthandwerks ist es von entscheidender Bedeutung, daß der innerdeutsche Markt wieder aufnahmefähiger wird für Gegenstände schmückender Ausstattung, die über die notwendigste Bedarfsbefriedigung hinausgeht. Gerade das Kunsthandwerk ist dazu berufen, die alte Tradition meisterhaften handwerkerlichen Könnens zu pflegen, die im Werdegang des

deutschen Volkes eine so große und schöne Rolle gespielt hat. Ihr kommt auch in der Gegenwart eine besondere Bedeutung zu, weil sie immer aufs neue zur Qualitätsarbeit mahnt, die in der zunehmenden weltwirtschaftlichen Konkurrenz in steigendem Maße das Charakteristikum deutscher industrieller Leistung überhaupt werden sollte. Schon 1903 hat Friedrich Naumann darauf hingewiesen, daß die zunehmende Übervölkerung Deutschlands unsere Wirtschaft zur Einstellung auf Qualitätserzeugung zwingt, weil bei ihr das Wertverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Werkstoff besonders günstig für die Arbeitsleistung ist, also besonders viel von der reichlich vorhandenen Arbeitskraft wertschaffend gebunden wird. Wieviel mehr muß das in unseren Tagen für die Gesamtheit der deutschen Wirtschaft gelten, wo die zunehmende Industrialisierung der ganzen Welt und hohe Zollmauern uns die Auslandsmärkte sperren, wenn nicht die Qualität unserer Waren der ausländischen Erzeugung überlegen ist und den Zollaufschlag ausgleicht. Für die Erreichung solcher Qualitätsleistung wird auf den verschiedensten Gebieten die gediegene handwerksmäßige Ausbildung der Meister, der Gesellen und Facharbeiter von entscheidender Bedeutung sein. Auch deshalb ist die Pflege und Förderung des Handwerks für unsere gesamte Wirtschaft von erheblichem Belang.

Die besondere Gewähr für eine gesunde Entwicklung des Handwerks liegt aber in dem Geist, der seine Organisationen und seine Führer beseelt. In den ersten Jahrzehnten fortschreitender Industrialisierung erschöpfte sich die Kraft weiter Kreise des Handwerks in einem ohnmächtigen Kampfe gegen eine natürliche und deshalb unaufhaltsame wirtschaftliche Entwicklung. Statt sich ihr nach Möglichkeit anzupassen und die Selbsthilfe der Berufsgenossen zu organisieren, erwarteten viele in allzu geringem Vertrauen auf die eigene Kraft alles Heil von einem Eingreifen des Staates. Diese geistige Einstellung, die das Handwerk vielfach in den Ruf der Kurzsichtigkeit und Rückständigkeit brachte, hat in der neueren Entwicklung glücklicherweise eine gründliche Änderung erfahren. Das Selbstbewußtsein des Handwerks und seine wirtschaftspolitische Selbständigkeit sind gestiegen, seitdem es im Reichsverband des deutschen Handwerks eine gut geleitete, den ganzen Berufsstand umfassende Organisation besitzt (1909/1920). Statt unfruchtbarer Klagen über den technischen Fortschritt der anderen und die dadurch erschwerte Konkurrenz haben Hunderttausende von Handwerksmeistern ihre Betriebe der technischen und organisatorischen Entwicklung angepaßt und so deren Leistungsfähigkeit neuzeitlichen Anforderungen entsprechend ausgestaltet. So wurde z. B. festgestellt, daß von den 94 000 Bäckereibetrieben 43 000 maschinelle Einrichtungen besitzen und daß in 90 000

Fleischereibetrieben 216 000 PS-motorische Kräfte tätig sind. Diese Zahlen lehren, daß das Handwerk den technischen Errungenschaften der Neuzeit den ernsten Willen zur Anpassung entgegenbringt. Das gleiche Streben zeigt sich hinsichtlich der besseren kaufmännischen Organisation des einzelnen Betriebes und der Zusammenfassung gleicher oder verwandter Betriebe zu genossenschaftlicher Selbsthilfe. Man schätzt heute die Zahl der in handwerkerlichen Warengenossenschaften zusammengeschlossenen Handwerker auf 200 000; mindestens ebenso groß ist die Zahl der selbständigen Meister, die den im deutschen Genossenschaftsverband zusammengeschlossenen Kreditgenossenschaften angehören. Überall macht sich der Wille zur Selbstbehauptung und zur Selbsthilfe geltend, der auch in dem in Karlsruhe geschaffenen Institut für rationelle Betriebsführung im Handwerk in erfreulicher Weise zum Ausdruck kommt. Für die fortschrittliche Einstellung des Handwerks spricht auch die lebhaftere Beteiligung an Gewerbeschauen und Messen, die über die Leistungsfähigkeit der Betriebe weiteren Kreisen Auskunft geben. Gleichzeitig zeigt sich immer deutlicher die positive Einstellung des Handwerks zu allen Fragen der Berufsausbildung. Standen ehedem weite Kreise des Mittelstandes den Fortbildungsschulen mindestens skeptisch, wenn nicht gar ablehnend gegenüber, so begegnet heute die staatliche Verwaltung auf dem Gebiete des Berufs- und Fachschulwesens, der Meisterkurse und der Gewerbeförderungsanstalten weitestgehendem Verständnis und wertvoller Mitarbeit, die in einzelnen Handwerkszweigen sogar in der Schaffung eigener Fachschulen zum Ausdruck kommt. Bei alledem wird die Bedeutung der Gemeinschaftsarbeit zwischen Meistern und Gesellen von den führenden Kreisen des Handwerks voll erkannt. Alles das sind erfreuliche Anzeichen dafür, daß sich das Handwerk in die Bedingungen neuzeitlicher Entwicklung gefunden hat. Damit ist die wichtigste Voraussetzung für seine gesunde Weiterentwicklung gegeben. Diese muß sicher gestellt werden

durch neuzeitliche Ausgestaltung der Berufsvertretung des Handwerks auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Berufsgenossen,

durch Pflege und Förderung der Berufsausbildung und der Selbsthilfeeinrichtungen (Genossenschaften),

durch Verbesserung des Kreditwesens, namentlich durch stärkere Heranziehung der Sparkassen zur Befriedigung des mittelständischen Realkreditbedürfnisses und durch eine Steuerpolitik, die auf die soziale Lage und die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Mittelstandes mehr als bisher Rücksicht nimmt.

Was die Verhältnisse der anderen großen Gruppe des mittelständischen Gewerbes, des Einzelhandels, angeht, so lehrt die Betriebsstatistik, daß

seine zahlenmäßige Bedeutung innerhalb unseres Volksganzen in den letzten zwanzig Jahren stark gewachsen ist. Wie ein Vergleich der Betriebszählung von 1907 mit derjenigen von 1925 zeigt, haben die Warenhandelsbetriebe überhaupt im jetzigen deutschen Reichsgebiet um nicht weniger als 267 000 zugenommen. Da die Gesamtzahl der hier miteinbegriffenen Großhandelsbetriebe in Deutschland 1925 nur 174 000 betrug, so muß bei weitem der größte Teil dieser Zunahme auf den Einzelhandel entfallen, dessen Betriebe ganz überwiegend zum Mittelstand zu rechnen sind. Das Bild dieser Entwicklung bekommt auch dadurch kein anderes Gesicht, daß in der gleichen Zeit die Betriebe des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, die ebenfalls zum allergrößten Teil zum Mittelstand zu rechnen sind, eine Verminderung von 270 018 auf 255 918 erfahren haben. Zusammen repräsentierten Einzelhandel und Gastwirtsgewerbe 1925 nicht weniger als 929 000 Betriebe, die insgesamt 2 249 000 Beschäftigten Arbeit und Brot gaben. Bemerkenswert dabei ist, daß der Anteil der weiblichen Beschäftigten im Einzelhandel 50,1 Prozent, im Gastwirtsgewerbe sogar 60,7 Prozent betrug, also eine ganz ungewöhnliche Höhe erreicht hat.

Wenn die stark nach oben gehende zahlenmäßige Entwicklung des Einzelhandels auch dessen Bedeutung für unser Volksganzes naturgemäß unterstreicht, so liegt gerade in dieser Entwicklung für ihn eine Quelle erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Das Gesamtumsatzvolumen der innerdeutschen Wirtschaft, die für diesen Teil des Mittelstandes allein in Betracht kommt, wird gegenüber der Vorkriegszeit schwerlich gestiegen sein. Es bemühen sich daher heute weit mehr Menschen um denselben Kunden als früher, und der Gesamtumsatz wird unter wesentlich mehr Gewerbetreibende aufgeteilt als einst. Das erschwert naturgemäß dem einzelnen das Fortkommen und schmälert seine Verdienstmöglichkeiten. Die Enttäuschung hierüber hat manche Kreise des Einzelhandels veranlaßt, den alten Ruf nach einem Eingreifen des Staates zur Abwehr der Konkurrenz finanziell besonders leistungsfähiger Großbetriebe und der Konsumvereine zu erheben. Diese Einstellung übersieht, daß die Produktivität und damit die volkswirtschaftliche Rechtfertigung des Handels gerade darin besteht, daß die Verteilung der vorhandenen Waren an die Verbraucher durch seine Hand in der zweckmäßigsten Weise geschieht, und daß es den Verbrauchern selbst überlassen bleiben muß zu entscheiden, welche Form des Handels ihren Bedürfnissen am meisten entspricht. Der Staat hat kein Recht, sich in diese Entscheidung einzumischen. Dagegen ist es seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß die großkapitalistischen Betriebe und die Konsumvereine in der Verwaltungspraxis nicht begünstigt und im Steuerwesen nicht bevorzugt werden.

Der Einzelhandel verlangt auch mit vollem Recht, daß auf dem Gebiete der sozialen Errungenschaften der Sonntagsruhe und des behördlich verordneten Ladenschlusses alle Betriebe gleicher Art gleichmäßig behandelt werden, und daß keinerlei Begünstigungen der öffentlichen Regiebetriebe, der Geschäfte auf Eisenbahngrundstücken, des Marktverkehrs und des Hausierhandels stattfinden. Auf dem Gebiete des Steuerwesens decken sich die berechtigten Wünsche des Einzelhandels auf Entlastung seines Arbeitseinkommens mit denen des Handwerks. Für seine wirtschaftliche Entwicklung ist es von entscheidender Bedeutung, in welchem Maße sich die Kaufkraft und der Lebensstandard der breiten Masse unseres deutschen Volkes wieder heben. Daneben wird auch für ihn sehr viel davon abhängen, daß die Betriebe, und sei es auch nur im kleinen, sich die technischen und organisatorischen Fortschritte neuzeitlicher und rationeller Betriebsführung nach Möglichkeit zu eigen machen, und daß sie durch Zusammenschluß ihre Kreditverhältnisse verbessern, sowie in Warenbezug und Lagerhaltung die Vorteile des kapitalkräftigeren Großbetriebes nach Möglichkeit auszugleichen versuchen.

In der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels hat sich der deutsche Kaufmann eine geschlossene und zielbewußte Organisation geschaffen, die ihm in der Vertretung seiner berechtigten Interessen wertvolle Dienste leistet und ihm die Wege weist zur Verbesserung seiner gewiß nicht leichten Existenzbedingungen. So sind auch für diesen Teil des mittelständischen Gewerbes ebenso wie beim Handwerk wichtige Voraussetzungen für seine Entwicklung und Wiedererstarkung gegeben. Die Stellung aber, die der deutsche Mittelstand in Zukunft in Staat und Gesellschaft einnehmen wird, hängt ab von dem Maß der Mitarbeit, die seine Angehörigen im Staat und am Staat leisten werden.

Die Finanzen des Reiches.

Von Dr. Hermann Fischer-Köln, M. d. R.

I.

Die Entwicklung der deutschen Finanz- und Steuerpolitik seit dem Ausgang der Weltkriegskatastrophe hat in stärkstem Umfange die Probleme der Reichsfinanz- und Steuerpolitik in den Mittelpunkt aller wirtschaftspolitischen Überlegungen gestellt. So wie das entscheidende außenpolitische Problem der Abwicklung der dem deutschen Volke auferlegten Reparationsleistungen nur mittels einer Finanz- und Steuerpolitik der Lösung entgegengeführt werden kann, die den Weg für die Wiederherstellung völliger außenpolitischer Freiheit öffnet, so werden auch alle Fragen des inneren wirtschaftlichen Wiederaufbaus von dieser finanz- und steuerpolitischen Seite her auf das ausschlaggebendste beeinflußt. Krieg, Nachkriegszeit, Währungszerrüttung und wirtschaftliche Wiederaufbauarbeit haben innerhalb der Produktionskosten dem Faktor: „Steuern" eine anormale Größe zugewiesen. Von ihm aus bestimmt sich mitentscheidend die Gestaltung des deutschen Preisniveaus und von da aus der Umfang sowohl der Kaufkraftfähigkeit des Binnenmarktes, wie auch der Aufnahmewilligkeit des Weltmarktes für deutsche Produkte.

Finanz- und Steuerpolitik sind daher unter eigenem, entscheidendem Vorrang in die Gesamtheit einer zielbewußten Wirtschaftspolitik einzugliedern. Jede weitsichtige und gute Sozialpolitik wird darauf bedacht sein müssen, die Kaufkraftfähigkeit des Arbeitsentgeltes so sehr wie nur irgend möglich zu steigern. Ein dahingehender Erfolg wird bestimmt, ob und inwieweit es gelingt, allgemein volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen des durch unsere ganze Lage bedingten steuerlichen Überdrucks auf das geringste Maß zu beschränken. Keine noch so großzügige und in sich selbst übersteigerte Sozialpolitik vermag den erstrebten Nutzeffekt zu erreichen, wenn ihr für ihre Wirkung nicht die Voraussetzung eines gesunden Verhältnisses zwischen Volkswirtschaft und Steuern gegeben ist. — Was nützen auf der anderen Seite alle außenhandelspolitischen Versuche, die sich

auf das gegenseitige Ausgleichen der Zollmauern und auf einen Kampf gegen den die Weltwirtschaft der Nachkriegszeit beherrschenden Protektionismus und Neumerkantilismus beschränken; ein Erfolg jeder auf eine Ausweitung der deutschen weltwirtschaftlichen Bewegungsmöglichkeit eingestellten Außenhandelspolitik wird nur dann erreicht werden können, wenn auch hier wieder von der Finanz- und Steuerpolitik her die Voraussetzung für eine Aufrechterhaltung der weltwirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit durch Niedrighaltung des deutschen Preisniveaus gegeben wird.

Aus diesen Erkenntnissen heraus hat die Deutsche Demokratische Partei in den vergangenen Jahren ganz besondere Tatkraft auf finanz- und steuerpolitischem Gebiet entfaltet. Die Uneinheitlichkeit der deutschen Wirtschaftspolitik, das Auseinanderstreben der Entscheidungen der Parlamente und der Kabinette, je nachdem, ob es sich um sozialpolitische, handelspolitische oder finanzpolitische Entscheidungen im engeren Sinne handelte, hat aber dazu geführt, daß alle von der demokratischen Partei eingeleiteten und von der gesamten deutschen Wirtschaft unterstützten Versuche um eine Gesundung unserer finanz- und steuerpolitischen Verhältnisse immer und immer wieder gescheitert sind. Das entbindet uns selbstverständlich nicht von der Verpflichtung, auf den bisher eingeschlagenen Wegen tatkräftig fortzuschreiten und immer erneut gegen die unseres Erachtens zu immer größeren inneren wirtschaftlichen Hemmungen führenden Fehlmaßnahmen auf finanz- und steuerpolitischem Gebiet anzukämpfen. Aber die Erfahrung hat uns gelehrt, daß wir nach außen hin in stärkerem Umfange als bisher darauf verweisen müssen, daß auch der finanz- und steuerpolitische Erfolg unserer Arbeit abhängig ist davon, daß sie in eine einheitliche wirtschaftspolitische Gesamtzielsetzung eingefügt wird. Wir müssen uns auf allen Gebieten der Wirtschaftspolitik von der Vorherrschaft parteifaktischer Koalitionskompromisse loslösen, müssen hier das sachliche Argument und die sachliche Vernunft als das allein Maßgebende anerkennen und dürfen die der Volkswirtschaft und damit dem gesamten Staat dienende Arbeit nicht durch engherzige parteipolitische Dogmen belasten.

Erst eine spätere Geschichtsschreibung wird bei der objektiven Nachprüfung der finanz- und steuerpolitischen Zielsetzungen der Deutschen Demokratischen Partei den von uns in den letzten Jahren gemachten Versuchen um eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Volkswirtschaft und Steuern völlig gerecht werden. Erst dann wird man auch — insbesondere auf Grund der seit Mitte vorigen Jahres in Frankreich erworbenen praktischen Erfahrungen — erkennen, daß allein die von der Deutschen Demokratischen Partei in den Jahren 1921 bis 1925 empfohlene Finanzpolitik

in der Lage gewesen wäre, den völligen Zusammenbruch der deutschen Währung zu verhindern. Man hielt es damals in Deutschland für richtiger, sich um phantastische Projekte, wie z. B. die Sachwerterfassung, herumzustreiten, als den allein Erfolg versprechenden Weg der Loslösung der öffentlichen Finanzwirtschaft von den Währungsschwankungen und damit von der Notenpresse zu gehen. Unser in der gesamten Geldentwertungsgesetzgebung der Jahre 1921 bis 1923 immer wieder vertretene Vorschlag, die Steuerveranlagung und Steuerzahlungen auf eine feste Rechnungseinheit abzustellen, so erstmals die öffentlichen Kassen, dann aber auch den gesamten privatwirtschaftlichen Geldverkehr von den Währungsschwankungen abzulösen, hätte allein das Mittel sein können, die Nutzlosigkeit fortdauernder Neuschaffung von zusätzlicher Kaufkraft auf dem Wege der Notenpresse zu erweisen und den Währungszerfall aufzuhalten. Keine der anderen politischen Parteien wollte uns damals auf dem von uns vorgeschlagenen Wege folgen, trotzdem ohne jeden Zweifel schon damals als feststehend angesehen werden konnte und mußte, daß es sich hier um den Weg zur Währungsgesundung ohne Katastrophen handeln würde. Die französische Finanzreform des Jahres 1926, die die seinerzeit von uns vertretenen Gedankengänge in die Praxis umgesetzt hat, hat jetzt den tatsächlichen Beweis für die Richtigkeit unserer damaligen Auffassungen erbracht und in uns das bittere Empfinden aufgelöst, daß auch hier wie in früheren Zeiten das deutsche Schicksal durch die Worte: „zu spät" bestimmt wurde.

Ich stelle diese Erinnerung den folgenden Darlegungen nicht vorauf, um alte Kämpfe zu erneuern und um die ganze Frage des Verschuldens an der 1923 über uns hinwegbrausenden Währungskatastrophe erneut aufzurollen. Aber ich glaube, daß doch dieser Hinweis mit dazu beitragen könnte, die Kraft unserer Partei auf finanz- und steuerpolitischem Gebiet für die Zukunft zu verstärken, daß man noch mehr als bisher im Innern der Partei die Bedeutung der von uns verfolgten Zielsetzungen für die Gesamtheit von Staat und Wirtschaft erkennt, und daß man jenseits unserer Parteigrenze mehr als bisher die rein parteipolitische Zweckũberlegung zurückstellt, um sich mit uns in sachlichen Formen zu ernster und verantwortlicher Arbeit zusammenzufinden.

II.

Als nach dem Währungszusammenbruch durch das Zusammenwirken durchgreifender innerwirtschaftlicher Maßnahmen mit einer Periode fast völliger Ausschaltung tatsächlicher Reparationsleistungen es gelang, ein neues Fundament für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu schaffen, standen wir vor einer geradezu trostlosen Situation. Breiteste

Schichten des Volkes hatten in den vorhergegangenen Monaten die durch frühere jahrzehntelange Arbeit gewonnene schmale Rentenbasis verloren. In schärfster Gegensätzlichkeit stand sich unser Volk in allen Fragen der Produktions- und Lohnpolitik gegenüber. War es erheblichen Teilen der Industrie und Landwirtschaft gelungen, den Sachwertbesitz zu erhalten oder durch die Periode der Inflation hindurch sogar zu vergrößern, so standen jetzt die Unternehmungen vor einer völligen Vernichtung des beweglichen Betriebskapitals, bestand keinerlei Möglichkeit, die an sich in den Produktionsanlagen vorhandene Produktionskapazität auch nur zu einem wesentlichen Bruchteil ertragswirtschaftlich auszunützen. Und diesem volkswirtschaftlichen Tatbestand gegenüber mußte nun mit rigorosen Mitteln die Finanz- und Steuerpolitik des Reiches zugunsten des Neuaufbaus der öffentlichen Finanzwirtschaft in Reich, Ländern und Gemeinden einsetzen.

Es erscheint zwecklos, hier eingehender das Für und Wider der damaligen Steuerpolitik Luthers zu erörtern. In mancher Einzelheit mögen seine Maßnahmen verfehlt gewesen sein. Grundsätzlich hat er aber neben dem Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht das große Verdienst, durch den Mut zur Tat, durch den Mut zu durchgreifenden Maßnahmen den Wiederaufbau unserer öffentlichen Finanzwirtschaft und damit auch unserer gesamten Volkswirtschaft ermöglicht zu haben.

Die Deutsche Demokratische Partei stand grundsätzlich den Steuernotverordnungen Luthers zustimmend gegenüber. Sie hielt im System den Weg Luthers für den richtigen und durch die damalige Lage einzig geboten. Aber sie hatte von Anfang an stärkste Bedenken gegen den Umfang der wirtschaftlichen Leistungsverpflichtungen, die die damalige Reichsfinanzpolitik zugunsten von Reich, Ländern und Gemeinden der Gesamtheit der deutschen Wirtschaft glaubte auferlegen zu müssen. Die politischen Parteien hatten den Steuernotverordnungen gegenüber nur die Möglichkeit beratender Mitwirkung. Aber bei den diesbezüglichen Verhandlungen ist von demokratischer Seite – und hier ist insbesondere des früheren Reichsministers a. D. Dr.-Ing. h. c. Gothein zu gedenken – sehr scharf dagegen Stellung genommen worden, in den Anforderungen gegenüber der Wirtschaft über das Maß des unbedingt Notwendigen hinauszugehen.

So wie in der finanzpolitischen Periode der Jahre 1921 bis 1923 hat auch die Übergangsperiode des Jahres 1924/25 und die seitdem vergangenen Jahre praktisch wiederum bewiesen, daß die Deutsche Demokratische Partei mit ihren Mahnungen und Gegenvorschlägen recht gehabt hat.

Aus den Steuernotverordnungen ergab sich ein Ertrag, der nicht nur die damaligen Bedürfnisse von Reich, Ländern und Gemeinden in vollem Umfange deckte, sondern infolge einer Überflutung der öffentlichen Kassen mit Steuereingängen die öffentliche Hand in Reich, Ländern und Gemeinden zu einer unzweckmäßigen und unwirtschaftlichen Finanzgebarung verführte.

Schon im Herbst 1924 hat daher die Deutsche Demokratische Partei sich in Erkenntnis der hier zu befürchtenden Fehlwirkungen im Reichstag darum bemüht, die Überleitung des Notverordnungssystems in ordentliche steuerrechtliche Grundlagen zu beschleunigen, um einer weiteren überspannten Inanspruchnahme der Wirtschaft zugunsten nicht dringend notwendiger öffentlicher Ausgaben einen Riegel vorzuschieben. Es ist das große Verschulden der Deutschen Volkspartei, daß sie im Ausgang des Jahres 1924 parteitaktische Maßnahmen als etwas Notwendigeres ansah, als die Lösung dieses damals wichtigsten volks- und staatswirtschaftlichen Problems. Durch Monate hindurch wurde die Inangriffnahme aller diesbezüglichen Arbeiten im Parlament verzögert und die im Frühjahr 1925 dann ihre Arbeit aufnehmende damalige Rechtskoalition erfüllte unter der Führung des Reichsfinanzministers v. Schlieben mit dem Steuerüberleitungsgesetz nur in beschränktestem Umfange die berechtigten Erwartungen und Forderungen der deutschen Wirtschaft. Trotz schärfsten parlamentarischen Kampfes, trotz eingehendsten Nachweises der finanzwirtschaftlichen Fehlurteile und Fehlschätzungen, von denen sich die damalige Regierungskoalition in ihren Entscheidungen beeinflussen ließ, gelang es uns nicht, im Zusammenhang mit dem Steuerüberleitungsgesetz die steuerliche Entspannung durchzudrücken, die wir als das Notwendigste ansahen, um durch eine Drosselung der Einnahmeseite der Haushalte in Reich, Ländern und Gemeinden diese von einer weiteren Fortführung ihrer 1924 begonnenen Finanzgebarung abzuhalten.

Es soll nicht geleugnet werden, daß das Steuerüberleitungsgesetz in sehr erheblichem Umfange formal-rechtliche Besserungen gegenüber dem Notzustand der Lutherschen Steuerverordnungen brachte. Aber es heißt, die Bedeutung formal-rechtlicher Maßnahmen doch allzu sehr überschätzen, wenn man um ihretwillen einen Gesetzgebungsakt anerkennen wollte, der in seiner praktischen finanzpolitischen Auswirkung die übersteigerte Inanspruchnahme der deutschen Wirtschaft uneingeschränkt fortsetzte. Nicht durch Ertragssteigerungen, sondern durch den Verbrauch des nach Deutschland hineinfließenden fremdländischen Kreditkapitals wurde insbesondere 1925 die Möglichkeit geschaffen, daß so wie im Jahre 1924 die Gesamtsteuerleistungen für Reich und Länder und Gemeinden 10 bis 11 Milliarden

Mark betragen konnten. Und wenn wir nach Abflauen der Kreditverbrauchskonjunktur im ersten Halbjahr 1925 in eine stetige Steigerung der Arbeitslosigkeit hineingerieten, wenn wir dann im ganzen Jahr 1926 vor das ungeheure Elend sehr großer Arbeitslosenmassen gestellt waren, so steht außer Zweifel, daß die in diesem Umfange keineswegs als zwangsläufige Reinigungskrise anzusehende, mehr als eineinhalb Jahre dauernde schwerste Depression durch die Fehlmaßnahmen auf finanz- und steuerpolitischem Gebiet bedingt war.

Die finanzpolitische Entwicklung seit 1925 ist von uns um dessentwillen bekämpft worden, weil sie – beschränkt man sich auf das Ablesen der Steuereinnahmeziffern – im Inland und im Ausland zu immer größeren Fehlurteilen über die tatsächliche Leistungskraft der deutschen Wirtschaft führen muß.

Wenn der ursprünglich auf einen ordentlichen Ausgabebedarf von 5,3 Milliarden abgestellte Reichshaushalt des Jahres 1925 durch seine Nachtragsetats auf 7,7 Milliarden gesteigert wurde, sodann – nach der allzu kurzen Gesundungsepoche unter dem demokratischen Reichsfinanzminister Dr. Reinhold mit einem ordentlichen Haushaltsbedarf von 7,6 Milliarden – der Haushalt des Jahres 1927 auf 8,6 Milliarden sich erweiterte, so wird man unter Berücksichtigung des diesen Steuereinnahmen zugrunde liegenden Systems sehr leicht zu einer Überschätzung der Zunahme unseres gesamten volkswirtschaftlichen Ertrages verführt. Und je länger der steuerliche Überdruck, der in der Fehlanlage der Steuertarife der Gesetzgebung des Jahres 1925 beruht, sich auszuwirken vermag, um so mehr wird im Inland und Ausland das Gefühl dafür schwinden, daß dieses System auf die Dauer untragbar ist, und daß man an den gegenwärtigen Steuererträgnissen die dauernde Leistungskraft der deutschen Wirtschaft nicht ablesen darf.

Sowohl für das Jahr 1925 wie für das Jahr 1926 haben interne Erhebungen der verschiedensten Wirtschaftsverbände – und man ist auf diese mangels einer ausreichenden amtlichen Statistik angewiesen – ausgewiesen, daß bei den Unternehmungen von Gewerbe, Handel und Industrie die Zusammenwirkung des Steuerdrucks von Reich, Ländern und Gemeinden dazu führt, daß 60 bis 70 Prozent des einkommensteuerpflichtigen Ertrages für steuerliche Anforderungen in Anspruch genommen werden, die auf der direkten Personal- oder Realbesteuerung beruhen. Dabei ist festzustellen, daß eine diesen steuerlichen Anforderungen entsprechende Liquidität der einzelnen Unternehmungen nur infolge der sich fortdauernd steigernden Inanspruchnahme des ausländischen Kreditmarktes zu erhalten war und

auch heute noch zu einem sehr erheblichen Teil nur auf diesem Wege herbeigeführt werden kann. Da aber selbstverständlich der privatwirtschaftlichen Kreditaufnahme gewisse natürliche Grenzen gezogen sind, so steht man hier dauernd vor einer sehr gefahrvollen Verknüpfung der Gesamtheit der öffentlichen Finanzgebarung mit den die Entschließungen des internationalen Geldmarktes bestimmenden Faktoren und den dort nach oben oder nach unten ausschlagenden Konjunkturschwankungen.

Von dieser Gefahr vermag sich die öffentliche Finanzwirtschaft nur dann loszulösen, wenn sie sich in einen Rahmen einfügt, der von der deutschen Wirtschaft und ihrer Ertragsfähigkeit aus eigener Kraft ertragen werden kann. Das bedingt, daß in weit größerem Maße als bisher aus allgemeinen staats- und volkswirtschaftlichen Erwägungen der Möglichkeit innerer Kapitalneubildung der Weg offen gehalten wird. Kapitalneubildung bei einer so ungeheuren Inanspruchnahme des laufenden Jahresertrages auf Grund der steuerlichen Gesamtanforderungen ist aber fast völlig unmöglich. Nicht um irgendwelche „Profitinteressen" zu schützen, nicht um das Gerechtigkeitsprinzip im deutschen Steuersystem zugunsten der Mehrverdienenden abzubiegen, sondern aus dieser sich aus der gesamten privatwirtschaftlichen Struktur unserer Volkswirtschaft ergebenden Konsequenz sah sich die Deutsche Demokratische Partei zu dem Kampf gegen die Übersteigerung des Einkommensteuertarifs, gegen die sich aus dem gegenwärtigen Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerrecht ergebenden Doppelbesteuerungen, gegen zu weitgehende Vorbelastungen des fundierten Einkommens auf dem Wege der Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer und Vermögenszuwachssteuer gezwungen und wird sie auch nach wie vor diesen Kampf fortsetzen.

III.

Die Finanzreform des Jahres 1925 hatte die Aufgabe, die Grundlagen für die Wiederherstellung eines ordentlichen Steuerwesens zu schaffen.

a) Von entscheidendster Bedeutung war hierbei das Reichsbewertungsgesetz; wurde mit ihm doch der erste Versuch eingeleitet, für die auf dem Merkmal des Vermögens aufbauenden Steuern im Reich und Ländern und Gemeinden übereinstimmende Veranlagungsgrundlagen zu schaffen. Dieser Gesetzentwurf entsprach einer schon 1924 von der Deutschen Demokratischen Partei propagierten Idee der steuerrechtlichen Vereinheitlichung unter gleichzeitiger Vereinfachung der Steuerverwaltungen und durfte daher grundsätzlich gerade bei uns weitgehendster Befürwortung gewiß sein. — Beim Reichsbewertungsgesetz zeigte sich aber mit besonderer

Eindringlichkeit, wie unmöglich eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des deutschen Steuersystems ist, solange nicht der Reichstag und die Reichsregierung die Kraft aufbringen, das sachlich als notwendige Erkannte gegen die Prestigepolitik der Länder durchzukämpfen. Die Schwäche der Reichsregierung des Jahres 1925 — und dies gilt auch für die gegenwärtige Rechtskoalition — lag in der entscheidenden Abhängigkeit von der Bayerischen Volkspartei. Ihr Einfluß führte dazu, daß das Reichsbewertungsgesetz von seiner ursprünglichen Zielsetzung völlig abgedrängt wurde, und daß man in dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes Bestimmungen niederlegte, die Ländern und Gemeinden die volle Aufrechterhaltung der Uneinheitlichkeit gestattete, die man mit dem Gesetz beseitigen wollte. Alle alten Ladenhüter vergangener landesrechtlicher Herrlichkeit wurden in diesem Paragraphen des Reichsbewertungsgesetzes zu neuem Leben geweckt. Mangels entschiedener und zielbewußter Führung mußte zugunsten des Prestiges der Länder das Ziel des Reichsbewertungsgesetzes aufgegeben werden.

Für die Deutsche Demokratische Partei war es selbstverständlich, dieser gefahrvollen Durchlöcherung der Reichsautorität auf das schärfste entgegenzutreten. Der Reichsgedanke muß leiden, wenn das Reich sich in wirtschaftlich notwendigen Gesetzesmaßnahmen dem Willen der Landesregierungen unterwirft. Die Entwicklung auf der Basis des Reichsbewertungsgesetzes hat der Kritik der Deutschen Demokratischen Partei vollinhaltlich recht gegeben. Die Rechtsregierung des Jahres 1927 sieht sich gezwungen, den Fehler der Rechtsregierung von 1925 auszugleichen und bringt innerhalb des bei Niederschrift dieser Zeilen dem Reichsrat vorliegenden Steuervereinheitlichungsgesetzes eine Umgestaltung des Reichsbewertungsgesetzes, die den Anträgen der Demokratischen Partei des Jahres 1925 entspricht.

b) In der Schliebenschen Finanzreform von 1925 war materiell hinsichtlich der Auswirkung auf den einzelnen Steuerpflichtigen der wichtigste Gesetzgebungsakt die Neuordnung der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Demokratische Partei hier mit besonderem Nachdruck die Tarifgestaltung bei der Einkommensteuer bekämpft hat. Sie ging dabei von der Erkenntnis aus, daß insbesondere die mittleren Einkommensgrößen, denen gegenüber sich die Realsteuergesetzgebung der Länder und Gemeinden am fühlbarsten auswirkt, eine zu große Überlastung erfahren haben. Daneben erschienen der Demokratischen Partei — und die praktische Entwicklung hat ihr auch hierin recht gegeben — die Begriffsbestimmungen der Werbungskosten zu unscharf, erhebliche Beanstandungen machte sie der Aufrecht-

erhaltung des Verbrauchsbesteuerungsprinzips gegenüber (§ 49 EiStG.) geltend; auch glaubte sie gerade angesichts der ins Anormale gesteigerten Neigung unserer Wirtschaft, auf alle weltwirtschaftlichen Konjunkturschwankungen mit starken Pendelbewegungen zu reagieren, im Interesse von Staat und Wirtschaft für eine möglichst beschleunigte Einführung der Besteuerung nach dem mehrjährigen Durchschnitt eintreten zu sollen. Besondere Verdienste erwarb sich die Deutsche Demokratische Partei durch ihr teils schon im Rahmen der Gesetzgebung des Jahres 1925, teils späterhin erfolgreiches Vorgehen hinsichtlich einer sozialen und gerechten Ausgestaltung des Kinderprivilegs im Einkommensteuerrecht — insbesondere im Rahmen der Lohnsteuer (Anträge des Abgeordneten Schneider) — und einer angemessenen Berücksichtigung des Familienverbrauchs bei der Errechnung der Einkommensteuerpflicht in den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben (Anträge des Abgeordneten Rönneburg).

c) Neben der formalen Neuregelung der Vermögens- und Erbschaftssteuer stand für die Gesetzgebung des Jahres 1925 das Problem einer Herabsetzung der Umsatzsteuer und der Aufhebung der Luxussteuer im Vordergrund der Arbeiten der Demokratischen Partei. Die rohe Besteuerungsform, die in der Umsatzsteuer zum Ausdruck kommt und sich ins völlig Unmögliche in der Luxussteuer übersteigert hatte, mußte alle auf eine Erweiterung unserer Ausfuhrwirtschaft gerichteten Bestrebungen außerordentlich hemmen. Unter diesem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt kämpfte daher — ganz abgesehen von einer besseren und klareren Begrenzung des Kreises der Steuerpflichtigen (z. B. Ausschaltung der Steuerpflicht der Handelsvertreter) — die Demokratische Partei für einen beschleunigten Abbau. Im Rahmen der eigentlichen Steuerreform des Jahres 1925 waren ihr Erfolge versagt, wohl aber konnte sich sodann die Zolltarifpolitik des Jahres 1925, die wenige Wochen nach der Steuerreform zur Verabschiedung kam, unter dem Druck der Oppositionsstellung der Demokratischen Partei der Notwendigkeit nicht entziehen, nachträglich den Anträgen der Demokratischen Partei zu entsprechen; so ergab sich als steuerpolitisches Kuriosum die Tatsache, daß im Zolltarifgesetz auf der Grundlage eines Initiativantrages der damaligen Regierungsparteien der Umsatzsteuersatz von 1,5 v. H. auf 1 v. H. ermäßigt wurde.

d) Bei den die Verbrauchsbesteuerung betreffenden Gesetzen richtete die Deutsche Demokratische Partei ihr Hauptaugenmerk auf die finanzwirtschaftlich entscheidendsten beiden Steuern: Biersteuer und Tabaksteuer. — Insbesondere bei der letzteren bekämpfte sie auf das schärfste die Übersteigerung der Steuersätze, von der Erkenntnis ausgehend,

daß auch die von ihr angeregten wesentlich geringeren Tarife ein Erträgnis zeitigen würden, das den finanzwirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird. Wie zweckmäßig die damaligen Vorschläge der Demokratischen Partei waren, hat die Entwicklung seit August 1926 auf diesem Gebiet gelehrt. Trotz der von dem demokratischen Minister Dr. Reinhold durchgeführten Verbesserung des Gesetzes blieb die Überlastung, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme der Zigaretteninsdustrie, so außerordentlich übersteigert, daß der Fiskus erhebliche Verluste erlitt und auf der anderen Seite die Industrie selbst in außerordentlich ungesunde Überschuldungsverhältnisse geriet. Die gegenwärtige Rechtsregierung hat bekanntlich eine Entspannung dadurch herbeiführen wollen, daß sie auf durchaus zu mißbilligendem Wege versucht, in der Zigaretteninsdustrie Hersteller, Großhandel und Einzelhandel in eine Art Zwangssyndikat einzuspannen, das dem Fiskus gewisse Sicherheiten für seine Steuereinkünfte bieten soll, statt eine durchgreifende Revision der Steuersätze in Angriff zu nehmen.

e) Der Versuch der Schliebenschen Steuerreform, die auf der Grundlage der dritten Steuernotverordnung in den einzelnen Ländern unter den verschiedensten Gesichtspunkten eingeführte Hauszinssteuer zu vereinheitlichen und ihrem Abbau die Wege zu öffnen, ist völlig mißlungen. Das einzig positive Resultat, auf das sich die Gesetzgebung des Jahres 1925 gegenüber dem Hausbesitz glaubt berufen zu können, war die Befristung der Steuer bis zum 1. April 1928, die in der Absicht erfolgte, sie bis dahin anderweitig zu regeln, oder durch andere Einkünfte der Länder und Gemeinden zu ersetzen. Aber auch hiervon ist nichts mehr übrig geblieben. Wohl wird mit der von der jetzigen Rechtsregierung vorgelegten Reichsrahmengesetzgebung eine reichsrechtliche einheitliche Fixierung der Hauszinssteuergesetzgebung erstrebt. Der Termin für die Erwägungen ihres Abbaues wird aber hinausgeschoben; praktisch bedeuten die Absichten der gegenwärtigen Rechtsregierung eine Verschärfung des Steuerdrucks für fast alle nicht preußischen Gebiete und kommen einer Verewigung dieses Fremdkörpers in unserem Steuersystem außerordentlich nahe.

f) Neben dem Reichsbewertungsgesetz am bedeutungsvollsten für Gegenwart und Zukunft der gesamten deutschen Finanz- und Steuerpolitik war innerhalb der Reform des Jahres 1925 das damalige Finanzausgleichsgesetz. Wenn auch bereits mit der dritten Steuernotverordnung der Versuch gemacht worden war, die Landes- und Gemeindefinanzwirtschaft wieder auf eigene selbständige Grundlagen zu stellen und aus dem in den letzten Inflationsjahren vorherrschenden System der Dotation aus Reichsmitteln herauszulösen, so hatte doch die Gesetzgebung des Jahres

1925 die Aufgabe, im Zusammenhang mit der sonstigen Neuordnung des deutschen Steuerrechts die finanzwirtschaftlichen Grundlagen von Ländern und Gemeinden zu klären und mit den dortigen Bedürfnissen in Übereinstimmung zu bringen. – Den Versuch, die Finanzausgleichsgesetzgebung von dem Gesichtspunkt aus in Angriff zu nehmen, welche Aufgaben Länder und Gemeinden erfüllen sollen und welche Höchstgrenze an Einnahmebedürfnissen demzufolge bei ihnen zu ziehen sei, hat die Gesetzgebung des Jahres 1925 nicht gemacht. Sie ging davon aus, das Bedürfnis der Länder und Gemeinden dem Aufwand gleichzusetzen, den Länder und Gemeinden 1924 auf Grund der in Abschnitt I erwähnten Überflutung der öffentlichen Kassen mit überschüssigen Steuergeldern betrieben hatten. Man verzichtete gänzlich darauf, hier bei Ländern und Gemeinden eine Rückwärtsrevidierung ihrer Ausgabewirtschaft durch scharfe Einnahmedrosselung zu erzwingen. Ländern und Gemeinden und insbesondere den ersteren wurde nicht gegeben, was auf Grund sachlicher Prüfung als notwendig hätte anerkannt werden können, sondern was sie forderten. Die bei der Behandlung des Reichsbewertungsgesetzes schon erwähnte Schwäche der Reichsfinanzpolitik gegenüber den Ländern trat beim Finanzausgleich erneut in vollem Umfange in Erscheinung.

Theoretisch löste man sich zwar vom System der Dotationen ab, eine Maßnahme, die dem Interesse des Reiches ebenso entsprach, wie den Forderungen der auf Selbständigkeit bedachten Landesfinanzminister. Indem man aber Ländern und Gemeinden bei Festlegung eines 75prozentigen Anspruchs am Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommen und eines 30prozentigen Anspruchs am Aufkommen an der Umsatzsteuer eine Mindestgarantie von 2100 Millionen Reichsmark rechtlich verbindlich zusagte, und weiterhin festlegte, daß in dieser Garantie 450 Millionen aus dem Umsatzsteuererträgnis enthalten sein sollten – diese 450 Millionen Reichsmark entsprachen einem 30prozentigen Anteil des Umsatzsteueraufkommen bei einem Steuersatz von 1½ Prozent – durchbrach man die prozentuale Anteilsbeteiligung und stellte praktisch die Landes- und Gemeindeansprüche erneut auf die Basis direkter Dotationen zu Lasten der übrigen Einnahmen des Reichshaushalts. – Diese Dotationspraxis kam in erhöhtem Umfange noch dadurch zur Geltung, daß im Rahmen der vom demokratischen Reichsfinanzminister Dr. Reinhold 1926 durchgeführten Steuermilderungsgesetzgebung der Umsatzsteuersatz herabgesetzt und die Luxussteuer voll aufgehoben wurde, so daß nunmehr der 450 Millionen betragende Mindestanteil der Länder und Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen in noch stärkerem Umfange zu Lasten des Reichshaushalts im engeren Sinne gehen mußte.

Aber das grundsätzlich Verfehlte der Finanzausgleichspolitik des Jahres 1925 war der völlige Verzicht auf eine Beschränkung der finanzwirtschaftlichen Aktionsbasis der Länder. Wenn unter allen möglichen Argumentationen gerade die Rechtsparteien in den letztvergangenen beiden Jahren immer wieder versucht haben, die Finanzwirtschaft in Ländern und Gemeinden bei der Wirtschaft besonders zu diskreditieren und allein innerhalb der Landes- und Gemeindefinanzwirtschaft die Ursachen für das Mißverhältnis zwischen Volkswirtschaft und Steuern zu suchen, so ist demgegenüber auf das nachdrücklichste zu verweisen, daß insbesondere der von der Rechtsregierung im Jahre 1925 getätigte Finanzausgleich die Schuld daran trägt, daß man sich in Ländern und Gemeinden nicht zu einer sparsamen und zweckmäßigeren Finanzgebarung gezwungen gesehen hat und daß ebenfalls in den vergangenen Jahren eine von der Privatwirtschaft oftmals als unerträglich empfundene Ausdehnung der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand erfolgen konnte.

IV.

Als zu Beginn des Jahres 1926 der Demokrat Dr. Reinhold das Reichsfinanzministerium übernahm, stand er gemäß der bisherigen von der Demokratischen Partei beobachteten Finanzpolitik vor der Aufgabe, die Gesamtheit der steuerlichen Anforderungen von Reich, Ländern und Gemeinden in den durch die tatsächliche dauernde Leistungsfähigkeit der Wirtschaft vorgezeichneten Rahmen wieder einzufügen und eine entsprechende Drosselung der Aufgaben vorzunehmen. Das, was die Demokratische Partei in der Opposition im Jahre 1925 gefordert hatte, wurde nunmehr in größtmöglichstem Umfange durch ihre Mitarbeit an der Regierung der Mitte des Jahres 1926 der praktischen Verwirklichung nähergebracht. Dr. Reinhold begann seine Tätigkeit damit, auf das schärfste den Etat des Jahres 1926 gegenüber der ursprünglichen Vorlage des deutschnationalen Finanzministers v. Schlieben auf Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen. Berücksichtigt man die Begrenzungen, die seinem damaligen Bemühen durch die Schwäche einer Minderheitsregierung im Parlament und durch die Verknüpfung der an dieser Minderheitsregierung beteiligten Fraktionen der Deutschen Volkspartei und des Zentrums mit der Verantwortung für die Finanzpolitik des Jahres 1925 zwangsläufig vorgezeichnet waren, so wird man auch auf dem Gebiet der Ausgabewirtschaft seiner Tätigkeit rückhaltlose Anerkennung nicht versagen können. Trotz der durch die starke Wirtschaftsdepression der ersten Hälfte des Jahres 1926 verursachten Mehrbelastungen des öffentlichen Haushalts gelang es ihm – wie schon an anderer Stelle

hervorgehoben –, den ordentlichen Haushalt des Reiches einschließlich der Nachtragsetats auf einem Gesamtaufwand von 7,6 Milliarden festzuhalten, während die Rechtsregierung des Jahres 1925 mit einem Gesamtaufwand von 7,7 Milliarden im ordentlichen Haushalt gearbeitet hatte und 1927 ohne Berücksichtigung der zu erwartenden Nachtragsetats die Rechtsregierung einen ordentlichen Haushalt mit Ausgabeforderungen in Höhe von 8,6 Milliarden verabschiedete. Die Bedeutung dieser Leistung wird auch der politische Gegner anerkennen müssen, wenn man vor allen Dingen dabei berücksichtigt, wie viel schwerer sich eine Minderheitsregierung der Ausgabefreudigkeit des Parlaments und insbesondere der Oppositionsparteien zu entziehen vermag als eine Regierung, die sich auf eine geschlossene feste Majorität im Parlament zu stützen vermag.

Zu einer umfassenden Ausgabenminderung in Reich, Ländern und Gemeinden vermochte aber Reinhold in der kurzen Zeit seiner Ministertätigkeit nicht zu gelangen. Da, wo er ohne schwere parlamentarische Kämpfe und ohne direkte Konflikte mit den Ländern vorgehen konnte, hat er mit Tatkraft durchgegriffen. Ihm ist eine erfolgreiche Rationalisierung innerhalb der von ihm selbst geleiteten Verwaltung – der des Reichsfinanzministeriums – zu danken. Darüber hinaus war ihm ein Erfolg hinsichtlich planmäßiger Ausgabenminderung versagt, da die übrigen Verwaltungen des Reiches sowie auch die Verwaltungen der Länder sich dem von ihm vorgezeichneten Beispiel freiwillig nicht anschließen wollten.

War im Jahre 1925 die fiskalische Einstellung in der gesamten Finanzpolitik des Reiches vorherrschend, so trat, den Forderungen der Demokratischen Partei entsprechend, mit Reinhold der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt in den Vordergrund aller finanzpolitischen Überlegungen. Dies führte ihn zwangsläufig zur beschleunigten Durchführung seines Steuermilderungsgesetzes, veranlaßte ihn weiterhin, einen Abbau des Einkommensteuertarifs vorzubereiten.

Das Steuermilderungsgesetz, das mit vielen sich aus der Schwäche der parlamentarischen Stellung der damaligen Reichsregierung ergebenden Kompromißnotwendigkeiten beschwert wurde, hat für den Wiederaufbau der deutschen Ausfuhrwirtschaft, und damit die Stärkung des Inlandsmarktes, zwei bedeutsame Erleichterungen geschaffen: die Ermäßigung der Umsatzsteuer auf 7,5 pro Tausend und die völlige Aufhebung der Luxussteuer. Neben diesen beiden wichtigsten Maßnahmen steht sodann der finanzwirtschaftliche Effekt, durch eine Gesamtminderung der Reichseinnahmen um etwa 450 Millionen einer weiteren bedenkenlosen Übersteigerung der Ausgabewirtschaft im Reich einen entscheidenden Riegel vorgelegt zu haben.

Es ist das Verschulden der unbeständigen Parteitaktik der Deutschen Volkspartei, durch die im Spätherbst des Jahres 1926 herbeigeführte Regierungskrise die von Reinhold angebahnte Gesundung der deutschen öffentlichen Finanzwirtschaft aufgehalten zu haben. Reinhold hatte bereits im September 1926 die Zustimmung des damaligen Kabinetts zu weiteren Steuerabbaumaßnahmen, mit denen er entscheidend darauf hinwirken wollte, den Gesamtetat des Reiches zum mindesten in der Grenze des Gesamtaufwandes des Jahres 1926 festzuhalten. Er sah vor allen Dingen auf dem Gebiet der Einkommensteuer die fortdauernde Zunahme der Steuererträgnisse; da er eine entsprechende Ausgabesteigerung verhindern wollte und die Tatsache erkannt hatte, daß insbesondere die mittleren Einkommensstufen dringendst einer Erleichterung bedürfen, um ausreichende Bewegungsfreiheit zu eigener Kapitalneubildung zu erlangen, richteten sich seine Pläne besonders auf eine Neugestaltung des Einkommensteuertarifs und eine wirtschaftlichere Gestaltung der Kapitalverkehrssteuern.

Bei allgemeinen finanzwirtschaftlichen Rückblicken auf die Reinholdsche Ministertätigkeit wird oftmals darauf hingewiesen, daß die Gesamtsteuerlast in Deutschland auch während derselben gestiegen ist und daß ihm das Verschulden daran zufällt, daß insbesondere der Realsteuerdruck im Jahre 1926 erheblich zugenommen hat. Diese Behauptungen sind absolut abwegig. Das Steuermilderungsgesetz hat Reinhold in allen Auswirkungen ausschließlich auf die Reichsfinanzen übernommen. Die Reichssteueranteile der Länder und Gemeinden sind durch das Steuermilderungsgesetz in nichts beeinflußt worden. Wenn Länder und Gemeinden im Jahre 1926 eine Finanzwirtschaft getrieben haben, die im Endeffekt zu einer Verschärfung des Realsteuerdruckes führte, so haben dafür Länder und Gemeinden allein die Verantwortung zu tragen, so weit man Maßnahmen der Reichsfinanzpolitik mitschuldig sprechen will, kann man nur die Politik der Jahre 1924/25 heranziehen, da in diesen Jahren das Reich Ländern und Gemeinden Einnahmen zukommen ließ, die über den Rahmen der notwendigsten Bedürfnisse hinausgingen und Länder und Gemeinden zu unnötigen Ausgaben auf den verschiedensten Gebieten verführte, Ausgaben, die einmal getätigt, nun zwangsläufig auch noch in den folgenden Etatsjahren erhebliche Mehraufwendungen dieser Hoheitsverwaltungen nach sich ziehen.

Es ist auch unrichtig, der Reinholdschen Steuerabbaupolitik unter dem Gesichtspunkt die Anerkennung zu versagen, daß der von ihm durch den Umsatzsteuerabbau erstrebte Einfluß auf das Preisniveau ohne Wirkung blieb. Preisfesthaltend, teils auch preistreibend, wirkten neben und entgegen seiner Politik die finanzwirtschaftlichen Maßnahmen von Ländern und

Gemeinden, auch darf nicht außer acht bleiben, daß die in ihren Grundlagen verfehlte Zollpolitik vom Herbst 1925 das Preisniveau des Jahres 1926 auf das schärfste beeinflußte.

Die Deutsche Demokratische Partei ist berechtigt, von einem positiven Erfolg der Reinholdschen Finanzpolitik zu sprechen: sie ist berechtigt, an diesem Erfolg die Sachlichkeit ihrer im Jahre 1925 durchgeführten Kritik und Opposition zu beweisen und ebenso aus ihm das Recht und die Pflicht zur Bekämpfung der Reichsfinanzpolitik der Rechtsregierung des Jahres 1927 herzuleiten.

V.

Das Jahr 1927 sieht die Demokratische Partei wieder in der Opposition. Auf finanz- und steuerpolitischem Gebiet ist sie genötigt, den Kampf gegen die Rechtsregierung mit den gleichen Argumenten und mit den gleichen Zielsetzungen durchzuführen, die ihre Arbeit im Jahre 1925 beherrschten.

Schon die Gestaltung des Etats des Jahres 1927 zeigt, wie gering der Wille der Rechtsregierung ist, den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf dem Gebiet der Finanzpolitik vor den fiskalischen Forderungen den Vorrang einzuräumen. Die im Jahre 1925 von uns so scharf kritisierte Tendenz immer weiterer Aufblähung der Ausgabenseite des Reichshaushalts hat sich nach der Beharrungsperiode des Jahres 1926 wieder durchsetzen können. Der ordentliche Haushalt des Jahres 1927 schließt gegenüber dem Vorjahr mit einem Mehrbedarf von einer Milliarde ab. Die von der demokratischen Finanzpolitik des Jahres 1926 geförderten Möglichkeiten weiteren Steuerabbaues sind durch die Ausgabewirtschaft des Jahres 1927 verschlossen. Die deutsche Wirtschaft steht nicht nur vor der Tatsache einer Aufrechterhaltung der bisherigen Gesamtsteuerlast; sie muß vielmehr mit einer erheblichen Steigerung derselben rechnen.

Die entscheidende finanzpolitische Aufgabe des Jahres 1927 war die Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Hier mußte der Versuch gemacht werden, die Reichsfinanzkraft angesichts der kommenden Steigerung der Reparationsleistungen zu stärken, die Länder zu der Beschränkung und Rationalisierung ihres Verwaltungsapparates zu zwingen, der sie sich unbedingt unterwerfen müssen, soll einer Gesundung des Verhältnisses zwischen Volkswirtschaft und Steuern der Weg geöffnet werden.

Das Drängen der Zentrumspartei nach Besetzung des Reichsfinanzministeriums ließ angesichts der in ihr vorherrschenden Bestrebungen einer möglichst weitgehenden Wiederannäherung mit der Bayerischen Volkspartei von vornherein befürchten, daß die Reichsfinanzpolitik mehr denn je darauf eingestellt werden sollte, den insbesondere von Bayern vertretenen partikularistischen Wünschen entgegenzukommen. Alle Bemühungen des Reichsfinanzministers Dr. Köhler, seine Etats- und Finanzausgleichspolitik von dem Vorwurf zu befreien, mit ihr die Reichsfinanzkraft zugunsten der Landesfinanzwirtschaft geschwächt zu haben, können gegenüber dem wirklichen Tatbestand keine Beweiskraft erlangen.

Die Deutsche Demokratische Partei, die auf die Durchführung einer weiteren Steuersenkungspolitik nicht verzichtete, die es vielmehr nach wie vor als eine der elementarsten Voraussetzungen eines gesunden volkswirtschaftlichen Wiederaufbaus und einer Sicherung stetiger öffentlicher Finanzgebarung ansah und ansieht, den Gesamtaufwand aller öffentlichen Verwaltungsorgane in einen wesentlich beschränkteren Einnahmerahmen einzuspannen, hat daher von Anfang an der Politik des gegenwärtigen Reichsfinanzministers größtes Mißtrauen entgegengebracht.

Dieses Mißtrauen hat sich leider vollinhaltlich als berechtigt erwiesen. Die Genugtuung der Demokratischen Partei, erneut durch die praktische Entwicklung die Richtigkeit ihres Standpunktes erwiesen zu sehen, wird aber von dem Bedauern darüber überwogen, daß wieder die deutsche Wirtschaft in ihrer Gesamtheit Leidtragende der engherzigen parteipolitischen Kompromisse sein muß und daß sie noch immer nicht bereit ist, die Konsequenz aus der Erkenntnis zu ziehen, welche ungeheure Gefährdung ihrer Existenzgrundlagen in einer Aufrechterhaltung der gegenwärtigen öffentlichen Finanzgebarung ruht.

Als der Reichsfinanzminister Dr. Köhler das jüngste Finanzausgleichsprovisorium durchführte, bekämpften wir dies vor allen Dingen deswegen, weil eine unseres Erachtens völlig unberechtigte Erhöhung des Garantieanteils der Länder und Gemeinden am Aufkommen aus der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer auf 2600 Millionen eintreten sollte. Geht man von der Gesamtheit der Ländern und Gemeinden zufließenden Anteile der Reichseinnahmen aus, berücksichtigt man also neben den erwähnten Reichssteueranteilen ihren 96prozentigen Anspruch bei der Grunderwerb-, Kraftfahrzeug- und Rennwettsteuer, ihre Beteiligung an der Reichsbiersteuer und an der Gesellschaftssteuer sowie auch die Subventionen, die den lebensunfähigen kleinen Einzelländern auf der Grundlage des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes zufließen, so erhält man für die Jahre 1925

bis 1927 folgende Werte: 1925 betrugen die Gesamtzuweisungen des Reiches an Länder und Gemeinden 2550 Millionen; auf der Grundlage des 1925 getätigten Finanzausgleichs, der Ländern und Gemeinden für ihren Finanzbedarf in erhöhtem Umfange den Zugriff auf die Hauszinssteuer eröffnete, standen ihnen für das Rechnungsjahr 1926 2380 Millionen zur Verfügung; für das Rechnungsjahr 1927 hat man jetzt eine Pauschalierung des Anteils an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer auf 2600 Millionen vorgenommen, so daß insgesamt — bei gleichzeitig zugunsten der süddeutschen Länder eingetretener Erhöhung ihrer Biersteueranteile — nach dem Haushaltsplan des Reiches 2892 Millionen an Länder und Gemeinden überwiesen werden. Da die Einnahmen bei der Grunderwerb-, Rennwett- und Lotteriesteuer eine starke Aufwärtsbewegung aufweisen und bei ihnen auf Grund des Ergebnisses der bei Niederschrift dieser Darlegungen übersehbaren fünf Monate des laufenden Haushaltsjahres mit einer Mehreinnahme von insgesamt etwa 90 Millionen zu rechnen ist, werden gegenüber dem Istaufkommen von 1925 Länder und Gemeinden im Jahre 1927 über eine Mehreinnahme an Reichssteueranteilen in Höhe von 400 Millionen verfügen. Gleichzeitig haben seit dem 1. April 1927 Länder und Gemeinden auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge durch Übernahme der diesbezüglichen Leistungen auf das Reich eine erhebliche Ausgabenermäßigung erfahren, die bei den im Frühjahr dieses Jahres im Reichstag geführten Verhandlungen auf etwa 400 Millionen geschätzt wurden. Es ergibt sich für Länder und Gemeinden eine Verbesserung ihrer Etatslage im laufenden Rechnungsjahr gegenüber dem Jahre 1925 in Höhe von mindestens 800 Millionen, wobei die Steigerungen aus dem Realsteueraufkommen und die erheblichen Steigerungen des dem allgemeinen Finanzbedarf der Länder und Gemeinden zugeführten Anteils der Hauszinssteuer noch völlig außer acht bleiben.

Diese Verschiebungen des Etatsbildes für Länder und Gemeinden waren im Frühjahr dieses Jahres schon völlig zu übersehen. Angesichts der Unmöglichkeit, durch reichsgesetzliche Maßnahmen im Rahmen der geltenden Reichsverfassung auf die Ausgabewirtschaft der Länder und Gemeinden einzuwirken, erschien es uns seitens der Demokratischen Partei als Mindesterfordernis, zum wenigsten eine Übersteigerung der Ansprüche der Länder und Gemeinden an dem Aufkommen aus der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer zu verhindern und hier bei der Pauschalisierung der Garantiesumme in der Grenze zu bleiben, die sich bei dem zu erhoffenden Gesamtaufkommen aus dem 75prozentigen bzw. 30prozentigen Anteil der Länder und Gemeinden ergibt.

Alle dahingehenden Bemühungen waren aber angesichts des festen Willens der Zentrumspartei, auf finanzpolitischem Gebiet den bayerischen Wünschen entgegenzukommen, völlig erfolglos. Auch der von demokratischer Seite erbrachte Nachweis, daß nicht nur durch eine solche Finanzpolitik sich die aufgeblähte Ausgabenwirtschaft in Ländern und Gemeinden und insbesondere in den ersteren noch weiter festsetzen werde, sondern daß gleichzeitig eine im Hinblick auf die Reparationsverpflichtungen des Reichshaushalts nicht zu verantwortende Schwächung der Reichsfinanzkraft eintreten würde, konnte an dem Willen der Rechtskoalition zu größten finanziellen Geschenken an den Partikularismus nichts ändern.

Daß wir mit den von uns geäußerten Befürchtungen die kommende Entwicklung leider nur allzu klar vorausgesehen haben, beweist eine kritische Betrachtung der gegenwärtigen Reichsfinanzlage.

Der ordentliche Haushalt des Reiches für das Jahr 1927 schließt in Einnahme und Ausgabe mit rund 8600 Millionen ab. In den Einnahmen sind dabei 200 Millionen etatlich ausgewiesener Überschüsse des Jahres 1926 enthalten. Daneben steht dem ordentlichen Haushalt aus Einnahmeresten aus früheren übertragbaren Etatspositionen noch eine Reserve von 348,5 Millionen zur Verfügung.

Ohne Berücksichtigung dieser Reserven ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabegestaltung des ersten Vierteljahrs – April bis Juni 1927 –, daß nicht, wie es der amtlich veröffentlichte Finanzausweis darstellt, aus den Einnahmen dieses Quartals und den Reichsausgaben ein Überschuß von 21,5 Millionen, sondern ein Defizit von etwa 116 Millionen vorliegt. Die amtliche Einnahme- und Ausgabeausweisung stellt einer Gesamteinnahme von 2009 Millionen 1987,5 Millionen an Ausgaben gegenüber. Die Ausgaben des Quartals sind aber in dieser Ausweisung zu gering eingesetzt, da den Ländern höhere Reichssteueranteile zustehen, als in der Ausgabenausweisung angegeben.

Steuerüberweisungen an die Länder sind in der amtlichen Ausweisung mit		593 Mill.
enthalten. Tatsächlich ist aber an die Länder zu überweisen:		
¼ der Finanzausgleichsgarantie von 2600 . =	650	
96 Prozent aus Grunderwerb-, Kraftfahrzeug- und Rennwettsteuer . . . . =	64	
¼ von 20 Millionen aus dem Aufkommen der Gesellschaftssteuer . . . . =	5	
¼ von 44,5 Millionen Anteil an Biersteuern =	11,1	

Der Rückstand des Reiches beträgt daher gegenüber den
Ländern . . . . 137,1 Mill.
wodurch sich die Gesamtausgaben von 1987,5 auf 2124,6 Mill. erhöhen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung zeigt daher tatsächlich folgendes Bild:

Neu-Einnahmen	= 2009	Mill.
Ausgaben	= 2124,6	Mill.
Defizit	115,6	Mill.

Betrachtet man die Auswirkungen des entscheidenden Teils des Finanzausgleichsprovisoriums auf die Reichsfinanzen im engeren Sinne, so ergibt sich das folgende:

im 1. Quartal des Rechnungsjahres 1927 sind an Einkommen- und Körperschaftssteuer aufgekommen	708,5 Mill. RM
Hiervon erhalten Länder und Gemeinden 75 Prozent . . . . =	531,45 " "
An Umsatzsteuer sind aufgekommen	146,2 " "
Hiervon erhalten Länder und Gemeinden 30 Prozent . . . . =	43,86 " "

Der rechnungsmäßige Anspruch der Länder und Gemeinden also . . . =	575,31 Mill. RM
Dagegen ¼ der Garantie von 2600 Millionen	650,00 " "
Mehrbelastung des Reiches daher im 1. Quartal . =	74,69 Mill. RM

Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß durch die Verlegung der Zahlungstermine der Umsatzsteuer deren Aufkommen im ersten Vierteljahr geringer als der Jahresdurchschnitt war. (Im Durchschnitt des Aufkommens von April bis August mit insgesamt 346,4 Millionen ergibt sich ein Monatsaufkommen von 69,3 Millionen. Legt man dieses der Quartalsberechnung zugrunde, so ergibt sich ein Anteil der Länder und Gemeinden von 30 Prozent aus 207,9 Millionen = 62,4 Millionen, also eine Verringerung der Sonderbelastung des Reichshaushalts um 18,6 Millionen auf rund 56 Millionen pro Quartal.)

Die weitere Entwicklung der Reichsfinanzen im Juli und August läßt sich nur an Hand der Einnahmeseite prüfen. Da der Monat Juli in seinen Einnahmen durch die großen Vorauszahlungsgruppen Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer bestimmt wird, ist aber auch für die Ein-

nahmeseite ein völlig schlüssiger Vergleich mit dem ersten Quartal nicht möglich.

Festzustellen ist das Folgende:

Die Reichseinnahmen an Steuern betragen in den ersten 5 Monaten des Rechnungsjahres 3533,6 Millionen. Das Einnahmesoll des ganzen Rechnungsjahres beläuft sich an Steuern auf 7750 Millionen. Vom Monatsdurchschnitt ausgehend, würde dies für fünf Monate ein Soll von 3249 Millionen bedeuten, also ein Überschuß von rund 285 Millionen vorhanden sein. Da aber der Monat September als Schlußmonat des Quartals mit höchstens 550 Millionen Erträgnis eingesetzt werden kann, ergibt sich – auf das erste Halbjahr geschätzt –, daß das Reich Mehreinnahmen von etwa 200 Millionen zu erwarten hat (siehe hierzu nachstehende Notiz zu d).

Bei der Bewertung dieser Mehreinnahmen ist aber folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Lohnsteuer erbringt seit Juni 1927 ein 100 Millionen übersteigendes Erträgnis. Die Monatsziffern lauten:

Juni	108,4 Millionen
Juli	114,0 „
August	111,2 „

Nach der Lex Brüning vom September 1925 ist die Reichsregierung aber verpflichtet, die Senkung der Lohnsteuer auf 100 Millionen Erträgnis vorzunehmen, sobald durch 6 Monate hindurch der Durchschnittsertrag über dieser Grenze liegt. Gegenüber den bisher möglichen Überschußerrechnungen ergibt sich – zum mindesten für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres – ein Einnahmeausfall beim Reich in Höhe von sechsmal durchschnittlich 12 Millionen monatlich = 72 Millionen.

b) Die Zuckersteuer sollte ursprünglich 275 Millionen erbringen. Bis einschließlich August 1927 ist für fünf Monate ein Aufkommen von 116,5 Millionen, also ein Monatsdurchschnitt von 23,3 Millionen, festzustellen, der dem Monatssoll von rund 23 Millionen entspricht. Ab September ist die finanzwirtschaftliche Auswirkung der 50prozentigen Senkung der Zuckersteuer zu erwarten, d. h. ein Monatsaufkommen von etwa nur 12 bis 14 Millionen. Nur auf das zweite Halbjahr bezogen, ergibt sich eine Einnahmeminderung von rund sechsmal 9 Millionen = 54 Millionen.

c) Die Zolleinnahmen haben in den vergangenen Monaten den Hauptteil der Mehreinnahmen des Reiches getragen. Das monatliche

Einnahmesoll beläuft sich bei einem Jahressoll von 890 Millionen auf 74,2 Millionen. Die tatsächlichen Einnahmen betragen:

April	90,9	
Mai	97,4	
Juni	104,2	
Juli	146,6	(Termin der Halbjahrs-
August	93,2	verrechnung)
	532,3	Das Mehrerträgnis
also gegenüber 5×74,2 =	371,0	
	161,3	

Mit einer sich über das ganze Jahr erstreckenden weiteren Übersteigerung unserer Einfuhr darf nicht gerechnet werden. Auch sind die Auswirkungen der neuen Handelsverträge – Frankreich, Jugoslawien – in Rechnung zu stellen. Eine Minderung des Überschusses um 100 Millionen muß für das zweite Halbjahr in Rechnung gestellt werden.

d) Geht man von dem Einnahmeüberschuß des ersten Halbjahres aus, der nach den in a bis c gemachten Darlegungen im zweiten Halbjahr nicht zu erwarten ist, so ist noch das Folgende festzustellen: Die zu 96 Prozent den Ländern bzw. Gemeinden zufließenden Einnahmen aus der Grunderwerb-, Rennwett- und Lotteriesteuer sollen im ersten Halbjahr 112,5 Millionen erbringen. Nach den bisher vorliegenden Einnahmeausweisungen werden sie im ersten Halbjahr tatsächlich ein Erträgnis von 158 Millionen erreichen. In den mit 200 Millionen angenommenen Mehreinnahmen des ersten Halbjahres sind also 46 Millionen den Ländern und Gemeinden zufließende Mehrerträgnisse enthalten.

Zusammenfassend ist zu sagen:

Mehreinnahmen der Reichsfinanzen im ersten Halbjahr rund	150 Mill.
An Einnahmeminderung des zweiten Halbjahres gegenüber dem Istaufkommen des ersten Halbjahres ist zu erwarten (s. vorstehend a bis c)	220 Mill.

Selbst bei ungünstiger, weiterer Übersteigerung unserer Einfuhr ist im besten Falle mit einer formalen Übereinstimmung zwischen Isteinnahme und Solleinnahme des ordentlichen Haushalts zu rechnen. Hinter dieser formalen Übereinstimmung verbirgt sich aber eine Inanspruchnahme der Reichsfinanzen im engeren Sinne (s. Abschnitt A Ziffer 2) von ca. 232 Millionen in Auswirkung des geltenden Finanzausgleichs zwischen

Reich, Ländern und Gemeinden, da die der Reichssteueranteilsgarantie von 2600 Millionen zugrunde liegenden Reichseinnahmen bei der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer nicht erreicht werden. Auch sind neben Rückgängen der dem Reich verbleibenden Einnahmen die Mehreinnahmen zu berücksichtigen, die ausschließlich Ländern und Gemeinden mit ca. 92 Millionen im Gesamtjahr (s. B Abschnitt d) zufließen werden. Selbst wenn der Reichsfinanzminister die Ausgaben außerordentlich drosselt und große Einsparungen, insbesondere bei den „übertragbaren" Haushaltspositionen vorsieht, bleibt zu befürchten, daß das Rechnungsjahr 1928 aber voraussichtlich infolge der sich aus den Reparationsvereinbarungen, der Besoldungsreform und dem Reichsschulgesetz ergebenden Ausgabensteigerungen erhebliche neue Steueranforderungen mit sich bringen wird.

Der gegenwärtige Reichsfinanzminister hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der bei Niederschrift dieser Zeilen vor der endgültigen Verabschiedung stehenden Besoldungsreform sehr optimistisch über die Lage der Reichsfinanzen geäußert. Dieser Optimismus muß angesichts der vorstehend dargelegten Zahlen als durchaus unberechtigt bezeichnet werden. Die Entwicklung hätte für die Reichsfinanzwirtschaft eine andere und wesentlich günstigere Richtung einschlagen können, wenn man sich nicht durch das Finanzausgleichsprovisorium vom April 1927 so außerordentlich weitgehend zu Lasten des Reichshaushalts zum mindesten bis zum Jahre 1929, voraussichtlich aber bis zum Jahre 1930, d. h. dem für die endgültige Regelung des Finanzausgleichs in Betracht kommenden Termin, gebunden hätte. Wenn dem Reichsfinanzminister der Ausgleich des Etats des Jahres 1927 trotz seiner verfehlten Politik noch ohne Steuererhöhungen gelingt, so dankt er dies nur, was nochmals mit besonderem Nachdruck hervorzuheben ist, der anormalen Übersteigerung der Zolleinnahmen und daneben der durch den Konjunkturaufstieg des Jahres 1927 bedingten Ermäßigung des Reichsaufwandes für die Erwerbslosenfürsorge sowie den von Reinhold übernommenen Reserven.

Für das Jahr 1928 hat der Reichsfinanzminister nach keiner Richtung hin Vorsorge für eine gesunde Etatsgebarung getroffen. Nirgends wird erkennbar, daß ein den kommenden Ausgabesteigerungen entsprechender innerer Verwaltungsabbau durchgeführt oder eingeleitet wird, der allein die Voraussetzung dafür bieten könnte, die zwangsläufigen Mehrausgaben zum wenigsten im bisherigen Etatsrahmen einzufügen.

Diese zwangsläufigen Mehrausgaben setzen sich aus folgenden Mehraufwendungen zusammen:

a) Reparationsleistungen. Der Anteil des ordentlichen Haushalts an den auf der Grundlage der Dawesgesetze festgelegten Jahresleistungen ist im Haushaltsplan des Jahres 1927 mit 529,5 Millionen enthalten. Im Haushaltsjahr 1928 sind zu leisten: $^5/_{12}$ der 500 Millionen Goldmark betragenden Verpflichtung des 4. Reparationsjahres (April bis August 1928) = 208,3 Millionen; $^7/_{12}$ der mit September 1928 beginnenden Normalleistung von jährlich 1250 Millionen = 729,4 Millionen. Die sich daraus ergebende Gesamtjahresleistung von 937,7 Millionen bedeutet also für den Haushaltsplan eine Mehrbelastung gegenüber dem diesjährigen Haushalt von 408,2 Millionen.

b) Besoldungsreform. Der Reichsfinanzminister hat selbst in seiner Magdeburger Rede vom 6. September 1927 angegeben, daß die Auswirkungen der Beamtenbesoldungserhöhungen auf den Reichshaushalt im engeren Sine 325 Millionen betragen würden. Trotzdem Schätzungen von anderer Seite wesentlich über diesen Betrag hinausgehen, soll für den Haushaltsplan des kommenden Jahres nur mit diesem Mehrbetrag gerechnet werden.

c) Reichsschulgesetzentwurf. Die Verabschiedung des Reichsschulgesetzentwurfes ist bei Niederschrift dieser Zeilen noch außerordentlich fraglich. Als feststehend darf aber wohl angesehen werden, daß, sofern der Gesetzentwurf, der Vorlage der Reichsregierung entsprechend, Gesetz wird, Länder und Gemeinden es durchsetzen werden, daß zum wenigsten der entscheidenste Teil der sich aus diesem Gesetz ergebenden Mehraufwendungen für das Volksschulwesen auf das Reich übernommen wird bzw. entsprechende Mehrüberweisungen an die Kassen der Landes- und Kommunalfinanzverwaltungen erfolgen. Länder und Gemeinden vermögen sich hierbei auf § 58 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom Mai 1926 zu berufen, in dem festgelegt ist, daß, soweit das Reich Ländern und Gemeinden neue Aufgaben überträgt, eine entsprechende Änderung der im Finanzausgleichsgesetz gewährleisteten Beträge zu erfolgen hat. Die Mehraufwendungen des Reichsschulgesetzes im Rahmen des Keudellschen Entwurfs sind außerordentlich schwer zu schätzen. Da, wo einzelne Gemeinden den Versuch gemacht haben, Vorausberechnungen anzustellen, kommen sie zu einer Verdreifachung bis Vervierfachung des gegenwärtigen Volksschulaufwandes. Im gesamten Reichsgebiet ist der gegenwärtig von Ländern und Gemeinden zur Verfügung zu stellende Zuschußbedarf für das Volksschulwesen auf etwas mehr als eine Milliarde zu schätzen. Geht man nur von einer ganz geringen Verallgemeinerung der erwähnten Vorausberechnungen aus, so würde schon

bei einer 40- bis 50prozentigen Vermehrung der für das Volksschulwesen in Betracht kommenden Ausgaben ein Mehrbedarf von 400 bis 500 Millionen in Erscheinung treten.

Faßt man die Aufgabesteigerungen unter a) bis c) zusammen, so ergibt sich für das Rechnungsjahr 1928 eine Erweiterung des Bedarfs des Reichshaushalts um rund 1200 Millionen. Zu diesem Mehrbedarf des Reichshaushalts tritt der Mehrbedarf der Länder und Gemeinden auf Grund der Besoldungsreform mit 600 bis 700 Millionen und der ebenfalls sich aus der Besoldungsreform ergebende Mehrbedarf der Reichspost und Reichsbahn mit insgesamt ebenfalls ca. 600 Millionen, so daß Reich, Länder und Gemeinden einschließlich Reichspost und Reichsbahn an die Gesamtheit der deutschen Wirtschaft im Jahre 1928 mit Mehrforderungen in Höhe von 2,2 bis 2,5 Milliarden herantreten werden.

Das Erschreckende an dieser gegenwärtigen finanzwirtschaftlichen Situation und ihrer nächsten Zukunftsgestaltung ist die Tatsache, daß die Reichsfinanzpolitik der gegenwärtigen Rechtsregierung diesen Dingen ohne jedes erkennbare Programm gegenübersteht. Am klarsten tritt die Ziellosigkeit der Reichsfinanzpolitik erneut bei dem Gesetzentwurf zutage, der im bevorstehenden Tagesabschnitt die Arbeiten des Reichstages beschäftigen wird: dem Steuervereinheitlichungsgesetz.

Dieses Steuervereinheitlichungsgesetz sollte nach dem Willen, den die Reichsregierung in Übereinstimmung mit fast allen Parteien des Reichstages im April 1927 bekundete, eine durchgreifende Vereinheitlichung und Vereinfachung des deutschen Steuerwesens herbeiführen und gleichzeitig den Weg zu einer entscheidenden Senkung des Realsteuerdrucks eröffnen. Beide Zielsetzungen werden von dem jetzt vorliegenden Regierungsentwurf nicht erfüllt. Hinsichtlich der Bestimmung der Steuermerkmale bleibt nach wie vor der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Gewerbebesteuerung die Möglichkeit offen, unter den verschiedensten Gesichtspunkten die Steuerpflichtigen heranzuziehen. Für die Gewerbesteuer und die Grundvermögensteuer tritt nur der an sich nicht zu unterschätzende, aber doch keineswegs die Zusagen der Reichsregierung und die Erwartungen der deutschen Wirtschaft erfüllende Fortschritt, daß der nach dem Reichsbewertungsgesetz festgelegte Einheitswert unter Ausschaltung der im vorstehenden Abschnitt III, a erwähnten Bestimmungen des § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes nunmehr endgültig für alle irgendwie auf den Vermögensmerkmalen aufgebauten Steuerarten Geltung erhält. Hinsichtlich der Höhe der Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen ist Ländern und Gemeinden völlige Freiheit überlassen, die auf eine Minderung der Realsteuersätze hinzielenden rechtsverbindlichen Ge-

nehmigungserfordernisse, die den Gemeinden in der heutigen Landesgesetzgebung auferlegt sind, werden in dem Entwurf der Reichsregierung in nicht rechtsverbindliche Empfehlungen umgewandelt. Die Bewegungsfreiheit der Gemeinden hinsichtlich der Zuschlagbemessung bei den Realsteuern wird also außerordentlich erhöht. Daneben gehört es auch zu den besonders zu beanstandenden Einzelheiten der Regierungsvorlage, daß der Kreis der Steuerpflichtigen endgültig nicht auf reichsrechtlichem, sondern auf landesrechtlichem Wege bestimmt wird (Gemeindebetriebe!).

Wenn vorstehend darauf hingewiesen wurde, daß Länder und Gemeinden zufolge der Besoldungsreform vor einer Ausgabensteigerung von 600 bis 700 Millionen stehen, und man sich gleichzeitig vergegenwärtigt, daß das bisherige Gesamtaufkommen der Grundvermögen- und Gewerbesteuer in allen Ländern und Gemeinden rund 1450 Millionen beträgt, so wird deutlich erkennbar, wie stark sich Länder und Gemeinden auf eine erhöhte Ausbeutung der Realsteuerquellen konzentrieren müssen, um in Zukunft unter Aufrechterhaltung ihrer sonstigen bisherigen Finanzgebarung die den Mehrausgaben entsprechenden Einnahmesteigerungen zu erzielen und wie stark die Kräfte sein werden, die dahin wirken, die dem Landesrecht überlassenen Genehmigungserfordernisse für die Realsteuerzuschläge erst auf einer die gegenwärtigen steuerlichen Anforderungen weit überschreitenden Grenze einsetzen zu lassen.

Nach keiner Richtung hin bringt das Steuervereinheitlichungsgesetz einen Fortschritt in Richtung auf weitere Konzentration aller direkten steuerlichen Anforderungen auf ein von der steuerlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen ausgehendes System. Die dahin gehende Entwicklung, die sich in der praktischen Gesetzgebung in den letzten Jahren besonders in Württemberg durchgesetzt hatte, wird durch die Vorlage der Reichsregierung im Gegenteil abgebogen und mit diesem Entwurf eine möglichst weitgehende Verewigung des Objektsteuerprinzips herbeigeführt, also des Prinzips, die steuerlichen Anforderungen ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen aufzustellen.

Für die Deutsche Demokratische Partei ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, bei aller Bereitwilligkeit zu verantwortungsbewußter Mitarbeit die Vorlage der Reichsregierung energisch zu bekämpfen, wobei an dieser Stelle auf alle sonstigen Beanstandungen der Regierungsvorlage gegenüber, auch insbesondere im Zusammenhang mit dem neu geplanten Gebäudeentschuldungssteuergesetz, aus Raummangel nicht eingegangen werden kann.

VI.

Haben die vorstehenden Darlegungen der Aufgabe gedient, die jüngste Vergangenheit der Reichsfinanz- und Steuerpolitik der Demokratischen Partei darzulegen, so erscheint es nunmehr noch notwendig, die Richtlinien zu skizzieren, die die weitere Tätigkeit der Demokratischen Partei auf diesem Gebiet bestimmen werden.

Seit vielen Jahren steht im Mittelpunkt aller finanzwirtschaftlichen Überlegungen auch das Problem der Verwaltungsreform. Von ihrer Durchführung und dem Maß der dabei zu ermöglichenden Gesamteinsparungen ist in entscheidendstem Umfange die Gestaltung der künftigen deutschen Finanzwirtschaft abhängig. Nirgends besteht ein Zweifel darüber, daß die steuerliche Gesamtbelastung der deutschen Wirtschaft zu groß ist. Es muß zu verhängnisvollen volkswirtschaftlichen Hemmungen führen, wenn eine so dringend der Kapitalneubildung bedürftige Wirtschaft unter einem so ungeheuren Steuerdruck, wie wir ihn seit Jahren in Deutschland festzustellen haben, gehalten wird. Wenn das Deutschland der Vorkriegszeit in der Gesamtheit von Reich, Ländern und Gemeinden mit einem jährlichen Steuerbedarf von 4,5 Milliarden auskommen konnte, der, gemessen am Kaufkraftwert des Geldes, einem heutigen Aufwand von annähernd 7 Milliarden entsprechen würde, so liegt selbst unter Berücksichtigung der außerordentlichen zusätzlichen Belastungen infolge der inneren und äußeren finanziellen Auswirkungen der Kriegsfolgen keine begründete Erklärung dafür vor, daß wir gegenwärtig in Deutschland einen Gesamtsteuerdruck von 13 bis 14 Milliarden haben, und daß Reich, Länder und Gemeinden jetzt sich der Erwartung hingeben, im kommenden Jahr die Gesamtheit der Steuereingänge um weitere annähernd 1,5 Milliarden steigern zu können. Die notwendigen und unbedingt durchführbaren Minderungen des öffentlichen Aufwandes müssen sich auf Milliardenbeträge erstrecken. Mit kleineren Mitteln ist weder der Wirtschaft noch der Sicherung einer stetigen öffentlichen Finanzgebarung gedient.

Sofern die notwendige Verwaltungsreform im Rahmen der bisherigen Kompetenzverteilung zwischen Reich und Ländern durchgeführt wird, ist nach sachverständigem Urteil nur mit einer unmittelbaren Einsparung von insgesamt annähernd 150 Millionen Reichsmark zu rechnen, wozu sodann noch eventuell mittelbare Einsparungen von 200 bis 300 Millionen Reichsmark treten können. Eine die Gesamtheit der Steueranforderungen in einer Grenze von 150 bis 300 Millionen Reichsmark mindernde Verwaltungsreform führt nicht zu dem Ziel, das wir um Staat und Wirtschaft willen erstreben müssen.

Es ist daher zu begrüßen, daß in der Anfang Oktober 1927 in Berlin stattgefundenen Besprechung zwischen der Reichsregierung und den Führern der einzelnen Landesregierungen man sich zu der von der Demokratischen Partei seit vielen Jahren vertretenen Auffassung durchgerungen hat, unter finanzwirtschaftlichem Gesichtspunkte die Frage einer grundsätzlichen Neuregelung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern mit größter Beschleunigung zu überprüfen. So sehr man auch seitens der Rechtsregierungen der Jahre 1925 und 1927 immer wieder betont hat, daß das Eigenleben der Länder durch finanzwirtschaftliche Einengungen nicht erdrosselt werden dürfe, so steht doch jetzt selbst die gegenwärtige Rechtsregierung im Reich vor der Tatsache, daß eine Erfüllung der Wünsche der Länder nach Sicherung und Erhaltung ihres eigenstaatlichen Lebens die Grenzen des finanzwirtschaftlich und volkswirtschaftlich Möglichen sprengen würde. Das, was uns schon bei der Finanzausgleichspolitik des Jahres 1925 als notwendig erschien, setzt sich unter der Gewalt der Tatsachen jetzt endlich durch. Wir können uns in Deutschland den ungeheuren Luxus des Doppelregierens und des Nebeneinanderregierens der Reichsministerien und der zahllosen Landesministerien und Landesparlamente nicht leisten. Wir können es uns nicht leisten, alle entscheidenden wirtschaftlichen, finanz- und sozialpolitischen Gesetzgebungsakte mit der Nebeneinanderschaltung der verschiedensten Kompetenzen des Reichs, der Länder und der Selbstverwaltungskörperschaften zu belasten. Wir müssen zu klaren und eindeutigeren Richtlinien in der Gesetzgebung und in der Verwaltung kommen. Es wird dabei auf das eingehendste geprüft werden müssen, ob auf dem Wege zum Einheitsstaat es nicht erstmals zweckmäßig und notwendig sein wird, durch Verfassungsänderungen die ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen des Reiches zu erweitern und damit die Betätigungsmöglichkeiten der selbständigen Landeslegislative zu verringern.

Es handelt sich hier um Probleme, die so dringend und so beschleunigt eine entscheidende Lösung verlangen, daß m. E. es zu den vornehmsten Aufgaben der Demokratischen Partei gehört, hier kraftvoll den Mut zur Initiative zu zeigen und im Reichstag die grundsätzliche Auseinandersetzung über die Zukunftsgestaltung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern ins Rollen zu bringen.

Wie soll die Reichsfinanzwirtschaft in Ordnung gehalten werden, wenn wir in den nächsten Etatsjahren vor der fortdauernden Erhöhung der Reparationsleistungen stehen! Wie sollen Länder und Gemeinden weiter arbeiten können, wenn ihnen neue Lasten auferlegt werden (Besoldungsreform, Reichsschulgesetz), auf der anderen Seite aber schon jetzt die

Höchstgrenzen der Beanspruchungsmöglichkeit der für sie verfügbar zu machenden Steuerquellen erreicht sind? Es ist bedauerlich, daß in den verantwortlichen Stellen der Reichsregierung und der Landesregierungen alle diese Überlegungen erst beginnen, nachdem die Gefährdung der öffentlichen Finanzwirtschaft und die Überspannungen unserer volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugunsten der Aufrechterhaltung der bisherigen Finanzgebarung bereits so unmögliche Dimensionen angenommen haben. Und es ist auch zu bedauern, daß man erstmals dem Reparationsagenten die Möglichkeit gegeben hat, eine so scharfe und sachlich nur allzu berechtigte Kritik an den Richtlinien der Finanzpolitik in Reich, Ländern und Gemeinden zu äußern, wie man sie dem letzten Zwischenbericht vom Juli 1927 entnehmen mußte.

Steht bei allen finanz- und steuerpolitischen Zukunftsüberlegungen das Problem der Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern im Vordergrund, so muß daneben unsere praktische Arbeit in den nächsten Monaten vor allen Dingen auf folgende Zielsetzungen eingestellt werden:

Über das Reichsbewertungsgesetz und das jetzt geplante Steuervereinheitlichungsgesetz hinaus ist eine viel weitergehende Vereinheitlichung und Vereinfachung des gesamten direkten Steuerwesens dadurch herbeizuführen, daß man Gewerbeertragssteuer, Gewerbekapitalsteuer und Grundvermögensteuer auf das engste mit dem Reichseinkommen- bzw. Reichsvermögensteuerrecht verknüpft. Die Frage des selbständigen Zuschlagrechts der Länder und Gemeinden zur Reichseinkommensteuer ist beschleunigt zu lösen, um unter gleichzeitiger Einführung der Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt die Aufgabe des Objektsteuerprinzips, insbesondere für die kommunale Finanzwirtschaft, erträglich zu machen.

Durch die enge Verknüpfung zwischen der direkten Einkommens- und Besitzbesteuerung des Reiches mit der heute Ländern und Gemeinden überlassenen Sonderbesteuerung der Gewerbe und des Grundvermögens läßt sich sehr leicht eine Relation zwischen Einkommen- und Gewerbesteuer sowie auch zwischen Reichsvermögensteuer und Grundvermögensteuer herstellen mit der Zielsetzung, durch eine Gesamtkombination der hier in Betracht kommenden Gesamtsteuerlast im Rahmen eines Steuerhöchstlastengesetzes Sicherheiten für den Steuerpflichtigen gegen eine unmäßige und ungesunde steuerliche Inanspruchnahme seines Gesamteinkommens und seines Gesamtbesitzes zu schaffen.

(Abgeschlossen September 1927.)

Die Finanzen der Länder.

Von Dr. Höpker-Aschoff, Preußischem Finanzminister.

Eine Darstellung der Finanzen der Länder muß zwei Fragen beantworten: Welche Aufgaben haben die Länder, und welche Mittel stehen ihnen zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung? Die Verteilung der Aufgaben auf Reich, Länder und Gemeinden und die Verteilung der zur Erfüllung der Aufgaben dienenden Mittel auf die drei Körperschaften und die Verschiebungen, die in der Verteilung der Aufgaben und Mittel seit dem Kriege eingetreten sind, sind dabei von entscheidender Bedeutung. Die Bismarcksche Verfassung hatte dem Reich eine weitreichende Gesetzgebungsmacht eingeräumt; die Verwaltungsbefugnisse des Reichs aber waren gering und beschränkten sich im Bereiche der Hoheitsverwaltung im wesentlichen auf das Auswärtige und die Wehrmacht. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienten im Reiche die Überschüsse der von ihm verwalteten Post, die Überschüsse der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Zölle und indirekte Steuern, die von den Ländern für das Reich erhoben wurden, und Matrikularbeiträge der Länder. Das Schwergewicht der Hoheitsverwaltung lag bei den Ländern: das Gerichtswesen, die Polizei, das Schulwesen, die Sorge für das Gewerbe und die Landwirtschaft; grundsätzlich waren alle Reichsgesetze durch die Länder auszuführen. Den Ländern standen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Überschüsse ihrer Betriebsverwaltungen: der Domänen und Forsten, der Bergwerke und Eisenbahnen, die Steuern von Einkommen und Vermögen und die Stempelsteuer und in den kleineren Ländern, nicht aber in Preußen, auch die Realsteuern zur Verfügung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände hatten neben dem Staate Aufgaben der Schule und der Polizei zu erfüllen, sie hatten für die Wohlfahrtspflege und die Unterhaltung der öffentlichen Wege zu sorgen, sie versorgten ihre Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Erfüllung dieser Aufgaben standen ihnen die Überschüsse ihrer Betriebe, Zuschläge zur Einkommensteuer, die Realsteuern und kleinere indirekte Steuern (Biersteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer) zur Verfügung.

Der Krieg und die Weimarer Verfassung brachten große Verschiebungen. Nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung des Reichs wurde erweitert. Eine Reichsfinanzverwaltung wurde aufgebaut, welche schon nach der Verfassung die Zölle und die Verbrauchssteuern ergreift und sich seit der großen Gesetzgebung Erzbergers auch auf die Besitz- und Verkehrssteuern erstreckt. Die Eisenbahnen gingen von den Ländern auf das Reich und von diesem auf die Reichsbahngesellschaft über, um in den Dienst der Reparationen gestellt zu werden. Die entscheidenden Veränderungen in der Finanzgebarung der Länder sind hiernach folgende:

1. Die Gesetzgebung und Verwaltung bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen sind auf das Reich übergegangen. Die Länder erhalten für sich und ihre Gemeinden 75 Prozent der Einkommensteuer. Die Länder haben somit die Vermögensteuer überhaupt und bei der Einkommensteuer die freie Verfügung verloren, die Gemeinden das Recht, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben. Die Folge ist eine schärfere Anspannung der Realsteuern durch Länder und Gemeinden.

2. Das Reich hat in der Umsatzsteuer eine neue große Steuerquelle geschaffen und beteiligt Länder und Gemeinden an dieser Steuer mit 30 Prozent.

3. Eine weitere große Steuerquelle ist in der Hauszinssteuer erschlossen, über welche die Länder aber nur im Rahmen der Reichsgesetze verfügen können, und welche zum größeren Teile der Neubauförderung und nur zum kleineren Teile dem allgemeinen Finanzbedarf der Länder und Gemeinden dient.

4. Die Überschüsse der Eisenbahnen fehlen im Haushalt der Länder.

5. Die Matrikularbeiträge, denen allerdings Steuererträge gemäß der lex Frankenstein gegenüberstanden, sind weggefallen.

Daß das Reich die Gesetzgebung und Verwaltung bei der Einkommensteuer und Umsatzsteuer an sich gebracht hat, ist gut und richtig, weil bei diesen großen und stark angespannten Steuern die einheitliche deutsche Wirtschaft eine verschiedene Belastung nach Maßgabe einer buntscheckigen Landesgesetzgebung nicht ertragen könnte. Daß das Reich 25 Prozent der Einkommensteuer und 70 Prozent der Umsatzsteuer für sich nimmt, über seine früheren Steuereinnahmen hinaus, ist darin begründet, daß das Reich für die äußeren und inneren Kriegslasten aufzukommen hat.

Es ist nicht so, als ob das Reich den Ländern frühere Lasten abgenommen hätte, sondern so, daß das Reich mit den inneren und äußeren Kriegslasten neue schwere Aufgaben übernommen hat und den Ländern und

Gemeinden ihre früheren Lasten im wesentlichen geblieben sind. Die Reichsfinanzstatistik, welche die Steuereinnahmen des Reichs, der Länder und Gemeinden und ihren Zuschußbedarf für die Jahre 1913 und 1925 wiedergibt, veranschaulicht dies. Nach dieser Statistik ist der Zuschußbedarf der drei Körperschaften von 4,5 Milliarden im Jahre 1913 auf 11,8 Milliarden im Jahre 1925, d. h. um 119,5 Prozent gestiegen. Die inneren und äußeren Kriegslasten (also die Pensionen des alten Heeres und die Versorgungsgebührnisse der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen und die Reparationen) verschlingen 2703 Millionen. Ohne diese neue Last würde der gesamte Zuschußbedarf nur um 64,5 Prozent gestiegen sein. Für das Reich steht dieser Mehrbelastung allerdings auch eine Erleichterung gegenüber, eine Verminderung der Heeresausgaben um 1114 Millionen. Die Wohlfahrtspflege einschließlich der Erwerbslosenfürsorge und des Wohnungsbaues beanspruchte im Jahre 1913 571 und im Jahre 1925 2844 Millionen und belastet am stärksten die Gemeinden, daneben auch die Länder und bei der Erwerbslosenfürsorge auch das Reich. Die Ausgaben für das Bildungswesen stiegen von 1122 auf 2065 Millionen und die Ausgaben für die Polizei von 198 auf 652 Millionen; die ersteren belasten allein die Länder und Gemeinden, an den letzteren beteiligte sich das Reich im Jahre 1925 mit Dotationen im Betrage von 210 Millionen. Die vermehrten Ausgaben für die Wohlfahrtspflege sind ohne Zweifel eine Folge des Krieges. Dasselbe gilt aber auch für die Mehrausgaben bei der Polizei, da der Ausbau der Polizei dadurch notwendig geworden ist, daß der Rückgriff auf eine starke Wehrmacht fehlt.

Es ist bei manchen Kritikern deutscher Finanzwirtschaft Mode geworden, die Länder als eine quantité négligeable zu behandeln und ihren Aufwand unbegreiflich zu finden. Die Öffentlichkeit weiß, mit welchem Nachdruck ich mich für den Einheitsstaat einsetze, um so mehr darf ich darauf hinweisen, daß sich der Aufwand der Länder durch ihre Aufgaben erklärt. Es ist in der Tat so, daß das Schwergewicht der Hoheitsverwaltung nach wie vor bei den Ländern ruht. Man gehe durch eine deutsche Mittelstadt und suche sich eine Vorstellung von den dort ihres Amtes waltenden Behörden zu machen: man findet den Landrat, das Gericht, das Polizeipräsidium, das Gymnasium, die Volksschulen, das Katasteramt, die staatliche Kreiskasse, das Eichamt, den Kreisschulrat, den Kreisarzt, den Kreistierarzt, den Gewerberat, das Kulturamt, das Wasserbauamt und das Kulturbauamt. Lauter Länderbehörden. Die Länder sind es, die die Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung auf den meisten Gebieten auch heute noch erfüllen.

Die oben erwähnte Statistik ergibt, daß die Steuereinnahmen des Reiches, der Länder und Gemeinden von 4058 Millionen im Jahre 1913 auf 10 100 Millionen im Jahre 1925, also um 148,8 Prozent, gestiegen sind. Daß die Steuereinnahmen stärker gestiegen sind als der Zuschußbedarf, findet seine Erklärung darin, daß die Betriebsüberschüsse, die neben den Steuereinnahmen zur Deckung des Zuschußbedarfs dienen, erheblich gesunken sind, daß insbesondere die Überschüsse der Eisenbahnen fehlen. Nun besagt diese Statistik, daß die Steuereinnahmen im Reich um 161 Prozent, bei den Ländern um 208 Prozent und bei den Gemeinden um 109 Prozent gestiegen sind. Auch diese Feststellung hat wiederum harte Kritik an den Ländern ausgelöst und doch mit Unrecht. Wenn man von diesen Einnahmen auf die Ausgabewirtschaft schließen will, muß man zunächst den Teil der Hauszinssteuer ausschalten, der für die Neubauförderung bestimmt ist, weil die Hauszinssteuer insoweit der Wirtschaft in der Form von Hauszinssteuerhypotheken wieder zugeleitet wird; man muß weiter berücksichtigen, daß die Überschüsse der Eisenbahnen den Ländern verloren gegangen und in den Dienst der Reparationen gestellt sind. Rechnet man die Eisenbahnüberschüsse den Steuereinnahmen des Jahres 1913 hinzu und scheidet man aus den Einnahmen des Jahres 1925 den der Neubauförderung dienenden Teil der Hauszinssteuer aus, so beträgt die Steigerung bei den Ländern 122 Prozent und bei den Gemeinden 89 Prozent, liegt also auch bei den Ländern unter der Steigerung des Reiches. Noch anschaulicher sind aber folgende preußische Zahlen: Zur Deckung des Zuschußbedarfes sind in Preußen im Jahre 1913 427 und im Jahre 1925 1280 Millionen Steuereinnahmen verwandt. Gewiß, eine gewaltige Steigerung. Aber wie erklärt sie sich? Die Mehrausgaben für die Polizei betragen rund 150 Millionen, die Mehrausgaben für die Volksschulen rund 200 Millionen (eine Verschiebung der Schullasten auf den Staat zugunsten der Gemeinden) und die Mindereinnahmen der Eisenbahn rund 150 Millionen, zusammen rund 500 Millionen. Was dann noch mehr verbraucht ist, erklärt sich ohne weiteres durch die Geldentwertung.

Daß die Zunahme der steuerlichen Belastung die deutsche Wirtschaft hart drückt und auch in ihrem internationalen Wettbewerb einschränkt, kann keinem Zweifel unterliegen. Aber man darf doch nicht verkennen, daß ohne die Leistungen der öffentlichen Hand die neuzeitliche Wirtschaftsführung gar nicht möglich wäre. Die Wirtschaft bedarf der geordneten Rechtspflege und des polizeilichen Schutzes, sie bedarf auch eines gut ausgebildeten Nachwuchses an Arbeitgebern und Arbeitnehmern, der ohne eine immer fortschreitende Schulbildung nicht denkbar wäre. Die Wohlfahrts-

pflege ist eine Notwendigkeit, wenn das öffentliche Leben vor schweren Erschütterungen bewahrt bleiben soll. Gleichwohl halte auch ich die Senkung der steuerlichen Belastung für die bedeutsamste Aufgabe, die uns überhaupt gestellt ist. Ein Vergleich der persönlichen und sächlichen Ausgaben der öffentlichen Körperschaften lehrt sofort, daß eine fühlbare Erleichterung nur durch eine Verminderung der persönlichen Ausgaben herbeigeführt werden kann. Eine starke Verminderung dieser Ausgaben ist aber nur möglich, wenn das Doppelregiment Reich und Länder beseitigt und die Ländergewalt bei starker Erweiterung der Selbstverwaltung auf das Reich übertragen wird. Von dieser Überzeugung geleitet, fordere ich den Einheitsstaat. Aber es würde den Rahmen der mir gestellten Aufgaben überschreiten, wollte ich diese Dinge hier erörtern.

Dagegen ist es notwendig — um ein klares Bild von den Länderfinanzen zu geben — die eigentümliche Gestaltung der Länderbefugnisse auf dem Gebiete des Steuerrechtes und der Steuerverwaltung darzulegen. Die Steuerquellen der Länder verteilen sich auf vier Gruppen:

1. Reichssteuern, die vom Reiche ausgeschrieben und den Ländern zum Teil überwiesen werden. Beispiel: Einkommensteuer und Umsatzsteuer.

2. Steuern, die auf Reichsgesetzen beruhen und als Reichssteuern im Sinne der Abgabenordnung gelten, deren Ertrag aber den Ländern nach Abzug von 4 Prozent Erhebungskosten zufällt. Beispiel: Kraftfahrzeugsteuer, Rennwettsteuer, Grunderwerbssteuer. Preußen überläßt die Erträge der Kraftfahrzeugsteuer den Provinzen und Kreisen, die der Grunderwerbssteuer den Kreisen und verwendet zwei Drittel der Rennwettsteuer für die Förderung der Pferdezucht. Die Gesetzgebung des Reiches gründet sich auf Artikel 8 der Reichsverfassung.

3. Landessteuern, die im Rahmen reichsrechtlicher Vorschriften (Artikel 11, Reichsverfassung) von den Ländern ausgeschrieben werden. Beispiel: Grundvermögenssteuer, Gewerbesteuer, Hauszinssteuer, Wertzuwachssteuer. Preußen überläßt die Gewerbesteuer den Gemeinden, die Wertzuwachssteuer den Kreisen und teilt sich mit den Gemeinden in die Grundvermögenssteuer und die Hauszinssteuer. Die Verhältnisse liegen in allen Ländern verschieden. Das Bild könnte gar nicht buntscheckiger sein.

4. Landessteuern, bei denen keine Bindung durch das Reich vorliegt. Beispiel: die Stempelsteuer.

Die Aufzählung zeigt, wie stark die Steuergesetzgebung der Länder eingeschränkt ist. Und doch nicht weit genug; denn noch immer besteht im

Bereiche der Landesgesetzgebung eine bunte Mannigfaltigkeit. Die Grundsteuer wird in einigen Ländern nach dem Werte, in anderen nach der Ertragsfähigkeit oder dem Rohertrage berechnet, manche Länder unterscheiden zwischen einer Grund- und einer Gebäudesteuer, die Steuertarife sind überall verschieden, die Steuersätze hier gleich dort gestaffelt. Die Gewerbesteuer wird nach den verschiedensten Maßstäben (Ertrag, Kapital, Lohnsumme) berechnet, Schulden, Schuldenzinsen und Mieten werden in einigen Ländern dem Kapital und dem Ertrage zugerechnet, in anderen Ländern nicht, die Tarife sind überall verschieden. Betriebsgrundstücke werden in einigen Ländern der Grundsteuer, in anderen Ländern der Gewerbekapitalsteuer unterworfen. Die Hauszinssteuer wird hier als Zuschlag zur Grundvermögenssteuer erhoben, dort nach der Friedensmiete berechnet. Die Höhe des Steuersatzes und die Befreiungen sind in allen Ländern verschieden. Die Verteilung der Realsteuern und der Hauszinssteuer auf das Land und die Gemeinden und die Verwendung der Hauszinssteuer für den Finanzbedarf einerseits und für die Neubauförderung andererseits sind hier so, dort so geregelt.

Die Zusammenfassung und Vereinheitlichung des Steuerrechts auf dem Gebiete der Realsteuern und der Hauszinssteuer ist eine der wichtigsten Aufgaben des kommenden Jahres, weil die Wirtschaft eine einheitliche Belastung verlangen muß, weil die Vereinheitlichung die Verwaltung erleichtert, und weil sie die Voraussetzung dafür ist, daß die Realsteuern in Beziehung zur Einkommensteuer gesetzt werden. Diese Beziehung aber muß ermöglicht werden, ehe den Gemeinden das Recht eingeräumt werden kann, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben; denn die Einführung der Zuschläge hat nur dann einen Sinn, wenn sie nicht nur die Steuerlast in den Gemeinden auf breitere Schultern verteilt, sondern auch zu einer Senkung der Realsteuern führt und durch beides die notwendige Sparsamkeit erzwingt. Die Gesetzentwürfe, welche die Reichsregierung dem Reichsrat vorgelegt hat, und welche vom Reichsfinanzministerium unter Beteiligung des Preußischen Finanzministeriums ausgearbeitet sind, verfolgen dieses Ziel der Vereinheitlichung des Steuerrechts mit starkem Nachdruck.

Auch auf dem Gebiete der Steuerverwaltung herrscht die größte Zersplitterung. In Süddeutschland verwalten die Reichsfinanzbehörden nicht nur die Reichssteuern, sondern im Auftrage der Länder auch die Landes- und Gemeindesteuern. Die Landessteuerverwaltung ist dort in der Reichsfinanzverwaltung aufgegangen. Ganz anders in Preußen. Von den Landessteuern wird nur die Stempelsteuer durch die Reichsfinanzbehörden verwaltet. Die Grundvermögenssteuer ist Landessteuer, wird durch die Katasterverwal-

tung veranlagt und von den Gemeinden für das Land erhoben. Die Gemeinden dürfen Zuschläge erheben, die sie gleichzeitig mit der Landessteuer einziehen. Die Gewerbesteuer wird nach Maßgabe eines Landesgesetzes durch die bei dem Kreise gebildeten Gewerbesteuerausschüsse als Auftragstellen des Landes veranlagt. Die Gemeinden beschließen Zuschläge und erheben sie. Nur in einigen Gemeinden, allerdings auch in Berlin, erfolgt die Verwaltung durch die Reichsfinanzbehörden. Für das Land wird Gewerbesteuer nicht erhoben. Die Hauszinssteuer wird durch die Katasterverwaltung veranlagt und durch die Gemeinden für das Land erhoben. Der Ertrag wird zwischen dem Lande und den Gemeinden geteilt.

Welches Ziel muß eine Steuerreform haben, die auf eine Vereinfachung der Verwaltung hinaus will? Ich knüpfe an die Verhältnisse in Preußen an.

1. Zur Zeit bestimmen die Bewertungsausschüsse des Reichsbewertungsgesetzes die Einheitswerte. Das Finanzamt veranlagt auf Grund der Einheitswerte zur Vermögensteuer, der Gewerbesteuerausschuß zur Gewerbekapitalsteuer. Bei der Grundvermögensteuer wird der Einheitswert zur Zeit noch nicht benutzt, das Katasteramt veranlagt zur Grundvermögensteuer.

2. Der Ausschuß beim Finanzamt veranlagt zur Einkommensteuer. Der Gewerbeertrag, der sich im großen und ganzen mit dem gewerblichen Einkommen deckt, wird vom Gewerbesteuerausschuß ermittelt, denn dieser veranlagt zur Gewerbesteuer.

Es ist ein Unding, daß dieselben Besteuerungsgrundlagen: Vermögen (und als Teile davon das Grundvermögen und das gewerbliche Vermögen) und Einkommen (und als Teile davon das gewerbliche Einkommen) bei verschiedenen Stellen festgestellt werden. Das erste Ziel der Reform muß also sein, die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen an eine Stelle, d. h. an den Steuerausschuß im Finanzamt, zu verlegen. Dabei darf man aber weder die Gemeinde noch die Landesverwaltung ausschalten. Ihre Erfahrungen können nicht entbehrt werden, ihre Mitwirkung ist auch deshalb geboten, weil sie ohne solche Mitwirkung den erforderlichen Überblick über die wirtschaftlichen Kräfte ihres Bezirks verlieren würden. Mit anderen Worten: Der Ausschuß beim Finanzamt muß Vertreter der Gemeinden und der Landesverwaltung umfassen. Dann können die Bewertungsausschüsse des Reichsbewertungsgesetzes und die Gewerbesteuerausschüsse verschwinden, und die Katasterämter von der Veranlagung der Grundvermögensteuer befreit werden.

Auf Grund der festgestellten Besteuerungsgrundlage hat das Finanzamt alsdann nicht nur die Einkommen- und Vermögensteuer, sondern auch die Hauptsteuersätze der Realsteuern festzusetzen.

Man hüte sich aber, noch weiter zu gehen und den Finanzämtern — nachdem die Länder und Gemeinden über die Höhe der zu erhebenden Einheiten Beschluß gefaßt haben — auch die Zustellung des Steuerbescheides und die Erhebung der Realsteuern zu übertragen. Der einheitliche Steuerbescheid und die Erhebung aller Steuern durch eine Kasse sind Trugbilder. Müßten die Finanzämter warten, bis alle Gemeinden ihre Beschlüsse gefaßt hätten, diese Beschlüsse genehmigt und unanfechtbar geworden wären, so würde das Veranlagungsgeschäft in unübersehbarer Weise verzögert. Die Erhebung auch der Realsteuern durch das Finanzamt würde für den Steuerzahler durchaus keine Vereinfachung sein, da er andere Gemeindeabgaben, wie die Gebühren für Straßenreinigung und Kanalisation, doch an die Gemeindekasse zahlen müßte. Die Zahl der Finanzämter müßte noch weiter vermehrt werden, ein unnützer Abrechnungsverkehr zwischen dem Finanzamt und der Gemeinde würde notwendig werden. Bei der Entscheidung über Stundungen und Niederschlagungen würde ein lästiger Schriftverkehr entstehen. Mit der Festsetzung der Hauptsteuersätze muß die Tätigkeit des Finanzamtes ihr Ende erreichen. Die Zustellung des Steuerbescheides und die Erhebung der Realsteuern auch für das Land sollte den Gemeinden überlassen bleiben und die Entscheidung über Stundung und Niederschlagung nicht den eigentlichen Steuergläubigern genommen werden.

Noch anders liegen die Dinge, wenigstens in Preußen, bei der Hauszinssteuer. Wir stehen nach endgültiger Regelung der Hauszinssteuer vor einer einmaligen aber sehr schwierigen Veranlagung. Die Erfahrung des Jahres 1920 lehrt, daß man nicht gleichzeitig das materielle Steuerrecht umgestalten und die Verwaltung umstellen soll. Die erste Veranlagung der endgültigen Hauszinssteuer kann daher in Preußen nur durch die Katasterämter vorgenommen werden.

Diesen Forderungen tragen die Entwürfe der Reichsregierung Rechnung. Es wird von der politischen Entwicklung der nächsten Wochen abhängen, ob es möglich sein wird, die Verabschiedung der Entwürfe noch vor den Reichstagswahlen durchzuführen. Mit der Verabschiedung dieser Entwürfe würde aber nach m. D. die Steuergesetzgebung zu einem gewissen Abschluß kommen. Die Ausnutzung der Steuerquellen ist bei den Realsteuern von den Steuergesetzen unabhängig, da nach Verabschiedung der Gesetzentwürfe die Länder und Gemeinden alljährlich beschließen müssen, wieviel Steuereinheiten sie erheben wollen und die Menge dieser Einheiten von ihrem Bedarf abhängig ist. Die Minderung der Steuerbelastung ist also insoweit keine Frage der Steuergesetzgebung, sondern eine Frage sparsamer Aus-

gabenwirtschaft. Bei der Hauszinssteuer ist ein gewisser Abbau vorgesehen, der allerdings nur allmählich, mit der Überwindung der Wohnungsnot, einsetzen kann.

Die zweite große Aufgabe entsteht bei der Verabschiedung des endgültigen Finanzausgleichs. An die Stelle fester Überweisungen muß bei der Einkommensteuer das Recht der Länder und Gemeinden, Steuereinheiten zu erheben, gesetzt werden. Die Höhe dieser Einheiten muß zu der Höhe der Realsteuern in Beziehung gebracht werden, um eine zu starke Anspannung der Realsteuern zu verhindern. Indem so die verantwortlichen Körperschaften in den Ländern und Gemeinden zur Entscheidung darüber aufgerufen werden, wieviel Steuereinheiten bei der Einkommensteuer und bei den Realsteuern erhoben werden sollen, wird der stärkste Zwang zur Sparsamkeit ausgeübt werden.

Das hier gezeigte Bild einer zukünftigen Entwicklung kann sehr schnell eine Veränderung erfahren, wenn im Zuge einer großen Verfassungs- und Verwaltungsreform das Verhältnis des Reichs zu den Ländern geändert wird. Was dann geschehen muß, kann einer späteren Darstellung vorbehalten bleiben.

Wie liest man den Reichshaushalt? Was enthält er?

Von Dr. Külz.

Zweck und Wesen des Reichshaushaltplanes.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen nach Artikel 85 der Verfassung für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltplan eingestellt werden. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März und wird nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es anfängt. Die Feststellung des Haushaltplanes geschieht durch Reichsgesetz, und zwar in der Regel für ein Jahr. Der Entwurf des Haushaltplanes soll dem Reichsrat spätestens am 1. November, dem Reichstag spätestens am 5. Januar vor Beginn des betreffenden Rechnungsjahres vorgelegt werden.

Die Einzelheiten über die Aufstellung des Reichshaushaltplanes, seine Durchführung und deren Überwachung sind durch die Reichshaushaltordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 II Seite 17 ff.) geregelt.

Und nun komm' und schlage den dickleibigen Band des Reichshaushaltplanes auf und begleite mich auf meinem Wege durch sein Labyrinth von Abschnitten, Kapiteln und Titeln, von Ziffern und Erläuterungen.

Die Gesamtstruktur des Reichshaushaltes ist einfach. Du findest zunächst ein Mantelgesetz, in dem du die gesetzliche Feststellung der Abschlußziffern des Reichshaushaltes findest. Daneben enthält dieses Mantelgesetz aber auch noch materielle Vorschriften verschiedener Art. Das Haushaltsgesetz für 1927 ermächtigt z. B. den Finanzminister zu einer Anleihe von 528 Millionen Reichsmark und zur Übernahme von Garantien durch das Reich in bestimmten Fällen, sowie zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse. Überdies enthält das Haushaltsgesetz von 1927 Dinge, die besser in einem eigenen Gesetz untergebracht würden. So vor allem Angelegenheiten der Beamtenbesoldung.

Nach dem Mantelgesetz findest du dann den Gesamtplan als Gesamtüberblick und ziffernmäßige Zusammenfassung der einzelnen Haushaltpläne.

Der Aufbau des Reichshaushaltes ist aus dem Gesamtplan klar ersichtlich; er ist in zwei große Teile gegliedert, von denen der erste Teil die Überschrift „Allgemeine Reichsverwaltung" trägt, während der zweite Teil „Kriegslasten" benannt ist. Der besondere Haushalt für die Kriegslasten ist eingerichtet worden, um die aus dem Versailler Vertrag und den nachfolgenden Abkommen sich ergebenden Leistungen von den Ausgaben der eigentlichen Reichsverwaltung zu trennen und einheitlich zu behandeln. Dabei werden innere und äußere Kriegslasten geschieden.

Jeder dieser beiden großen Teile eines Reichshaushaltes, sowohl der für die „allgemeine Reichsverwaltung" als auch der für die „Kriegslasten" hat unter A einen „ordentlichen Haushalt" und unter B einen „außerordentlichen Haushalt". Sowohl im ordentlichen wie im außerordentlichen Haushalt kommt erst die Aufstellung der Einnahmen und dann der Ausgaben. Um dich allmählich an die gewaltigen Ziffern des Reichshaushaltes zu gewöhnen, vergegenwärtige dir, daß die Schlußziffern des Haushaltsentwurfes für 1927 für die „allgemeine Reichsverwaltung" in Einnahme und Ausgabe mit 8,526 Milliarden Reichsmark abschließen, während der Haushalt für die „Kriegslasten" mit je 1,980 Milliarden Reichsmark erscheint.

Auf der vorstehend gekennzeichneten Grundlage kannst du nun deine Wanderung durch die einzelnen Gebiete des Reichshaushaltes beginnen, die du in der

Einzelstruktur

vorfindest, die sich aus der Überschrift der Titel in der Reihenfolge ergibt, die wir bei unserer Wanderung einhalten wollen.

Reichspräsident. Der Haushalt erfordert hier einen Zuschuß von 616 000 Reichsmark. Wenn du das Gehalt des Reichspräsidenten von 60 000 Reichsmark und seine Aufwandsentschädigung von 120 000 Reichsmark richtig beurteilen willst, so mußt du dir vergegenwärtigen, daß z. B. der Präsident von Frankreich eine Dotation von 600 000 Franken und eine Aufwandsentschädigung von 700 000 Franken erhält.

Reichstag. Hier siehst du, daß der Dienstbetrieb des Reichstags 128 Beamte, 45 Angestellte und 149 Arbeiter bedingt und daß der gesamte Betrieb an persönlichen und sachlichen Ausgaben 1,9 Millionen Reichsmark verursacht, während 3,5 Millionen an Aufwandsentschädigung auf die Reichstagsmitglieder und 1,3 Millionen auf die Bezahlung der Freikarten an die Reichsbahn entfallen. Im ganzen verursacht der Reichstagshaushalt einen Zuschußbedarf von 6,773 Millionen Mark.

Reichsministerium, Reichskanzler, Reichskanzlei. Der Zuschußbedarf beläuft sich auf 2,892 Millionen Mark. Du findest bei näherem Zusehen, daß hier die wohl überflüssige Vertretung des Reiches in München untergebracht ist. Du findest weiter, daß die Reichszentrale für Heimatdienst, die früher beim Auswärtigen Amt untergebracht war, hier ihre haushaltplanmäßige Unterkunft findet. Im außerordentlichen Haushaltplan findest du eine Quote für ein sehr gewagtes Unternehmen: den Erweiterungsbau des historischen Reichskanzlergebäudes.

Auswärtiges Amt. Der Zuschußbedarf beträgt 59,122 Mill. Reichsmark und verteilt sich auf drei große Haushaltsabschnitte, die der Dreiteilung der Aufgaben des Auswärtigen Amtes entsprechen. An erster Stelle kommen die Ausgaben, die das Auswärtige Amt als Verwaltungs- und Regierungsstelle in Berlin mit 7,4 Millionen Reichsmark verursacht. Aus den Ziffern des Haushaltes siehst du, daß sich dieses Amt in Länderabteilungen gliedert, daß dazu noch eine Kulturabteilung, eine Personalabteilung und eine Rechtsabteilung hinzukommen. Angegliedert ist die vereinigte Presseabteilung der Reichsregierung, die wohl besser, so wie der Heimatdienst, beim Haushaltplan des Reichsministeriums und der Reichskanzlei erscheinen würde, da auch ihre Aufgabe eine allgemeine Reichsaufgabe ist. Einnahmen des Auswärtigen Amtes sind im wesentlichen nur die Gebühren bei den gesandtschaftlichen Behörden und bei den Konsulaten (3 Millionen), von denen man hoffen möchte, daß sie bald ganz wegfallen, weil die Paß- und Sichtvermerksgebühren eine genau so überlebte Erscheinung sind, wie diese Maßnahmen selbst.

Das zweite große Aufgabengebiet im Auswärtigen Amt wird von den auswärtigen Vertretungen umschlossen, die einen Aufwand von 28,7 Millionen Reichsmark bedingen, wozu noch 3,1 Millionen Reichsmark an einmaligen Ausgaben hinzukommen. Die auswärtigen Vertretungen verursachen einen steigenden Aufwand durch die fortschreitende Wiedereinordnung Deutschlands in die Weltwirtschaft und die dadurch steigende Zahl der Konsulate und Generalkonsulate. Aus der dem Haushalt beigegebenen genauen Aufstellung über unsere auswärtigen Vertretungen findest du, daß wir insgesamt 9 Botschaften und 40 Gesandtschaften unterhalten, hierzu gesellen sich 36 Generalkonsulate und 82 Konsulate.

Die dritte große Gruppe der Ausgaben des Auswärtigen Amtes trägt die Überschrift: „Allgemeine Bewilligungen". Hier findest du für „geheime Ausgaben" 8 Millionen eingesetzt, für Pflege humanitärer und wissenschaftlicher Beziehungen im Ausland 6 Millionen Reichsmark; zur Unterstützung für Deutsche im Ausland 1,330 Millionen Reichsmark; und zur Förderung

des deutschen Nachrichtenwesens im Ausland 2,760 Millionen Reichsmark, während für die Förderung des Nachrichtenwesens im Inland nur 446 Tausend Reichsmark eingestellt sind.

Reichsministerium des Innern. Es ist Verfassung- und Beamtenministerium auf der einen und Kulturministerium auf der anderen Seite. Seine aus dem Haushaltplan sich ergebende Gliederung entspricht dieser Aufgabenteilung nicht; es sind 4 Abteilungen vorhanden; zunächst das politische Büro, in dem im allgemeinen innerpolitische Angelegenheiten, Presse und öffentliche Sicherheit und Ordnung behandelt werden. Abteilung I umschließt Verfassung, Verwaltung und Beamtentum; Abteilung II Volksgesundheit, Staatsangehörigkeit, Auswanderungswesen, Fremdenwesen und Deutschtumfragen, während Abteilung III Bildung und Schule umschließt.

Das Ministerium als Verwaltungs- und Regierungsstelle verursacht einen Aufwand von 2,3 Millionen Reichsmark. Hierin sind inbegriffen die Aufwendungen für den Reichsrat, die nur sachlicher Natur sind, da der Personalaufwand von den beteiligten Ländern getragen wird. An Einnahmen erscheinen 1,5 Millionen Reichsmark Anteil des Reiches an Betriebsüberschuß des Reichs- und Staatsanzeigers.

Zum Ressort des Reichsministerium des Innern gehören die sogenannten wissenschaftlichen Verwaltungen des Reiches: Reichsgesundheitsamt, physikalisch-technische Reichsanstalt, Reichsarchiv, Reichsamt für Landesaufnahme, chemisch-technische Reichsanstalt, Filmoberprüfstelle, Filmprüfstellen (die Prüfstellen für Schmutz- und Schundschriften werden im Haushaltplan 1928 erscheinen), Reichsanstalt für Erdbebenforschung. Dazu kommen das Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber und das Gesetzsammlungsamt. Der wesentliche Haushalttitel des Ministeriums sind die „allgemeinen Bewilligungen". Hier findest du für Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Zwecke 1,2 Millionen; zur Förderung kultureller gemeinnütziger Einrichtungen ½ Million; für Förderung und Bestrebungen auf dem Gebiete des Erziehungswesens 250 000 und für Erziehungsbeihilfen gemäß Artikel 146 Absatz III 600 000 Reichsmark, zur Förderung des Turn- und Sportwesens 1 Million und zur Förderung der auf sittliche Hebung des Volkes gerichtete Bestrebungen 300 000 Reichsmark, wozu noch 1,8 Mill. Reichsmark zur Hebung der Auswüchse des Alkoholgenusses und 500 000 Reichsmark zur Förderung der Volksgesundheit gerichteten Bestrebungen hinzukommen. Diese Kulturaufwendungen sind relativ gering und du darfst dabei nicht vergessen, daß außer diesen Aufwendungen des Reiches bei den Ländern und Gemeinden für diese Zwecke Aufwendungen entstehen, die diese

Beträge um ein Vielfaches übersteigen, und daß im allgemeinen das Reich nur reichswichtige kulturelle und wissenschaftliche Bestrebungen unterstützt. Von diesem Gesichtspunkt aus werden Zuschüsse geleistet an: die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, die Reichszentrale für naturwissenschaftliche Berichterstattung und das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt u. a. Unter den „Allgemeinen Bewilligungen" erscheinen ein Fonds für fremdsprachigen Unterricht der Beamten und ein Beitrag für die 1920 gegründete Hochschule für Politik, eine überparteiliche Lehr- und Forschungsstätte. Deine besondere Beachtung verdient der Fonds zum Schutze der Republik, der ganze 200 000 Reichsmark beträgt; zuviel für einen Minister, der die Republik als Staatsform nicht will, lächerlich wenig für einen, der sie wirklich stützen will. Von den einmaligen Ausgaben entfällt etwa die Hälfte mit 15,0 Millionen Reichsmark auf Beihilfen für wirtschaftlich oder kulturell besonders bedrängte Grenzgebiete.

Dem Reichsministerium des Innern ist ferner das Auswanderungswesen mit einer besonderen Reichsstelle und einem besonderen Reichskommissar für Überwachung und Auswanderungswesen angegliedert. Hierzu kommt das Bundesamt für das Heimatwesen als letzte Instanz in fürsorgerechtlichen Streitfällen.

Der gesamte Zuschußbedarf beläuft sich auf 53,356 Millionen Reichsmark, wovon allerdings 33,444 Millionen Reichsmark einmalige Ausgaben sind.

Reichsministerium für besetzte Gebiete. Dieses Ministerium ist ein Not-Ministerium, das richtigerweise wohl als eine Sonderabteilung des Reichsministeriums des Innern erscheinen würde. Natürlich bedürfen die Bewohner der besetzten Gebiete besondere Vertretung ihrer Interessen, aber das könnte im Reichsministerium des Innern genau so nachhaltig geschehen wie in diesem Ministerium.

Das Ministerium ist dreifach gegliedert. Als Regierungs- und Verwaltungsstelle in Berlin bedingt es einen Aufwand von nur 0,88 Millionen Reichsmark. Hierzu treten aber das Reichskommissariat für die besetzten Gebiete in Koblenz und die Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete. Der Gesamtzuschußbedarf beläuft sich auf 14,8 Millionen Reichsmark. In den einmaligen Ausgaben findest du dabei 3 Millionen für kulturelle Fürsorge im besetzten Gebiete und 4,2 Millionen Reichsmark für laufende Unterstützungen der Frankenlohnempfänger an der Saargrenze.

Das Reichswirtschaftsministerium ist die Zentralstelle für die reichswichtigen innerwirtschaftlichen Gebiete, wie das Kartellwesen, das Geld-, Bank- und Börsenwesen, die Handwerkerfragen, die durch einen eigenen Reichskommissar vertreten sind, und für die allgemeinen wirtschaftspolitischen Aufgaben des Reiches, in deren Vordergrund die Handels- und Zollpolitik steht. Der Zuschußbedarf beläuft sich auf 15,8 Millionen Reichsmark. Einen breiten Raum nimmt hierbei das statistische Reichsamt mit 10,7 Millionen Reichsmark ein, denn die Wirtschaftspolitik des Reiches kann ohne Konjunkturbeobachtung, Verwaltungsstatistik, Handels- und Verkehrsstatistik, Bevölkerungs- und Sozialstatistik, Finanz- und Steuerstatistik nicht auskommen. Auch die unter den einmaligen Ausgaben sich findenden erheblichen Beträge für die Reichswohnungszählung und der Fonds zur Zinsverbilligung an deutsche Exporteure sowie der Betrag zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der gewerblichen und industriellen Erzeugung sind wirtschaftspolitische Notwendigkeiten. Du findest unter den einmaligen Ausgaben schließlich noch einen Posten von 300 000,— Reichsmark für den Enquete-Ausschuß, der seit 1926 an der Arbeit ist, sich aus Mitgliedern des Reichstags, des Reichswirtschaftsrates und wirtschaftlicher Schichten zusammensetzt und der Erforschung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft dient. Ressortmäßig unterstellt sind dem Reichswirtschaftsministerium das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, das Reichswirtschaftsgericht, das nach Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichtes in diesem aufgehen könnte, das Reichsschiffsvermessungsamt, das Reichsoberseeamt und das Kartellgericht. Mit einem besonderen Haushalt erscheint der vorläufige Reichswirtschaftsrat, eine 1920 provisorisch eingesetzte Gutachterstelle für wirtschaftspolitische Gesetze. Hoffentlich erscheint recht bald an dieser Stelle des Haushaltes der von Artikel 165 der Reichsverfassung geforderte endgültige Reichswirtschaftsrat.

Das Reichsarbeitsministerium gehört zu den umfangreichsten Ministerien. Wenn du den Haushalt liest, findest du dieses Ministerium in sechs Abteilungen gegliedert: Allgemeine Angelegenheiten; Sozialversicherung; Arbeitsrechtschutz, Schlichtungswesen, Lohnpolitik und allgemeine Fragen der Sozialpolitik; Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung und Erwerbslosenfürsorge; Wohlfahrtspflege, Wohnungs- und Siedlungswesen; Versorgungsrecht. Der Gesamtzuschußbedarf des Ministeriums beläuft sich auf 718,9 Millionen Reichsmark. Er war 1926 mit 1,119,4 Millionen Reichsmark noch wesentlich höher. Ein Vergleich des Bedarfes dieses Ministeriums mit den Einnahmen des Reiches ergibt, daß

ein Drittel des Gesamteinkommens der Reichseinkommensteuer von dem Bedarf dieses Ministeriums absorbiert wird.

Die wesentlichsten Ausgaben finden sich in den „Allgemeinen Bewilligungen", wo als Zuschuß des Reiches zu den Renten der Invalidenversicherung allein 200 Millionen Reichsmark erscheinen. Hierzu muß man aber noch die einmaligen Ausgaben betrachten, wo für unterstützende Erwerbslosenfürsorge 200 Millionen Reichsmark erscheinen. Davon sollen 50 Millionen Reichsmark als Grundstock für die jetzt geschaffene gesetzliche Arbeitslosenversicherung, 50 Millionen Reichsmark für die Übergangsregelung und 100 Millionen Reichsmark zur Finanzierung der Krisenfürsorge dienen. Schließlich muß man hierzu noch seinen Blick auf den außerordentlichen Haushalt lenken, wo zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Erwerbslose durch Förderung wirtschaftlich wertvoller Arbeiten weitere 130 Millionen Reichsmark, daneben ein zweiter Teilbetrag zur Förderung des landwirtschaftlichen Siedlungswerkes in dünn bevölkerten Gebieten mit 50 Millionen Reichsmark und der Wohnungsfürsorgefonds mit 15 Millionen Reichsmark erscheinen. Insgesamt belaufen sich diese Ausgaben für soziale Fürsorge, die unter dem Titel der „Allgemeinen Bewilligungen" und der außerordentlichen Ausgaben enthalten sind, auf 650 Millionen Reichsmark.

Die eigentlichen Verwaltungsausgaben des Ministeriums haben ihr Schwergewicht in den Versorgungsdienststellen. Sie bestehen aus 14 Hauptversorgungsämtern, deren Bezirke sich mit den Provinzial- oder Freistaatsgrenzen decken; ihnen sind Versorgungsämter, Untersuchungsstellen u. W. unterstellt. Sie fordern einen Zuschuß von insgesamt 56,4 Millionen Reichsmark, also nicht viel weniger als das Auswärtige Amt (59,1 Millionen Reichsmark).

Das Reichswehrministerium ist gegliedert in das Ministerium als Verwaltungs- und Regierungsstelle, in die Heeresverwaltung und in die Marineverwaltung. Die Gesamtausgaben beim Reichswehrministerium als Amt belaufen sich auf rund 1 Million Reichsmark, der Zuschußbedarf beim Heerwesen auf 470,9 Millionen Reichsmark, bei der Reichsmarine auf 163,2 Millionen Reichsmark in den laufenden Ausgaben, wozu noch für Schiffsbauten und Armierungen 67,6 Millionen Reichsmark kommen.

Eine dem Haushaltplan beigegebene ausführliche Übersicht weist den gesamten Heeresbestand aus. Eine Prüfung der Personalbestände im einzelnen ergibt die Bestätigung der Tatsache, daß ein kleines Heer einen unverhältnismäßig großen Apparat an Beamten und Verwaltungs-

einrichtungen bedingt. Wenn du die in Betracht kommenden Ziffern mit Aufmerksamkeit studierst, so findest du zur Illustrierung dieser Behauptung folgendes: Die Verwaltung des Reichsheeres und der Marine mit insgesamt rund 115 000 Mann braucht einen Chef der Heeresleitung, 215 Offiziere – und zwar 4 Chefs der Ämter einschließlich des Stabes des Chefs der Heeresleitung, 8 Inspekteure, 29 Abteilungsleiter oder Chefs der Stäbe, 122 Referenten und 52 Hilfsoffiziere, ferner 7 Sanitätsoffiziere und noch eine ganze Anzahl von weiteren Offizieren in verschiedenen Stellungen, außerdem aber auch noch 7 Abteilungschefs, 36 Ministerialräte, 13 Oberregierungsräte, 18 Regierungsräte und 29 Ministerialamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung. Zwei Oberregierungsräte sind eigens angestellt worden für die Bearbeitung neuer Verwaltungsvorschriften. Zur Begründung dieser Einstellung findet sich im Etat ein Satz, dem man wirklich zustimmen kann: „Die weitgehendste Vereinfachung der Verwaltung des Heeres ist dringend geboten."

Das Reichsjustizministerium ist Zentralstelle für Weiterbildung des Reichsrechtes auf den verschiedenen Gebieten und hat unter sich das Reichsgericht in Leipzig mit sechs Zivil- und vier Strafsenaten. Die neuere Entwicklung hat beim Reichsgericht den Staatsgerichtshof für das Reich und den Staatsgerichtshof zum Schutze der deutschen Republik entstehen lassen. Nachgeordnet ist dem Reichsjustizministerium das Reichspatentamt, welches mit seinen Einnahmen den gesamten Haushalt des Justizministeriums zum Überschuß-Haushalt macht, da hier an Gebühren für gewerbliche Schutzrechte 11,5 Millionen Reichsmark und an Einnahmen aus Veröffentlichungen 566 000 Reichsmark eingehen. Der Überschuß beträgt beim ordentlichen Haushalt rund 2 Millionen Reichsmark.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft gehört seinem Umfang nach zu den kleinsten Ministerien. Es würde nichts im Wege stehen, dieses Ministerium als Abteilung dem Reichswirtschaftsministerium anzugliedern, zumal die Landwirtschaft im größten Bundesstaat in Preußen ein eigenes Ministerium hat, das die praktische Landwirtschaftspflege stark zu betreiben in der Lage ist. Die Hauptaufgabe des Reichsministeriums besteht in der Förderung der Landwirtschaftserzeugung und in der Unterstützung wissenschaftlicher Bestrebungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wofür 1,95 Millionen Reichsmark angesetzt sind, sowie an Beihilfen zur Förderung der bäuerlichen Wirtschaftsberatung, die mit 1,9 Millionen Reichsmark gewährt werden können, in Unterstützung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmervereinigung zwecks Fortbildung, die mit 500 000 Reichsmark geschieht. 700 000 Reichs-

mark werden zur Förderung der Seefischerei aufgewendet. Die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft ist dem Ministerium angegliedert. Die wesentlichen einmaligen Ausgaben sind 600 000 Reichsmark für die Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, 1 Million Reichsmark zur Gewinnung geeigneter Muster landwirtschaftlicher Kraftgeräte und 1,1 Million Reichsmark für langfristige Kredite an die Heringsfischerei. Der gesamte Zuschußbedarf des Ministeriums macht rund 10 Millionen Reichsmark aus.

Das Reichsverkehrsministerium umfaßt die Verwaltung des Wasserstraßenwesens, des Luftfahrwesens, des Kraftfahrwesens und des Straßenverkehrs soweit sie Reichssache sind und führt die Reichsaufsicht gegenüber der deutschen Reichsbahngesellschaft in Ausübung des Eisenbahnhoheitsrechtes des Reiches. Die deutsche Seewarte in Hamburg, das Reichskanalamt in Kiel, die Neckarbaudirektion in Stuttgart und der Reichswasserschutz sind nachgeordnete Stellen.

Wenn du die Ziffern eingehend prüfst, so findest du, daß von dem Gesamtbedarf des Ministeriums in Höhe von 136,6 Millionen Reichsmark fast 81 Millionen Reichsmark auf die Wasserstraßenverwaltung entfallen, die auch fast allein die Mittel des außerordentlichen Haushaltes in Anspruch nimmt. Insbesondere sind es die Fortsetzung des Mittellandkanals mit 40,3 Millionen Reichsmark und die des Rhein-Weser-Kanals mit 21 Millionen Reichsmark, die sich hier neben anderen kleineren Wasserverkehrsmaßnahmen finden. Der Personalbestand beträgt 6775 Köpfe, worunter 1711 planmäßige Beamte und 1900 Arbeiter sind. Das vieltausendköpfige Heer des Reichsbahnpersonals erscheint hier natürlich nicht, sondern ist der Reichsbahngesellschaft unterstellt.

Der Haushalt für Versorgung und Ruhegelder ist lediglich ein sogenannter Verbuchungshaushalt, um einen zusammenfassenden Überblick über diese Ausgaben zu haben. Aus ihm sprechen, wenn man ihn richtig liest, erschütternde Zahlen. Wir haben nach ihm zu unterhalten bzw. zu unterstützen: als Militärrentenempfänger 786 700 Kriegsbeschädigte und Militäraltrentner, 370 981 Witwen, 917 890 Waisen und 225 162 Eltern. Von den 1 465 823 Millionen Reichsmark, welche Versorgungs- und Ruhegehälter im Reiche verursachen, fallen allein 1375,2 Millionen Reichsmark auf die Versorgungsgebührnisse für frühere Angehörige der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen.

Rechnungshof des Deutschen Reiches. Der Rechnungshof ist gegenüber der Reichsregierung selbständig. Er hat die nachträgliche Kontrolle des gesamten, aus der Führung des Reichshaushalts sich

ergebenden Rechnungswesens, sowie der Kassen- und der Fondsverwaltungen. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf wirtschaftliche Verwaltung des Reichsvermögens, auf sparsame Gestaltung des Verwaltungsaufwandes, auf ordnungsgemäßen Eingang der Einnahmen. Der Präsident des Rechnungshofes ist zugleich der Reichssparkommissar. Der Zuschußbedarf von 2,248 Millionen Reichsmark ist jedenfalls keine zu hohe Bezahlung für dieses wachende finanzielle Gewissen.

Die Reichsschuld enthält den Haushaltplan der durch die Reichsschuldenordnung als selbständige Behörde eingerichteten Reichsschuldenverwaltung. Der Stand der Reichsschulden belief sich am 31. Dezember 1926 auf insgesamt 2 202 027 Reichsmark, wozu noch weitere 500 Millionen Reichsmark Anleihe des Reiches kommen, die nach dem 31. Dezember 1926 begeben worden sind. Die Gesamtbelastung durch den ordentlichen Haushalt der Reichsschuld beträgt rund 494 Millionen Reichsmark. Im außerordentlichen Haushalt erscheinen die 528 Millionen Reichsmark als Einnahme, die durch das Haushaltgesetz für das Jahr 1927 als Anleihe genehmigt sind.

Reichsfinanzministerium. Hier ist die finanzielle Herzkammer, in der 97 Prozent aller ordentlichen Einnahmen des Reiches zusammenströmen, und von der aus den einzelnen Verwaltungen ihr Blut zugeführt wird, soweit sie einer solchen Zufuhr bedürfen.

Der Apparat des Reichsfinanzministeriums ist gewaltig und bedingt eine Kopfzahl von 85 735 Beamten, Angestellten und Arbeitern. In vier Abteilungen werden die Aufgaben bewältigt, dazu kommen der Reichsfinanzhof als oberste Spruch- und Beschlußbehörde in Reichssteuersachen und die 26 Landesfinanzämter. Den Landesfinanzämtern sind für die Besitz- und Verkehrssteuern 990 Finanzämter unterstellt, für Zölle und Verbrauchsabgaben 237 Hauptzollämter mit vielen hundert Zollämtern, Zollinspektionen, Zollaufsichtsstellen usw. Der gesamte Zuschußbedarf der Landesfinanzämter mit ihren Dienststellen beläuft sich auf 362,4 Millionen Reichsmark.

Eine Fülle von weiteren Dienststellen sind dem Reichsfinanzministerium zur Erledigung von Spezialaufgaben untergeordnet: Reichsmonopolamt für Branntwein, Reichshauptkasse, Münzmetalldepot, Kriegslastenkommission, Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden, Reichsausgleichsamt, Reichskommission für Reparationslieferungen.

Die Ansätze der einzelnen Steuern findest du in einem eingehenden Steuerplan. In ihm findest du auch die Gliederung der einzelnen Steuern, und du siehst daraus, daß das Deutsche Reich 15 verschiedene Arten von

Steuern erhebt. Dazu noch drei Arten von Verbrauchsabgaben, den Spiritusmonopolertrag und die Zölle.

Wenn du den Haushaltplan des Deutschen Reiches wirklich erfassen willst, so mußt du diesen Haushalt des Reichsfinanzministeriums ganz besonders studieren. Er gibt den grundlegenden Aufschluß über die Finanzgebarung und Finanzpolitik des Reiches.

Das Reichspostministerium zeigt in seinem Haushalt, daß die „Deutsche Reichspost" ein vom Reichspostminister unter Mitwirkung des Verwaltungsrates nach dem Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 verwaltetes, selbständiges Unternehmen ist. Der an das Reich abgeführte Reinertrag beträgt für 1927 70 Millionen Reichsmark, ein im Verhältnis zu dem im Betriebe tätigen Kapital äußerst geringer Betrag. Angegliedert ist hier der Haushalt der Reichsdruckerei als kaufmännischer Wirtschaftsbetrieb, in dem die meisten Druckarbeiten für das Reich und auch andere Druckarbeiten sowie die Noten der Reichsbank, der Rentenbank, die Anleiheurkunden usw. hergestellt werden. Sie bringt einen Reingewinn von 4,3 Millionen Reichsmark.

Die vorstehenden Haushaltpläne verkörpern den ersten Teil des Reichshaushaltes, der den Gesamttitel „Allgemeine Reichsverwaltung" trägt. Es folgt nunmehr der 2. Teil, der lediglich aus einem Abschnitt besteht:

Kriegslastenhaushalt. Innere und äußere Kriegslasten werden hier geschieden. Die äußeren Kriegslasten sind die Verpflichtungen aus den Reparationszahlungen, die im Jahre 1927 eine Gesamtbelastung von 1778,7 Millionen Reichsmark ausmachen. Aus ordentlichen Mitteln des Haushaltes sind für die Bestreitung der Reparationen 301,7 Millionen Reichsmark aus der Beförderungssteuer und 529,5 Millionen Reichsmark aus allgemeinen Mitteln des Haushaltes zu leisten. Wenn du die Ziffern der äußeren Reparationslasten in ihrer ganzen Höhe richtig verstehen willst, so mußt du sie mit den Ausgaben vergleichen, die das Reich auf anderen Gebieten hat und du wirst dann finden, daß diese Leistungen dem Ertrag der Einkommensteuer fast gleichkommen, daß sie ein Mehrfaches der Beträge ausmachen, die wir für Besoldungen und für soziale Ausgaben aufzuwenden haben, kurz, daß sie die stärkste Last sind, die auf den deutschen Reichsfinanzen ruht.

Die inneren Kriegslasten enthalten die Leistungen, die sich aus Entschädigungszahlungen, aus Zahlungen an Vertriebene, aus Besatzungszulagen, aus dem Liquidationsschädengesetz und ähnlichen Verpflichtungen ergeben. Insgesamt sind es 14 Posten, die einen Gesamtaufwand von 198,2 Millionen Reichsmark bedingen. —

Literatur.

Wenn du dich über den Überblick hinaus, den du durch vorstehende Betrachtungen hoffentlich erhalten hast, über Einzelheiten des Haushaltplanes unterrichten willst, so sei dir folgende Literatur empfohlen:

Richtlinien Nr. 134 der Reichszentrale für Heimatdienst vom Februar 1927;

Die Schrift von Dr. Spielhagen und Dr. Jessen, der Reichshaushalt 1927, im Zentralverlag, Berlin;

Die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 und die Abhandlung von Staatsminister a. D. Saemisch über: Vereinheitlichung der Haushaltpläne, im Verlag von G. Braun, Karlsruhe.

„Handbuch für das Deutsche Reich."

Die preußische Verwaltung und ihre Reform, Länder und Reich.

Von Dr. Wilhelm Abegg,
Staatssekretär im Preußischen Ministerium des Innern.

Ein politisches Handbuch, das nicht einen Einblick in die Verwaltung der Länder gibt, erschien uns unmöglich. Aus räumlichen Gründen war es aber nicht angängig, die Verwaltungsmaschinerie aller Länder zu beschreiben. Nach Lage der Sache genügte die Beschreibung der preußischen Verwaltung als der geschlossensten und zweckmäßigsten aller deutschen Verwaltungen, um den Lesern dieses Buches einen umfassenden Einblick in diese größte Staatsverwaltung zu geben. Herr Staatssekretär Abegg, der Vertreter des preußischen Ministers des Innern, greift in seiner nachstehend wiedergegebenen Arbeit weit hinaus über das engere Thema, indem er auch die Reform der Verwaltung erörtert und die große Frage des deutschen Einheitsstaates mit in den Kreis seiner Betrachtungen zieht. Abeggs Aufsatz ist deshalb auch eine willkommene Ergänzung zu dem Aufsatz des Ministers Koch-Weser: „Vom Kleinstaat zum Reich und zum Einheitsstaat". Das gilt auch dort, wo die Ansichten dieser beiden sachkundigen Männer sich nicht ganz decken.

Der Herausgeber.

A. Die preußische Verwaltung.

1. Preußen als Großstaat.

Preußen, das größte Land des Deutschen Reiches, ist für sich ein europäischer Großstaat — auch heute noch, wenn auch nicht mehr staatsrechtlich, so doch tatsächlich in seiner Bedeutung und Einwirkung. Einige Zahlen mögen die Stellung klarlegen, welche Preußen innerhalb des Deutschen Reiches zukommt. Von der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches mit rund 60 Millionen Einwohnern bei 470 627 Quadratkilometer Bodenfläche entfallen auf Preußen allein rund 38 Millionen bei 29[illegible] 186 Quadratkilometer Bodenfläche. Als nächstgrößere Länder folgen Bayern mit 7,4 Millionen bzw. 76 420 Quadratkilometer und Sachsen mit [illegible],8 Millionen Einwohnern und 14 992 Quadratkilometer, während daneben ganz kleine Länder wie Waldeck nur 58 000 Einwohner bzw.

1055 Quadratkilometer und Schaumburg-Lippe 48 000 Einwohner bzw. 340 Quadratkilometer aufweisen. Von 17 Ländern haben außer Preußen nur sieben eine Bevölkerungszahl von über 1 Million. Eigenartig wirkt demgegenüber die durch die Weimarer Verfassung eingeführte Beeinträchtigung des preußischen Einflusses im Kreise der Länder. So darf Preußen nicht mehr als zwei Fünftel der Stimmen im Reichsrat stellen. Das führt zu dem abnormen Ergebnis, daß in Preußen auf über 1,4 Millionen Einwohner eine Reichsratsstimme entfällt, während die danach höchste Zahl für Baden nur 773 000 beträgt und bei Waldeck schon auf 58 000, bei Schaumburg-Lippe gar auf 48 000 Einwohner eine Reichsratsstimme kommt. In diesem Zusammenhange sei gleichzeitig bemerkt, daß der Kopfbetrag der Beteiligung Preußens an den Überweisungen aus dem Aufkommen an der Einkommen- und Körperschaftssteuer 1927 rund 98 Prozent vom Reichsdurchschnitt beträgt, während er sich in Bayern nur auf 78,5 Prozent, in Mecklenburg-Schwerin auf 58,8 Prozent, in Oldenburg auf rund 68 Prozent, in Lippe auf rund 55,8 Prozent, in Mecklenburg-Strelitz auf 53,8 Prozent, in Schaumburg-Lippe auf 61,7 Prozent und in Waldeck gar nur auf 38,7 Prozent beläuft. Nach der Vorschrift des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes wird denjenigen Ländern, die 80 Prozent des Reichsdurchschnitts nicht erreichen, der Fehlbetrag auf Kosten der anderen Länder erstattet, oder mit anderen Worten: diese werden zum Teil durch Preußen erhalten.

Die Staatsform des Landes Preußen ist die der demokratischen Republik. Hierbei handelt es sich nicht nur darum, daß der Rechtsnorm des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 der Reichsverfassung entsprochen ist, der zufolge jedes deutsche Land eine freistaatliche Verfassung haben muß, sondern diese republikanische Staatsform mit der Gesamtheit des Volkes als Träger der Staatsgewalt ist der frei gewählte Ausdruck der politischen Gestaltung, die das bedeutendste Land des Deutschen Reiches aufweist. Die demokratische Republik ist leibhaftige Gegenwart, in der und für die wir wirken.

2. Preußen bis zum Tilsiter Frieden.

Das Leben eines Staates prägt sich am deutlichsten in seiner Verwaltung aus. So muß jeder, der Interesse an dem Lande Preußen nimmt, sich zunächst mit seiner Verwaltung vertraut machen. Um aber die Gegenwart zu verstehen, ist es gerade bei der preußischen Verwaltung unumgänglich notwendig, mindestens einen kurzen Rückblick auf das Werden dieses preußischen Staates und seiner Verwaltung zu werfen. Selbstverständlich kann es nicht die Aufgabe dieser kurzen zusammenfassenden Darlegungen

sein, ein auch nur einigermaßen erschöpfendes Bild von den **Einzelheiten** der Entwicklung zu geben, in der sich eine bäuerlich-kriegerische Kolonisation zum ständischen Territorialstaat, dieser zur absoluten, später zur konstitutionellen Monarchie und diese zum Freistaat gewandelt haben. Wichtig aber ist es, um in den Geist der preußischen Verwaltung einzudringen, die Zusammenhänge des Geschehens kennenzulernen, und die leitenden Gedanken der jeweils maßgebenden Männer herauszustellen.

Wesentlich für die Entwicklung Brandenburg-Preußens ist der Umstand gewesen, daß es seinen Ursprung der ostdeutschen Kolonisationsbewegung verdankt, die unter Entfaltung einer verhältnismäßig starken Staatsgewalt durch planmäßige Ansiedlung deutscher Bauern und Gründung von Städten slawisch gewordenen Bodens, die Mark Brandenburg der deutschen Kultur zurückgewonnen hat. In den Anstrengungen kriegerischer Eroberungen und friedlicher Erschließung, im unablässigen Kampf ums Dasein, sind Staat und Bürger widerstandsfähig und stark geworden. Lehens- und Zinsrecht bestimmten die rechtlichen Beziehungen der Bevölkerung zum Landesherrn. Mit fortschreitender Zersplitterung des landesherrlichen Besitzes durch Erbteilung genügten jedoch die Einkünfte aus Domänen und Regalien zur Bestreitung des Kostenaufwandes für die ständig sich mehrenden Hofverwaltungen nicht mehr; die Landesherren sahen sich genötigt, nach und nach ihre Hoheits- und Finanzrechte zu veräußern. Die tatsächliche Macht ging so auf die besitzenden Klassen über; an die Stelle des pyramidenförmigen Lehnsstaates trat der ständische Territorialstaat.

Mit dem Einzug der ersten Hohenzollern, die in militärischer und finanzieller Beziehung das brandenburgische Gebiet auf eigene Füße stellten, vor allem auch dessen Unteilbarkeit sicherstellten, änderte sich das Bild. Zwar bewirkte die Preisrevolution, die mit der Entdeckung Amerikas einsetzte, daß der auf die Bewilligung neuer Mittel durch die Stände angewiesene Landesherr noch einmal von den Ständen politisch völlig abhängig wurde (Johann Georg 1571 – 1598). Dann aber setzte ein ständiges Wachsen der Staatsgewalt unter Zurückdrängung der ständischen Macht ein – eine Periode, die durch eine Finanz- und Justizreform, die Bildung eines einheitlichen Heeres und die Schaffung des preußischen Berufsbeamtentums gekennzeichnet wird (Friedrich Wilhelm I. 1713 – 1740). Dem standen jedoch große Mängel gegenüber. Ein schwerer sozialer Mißstand, der offen erst in der Katastrophe 1806/1807 in die Erscheinung trat, bestand darin, daß in dem berufsmäßigen Beamtentum und dem Offizierkorps einseitig das adlige Element herrschte, während die anderen Bevölkerungsklassen zu den maßgebenden Stellen im Staate kaum Zugang hatten. In organisatorischer

Hinsicht waren die großen Kollegialbehörden, die unter den kleineren Verhältnissen zur Zeit Friedrich Wilhelm I. gut funktioniert hatten, für die Erledigung der durch die fortgesetzten Gebietserweiterungen angeschwollenen Arbeitslast nicht mehr geeignet, und dies um so weniger, als das Nebeneinander von Real- und Provinzialdepartements den Anlaß zu häufigen Kompetenzkonflikten bot.

3. Die Stein-Hardenbergschen Reformen.

Der im Tilsiter Frieden besiegelte Zusammenbruch Preußens ergab zwingend die Notwendigkeit einer inneren Erneuerung des Staates; so folgte die Zeit der sogenannten Stein-Hardenbergschen Reformen. Die Vorschläge des Freiherrn vom Stein, die in der Nassauer Denkschrift niedergelegt waren, setzten da ein, wo die Schwäche des alten preußischen Staates lag: bei der durch das herrschende System herbeigeführten Interesselosigkeit breiter Volksschichten am Staate. Sie bezweckten, die Bürgerschaft an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu beteiligen und so ihre Anteilnahme am Staat zu wecken und ihr Verantwortungsbewußtsein zu heben; sie gipfelten darin, daß eine Nationalrepräsentation gebildet werden sollte. Bei weitem nicht alles, was Stein gewollt hat, ist Wirklichkeit geworden. Immerhin fielen zunächst die noch bestehenden ständischen Schranken, die dem Erwerb von Grundbesitz und der gewerblichen Betätigung gezogen waren; die persönliche Unfreiheit des erbuntertänigen Bauernstandes wurde beseitigt (Edikt vom 9. Oktober 1807). Durch die Städteordnung vom 19. November 1808 wurde es dem aufstrebenden Bürgertum ermöglicht, seine Kräfte in den Dienst der Gemeinden und des Staates zu stellen. Nachdem die ursprüngliche Idee, die oberste Verwaltung durch einen kollegialen Staatsrat unter Vorsitz des Königs führen zu lassen, aufgegeben war, wurden zur Führung der Zentralverwaltung fünf Fachministerien: für Äußeres, Inneres, Krieg, Justiz und Finanzen errichtet. Was die Provinzialbehörden betrifft, so wurden die Kriegs- und Domänenkammern in Regierungen unter vorläufiger Beibehaltung des Kollegialsystems umgewandelt. Unausgeführt blieb die Bildung einer Nationalrepräsentation und die Einrichtung der Selbstverwaltung für das flache Land (Kreise und Gemeinden). Der letzte Umstand hatte seinen Grund nicht nur in dem inzwischen erzwungenen Rücktritt Steins – galt er doch den Junkern als „Jakobiner" –, sondern auch in einer systematischen Lücke des Steinschen Reformprogramms, da die Selbstverwaltung auf dem Lande eine nicht nur persönlich, sondern auch wirtschaftlich freie Bauernschaft zur Voraussetzung hatte. Auch in steuerlicher Hinsicht war bisher nichts

geschehen. v. Hardenberg, der Stein als Reformminister folgte, erblickte das Ideal nicht in der Steinschen Selbstverwaltung, ihm erschien die Verwaltung in erster Linie als ein Mittel zur Verwirklichung der großen wirtschaftlichen Forderungen der französischen Revolution; für ihn handelte es sich daher hauptsächlich um die Schaffung einer Sozial- und Finanzreform unter der einheitlichen Direktive des Staatskanzlers. Der Grundgedanke der Steuerreform, die volle Gleichheit der Besteuerung, wurde, abgesehen von einer gewissen Differenzierung von Stadt und Land, in den Finanzedikten aus den Jahren 1810 und 1811 im wesentlichen verwirklicht. Durch das Landeskulturedikt von 1811 wurde ferner die Entwickelung angebahnt, die den Bauern völlig freies Eigentum gewährte und so nach der dinglichen Seite hin ergänzte, was Stein durch Beseitigung der Leibeigenschaft den Bauern an persönlicher Freiheit verschafft hatte. Andererseits gelang es auch Hardenberg nicht, den von den feudalen Reaktionären geleisteten Widerstand gegen die Bildung einer repräsentativen Kammer zu überwinden und die Verfassungsfrage zu lösen; nur bedeutungslose ständische Vertretungen wurden geschaffen.

Dagegen wurde eine einheitliche Verwaltungsorganisation hergestellt:

1. durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, deren wesentlich gebliebener Inhalt darin besteht, daß die Wirkungskreise der fünf Ministerien abgegrenzt wurden, und
2. durch die Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. Durch sie wurde das gesamte Staatsgebiet einheitlich in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise eingeteilt und an ihre Spitze einheitlich Oberpräsidenten, Regierungen (Regierungspräsidenten) und Landräte gestellt.

4. Zentralbehörden.

Die durch die Stein-Hardenbergschen Reformen eingerichteten fünf Ministerien sind wiederholt vermehrt worden. Gegenwärtig zählt Preußen außer dem Ministerpräsidenten, der rechtlich als primus inter pares zu kennzeichnen ist, 7 Minister:

1. den Justizminister,
2. den Finanzminister,
3. den Minister des Innern,
4. den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,

5. den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
6. den Minister für Handel und Gewerbe,
7. den Minister für Volkswohlfahrt.

„Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik“ (Artikel 46 Pr. V.); ressortmäßige Befugnisse übt er nur in geringem Maße aus, doch obliegt ihm die ganze Vertretung des Staates nach außen im Kreise der deutschen Länder.

Der Justizminister führt die oberste Aufsicht über die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Das Finanzministerium ist zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes und zur Verwaltung der staatlichen Steuern berufen. Von großer Bedeutung ist seine Mitwirkung auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, der Landesschul- und Landesmittelschulkasse, ferner der Preußischen Bergwerks- und Hütten-A.-G. wie der staatlichen Elektrizitätsverwaltung. Eine Hochbauabteilung ist der Finanzabteilung des Finanzministeriums angegliedert.

Der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern, des politisch wichtigsten Ministeriums, umfaßt die allgemeine Landesverwaltung, insbesondere die Behördenorganisation, die oberste Kommunalaufsicht, die Polizei einschließlich Landjägerei, die Verfassungsangelegenheiten und die Federführung in den aus dem Versailler Vertrag für Preußen folgenden politischen Angelegenheiten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung führt die Unterrichtsverwaltung, die Universitäten und technischen Hochschulen, höheren Schulen und Volksschulen, es leitet ferner die staatliche Kunstpflege und ist schließlich zuständig für Kirchensachen.

Dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten steht die oberste Verwaltung der Staatsforsten und Domänen zu. Sein weiterer Wirkungskreis erstreckt sich auf Handels- und Wirtschaftspolitik, landwirtschaftliches Unterrichtswesen, Gestüts- und Tierzuchtverwaltung, Veterinärverwaltung, Landeskulturwesen, Wassersachen, Fischerei und Jagd.

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Handel und Gewerbe umfaßt neben den eigentlichen Handels- und Gewerbeangelegenheiten das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Kraftfahr- und Luftfahrwesen, die Elektrizitätswirtschaft und die Vertretung der preußischen verkehrspolitischen Interessen.

Das erst im Jahre 1919 gegründete Ministerium für Volkswohlfahrt hat vom Ministerium des Innern die Medizinalverwaltung sowie die Armen- und Wohlfahrtspflege, vom Präsidenten des Staatsministeriums sämtliche

Angelegenheiten des Wohnungswesens, vom Handelsministerium die Erwerbslosenfürsorge und Sozialversicherung übernommen.

Weitere oberste Behörden sind das Oberverwaltungsgericht, der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte und die Oberrechnungskammer. Das Oberverwaltungsgericht stellt das höchste preußische Verwaltungsgericht dar. Es ist zuständig für die Entscheidung von Sachen des Verwaltungsstreitverfahrens, in einigen Fällen aus dem Wasser- und Fischereirecht auch von solchen des Beschlußverfahrens. Die Bedeutung des Oberverwaltungsgerichts besteht in erster Linie in der Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in Preußen. Neuerdings hat sich Preußen bereit erklärt, sein O.V.G. dem Reich als Reichsverwaltungsgericht zu überlassen. Der Oberrechnungskammer, die schon im Jahre 1718 von dem Mann der sparsamsten Wirtschaftsführung, Friedrich Wilhelm I., gegründet worden ist, liegt die Haushaltskontrolle des Staates ob. Ihr ist die Rechnungsprüfung für das Deutsche Reich nachgebildet, die vom Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer als Chef des Rechnungshofs mitgeleitet wird.

5. Mittelbehörden.

Während der Wirkungskreis der Zentralbehörden materiell abgegrenzt ist, gilt für die Tätigkeit der Mittelbehörden das regionale Prinzip. Die Grundlage der gegenwärtigen Regelung bildet auch hier die Stein-Hardenbergsche Reform. Nach den Verordnungen wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (1808 und 1815) in Verbindung mit der Regierungsinstruktion (1817) und der Oberpräsidialinstruktion (1817+1825) wird die Verwaltung der staatlichen Angelegenheiten in der Mittelinstanz möglichst zusammengefaßt, und zwar erhalten die Bezirksregierungen den Geschäftskreis der inneren Landesverwaltung zur Bearbeitung, während die Oberpräsidenten keine Mittelinstanz bilden, sondern als „beständige Kommissarien des Ministeriums" bestellt werden. Nur die Verwaltung bestimmter, nicht auf den Bereich eines Regierungsbezirks beschränkter Angelegenheiten wurde den Oberpräsidenten anvertraut. Die Reorganisationsgesetzgebung der 1870er Jahre änderte an diesen Grundsätzen als solchen nichts. Sie erstrebte vielmehr eine Entlastung der oberen und mittleren Behörden, eine verstärkte Heranziehung von Laien zur Staatsverwaltung, eine Umgestaltung der kommunalen Verwaltung und die Gewährung von Rechtsschutz gegenüber staatlichen Verwaltungsakten. Bedauerlicherweise sind die bewährten Grundsätze der Stein-Hardenbergschen Reform durch Bildung und Ausgestaltung gesonderter Spezialverwaltungen des

Staates durchbrochen worden. Zu diesen sind Reichsbehörden zum Teil in einer gewissen Überschneidung örtlicher und sachlicher Zuständigkeit getreten; hierdurch ergeben sich weitere Komplikationen der Verwaltung, über die noch weiter zu sprechen sein wird.

Während die Justizbehörden und Gerichte, die Bergbehörden und die landwirtschaftlichen Behörden als Sonderverwaltungen bestehen, bilden Oberpräsident und Regierungspräsident, letzterer mit der Regierung, die Mittel- (Provinzial- und Bezirks-)Behörden der allgemeinen Verwaltung.

An der Spitze der staatlichen Provinzialverwaltung steht der Oberpräsident mit dem Provinzialrat. Seine vorher gekennzeichnete Stellung nach der Stein-Hardenbergschen Reform als ständiger Vertreter der obersten Staatsbehörden mit nur beschränkter unmittelbarer Verwaltung ist unter dem Zwange der Verhältnisse durch die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte geändert worden. Auf wichtigen Gebieten, z. B. dem der Kommunalaufsicht, ist der Oberpräsident Instanz geworden. Hierdurch ist, wenn auch notgedrungen, die bis dahin bestehende Einheitlichkeit der Organisation durchbrochen worden; während der Oberpräsident früher etwas ganz anderes war, als der Regierungspräsident, besteht nunmehr ein Neben- und Übereinander im Verhältnis zwischen Oberpräsident und Regierungspräsident.

Der Wirkungskreis des Regierungspräsidenten und der Regierung ist von außerordentlichem Umfange. In der ersten Abteilung, die nach der Reorganisationsgesetzgebung bürokratisch aufgezogen ist, werden die Angelegenheiten der inneren Verwaltung, insbesondere die Polizei-, Kommunal-, Hoheits-, sozialpolitischen, Gesundheits-, Bau-, Gewerbe-, Handels- und Veterinär-Angelegenheiten bearbeitet. In der zweiten Abteilung werden die Kirchen- und Schulsachen, und zwar kollegialisch, in der dritten Abteilung die Domänen und Forsten – gleichfalls kollegialisch – verwaltet. Während der Regierungspräsident in der ersten Abteilung allein entscheidet, hat er in Angelegenheiten der zweiten und dritten Abteilung lediglich die Befugnis, Beschlüsse der Kollegien außer Kraft zu setzen und in eiligen Fällen unter persönlicher Verantwortung selbständig zu verfügen.

Der neben dem Regierungspräsidenten stehende Bezirksausschuß, der sowohl als Beschlußbehörde die Geschäfte der Landesverwaltung führt, wie auch als Bezirksverwaltungsgericht tätig wird, besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden, aus 2 vom Staatsministerium lebenslänglich ernannten, und 4 vom Provinzialausschuß aus den Bezirkseingesessenen gewählten Mitgliedern. Der Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitz führt die Amtsbezeichnung: Verwaltungsgerichtsdirektor.

Als höhere Behörde in Angelegenheiten der Reichssozialversicherung ist der Regierung das Oberversicherungsamt angegliedert.

Sonderbehörden mit einer von den Bezirken der allgemeinen Staatsverwaltung z. T. abweichenden örtlichen Zuständigkeit sind:

1. die kollegial organisierten Provinzialschulkollegien, denen das höhere Schulwesen untersteht,
2. die bürokratisch organisierten Landeskulturämter,
3. die kollegial organisierten Oberbergämter,
4. der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

Eine besondere Verwaltungsorganisation besteht für die Stadt Berlin.

6. Kreis- und Lokalbehörden.

Die Verwaltung in der Kreisinstanz liegt im Gegensatz zur Mittelinstanz, in der die Verwaltung der staatlichen Angelegenheiten möglichst zusammengefaßt ist, in der Hand selbständiger Behörden. Allerdings ist der Landrat, der an der Spitze des Landkreises steht, eine allgemeine Verwaltungsbehörde, insbesondere der inneren Verwaltung. Jedoch bestehen neben ihm als selbständige Spezialbehörden der Schulrat für das niedere Schulwesen, der Kreisarzt, der Kreistierarzt, das Katasteramt, die Kreiskasse, der Gewerberat, der Gewerbemedizinalrat, das Hochbauamt, das Wasserbauamt, das Kulturamt und das Kulturbauamt. In Stadtkreisen ist allgemeine Verwaltungsbehörde der Gemeindevorstand (Magistrat bei Magistratsverfassung, Bürgermeister bei Bürgermeistereiverfassung).

Der Landrat, ein ursprünglich rein ständisches Organ, das schon seit dem 16. Jahrhundert besteht, ist im Laufe der Entwickelung immer mehr mit Staatsgeschäften betraut worden und hat sich allmählich zum Staatsbeamten entwickelt. Das Amt des Landrats wird durch die Doppelstellung gekennzeichnet, die er als Staatsbeamter und gleichzeitig als Vorsitzender der kreiskommunalen Körperschaften einnimmt. Der Wirkungskreis des Landrats umfaßt auf dem Gebiete der Staatsverwaltung alle Geschäfte, die nicht in der Hand von Sonderbehörden liegen. Neben dem Landrat ist der Kreisausschuß, der außer dem vorsitzenden Landrat aus 6 vom Kreistag gewählten Mitgliedern besteht, sowohl Organ des Kommunalverbandes, wie Beschlußbehörde der allgemeinen Landesverwaltung; er ist ferner gleichzeitig Verwaltungsgericht erster Instanz. In Stadtkreisen tritt in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an die Stelle des Kreisausschusses der Stadtausschuß. Er setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, die vom Magistrat bzw. von der Gemeindevertretung zu wählen sind.

Das Versicherungsamt, das die unterste Behörde zur Verwaltung der Sozialversicherungsangelegenheiten darstellt, ist dem Landratsamt angegliedert und steht unter dem Vorsitz des Landrats.

Die Lokalverwaltung liegt regelmäßig in der Hand der Gemeindevorstände. In größeren Städten und industriellen Bezirken ist die Polizeiverwaltung häufig besonderen staatlichen Behörden übertragen, die bürokratisch organisiert sind. In den östlichen Provinzen wird die Ortspolizeiverwaltung auf dem Lande von den Amtsvorstehern geübt, in der Rheinprovinz und in Westfalen werden die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung von den Landbürgermeistern und Amtmännern, die jetzt beide die Amtsbezeichnung „Bürgermeister" führen, wahrgenommen.

7. Körperschaften der Selbstverwaltung.

Neben der staatlichen Verwaltung steht die Selbstverwaltung von Gemeinden und Gemeindeverbänden, welche übrigens sämtlich Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Selbstverwaltung ist die Verwaltung eigener Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Dagegen handelt es sich bei Verwaltung der sog. Auftragsangelegenheiten um die Verwaltung nicht gemeindlicher, sondern staatlicher Angelegenheiten, zwar durch Gemeindeorgane, die hier jedoch nicht als solche, sondern als Organe des Staates tätig sind.

Die Entwickelung der engeren (Gemeinden) und der weiteren Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) ist durchaus entgegengesetzt verlaufen: die engeren Verbände hatten ursprünglich lediglich eigene Angelegenheiten zu verwalten, während die weiteren Verbände lediglich Staatsverwaltungsbezirke waren. Der Staat hat jedoch die ersteren in immer steigendem Grade zur Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten herangezogen, während umgekehrt die weiteren Verbände in folgerichtiger Entwickelung des Selbstverwaltungsgedankens sich selbst allmählich zu Gemeindeverbänden höherer Ordnung entwickelt haben.

Gemeinden und Gemeindeverbände sind Gebietskörperschaften. Wie in dem Staat die Gesamtheit der wahlberechtigten Einwohner Träger der öffentlichen Gewalt ist, so gilt der gleiche Grundsatz auch für die Gemeindeverbände, die Glieder des Staates bilden. Die Vertretungen werden im Wege allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Verhältniswahl gebildet (Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Provinziallandtag). Den von diesen Vertretungen gewählten engeren Körperschaften (Magistrat, Kreisausschuß, Provinzialausschuß) oder gewählten

Einzelbeamten liegt die Vorbereitung und Durchführung der von den Vertretungskörperschaften gefaßten Beschlüsse ob.

Die Freiheit der Selbstverwaltung findet ihre Schranke in den gesetzlichen Vorschriften. Die Beobachtung der Gesetze durch die Gemeinden und Gemeindeverbände wird durch die Staatsaufsichtsbehörden überwacht. Der Inhalt dieser Kommunalaufsicht besteht materiell nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts darin, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange gehalten wird, während formell die Aufsichtsbefugnisse auf die im Gesetz vorgeschriebenen Mittel beschränkt sind. Wesentliche Bestandteile des Kommunalaufsichtsrechts sind das Informationsrecht, das Genehmigungs- bzw. Bestätigungsrecht besonders bezeichneter Selbstverwaltungsbeschlüsse, das Beanstandungsrecht gesetzwidriger Beschlüsse und das Recht der Zwangsetatisierung. Von besonderer Bedeutung ist das Bestätigungsrecht bei der Besetzung leitender Stellen der Selbstverwaltung. In organisatorischer Beziehung sei die als ultima ratio in Frage kommende Auflösung gemeindlicher Vertretungskörperschaften besonders hervorgehoben.

Für den Umfang der Selbstverwaltungsangelegenheiten gilt der Grundsatz der Universalität, d. h. Gemeinden und Gemeindeverbände sind zur Übernahme von Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten frei befugt und hierbei nur insoweit beschränkt, als bestimmte Aufgaben gesetzlich anderen Stellen vorbehalten sind.

a) Die Gemeinden

Die Gemeinden sind entweder Stadt- oder Landgemeinden; eine besondere Kategorie bilden die Gutsbezirke, die jetzt ihrer Auflösung kraft soeben erlassener gesetzlicher Vorschrift entgegengehen.

Die Verfassung der Stadtgemeinden weist provinziell bedeutsame Unterschiede auf. Die hauptsächlichen Verfassungsformen sind die sogenannte Magistratsverfassung, eine Art Zweikammersystem, und die Bürgermeisterverfassung, eine Art Einkammersystem. Während nach der Magistratsverfassung regelmäßig übereinstimmende Beschlüsse beider städtischer Körperschaften, des kollegialen Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung), erforderlich sind, genügen nach der Bürgermeisterverfassung Beschlüsse der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung), die von dem Bürgermeister, der gleichzeitig Gemeindevorstand und Vorsitzender der Gemeindevertretung ist, als Exekutivorgan ausgeführt werden. Während die Magistratsverfassung nach der Städteordnung für die östlichen Provinzen im ganzen Osten des preußischen Staates gilt, besteht die Bürgermeisterverfassung für die Rheinprovinz; in der Provinz West-

falen ist sie fakultativ. Die übrigen Städteordnungen nähern sich mehr oder minder der Städteordnung für die östlichen Provinzen an.

Auch für Landgemeinden bestehen keine einheitlichen gesetzlichen Vorschriften innerhalb des preußischen Staatsgebiets. Vielmehr gilt für den Osten die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, nach der Organe der Gemeinden die Gemeindevertretung und der Gemeindevorsteher sind, während in der Rheinprovinz die Rheinische Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und in der Provinz Westfalen die Westfälische Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 das eigentliche kommunale Leben nicht in die Gemeinde, sondern in den engeren Gemeindeverband verlegen. Eine besondere Regelung gilt in der Provinz Hannover.

Die Gutsbezirke haben sich erst entwickelt, als mit der Entstehung freien bäuerlichen Eigentums Gutsherr und Dorfgemeinde räumlich voneinander geschieden wurden. Der Gutsbesitzer hat die Rechte und Pflichten einer Gemeinde.

Die Aufsicht über Landgemeinden und Gutsbezirke führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz der Regierungspräsident. Die kommunale Aufsicht über Stadtgemeinden liegt in der Hand des Regierungspräsidenten in erster, in der des Oberpräsidenten in zweiter und letzter Instanz.

b) Gemeindeverbände.

Als engere Gemeindeverbände sind die westfälischen Ämter und die rheinischen Landbürgermeistereien, die jetzt beide die Bezeichnung „Amt" führen, sowie die in einigen schleswigschen Kreisen bestehenden Kirchspiellandgemeinden zu bezeichnen. Die Bedeutung dieser engeren Gemeindeverbände besteht darin, daß sie die kommunalen Aufgaben der zu ihnen gehörigen Gemeinden mehr oder minder ihrerseits an sich gezogen haben.

Weitere Kommunalverbände sind die Kreise und die Provinzen. Der Kreis ist auf ständischer Grundlage erwachsen, im Laufe der Entwicklung im 19. Jahrhundert jedoch zu einem Gemeindeverband im eigentlichen Sinne geworden. Vertretungskörperschaft des Kreises ist der Kreistag, Verwaltungsorgan der Kreisausschuß; den Vorsitz führt in beiden Körperschaften der Landrat. Der Aufgabenkreis der Kreisverwaltungen hat sich in neuerer Zeit fortgesetzt vergrößert. Sie erfüllen die ihnen gesetzlich übertragene Aufgabe als Bezirksfürsorgeverbände; vor allem ist ihre wirtschaftliche Betätigung, und hier wieder besonders auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung und des Meliorationswesens, hervorzuheben. Auch für die Kreise

besteht keine einheitliche Preußische Kreisordnung, vielmehr gelten besondere Kreisordnungen für die östlichen Provinzen, für Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, die Rheinprovinz und Schleswig-Holstein.

Die umfassendsten Gemeindeverbände sind die Provinzen. Die Vertretungskörperschaft des Provinzialverbandes ist der Provinziallandtag, der keinen festbestimmten, sondern einen selbstgewählten Vorsitzenden hat, während die Verwaltung von dem Provinzialausschuß geführt wird und die laufenden Geschäfte von dem gewählten Landeshauptmann erledigt werden. Die Staatsaufsicht übt der Oberpräsident in erster, der Minister des Innern in zweiter und letzter Instanz. Der Aufgabenkreis der Provinzialverwaltung ist in erster Linie kommunalwirtschaftlicher Art. Im Gegensatz zu den anderen Gemeindeverbänden haben die Provinzen eine unmittelbare politische Bedeutung erlangt, denn sie sind durch die Schaffung des Staatsrats ein Staatsorgan zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung geworden. Darüber hinaus ist in Artikel 72 der Preußischen Verfassung ein Autonomieprogramm zugunsten der Provinzen in Aussicht genommen. Von ganz besonderer praktischer Bedeutung ist die Vorschrift des Artikels 86 der Preußischen Verfassung, nach der die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Vorsitzenden des Provinzialschulkollegiums und Präsidenten des Landeskulturamts im Einvernehmen mit dem Provinzialausschuß zu ernennen sind. Politisch höchst bedeutsam ist ferner die Vorschrift des Artikels 63 der Reichsverfassung, der zufolge die Hälfte der preußischen Stimmen im Reichsrat von den Provinzen bestellt wird, deren Vertreter nach dem preußischen Ausführungsgesetz zu diesem Artikel bezüglich der Stimmabgabe an Weisungen des Staatsministeriums gebunden sind.

c) Zweckverbände.

Nur gestreift seien die Zweckverbände, zu denen sich Gemeinden und Gemeindeverbände zwecks Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben zusammenschließen können. Besondere Hervorhebung verdient der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, dem hoffentlich und wahrscheinlich ein zwischenstaatlicher und zwischengemeindlicher Groß-Hamburg-Verband folgen wird.

d) Gemeindliche Spitzenverbände.

Neben dieser gesetzlich vorgesehenen Gliederung von Gemeinden und Gemeindeverbänden haben sich in neuerer Zeit einflußreiche Interessenvertretungen bestimmter Gemeinden und Gemeindeverbände gebildet: die sogenannten gemeindlichen Spitzenverbände. In Preußen bestehen:

1. Der Verband der preußischen Provinzen (seit 1920);
2. der Preußische Städtetag (seit 1896) – als Vertretung im wesentlichen der größeren Städte –;
3. der Reichsstädtebund (seit 1910) – als Vertretung im wesentlichen der kreisangehörigen Städte –;
4. der Preußische Landkreistag (seit 1916);
5. der Verband der preußischen Landgemeinden (seit 1905) – als Vertretung der Landgemeinden und Gutsbezirke sowie der Amtsbezirke mit Ausnahme derjenigen in den Provinzen Rheinland und Westfalen;
6. der Preußische Landgemeindetag West (seit 1920) – als Vertretung der Ämter, Landbürgermeistereien, Landgemeinden und Gutsbezirke in den Provinzen Rheinland und Westfalen.

B. Die Verwaltungsreform.

1. Notwendigkeit einer Verwaltungsreform.

Soweit der Versuch, in gedrängter Kürze die Elemente der preußischen Verwaltung darzustellen! Wie jede derartige beschreibende Darstellung, bedarf auch diese der Ergänzung nach der kritischen Seite. Es gilt, sich darüber klar zu werden, ob die gegenwärtigen Einrichtungen der preußischen Verwaltung zeitbeständig oder zu bessern sind – gegebenen Falles in welchen Beziehungen.

Um die Antwort auf diese Frage von vornherein zu geben:

Eine Reform der preußischen Verwaltung ist eine Lebensnotwendigkeit für den preußischen Staat. Die Staatsbürger haben das Recht, eine übersichtliche, einheitliche und billige Verwaltung zu fordern. Wie liegen die Dinge jetzt? Unser System der Verwaltung, unser Verwaltungsrecht ist so ungeheuer kompliziert, daß in dem Labyrinth der Behörden wie der Gesetze sich nur wenige und auch diese wenigen nur auf solchen Gebieten, in denen sie als Spezialisten zu Hause sind, überhaupt zurechtfinden können. Unzählige Fragen sind Streitfragen selbst unter den besten Praktikern und Theoretikern geworden. Gewiß besteht die Möglichkeit, daß einmal Zentralbehörden und höchste Gerichtshöfe endgültig entscheiden; aber damit ist den einzelnen Staatsbürgern in ihren Bedarf nicht geholfen. Diesem aber muß, unbeschadet aller Staatsnotwendigkeiten, die Verwaltungsreform in besonderem Maße Rechnung tragen – ist doch das Wohl der Volksgenossen das oberste Gesetz auch der Verwaltung. Gerade ihretwegen aber muß, wie die Wirtschaft zu Rationalisierungsmaßnahmen gegriffen hat, um am Leben zu bleiben, auch der preußische Staat, zumal nach der Schwächung durch die Auswirkungen des Krieges und des Versailler Vertrages, mit allen Mitteln



Hartmann Freiherr v. Richthofen-Hannover
M. d. R.



Gustav Schneider-Berlin
M. d. R.



Prof. Dr. Walter Schücking-Kiel, M. d. R.



Otto Schuldt-Steglitz, M. d. R.



Senator a. D. Gottfried Schurig-Bremen
M. d. R.



Medizinalrat Georg Sparrer-Nürnberg
M. d. R.



Dr.-Ing. Philipp Wieland-Ulm, M. d. R.



Paul Ziegler-Siegen, M. d. R.

eine Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung anstreben und durch unmittelbare wie mittelbare Ersparnisse den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen. Die bedauerliche Gewohnheit, die sich in Reich und Staat während der Kriegszeit eingebürgert hat, daß mit dem Hervortreten einer neuen Aufgabe eine neue Behörde zu ihrer Bewältigung eingerichtet wurde, muß aufhören. Wenn in der Kriegszeit, in der ja nahezu alle Staatsbürger eine Art Staatsangestellte waren, gegen ein solches Verfahren geringere Bedenken bestanden, so können wir jetzt nach Wiedereintritt geregelter Verhältnisse eine derartige Überorganisation nicht ertragen. In allen Fällen, in denen neue Aufgaben an die Staatsverwaltung herantreten, ist vielmehr das Problem von vornherein so zu stellen: welcher bestehenden Behörde ist die neue Aufgabe zu übertragen? Noch wichtiger ist die Nachprüfung der staatlichen Zuständigkeit überhaupt in bezug auf die Notwendigkeit ihrer Beibehaltung. So manches, was in früheren Zeiten mangelnder Fähigkeit und Selbständigkeit des einzelnen wie der Gemeinschaften als Aufgabe des Staates gelten konnte, kann, ja muß der Staatsverwaltung heute abgenommen werden. So bestehen aus den verschiedensten Gründen gegenwärtig zahlreiche überflüssige Behörden, die in ihrer Häufung allmählich fast Selbstzweck geworden zu sein scheinen — eine Entwickelung, die den nach der Staatsumwälzung fast verschwundenen groben Verkehrston, der übrigens keineswegs eine Besonderheit der norddeutschen und speziell preußischen Beamten ist, da und dort wieder belebt hat.

Dringend geboten ist auch eine Neuregelung des Polizeiverordnungswesens. Es ist unerträglich, daß eine ungeheure und völlig unübersehbare Zahl von Polizeiverordnungen, obwohl zum größten Teil sachlich überholt, nach wie vor formell weiter besteht. Der überflüssige Ballast muß beseitigt, der Rest neu geordnet, das ganze Gebiet grundsätzlich neu geregelt werden. Auf welchem Wege dies am besten geschieht, soll hier nicht weiter behandelt werden.

Der Preußische Landtag wird sich der Notwendigkeit, eine Verwaltungsreform vorzunehmen, bei entschiedener Stellungnahme des Staatsministeriums gewiß nicht verschließen. Ist es doch gerade eine Aufgabe des Parlaments, unter Überwindung bürokratischer Hemmungen den Tendenzen der fortschreitenden Entwickelung auf allen Gebieten Rechnung zu tragen. Diesem Berufe hat sich im übrigen der Preußische Landtag niemals ernstlich verschlossen. Die Hindernisse der Verwaltungsreform bestehen aber in Wirklichkeit weniger beim Parlament, als bei anderen Stellen. Es sind der vielfach herrschende Ressortgeist und ein Teil der Beamtenschaft,

die sich in unzeitgemäßem Beharrungsvermögen auch gegen vernünftige und unbedingt erforderliche Reformen ablehnend verhalten.

Die von einzelnen Ressorts in durchaus begreiflicher Hingabe an ihr Sondergebiet geschaffenen Spezialverwaltungsbehörden gehören in die allgemeine Staatsverwaltung hinein. Die allgemeine Landesverwaltung allein kann beurteilen, welche Aufgaben einerseits in ihrem Rahmen unbedingt zu fördern sind, welche Sonderinteressen andererseits hinter dem großen Ganzen zurücktreten müssen, während in einer Spezialbehörde und für sie zwar ausgezeichnete Arbeit geleistet werden kann, aber häufig die allgemeinen Staatsinteressen zu kurz kommen. Dabei würden die Fachressorts richtig verstanden keine Einbuße, sondern eine Vermehrung ihrer Geltung haben; während ihnen heute nur der eigene Unterbau, die Sondereinrichtungen, zur Verfügung stehen, verfügen sie dann mit den über den gesamten Apparat der allgemeinen Landesverwaltung – eine zweifellose Stärkung des Einflusses der Fachressorts im Rahmen der allgemeinen Staatsverwaltung.

Bei einer Zusammenfassung der Spezialbehörden in der allgemeinen Landesverwaltung ergibt sich natürlich auch die Möglichkeit zahlreicher Ersparnisse. Gemeinsinn und Opferwilligkeit aller Ressorts ist daher eine unerläßliche Voraussetzung jeder sachgemäßen Reform.

2. Beamtenschaft und Verwaltungsreform*).

Was die Beamtenschaft anlangt, so hat sie durch ihre Spitzenorganisation dankenswerter Weise zum Ausdruck gebracht, daß sie eine Verwaltungsreform für notwendig halte und bereit sei, an dieser mitzuarbeiten. Immerhin steht noch ein großer Teil der Beamten dem Gedanken einer solchen Reform skeptisch, wenn nicht gar ablehnend gegenüber. Dieses Verhalten der Beamtenschaft erklärt sich daraus, daß fast in jeder Hinsicht das Althergebrachte fest in ihr wurzelt. Dabei versteht sie ihre eigenen Interessen, die vielfach nur allzusehr bei Fragen aller Art mitbestimmend geworden sind, hinsichtlich einer Verwaltungsreform nicht immer richtig; denn es handelt sich hier gar nicht um Abbau und Entlassung von Beamten. Gerade die Beamtenschaft sollte der Vereinfachung der Verwaltung und der Erzielung von Ersparnissen, die sich hierdurch ergeben, besonderes Interesse zuwenden. Die Vereinfachung der Verwaltung fördert letzten Endes die Beamtenschaft selbst; sie bewirkt eine Stärkung ihrer Stellung und damit ihrer Schaffens-

*) Seit der vor Monaten erfolgten Niederschrift hat sich erfreulicherweise die Beamtenschaft in all ihren Teilen in immer steigendem Maße für eine Verwaltungsreform eingesetzt, so daß die Darstellung dieses in seiner ursprünglichen Form gelassenen Abschnitts zum Teil als überholt anzusehen ist.

freude durch reinliche Scheidung der Arbeitsgebiete und schließlich die Ermöglichung einer besseren wirtschaftlichen Lage. Was den Gesichtspunkt der Ersparnisse betrifft, so bedeutet es eine schwere Belastung für die Beamten und ihre Stellung in der Öffentlichkeit, daß die Beamtengehälter unter vermehrter Inanspruchnahme des Volkseinkommens zu einer Zeit erhöht werden, in der weite Schichten der Bevölkerung, wie auch die Volkswirtschaft selbst, Not leiden. Während die Inhaber zahlreicher Betriebe, vor allem weite Kreise der Arbeiterschaft, sich kaum oder nachgerade nicht mehr halten können, ist den Beamten bei allen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben, ja bei noch so niederdrückender Verschuldung wenigstens die Existenz gesichert. Die Tatsache, daß die Beamten Diener der Gesamtheit von Staat und Volk sind, schließt die Verpflichtung in sich, daß die Beamtenschaft selbst die durch sie erwachsenden Kosten zu mindern und tiefzuhalten bestrebt ist. Hoffentlich wird die steigende Erkenntnis dieser Zusammenhänge, die in Anbetracht der Reparationslasten doppelt bedeutsam sind, auf die Einstellung der Beamtenschaft zur Verwaltungsreform nicht ohne Folgen bleiben. Jedenfalls wird sie sich darüber klar sein müssen, daß die erhöhte Inanspruchnahme des Volkseinkommens, die durch die Beamten-Besoldungsreform eintritt, auch wenn sie sich in Steuererhöhungen nicht auswirken sollte, in der Allgemeinheit den auf eine Verbilligung der Verwaltung gerichteten Bestrebungen einen neuen Auftrieb geben wird. Dies gilt um so mehr, als es bei der Erhöhung der Beamtenbesoldung sein Bewenden nicht behalten kann; ganz abgesehen von der ihr längst vorausgeeilten Preissteigerung folgen der Beamtenaufbesserung für den Staat und alle Teile der Wirtschaft neue Lasten durch die Notwendigkeit entsprechender Berücksichtigung der Angestellten und Arbeiter. Diese logische Folge der Erfordernisse, die letzten Endes eine Gefahr für die Währung in sich schließt, war unschwer vorauszusehen; ihr hätte rechtzeitig durch Maßnahmen, die auf Ersparnisse abzielen, begegnet werden müssen. So ist es ein schwerer, leider nicht wieder gut zu machender Fehler der Reichsregierung, daß die Durchführung einer großzügigen Verwaltungsreform nicht zur Voraussetzung für die Neuregelung der Beamtenbesoldung gemacht worden ist. Damit wäre ihr in der Öffentlichkeit der beste Boden bereitet, die rechte psychologische Vorbedingung für eine günstige Aufnahme gegeben worden durch den Beweis, daß die Beamtenschaft vor Verwirklichung ihrer Ansprüche zu opferwilliger Vorleistung entschlossen war. Andererseits wäre — abgesehen davon, daß sich dann noch eine bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Beamtenschaft hätte erreichen lassen — der durch die Verbindung

der zwei großen Fragen herbeigeführte Druck der einer Verwaltungsreform im allgemeinen nicht sehr zugeneigten Beamtenschaft so stark gewesen, daß die Bestrebungen für die Neuregelung eine ungeahnte Förderung, wenn nicht schon bis heute ihre Verwirklichung, gefunden hätten.

Selbstverständlich kommt für die Verwaltungsreform das letzthin gewählte Mittel des Personalabbaues nicht in Betracht; es hatte vielmehr lediglich damals und einmalig Berechtigung, weil es sich um die Lebensnotwendigkeit sofortiger Verkleinerung des durch die Inflationszeit angeschwollenen Behördenapparats zur Erhaltung der Währung handelt. Vor allem fällt ins Gewicht, daß der mit den Kriegsfolgen verbundene, gegen früher enorm gestiegene Aufgabenkreis und Arbeitsbereich der Verwaltung einstweilen die weitere Einschränkung der Beamtenschaft nicht vertragen würde; darüber hinaus erfordern manche Gebiete sogar eine weitere Steigerung der behördlichen Tätigkeit, so die soziale Fürsorge, das Siedlungswesen u. a. m. Es kann sich daher bei der Verwaltungsreform nur darum handeln, durch organisatorische Maßnahmen die behördliche Betätigung zu rationalisieren. Eine wesentliche Voraussetzung der Rationalisierung ist die möglichste Zusammenfassung der Verwaltung, die ja das Staatsganze, nicht einzelne Geschäftszweige zum Gegenstand hat. Erst wenn so der Arbeitsaufwand verringert ist, kann auch die Zahl der arbeitenden Beamten durch allmählichen Fortfall von Stellen vermindert werden. Immerhin kann sich diese Einschränkung trotz der großen Beamtenzahl Preußens nur in engen Grenzen halten. Insgesamt sind 250 000 vorhanden, von denen jedoch die 110 000 Lehrer und 76 000 Polizeibeamte mit Einschluß der Landjägerei für eine Einschränkung nicht in Betracht kommen.

3. Beginn der Reform in der Lokalinstanz.

Wie der Aufbau eines Hauses von unten beginnt, so muß man auch bei der Neuordnung der Staatsverwaltung mit der Lokalinstanz beginnen. Diese Instanz stellt den Unterbau der gesamten Staatsverwaltung dar und ist dementsprechend von besonderer Bedeutung. Sie hat die unmittelbare Fühlung mit der Bevölkerung und muß deshalb vereinheitlicht und erheblich gestärkt werden — in erster Linie dadurch, daß ihr grundsätzlich die Entscheidungsbefugnis beigelegt wird. Die weitaus wichtigste Stellung nimmt der Landrat in seiner zweckmäßigen Doppelstellung als Behörde der allgemeinen wie der Kreiskommunalverwaltung ein. Neben ihm stehen heute ohne feste Verbindung zahlreiche Lokalbeamte der Sonderverwaltungen. Es gilt, das Verhältnis der einzelnen Lokalbeamten zueinander anderweit zu

regeln, mit dem Ziele, daß einheitlichere, praktischere und reibungslosere Arbeit als bisher geleistet wird. Unzweifelhaft muß hierbei dem Landrat die Führung im wesentlichen zuerkannt werden, da er in der Lage ist, den technischen Verwaltungen die für sie bedeutsamen Tatsachen und Erfahrungen, an deren Kenntnis es heute vielfach mangelt, jeweils zu vermitteln, andererseits durch die Beziehung zu den technischen Beamten mit deren Verwaltungszweigen die Fühlung zu gewinnen, die für die allgemeine Verwaltung unerläßlich ist. Mit der sachlichen wie auch möglichst räumlichen Zusammenfügung der heute getrennten Verwaltungszweige in der Lokalinstanz ist auch die Vorbedingung für die Übertragung weiterer Zuständigkeit wie auch größerer Selbständigkeit gegeben. Ein besonders augenfälliges Beispiel für die Möglichkeit der Dekonzentration auf die Lokalinstanz bietet die Schulverwaltung. Heute noch ist eine Mittelbehörde (die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen) als erste Instanz in diesem Verwaltungszweige zuständig, obwohl die organisatorischen Unterlagen für die Dekonzentration dieses Verwaltungszweiges längst bestehen. Ähnliche Vereinfachungen können und müssen zugunsten der landrätlichen Verwaltung auch in anderen Verwaltungszweigen durchgeführt werden.

4. Neuabgrenzung von Verwaltungsbezirken.

Ein wichtiger Teil einer Verwaltungsreform besteht in sachgemäßer Neuabgrenzung der Verwaltungsbezirke, da sie eine wirkliche Vereinfachung der Verwaltung bedeutet. In Betracht kommen Regierungsbezirke, Landkreise, Ämter und Gemeindebezirke. Schon jetzt ist damit angefangen worden, in vorhandenen größeren Bezirken (z. B. in den Regierungsbezirken Münster, Arnsberg und Düsseldorf) eine vollständige kommunale Neugruppierung unter dem Gesichtspunkt der Rationalisierung durchzuführen. Dieses Verfahren wird allmählich in weiterem Rahmen angewandt werden müssen. Daneben, zum Teil in organischem Zusammenhange damit, wird auch die Neuabgrenzung rein staatlicher Verwaltungsbezirke unter entsprechenden Gesichtspunkten nicht zu umgehen sein. Ganz allgemein wird angestrebt werden müssen, zu kleine Verwaltungsbezirke, gleichgültig ob sie staatlich oder kommunal sind, zu vereinigen. Selbstverständlich wird immer zu prüfen sein, ob durch eine Zusammenlegung eine wirkliche Vereinfachung erzielt wird, ohne daß der Sitz der Verwaltung allzu weit von der Bevölkerung entfernt wird.

Die Neugliederung muß alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte, vor allem auch die wirtschaftlichen, berücksichtigen.

5. Reform der Mittelinstanz (Oberpräsident, Regierungspräsident).

Die Mittelinstanz hat zweckmäßig sämtliche Verwaltungszweige zusammenzufassen, um auch ihrerseits den Ressortgeist der Spezialverwaltungen in der Lokalinstanz einzudämmen und die Einheitlichkeit der Verwaltung, die staatspolitisch unbedingt erforderlich ist, zu wahren. Dieser grundlegenden Forderung wird der gegenwärtige Zustand nicht gerecht, und zwar einmal wegen des Nebeneinanderbestehens von Regierungspräsident und Oberpräsident bei mangelnder Klarheit der Zuständigkeitsabgrenzung, dann auch wegen der auch neben diesen beiden Stellen in gewissen Verwaltungszweigen bestehenden Spezialbehörden , die ganz unorganisch für sich arbeiten.

Das Erfordernis der alle Verwaltungszweige umfassenden einheitlichen Mittelinstanz war bei Aufbau der preußischen Verwaltungsorganisation von vornherein erkannt und berücksichtigt worden. Der ursprüngliche, heute übrigens vielfach mißverstandene Aufbau der preußischen allgemeinen Staatsverwaltung hat sich dann aber durch die sogenannte Reorganisationsgesetzgebung der siebziger und achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts weiter in den Kriegs- und Nachkriegsjahren dahin entwickelt, daß der Oberpräsident teils zur selbständigen Instanz, teils zur zweiten Instanz über dem Regierungspräsidenten geworden ist – mit dem Ergebnis, daß heute weder die Bevölkerung noch die Behörden die Zuständigkeit beider Stellen völlig übersehen. So bedarf es ihrer Vereinheitlichung.

Bei der Erörterung der Frage, welche Stelle zur Wahrnehmung des Aufgabenkreises dieser Mittelinstanz zu bestimmen ist, scheint man auf den ersten Blick sich entweder für den Oberpräsidenten oder den Regierungspräsidenten entscheiden zu müssen. Bei genauer Nachprüfung ergibt sich jedoch, daß die Fragestellung Ober- oder Regierungspräsident falsch ist. Es handelt sich vielmehr lediglich darum, eine Mittelinstanz für richtig abgegrenzte Bezirke zu finden. Nun haben die Grenzen eines Regierungsbezirks keine andere Bedeutung als diejenige von Grenzen einer verwaltungsmäßigen Zuständigkeit. Auch in dieser Beziehung sind sie aber durch die ganze politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung überholt. Dagegen haben die Provinzen nicht nur fast überall geschichtlich bedeutsame Grenzen, sondern in wirtschaftlicher und landsmännischer Beziehung durchweg einen starken Zusammenhalt. Sie sind außerdem durch die Reichsverfassung und die preußische Verfassung infolge ihrer Mitwirkung im Reichsrat und ihrer Beteiligung bei den Staatsgeschäften im Staatsrat wie durch den Art. 86 Pr. V. gesetzlich so stark verankert, daß sie als verwaltungsmäßige

und politische Einheiten nicht mehr wegzudenken sind. Die verfassungsmäßige Steigerung der politischen Bedeutung der Provinzen entspricht denn auch nur der Stärkung ihrer Stellung in kommunaler und wirtschaftlicher Beziehung.

So ist auch die Stellung des leitenden Beamten in der Provinz, des Oberpräsidenten, teils automatisch, teils durch die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in den letzten Jahrzehnten wesentlich gehoben worden. Die Politik der Staatsregierung muß gerade in der Provinz einheitlich durchgeführt werden. Dafür kann nur der Oberpräsident sorgen, der damit seine alte Aufgabe als Kommissar der Staatsregierung voll erfüllt. Er stellt demgemäß den Angelpunkt der Provinzialmittelinstanz dar. Ist die Stelle des Oberpräsidenten zu erhalten und zu stärken, so gilt das gleiche, wie unvereinbar damit es zunächst auch scheinen mag, für die Regierungspräsidenten. Bei ihnen liegt der Schwerpunkt in der Durchführung der Regierung- und Verwaltungsmaßnahmen und muß auch in Zukunft dort bleiben. Bei allem Streben nach Vereinfachung und Vereinheitlichung ist es schlechterdings ausgeschlossen, daß die Gesamtverwaltung einer Provinz an einem Orte in einer einzelnen Behörde zentralisiert wird. Von anderen zwingenden Gründen ganz abgesehen, darf eine Verwaltungsreform den Weg der Bevölkerung zur Behörde unter keinen Umständen erschweren.

Aus diesen klar zutage liegenden Erfordernissen ergibt sich die zweckmäßige Gestaltung für eine Reform der Mittelinstanz von selbst: Die heute bestehenden beiden Instanzen, die nur z. T. durch Beschwerdemöglichkeit miteinander verbunden sind, werden zu einer Instanz vereinigt dergestalt, daß der Oberpräsident allgemein, insbesondere zur Durchführung der einheitlichen Politik der Staatsregierung, die bindenden Richtlinien und Weisungen erteilt, ohne eine instanzmäßige Tätigkeit auf irgendeinem Gebiet auszuüben, während der Regierungspräsident die praktische Handhabung der gesamten Verwaltung, also auch auf den Gebieten hat, die heute dem Oberpräsidenten als Instanz zur alleinigen Bearbeitung überwiesen sind.

Die Autorität des Regierungspräsidenten wird bei einer solchen Regelung nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt, da ihm nunmehr auch die Instanz des Oberpräsidenten übertragen ist, den er ständig repräsentiert. Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen dieser einheitlichen Instanz, gleichviel, ob Regierungs- oder Oberpräsident sie getroffen haben, gehen immer an die übergeordnete Zentralstelle. Ob Grenzen und Zahl der Regierungsbezirke im heutigen Stande zu erhalten sind, braucht hier, wo es sich um die grundsätzliche Seite der Frage handelt, nicht erörtert zu werden —

entscheidend ist die Zusammenziehung zwecks Vereinfachung und Klärung der Rechtslage, des Aufbaus der Behörden und ihrer Arbeit. In diesem Sinne ist der Fortfall einer Beschwerdeinstanz und damit schnellere Entscheidung, vor allem einheitlicheres Wirken hervorzuheben, weiter aber auch die Möglichkeit starker Dekonzentration auf diese einheitlich ausgebaute Mittelinstanz von den Zentralstellen, die mit dem Fortfall des heute sie erdrückenden Kleinkrams endlich die so dringend erforderliche Bewegungsfreiheit für die ihnen naturgemäß vorbehaltenen Aufgaben erhalten.

Zunächst mag es scheinen, als wenn bei einer solchen Regelung die Behörde des Oberpräsidenten verstärkt werden müßte ohne den Ausgleich entsprechender Verminderung des Personals der Regierungen. Dieses Bedenken ist jedoch hinfällig; ganz abgesehen davon, daß der Oberpräsident sich schon heute, wenn er seiner Bestimmung gerecht werden will, über nahezu alle Angelegenheiten der Verwaltung seiner Provinz auf dem laufenden halten muß, wächst die Arbeit durch die Zusammenziehung von Oberpräsident und Regierungspräsident zu einer Instanz nicht — im Gegenteil; die heute sich überschneidende vielfach unklare Zuständigkeit, wie die gesamte Verwaltungsarbeit vereinfacht sich durch die Zusammenziehung. Dadurch gewinnt die Einheitlichkeit, Geschlossenheit und Übersichtlichkeit der Verwaltung — bei Fortfall des jetzigen ständigen Kampfes der in Rede stehenden beiden Instanzen gegeneinander, mag er nun in positivem oder in einem dem Publikum noch peinlicheren negativen Kompetenzkonflikt bestehen. Das Aufhören dieser Unzuträglichkeiten, wie überhaupt des gegenwärtig leider häufigen Neben- und Durcheinanderregierens führt alsbald zur Entlastung der beteiligten Beamten, auf längere Sicht zu ihrer Verminderung und damit zu wesentlichen finanziellen Ersparnissen.

Dabei steht der finanzielle Gesichtspunkt bei der durch gänzlich andere Erfordernisse bedingten Verwaltungsreform nicht im Vordergrunde, immerhin wird mit fortschreitender Zeit der Vorteil auch auf diesem Gebiete mehr und mehr in die Erscheinung treten. Zunächst aber bedarf es der Hervorhebung, daß die vorgesehene Stärkung der Oberpräsidialinstanz keinerlei Mehraufwendungen bedingt; der Umfang der zu einer Instanz zusammenzuziehenden beiden Dienststellen wird durch die Neuregelung kaum verändert werden — oder wenn es geschieht, lediglich durch Verschiebung von der einen zur anderen Stelle. Die Verteilung der Geschäfte auf Oberpräsident und Regierungspräsident im einzelnen wird Sache einer sorgfältig abwägenden Geschäftsanweisung sein.

Bei dieser Zusammenziehung der Provinzialmittelbehörden darf es jedoch nicht sein Bewenden behalten. Sie führt zu dem weiteren Schritt

der Vereinigung sämtlicher Verwaltungszweige in dieser einheitlichen Stelle. Dies ist um so leichter möglich, als heute schon die meisten Sonderbehörden provinziell organisiert sind. Daraus ergibt sich wiederum die Möglichkeit der weiteren Dekonzentration von der Mittelinstanz auf die Lokalinstanz.

Die sachlichen Vorzüge einer solchen Regelung sind zum größten Teil bereits angedeutet; sie liegen im übrigen klar zutage. Auch die beteiligten Behörden und deren Chefs dürften zu Bedenken keinerlei Anlaß haben, da beide Stellen über das, was ihnen heute obliegt, die volle Zuständigkeit der Mittelinstanz gewinnen.

Für diejenigen schließlich, denen wichtiger als die aus der Entwicklung der Dinge erkennbare Notwendigkeit Wille und Absicht des großen Schöpfers der preußischen Verwaltung ist, sei hervorgehoben, daß die hier vertretene Organisation dem Grundgedanken des Freiherrn vom Stein durchaus entspricht, und zwar tatsächlich weit mehr, als die heutige Gestaltung. Die landläufige Auffassung über die Stellung, die Stein dem Oberpräsidenten zugewiesen hätte, ist unrichtig – in Wirklichkeit hat er ihm die volle Herrschaft in der Provinzialverwaltung in die Hand geben wollen (vgl. u. a. Pertz, Das Leben des Ministers Frh. vom Stein, Bd. 2 S. 657 ff., bs. 660, ferner Bd. 5 S. 87 und S. 353).

6. Staat und Selbstverwaltung.

Neben der organisatorischen Verbesserung der Staatsverwaltung wird auch das Verhältnis des Staates zur Selbstverwaltung neu zu regeln sein, und zwar muß eine klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Staat und Selbstverwaltung vorgenommen werden, um die gegenwärtig leider nur allzu häufige Doppelarbeit zu vermeiden und solche Aufgaben, die nicht notwendig in staatlicher Verwaltung bleiben müssen, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände, teils als Selbstverwaltungs- – teils als Auftragsangelegenheiten zu übertragen.

Um einige Beispiele zu geben, sei auf das Schulwesen, die Meliorationsverwaltung und die Polizei verwiesen. Auf dem Gebiete der Schulunterhaltung erscheint die gegenwärtige starke Zentralisierung nach dem System der Landesschulkasse viel zu kompliziert. Statt der Auseinandersetzungen zwischen Staat und Einzelgemeinden wird der Staat gegen Gewährung einer Pauschalentschädigung diese Angelegenheiten leistungsfähigen Selbstverwaltungskörpern überlassen können. Was für das Schulwesen gilt, das gilt in noch höherem Grade für das Meliorationswesen, in dem eine nicht mehr zu überbietende Häufung von Zuständigkeiten verschiedenster Behörden und Instanzen zu bemerken ist. Allerdings kommt

einer systematischen Pflege der Landesmeliorationen eine ganz erhebliche Bedeutung zu; deswegen ist es jedoch keineswegs erforderlich, daß der Staat sich mit minutiösester Kleinarbeit belastet.

Hinsichtlich der Polizei ist bis in die letzte Zeit hinein über ihre Grenzen, insbesondere über die Frage der Abgrenzung zwischen staatlicher und kommunaler Zuständigkeit gestritten worden. Dabei handelt es sich um zweierlei, was bisweilen übersehen worden ist: einerseits um die Grenze zwischen Staatshoheitssache und Selbstverwaltungsangelegenheit, andererseits um die davon gänzlich verschiedene Scheidung staatlicher und kommunaler Tätigkeit oder richtiger: staatlicher und kommunaler Organe. „Polizei" im Sinne des § 10 II 17 ALR ist ein unteilbares Gebiet, das im ganzen Staatshoheitssache ist und bleiben muß – allerdings bei Ausscheidung aller nicht tatsächlich dazu gehörigen Aufgaben, wie z. B. der Wohlfahrts„polizei", die – eine contradictio in adiecto – in Wirklichkeit gar nicht existiert, vielmehr als Wohlfahrtspflege ohne weiteres zum Arbeitsgebiet der Gemeinde als Selbstverwaltungssache gehört. Eine ganz andere Frage ist es, welche der polizeilichen Aufgaben der Staat in eigener Hand behalten, durch seine Organe verwalten – und welche er den Gemeinden, unbeschadet des Charakters als Staatshoheitsaufgabe, zur Verwaltung kraft Auftrags übergeben will. Bei dieser Unterscheidung kann den Organen der Selbstverwaltung, die das größte Vertrauen verdienen, ein großer Teil der polizeilichen Aufgaben, und zwar mehr oder weniger alles mit Ausnahme der Sicherheitspolizei übertragen werden.

Bezüglich der staatlichen Aufsicht über die Selbstverwaltung bestehen keinerlei Bedenken gegen eine im Verhältnis zum heutigen Zustand erheblich weitergehende Einschränkung der staatlichen Reglementierung und die Gewährung größerer Freiheit an die Selbstverwaltungskörperschaften. Im Gegensatz zu der Entwicklung der Nachkriegszeit, die den Staat dazu veranlaßt hat, auf einer Reihe von Gebieten die Erfüllung gewisser Pflichten durch Erlaß von Einzelvorschriften zu sichern – unter starker Einengung der eigenverantwortlichen Betätigung der Selbstverwaltungskörperschaften – muß eine durchgreifende Verwaltungsreform alle derartigen Vorschriften, soweit sie nicht einer zwingenden Notwendigkeit entsprechen, beseitigen. Es ist in der Tat nicht zu verkennen, daß heute von staatlichen Behörden zu viel regiert und verwaltet wird. Das altpreußische Prinzip der Gängelung und Bevormundung wird durch den guten Willen, der dieser Betätigung zugrunde liegt, weder erträglich, noch führt es praktisch zu dem damit erstrebten Ziel. Der beste Teil der Selbstverwaltung ist die eigene Kraft, das Selbstvertrauen und die Selbsthilfe durch eigene Arbeit – Tugenden, die nur in

Freiheit gedeihen, in Unfreiheit verkümmern. Unnötige Bevormundung führt ferner zur Verantwortungslosigkeit, Freiheit des Handelns und Wirkens dagegen zur Verantwortungsfreudigkeit. Überdies ist der Staat, gerade wenn er zu oft eingreift, vielfach nicht mehr in der Lage, seinen Willen in denjenigen Fällen mit absoluter Sicherheit durchzusetzen, in denen es unbedingt erforderlich ist, daß etwas erreicht oder verhindert wird.

Eine Stärkung der Selbstverwaltung erscheint um so eher möglich, als heute begrifflich kein Gegensatz zwischen Selbstverwaltung und Staatsleitung mehr besteht. Denn das Staatsministerium ist nicht mehr Organ eines Obrigkeitsstaates, sondern ein unter ständiger Kontrolle des Parlaments stehendes Kollegium seiner Vertrauensmänner. Es widerspricht den heutigen gesetzlichen wie auch tatsächlichen Verhältnissen, wenn immer wieder die Selbstverwaltung als Verkörperung des demokratischen Prinzips und die Staatsregierung als eine abseits des Volkswillens stehende Instanz betrachtet wird. Eher käme das Gegenteil der Wahrheit näher: die Staatsregierung ist das unablässig und von allen Seiten kontrollierte Vollzugsorgan des Gesamtvolkswillens, während in der Selbstverwaltung vielfach, und zwar verständlicherweise, rein örtliche, den allgemeinen Belangen zum Teil widersprechende Interessen überwiegen.

Wie dem aber auch sein möge, so kann bei aller grundsätzlichen Freiheit der Selbstverwaltung nicht auf jede Staatsaufsicht über diese verzichtet werden. Bisweilen wird nicht nur das Prinzip der Selbstverwaltung, sondern auch ihre Stellung zum Staat in einer Weise überspannt, die ihn gefährdet. Ihr Drang zum Reich ist diesem einstweilen nicht förderlich – weist er doch in seinem mehrfach betonten Hinweis auf die Stellung der Städte im Mittelalter nicht nur auf die Stadtstaaten, sondern auch auf die damalige Beherrschung der Staatsleitung hin. So führt die Überspannung der Selbstverwaltung nicht nur zur Zerstörung Preußens, sondern weiter zu einem in Kleinstaaterei zersplitterten Reich. Dem gilt es zu begegnen. In Wahrheit ist ein energischer Wille und eine starke Macht des Staates nicht nur Rahmen, sondern geradezu Voraussetzung einer gesunden und gedeihlichen Selbstverwaltung. Denn Freiheit für diese ist nur möglich, wenn – wie jetzt – der Ausgleich zu den Belangen der Gesamtbevölkerung durch die Regierung erfolgt und jederzeit gewährleistet bleibt. Die Notwendigkeit dessen ergibt sich übrigens auch deutlich aus der Entwicklung in England, dem klassischen Lande weitester Selbstverwaltung, die sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit auf den verschiedensten Gebieten abbauen lassen und der Staatsgewalt weichen muß. Ähnliches vollzieht sich in Amerika.

Der oben vertretene Grundsatz wesentlicher Erweiterung der Selbstverwaltung steht nicht im Gegensatz, vielmehr durchaus im Einklang mit dem Erfordernis einer starken Staatsgewalt — gibt doch das Vorhandensein eines festgegründeten und gut geleiteten Staatswesens erst die Möglichkeit für Leben und Wirken der Selbstverwaltungskörper. Dort aber darf der Staat nur eingreifen, wenn es zum Besten des großen Ganzen unerläßlich ist. Damit verträgt sich der von beachtenswerter Seite kürzlich geäußerte Gedanke verschärfter Kontrolle der städtischen Haushaltspläne in keiner Weise. Eine dahingehende Regelung wäre kein Fortschritt, sondern ein durch nichts zu rechtfertigender Rückschritt. Es erscheint zunächst unverständlich, daß derartige Vorschläge aufkommen und Gehör finden können in einer Zeit, in der die hier vertretenen Grundsätze freier Selbstverwaltung im wesentlichen Allgemeingut der maßgebenden Kreise geworden sind. In Wirklichkeit handelt es sich wohl um eine psychologische Folge des von bedeutsamster Stelle erfolgten Angriffs auf die Finanzpolitik der deutschen Städte, um den ihnen gemachten Vorwurf der Verschwendung durch Luxusausgaben — eine Behauptung, für die es wahrlich an Unterlagen fehlt. Aus dem höchst strittigen Begriff der „Luxusausgaben" lassen sich keine allgemeinen oder gar sicheren Folgerungen ziehen; vor allem aber erweisen sich die Aufwendungen, an die der Kritiker in erster Linie gedacht hat, bei näherer Prüfung als durchaus notwendig. Ganz abgesehen von dem Erfordernis produktiver Erwerbslosenfürsorge in einer Zeit, in der von verzweifelten Massen das Vielfache der „Luxusausgaben" an Tumultschäden zu befürchten war, ist bei der Verpflichtung der Städte, für die Gesundheit ihrer Bürger zu sorgen, die Anlage von Stadien, Schwimmbädern, Parks usw. wie alle Vorbeugungsmaßnahmen zweifellos billiger, als der Bau und die Unterhaltung von Krankenhäusern, billiger als die Beseitigung schwerer Schädigungen, wie sie ohne gesundheitfördernde Anlagen das Zusammenleben auf dem immer enger werdenden Raum der wachsenden Großstädte für die Bevölkerung mit sich bringt. Darüber hinaus können bei aller zwingend gebotenen Sparsamkeit auch Aufwendungen für kulturelle Zwecke keineswegs als Verschwendung bezeichnet werden. Das tiefe Wort „der Mensch lebt nicht vom Brot allein" gilt um so mehr, je höher sich im Laufe der Zeiten der Bildungsstand hebt und erweist die Notwendigkeit der Befriedigung kultureller Bedürfnisse, die bei noch so starker Beschränkung der Mittel nie außer acht gelassen werden dürfen. So muß man hoffen und darauf hinwirken, daß das verhängnisvolle Schlagwort von der angeblichen Verschwendung, von der „Großmannssucht" der Städte — ein Vorwurf, der bei ihrer Gesamteinwohnerzahl von etwa

30 Millionen rund die Hälfte aller deutschen Staatsbürger trifft — sobald wie irgend möglich verschwindet; zu seinen bereits fühlbaren Folgen schwerer Schädigung der deutschen Wirtschaft im Auslande und Inlande kommt die im einzelnen noch nicht genau festzustellende, doch leider unbedingt sichere Auswirkung auf politischem Gebiet, die es zu beseitigen gilt.

Nicht nur dieser Fall, sondern die Entwicklung der ganzen letzten Zeit läßt es ratsam erscheinen, die kommunalen Spitzenverbände, die einstweilen noch im wesentlichen außerhalb des Staatsbetriebes stehen und gerade deswegen bisweilen durch einseitige Vertretung ihrer Sonderinteressen die staatliche Verwaltung beeinträchtigen, zu unmittelbar wirksamer, dem Staatsganzen dienlicher Arbeit heranzuziehen. Selbstverständlich ist eine solche Erweiterung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzuweisenden Kompetenzen nur dann möglich, wenn diese Verbände innerlich leistungsfähig sind und sich finanziell bewegen können. Dann aber erscheint es auch unerläßlich, den Gemeinden und Gemeindeverbänden in steuerlicher Hinsicht größeren Spielraum zu gewähren, ohne daß damit eine Mehrbelastung der Bevölkerung verbunden zu sein braucht.

Die Selbstverwaltung auf dem platten Lande ist gegenwärtig höchst unvollkommen. Das hat seinen natürlichen Grund darin, daß kleine Landgemeinden nicht in der Lage sind, größere wirtschaftliche Probleme zu meistern. Es liegt nahe, die Behandlung derartiger Fragen den Landkreisen zu überlassen und diese gegenwärtig schon bestehende Entwicklungstendenz nach Möglichkeit zu fördern.

Einen sehr wesentlichen Gegenstand der Reform in bezug auf die Schaffung leistungsfähiger Gemeindeverbände wird auch die sachgemäße Abgrenzung der Landkreise zu bilden haben, von denen gegenwärtig eine ganze Anzahl nur als bedenklich leistungsschwach bezeichnet werden kann. In Anbetracht der gesteigerten Anforderungen an die Verwaltung auf den Gebieten der Wirtschafts-, Wohlfahrts- und Kulturpflege können ferner ebensowenig wie die kleinen Kreise die Gemeinden kleinsten Ausmaßes erhalten werden, deren es in Preußen rund 17 000 unter 500 Einwohnern gibt. Ferner war zugunsten weiterer Entwicklung der Landgemeinden die Ende 1927 endlich durch Gesetz bestimmte Beseitigung der Gutsbezirke notwendig, die noch wie ein fossiler Überrest aus alter Zeit in die Gegenwart hineinragen. Es wurde nachgerade unerträglich, daß in immerhin noch weiten Teilen des preußischen Staates, sogar vereinzelt noch in Industriebezirken (z. B. Oberschlesien), die „Gutsvorsteher" mit allen Rechten und Privilegien ausgestattet, die Bewohner dagegen von jeder Mitwirkung an der kommunalen Verwaltung völlig ausgeschlossen sind.

7. Rationalisierung der Beamtenschaft.

Erst als Folge einer durchgreifenden Verwaltungsreform wird der heute ungeheuer angeschwollene Beamtenapparat wesentlich verkleinert werden können. Während heute, wo sich die Zuständigkeiten und Instanzen allenthalben überschneiden, ein ungeheures Maß doppelter oder völlig überflüssiger Arbeit geleistet, weiter ein stiller, doch unablässiger Kampf der Instanzen gegeneinander geführt, und schließlich die Belastung der Zentralinstanz ebenso wie die Beanspruchung der nachgeordneten Behörden durch jene nachgerade überall als unerträglich empfunden wird, werden alle diese gegenwärtig unproduktiv wirkenden Arbeitskräfte durch eine Verwaltungsreform, wenn sie diesen Namen verdient, für neue Ziele frei. Es ist kein Zweifel: die Beamtenschaft belastet nicht nur heute durch ihre große Zahl und die von ihr geförderte Überspannung behördlicher Einmischung die Volkswirtschaft in einer auf die Dauer unerträglichen Weise, sondern es liegt in dieser großen Zahl von Beamten der Grund für das Beamtenelend überhaupt. Wir brauchen nicht viele und schlecht besoldete, sondern möglichst wenig hochbesoldete und demgemäß hochqualifizierte Beamte — ein Gesichtspunkt, dem mehr und mehr Geltung verschafft werden muß, damit die Abwanderung hervorragend tüchtiger Elemente in die besser bezahlten Stellen der Kommunalverwaltung und die Privatwirtschaft verhindert wird. Für den Dienst in der staatlichen Verwaltung sind die Besten gerade gut genug. Demgegenüber muß man sich darüber klar sein, daß die heutige Unzufriedenheit mit der Verwaltung, die Klagen über bürokratische Engherzigkeit, über Viel- und Durcheinanderregiererei letzten Endes den Beamten selbst treffen, indem sie dessen Qualität anzweifeln. Zur praktischen Handhabung der Verwaltung bedarf es besonderer Charaktere, Männer mit klarem Blick und großer Willenskraft, für deren Anstellung zwar eine fachliche Vorbildung normalerweise Voraussetzung sein wird, die aber darüber hinaus Eigenschaften besitzen müssen, für die es keine Examina gibt. Dies gilt ganz allgemein für alle Verwaltungsbeamten, die bisher, viel zu formalistisch, zu einseitig rechtlich und verwaltungstechnisch gebildet, vom praktischen Leben im Sinne politischen, volks- und privatwirtschaftlichen Geschehens wie sozialer Entwickelung viel zu wenig gelernt und erfahren haben. Ferner bedarf es psychologischer Voraussetzungen und einer Schulung auf diesem Gebiet, wie sie z. B. bei der preußischen Polizei neuerdings gepflegt wird. Eine Besserung der gesamten Aus- und Fortbildung der gesamten Beamtenschaft ist daher unerläßlich, wobei es der Hervorhebung bedarf, daß das heute übliche Aufpfropfen moderner Elemente auf die alte Beamtenschulung nicht genügt; so bleibt gerade das Bedeutsamste

immer ein äußerlicher Lack, während es gerade den Kern, die Vorbedingung des Denkens und Handelns bilden soll. Daher müssen die genannten Gebiete vor oder mindestens in die Rechts- wie Verwaltungsausbildung der Beamten treten und dort einen um so breiteren Raum einnehmen, als die speziellen Fachkenntnisse später auch ohne Unterweisung durch die Praxis doch ständig erweitert werden.

Die Verwaltung, deren Aufgabe im Gegensatz zur Justiz die Gestaltung des in stetem Flusse befindlichen Gemeinschaftslebens ist, muß in der Lage sein, sich die einer so schweren Aufgabe gewachsenen Kräfte aus einer großen Zahl von Personen auszusuchen. Mit Rücksicht hierauf genügt die Beschaffung des Nachwuchses für die höhere Verwaltungsbeamtenschaft, der in der festbestimmten Zahl des Bedarfs eine spezielle Schulung in einer besonderen Laufbahn dort aber endgültige Sicherung gefunden hat, heute nicht mehr. Es wird daher das gegenwärtig in Preußen geltende System der Annahme und Ausbildung von Regierungsreferendaren zu verlassen und die Vorbildung der höheren Verwaltungs- und Justizbeamten entsprechend der in den weitaus meisten Ländern bewährten Methode zu vereinheitlichen sein. Erst die praktische Bewährung kann zeigen, welche Assessoren für die Verwaltung brauchbar sind. Die hiergegen auftretenden Bedenken entfallen schon allein in Anbetracht der Tatsache, daß die höheren Verwaltungsbeamten der Gemeinden, besonders deren Häupter, nahezu ausnahmslos reine Juristen waren. Wie für diese eine Ergänzung ihres bisher vorgeschriebenen Lernganges durch eine Verstärkung öffentlich-rechtlicher Materien, durch praktische Tätigkeit in der Verwaltung unerläßlich ist, um einer Weltfremdheit der Richter vorzubeugen, so bedarf es für den Nachwuchs der Verwaltung einer strengeren logischen Schulung, der Stärkung des wahren Rechtsgefühls, größerer Übung in der Handhabung der Gesetze. Die Anforderungen an den höheren Verwaltungsbeamten sind zweifellos besonders hoch; deswegen gilt es für den Staat, um besonders tüchtige Männer für diesen Dienstzweig zu gewinnen, ihm einen Anreiz zu schaffen. In diesem Sinne muß man den Beamten mit ihren Aufgaben ein hohes Maß an Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit übertragen; andererseits muß man sie auch finanziell dafür entschädigen, daß sie in steter besonderer Anspannung und Verantwortung wirken, als politische Beamte sogar der jederzeitigen Möglichkeit einer Abberufung ausgesetzt sind.

Schließlich, doch nicht am wenigsten, ist auch die Büroreform eines der Mittel, mit Hilfe deren eine Vereinfachung der Verwaltung zu erzielen ist. Gerade diesen Angelegenheiten der täglichen Geschäftsverwaltung ist

eine in der Praxis nicht zu unterschätzende Bedeutung beizulegen, und es ist nicht zu leugnen, daß hier dienstlich noch vieles im argen liegt. Reformen auf diesem Gebiet erfordern allerdings zunächst hier und dort Mehraufwendungen. Aber diese werden aufs beste angewandt sein, wenn nur Vorsorge getroffen wird, daß sich die Neuerungen nicht in unwesentlichen Maßnahmen erschöpfen. Übrigens fehlt es der breiteren Öffentlichkeit einstweilen durchaus an dem erforderlichen Verständnis für die innere Einrichtung von Behörden. Handel und Industrie sind, entgegen einer allgemeinen Annahme, auf diesem Gebiete keineswegs unbedingt führend. Es wird meist übersehen, daß bei staatlichen Stellen die größte Mannigfaltigkeit der behandelten Angelegenheiten herrscht, während privatwirtschaftliche Betriebe sich meist nur mit einem bestimmten Fach oder wenigstens einem eng begrenzten Gebiet befassen, es also viel leichter haben, ihren Geschäftsgang einfach zu typisieren. Immerhin muß noch weit mehr zur Vereinfachung und damit zu der so lebensnotwendigen Beschleunigung des Behördenbetriebes geschehen.

Zur Büroreform im weiteren Sinne ist auch die Unterbringung der Büros, d. h. der Behörden zu rechnen. Die heute vorherrschende räumliche Trennung der Behörden und Dienststellen, auch soweit sie aufs engste miteinander verbunden sind, stellt eine schwere Belastung sowohl für die Verwaltung, wie insbesondere für den Staatsbürger dar. Von Organisationsänderungen ganz abgesehen, würde schon die räumliche Zusammenziehung einen bedeutsamen Fortschritt darstellen, der helfen würde, das ins Uferlose angeschwollene Schreibwerk, auch der Behörden untereinander, zu vermindern. Die Unterbringung zusammengehöriger oder auf stete Zusammenarbeit angewiesener Stellen in eigens konstruierten Büro- gegebenenfalls Hochhäusern — ein Gedanke, der naturgemäß nicht von heute auf morgen, sondern im Laufe der Zeit hier und dort, besonders auch bei den Zentralstellen berücksichtigt werden sollte — würde einen nicht zu unterschätzenden Teil der Verwaltungsreform bedeuten. Dies gilt um so mehr, als eine solche Unterbringung der Behörden auch das Publikum in stärkstem Maße entlasten würde. Heutzutage, wo das Sprichwort „Zeit ist Geld" richtiger ist denn je, würde die Möglichkeit, wichtige Geschäfte bei verschiedenen Behörden im Zusammenhange und schnell, vielleicht in ebenso vielen Stunden wie heute Tagen, erledigen zu können, eine wirtschaftliche Förderung der Gesamtheit bedeuten.

8. Bedeutung des Parlaments.

Sind auf diese Weise wesentliche Dinge erörtert, auf die sich die Verwaltungsreform beziehen muß, so muß auf der anderen Seite eine Ein-



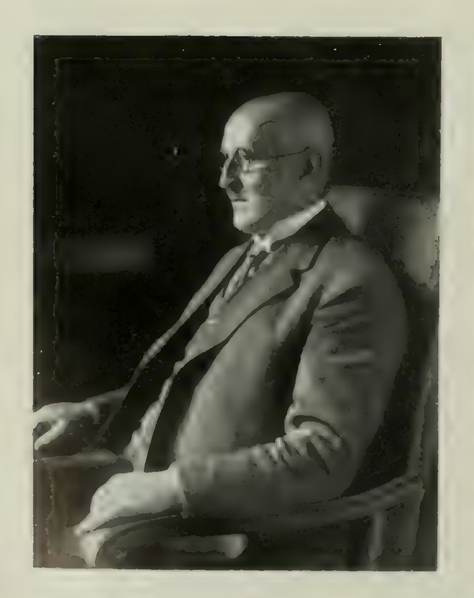
Frau Dr. M. E. Lüders-Berlin, M. d. R.



Frau Martha Donhoff-Hagen, M. d. Pr. L.



Justizrat Dr. Bernhard Falk-Köln
Vors. d. preuß. Landtagsfraktion d. D. D. P.



Dr. Boeß-Berlin, Oberbürgermeister



Dr. Spitta-Bremen, Bürgermeister

richtung erwähnt werden, auf die sich die Verwaltungsreform selbst im weitesten Sinne des Wortes nicht beziehen soll, wenigstens nicht in Preußen, das ist das Parlament. Zu den Schlagworten, die in Deutschland als Allheilmittel kolportiert werden, gehört das Axiom von der Schädlichkeit des Parlamentarismus. Demgegenüber beweist eine Befassung mit diesem Problem die Unhaltbarkeit derartiger Pläne, die Selbsttäuschung und die Gefahren, die in einem solchen Vorhaben liegen. Vorab ist zu betonen, daß die Kosten für das Parlament im Verhältnis zum Gesamthaushalt des Staates so gering sind, daß sie tatsächlich gar nicht ins Gewicht fallen; sie betragen in Reich und Ländern nur wenig über ein Tausendstel der Gesamtausgaben – finanzielle Rücksichten können demgemäß keinerlei Maßnahmen gegen das Parlament begründen. Tatsache ist jedoch, daß das parlamentarische System allein die modernen Anschauungen über Beteiligung der breiten Masse des Volkes an der Entscheidung über die lebenswichtigen Fragen der Gesetzgebung, der Regierung und der Verwaltung verkörpert – die alleinige Form für die Betätigung des souveränen Volkswillens. Wenn Einwendungen gegen eine Volksvertretung erhoben werden, so treffen sie in Wirklichkeit nicht diese, sondern das Volk selbst, dessen genaues Spiegelbild in Schwächen und Vorzügen sie ist. Es ist eine bezeichnende Erscheinung, daß gerade diejenigen Kreise, die gegen den Parlamentarismus Sturm laufen, seine Diskreditierung herbeigeführt haben durch eine skrupellose Agitation, wie insbesondere durch die eigene, vielfach unwürdige Haltung, durch Hinderung oder Hemmung praktischer Arbeit im Parlament selbst. Dabei wissen die Gegner selbst nichts anderes an seine Stelle zu setzen, als Parteigebilde, nur mit anderem Namen, und eine Vertretung der Gesamtheit ihrer Anhänger, die aufs Haar der heutigen verfassungsmäßigen Volksvertretung gleicht. Dies gilt für alle ausnahmslos, einschließlich der Vertreter und Anhänger einer Diktatur, wie es die Pläne der deutschen Volksbeglücker dieses Schlags, ferner aber auch der Große Faszistische Rat in Italien und die Assamblea Nationale in Spanien beweisen. Nicht aber die Tatsache, daß es keine andere Möglichkeit der Gestaltung gibt, stellt das letzte und bedeutsamste Argument dar – dies würde auf die Politik des kleinsten Übels hinauslaufen –, sondern die wirklichen Leistungen der Volksvertretung. Wer an ihnen zweifelt, braucht sich nur den ungeahnten Wiederaufstieg Deutschlands nach dem entsetzlichen Zusammenbruch im Jahre 1918 zu vergegenwärtigen – eine Entwicklung, die überall letzten Endes auf die Volksvertretung zurückzuführen ist, die sich damit der aller anderen Kulturländer, insbesondere auch Englands, als ebenbürtig erwiesen

hat. Diese Ausführungen gelten in erster Linie für die Parlamente Preußens und des Reiches, im Grunde genommen aber für sämtliche Volksvertretungen in den größeren deutschen Ländern. Man übertreibt nicht nur die Zahl der Volksvertreter, sondern man verkennt vor allem ihr durchaus normales Verhältnis zur Zahl der Vertretenen, wie ein Vergleich mit anderen Kulturländern erweist.

Mit alledem soll nur zu dem Vorhandensein und Wirken unserer Volksvertretung grundsätzlich Stellung genommen werden, zu deren bedeutsamen Aufgaben übrigens auch die Überwindung unhaltbarer politischer Ansichten und Gruppen gehören. Auch in dieser Hinsicht haben die deutschen Volksvertretungen sich den staatlichen Erfordernissen gewachsen gezeigt. Daß auch mancherlei Mängel vorhanden sind, mag ohne Weiteres zugegeben werden. Deren Beseitigung ist jedoch unschwer zu verwirklichen und sollte daher schleunigst in Angriff genommen werden wie z. B. eine zweckmäßigere Gestaltung des Wahlverfahrens, Ausschließung von Splitterparteien usw.

9. Verwaltungsreform zunächst in den Ländern.

Was nun die Verwaltungsreform im ganzen betrifft, so wird sich diese nach Lage der Dinge zunächst auf die Länder beschränken und jedes für sich ergreifen müssen, während die unausbleibliche Regelung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern erst vorgenommen werden kann, wenn günstige, d. h. möglichst einheitliche Voraussetzungen hierfür bei allen Ländern des Deutschen Reiches geschaffen sind. Solange nicht alle Länder von dem gleichen Geist gesunden, organischen Einheitsstrebens erfüllt sind, der heute schon in Preußen herrscht, solange insbesondere die Länder, die sich selbst nicht erhalten können, noch mit Hilfe des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes — übrigens wie oben erwähnt auf Kosten Preußens — künstlich am Leben gehalten werden, ist der Zeitpunkt für die Durchführung des Einheitsstaates noch nicht gekommen. Bis zu diesem Zeitpunkt aber bedeutet die Wahrnehmung preußischer Interessen nicht Partikularismus, sondern wohlverstanden realpolitischen Unitarismus. Preußen kann nicht als eines von so und so vielen deutschen Ländern betrachtet werden. Es ist in Wirklichkeit Fundament und Kristallisationskern des Deutschen Reiches. In den Jahren nach der Staatsumwälzung hat sich gezeigt, daß die historische Mission Preußens weder mit der Gründung des alten Reiches noch mit der Liquidation des Krieges beendet ist. Preußen hat das Reich geschaffen und in Zeiten schwerster Not zusammengehalten; so ist es auch dazu berufen, auf dem Wege zu der notwendigen, aber auch unaufhaltsamen Vereinheitlichung des Reiches und

seiner Verwaltung die maßgebenden Entscheidungen zu treffen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Haltung Preußens in der Frage der Verwaltungsreform von ausschlaggebender Bedeutung auch für die Gestaltung und das Schicksal der Verwaltung der anderen Länder und des Reiches, sein wird. Ganz allgemein ist die Arbeit Preußens auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verordnungen wie in seiner Verwaltung mehr oder weniger maßgebend für die anderen deutschen Länder, meist auch die Unterlage für Vorlagen und Maßnahmen des Reiches. So werden, wenn Preußen eine großzügige Verwaltungsreform durchführt, auch die anderen Länder, deren Verwaltung meist schon heute unbestreitbar bei weitem teurer arbeitet als die preußische, unter dem Druck ihrer öffentlichen Meinung nachfolgen müssen. So kann Preußen nicht besser für das Reich sorgen als dadurch, daß es zunächst im eigenen Hause, dem eigenen Lande gegenüber seine Pflicht auf das beste erfüllt und damit die gefestigte Grundlage für das Wohlergehen der Gesamtheit des Reiches weiter ausbaut.

10. Verhältnis von Preußen zum Reich.

Daher gilt es für Preußen, zunächst ohne jede Rücksicht auf das Reich und seine Behörden, die Verwaltung Preußens umzugestalten im Sinne der Zusammenfassung, Vereinfachung und Verbilligung. Es folgt dann mit Naturnotwendigkeit die Verwaltungsreform Preußens — und damit zwangsläufig auch der anderen Länder — bezüglich des Verhältnisses der Landesbehörden zum Reich und seiner Verwaltung. Diese in die staatsrechtliche Gestaltung des Deutschen Reiches eingreifende Verwaltungsreform ist durch die Beamtenbesoldungsreform und ihre Folgen mit einem Schlage in den Vordergrund der Erörterung gerückt. Alle Kleinstaathemmungen und -ärgernisse, alle Sehnsuchtsträume nach dem Einheitsreich haben sich neuerdings mit der im Laufe der Zeit wegen seiner Fruchtlosigkeit beinahe verfemten Gedanken der Verwaltungsreform verbunden. Allerdings beweist die überwiegende Zahl der Reden und Abhandlungen über diese Frage, daß von den wenigsten das ganze Problem in seinen Voraussetzungen erfaßt und bis zum Ende durchgedacht ist. Ideologische Begriffe und Anschauungen, Zukunftswünsche beherrschen das Feld, so daß es hier einer kurzen Klärung bedarf.

Die Neugestaltung des augenblicklichen Verhältnisses von Reich und Ländern scheint an sich nur im Wege der Verfassungsänderung möglich zu sein — eine solche aber steht in weitem Felde, um so mehr, als sie an zwei Stellen, nämlich in den Ländern und im Reiche, durchgesetzt werden müßte.

Tatsächlich besteht jedoch auch die Möglichkeit, durch eine Verwaltungsreform, d. h. ohne Verfassungsänderung, vielleicht sogar ohne ein darauf hinzielendes Gesetz, die unbedingt gebotene Fortentwicklung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Länder zum Reich bis zu der wünschenswerten und schon zum Zwecke der Weltgeltung notwendigen Vereinheitlichung in die Wege zu leiten.

Was das Verhältnis Preußens zum Reich betrifft, so sind die inneren Erfordernisse für eine Reform der Verwaltung des Landes oben dargelegt. Vor einer Erörterung ihres Verhältnisses zum Reich muß jedoch dessen Einstellung und Verfahren gegenüber Preußen kurz betrachtet werden. Da tritt nun die eigentümliche, doch unbestreitbare Tatsache in die Erscheinung, daß Preußen mit allen Kräften für das Reich, dieses aber fast überall gegen Preußen arbeitet. Dabei hat Preußen seit der Staatsumwälzung alles Erdenkliche für das Reich getan und bis heute unablässig für dessen Einheit und Stärke gewirkt. Der Kampf, den Preußen zugunsten der verfassungsmäßigen Reichsfarben schwarz-rot-gold im Gegensatz zu anderen Ländern ständig führt, ist das beste Beispiel für seine Einstellung. Trotzdem hat das Reich in völliger Verkennung dieser Tatsache auf allen Gebieten andauernd die Tendenz der Schwächung Preußens verfolgt — offenbar in dem wahrlich irrigen Glauben, damit der Gesamtheit der deutschen Länder zu dienen. Sonst von dem Streben nach Vereinfachung und Verbilligung erfüllt, hat das Reich, abgesehen von anderen Fällen der Benachteiligung Preußens, bisher Aufwendungen auch großen Ausmaßes nicht gescheut, um andere Länder Preußen gegenüber zu stärken. Auch hier braucht nur auf den vielerörterten § 35 des Finanzausgleichsgesetzes verwiesen zu werden. Dieses Verhalten des Reiches ist um so gefährlicher, als die politische und wirtschaftliche Bedeutung Preußens, das in Wirklichkeit die Grundlage des Reiches und die Gewähr seines Bestandes darstellt, ohnehin durch die erwähnte unbillige Verfassungsvorschrift, nach der Preußen nicht mehr als zwei Fünftel der Stimmen im Reichsrat stellen darf, künstlich herabgesetzt worden ist. Dem größten deutschen Lande würden, mit dem Rechte des kleinsten verglichen, 793 Stimmen zustehen. Hinzu kommt, daß die preußischen Provinzen selbständig zur Führung von Reichsratsstimmen befugt sind und somit die preußischen Vertreter sich gegenseitig totstimmen können — ein Zustand, dessen Unerträglichkeit gerade auch zum Schaden des Reiches Vorgänge bis in die letzte Zeit zur Genüge erwiesen haben.

Demgegenüber ist nicht nur die Zusammengehörigkeit, sondern auch die Interessengleichheit Preußens mit dem Reich zu betonen. Dieser entsprechend muß auch von seiten des letzteren verfahren werden. Das gilt insbesondere

von der Verwaltung. Seit der Staatsumwälzung ging die Tendenz der Reichsregierung dahin, ohne Rücksicht auf den Verwaltungsaufbau der Länder, insbesondere Preußens, immer fortschreitend eigene Reichsunterbehörden zu schaffen — sicherlich in dem Gedanken, daß auf diese Weise dem Reich nach und nach die Verwaltung und schließlich die volle Hoheit der in ihren Aufgaben und Behörden ausgehöhlten Länder zuwachsen müsse. Noch mannigfacher sind die Fälle der Überschneidung: so ist auf dem Gebiete der Kultur-, Sozial- und Wirtschaftspolitik eine genaue Abgrenzung der beiderseitigen Aufgabengebiete unbedingt erforderlich, besonders da das Reich sich immer häufiger zur Verteilung seiner Mittel für solche Zwecke nicht der Länderverwaltungen bedient, sondern teils von ihm erst geschaffener halbprivater Organisationen, soweit es nicht gar eine unmittelbare Hingabe an die bedachte Stelle vornimmt. Dieses Verfahren ist, wenn nicht dazu bestimmt, so doch jedenfalls dazu angetan, das Ansehen des preußischen Staates und seiner Leitung bei der Bevölkerung zu untergraben. Ein weiteres Beispiel unzweckmäßiger Bestrebungen des Reiches: die Absicht der Schaffung einer Reichskriminalpolizei. Wenn etwas einheitlicher Organisation, Leitung und Wirksamkeit bedarf, so ist es die Polizei; jede Trennung und Zersplitterung führt zur schwersten Beeinträchtigung ihrer Aufgabe. Die Tätigkeit des Reiches würde die Länder ihrer Pflichten, in vollem Umfange für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen, nicht entheben — so wäre die Folge ein neues Nebeneinander- und Durcheinanderarbeiten des Reiches und der Länder mit zahllosen Reibungsflächen. Auch hier wieder bedarf es der Hervorhebung, daß dieser Gefahr bei der augenblicklichen Struktur des Reiches durch Erhaltung der Landesgerechtsame unter allen Umständen vorgebeugt werden muß. Das Preußische Staatsministerium kann eine selbständige Politik, die sich bisher als bester Schutz aller deutschen Länder und des Reiches erwiesen hat, nur mit Hilfe einer von anderen Einflüssen völlig freien Exekutive durchführen.

Eine gewissenhafte Prüfung wird zu der Erkenntnis führen, daß dies nicht der richtige Weg zu einer gesunden Einheit des Reiches ist. Das Einheitsreich kommt um so eher und wird, um so fester gefügt, vor der Gefahr eines Rückschlags zu einem Förderalismus verhängnisvoller Art bewahrt sein, je mehr nach einem durchdachten Plane organisch gehandelt wird. Für diesen aber bedarf es der Hervorhebung, daß nicht eine Desorganisation, eine Zerstörung der Länder, sondern ihre organische Entwicklung bei reibungslosem Zusammenwirken der Nachbarn mit dem klar gesteckten Ziele allmählichen Ineinanderfließens das Reich stärkt. Der Einwand, daß es dann bei dem vielfach herrschenden Partikularismus niemals zum Fortschritt

im Sinne des unitarischen Staates kommen werde, ist in Anbetracht der immer zunehmenden Überzeugung weitester Kreise von der Notwendigkeit der Vereinheitlichung und der diesem Ziele längst zustrebenden, täglich fortschreitenden Entwicklung hinfällig. Auch die Tatsache des einheitlichen politischen und wirtschaftlichen Schicksals wirkt wie ein Zwang nach dieser Richtung. Die Folgen der Niederlage, besonders die finanziellen Forderungen der Sieger haben zu der einheitlichen Reichsfinanzverwaltung geführt. Der Druck der Reparationslasten nötigt die Wirtschaft, auch das Kleinste an unnötiger Hemmung und Steuerlast abzuschütteln. Außerdem wird das natürliche Streben jeder Reichsregierung nach dem Einheitsstaat durch die Beamtenschaft vieler außerpreußischer Länder gefördert, die, früher partikularistisch, längst müde ist des kleinlichen und aussichtslosen Kampfes um die Behauptung der Landesherrlichkeit, wie auch des ebenso aussichtslosen Kampfes um das eigene, in beschränktem Rahmen allzu bedeutungslose Dasein und Wirken, wie um das immer hoffnungsloser werdende Fortkommen. Schließlich stärken sogar die geschworenen altpreußischen Partikularisten den unitarischen Kurs des Reiches, soweit er gegen Preußen gerichtet ist. Es sei nur an die zahlreichen Fälle erinnert, in denen einige von den Provinzialverwaltungen bestellte preußische Reichsratsbevollmächtigte gegen das preußische Staatsministerium stimmten — mit dem Ergebnis finanzieller Stärkung anderer deutscher Länder auf Kosten Preußens (vgl. die Verhandlungen über die Erhöhung der Biersteuerüberweisungen an Bayern).

11. Entwicklung zum Einheitsstaat hin.

So arbeiten, in Preußen wenigstens, alle Faktoren für das Reich, die republikanischen Parteien, wenn auch verschieden hinsichtlich des zweckmäßigen Weges und Tempos, aus Überzeugung und Idealismus, die altpreußischen Partikularisten aus Feindschaft gegen den neuen Staat und seine Leitung. Zugleich dient Preußen in zahllosen Hinsichten und Fällen den anderen deutschen Ländern, zu denen durchweg eine Fülle von Gemeinschaftsbeziehungen hergestellt ist. Um so mehr muß sich das Reich auf die enge Zusammenarbeit wie mit allen Ländern, so besonders mit Preußen einstellen. Dies bedeutet, daß zu den Landesfinanzämtern und den Landesarbeitsämtern — mit der Tatsache ihres Vorhandenseins muß man sich abfinden — keinerlei neue Reichsbehörden geschaffen werden. Diese nehmen den Ländern zum Schaden der Bürger den Überblick über wichtige Gebiete des staatlichen Lebens, ohne dem Reich die erforderliche allgemeine Verwaltungsübersicht und -erfahrung oder auch nur den notwendigen Beamtennachwuchs zu vermitteln. Auch für

das Verhältnis des Reichs zu den Ländern muß der oben im Hinblick auf Preußen aufgestellte Grundsatz herrschen, daß für neue Aufgaben des Reichs nicht weitere Sonderbehörden zu schaffen, sondern die vorhandenen Einrichtungen der Länder heranzuziehen sind. Die durch solche Auftragserteilung entstehende Doppelunterstellung der ursprünglich ausschließlich dem Lande gehörigen Behörden gibt den Schlüssel für die weitere Entwicklung. Mit der fortschreitend wachsenden Zuständigkeit des Reichs werden die Landesbehörden mehr und mehr, endlich ausschließlich dem Reiche dienstbar werden – eine stetige organische Entwicklung, die gerade wegen ihrer Zwangsläufigkeit die Gefahr einer rückläufigen Bewegung ausschließt. So ist der preußische Oberpräsident als Chef der Mittelinstanz auch der geeignete Anknüpfungspunkt für die allmähliche Zusammenschweißung der Reichs- und Landesbehörden. Es erscheint als durchaus gangbarer und erfolgversprechender Weg, ihn nicht nur zum Chef der Landesmittelbehörden und der Provinzialverwaltung zu machen, sondern ihm auch die Stellung eines Chefs der Reichsmittelbehörden zu geben, indem ihm insbesondere das Landesfinanzamt und auch das Landesarbeitsamt unterstellt wird. Im allgemeinen fallen die Grenzen der Reichsverwaltungsbezirke mit denen der Provinzen zusammen (vgl. Reichstagsdrucksache III Nr. 3764). Damit würde ein Dualismus beseitigt werden, dessen nachteilige Folgen in Anbetracht der engen Verknüpfung zwischen Verwaltung und Finanzwesen bei Fortdauer des augenblicklichen Zustandes immer ernster werden müssen. Für Preußen, dem selbstverständlich die freie Auswahl und Ernennung der Oberpräsidenten verbleiben muß, ergäbe sich durch deren erweiterten Aufgabenkreis die Möglichkeit politischen und verwaltungsmäßigen Einflußes auf das Reich – für dieses hingegen die jetzt mangelnde Fühlung mit der allgemeinen Landesverwaltung und damit die Möglichkeit, die Reichsverwaltung technisch und personell aufs beste auszubauen – für kleine deutsche Länder schließlich ein erhöhter Anreiz zum Anschluß an ein Nachbargebiet, das zugleich einen Reichsverwaltungsbezirk darstellt.

Erfolgt die Einführung doppelter Zuständigkeit und Unterstellung des Chefs der Landesmittelbehörden in Preußen, so ist mit einer Ausdehnung dieser Regelung zunächst auf die anderen norddeutschen Länder zu rechnen. Aber auch die süddeutschen Länder werden dann streben müssen, sich einen gleichen Einfluß auf die Reichsverwaltungen in ihrem Gebiet zu verschaffen. Dem wird seitens des Reiches im Interesse gleichartigen Verwaltungsaufbaues in allen Ländern nur Folge geleistet werden können, wenn die

größeren unter ihnen für entsprechende Gebietsteile je einen obersten, den preußischen Oberpräsidenten entsprechenden Beamten bestellen, die kleineren und kleinsten Länder dagegen sich zu entsprechenden Gebietsgemeinschaften unter einem Beamten dieser Art zusammentun würden. Auf diese Weise würde, ohne daß es zur Beeinträchtigung oder gar Beseitigung von Ländern kommt, in allen eine weitgehende Übereinstimmung ihrer Verwaltung erzielt werden – sicherlich unter Fortfall einer ganzen Anzahl vorhandener Mittelbehörden, deren Entbehrlichkeit bei einer derartigen Zusammenfassung ohne weiteres in die Erscheinung treten würde. In diesem Sinne organischer Verbindung sollte das Reich, anstatt wie bisher bald hier bald dort zuzugreifen, nach einem festen Plane die gegenwärtig höchst unbefriedigende Abgrenzung der Verwaltungen von Reich und Ländern zugunsten klarer Zuständigkeiten bereinigen, vor allem aber die weitere Entwicklung festlegen. Dann können auch die Aufgaben der Reichsverwaltung bei Einfachheit, Klarheit und Zweckmäßigkeit, d. h. höchster Leistungsfähigkeit des Gefüges der Behörden und ihrer Zuständigkeit, mit geringstem Aufwand erfüllt werden. Bei sorgfältiger Einhaltung des festen organisatorischen Planes wird die Zuständigkeit sowohl von Reich und Ländern, wie der Behörden weder eine doppelte sein, noch sich überschneiden, auch den Personal- und Sachbedarf der Verwaltungsbehörden auf das Mindestmaß herabdrücken. Wie wichtig ein solcher Plan ist und wie eilbedürftig, beweist schon allein die naheliegende Möglichkeit, daß nach den bevorstehenden Reichstags- und Landtagswahlen die dann im Reich und Preußen zu erwartenden homogenen, auf starke Mehrheiten gestützten Regierungen, beide in Personalunion geführt von ein und demselben willensstarken Manne, das so nötige Reformwerk in Angriff nehmen werden. Bei dem großen gleichgestalteten Rückhalt solcher Regierungen in den beiden Parlamenten, bei deren Arbeitsfreudigkeit zu Beginn der Sessionsperiode, ist mit schnellen Entschlüssen zu rechnen. Für diese gilt es, die Unterlagen bereit zu halten. In dieser Hinsicht sind unter allen Umständen möglichst weitgehende Rechts- und Verwaltungsangleichungen sämtlicher deutscher Länder schleunigst in die Wege zu leiten. Auf zahlreichen Gebieten sind solche Regelungen möglich und daher im Interesse sowohl der beteiligten Länderverwaltungen, wie besonders der Allgemeinheit dringend geboten. In Betracht kommen ferner Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände usw. auf Grund von Staatsverträgen, deren Preußen zurzeit bereits 389 geschlossen hat; weitere 33 sind schon in die Wege geleitet.

Schließlich handelt es sich um die sogenannte Flurbereinigung: die Beseitigung der Enklaven und Exklaven, wie sie besonders Norddeutschland

in großer Zahl aufweist. Preußen hat 77 Enklaven fremden Gebiets mit 717 297 Einwohnern und 723 121 Hektar Fläche, bei 71 Exklaven mit 234 860 Einwohnern und 226 270 Hektar Fläche in Gebieten anderer Länder. Zur Beseitigung dieses unzeitgemäßen Zustandes bedürfte es nur der Vereinbarung zwischen den beteiligten Regierungen und eines darauf folgenden einfachen Reichsgesetzes — Voraussetzungen, die sich bei aller Verschiedenheit der weitergehenden staatsrechtlichen Gestaltungswünsche ohne allzu große Schwierigkeiten in der Frage einer Entschädigung oder sonstigen Ausgleichung füglich schaffen lassen sollten. Es wäre allerdings höchst oberflächlich, zu glauben, daß der Fortschritt im Großen und Ganzen einfach durch Austausch zu erzielen wäre, bei dem die umschlossene Fläche mit oder ohne Entschädigung dem umschließenden Lande zugeteilt würde. Es ist eine Tatsache, daß die Bewohner der preußischen Exklaven sich durchweg weigern, sich von Preußen zu trennen, während andererseits die fremden Enklaven zu Preußen streben — eine Folge der überlegenen Regierung und Verwaltung in Preußen, wie auch mancher aus der Gesamtbevölkerungszahl des Landes sich ergebender Vorteile. So erweist sich eine Lösung von Gebietsteilen aus dem preußischen Staatsverbande — ganz abgesehen davon, daß eine solche Maßnahme gegen den Willen der Bevölkerung den modernen Anschauungen widersprechen, einen Rückfall in mittelalterliche Praktiken des Verkaufs von Land und Landeskindern bedeuten würde — trotz anscheinender Klärung der Landkarte als eine Verschlechterung der staatsrechtlichen Gestaltung des Reiches. Kleine Länder würden auf diese Weise abgerundet, in ihrer Verwaltung erleichtert und damit in ihrem Eigenleben gestärkt werden, während das Streben dahin gehen muß, wenigstens die kleineren, nicht existenzberechtigten Länder zur Aufgabe ihrer Selbständigkeit zu veranlassen. Ohne daß hier etwa dem Gedanken des Zusammenschlusses aller norddeutschen Länder das Wort geredet werden soll, muß doch die überragende Bedeutung des größten deutschen Landes immer wieder anerkannt und hervorgehoben werden; wenn auch die eine oder andere seiner Exklaven entbehrt werden könnte, so müssen diese im wesentlichen als die Werber, Wegbereiter und Vorboten des Zusammenschlusses zu einem größeren Preußen gelten. Daß dieser Staat dabei keine Vorteile, sondern vermehrte Aufgaben und Lasten zu gewärtigen hat, ist als unbestreitbare Tatsache bereits erwähnt worden; immerhin darf gerade Preußen am allerwenigsten das eigene Wohl zur alleinigen Richtschnur seines Handelns machen, sondern es muß seine Mission auch im Reiche erkennen und durch stete Fürsorge für dessen Wohl erfüllen. Dazu gehört eben, wie nicht oft

genug betont werden kann, die Erhaltung seines Bestandes — deshalb ist auch gerade im Reichsinteresse jede Gebietsabtretung zugunsten anderer deutscher Länder unverantwortlich; sie würde nur die Lebensfähigkeit kleinerer Länder, denen ihr Raum zum Eigenleben zu eng geworden ist, verlängern und dadurch die Entwicklung auf ein völlig falsches Gleis schieben. Nicht Grenzveränderungen führen zum Ziele, sondern engste freundschaftliche Zusammenarbeit der deutschen Länder mit dem Ziele festeren Zusammenschlusses.

12. Unzweckmäßige Wege zum Unitarismus.

Wie der weitere Gang der Dinge auch sein möge — jedenfalls stünde bei zweckentsprechender Einstellung des Reichs, die sich in einem gleichmäßigen Verfahren gegenüber allen deutschen Ländern äußern würde, die freudige Mitarbeit Preußens außer Zweifel, wie im entgegengesetzten Falle, insbesondere bei einer Fortsetzung der jetzigen Gepflogenheiten des Reichs, peinliche Differenzen unausbleiblich wären. So muß das preußische Staatsministerium, gerade auch zugunsten des Reiches, die Stellung des Landes innerhalb des Deutschen Reiches wahren und dafür sorgen, daß theoretische, in der Studierstube, fernab den politischen Gegebenheiten ersonnene Konstruktionen nicht zur Tatsache werden. Die Einrichtung von Reichsländern würde im Hinblick auf die Artikel 2, 4, 18 usw. RV. — ganz abgesehen von der weiteren Komplikation des Reichsbaus durch Vermehrung der Einheiten, aus denen es sich zusammensetzt — zweifellos eine Verfassungsänderung bedeuten; die Durchführung würde, soweit man sie überhaupt als möglich betrachten will, geradezu monströse Zustände in der Verwaltung herbeiführen. Preußen endlich würde dadurch hinsichtlich seiner Stellung im Reich weiter schwer beeinträchtigt werden; finanzielle Bevorzugung des Reichsgebiets, Fortsetzung des bis jetzt eingehaltenen, oben geschilderten Verfahrens und Minderung der Geltung Preußens, Gefährdung seines eigenen Bestandes durch Belebung der Selbständigkeitsbestrebungen einzelner Provinzen. — Alles letzten Endes zum Schaden des Reiches, wären die unausbleibliche Folge. Der Gedanke vollends, Preußen selbst oder Teile seines Gebiets zum Reichsland zu machen, sind wirklichkeitsfremd im höchsten Maße und gleicherweise dem Wohle des Landes wie des Reiches abträglich. Es ist eine bedauerliche, doch unbestreitbare Tatsache, daß die uferlose Agitation, die zugunsten des Einheitsstaates, zum Teil unter Empfehlung unzweckmäßiger Wege, getrieben worden ist, das gerade Gegenteil des erstrebten Zieles herbeigeführt hat. Norddeutsche

Länder, die mangels eigener Lebensfähigkeit längst von der Notwendigkeit ihres Aufgehens in Preußen überzeugt waren, haben diesen Gedanken fallen lassen, um Reichsland zu werden. In Preußen selbst sind aus demselben Grunde gegen den einheitlichen Staat föderalistische Kräfte, so in Hannover, im Rheinland usw., ins Leben gerufen oder gestärkt worden, so daß statt des Zusammenschlusses da und dort das Auseinanderstreben gefördert worden ist. Die Agitation für den Einheitsstaat hat zur Grundlage, fördert aber auch gleichzeitig die Überzeugung von der Unzweckmäßigkeit des gegenwärtigen Reichsaufbaus in einem besonderen Sinne. Wie die unentwegten Vertreter des Gedankens fast durchweg, bewußt oder unbewußt, von einer Preußen ungünstigen Einstellung, jedenfalls von dem Gedanken der Entbehrlichkeit dieses großen Gefüges im Rahmen des deutschen Reiches ausgehen, so wirken sich diese Bestrebungen ersichtlich gegen Preußen aus. Dabei unterliegt es keinem Zweifel, daß die bisherigen „Sonderbündler" in Preußen unweigerlich vorhaben, den mit ihrer Hilfe durch Zerschlagung der Länder, insbesondere Preußens errungenen Einheitsstaat später wieder aufzulösen, um die Wünsche der Stammesföderalisten zu verwirklichen; die Einheit soll herbeigeführt werden, um dann leichter die Zerlegung in noch kleinere Gebilde durchführen zu können. Daß diese Bestrebungen sich keineswegs auf Selbstverwaltung im dezentralisierten Einheitsstaat beschränken, beweisen z. B. die Forderungen der „deutsch-hannoverschen Partei" für die Reichsprovinzen, u. a.: Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens, eigene Gerichte und eigene Polizei. Solchem, dem Reich wie dem Preußischen Staat gleicherweise abträglichen Treiben kann und wird begegnet werden; das preußische Staatsministerium wird die Einheit des Staates zu erhalten und weiter zu festigen wissen. Immerhin sollten die Rufer zur Reichseinheit sich dessen bewußt sein, daß manche Kräfte nur scheinbar mit ihnen für dieses Ziel zu arbeiten bereit sind, in Wirklichkeit erfüllt von dem Willen zur Lösung aus dem augenblicklichen Staatsverbande. Die Gefahr dieser Tendenzen für Preußen und gleicherweise für das Reich können gar nicht hoch genug eingeschätzt werden; mit einem Zerfall Preußens würden die zentrifugalen Kräfte übermächtig werden und die Gefahr einer Sprengung des Reiches herauffühören. Gerade die Führer zur Einheitsbewegung würden im übrigen die ersten sein, die bei einer in das Unzweckmäßige ausschlagenden Politik des schnell verwirklichten Einheitsreichs nach dem Gegengewicht Preußens rufen würden. Dieses kann, wenn überhaupt, erst entbehrt werden, wenn sein stetiges, gradliniges Wirken die Gewähr für Einhaltung

der richtigen politischen Linie bei sachgemäßem Ausgleich der Interessen aller auch im Reiche herbeigeführt hat. Diese ist — das bedarf der Hervorhebung — durch einmaligen Wahlsieg der republikanischen Parteien im Reiche wie in Preußen und darauf folgende Bildung entsprechender Regierungen noch keineswegs gegeben.

13. Verhältnis des Unitarismus zum Föderalismus.

Seit Beginn der Bewegung zugunsten des Einheitsstaates ist den Vertretern und Anhängern dieses Systems eine wachsende Strömung für Erhaltung oder weitere Ausgestaltung föderalistischer Reichsgliederung entgegengetreten. Bei näherer Prüfung erweist sich der entfesselte Kampf zum großen Teil als gegenstandslos — vergißt man doch meist bei der leidenschaftlichen Erörterung dieses Problems die vorherige Klärung der Grundbegriffe „Einheitsstaat" und „Föderativstaat", die bei nachträglicher Feststellung erweist, daß mancher Föderalist im Grunde unitaristischer als der Einheitsstaatler, dieser wieder föderalistischer als sein Gegner ist. Führt man beide Begriffe der Staatsgrundlagen auf ihren Kern zurück — die Bezeichnungen sind an sich nur Schlagworte — so kommt es unschwer zur Herausstellung gewisser Grunderfordernisse, die in beiden Lagern anerkannt werden müssen: starke Reichszentralgewalt auf dem Gebiet der Politik und Wirtschaft, von unbedingter Autorität nach außen und innen mit einer weitgehend dezentralisierten Verwaltung, die den regionalen und landsmannschaftlichen Erfordernissen, besonders auf kulturellem Gebiet weitgehend Rechnung trägt. Von welchem Standpunkt auch die Vertreter der beiden staatsrechtlichen Möglichkeiten ausgehen — einhellig lehnen sie Unklarheit und Überschneidung der Zuständigkeiten, Doppel- und Gegeneinanderarbeit ab, fordern demgegenüber klare und zweckentsprechende Regelung. So erweist sich bei sorgfältiger Prüfung der Lage wie der Bestrebungen, daß die Gegensätze in Wirklichkeit gar nicht allzu groß sind. So liegt nicht in diesen die Gefahr für die Zukunft, sondern in mangelnder Erkenntnis der Sachlage und der aus ihr entstehenden Planlosigkeit hinsichtlich der weiteren Entwicklung. Diese muß aus ihren Erfordernissen bestimmt und bewußt gestaltet werden, sonst wird die heute vielfach vorhandene Doppelzuständigkeit von Reich und Ländern zum System erhoben, bis nach einer dadurch heraufgeführten Periode völliger Desorganisation und Verschwendung schließlich das durch die Finanzgewalt unweigerlich stärkere Reich die Aushöhlung der Länder beendet und deren Verwaltung völlig beseitigt. Fast allenthalben herrscht die Auffassung, daß die vom Reiche zusammen-

gerufene Länderkonferenz vom 16. bis 18. Januar d. J. einen Mißerfolg im Sinne der Reichsbestrebungen bedeutet und zu einem Vorherrschen der föderalistischen Entwicklung geführt hätte. Bei tieferer Einsicht stellen sich die Dinge anders dar; in Wirklichkeit schreitet die „Verreichlichung", auf die jede Reichsregierung, wie sie auch zusammengesetzt sein möge, jeder Reichstag, vor allem aber die gesamte Reichsbürokratie naturgemäß hinarbeitet, unaufhaltsam wie auch verhältnismäßig schnell vorwärts. Die Finanzgewalt des Reiches ist untastbar — die Reichsfinanzverwaltung von steigender Kraft und Geltung. Ebenso wie sie gestalten sich die Landesarbeitsämter zielbewußt aus. Ihre zum Teil mächtigen und luxuriösen Bauten zeigen, daß sich das Reich in ihnen bleibende und starke Stützen seiner Gewalt schaffen will, denen, wenn nicht alles trügt, demnächst weitere wesentliche Aufgaben übertragen werden sollen. In der Organisation dieser Reichsverwaltung offenbart sich der unwiderstehliche Wille des Reiches, sein Gebiet, ungeachtet der Ländergestaltungen und -verwaltungen, neu zu gliedern. So sind ohne Rücksicht auf die Einteilung Preußens wie auf Gegenvorstellungen des Preußischen Staatsministeriums die preußischen Provinzen Grenzmark P. W., Sachsen, Hannover, Hessen und die Rheinprovinz vom Reiche zerschnitten und je zwei Landesarbeitsämtern zugeteilt worden — eine Regelung, die hier nicht in ihrer Zweckmäßigkeit erörtert, sondern nur als Tatsache hervorgehoben werden soll. Aus alledem ergibt sich eine gerade Entwicklungslinie: auf die lose Einigung Deutschlands durch den Zollverein folgte die feste durch den Bismarck'schen Bundesstaat. Ihm gegenüber bedeutet das neue Reich auf der Grundlage der Weimarer Verfassung zweifellos eine erheblich gesteigerte Vereinheitlichung. Der weitere Gang der Dinge ergibt sich sowohl ganz allgemein aus dem in seinen Grundzügen angedeuteten stetigen Werdegang Deutschlands, wie aus den im Laufe der letzten Jahre getroffenen Maßnahmen. Legt man die einhellige Überzeugung, wie sie seitens aller Länder in der Konferenz vom Januar 1928 hervorgetreten ist, zu Grunde, daß nämlich der heutige Zustand unbefriedigend und einer Abänderung bedürftig sei, so erhellt ohne weiteres, daß diese Abänderung nur in einem Sinne möglich ist, nämlich dem fortschreitender Unitarisierung. Dieser Naturnotwendigkeit entgegenzutreten, wäre nicht nur nutzlos, sondern auch verhängnisvoll; so bleibt die Pflicht zu festbestimmter planmäßiger Gestaltung der Dinge an Stelle der bisherigen Politik des Abwartens und Gehenlassens bis zu Gelegenheitsentschließungen in aufkommenden Einzelfällen.

Ein letztes Wort zum Problem dieses Abschnitts: ob nämlich die Einheitsbewegung die völlige Beseitigung der deutschen Länder oder die Möglichkeit ihrer dauernden Erhaltung in sich schließt. Darüber sind sich alle Unitarier nachgerade klar geworden, daß ein zentralisierter Einheitsstaat für Deutschland schlechterdings unmöglich, jedenfalls verhängnisvoll wäre; ganz abgesehen von dem einhelligen Widerstand aller Landesteile, würde er die Abtötung wertvollsten deutschen Kultur- und Eigenlebens bedeuten. Der Gedanke des dezentralisierten Einheitsstaates ist an sich zweifellos glücklich, jedoch auch nur ein Schlagwort, da er die Frage offen läßt: auf welche Gebiete zu dezentralisieren ist, ob auf die bisherigen Länder oder durch Neueinteilung des Gebiets geschaffene Reichsprovinzen. Gerade hier dürfte es zweckmäßig sein, die Ziele nicht zu weit zu stecken, da dies nur den nächstliegenden, erreichbaren Fortschritt gefährden würde. Die Politik als Kunst des Möglichen kann und wird sich für absehbare Zeit darauf beschränken müssen, die Länder untereinander und diese wiederum mit dem Reiche aufs engste zu verbinden, damit die Volks- und Schicksalsgemeinschaft zu engster Verwaltungsgemeinschaft und seelischer Verbindung bei Ausschaltung aller Gegenstände und Widerstände wird. Ob und in ferner Zukunft die Einigkeit des deutschen Volkes zu einer noch weitergehenden Einheit führt, bei der unter Fortfall der Länder eine neue Einteilung in Kraft tritt, sollte einstweilen füglich unerörtert bleiben, da eine solche Gestaltung für absehbare Zeit nicht zu verwirklichen, deshalb aber bis dahin für zahllose kulturelle Werte und seelische Imponderabilien des deutschen Volkes gefährlich wäre.

Zu diesem auf Länder dezentralisierten Einheitsstaat gäbe es vier Wege, bei denen auch bisher widerstrebende Glieder des Deutschen Reiches partikularistische Tendenzen nicht aufrechterhalten könnten: Verfassungsänderung; Beseitigung des § 35 F. A. G.; ein unwiderstehlicher Druck Preußens auf das Reich, daß alle Forderungen eines anderen deutschen Landes, welcher Art sie auch sein mögen, auch Preußen entsprechend seiner Größe verstärkt und vermehrt zugestanden werden — schließlich die Verwaltungsreform. Praktisch scheiden die drei ersten Möglichkeiten aus; es bleibt der letzte Weg, der deswegen um so gangbarer ist, als er der Entwicklung keinen Zwang antut, den Einheitsstaat vielmehr ohne Zwang und Überstürzung organisch wachsen läßt. Er führt um so mehr zum Ziele, je klarer er erkannt und in Übereinstimmung aller, dann aber ohne weitere ständige Erörterungen, verfolgt wird, denn diese stellen, wie die letzte Zeit erwiesen hat, mit Notwendigkeit immer die Gegensätze in verschärfter Form heraus, während das Einigende zurücktritt.

14. Schlußbetrachtungen.

Im allgemeinen ist der Gang der Dinge einem Einheitsreich dieser Art durchaus günstig: immer wachsende Neigung weitester Kreise wie unaufhaltsame Entwicklung zur Einheit; nach der „Verreichlichung" der Finanzhoheit hat die neue Besoldungsregelung, die auf die Dauer von den Ländern nicht aufgebracht werden kann, deren Eigenleben den stärksten Stoß versetzt. Andererseits bestehen mancherlei Hemmungen, die eine überstürzte Lösung des keineswegs endgültig reifen Problems verhüten. Lieber fünf Jahre zu spät – ein bedeutungsloser Zeitraum im Leben eines Volkes –, als eine Stunde zu früh, denn diese würde den Bestand gefährden. Wie es einem instinktiven, durchaus richtigen Gefühl der Nationalversammlung in Weimar entsprach, daß der Einheitsstaat damals noch nicht geschaffen wurde – er wäre durch die noch jahrelang danach auseinanderstrebenden Kräfte vielleicht gesprengt worden –, so wird auch heute bei der Behandlung dieses Problems, im Hinblick auf die ihm innewohnenden zwar verringerten, doch noch nicht endgültig beseitigten Gefahren, größte staatsmännische Klugheit obwalten müssen. Dieser ist zur Lösung der deutschen Frage ein Weg vorgeschrieben: Erhaltung und Stärkung Preußens, Reform der Verwaltungen in Ländern und Reich, Verbindung der deutschen Länder durch Interessen- und Verwaltungsgemeinschaften, zweckmäßige Flurbereinigung unter Fortfall kleinster Gebilde; als Schluß reift aus alledem von selbst die erforderliche Neugestaltung des Reiches. Mithin ergibt sich auch daraus für Preußen die oben bereits erwähnte Folge: daß nämlich die preußische Aufgabe auch heute noch in Preußen beginnt, so wenig sie in Preußen enden kann. Also auch darum erst V e r w a l t u n g s - r e f o r m in Preußen, allerdings unter Berücksichtigung einer Reform des s t a a t s r e c h t l i c h e n Verhältnisses der Länder zum Reich.

Diese Reform muß und kann bei Erfüllung all der anderen technischen Notwendigkeiten das Ziel und den Erfolg haben, das durch berufsständische Interessen, durch zahllose wirtschaftliche und politische Organisationen überwucherte Allgemeingefühl und Standesbewußtsein zu stärken – eine Gesinnung, die unentbehrlich ist, um die größere Aufgabe der Reichsreform zugunsten steigender deutscher Weltgeltung durchzuführen. Es ist eigentümlich: die Nachkriegszeit hat, als Folge früherer verfehlter Staatsgestaltung und -lenkung, eine gewisse Staatsmüdigkeit erkennen lassen – andererseits den um so stärkeren Drang zu anderweiten Vereinigungen, die durch ungehemmte Betätigung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet, ohne Rücksicht auf einander wie auf die Gesamtheit des Volkes, den Staat zu sprengen drohen.

Dieser Entwicklung muß Einhalt geboten werden, ist doch der Staat das oberste und wichtigste Band der menschlichen Gesellschaft. Dem Ansehen des Staates dient es jedoch nicht, wenn er soviel wie möglich in die Hand nimmt und allenthalben und überall wie in jeder Beziehung herrschen will — im Gegenteil: je weniger er in das wirtschaftliche und private Leben eindringt, je weniger er sich als Selbstzweck, vielmehr nur als Helfer und Schutz der schaffenden Arbeit betrachtet, um so freudiger wird er bejaht werden. In diesem Sinne bedürfen Staat und Verwaltungsreform eines besonderen neuen Geistes der Gesamtheit, insbesondere der Beamtenschaft. Zu ihm haben wir einen herrlichen Führer im Freiherrn vom Stein, dem größten Wegbereiter deutscher Staatsgestaltung. In seinem Werke sind die dargelegten Grundzüge auch der heute notwendigen Reform erhalten — es gilt, sie zu verwirklichen. Preußen hat nach der Staatsumwälzung unter der Führung bedeutender Staatsmänner dem deutschen Volk die Selbstbehauptung und den bis heute vollzogenen Wiederaufstieg ermöglicht — möge es auch hinsichtlich der hier erörterten Reformen sich seiner Leistungen in der heutigen Zeit wie seiner Vergangenheit würdig erweisen.

Die abgetretenen und die besetzten Gebiete.

Von Dr. h. c. Goetz, Ministerialdirektor z. D.

Das Friedensdiktat von Versailles vom 28. Juni 1919 hat in seinem offensichtlichen Bestreben das nach heldenmütigem Widerstand zusammengebrochene Deutschland zu zerschmettern und seine Wiederaufrichtung, wenn nicht völlig zu verhindern, so doch aufs Äußerste zu erschweren, dem Deutschen Volke nicht nur schwere wirtschaftliche Lasten auferlegt und es entwaffnet, sondern ihm auch große und wertvolle Gebietsteile durch Abtretung entzogen und lebenswichtige weitere Gebiete zur Sicherung der Erfüllung der Friedensbedingungen der jahrzehntelangen Besetzung durch starke Kontingente fremder Truppen unterworfen.

Elsaß-Lothringen. Elsaß-Lothringen wurde durch den Friedensvertrag wieder an Frankreich zurückgegeben, ohne daß eine Volksbefragung stattgefunden hätte. Im Gegenteil liegt dem Vertrag und allen seinen darauf bezüglichen Bestimmungen die Fiktion zugrunde, als ob das Land seit 1871 überhaupt nicht zu Deutschland gehört hätte, so daß von einer Option seiner Bewohner zugunsten Deutschlands darin keine Rede ist. Dagegen wurden rund 150 000 Altdeutsche und Nachkommen von solchen mit Schimpf und Schande in brutaler Weise zum Teil unter Mißachtung der Waffenstillstandsbedingungen buchstäblich aus dem Lande verjagt, nachdem man ihnen Hab und Gut abgenommen hatte. Viele Alt-Elsäßer und Alt-Lothringer verließen freiwillig das Land, um nicht unter französische Herrschaft zu kommen.

So wurde dieser alte deutsche Reichsboden, der seit dem Vertrage von Mersen 870 zum Deutschen Reich gehört hatte und von dem die österreichischen Teile des Elsaß durch den Westfälischen Frieden 1648, in der Folgezeit weitere Teile durch die sog. Reunionen Ludwig XIV., dann Straßburg durch Raub 1681, das Herzogtum Lothringen 1766, und der Rest des Elsaß 1789 durch die Revolution an Frankreich gekommen waren, nach 48jähriger erneuter Zugehörigkeit zum Deutschen Reich 1871 bis 1919 mit einem Flächeninhalt von 14 515,89 qkm und einer Bevölkerung von rund

1 750 000, wovon über 90 Prozent Deutschsprachige in geschlossenem Siedlungsgebiet, wieder französisch.

Das durch die Natur an landschaftlicher Schönheit und Fruchtbarkeit des Bodens reich gesegnete Land, hatte in der deutschen Zeit zwischen 1871 und 1919 nicht nur seine landwirtschaftliche Produktion stark gesteigert, sondern auch dank seiner reichen Bodenschätze an Eisenerzen, Kohle, Erdöl und Kali den glänzenden, wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands in Handel und Industrie in hervorragendem Maße mitgemacht. Die Hüttenwerke und Hochöfen in Lothringen waren die modernst eingerichteten des europäischen Kontinents, die Petroleumquellen und die Kalilager in Unter- und Ober-Elsaß mit die bedeutendsten des Reiches. Ungehemmt durch anderwärts in Deutschland teilweise noch bestehende verknöcherte Traditionen hatten sich sowohl die allgemeine Verwaltung, wie auch Rechtspflege, Finanzverwaltung, Unterrichts- und Kultusverwaltung in mustergültiger und großzügiger Weise ausgestaltet, so daß sie als ruhmreiches Denkmal deutscher Tüchtigkeit und Organisationskraft sich auch noch heute jenseits des Rheines auswirken und bei der Bevölkerung in dankbarer Erinnerung fortleben.

Die Bevölkerung des Landes war bis zur Revolution in der „Province essentiellement étrangère", welche Bezeichnung das Elsaß mit der Bretagne teilte, in Sprache und Kultur nicht wesentlich behelligt, deutsch geblieben und hatte erst in Verfolg der Napoleonischen Zeit und des damit erwachsenen Bewußtseins einer großen und starken Nation anzugehören, französisches Staatsbewußtsein bekommen. Doch hatte sich Sprache und Art auch bis 1871 deutsch erhalten, nachdem die in den 40er Jahren versuchte und kurz vor dem Kriege 1870 wiederaufgenommene, aber nicht vollendete Unterdrückung der deutschen Sprache in der Volksschule mißlungen war.

So war der Boden im Lande zur Wiederangliederung desselben an Deutschland nach dem Frankfurter Frieden noch günstig, obwohl das Land den Umschwung in seiner Mehrheit aus staatspolitischen Gründen nicht freudig begrüßt hatte. Und so führte die Entwicklung, wenn auch langsam so doch sicher, nach und nach auch zu innerlichen Wiederanschluß an das alte deutsche Vaterland. Diese Entwicklung hätte sich rascher vollzogen, wenn die leitenden Kreise auf diesem politischen Gebiet denselben Weitblick und auch den Wagemut gezeigt hätten, der sich auf dem Gebiete der Wirtschaft und der Verwaltung so sehr bewährt hatten. Die Entwicklung zum gleich berechtigten Bundesstaat im Rahmen des Reiches, die, von Bismarck vorgezeichnet, 1879 verheißungsvoll eingesetzt hatte, wirkte sich nicht

rasch genug aus, der psychologisch zum Abschluß derselben geeignete Moment um die Jahrhundertwende wurde leider versäumt. Die Verfassung von 1911, nur zögernd gegeben und nicht alles gewährend, vermochte die Erwartungen nicht voll zu befriedigen. Trotzdem war das Land bei Kriegsbeginn 1914 ganz überwiegend deutsch gesinnt, ein siegreicher Krieg hätte die letzten Reste an Sympathien für Frankreich ausgemerzt. Der Zusammenbruch Deutschlands und damit der Erfolg Frankreichs schienen jedoch nun den Übergang Elsaß-Lothringens zu Frankreich reibungslos zu gestalten und endgültig zu besiegeln.

Die seitherige Entwicklung zeigt aber, daß das elsaß-lothringische Volk sich auf seine deutsche Eigenart und Kultur wieder besonnen hat und gegen die rücksichtslosen Assimilationsbestrebungen Frankreichs zum Schutze seiner Sprache und kulturellen Eigenart von den tiefsten Wurzeln seines Wesens aus entschieden Stellung nimmt. Deutschland hat durch den Vertrag von Locarno darauf verzichtet, die durch den Vertrag von Versailles gestaltete Westgrenze mit Waffengewalt anzufechten. Es verfolgt aber den Selbstbestimmungskampf der 1½ Millionen Deutschstämmigen jenseits des Rheins, die zum erstenmal in der Geschichte des Landes nicht gewillt scheinen sich ungehört hin- und herschieben zu lassen, sondern entschlossen zu sein scheinen, selbstbestimmend in ihr Schicksal einzugreifen, mit innerer Anteilnahme.

Das Saargebiet. Durch den Friedensvertrag von Versailles wurde aus dem südwestlichen Teil der preuß. Rheinprovinz und dem westlichen Teil der Bayer. Rheinpfalz, das sog. Saargebiet, geschaffen mit einem Flächeninhalt von 192 304 ha, von denen 148 604 ha zu Preußen und 43 700 ha zu Bayern gehören. Es setzt sich zusammen aus den preußischen Kreisen Saarbrücken-Stadt und Saarbrücken-Land, Saar-Louis und Ottweiler, Teilen der Kreise Merzig und St. Wendel, sowie dem westlichen Teil der Bayerischen Pfalz mit den Städten St. Ingbert, Homburg und Blieskastel mit einer Einwohnerzahl durchaus deutscher Abstammung von im ganzen ungefähr 700 000 Köpfen. Seine Bedeutung beruht auf dem Bergbau und der Industrie. Es erzeugt etwa 7 Prozent der gesamten Steinkohlenförderung Deutschlands, die Glasindustrie liefert 20 bis 25 Prozent der gesamten deutschen Fensterglasproduktion, die Roheisenproduktion betrug 1912: 1 371 000 Tonnen.

Frankreich erhielt als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich das uneingeschränkte vollständige Eigentum an den Kohlengruben im Saargebiet. Deutschland verzichtete zugunsten des Völkerbundes auf die Regierung des Saargebietes. Nach Ablauf von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages hat die Bevölkerung sich zu ent-

scheiden, unter welche Staatshoheit sie zu treten wünscht, und zwar wird nach erfolgter Abstimmung durch Entscheidung des Völkerbundes bestimmt, ob Aufrechterhaltung der durch den Vertrag errichteten Verwaltungsordnung, oder Vereinigung mit Frankreich oder mit Deutschland zu erfolgen hat. In letzterem Falle hat Deutschland die Eigentumsrechte Frankreichs auf die Kohlengruben zu einem in Gold zu zahlenden durch drei von Deutschland, Frankreich und dem Völkerbund zu bezeichnenden Sachverständigen festgesetzten Preise zurückzukaufen. Die Regierung wurde einer vom Völkerbundsrat ernannten Kommission von 5 Mitgliedern, einem Franzosen, einem aus dem Saargebiete stammenden Deutschen und drei Mitgliedern, die Staatsangehörige dreier anderer Länder als Frankreich und Deutschland sind, anvertraut, die den Völkerbund vertreten. Sie hat ihren Sitz im Saargebiet.

Außer Zollabgaben – Unterwerfung unter das französische Zollsystem – dürfen keine neuen Abgaben erhoben werden, ohne vorherige Befragung der gewählten Vertreter der Einwohner. Es wurde ein Landesrat von 30 Mitgliedern eingerichtet, der zwar von der Bevölkerung gewählt wurde, jedoch weder das Recht zu Gesetzesvorschlägen noch zur Beschlußfassung erhielt. Die Regierungskommission hat demnach absolute Befugnisse ohne demokratisches Gegengewicht. Der französische Einfluß hat sich bisher in der Regierungskommission stets als ausschlaggebend gezeigt.

Die Berechtigung zahlreicher von der Kommission erlassener Verfügungen wird von der Bevölkerung nicht anerkannt, so u. a.: Die Überweisung des Schutzes der Interessen der Bewohner des Saargebiets im Ausland an die französische Regierung, die Einführung eines besonderen Wappens und besonderer Landesfarben, die Einführung der französischen Frankenwährung, die Verleihung der Rechte eines Saarländers an Fremde, die 3 Jahre im Saargebiet wohnhaft gewesen sind, Belassung französischer Truppen im Lande und vieles andere. Der Versuch Frankreichs durch die „Pénétration Pacifique" die Bewohner des Saargebiets sich geneigt zu machen und so bei der Abstimmung nach 15 Jahren die Annexion des Saargebiets, die bei den Friedensverhandlungen von Versailles nicht gelungen war, zu erreichen, dürfte wohl als gescheitert gelten. Die Mitglieder des Landesrates sind durchaus deutsch gesinnt, bei aller Verschiedenheit der politischen Anschauungen stehen die Parteien des Saargebiets durchaus auf nationalem Standpunkt, ebenso wie die gesamte maßgebende Presse. Die Hoffnung ist daher berechtigt, daß die Abstimmung im Jahre 1935 dahin führt, daß das Saargebiet wieder zu dem gemeinsamen Vaterland zurückkehrt.

Eupen-Malmedy. Durch den Friedensvertrag von Versailles wurden Belgien, die preußischen Grenzkreise Eupen und Malmedy zugesprochen, ferner der westliche Teil des Kreises Monschau, sowie kleinere Teile der Kreise Aachen-Land und Prüm, insgesamt 1036 qkm mit einer Bevölkerungszahl von 60 003 Köpfen im Jahre 1910, wovon als Muttersprache 49 494 deutsch, 10 278 wallonisch, 67 deutsch und eine andere Sprache angaben. Eupen ist zu 99 Prozent deutsch, Malmedy zu 70 Prozent. Die wallonische Minderheit wohnt fast völlig geschlossen an der alten belgischen Grenze in der Stadt Malmedy und zehn umliegenden Landgemeinden. Während der ersten 6 Monate nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages sollten in Eupen und Malmedy Listen aufgelegt werden, worin die Bewohner das Recht haben sollten, schriftlich ihren Wunsch auszusprechen, daß die Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Staatshoheit bleiben sollten. Diese eigenartige Bestimmung des Plebiszits und dessen Durchführung unter schwerer moralischer Bedrückung der Bewohner zeitigten eine Abstimmung, die man nur als Farce bezeichnen kann. Es haben unter dem unerhörten Drucke von über 3000 Wählern sich nur 271 in die Listen eintragen lassen. Der Völkerbund sanktionierte dieses Ergebnis. Eupen-Malmedy blieb belgisch.

Wirtschaftlich war das abgetretene Gebiet vollständig mit dem deutschen Wirtschaftsraum verwachsen, ⅓ des abgetretenen Areals sind Forsten, daneben haben Ackerbau und Viehzucht die größte Bedeutung. Die in den beiden Kreisstädten angesiedelte Industrie hatte ihr Absatzgebiet zu 95 Prozent in Deutschland, nur 0,5 Prozent in Belgien. Das abgetretene Gebiet ist geschlossen dem Arrondissement Verviers der Provinz Lüttich angegliedert worden. Bei der Grenzfestsetzung wurden einige westlich der Vennbahn gelegenen Teile Deutschland als Enklaven belassen, dagegen die Vennbahn, obwohl mitten durch den Kreis Monschau ziehend Belgien zugeteilt. Dieses Unrecht, sowie das Unrecht der Versagung einer freien und unbeeinflußten Abstimmung der zweifellos deutschgesinnten Bevölkerung der abgetretenen Kreise verlangt gebieterisch eine Revision. Dem Abschluß nahe diesbezügliche Verhandlungen zwischen Deutschland und Belgien, wurden durch Einspruch Poincarés und die Agitation belgischer Nationalisten durchkreuzt. Sie werden wohl zu gegebener Zeit wieder aufgenommen werden und zur Revision führen.

Besetztes Gebiet. Rheinland und Bayerische Pfalz. Es war zweifellos, das ursprüngliche Ziel Frankreichs, das linksrheinische Gebiet dauernd vom Deutschen Reiche zu trennen. Der Friedensvertrag von Versailles bestimmte jedoch in seinem Artikel 428 (Teil XIV

Abs. I), daß zur Sicherstellung der Ausführungen des Vertrags die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe während eines Zeitraumes von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzt bleiben und mildert diese Bestimmung in Artikel 429 insofern, daß er von 5 zu 5 Jahren eine Einschränkung der Besetzung vorsieht. Danach sollte der Brückenkopf Köln und die sog. Kölner Zone 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages (10. Januar 1920) also am 10. Januar 1925 geräumt werden, die Koblenzer Zone nach 10 Jahren, den 10. Januar 1930, das restliche Gebiet den 10. Januar 1935. Frankreich versuchte eine Zeitlang den Beginn dieser Frist in Schwebe zu halten und erst der Vertrag von Locarno vom 16. Oktober 1925 vermochte in der Räumungsfrage die Entscheidung dahingehend zu treffen, daß die Räumung der Kölner Zone veranlaßt und Ende Januar 1926 beendet wurde. Die Mitternachtsstunde des 31. Januar 1926 gilt als Befreiungsstunde der ersten rheinischen Zone.

Neben dieser Besetzung des gesamten Gebietes westlich des Rheins samt den Brückenköpfen Köln, Koblenz, Mainz und Kehl mußte Deutschland auch rechts des Rheines einen 50 km breiten Streifen seines Gebiets militärisch neutralisieren. Die drückende Besatzung belief sich Ende 1921 auf 145 000 Mann, in 220 Garnisonen, Ende November 1927 beträgt sie in der verbleibenden zweiten und dritten Zone noch 60 000 Mann.

Die oberste Gewalt der Besatzungsbehörden liegt im besetzten Gebiet in Händen einer interalliierten Rheinlandkommission, die eine Unzahl von Verordnungen erließ, die deutschen Verwaltungsmaßnahmen erschwerte und durchkreuzte, und unklare Machtabgrenzung und Rechtszuständigkeit veranlaßte. Daneben ist den zivilen und militärischen Stellen ein umfangreicher Propagandaapparat angegliedert. Verkehrsschwierigkeiten behindern das wirtschaftliche Leben des industriell so hoch entwickelten Landes, Requisitionsbefehle und Eingriffe in die persönliche Freiheit der Bevölkerung lasten schwer auf den geprüften rheinischen Volksgenossen. Am 8. März 1921 besetzten Franzosen und Belgier unter offenbarem Vertragsbruch militärisch Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort und am 11. Januar 1923 besetzten Franzosen und Belgier gegen den Willen der Engländer das Ruhrgebiet. Im Februar erfolgte der Einbruch in die badischen Städte und Eisenbahnknotenpunkte Offenburg und Appenweier. Dagegen erhob sich die Widerstandsbewegung des passiven Widerstandes, in die das ganze besetzte Gebiet hineingerissen wurde. Streik und Sabotage wurden Kampfmittel nationaler Abwehr. Die Franzosen und ihre belgischen Helfershelfer haben diesen Widerstand brutal zu unterdrücken versucht, das Eisenbahn-

wesen in eigene Regie genommen und den Währungszusammenhang mit dem Reich gelockert. Die stillgelegte Ruhrerzeugung schlug aber dem gesamten Wirtschaftsleben Deutschlands schwere Wunden und der reißende Währungsverfall erschütterte die gesamte Nation in ihren Grundlagen. Die finanzielle Notlage nötigte daher die Reichsregierung die Widerstandspolitik aufzugeben, das deutsche Volk kann aber stolz sein auf das, was Rhein und Ruhr in der Zeit des Widerstandes geleistet und erduldet haben.

Den Separatisten, die unter französischer Unterstützung ihr Wesen getrieben hatten, war ein Erfolg nicht beschieden gewesen, doch war die Gefahr eines wirtschaftlich begründeten Separatismus im Herbst 1923 sehr nahe gewesen. Die entschlossene Stabilisierung unserer Währung „Das Wunder der Rentenmark" und die Abwehr des durch trauriges Gesindel mit Unterstützung der französischen Machthaber versuchten Separatismus durch Schaffung eines vom Reich unabhängigen Rhein-Ruhr-Staates, haben damals die ernste Gefahr des wirtschaftlichen Separatismus beseitigt. Die schwerste Krise des Reichs seit dem Zusammenbruch war damit überstanden.

Locarno brachte neben der Räumung der ersten Zone an Rückwirkungen manche Erleichterungen. Aber die weiter andauernde Last der Besetzung der zweiten und dritten Zone wirkt lähmend auf die besetzten Gebiete. Nach dem Geiste von Locarno, der nach den Äußerungen Briands und Chamberlains in Locarno selbst und später die Beziehungen der Völker untereinander beherrschen soll, hat die Besetzung keine Berechtigung mehr. Das erste und wichtigste Ziel unserer Politik muß daher die rascheste Räumung des besetzten Gebiets bleiben.

N o r d s c h l e s w i g. Der Friedensvertrag von Versailles bestimmte in seinen auf Betreiben des dänischen Volkes aufgenommenen Artikeln 109 bis 111 eine Volksabstimmung in Nordschleswig, die über die Zugehörigkeit Nordschleswigs zu Deutschland oder Dänemark entscheiden sollte. Die Herzogtümer Schleswig und Holstein lebten bis in das 19. Jahrhundert in dem dänischen Gesamtstaat mit den Dänen in Personalunion zusammen. Als im März 1848 aber die völlige Einverleibung Schleswigs zu Dänemark verkündet wurde, erhoben sich die Schleswig-Holsteiner zur Selbstwehr, nachdem die Dänen eine Abstimmung in Schleswig abgeschlagen hatten. Diese Erhebung 1848 bis 1851 schlug fehl. Das Eingreifen Preußens und Österreichs 1864 brachte die Loslösung Schleswig-Holsteins von Dänemark, das Jahr 1866 die Einverleibung in Preußen. § 5 des Prager Friedens hatte bestimmt, daß die nördlichen Distrikte von Schleswig mit Dänemark vereinigt werden sollten, wenn die Bevölkerung

den Wunsch darnach in einer freien Abstimmung zu erkennen gebe. Die hierüber zwischen Preußen und Dänemark seit 1867 geführten Verhandlungen führten zu keinem Ziele. Die durch den Friedensvertrag vorgesehene Abstimmung erfolgte in zwei Zonen. In der nördlichen Zone stimmten für Deutschland 25 Prozent, für Dänemark 74 Prozent, in der südlichen Zone 80 Prozent für Deutschland, 20 Prozent für Dänemark. Deutschland bot mit der „Tiedje-Linie" eine gerechte Teilung des Abstimmungsgebietes an, nach der 18 520 Deutsche an Dänemark, 18 515 Dänen an Deutschland gefallen wären, drang aber damit nicht durch. Die ganze erste Zone und kleinere Teile der zweiten Zone wurden Dänemark einverleibt, und zwar 3886 qkm mit rund 220 000 Einwohnern, darunter etwa 40 000 Deutsche.

Das abgetretene Gebiet ist industriearm, in den Städten wohnen Kaufleute und Gewerbetreibende, auf dem Lande kleine und mittlere Bauern. Die Deutschen im abgetretenen Gebiete hoffen auf einen Tag neuer Entscheidung über ihr staatliches Geschick, frei von Einschränkung und Zwang und wollen bis dahin ihre deutsche Eigenart behaupten. Es wäre wünschenswert, durch Erreichung dieses Zieles jede Mißstimmung zwischen Deutschland und Dänemark, zu welcher sonst keine Gründe vorliegen, zu beseitigen.

Posen. Westpreußen. Durch den Friedensvertrag von Versailles wurden von Posen 26 192 qkm mit fast 2 Millionen Einwohnern, von Westpreußen 15 853 qkm mit fast 1 Million Einwohnern, dazu von Ostpreußen das Gebiet von Soldau mit 24 000 überwiegend deutschen Einwohnern ohne weiteres an Polen abgetreten. Der bei Deutschland verbleibende westliche Randstreifen, bestehend aus Teilen von Posen und Westpreußen, wurde mit 569 524 ha und 332 485 Einwohnern zur Provinz Grenzmark Posen—Westpreußen zusammengefaßt. Die für einige ost- und westpreußische Kreise rechts der Weichsel festgesetzten Volksabstimmungen sprachen sich bei der Abstimmung vom 11. Juli 1920 mit überwältigender Mehrheit für Deutschland aus. In dem abgetretenen westpreußischen Gebiete befindet sich der sog. Weichselkorridor, der zwischen dem Deutschen Reich und der freien Stadt Danzig in einer Länge von etwa 50 km die Ostseeküste berührt und Ostpreußen vollständig vom übrigen Reichsgebiet abtrennt und damit zu einer Insel zwischen Polen und Litauen gemacht hat.

Rußland hatte während des Krieges die Vereinigung der gesamten polnischen Gebiete unter dem Zepter des Zaren, Österreich die Vereinigung der russischen polnischen Gebiete mit Galizien im Rahmen der habsburgischen Monarchie erstrebt, die deutsche Lösung, in den Proklamationen des deutschen

und österreichischen Kaisers vom 5. November 1916 festgelegt, ein selbständiges Königreich Polen, gebildet aus den russisch-polnischen Gebieten, in Aussicht genommen. Die polnischen Maximalforderungen: „Unabhängigkeit und Vereinigung aller polnischen Gebiete" haben sich im Friedensvertrage durchgesetzt. Dazu bemächtigte Polen sich noch Wilnas im Norden, und der Westukraine im Südosten (Ost-Galiziens), somit weiter Gebiete mit weißrussischer und ukrainischer Bevölkerung im Osten. Polen besitzt wenigstens 40 Prozent der Gesamtbevölkerung als Minderheiten, für deren Schutz den Polen Verpflichtungen in einem Minderheitenvertrage auferlegt wurden, über welche dieselben sich aber trotz der Kontrolle durch den Völkerbund hinwegsetzen. Denn das Ziel des polnischen „Westmarkenverbandes" ist die Ausrottung des Deutschtums in den ehemals gemischt besiedelten deutschen Gebietsteilen und das findet die Unterstützung der staatlichen polnischen Organe in weitem Maße. Das Deutschtum, das im polnischen Parlament mit 22 Abgeordneten vertreten ist, hatte sich im Deutschtumsbund zusammengeschlossen, der aber im Sommer 1923 ohne Einleitung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens geschlossen wurde. Neuerdings macht sich ein Zusammenschluß der Deutschen des abgetretenen Gebiets, Kongreß-Polens und Galiziens, bemerkbar, der geeignet erscheint, politische Hoffnungen zu wecken. Die deutsche Presse kämpft trotz aller Schwierigkeiten und Bedrückungen mannhaft, stärkt den Mut des Deutschtums und liefert ihm die geistigen Waffen in diesem schweren Selbstbehauptungskampfe.

Die schwere Lage der deutschen Minderheiten hindert die Herstellung normaler Beziehungen zwischen Deutschland und Polen. Die Locarnoverhandlungen führten zwar auch zum Abschluß eines deutsch-polnischen Schiedsabkommens, nicht aber zu einer Garantie für die deutsch-polnische Grenze. Eine solche ist auch ausgeschlossen. Die durch die Schaffung des Weichselkorridors und die Abtretung Ost-Oberschlesiens geschaffene Lage ist auf die Dauer für Deutschland unerträglich. Erst eine gerechte Revision seiner Westgrenze zugunsten Deutschlands wird Polen die für seine Weiterentwicklung nötige Stabilität geben und dauernd normale Beziehungen zwischen Deutschland und Polen ermöglichen.

Oberschlesien. Der Friedensvertrag von Versailles bestimmt, daß die Zugehörigkeit Oberschlesiens, dessen bedingungslose Abtretung an Polen ursprünglich in Aussicht genommen war, durch eine Volksabstimmung entschieden werden sollte. Am 20. März 1921 wurden trotz 1½ Jahre währender Besatzungswillkür, trotz Terrors durch Insurgentenbanden und ausgiebiger Wahlbeeinflussung 709 348 deutsche gegen 479 747 polnische

Stimmen abgegeben. 40 Prozent aller polnisch sprechenden Oberschlesier sprachen sich für das Verbleiben im Deutschen Reiche aus. Ein bewaffneter polnischer Aufstand, durch Korfanty veranlaßt, suchte nun im Mai eine gerechte Entscheidung zu verhindern. Das Genfer Diktat vom 20. Oktober 1921 zerriß in der Tat die seit über 700 Jahren bestehende wirtschaftliche, kulturelle und geschichtliche Einheit des Landes, und sprach den wirtschaftlich wertvollsten Teil desselben Polen zu, rund 3200 qkm mit fast 1 Million Einwohnern. Durch die Teilung war die oberschlesische Gesamtwirtschaft an ihrem Lebensnerv bedroht. Die Botschafterkonferenz sah daher einen 15jährigen Übergangszustand vor, der in deutsch-polnischen Verhandlungen durch den Vertrag von Genf vom 15. Mai 1922 näher festgelegt wurde. Die Überwachung der Ausführung dieses Vertrages erfolgt durch zwei gemischte Instanzen unter neutralem Vorsitz. Der Vertrag enthält neben verwaltungsrechtlichen und wirtschaftlichen Bestimmungen auch einen Minderheitenschutz. Am 15. Juli gingen die zugeteilten Gebiete an das Reich und an Polen über.

Das polnische Oberschlesien hat seinen eigenen Landtag, in dem die Deutschen etwa ¼ der Mandate innehaben. Die Wahrung der deutschen Minderheitsrechte liegt in den Händen des „Deutschen Volksbundes". Im Mittelpunkt des Kampfes stehen die durch den Genfer Vertrag großzügig geregelten Minderheitsschulen. Die Bedrückung des Deutschtums ist in Oberschlesien ein Dauerzustand.

Durch die Abtretung Ost-Oberschlesiens gingen an Polen über: 22 Zinkhütten, 11 Zink- und Blei-Erzgruben, 15 Stahl- und Eisengießereien, 12 Eisenerzgruben, 53 Kohlengruben und 9 Walzwerke. Die Folgen der Abtrennung zeigen sich im abgetretenen Gebiet in dem starken Niedergang der Wirtschaft, in der Verschlechterung der sozialen Lage der Arbeiterschaft, in einer rücksichtslosen Schädigung kultureller Belange. Namhafte Staatsmänner der Entente und Amerikas erkennen mehr und mehr das Unrecht, das Oberschlesien zugefügt worden ist. Das Ausland und den Völkerbund von diesem Unrecht zu überzeugen ist unsere Pflicht. Die über Oberschlesien getroffene Entscheidung ist ein politischer Fehler, juristisch ein Fehlspruch, wirtschaftlich ein Verbrechen. Sie muß wieder gut gemacht werden.

H u l t s c h i n. Das sogenannte Hultschiner Ländchen, der Süden des oberschlesischen Kreises Ratibor mit der Stadt Hultschin, etwa 340 qkm mit ungefähr 50 000 Einwohnern wurde ohne Volksbefragung durch den Friedensvertrag von Versailles der Tschechoslowakei zugeteilt, obwohl dessen

Bewohner sich als gute Deutsche fühlen und eine Probeabstimmung nach Bekanntwerden der Friedensbedingungen 94 Prozent der Stimmberechtigten für das Verbleiben beim Reiche ergab. Bei der Grenzregulierung wurden gegen ihren ausdrücklich bekundeten Willen dazu noch einige Dörfer trotz Einspruchs der deutschen Regierung der Tschechoslowakei ausgeliefert.

Die Hultschiner Bevölkerung erkennt diese Vergewaltigung nicht an und wehrt sich mit Entschiedenheit für ihr Selbstbestimmungsrecht.

Die freie Stadt Danzig. Danzig, auf uraltem germanischem Boden gelegen, bestand als deutsche Stadt seit 1227, kam 1308 in den Besitz des deutschen Ritterordens, schloß sich Ende des 13. Jahrhunderts der Hansa an, stellte sich 1454 unter den Schutz des Königs von Polen und kam 1793 an Preußen. Von 1807 bis 1813 war es eine freie Stadt von Napoleons Gnaden und kam 1814 wieder an Preußen. Polen erhob in den Friedensverhandlungen von Frankreich unterstützt, Anspruch auf den Besitz Danzigs; auf Widerspruch Englands kam es jedoch nicht dazu, Danzig wurde aber durch den Friedensvertrag von Versailles vom Deutschen Reich abgetrennt und ohne jedwede Befragung gegen den klar bekundeten Willen seiner Bevölkerung zu einer selbständigen freien Stadt unter dem Schutz des Völkerbundes gemacht, mit 1966,6 qkm Fläche und 385 571 Einwohnern, wovon auf die Stadt selbst 207 154 entfallen, darunter 95 bis 96 Prozent Deutsche und 4 bis 5 Prozent Polen. Die Regierung des Freistaates liegt in Händen von 8 hauptamtlichen und 12 parlamentarischen Senatoren, denen als Parlament der Volkstag mit 120 Mitgliedern zur Seite steht.

Die Führung der Grenze – es liegt eingekeilt zwischen dem Polnischen Korridor und Ostpreußen – und Verträge machen Danzig zu einem geographischen, verkehrs- und handelspolitischen Anhängsel von Polen. Es bildet mit Polen eine vertraglich festgelegte Wirtschaftseinheit und hat für seinen Staats- und Wirtschaftsbetrieb finanziell selbst aufzukommen. Polen hat das Recht, Danzig als freien Zugang zum Meer ohne Einschränkung zu benutzen. Darauf beruhen alle Vorrechte, die Danzig der Republik Polen einräumen mußte, und zwar durch die Pariser Konvention vom 9. November 1920 und das Warschauer Abkommen vom 24. Oktober 1921. Der Hafen mit allen Wasserwegen ist einem Hafenausschuß unterstellt, bestehend aus 5 Danzigern und 5 Polen und einem Schweizer als Präsidenten. Die Eisenbahnen stehen unter polnischer Verwaltung, deren Beamte in polnischem Dienste. Polen steht die Überwachung und Verwaltung des Post-, Draht- und Fernsprechwesens zwischen Polen und dem Hafen von

Danzig zu, Polen ist die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der freien Stadt und der Schutz ihrer Angelegenheiten im Auslande übertragen. Die freie Stadt ist ein völlig neutraler Staat und hat kein Militär. Zur Überwachung aller Bestimmungen und ihrer richtigen Durchführung unterhält der Völkerbund einen „Hohen Kommissar" in Danzig, dessen Unterhaltungskosten Danzig und Polen zu gleichen Teilen tragen.

Das Verhältnis von Danzig zu Polen war bis Ende 1925 ein ständig gespanntes. Unter dem Drucke der wirtschaftlichen Notwendigkeiten wird aber seither von Danzig eine durch seine besondere Lage bedingte Verständigungspolitik mit Polen betrieben. Trotzdem besteht die unlösbare innere Verbundenheit Danzigs mit dem Deutschen Reiche aus kulturellen und nationalen Lebensnotwendigkeiten weiter fort. Danzig ist auch heute noch als freie Stadt eine deutsche Stadt und wird es bleiben.

Das Memelland. Durch den Frieden von Versailles wurde ohne Volksbefragung und gegen den Willen der Bevölkerung der nordöstliche Zipfel Deutschlands, d. h. der über die Memel auf das rechte Ufer hinüber reichende Teil Ostpreußens, das sog. Memelgebiet, vom Deutschen Reiche losgerissen. Die Bevölkerung 141 274 Seelen zu mehr als 90 Prozent der Gesinnung nach deutsch, setzte sich durch ein im Juni 1919 gebildetes Vorparlament für das Verbleiben beim Deutschen Reiche, und falls dies nicht erreicht werden könne, für staatliche Selbständigkeit des Gebietes ein. Umsonst. Nach Ratifikation des Friedensvertrages besetzten Franzosen im Februar 1920 das Gebiet. Am 10. Januar 1923 überschritten sog. litauische Freischärler die memelländisch-litauische Grenze und entwaffneten am 14. Januar die französische Truppe, die am 18. Februar abzog. Ende Februar 1923 beschloß die Botschafterkonferenz die Souveränität Litauens über das Memelgebiet unter Verleihung einer Autonomie für das Gebiet und besonderer Rechte für die Polen für die Benutzung des Hafens anzuerkennen. Die Verhandlungen der Botschafterkonferenz mit Litauen über ein Memelstatut von Ende März 1923 bis Ende dieses Jahres blieben erfolglos. Nun übernahm der Völkerbundsrat die Regelung der Angelegenheit, die zur Unterzeichnung der sogenannten Memellandkonvention durch England, Frankreich, Italien, Japan, Amerika und Litauen am 8. Mai 1924 in Paris führte. Darnach erhielt Litauen das Staatseigentum an Eisenbahnen, Post und Telegraphie, des Hafens und der Zollverwaltung, alles andere Staatseigentum wurde auf das Memelgebiet zurückübertragen, das als Einheit unter der Souveränität Litauens in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Finanzen auf demokratischer Grundlage auf-

gebaute Autonomie erhielt. Der Präsident Litauens ernennt den Gouverneur des Memelgebietes. Das Memelland ist im litauischen Seim durch 6 Abgeordnete vertreten. Im memelländischen Landtage haben die deutschen Parteien die ganz überwiegende Mehrheit, 27 gegen 2. Der Memeler Hafen ist von internationalem Interesse.

Ruhe ist aber damit nicht eingetreten. Litauen mißachtet die durch die Memellandkonvention dem Gebiete gewährten Rechte durch ständige Übergriffe. Die Memelländer halten aber den Kampf um ihr Recht aufrecht und sind überzeugt, daß dasselbe ihnen doch einmal werden muß.

Der Deutsche im Ausland.

Von Wilhelm Scheffen, Berlin.

Von den wenigen Aktivposten, die die Bilanz des Weltkrieges für Deutschland aufzuweisen hat, ist einer der wichtigsten die neue Wertung des Auslandsdeutschtums. Das lebendige Gefühl der Zusammengehörigkeit, das die Deutschen innerhalb und außerhalb der Grenzen im Kriege beherrschte, hat den Zusammenbruch überdauert, ist gewachsen, hat sich vertieft. Grenz- und Auslandsdeutschtum, Begriffe, denen vor dem Krieg weite Kreise und große Bezirke innerhalb des Deutschen Reiches ziemlich verständnislos und kühl gegenüberstanden, sind jetzt von einem starken Gemeinschaftsbewußtsein des ganzen Volkes getragen. Entscheidend für die Zusammengehörigkeit sind nicht staatliche Zwangsgrenzen, so sehr sie in ihrer politischen Bedeutung respektiert werden müssen, sondern naturgegebene Zusammenhänge, die in der Gemeinsamkeit des Volkstums, der Sprache, der Geschichte eine unlösbare Bindung bedeuten. Gerade für Deutschland ist die Befreiung nationaler Werte von den politisch dynastischen Interessen, mit denen sie früher verkettet waren, von zukunftsreicher Bedeutung – man denke nur an die kleindeutsche Lösung in der Bismarckschen Reichsgründung und an die uns jetzt bereits fast unglaublich anmutende selbstverständliche Gleichgültigkeit, mit der diese Grenzen von der Generation bis 1914 als national erträglich hingenommen wurden! Voraussetzung freilich ist, daß unser Volk in gesunder nationaler Selbstbehauptung, die einen Grundstein jeder wirklich demokratischen Politik bildet, selbst kraftvoll dazu beiträgt, von den schweren Schlägen sich zu erholen, die mehr oder weniger imperialistische Methoden der Friedensschlüsse und Verträge ihm geschlagen haben. Die Wege, die es dabei gehen muß, sind gerade für ein stark entwickeltes nationales Gefühl, das nicht leicht sich den durch die politischen Notwendigkeiten gegebenen Verhältnissen fügt, oft nur in opferwilliger Selbstzucht richtig zu wählen und müssen gleich weit abliegen von phantastischen Gedanken undurchführbarer Machtpolitik wie von würdeloser Verleugnung selbstverständlicher nationaler Gleichberechtigung.

Die Zusammengehörigkeit des Grenz- und Auslandsdeutschtums mit dem Deutschtum im Reich bedarf heute keiner Begründung. Daß diese

Frage von ausschlaggebender Bedeutung für das Deutschtum überhaupt ist, lehrt uns ein kurzer Blick auf die Zahlenverhältnisse:

Deutsche in der Welt	90- bis 100 000 000*)	
davon in Europa etwa	80 000 000	
I. in deutschen Staaten:		
Deutsches Reich reichlich	62 000 000	
Deutsch-Österreich	6 500 000	
Danzig	320 000	68 820 000
in vorwiegend deutschen Ländern**):		
Deutsche Schweiz	2 750 000	
Luxemburg	270 000	
Liechtenstein	10 000	
II. Geschlossenes Siedlungsgebiet und Grenzzone unter fremder Herrschaft:		
a) Grenzlandsdeutsche der reichsdeutschen Grenze:		
Memelgebiet (70 000 deutsch sprechend und 70 000 litauisch sprechend, aber deutsch gesinnt)	140 000	
Westpreußen, Posen, Oberschlesien (1 000 000 abgewandert) ungefähr	500 000	
Hultschiner Ländchen	6 000	
Elsaß-Lothringen	1 500 000	
Eupen - Malmedy - Mondschoi (davon 8000 wallonisch sprechend)	65 000	
Nord-Schleswig	40 000	2 251 000
b) Grenzlandsdeutsche der deutsch-österreichischen Grenze:		
Sudetendeutsche	3 250 000	
Süd-Tirol	215 000	
Burgenland (in Ungarn u. Tschechoslowakei)	100 000	
Südslawien (Untersteiermark, Miestal)	70 000	3 635 000
III. Deutsche außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes:		
Ostseeprovinzen (Estland, Lettland, Litauen)	200 000	
Ungarn (Schwaben i. Mittelungarn, Donauschwaben in Batschka und Arat, in den Städten)	500 000	
Südslawien (Schwaben in der Wojwodina d. i. Südsl. Batschka u. Banat, Slawonien, Bosnien)	600 000	
Rumänien (Siebenbürgen, Banat, Bukowina, Bessarabien, Satmar, Dobrudscha, rumänische Städte)	700 000	
Sowjet-Rußland (Wolgagebiet, Schwarzmeergebiet, Wolhynien, verschiedene andere Gebiete	1 100 000	3 100 000

*) Die Zahlen sind stark abgerundet. Als Grundlage dienen Angaben in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur neuester Zeit; zum Teil sind die Zahlen sehr schwankend: es sind dann Durchschnittszahlen gewählt.

**) Von den Deutschen in der Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein, zusammen etwa 3 Millionen, die in konsolidierten staatlichen Verhältnissen unter eigener Herrschaft außerhalb des Deutschen Reiches leben, ist hier nicht zu handeln, da sie nicht unter den in Frage stehenden Begriff des Grenz- und Auslandsdeutschtums im Verhaltnis zum Deutschen Reich fallen. Sie scheiden damit aus dieser Betrachtung aus.

IV. Deutsche außerhalb Europas: etwa 20 000 000

Die Angaben über die Zahlen der Deutschen in den außereuropäischen Erdteilen sind außerordentlich schwankend. Für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wird die Zahl derer, die aus deutschem Blute sind, einschließlich derer, welche sich nicht mehr als Deutsche fühlen, auf 25 bis 33 Millionen geschätzt. Die Zahl der sich als Deutsche fühlenden Einwohner wird auf 10 bis 12 Millionen geschätzt, von manchen auch nur auf 6 bis 8 Millionen. Die Frage, nach welchem Gesichtspunkte hier die Zugehörigkeit gerechnet wird, nach der Umgangssprache, nach der Herkunft von deutschen Eltern, Großeltern usw., die Unsicherheit in der Durchführung statistischer Aufnahmen, spielt bei diesen Schwankungen eine große Rolle. Die Zahl der Deutschen in den übrigen überseeischen Ländern beruht bei weitem noch mehr auf ziemlich unsicheren Schätzungen. Dazu kommt, daß in der Gruppe der überseeischen Deutschen die Siedlungsdeutschen mit bodenständigen deutschen Kolonien und die Handels- und Gewerbekolonien der Reichsdeutschen in den Angaben manchmal zusammengefaßt sind und manchmal nicht.

Als Auslandsdeutsche würden also folgende Gruppen von Deutschen zu bezeichnen sein:

I.	Deutsche in eigenen Staaten:		
	Deutsch-Österreich	6 500 000	
	Danzig	320 000	
II.	Geschlossenes Siedlungsgebiet u. Grenzzone:	5 886 000	12 706 000
III.	Deutsche außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes in Europa		3 100 000
IV.	Auslandsdeutsche in Übersee und reichsdeutsche Auslandsdeutsche (etwa 70 000 Reichsdeutsche in europäischen Staaten)		20 000 000
		Sa.	35 806 000

Diese 36 Millionen — man denke 36 Millionen außerhalb der Grenze bei 62 Millionen Deutschen innerhalb des Reichs! — gehören zu uns, bedeuten deutschen Reichtum. Aber nationale Werte erschöpfen sich nicht in der Addition von Bevölkerungszahlen. Sie bestehen in der lebendigen Beziehung gemeinsamer Schicksale. Für die neue deutsche Republik handelt es sich hier um eine nationale Pflicht, deren Erfüllung geeignet ist, den Deutschen draußen ihre Menschenrechte zu verbürgen, deren Verkümmerung politische Einseitigkeit an vielen Stellen sonst herbeiführen würde.

Wie kann die Zusammengehörigkeit, deren statistische Feststellung praktisch nichts bedeutet, erreicht werden?

Für Grenzlandsdeutsche im jetzt abgetretenen Gebiet, sowohl an der Reichs- wie an der deutsch-österreichischen Grenze, besteht der ganz natürliche menschliche Wunsch der Rückkehr ins Reich wie für Deutsch-Österreich der Drang zur Heimkehr ins Reich*).

Die Erfüllung des Selbstbestimmungsrechts wird als selbstverständliche Zukunftsforderung mit allem Nachdruck auch für die deutschen Gebiete, denen dieses Recht vorenthalten blieb, aufrechtzuerhalten sein.

*) Über das abgetretene Gebiet ist unter Nummer 28, über die Entwicklung zum Großdeutschen Einheitsstaat unter Nummer 3 gehandelt, so daß sich ein Eingehen auf diese Fragen hier erübrigt.

Solange die allgemeine politische Lage keine Änderung der Grenzen zuläßt und mithin diese Grenzlandsdeutschen Auslandsdeutsche bleiben, kann das Recht der Minderheiten, das sie für sich in Anspruch nehmen müssen, von reichsdeutscher Seite aus nicht scharf genug gefordert werden. Gerade wir Demokraten werden dieses Recht um so energischer vertreten können, als wir uns zu ihm nicht nur aus nationalem Interesse und Egoismus bekennen, sondern es eine Forderung unserer politischen Weltanschauung bedeutet. Daß die Forderung des Rechts der Minderheiten nicht zum Unrecht wird dadurch, daß sie nur zugunsten der eigenen Nation erhoben wird, sei gegenüber mancherlei Strömungen, die ihrem innersten Wesen nach undemokratisch sind, hier ausdrücklich betont.

Schwieriger liegen die Verhältnisse bei den *Deutschen außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes*. Die Lösung vom deutschen Staat ist hier räumlich und zeitlich, oft auch seelisch seit vielen Jahrhunderten erfolgt. Die Verschiedenheit dieser Deutschen in staatlicher und kultureller Beziehung, die Unterschiede in ihrem Verhältnis zum Staat, dessen Angehörige sie sind, lassen eine einheitliche Lösung der zu vertiefenden oder neuaufzunehmenden Verbindung zu der im Deutschen Reich geeinten Masse nicht einfach erscheinen.

Schon ein Blick auf die räumliche Zerstreuung und auf die großen Unterschiede in der Zahl, wie sie aus der oben aufgeführten Aufstellung ersichtlich ist, läßt die Vielseitgkeit der hier zu lösenden Probleme erkennen.

Immerhin können einige gemeinsame Züge des Siedlungsdeutschtums fernab von unseren Grenzen festgestellt werden. Die *Siedlung im Osten und Südosten Europas* vollzog sich in der Hauptsache bereits vom Mittelalter bis in das 18. Jahrhundert. Die Siedler kamen vorwiegend aus den westlichen und südwestlichen Gebieten Deutschlands und wurden in ihrer neuen Heimat, ohne daß damit unbedingte Zugehörigkeit zu dem betreffenden Stamm gemeint ist, als Sachsen oder Schwaben bezeichnet. In der Regel geschah die Einwanderung auf Veranlassung der herrschenden Fürsten der betreffenden Gebiete zur Erschließung und Urbarmachung des Bodens. Diese „Peuplierung", die — wie in Preußen von Friedrich dem Großen — in größerem Umfange noch in Österreich-Ungarn von Maria Theresia und Joseph II. und in den russischen Gebieten von Katharina II. erfolgte, ist noch ganz von der gleichen Art der früheren Besiedlung: Die Kolonisten werden mit vielen Freiheiten begabt, die ihnen in Verwaltung und Rechtsprechung eine Sonderstellung im Rahmen der übrigen Landeskinder einräumen, ihre gemeindlichen und kulturellen Verhältnisse auf dem Gebiete der Kirche und der Schule erfreuen sich weitgehender Selb-

ständigkeit. Politische Beziehungen zur alten Heimat bleiben nicht bestehen, auch im Laufe des 19. Jahrhunderts und nach Gründung des Deutschen Reichs bis zum Weltkriege hin führen sie ein deutsches Sonderleben, ihre Zusammengehörigkeit mit dem Gesamt-Deutschtum ist sowohl für die Siedler selbst, wie für uns Deutsche insgesamt meist nur die Feststellung eines historischen Faktums, ohne lebendigen Gegenwartswert. Im Weltkrieg waren die deutschen Soldaten erstaunt und erfreut, deutsche Landsleute in Siebenbürgen, Galizien, Banat und der Ukraine anzutreffen, die deutschen Gefangenen empfanden es dankbar im Wolgagebiet und anderwärts.

Während bei einzelnen, so bei den Schwaben in Ungarn, das nationale Bewußtsein unter dem Druck der Magyarisierungspolitik erschlaffte, hielt sich in anderen Gebieten, zum Beispiel in Siebenbürgen ein außerordentlich gut entwickeltes deutsches Bewußtsein. Allgemein ist in den deutschen Gemeinden, als dem kleinsten staatlichen Gebilde, starkes deutsches Eigenleben auf dem Gebiete der Verwaltung und Kultur fast überall erhalten geblieben. Einen wesentlichen Anteil hieran hat auch die enge Verbindung aller gemeindlichen Angelegenheiten mit der Kirchgemeinde. In viel stärkerem Maße, als wir Deutschen eines entwickelten Staatswesens es uns vorstellen können, sind alle Verhältnisse der auslandsdeutschen Siedlung mit ihrer Kirche – sei es nun die evangelische oder katholische Konfession, letztere insbesondere in den Ländern wesentlich evangelischen oder griechisch-orthodoxen Bekenntnisses – verwachsen, die hier auch Trägerin der Schulen und des sonstigen Bildungswesens ist.

In der Hauptsache handelt es sich bei diesen Deutschen im Osten und Südosten Europas um Gemeinden bäuerlicher Siedlung, die auch in den mehr städtisch entwickelten Siedlungen Siebenbürgens noch den Ausgangspunkt bildet. In den Ostseeprovinzen erfolgte nur eine Besitzergreifung durch den deutschen Herrn als Gutsbesitzer. In Verbindung mit der deutschen merkantilen Einwanderung in die Städte entwickelte sich ein Deutschtum von herrschaftlich und kulturell außerordentlich großer Bedeutung, aber ohne breiten Unterbau deutscher Bevölkerung. Daß diese Vormachtstellung des Deutschtums auf so enger aristokratischer Basis im Zeitalter politischer Demokratisierung und nationaler Staatsbildungen gefährdet wurde, ist selbstverständlich. Die radikale Zwischenlösung durch den Bolschewismus hat den entstehenden Nationalstaaten der Litauer, Letten und Esten – in ihrem Sinne gesehen – die Arbeit entschieden erleichtert.

In Sowjet-Rußland tritt an Stelle der politischen Verfolgung die Enteignung, Parzellierung des Bauernbesitzes, Durchsetzung der deutschen Kolonien mit Russen und Tataren. Im übrigen gewährte Sowjet-Rußland

den einzelnen Nationen, soweit sie sich bolschewistisch einstellen, weitgehende Autonomie – die Wolgadeutschen sind in einer eigenen Sowjet-Republik zusammengefaßt. Auch in der Ukraine bestehen autonome deutsche Gebilde, wie auch solche in Sibirien entstehen. Sonst haben überall die deutschen Minderheiten in Ost- und Südost-Europa um ihren Bestand zu kämpfen. Außer der Verweigerung kultureller Autonomie und Unterbindung des deutschen Schulwesens bietet die Agrarreform ein willkommenes Mittel, deutsche Grundbesitzer und deutsche Gemeinden zu benachteiligen in dem ganzen Gürtel vom Schwarzen Meer bis zur Ostsee.

So sehr auch Recht und Schutz der Minderheiten in der politischen Theorie als Schulfälle des Rechts gelten, so sehr sind sie in der Praxis Machtfragen. Unter Klarlegung der Tatsachen müssen wir beim Völkerbund, wie es Stresemann anderweitig für Danzig nicht ohne Erfolg getan hat, unser Gewicht zur Stärkung der deutschen Minderheiten in die Wagschale werfen. Außerdem müssen wir den Deutschen auch nach Möglichkeit behilflich sein, ihr landwirtschaftliches Genossenschaftswesen und ihre Hilfskassen aufrechtzuerhalten. Vor allem aber gilt es, was selbst bei den oft sehr ungünstigen Verhältnissen erreicht werden kann, in opferwilligem Verständnis durch Hilfe auf kulturellem Gebiet für die schwere Übergangszeit – so sei der Zustand der Rechtlosigkeit der Minderheiten in politischem Optimismus genannt – den Deutschen draußen die Erhaltung ihres Volkstums zu erleichtern. Die praktische Ausnützung der verbliebenen kärglichen Reste kultureller Selbständigkeit kann oft nicht erfolgen, wenn nicht finanzielle Hilfe aus dem Reich zur Verfügung steht. Ebenso wertvoll ist die lebendige geistige Verbindung der Deutschen draußen mit den gesamten Quellen deutscher Bildung, die durch Lehrer- und Studentenaustausch Anregung und Kraft für die schwere Pionierarbeit schaffen muß. Bücherei- und Vortragswesen und andere Zweige der Volksbildung, die bei der Beschneidung des deutschen Schulwesens an Bedeutung ständig wachsen, können sich nur mit deutscher Hilfe vom Reich her erhalten.

Freilich müssen wir im Deutschen Reich eine einwandfreie Lösung der Minderheitenfrage im Sinne der Forderungen der drei Genfer Nationalitätenkongresse durchführen. Das Reich kann nur dann Forderungen erheben, wenn es selbst Mustergültiges geschaffen hat.

Ähnlich wie bei den deutschen Siedlungskolonien im Südosten und Osten Europas hat sich der deutsche Bauer auch in Übersee das Land in harter Arbeit erschlossen und in geschlossenen deutschen Siedlungsgemeinschaften seine Eigenart zu erhalten gewußt. In Südamerika finden sich solche größeren deutschen Siedlungsgebiete im Staate Rio grande do sul

und Santa Catharina (Brasilien), ebenso in Chile. Ähnlich auch in manchen Gebieten Mexikos und in Kanada, weniger in den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas. Deutsche Siedlungen kleineren Umfanges finden sich auch in Argentinien und in anderen südamerikanischen Staaten. Die jetzige Auswanderung aus dem Reich nimmt bei der durch das Einwanderungsgesetz Nord-Amerikas erzwungenen Beschränkung ihren Weg vielfach in steigendem Maße nach dem Süden, erreicht aber oft nicht die alten deutschen Siedlungsgebiete, sondern verfängt sich oft in den Hafenstädten.

Neben den Siedlungskolonien hat es zu jeder Zeit Deutsche gegeben, die als Kaufleute und Gewerbetreibende in die Fremde zogen. Sie sind vielfach, so vor allen Dingen in den „Vereinigten Staaten" Staatsbürger des fremden Landes geworden. Ein großes Kontingent stellen aber auch solche Reichsdeutsche, die sich nur zu vorübergehendem Aufenthalt, vorwiegend als Handel- und Gewerbetreibende, in den fremden Staaten niedergelassen haben, ohne dabei ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reich aufzugeben. Die Zahl dieser Kolonien ist groß. Wie diese reichsdeutschen Handels- und Gewerbekolonien im Ausland vor dem Kriege als Außenposten der deutschen Wirtschaft von großer Bedeutung waren, so sind sie heute für den Wiederaufbau unserer allgemeinen politisch-gesellschaftlichen Beziehungen zu den fremden Staaten wichtigste Vorkämpfer. Die Lage dieser Auslandsdeutschen ist schwer. Vielfach handelt es sich um Deutsche, die im Verfolg des Krieges aus ihrem Gastlande vertrieben, ihrer wirtschaftlichen Existenz beraubt, mit kärglichen Entschädigungen durch das Deutsche Reich abgespeist, dennoch jetzt den Mut gefunden haben, unter ungünstigsten Verhältnissen ihre Existenz wieder aufzubauen und die alten Beziehungen im fremden Lande wieder aufzunehmen.

Den verschiedenen Gruppen der Auslandsdeutschen entsprechend, zum Teil auch nach den verschiedenen hier vorliegenden Aufgaben, haben sich größere Organisationen innerhalb des Deutschen Reiches, zum Teil zusammen mit Österreich, gebildet. Wie dem Grenzbüchereiwesen, dessen sich namentlich auch der Verfasser dieser Zeilen als Leiter des Vereins zur Verbreitung guter volkstümlicher Schriften innerhalb der Reichsgrenzen annehmen darf, eine besonders wertvolle Aufgabe zufallt, so ist in erster Linie der für das kulturelle Gebiet des gesamten Auslandsdeutschtums gut organisierte Verein für das Deutschtum im Ausland zu nennen. Großes hat der Verein bisher auf dem Gebiete des Schulwesens erreicht, wie er auch der Kindergärten und des Büchereiwesens sich annimmt und besonders bei unserer heranwachsenden Jugend die Erkenntnis der Bedeutung des Auslandsdeutschtums für unser ganzes Volk weckt. Es gilt, diese Arbeit für die gesamte Volksbildung der Deutschen im Ausland zu vertiefen. Die beste Garantie, daß diese wie andere Deutschtumsorganisationen ihren Satzungen entsprechend wirken und in keiner Weise eine einseitige politische Färbung erhalten oder chauvinistischen Anstrich bekommen, besteht in aktiver Mitarbeit weiter demokratischer Kreise. Nationales Bewußtsein und demokratischer Staatenaufbau müssen für unsere Zeit in starker Wechselwirkung stehen, oder sie werden verkümmern und in einseitiger Form sich durchzusetzen versuchen.

Den reichsdeutschen Auslandsdeutschen will der Bund der Auslandsdeutschen dienen, der von Auslandsdeutschen gegründet ist, die, während des letzten Krieges ihres Eigentums beraubt, in die Heimat zurückfluten mußten. Während er bisher vor allem die Rechtsansprüche seiner Mitglieder bei den Entschädigungsfragen vertrat, stellt er sich neuerdings bewußt für die Propaganda auf wirtschaftlichem Gebiete für die Auslandsdeutschen in der Heimat und im Auslande ein. Ihm wird vor allem die Erhaltung der Staatsangehörigkeit, die Frage des Wahlrechts der Auslandsdeutschen und ihrer wirtschaftspolitischen Vertretung in auslandsdeutschen Handelskammern obliegen.

Diesen beiden Organisationen stellt sich das Deutsche Auslandsinstitut in Stuttgart zur Seite als Museum und Institut zur Kunde des Auslandsdeutschtums und zur Förderung deutscher Interessen im Ausland; es will für die Kenntnis der Bedeutung des Auslandsdeutschtums eine zusammenfassende Stätte bilden und zugleich den Auslandsdeutschen die Verbindung mit dem Mutterlande schaffen, und vor allem denen, die ins Ausland wollen oder dort wirtschaftliche oder wissenschaftliche Fühlung suchen, mit Rat und Tat an die Hand gehen.

In den letzten Jahren ist die Deutsche Akademie in München hinzugekommen zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums im Ausland.

Naturgemäß ist es nicht zu vermeiden, wie es ja so oft bei den Arbeiten verschiedenster Art in Deutschland geschieht, daß die Arbeiten dieser vier Organisationen sich schneiden. Um so notwendiger ist eine gegenseitige Fühlungnahme und ein freundnachbarliches Handinhandarbeiten. Wir müssen im Deutschen Reich ein Gefühl für die gemeinsame große Heimataufgabe für das Auslandsdeutschtum bei aller Verschiedenheit der einzelnen Gruppen haben. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1919 der Deutsche Schutzbund begründet. Er erstrebt den Zusammenschluß aller im weitesten Sinne für das Deutschtum in den Grenzländern und im Auslande tätigen Körperschaften zur Pflege des Gemeinschaftsgefühls zwischen allen Deutschen und zum Schutze gefährdeter Volksgenossen ohne Unterschied der Religion und unter Zurückstellung aller parteipolitischen und Klassengegensätze. Selbständigkeit und Einzelarbeit der angeschlossenen Körperschaften bleiben unberührt. Ihre Bestrebungen will der Schutzbund vereinheitlichen, Doppelarbeit verhindern und die Wirkung durch planmäßige Zusammenarbeit vervielfachen.

Es wurde eingangs dargelegt, daß der „Deutsche im Ausland" mehr als ein Drittel des gesamten Deutschtums ausmacht. Keine politische Partei, am wenigsten die Deutsche Demokratische Partei, kann die Zwangsgrenzen, die gegen politisches Recht um unser Reich gezogen sind, aus ihrem innersten Wesen heraus anerkennen; sie muß den Schutz der Minderheiten als ein ihr selbstverständliches Menschenrecht auch für die Angehörigen der eigenen Nation fern von unserem Staatskörper fordern, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will. Sie am wenigsten kann diese Tatsache, die uns durch die Geschichte auferlegt worden ist, hinnehmen, ohne daraus ihre Folgerungen zu ziehen.

Die deutschen Parteien, ihre Ziele und Grundanschauungen.

Von Ludwig Bergsträßer.

Politische Parteien sind in einem parlamentarischen Staate notwendig. Indem durch sie Abgeordnete zu größeren Verbänden zusammengeschlossen werden, entsteht überhaupt erst die Möglichkeit einer Mehrheitsbildung und damit die weitere Möglichkeit, auf Grund der politischen Auffassung dieser Mehrheit eine Regierung zu führen. Eine politische Partei, deren Programm und Arbeit wirklich alle politischen Fragen umfaßt, geht dabei notwendig von einer Gesamtanschauung, man möchte sagen einer politischen Lebensauffassung aus. Diese mag immerhin von den besonderen Interessen einer Klasse oder Gruppe beeinflußt sein, sie wird sich doch darauf nicht beschränken können und das Staatsganze um so mehr ins Auge fassen, als das Wohl des einzelnen wie der Gruppe von dem des Ganzen abhängt. Das Gesamtprogramm einer politischen Partei ist ihre Auffassung davon, was dem Staate am nützlichsten sei, am besten weiterhelfe. Insofern eine jede politische Partei die innere Überzeugung hat, daß ihr Programm das richtige sei, hat sie nicht nur das Recht, sondern die Pflicht danach zu streben, größer zu werden, mehr Einfluß zu gewinnen, um ihre Ziele zu erreichen. Auf eine Partei allerdings, die überhaupt nicht an das Ganze denkt, der die politischen Fragen gleichgültig und nur Sonderfragen eines Standes wichtig sind, wie die Wirtschaftspartei, treffen diese Ausführungen nicht zu.

Man wird immer noch gut tun, die politischen Parteien einzuteilen nach ihrer Stellung zum bestehenden Staate und seiner Staatsform. Es gibt Parteien, die das Bestehende erhalten wollen, sie sind konservativ, es gibt solche, die das Bestehende weiter entwickeln, umformen, Neues an seine Stelle setzen wollen. Man nannte sie früher Bewegungsparteien. Es gibt besonders nach großen Staatsveränderungen (Revolutionen) Parteien, die den früheren Zustand des Staates wieder herbeiführen möchten. Man nennt sie reaktionär. Dabei ist zu beachten, daß die Namen, die sich die Parteien geben, sehr oft dieser Einteilung nicht entsprechen. Die sozialdemokratische

Partei z. B. ist, da sie den bestehenden Zustand der demokratisch-parlamentarischen Republik erhalten will, unstreitig konservativ, so sehr schwer es auch manchen ihrer Mitglieder fallen möchte, das anzuerkennen. Umgekehrt werden viele Deutschnationale sich nicht gern reaktionär nennen lassen, obwohl sie offen die Monarchie wieder einführen wollen.

Halten wir uns an diese Einteilung, so können wir die großen politischen Parteien in Deutschland sehr einfach gruppieren in eine Mitte, Linke und Rechte; dann gehören zur Linken, den Bewegungsparteien, allerdings nur die Kommunisten und, insoweit sie die ständische Diktatur klar vertreten, die Völkischen.

Die kommunistische Partei entstand in Deutschland aus der sogenannten Spartakusgruppe erst Anfang 1919; damals schon stellte sie sich ganz auf den Boden des russischen Vorbildes: der Staat soll regiert werden durch Männer, die nicht aus allgemeinen Wahlen, sondern aus solchen der Arbeiter der einzelnen Betriebe hervorgegangen sind (Räteregierung); sie sollen die Geschäfte führen im Auftrag und im Sinne dieser Arbeiterorganisationen ohne dabei auf die übrigen Staatsangehörigen Rücksicht zu nehmen, vielmehr gegen diese auch Gewalt anwenden (Rätediktatur). Ziel dieser Regierungsform ist dem Gedanken nach die Verwirklichung des wirtschaftlichen Kommunismus, Überführung der Produktionsmittel in den Besitz der Allgemeinheit, Regelung des gesamten Wirtschaftslebens durch den Staat. Für die Einzelheiten ist die deutsche kommunistische Partei ganz abhängig von dem, was in Rußland geschieht. Noch mehr; da die kommunistischen Parteien eine internationale Vereinigung geschlossen haben, deren Leitung die Moskauer Komintern hat, so bestimmt diese die Haltung der Parteien in den einzelnen Ländern. Es liegt in der Natur der Dinge, daß sie dabei mehr von den nahen Erfahrungen im eigenen Lande als von der tatsächlichen Lage in den anderen Ländern ausgeht. Daraus wesentlich ergeben sich Uneinigkeiten und die Zersetzung, die in der deutschen Kommunistischen Partei eingetreten ist. Es ist unmöglich, daß eine Partei in einem Lande wirken kann, wenn sie ihre Marschroute aus einem anderen bezieht. Die Fraktion der Kommunisten hat im Laufe der letzten Jahre infolgedessen ein Drittel ihrer Mitglieder verloren und ist somit fürs erste aktionsunfähig. Was später einmal, etwa im Zusammenhang mit großen Verschärfungen der innerwirtschaftlichen Lage entstehen könnte, steht dahin.

Die völkischen Gruppen sind noch uneinheitlicher. Sie haben nicht einmal eine einheitliche Theorie, sind ihrem Wesen nach eine Erscheinungsfolge der innerwirtschaftlichen Notlage der unmittelbaren Nachkriegsjahre, der Inflation, und haben infolgedessen Anhänger und Bedeutung ganz ein-

gebüßt. Mit negativen Programmpunkten, wie Antisemitismus, Antirepublikanismus, Antikapitalismus kann man auf die Dauer nicht arbeiten, wenn man nicht einmal klar das Ideal aufzeigen kann, das man an die Stelle des Bestehenden setzen will.

Die Geschichte lehrt, daß es in jedem Lande nach jeder Revolution eine beträchtliche Anzahl von Menschen gibt, die mit der Umwälzung nicht einverstanden sind und danach streben, sie und ihre Folgen wieder zu beseitigen. So war es auch in Deutschland nach 1918. Eigentlicher Träger dieser Rückwärtspolitik wurde die Deutschnationale Volkspartei, wie sich das Umbildungsprodukt der früheren konservativen Parteien nannte. Sie bezeichnete als ihr politisches Ziel die Wiedereinführung der Monarchie, wobei sie die Frage, ob die alte Form der konstitutionellen oder die der parlamentarischen Monarchie, zunächst und bis jetzt offen ließ. Sie stand also dem bestehenden Staate durchaus ablehnend gegenüber, sympathisierte ohne Zweifel auch damit, Mittel der Gewalt zu seiner Beseitigung anzuwenden, wie ihre Haltung im Kapp-Putsch und ihre Sympathie mit dem Hitler-Putsch erweist. Man hatte im ersten Augenblick nach dem Kriege in ziemlich allen Kreisen die Folgen dieses Ereignisses in ihrer ungeheuren Auswirkung nicht erkannt. Da es der Regierung der Republik insbesondere wegen der außenpolitischen Schwierigkeiten nicht gelang, die Grundlage einer ruhigen, speziell innerwirtschaftlichen Entwicklung zu schaffen, benutzte die deutschnationale Partei diese Lage, um der Regierung an einer zwangsläufigen Entwicklung alle Schuld zuzuschieben, und indem sie damit große agitatorische Erfolge hatte, die sich in bedeutenden Wahlziffern auswiesen, hoffte sie auf diesem Wege ihr Rückbildungsziel zu erreichen. Da es den Regierungsparteien in der entscheidenden Zeit durch Abbruch des Ruhrwiderstandes, Annahme des Dawes-Planes und die daraus folgende Beruhigung der auswärtigen Politik gelang, eine innere Stabilisierung einzuleiten, wurde den Deutschnationalen die Hoffnung zerschlagen. Infolgedessen bahnte sich bei ihnen zwangsläufig eine andere Politik an. Sie gaben die Gewaltmittel auf und gingen nun darauf aus, den Staat von innen her ihrem Ideal zu nähern. Das ist der Weg, auf dem 1925 zum ersten Male der Eintritt der Deutschnationalen in die Regierung im Reiche erfolgte. Mitbestimmend war dabei, daß starke wirtschaftliche Gruppen, die der Partei anhängen, zum Teil in ihr ihre eigentliche Vertretung sehen (Großindustrie, besonders Landwirtschaft) feststellten, daß im parlamentarischen Staate derlei Interessen in der Opposition dauernd nicht wirkungsvoll wahrgenommen werden können. Die Partei trat bald wieder aus, da sie glaubte, eine neue Phase der auswärtigen Politik (Locarno) nicht mitmachen zu

können. Tatsächlich erfolgte der Austritt, weil die Landesorganisationen ihn forderten. Nachdem man Jahre hindurch die Außenpolitik der Verständigung mit friedlichen Mitteln auf schärfste bekämpft hatte, konnten die Anhänger sich nicht so schnell umstellen, wie es die politische Praxis erforderte. Der Vorgang ist ganz allgemein lehrreich. Er zeigt, daß im parlamentarischen System, wo eine Partei im Unterschied zum konstitutionellen jederzeit gezwungen sein kann, die Verantwortung zu übernehmen, auf die Dauer eine Agitation unmöglich ist, die die gegebenen Grundlagen der politischen Arbeit außer acht läßt. Parlamentarismus erzieht zur Realität, nähert dadurch tatsächlich die Parteien aneinander an.

Zu Beginn des Jahres 1927 befanden sich die Deutschnationalen wieder in derselben Lage. Seitdem ist die politische Entwicklung der Partei bestimmt durch die ständige Auseinandersetzung zwischen Ideal und Wirklichkeit, wobei der außenstehende Beobachter sich fragt, ob nicht das Ideal, die programmatischen Ziele selbst sich durch diese Entwicklung schon verändert haben. In einer Hinsicht sicher. Graf Westarp hat auf dem letzten Parteitag selbst zugestanden, daß die Partei sich mit der Außenpolitik des Ministers Stresemann abgefunden habe. Bezüglich der Staatsform hat sich die Partei zumindest dazu herbeilassen müssen, den bestehenden Zustand zu tolerieren, wenn sie auch noch so sehr versucht, aus den Maschen der Richtlinien des Zentrums zu entweichen. Ehe allerdings klare Bekundungen vorliegen, die natürlich so bald nicht zu erwarten sind, ist die Frage noch nicht abgeschlossen, ob die Entwicklung von der reaktionären zur konservativen Partei unserer Einteilung wirklich und restlos vollzogen wird. Sie würde heute unter Umständen noch zu einer Spaltung führen, die man vermeiden will. Vielleicht ergeben die nächsten Wahlen und etwa bei ihnen einsetzende Umgruppierungen der Wähler eine neue Lage.

Besser als in diesen allgemeinpolitischen Fragen hat die Partei ihre anderen Programmpunkte durchführen können. Sie ist wirtschaftspolitisch geschlossen schutzzöllnerisch, tritt besonders für landwirtschaftliche Zölle, speziell solche auf Getreide, ein und hat darin viel erreicht. Ebenso ist sie auf dem Wege, durch eine gemeinsame Politik mit dem Zentrum ihr kulturpolitisches Programm zum Teil durchzuführen, soweit wenigstens es darin besteht, den Einfluß der Kirche in der Schule und auf die Schule zu stärken. Wenn die Partei agitatorisch den Kampf gegen den Sozialismus und die Sozialdemokratie besonders betont, so ist das gewiß zum Teil Taktik, der Versuch, den Bürger mit sozialistischen Gespenstern zu schrecken, zum anderen Teile allerdings Programm; im Kampf zwischen Arbeitnehmern

und Arbeitgebern steht die Partei im großen und ganzen eben bei den Arbeitgebern, wenn auch einzelne ihrer Mitglieder ehrlich und erfolgreich soziale Gesichtspunkte vertreten.

Die allgemeine Entwicklung der Deutschnationalen Partei findet ihre Parallele in der Geschichte der Deutschen Volkspartei. Nur hier minder klar, dem stärker betonten mittelparteilichen Charakter dieser Partei entsprechend. Die Deutsche Volkspartei ging in die Wahlen des Jahres 1919 mit einem höchst unklaren Programm, indem sie die Frage der Staatsform bewußt beiseite stellte; dies, obwohl die große Mehrheit ihrer Mitglieder gefühlsmäßig monarchistisch eingestellt war. Erst als die republikanische Regierung infolge aller Nachkriegsnöte an Anhang verlor, wurde die deutsche Volkspartei erklärt monarchistisch. Als die Partei dann nach dem Kapp-Putsche sich gezwungen sah, in die Regierung einzutreten, tolerierte sie die Republik, was sich nach den Erfolgen des Jahres der Stabilisierung — 1924 — dahin wandelte, daß ihre Führer anerkannten, auf absehbare Zeit sei in Deutschland nur innerhalb der Republik ersprießliche politische Arbeit möglich; seitdem ist die Partei praktisch republikanisch, ohne ausdrücklich die Brücken zu gefühlsmäßig reaktionärer Einstellung abgebrochen zu haben. Derartige Unklarheiten hemmen natürlich die Entwicklung; sie sind gerade bei der Deutschen Volkspartei sehr begreiflich, da ein bedeutender Teil ihrer Wählerschaft aus den Kreisen der sogenannten akademisch Gebildeten stammt. Bei ihnen ist das antirepublikanische Ressentiment besonders stark, da die betreffenden Schichten tatsächlich durch die Revolution einen Teil ihrer früheren Privilegien, z. B. das, alle leitenden Stellen der Beamtenschaft zu besetzen, eingebüßt haben. Darauf nimmt die Partei Rücksicht. Ihre Politik ist nur in bezug auf die auswärtigen Fragen ganz klar, wird schon anders, wenn außenpolitische und innenpolitische Fragen sich kreuzen, was an der Haltung des Führers, Dr. Stresemann, in der Kriegsschuldfrage besonders deutlich zu erkennen ist. Er weiß ohne Zweifel, daß hiermit außenpolitisch nur Niederlagen zu holen sind, wehrt sich aber nicht energisch, da er auf die Gefühle seiner Wähler Rücksicht nehmen zu müssen glaubt. Ebenso gerät die Partei mit ihrem kulturpolitischen Programm in die Enge. Sie vertritt an sich die Tradition der Freiheit der Schule, auch einer gewissen Kampfstellung gegenüber der katholischen Kirche noch aus den Überlieferungen des Bismarckschen Kulturkampfes heraus. Sie betrieb aber ständig den Eintritt der Deutschnationalen in die Regierung, da es ihr eine Gefahr für die eigene Partei schien, daß jene die hemmungslosere, verantwortungsfreie Agitation führen konnten. Eine gemeinsame Regierung der Deutschnationalen und des Zentrums mußte sie einengen, wie sie denn jetzt

auch gezwungen ist, sich in der Frage des Schulgesetzes damit zu begnügen, den Versuch zu machen, die Simultanschule da zu erhalten, wo sie längst besteht, während sie in der allgemeinen Schulfrage ihre Anschauungen aufgeben muß. Etwas ähnlich steht es in der Wirtschaftspolitik. Da ist die Partei, die mehr die Kreise der verarbeitenden Industrie und des Großhandels zu den ihrigen zählt, für eine vermittelnde Politik; dafür den autonomen, sehr hohen Zolltarif durch Verhandlungen und Verträge abzubauen; die Deutschnationalen hemmen diese Entwicklung, man denke nur an den Gang des polnischen Vertrages. Die Lage der Partei kompliziert sich noch dadurch, daß sehr viele industrielle Führer vor einigen Jahren noch, infolge der Nachrevolution, eine sehr scharfe Einstellung gegen die Sozialdemokratie hatten; man kann wohl sagen, daß ihnen der innere Machtkampf zeitweise wichtiger war als die wirtschaftlichen Grundlagen im Zollwesen. Mit der Zeit scheint sich das etwas zu ändern. Mittelstellung und Ausgleichspolitik ist eben nicht leicht, da sie schlagender Werbeworte entbehrt, die auf die Dauer durch werbende Schlagworte nicht zu ersetzen sind. Und der Deutschen Volkspartei ist die Gunst einer überpolitisch-weltanschaulichen Bindung versagt, die es der Zentrumspartei ermöglicht, die beweglichste Taktik anzuwenden.

Das Zentum unterscheidet sich von allen übrigen Parteien dadurch, daß es nicht nur eine bestimmte Staatsauffassung hat, die von einer bestimmten Weltanschauung beeinflußt ist, sondern daß es beruht auf einer ganz festen konfessionellen Bindung. Die Lehren der katholischen Kirche sind die Grundlage der politischen Anschauung der Zentrumspartei. Die Partei sieht als ihre unbedingte Hauptaufgabe an, der katholischen Kirche die größte Freiheit und Betätigungsmöglichkeit innerhalb des Staates zu verschaffen. Seit Windthorsts glänzender Führung weiß die Partei, daß sie ihr Ziel in Deutschland, wo die Katholiken eine Minderheit sind, nie in der Opposition, sondern nur in der Mitarbeit erreichen kann. Das ist der letzte Grund, weshalb die Partei noch jeder Regierung angehört hat. Daß sie sich nach der Revolution so schnell zur Republik umstellte, beruht auf der Lehre der Kirche, die zwar den Gläubigen verbietet, eine bestehende Regierung zu stürzen, ihm aber gebietet, jeder bestehenden Regierung untertan zu sein. Durch ihre konfessionelle Bindung ist die Partei in der Lage, sonst fast unvereinbare Gegensätze in sich zu halten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Landwirte und Industrielle nebeneinander. Wirtschaftspolitisch wird sie durch diese Zusammensetzung zu einer Ausgleichspolitik gedrängt, die ihre besondere Ausprägung darin findet, daß die Partei jeweils versucht, für die Sonderinteressen der einzelnen Stände gesetzgeberisch oder ver-

waltungspolitisch etwas herauszuholen — ganz abgesehen von ihrer systematischen Personalpolitik. Volle Einigkeit besteht in der Partei nur in den kirchlichen Fragen, in denen sie dogmatisch gebunden ist, wie z. B. in der Frage der konfessionellen Schule und in der Außenpolitik, in der sie die sog. Erfüllungspolitik immer unterstützte. Die Umstellung auf die Republik nach der Revolution, die mit der Koalition mit der Sozialdemokratie verbunden war, verletzte selbstverständlich das Empfinden vieler Anhänger der Partei; um so mehr, als sie, der Weltanschauung entsprechend, eher eine konservative Grundtendenz hatte und viele Anhänger im Sturmlauf der Zeit nicht gleich einsahen, daß sich hier die neue Konservativität durchbildet, weil die Republik keine Episode war. Da die Partei überdies in jener Zeit, den Umständen entsprechend, mehr nach der Arbeiterseite hin politisch arbeitete, so war es an sich schon vorauszusehen, daß sie einmal das Steuer herumwerden werde, um auch den anderen etwas zu geben. Das ist nun geschehen; nicht ohne innere Schwierigkeiten, da gerade die Arbeiterwähler des Zentrums innerlich selbständiger geworden sind. Allgemeinpolitisch hat es die Bedeutung, daß das Zentrum wieder zu der hemmenden Partei geworden ist, die es vor dem Kriege war. Gegen Ausgleichspolitik wird man vom demokratischen Standpunkte meist kaum etwas zu sagen haben; wenn sie aber auch die Grundlagen des Staates und die Allgemeinpolitik ergreift, sich nicht auf das wirtschaftliche beschränkt, das ihr eigentliches Gebiet ist, kann sie für einen Staat zur Last und somit eine bedenkliche Erscheinung werden, wie wir es in der Vorkriegszeit und im Kriege gesehen haben, wo Umbildungen gerade auch an dem Zentrum scheiterten und dadurch Versteifungen der Politik eintraten, die der Elastizität des Parlamentarismus noch mehr widersprechen und ebenso der Unausgeglichenheit einer Zeit, die immer noch unter dem Banne ungeheuren, umwälzenden Geschehens des Krieges steht.

Das zeichnet sich deutlich ab, wenn man die Entwicklung der Demokratischen Partei mit der des Zentrums vergleicht. Auch sie will den Wirtschaftlichen Ausgleich; er ist für sie schwieriger ihren Wählern gegenüber, da die konfessionelle Bindung fehlt und durch den ständigen Appell an die Vernunft ersetzt werden muß. Dafür kann die Partei, die sich 1918 als erste auf den Boden der Tatsachen stellte und dadurch als erste die Möglichkeit hatte, die bürgerlich-privatrechtliche Wirtschaftsauffassung wirkungsvoll gegen den sozialistischen Ansturm zu vertreten, in allen politischen Fragen um so freier ihren Weg gehen, der, nachdem die Sicherung der Republik ohne Zweifel im großen und ganzen erreicht ist, wesentlich darin besteht, den Inhalt der Republik volksmäßig werden zu lassen. Die Partei kämpft dagegen, daß

sich bestimmte, durch wirtschaftliche Stellung einflußreiche, zahlenmäßig kleine Schichten der republikanischen Form bemächtigen und ein Privilegienregime neu errichten. Kulturpolitisch vertritt sie gerade jetzt scharf den Grundsatz der Gewissens- wie der inneren Freiheit des Menschen überhaupt, soweit seine Beziehungen zum Staate in Betracht kommen. Außenpolitisch hat sie seit langem die Politik vertreten, die seinerzeit Rathenau, ihr Mitglied, praktisch mit einleitete.

Von der sozialdemokratischen Partei unterscheidet sie sich wesentlich dadurch, daß sie für die privatwirtschaftliche Form des Wirtschaftslebens überall da eintritt, wo nicht die Tatsache einer monopolähnlichen Stellung wirtschaftlicher Unternehmungen den Staat zwingt, seine Bürger gegen ungehemmte Ausnutzung zu schützen.

Die Sozialdemokratie selbst verficht theoretisch das Ideal der Staatswirtschaft, ist aber praktisch bereit, innerhalb des bestehenden, von ihr anerkannten Staates auch auf dem Boden der bestehenden Wirtschaft zu arbeiten. Die vielerlei Neufassungen des sozialdemokratischen Programms in letzter Zeit lassen das den Kundigen deutlich erkennen. Schon während der Revolution hat ja diese Partei, um den demokratischen Staat zu verteidigen, das Weitertreiben der Revolution ins kommunistische Fahrwasser zu verhindern, die wirtschaftlichen Endziele rückhaltlos hinter den politischen Augenblicksaufgaben zurücktreten lassen. Dem wesentlich ist die schnelle Überleitung aus der Revolution in geordnete Zustände zu verdanken. Da die Sozialdemokratie infolge ihrer geschichtlichen Entwicklung ihr politisches Programm zum größten Teil aus der Rüstkammer des entschiedenen Liberalismus demokratischer Einstellung geholt hat, bestehen hier zwischen beiden Parteien nur Unterschiede des Temperaments. An sich sind beide nach unserer Einteilung konservativ.

Dabei hat nun allerdings die Sozialdemokratie, besonders in Zeiten von wirtschaftlichen Depressionen, mit den Gefühlen ihrer Wählerschaft zu rechnen, was teilweise zu einem starken Mangel an Verantwortungsmut geführt hat. Nur so ist es z. B. zu erklären, daß sich die Partei anfangs 1927 dem Versuche des demokratischen Führers Koch entzog, eine große Koalition zu bilden, in der sie für ihre Forderungen gewiß mehr herausgeholt hätte als jetzt. Die Partei ist ausgesprochene Gegnerin aller Schutzzölle, vertritt oft einseitig die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der unteren Beamten. Ihre Entwicklung zur Staatspolitik ist kurz, ihre Gewöhnung ans Regieren ebenso, daraus ergeben sich viele ihrer Schwächen.

Es ist überhaupt bezeichnend für den gegenwärtigen Stand des deutschen Parteiwesens, daß es sich in einem Übergangszustande befindet und infolgedessen seine wirkliche Leistungsfähigkeit längst nicht erreicht hat. Es wird einer Generation ungestörter Entwicklung dazu bedürfen. Dann werden sich die Parteien so abgeschliffen haben, daß sie trotz aller natürlichen, deshalb nie zu beseitigenden Gegensätze, gedeihlich im Staate für den Staat arbeiten.

Für Einzelheiten vergleiche: L. Bergsträsser, Geschichte der politischen Parteien in Deutschland, 5. Auflage, 1928. Verlag Bensheimer Mannheim, wo auch reichliche Literaturangaben zu finden sind.

Die Organisation der Demokratischen Partei.

Von Werner Stephan.

I. Die Aufgaben der Parteiorganisation.

Parteiorganisation nennt man die Zusammenfassung politisch gleichgestimmter Staatsbürger zum Zwecke der Beeinflussung des politischen Lebens und der politischen Entwicklung in der Richtung der eigenen Ziele. Die Grundlage einer Partei ist die Gesinnungsgemeinschaft, aber die Pflege dieser Gesinnung ist nicht der einzige, ja nicht einmal der Hauptzweck einer Partei. Parteien sollen Instrumente gemeinsamen Machtwillens ihrer Anhänger sein. Diesen Gedanken haben die konservativ gerichteten Gruppen in Deutschland viel stärker entwickelt oder jedenfalls betätigt als die fortschrittlichen. Die Deutschkonservative Partei ist dadurch schon in der vorparlamentarischen Zeit die ausschlaggebende Gruppe gewesen, und auf die Deutschnationale Partei ist dieser unbändige Machtwille übergegangen. Das zeigt sich z. T. darin, daß Agitationsmittel, auch solche staatsschädigenden Charakters, bedenkenlos ausgenützt, lange vertretene Prinzipien aber im gegebenen Augenblick rücksichtslos über Bord geworfen wurden, um das eine einzige, wahre Ziel, die politische Macht, zu erreichen. Den Anhängern der liberalen Parteien, darunter auch gerade der Deutschen Demokratischen, steht das Prinzip durchweg höher als die Macht. Die Reinheit der Überzeugung ist ihnen die Hauptsache, hinter der die Beherrschung des Staates zurücktritt. Daraus erklärt sich zum erheblichen Teile die Schwäche der demokratischen Parteiorganisation. Dazu kommt als hemmendes Moment häufig die Abneigung gegen jeden Vereinsbetrieb, aber darüber hinaus auch die gegen das Sich-Einordnen überhaupt, wie sie für das gebildete Bürgertum charakteristisch ist.

Auf der anderen Seite wächst der Zwang zur politischen Organisation gerade für die demokratischgesinnten Kreise fortgesetzt. In der Not der Nachkriegszeit haben sich die Sonderinteressen der Berufsgruppen stärker in den Vordergrund gedrängt als je. Die Deutschnationale Partei wurde immer abhängiger von den Forderungen der Großland-

wirtschaft, die deutsche Sozialdemokratie, ehemals getragen von sozialistisch-marxistischen Gesellschafts- und Staatsidealen, wurde mit dem Verblassen ihrer teleologischen Ziele immer mehr zur reinen Interessenvertretung der Handarbeiterschaft. Als krasseste und einseitigste Ausprägung egoistischer Gruppeninteressen entstand aber erst in den letzten Jahren die Wirtschaftspartei, bestrebt, das politische Leben aufzulösen in Vertretung von Berufswünschen und Standesforderungen. Ihr folgte die sogenannte Volksrechtpartei als Vertretung der geschädigten Aufwertungsgläubiger oder -Gläubigen. Die Vernichtung des politischen Lebens muß die Folge sein, wenn diese Entwicklung bis zu Ende sich fortsetzt; das Parlament würde zu einer Stätte des Kampfes ungebändigter Sonderinteressen, zu einem Tummelplatz von Berufsvertretern, denen politische und kulturelle Fragen gleichgültig sind, die aber auch Wirtschaftsfragen nur aus der Froschperspektive des kleinen Interessenten betrachten.

Dieser riesigen Gefahr kann nur durch den entschlossenen Willen zur politischen Organisation von seiten aller derer entgegengewirkt werden, die in der Politik kein Geschäft, sondern das Mittel zur Verwirklichung einer Staatsideee sehen. Nie hat sich so sehr wie jetzt der Wert und die Notwendigkeit der politischen Partei als eines Organes zur Ausgleichung auseinanderstrebender Interessen auf dem Boden staatspolitischer Verantwortung gezeigt. Nie haben Gesinnungsparteien wie die Deutsche Demokratische so große Aufgaben gehabt wie jetzt, wo breite Schichten des Bürgertums unter Schmähungen gegen den „klassenkämpferischen Marxismus" der Sozialdemokratie sich dem geist- und hirnlosen Klassenkampf der Wirtschaftspartei oder des Landbundes in die Arme geworfen haben. Die Stunde der Entscheidung darüber, ob Deutschland der Atomisierung anheimfallen soll, steht vielleicht nahe bevor; nur auf dem Wege über die politische Organisation kann ihr entgegengearbeitet werden.

II. Der heutige Stand der Organisation.

Wie ist nun der Stand unserer eigenen Organisation heute? Die Stärke der deutschen Parteien wird von den Uneingeweihten im allgemeinen überschätzt. Denn wenn auch bei einer durchschnittlichen Wahlbeteiligung von etwa 80 Prozent der Wahlberechtigten die Zahl der abgegebenen Stimmen sich stets auf rund 30 Millionen beläuft, so kann man daraus noch nicht auf Millionenorganisationen der einzelnen Parteien schließen. Selbst die Deutsche Sozialdemokratie, unbestritten die am straffesten organisierte Partei des Reiches, meldet offiziell nur 800 000 zahlende Mitglieder, also

nicht mehr als 10 Prozent der sozialdemokratischen Stimmen, die bei der letzten Reichstagswahl abgegeben wurden. Die Deutsche Volkspartei hüllt sich völlig in Schweigen hinsichtlich des Standes ihrer Organisation; wer in den Vereinen dieser Partei einigermaßen Bescheid weiß, ist unterrichtet darüber, daß das Beitragszahlen dort zu den ungern geübten Pflichten gehört; man kann annehmen, daß nicht einmal 5 Prozent der Wähler dieser Partei zu den zahlenden Mitgliedern gehört. Das beinahe völlige Fehlen einer eigentlichen Parteiorganisation des Zentrums ist auch weiteren Kreisen bekannt. Statt dessen verfügt freilich das Zentrum über starke organisatorische Stützen anderer Art.

Die Organisation der Deutschen Demokratischen Partei zählte am letzten Stichtag (1. April 1927) 116 873 Mitglieder. Bei 1 919 829 demokratischen Reichstagswählern umfaßt sie also reichlich 6 Prozent der deutsch-demokratisch stimmenden Bevölkerung. Die Partei gliedert sich nach Wahlkreisen. Die 35 Wahlkreisorganisationen sind mehr oder minder straff zusammengefaßt; Kreise, die Gebietsteile mehrerer Länder in sich vereinigen (Mecklenburg-Lübeck, Weser-Ems, Süd-Hannover-Braunschweig) bestehen z. T. aus lose vereinigten Bezirksverbänden; zuweilen sind auch mehrere Wahlkreisverbände zu Landesorganisationen zusammengefaßt (z. B. Bayern, Sachsen, Brandenburg). Den Unterbau der Partei bilden die Ortsvereine, zurzeit 1721 an der Zahl. Daneben stehen in kleineren Orten ohne festen organisatorischen Zusammenschluß viele Tausend Vertrauensleute mit der Partei in ständiger Fühlung. Demokratische Stimmen sind in beinahe jedem deutschen Ort abgegeben worden, nur eine Anzahl kleinerer Landgemeinden in den bayrischen und rheinischen Zentrumshochburgen macht eine Ausnahme.

Die politische Stärke der Deutschen Demokratischen Partei beruht auf ihrer ausgleichenden Mittelstellung, die aus ihren politischen Prinzipien, zugleich aber auch aus ihrer sozialen Zusammensetzung sich ergibt. Die Partei besteht ziemlich gleichmäßig aus Arbeitnehmern, Beamten, selbständigen Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe. Diese politische Stärke ist aber zugleich ein Moment organisatorischer Schwäche. Denn eine Partei wie die Sozialdemokratie, die sich auf eine ziemlich gleichmäßig zusammengesetzte Arbeitnehmerschicht stützt und daneben höchstens auf einen Teil der in ihrem Konsumenteninteresse nicht wesentlich anders gestimmten Unterbeamtenschaft Rücksicht zu nehmen braucht, verfügt naturgemäß über eine wesentlich stärkere agitatorische und organisatorische Stoßkraft. Die Deutsche Demokratische Partei hat durch Bildung bestimmter Berufsgruppen in ihren eigenen Reihen den berechtigten Sonderinteressen

Raum zu schaffen und so den Notwendigkeiten der heute stark von Berufsforderungen beeinflußten politischen Arbeit gerecht zu werden gesucht. So bestehen bei der Leitung der Partei Reichsausschüsse der Arbeitnehmer, der Beamten, des selbständigen Mittelstandes, der Freien Berufe, der Unternehmer aus Handel und Industrie, der Landwirte, der Technik und der Studenten. Die meisten Ausschüsse bilden nicht nur eine Spitzenorganisation, sondern verfügen über mehr oder minder zahlreiche Sondergruppen im Reiche, die ihrerseits den Ortsgruppen der Partei angeschlossen sind oder jedenfalls mit ihnen zusammenarbeiten.

Neben den Berufsgruppen der Partei stehen weitere Sonderorganisationen: die Frauengruppen, die Jugendbünde, die Kulturausschüsse und die Kommunalpolitischen Ausschüsse der Partei. Sie alle sind in Reichsverbänden zusammengefaßt, die ihre Geschäftsführung bei der Parteileitung haben. Diese Ausschüsse geben in gewisser Weise ein Gegengewicht gegenüber der Vertretung standespolitischer Sonderinteressen: sie bilden eine Zusammenfassung in einer anderen Ebene. Die Anregungen und Forderungen, die sich aus der Kulturpolitik wie aus der Selbstverwaltung ergeben, bedürfen auch gerade in einer demokratischen Partei ganz besonderer Pflege und Bearbeitung. Und daß ohne spezielle Frauen- und Jugendarbeit wesentliche Teile des Volkes politisch nicht zu erfassen wären, hat sich in jahrelanger Praxis erwiesen. Die Mentalität dieser beiden politisch erst jungen Schichten macht die sorgsame Einstellung auf ihre Gedankengänge notwendig. Dabei konnte der Reichsfrauenausschuß sich enger an die Partei anschließen als die Jugendorganisation, weil das Bestreben nach Einordnung dort größer ist als hier. Die Jugend strebt nach einer gewissen Selbständigkeit, nach Möglichkeiten eigener, von Älteren nicht erdrückter Entfaltung, ja sogar nach Gelegenheit zu Opposition und Kritik. Dem kommt der Reichsbund der Deutschen Demokratischen Jugend, der seinerseits wieder in 13 Landesverbänden 107 Gruppen umfaßt, entgegen, ohne doch den inneren Zusammenhang oder die äußere organisatorische Verbindung mit der Parteileitung zu verlieren.

Von besonderer Bedeutung ist für die Partei naturgemäß ihre Zusammenarbeit mit der Presse. Im demokratischen Presseverein sind demokratisch gesinnte Verleger und Journalisten vereinigt. Der Deutschen Demokratischen Partei stehen etwa 180 reichsdeutsche Zeitungen nahe; doch ist dabei zu bedenken, daß irgendeine finanzielle Abhängigkeit von der Partei, wie sie z. B. bei der sozialdemokratischen oder bei der deutschnationalen Hugenberg-Presse besteht, nicht vorhanden ist. Die demokratische Presse steht in ideellem Zusammenhang mit der Partei, nicht in materiellem. Dar-

aus erklären sich ohne weiteres die vielfältigen Schattierungen und mancherlei Meinungsverschiedenheiten, die öffentlich zutage treten. Das hat den Vorteil, daß die Eintönigkeit, die besonders in der sozialdemokratischen Parteipresse so bedrückend deutlich wird, vermieden wird; aber es erschwert auf der anderen Seite die organisatorische Arbeit natürlich beträchtlich. „Jeder Demokrat sein eigener Führer", ist in Presse und Organisation ein weit verbreiteter Grundsatz; auch darin zeigt sich eben der liberale Charakter der Deutschen Demokratischen Partei.

III. Ausbau und Ergänzung der demokratischen Organisation.

Die Deutsche Demokratische Partei arbeitet heute in 35 Wahlkreisen mit 48 hauptamtlichen Parteisekretären. Die Sozialdemokratie weist nach ihrem Jahresbericht 1387 besoldete Parteibeamte auf. Die Ausgaben der demokratischen Reichsgeschäftsstelle und ihrer Ausschüsse betrugen im Jahre 1926 142 625 Reichsmark; die sozialdemokratische Parteileitung hat in der gleichen Zeit über 2 Millionen Reichsmark verausgabt. Die Wahlkreis- und Ortsorganisationen zahlten der demokratischen Zentrale in den fraglichen zwölf Monaten 16 114 Reichsmark, während die Sozialdemokratie an Kopfsteuer gleichzeitig 1 022 162 Reichsmark vereinnahmen konnte.

Die schwachen Stellen der demokratischen Parteiorganisation werden schon bei dieser kurzen Gegenüberstellung klar ersichtlich. Die heutige Zeit mit ihrer Spezialisierung macht ein verzweigtes, gut eingearbeitetes Berufsbeamtentum auch in den Parteien erforderlich. Am wenigsten kann die Deutsche Demokratische Partei darauf verzichten, die nicht wie die meisten anderen Parteien in Angestellten bestimmter großer Berufs- und sonstiger Verbände zugleich Parteiagitatoren hat. Nur der Deutschen Volkspartei fehlt ebenso wie ihr der Rückhalt in Zwangsorganisationen unpolitischer Art; aber der Deutschen Volkspartei, deren Organisation wahrscheinlich schwächer ist als die der Demokraten, kommt ein gewisses Standesgefühl sich vornehm dünkender Großbürgerlichkeit zugute, das sich zwar nicht in Vereine einfangen läßt, aber doch machtpolitische Auswirkungsmöglichkeiten bietet. Für die Deutsche Demokratische Partei würde also der Verzicht auf schlagkräftige Organisation in ganz anderer Weise Selbstmord bedeuten als bei allen anderen Gruppen. Und schlagkräftige Organisation ist heute, wo Politik kein „Sonntagsvergnügen" mehr ist, von ständiger wohldurchdachter und planmäßiger Arbeit abhängig, die für gewöhnlich nur

mit Hilfe eines Parteibeamten geleistet wird. Der Parteisekretär ist noch kein Ersatz, wohl aber meist die Vorbedingung für eine wirksame Parteiarbeit. Er allein kann in den Riesenwahlkreisen von heute, die alle mehr als eine halbe Million, zum großen Teil mehr als eine ganze Million Wahlberechtigte haben, wenigstens einigen Überblick über Kreis- und Ortsorganisationen, ihren Mitglieder- und Führerbestand, ihre Tätigkeit oder Untätigkeit, ihre Stimmung und ihre Wünsche haben. Wohlverstanden: bearbeiten kann er sie auch nur, wenn er ausreichende Hilfe aus allen Teilen seines Bezirks hat. Steht er an seinem Wahlkreisvorort allein, so kann er höchstens das Gerippe konservieren, an das bei Eigentätigkeit in den Einzelgruppen sich das lebendige Fleisch anzusetzen vermag. In Wahlkreisen ohne jede hauptamtlich tätige Kraft verfällt fast immer auch das Gerippe; kleine Ortsgruppen, die monate- (zuweilen jahre-!) lang keine Anregung von außen bekommen, schlafen ein. Versucht man, sie wie üblich kurz vor den Wahlen zu neuem Leben zu erwecken, so war inzwischen gewöhnlich „der böse Feind" da und hat Unkraut zwischen den Weizen gesät; mit anderen Worten: das Versäumte ist nur sehr zum Teil noch nachzuholen. Der hundertmal wiederholte Grundsatz muß deshalb auch hier noch einmal wiederholt werden: Organisationsarbeit unmittelbar vor der Wahl nützt vergleichsweise wenig und kostet viel. Nur stete, gleichmäßige, nie erlahmende Arbeit verspricht Erfolg!

Nun kommt der Haupteinwand gegen solche Arbeit: Wir haben kein Geld! Darauf gibt es nur eine Antwort: „Wer arbeitet, bekommt auch Geld!" Für eine Organisation, von der das Mitglied nichts sieht, gibt niemand etwas aus; einem Verein, der etwas leistet, zahlen die meisten Freunde gern ihre Beiträge; er übt auch erst seine Anziehungskraft auf Außenstehende, er ist erst ein wirklich lebendiger Organismus. Wie wäre wohl das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold aufzubauen gewesen, wenn es nicht mit so starker Wucht in der Öffentlichkeit erschienen wäre? Geld hatten die Gründer keines, aber sie bekamen etwas, weil der Zulauf bald sehr groß wurde, als man die Leistung der Organisation sah. Das Finanzproblem der demokratischen Parteivereine ist nicht unlösbar; es muß nur mit frischem Mut angepackt werden.

Hier aber liegt der Hauptmangel in der Organisation: es ist zuviel Mattheit da. Auf dem Papier, in der Anlage ist die Organisation gut. Es fehlt auch nicht an den richtigen Anweisungen, um sie wirksam zu machen; keine der nichtsozialistischen Parteien kennt so bis in die Einzelheiten ausgearbeitete Richtlinien für Propaganda und Werbung in ruhigen und in Wahlzeiten. Die gemeinsame Arbeit im „Volksblock" vor der Reichs-

präsidentenwahl hat z. B. gezeigt, wieviel mehr Gedanken man sich bei den Demokraten um das richtige Funktionieren des Parteiapparates macht als in anderen Parteien. Es fehlt nicht an der Theorie, es fehlt nicht an der Erkenntnis – es fehlt am Willen zur Ausführung!

Als die Deutsche Demokratische Partei aus dem letzten schweren Reichstagswahlkampf mit etwa 16 Prozent Stimmengewinn herauskam, war die Enttäuschung darüber, daß das Plus nicht doppelt so groß war, bei vielen unverkennbar. Schön und gut – wenn es eine gesunde Unzufriedenheit gewesen wäre, der kein Erfolg genügt. Aber es war durchweg das Mißvergnügen von Leuten, die geglaubt hatten, Rom an einem Tage erbauen zu können. Vier Wochen hatte man sich angestrengt und doch Deutschland nicht völlig erobert. Der Demokrat muß aber lernen, sich nicht vier Wochen lang im Wahlkampf, sondern vier Jahre lang anzustrengen. Anders gehts heute nicht mehr! Die Organisation soll nicht nur aufrecht erhalten, sie muß in immer schnelleren Umlauf, in immer größeren Schwung gebracht werden. Wie sehr ließe sich die Arbeit der demokratischen Reichsgeschäftsstelle beleben! Der Kampf um die Schule z. B. und der Kampf gegen die ruinöse Zollpolitik der Rechtsregierung müßte von der Zentrale aus organisiert und durchs ganze Reich bis in seine entlegensten Teile getragen werden. Das erfordert Bereitstellung von Aufklärungsmaterial und von Rednern, die Einrichtung von Schulungskursen und die Bearbeitung bestimmter beruflicher und kultureller Verbände. Aber zwei Voraussetzungen sind für diese und andere Aktionen zu erfüllen: einmal müssen die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, was wieder nur möglich ist, wenn die finanzielle Organisation sehr viel straffer wird, als sie bisher ist; zweitens müssen ganz andere lokale Voraussetzungen für die Durchschlagskraft demokratischer Werbearbeit geschaffen werden. Die Arbeit in den Ortsgruppen wird heute noch allen Anweisungen zum Trotz teilweise in einer Form geleistet, die modernen politischen Verhältnissen nicht entspricht. Die Vereine dürfen aber nicht an überalterten Agitationsmethoden kleben, weil sie sich nun einmal daran gewöhnt haben; nicht was sie können, sondern was die Wähler brauchen, ist ausschlaggebend. Wenn eine Zeit versammlungsmüde ist, kann man die Menschen nicht durch Versammlungsreden packen, sondern muß andere Arten der Werbearbeit ersinnen, um an die Massen heranzukommen. Unterhaltungsabende mit Festprogramm, Morgenfeiern und Volksfeste im Freien, Gruppenbesprechungen über Berufsfragen, Sonderveranstaltungen für Frauen, für die Jugend werden die politische Versammlung mit Diskussion innerhalb der Vereine vielfach verdrängen. Im Wahlkampf trägt der Werbebrief, dessen Inhalt die Standesinteressen der Adressaten berücksichtigt, die

Gedankengänge der Partei in Kreise, die heute gar nicht daran denken, sich einen demokratischen Redner anzuhören. Es gibt keine ewig gültigen Propagandaformen! Veraltete Organisationsmethoden müßten den demokratischen Parteifunktionären nicht weniger lächerlich erscheinen als etwa die Damenmode der Krinoline. Man soll auch nicht denken, daß es Idealismus wäre, wenn man sich tröstet, das deutsche Volk werde doch schließlich schon allein den richtigen Weg finden; Idealismus äußert sich vielmehr in der steten, unermüdlichen Arbeit für das als gut und wahr Erkannte. Ohne diese Arbeit von Tausenden überzeugter Anhänger kann eine Organisation nicht bestehen, bestimmt aber nicht siegen!

Presse, Demokratie und öffentliche Meinung.

Von Karl Brammer.

Herausgeber des „Demokratischen Zeitungsdienstes".

Die deutsche Presse, ja die Presse überhaupt, hat in den letzten Jahrzehnten ein anderes Gesicht bekommen. Die Hast unseres Jahrhunderts wird auch in der Presse erkennbar. Die neuen Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung haben der Nachricht eine größere Bedeutung gegeben. Sie haben in zahlreichen Fällen den Leitaufsatz, ja den Aufsatz überhaupt verdrängt. Die Zeiten sind vorbei, in denen Bismarck durch Moritz Busch oder Lothar Bucher Pressepolitik machen konnte derart, daß durch Andeutungen in den Aufsätzen gewisser Blätter Tendenzen vorsichtig erkennbar wurden. Heute genügen vorsichtige Andeutungen kaum mehr, heute wird mit anderen Mitteln gearbeitet. Der Amerikanismus hat, glücklicherweise nur in Grenzen, auch in der deutschen Presse seinen Einzug gehalten. Das Vordringen der Nachricht verdient indessen nicht schlechthin eine Verurteilung. Die Kenntnis der Verhältnisse fremder Länder wird vergrößert und die wachsende Kenntnis dieser Verhältnisse ist durchaus ein Mittel, um bei gutem Willen die Völker einander näherzubringen.

Das Gesicht der deutschen Presse hat eine bedeutende Veränderung durch den Sieg der deutschen Demokratie erhalten. Die gesamte Presse mit Einschluß derjenigen, die den Gedanken der Demokratie feindlich entgegentritt, genießt die demokratischen Vorteile. Unbestreitbar ist, daß die Bedeutung der Presse im Volksstaat größer geworden ist; schon allein deshalb, weil sich die Aufgaben der Presse gesteigert haben. Das Verhältnis der Regierung zur Presse hat eine grundlegende Wandlung erfahren. Goethes Wort, daß die Macht handeln soll und nicht reden, gilt heute nicht mehr. Die Macht soll handeln, sie soll aber auch reden. Die Regierung soll sagen, was sie tut und warum sie es tut. Diese Notwendigkeit ist bald erkannt worden, und aus dieser Notwendigkeit erwuchsen nach dem Umsturz die zahlreichen Pressestellen. Die Instrumente schuf man zwar, nur verstand man nicht immer darauf zu spielen. Es war gewiß bequemer, wenn diese

Pressestellen nur mit der Presse der Parteien arbeitete, die in der Regierung vertreten waren. Daß auch die Opposition staatspolitisch notwendig war und ist, hat man bis heute in vielen Pressestellen noch nicht erkannt, und insbesondere hat man sich nicht darum bemüht, die Opposition außenpolitisch für den Staat nutzbar zu machen. Es ist in den Ländern und im Reich seit der Revolution mehrere Male der Versuch gemacht worden, besondere Regierungsblätter zu schaffen. Diese Versuche — mochten sie nun offen oder versteckt geschehen sein — sind fast immer gescheitert. Sie mußten auch scheitern, und sie waren zudem überflüssig. Wenn heute eine Regierung etwas — um im österreichischen Amtsstil zu reden — verlautbaren will, so stehen ihr Möglichkeiten genug zur Verfügung.

Das neue System hat, wenn auch nur in Ausnahmefällen, mit gewissen Bräuchen gebrochen, die ohnehin unhaltbar geworden sind. Während es im allgemeinen sonst üblich war und ist, daß alle Gesetzentwürfe erst dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn sie an den Reichstag bzw. an die sonstigen gesetzgebenden Körperschaften gelangen, ist man jetzt wenigstens in den Fällen von dieser Gewohnheit abgewichen, in denen die Notwendigkeit einer öffentlichen Diskussion klar zutage lag. Es braucht nur an den Entwurf zum neuen Reichsstrafgesetzbuch und an den Reichsschulgesetzentwurf erinnert zu werden.

Bei einer Erörterung des Verhältnisses zwischen Presse und Regierung stoßen wir in Deutschland heute auf ein sonderbares Rudiment, auf das System der Kreis- und Amtsblätter. Eine große Anzahl dieser Blätter, die unzweifelhaft materiellen Vorteil dadurch genießen, daß sie als Verkündungsblatt für amtliche Mitteilungen benutzt wurden, hat sich nicht gescheut, gegen die eigene Regierung offen Stellung zu nehmen. Selbstverständlich darf eine Kritik in der Demokratie nicht fehlen, nur ist es von einer Regierung zu viel an Selbstlosigkeit und Objektivität verlangt, daß sie einer solchen Oppositionspresse auch noch besondere Vergünstigungen zuteil werden läßt. Bei wirklichen Angriffen auf die Pressefreiheit wird die Presse aller Parteien sich geschlossen gegen Übergriffe wenden. Die Kreisblattfrage in Deutschland verlangt aber eine gesetzliche Regelung, die leider bis heute versäumt worden ist.

Bei einer solchen Regelung wird weder die Pressefreiheit beeinträchtigt werden, noch werden die Aufgaben der deutschen Presse eine Verminderung erfahren. Die Erziehung der Deutschen zu einem politischen Volke, die Erziehung zur Demokratie, obliegt in ganz besonderer Weise der deutschen politischen Presse. Diese Aufgabe wird dann um so leichter und um so besser erfüllt werden können, wenn die vielberedete „Neue Sachlichkeit" sich

bei uns ganz durchgesetzt hat. Seien wir ehrlich: Wir haben alle in den Jahren, die hinter uns liegen, zu laut gesprochen. Darunter hat manchmal der Ernst und die Eindringlichkeit gelitten. Von der völkischen und der kommunistischen Presse braucht nicht besonders gesprochen zu werden, ihr Ton ist bekannt. Aber ist es nicht eine objektive Feststellung, daß die Gegner der Republik den Kampf gegen die Republik in der Presse mit Waffen geführt haben, die sie in kommenden ruhigeren Jahren, wie wir hoffen wollen, nicht wieder anwenden würden? Solche Angriffe forderten Abwehr, und da ist es kein Wunder, daß gemäß den Angriffen auch die Abwehr ausfiel. Das Gesetz zum Schutz der Republik hat schon dadurch seine Berechtigung erwiesen, daß es gehässige persönliche Angriffe gegen verantwortliche Staatsmänner unter Strafe gestellt hat. Angriffe solcher Art haben mit Pressefreiheit auch nicht das mindeste zu tun. Vielleicht lebte Rathenau heute noch, wenn dieses Gesetz einige Jahre früher erlassen worden wäre.

Die schweren Jahre des Kampfes um die Republik waren aber auch die Jahre der Inflation und damit Jahre, in denen die Wirtschaft im Staate eine Vormachtstellung erringen konnte. Das führte dazu und mußte dazu führen, daß die Wirtschaft, oder besser gesagt, daß bestimmte Interessen auch versuchten, sich der Presse zu bemächtigen. Man braucht nur die Namen Hugenberg und Stinnes zu nennen, um zu wissen, was gemeint ist. Der deutsche Verleger, dessen Familie seit vielen Jahrzehnten im Besitz eines Blattes gewesen war, konnte sich nicht mehr halten, die anonyme und unsichtbare Aktiengesellschaft ergriff den Besitz, Aktienpakete wurden gehandelt, Aktienmehrheiten wechselten; das schuf unhaltbare Verhältnisse für den deutschen Journalistenstand. Das offene Bekenntnis mußte sich verbergen, Interessentenmeinungen wagten sich hervor. Mit einem hatten allerdings die Interessenten nicht gerechnet: Menschen und Leser sind keine Schachfiguren, die man hierhin und dorthin bringen kann. Und je mehr in den Deutschen der politische Sinn erstarkt, desto weniger Erfolg werden die Interessenten, soweit sie heute noch am Werke sind, mit ihren Bemühungen haben.

Ein hochwertiger deutscher Journalistenstand kann unbedingt nur bei einer Stärkung der politischen, der weltanschaulichen Presse gedeihen. Führende Journalisten – mögen sie rechts oder links stehen – finden sich nur in der politischen Presse. Man kann dem nur zustimmen, was jüngst in einem Zentrumsblatt zu lesen war: „In dem Verschwinden der parteipolitischen und weltanschaulichen Zeitungen läge nicht nur der Ruin unseres kulturellen, sondern auch unseres politischen Lebens. Nur kräftige weltanschauliche und politische Stellungnahme bringt persönliches und all-

gemeines Gedeihen, Gegensätze bringen Aufschwung und Neuerung, Gleichmäßigkeit Niedergang. Nicht im Vertuschen und Verschweigen der Gegensätze liegt das Heil, sondern in deren sachlicher und fester Vertretung und Gegenüberstellung." Wenn die politische Presse in Deutschland heute noch nicht so ausgebildet ist, wie sie es verdient, so liegt das nicht zuletzt an der Form der deutschen Presse. Neben den großen Zeitungen haben wir Tausende kleiner und kleinster Blätter, deren Redakteure nicht immer die Fähigkeit zu eigener Meinungsgestaltung haben, und deren Verleger aus Gründen des Geschäftes es lieber sehen, eine Misch-Masch-Meinung fertig zu beziehen, die nach keiner Seite anstößt. Die Erkenntnis dieser Tatsache haben sich bestimmte Maternkorrespondenzen zunutze gemacht, die nur scheinbar ein objektives Gesicht zeigen, die aber in Wirklichkeit bestimmten politischen und wirtschaftlichen Interessen dienen.

Bei einer Betrachtung der politischen Presse in Deutschland darf nicht verschwiegen werden, daß die Presse der Deutschnationalen Volkspartei vor allem in den Jahren 1920 bis 1923 an Stärke zugenommen hat. Das hängt einmal mit dem sprichwörtlich gewordenen „Rechtsruck" jener Jahre zusammen, das ist aber auch weiter die Folge der erstarkenden Wirtschaft, und das hat zuletzt auch seinen Grund darin, daß von deutschnationaler Seite mit Geschick die Situation in den Zeiten der Geldentwertung ausgenutzt wurde. Wenn die demokratische Presse und in einer gewissen Anzahl von Fällen auch die Presse der Deutschen Volkspartei Verluste zu verzeichnen hatte, so deshalb, weil die geeigneten Persönlichkeiten nicht schnell genug auf dem Plan erschienen waren. Die Presse des Zentrums und die der Sozialdemokratie hat sich behaupten können. Die sozialdemokratische Presse vor allem deshalb, weil sie in einer geschlossenen Wirtschaftsform zusammengefaßt worden ist. Die völkische Presse war nur ein Strohfeuer, und die Presse der Kommunistischen Partei wurde infolge der Parteizersplitterung selbst bedeutungslos.

Einen besonderen Hinweis verdient das Verhältnis der Wirtschaftspartei und der ihr ähnlichen Gruppen zur Presse. Hier wird erkennbar, worauf Dr. Emil Löbel schon einmal hingewiesen hat, daß nämlich eine öffentliche Meinung auch im Gegensatz zur Presse entstehen, sich entwickeln und zur Macht werden kann. Die Wirtschaftspartei verfügt über kein namhaftes Blatt, und sie hat trotzdem eine verhältnismäßig große Anzahl von Wählern auf die Beine bringen können. Auch wenn man die Wirtschaftspartei und die wirtschaftsparteilichen Gebilde nur als eine Konjunkturerscheinung bewertet, so darf dieses Faktum nicht übersehen werden. Etwas Ähnliches hat man ja auch in England erlebt. Ferdinand Tönnies hat in

seiner „Kritik der öffentlichen Meinung" darauf hingewiesen, daß es für England bedeutsam ist, daß eine eigentliche Arbeiterpresse in Großbritannien nicht aufkommen kann, obschon gerade unter den Gelehrten und anderen höher Gebildeten sozialistische Lehrmeinungen nicht geringen Anhang haben. Die Wirtschaftsgruppen in Deutschland verstehen es allerdings ausgezeichnet, auch wenn sie über eine große Tagespresse nicht verfügen, die wirtschaftliche Fachpresse für ihre Ziele auszunutzen, und in dieser Hinsicht haben gerade wir Demokraten noch viel zu lernen.

Was die demokratische Presse, oder mit einem anderen Wort, die entschieden liberale Presse anlagt, so ist der Generalangriff gegen unsere Presse zwar in den Jahren 1920 bis 1923 geführt worden; der systematische Ansturm gegen die liberale Presse ist aber älteren Datums. Tönnies schreibt darüber: „In Deutschland wird seit mehr als vierzig Jahren, etwa seit 1878, der Liberalismus von rechts und links häufig angefochten und ins Gedränge gebracht und mit ihm die liberale Presse, die von einigen Seiten überdies als Judenpresse der Geringschätzung und dem Verdacht preisgegeben wird." Und nun gibt es eine merkwürdige Erscheinung, die Tönnies auch schildert: „Die liberalistische Denkungsweise bleibt aber die weit überwiegendste Denkungsart der städtischen Bildung, und in vielen Städten, zumal solchen, die nicht unmittelbar der Tagespolitik unterliegen, verhält sich nach wie vor die ländliche Denkungsart zu dieser empfangend; ja, in zunehmendem Grade, je mehr „die Stadt ins Land fortschreitet", und das geht unablässig vor sich. Auch die konservativen Zeitungen können sich dem Liberalismus einfach nicht mehr entziehen. Sie werden ja zum größten Teil in der Großstadt geschrieben und in der Großstadt gedruckt. Gewiß finden sie Beifall, wenn sie die Vorzüge der Monarchie gegenüber der republikanischen Staatsform herausstreichen, aber sie können nicht dafür in die Schranke treten, den Absolutismus wieder einzuführen oder gar einen väterlichen Despotismus als Heilmittel zu empfehlen. Sie können das parlamentarische Regierungssystem, ja den ganzen Parlamentarismus verwerflich finden, aber sie werden doch nicht wagen, eine Regierung ohne Volksvertretung zu befürworten."

Diese Sätze bergen in sich die Hoffnung, daß es gelingen muß, der demokratischen Presse neue Stärkung und neuen Aufschwung zu geben. Die Hauptstärke der demokratischen Presse liegt naturgemäß in den großen Städten, vor allem in Berlin und Frankfurt. Im Reiche hat die demokratische Presse festen und sicheren Grund vor allem in Baden, Württemberg, in Sachsen und Schlesien. Besondere Beachtung verdient aber die demokratische Presse gerade in den Gebieten, in denen sie sich tapfer gegen

den Ansturm der Reaktion gehalten hat, und besondere Aufgabe muß es sein, dort der demokratischen Presse Boden zu geben, wo sie wegen ungünstiger politischer Verhältnisse oder aus anderen Gründen bisher noch nicht hat Wurzel schlagen können.

Wenn die demokratische Presse heute für die Demokratische Partei Waffenwerkstatt und Kampfplatz der Tagespolitik ist, so fällt den demokratischen Zeitschriften die Aufgabe zu, der Vertiefung der demokratischen Ideen zu dienen. Gerade die Demokratische Partei braucht als Fortschrittspartei Stätten, in denen Zeitprobleme ruhig und abseits vom politischen Tageslärm, unbeeinflußt auch durch die nun einmal notwendige Parteitaktik und Parlamentstaktik, erörtert werden können. Aufgabe der demokratischen Zeitschriften ist es auch, denjenigen, die von unseren Gedanken erfüllt sind, Vertiefung und Stärkung zu geben. Was für den Tageskampf Begeisterung gibt, das soll in den Zeitschriften wachsen und hier gepflegt werden. Hier ist auch Gelegenheit, die großen Zusammenhänge aufzuzeigen und die Tradition. Gerade deshalb, weil die Politik der Demokratischen Partei als traditionslos verurteilt wird. In dieser Hinsicht ist uns vor allem die „Hilfe" Hilfe. Anton Erkelenz und Gertrud Bäumer verwalten in Treue das reiche Erbe Naumanns, und in diesen Blättern ist auch das Bestreben deutlich, unsere neuen politischen Gedanken und Formen zu Lebensgedanken und Lebensformen werden zu lassen. Leider hat die Inflation auch den demokratischen Zeitschriften Wunden geschlagen. Manches tapfere Blatt hat ein vorzeitiges Ende gefunden. Demokratische Führer haben deshalb manchmal angebotene Gastfreundschaft in Anspruch nehmen müssen. Es hat aber doch jetzt den Anschein, als ob wieder eine Entwicklung zum Besseren eingesetzt hat. Der Plan einer demokratischen Zeitschrift für Kommunalpolitik ist ausgearbeitet und soll Wirklichkeit werden. Eine günstige Entwicklung gilt es auszunutzen. Eine Bindung an das Parteischema ist dabei nicht immer notwendig. Eigenwuchs und Persönlichkeit verbürgt gerade bei Zeitschriften, wie wir sie brauchen, gesicherten Erfolg.

Die demokratische Presse selbst unterhält ja auch nicht wie die Presse des Zentrums und der Sozialdemokratie feste Bindungen zur Partei. Es ist mehr eine freie Liebe als eine Ehe. Das hat seine Vorteile — die Selbständigkeit der Blätter bleibt gewahrt — aber das hat auch seine Nachteile. Der Reichstagsabgeordnete Erkelenz hat vor einiger Zeit in der „Hilfe" auf das Wiener Beispiel verwiesen. Dort gibt es zwar eine demokratische Presse; sie kann schreiben was sie will — aber es gibt als Machtposition — hoffen wir, daß sich das ändert, Anzeichen sind vorhanden

— keine demokratische oder liberale Partei mehr. Und nun kann die liberale Presse schreiben was sie will — keine Partei und kein Parlament hört auf sie.

Das warnende Wiener Beispiel wird in der reichsdeutschen demokratischen Presse keine Nachahmung finden. Die demokratische Presse weiß, was nicht nur der Partei, sondern was auch ihr der Wähler bedeutet. Und die Parteiorganisationen müssen auch wissen, was für sie die Presse ist. Wo bei den verschiedenen Wahlen der letzten Jahre die demokratische Presse hinkam, da konnte ein erfreuliches Anwachsen der Wählerstimmen festgestellt werden. Für den Abgeordneten und für den Funktionär der Partei erwächst darum die Pflicht, die Beziehungen zur Presse nach Möglichkeit auszugestalten. Die Initiative der großen demokratischen Presse gibt die Sicherheit, daß alles geschehen wird, was geschehen kann. Aber die mittlere und kleinere Presse bedarf der Unterstützung. Und gerade in den Fällen, in denen es den Wahlkreisabgeordneten gelang, für ihren Bezirk Erfolge zu erzielen, ist es notwendig, daß hier das Licht nicht unter den Scheffel gestellt wird, sondern daß auch der Erfolg bekannt wird. In solchen Fällen ist es auch möglich, in die neutrale Presse zu kommen. Naturgemäß handelt es sich dabei nicht so sehr um Angelegenheiten der großen Politik. Die Demokraten sind ja gar zu gern geneigt, den großen Ideen den Vorrang zu geben. Das mag gut und richtig sein, nur darf darüber die Kleinarbeit nicht vergessen werden. Die Arbeit der demokratischen Stadtverordneten, der Kreistags- und Provinziallandtagsabgeordneten, die gehört in die Presse. Und wenn es auf diese Weise gelingt, ein Echo in der Bevölkerung zu finden, dann wird auch der Wahlerfolg nicht ausbleiben.

Die demokratische Presse ist lebendig. In ihr lebt und wirkt ein gesunder Optimismus. Diesen Optimismus gilt es nutzbar zu machen. Im Zeichen dieser freudigen Bejahung wird bei einer natürlichen Arbeitsgemeinschaft zwischen Partei und Presse der Aufbau und Ausbau der deutschen Republik erfolgreich durchgeführt werden können.

Die demokratischen Abgeordneten und Bürgerschaftsmitglieder im Reichstag und in den Volksvertretungen der Länder.

(Nach dem Stande von Anfang 1928.)

I. Reichstag.

Bartschat, Franz (Reichswahlvorschlag), Klempnerobermeister, Königsberg i. Pr., Hoffmannstr. 12, Fernspr.: 2230.

Geb. 18. April 1872 zu Königsberg i. Pr. Erlernte das Klempnerhandwerk, seit 1908 selbständiger Klempnermeister in Königsberg. Seit 1904 Vorsitzender des Innungsausschusses der vereinigten Innungen Königsbergs, 1916 Vorstandsmitglied der Handwerkskammer. 1912 Vorsitzender des Wahlvereins der Fortschrittlichen Volkspartei, 1919 Vorsitzender der Ortsgruppe der Deutschen Demokratischen Partei. M. d. R. von 1912–1918, der Nationalversammlung, dann des Reichstags bis Februar 1921 und darauf wieder seit 1924.

Bäumer, Frau Dr. Gertrud (Wahlkreis 12 – Thüringen), Ministerialrat, Berlin NW 87, Hansa-Ufer 7, 2 Treppen, Aufgang IV, Fernspr. Moabit 4455.

Geb. 12. September 1873 zu Hohenlimburg, ev., Höhere Mädchenschule, Lehrerinnenseminar, Lehrerin. Studierte in Berlin. Dozentin an der sozialen Frauenschule, Berlin und Humboldtakademie daselbst. Seit 1916 Leiterin des sozialpädagogischen Instituts in Hamburg. Von 1910 bis 1919 Vorsitzende des Bundes deutscher Frauenvereine. 1919 bis 1920 M. d. N. Seitdem M. d. R. Stellvertr. Vors. des Parteiausschusses der DDP.

Bergsträßer, Prof. Dr. Ludwig (Wahlkreis 4 – Potsdam I), Potsdam, Orangerie, Ostflügel, Fernspr. 2187.

Geb. 23. Februar 1883 zu Altkirch, Ober-Elsaß, ev., Volksschule Kaysersberg, Gymnasium Colmar. Studierte von 1902 bis 1906 in Heidelberg, München, Leipzig und Paris Geschichte und Staatswissenschaft, 1906 Dr. phil., 1907 Privatdozent in Greifswald. 1916 Professor. 1920 Archivrat. 1923 Oberarchivrat am Reichsarchiv. Seit 1920 M. d. Parteiausschusses. Auslandsreisen nach Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Tschechoslowakei, Lettland und Litauen. M. d. R. seit 1924.

v. Bernstorff, Graf Johann-Heinrich, Botschafter z. D. (Wahlkreis 13 – Schleswig-Holstein), St. Johann, Post Starnberg. Fernspr. Starnberg 242.

Geb. in London 14. November 1862. Gymnasium. Offizier bis 1889, dann Attaché bei der Botschaft in Konstantinopel. Legationssekretär in Belgrad, Dresden, St. Petersburg und München. Botschaftsrat in

London, 1906 Gesandter in Kairo, 1908 bis 1917 Botschafter in Washington, dann Botschafter in Konstantinopel, 1920 zur Disposition gestellt, am 20. Februar 1921 in den Reichstag gewählt, seitdem M. d. R. Erfolgreicher Vorkämpfer für die Völkerbund-Idee.

Brodauf, Alfred, Richter (Wahlkreis 30 – Chemnitz-Zwickau), Chemnitz, Zietenstr. 99.

Geb. 15. Januar 1871 in Großhartmannsdorf bei Freiburg i. Sa. 1891 bis 1895 Studium der Rechte, Universität Leipzig. 1895 bis 1899 juristischer Vorbereitungsdienst, 1900 bis 1903 Gerichtsassessor. Seit 1903 Richter am Landgericht Chemnitz. Trat schon als Student in Versammlungen für die Freisinnige Volkspartei auf. 1909 bis zur Revolution Mitglied des Sächsischen Landtags. 1919 M. d. N. Seit 1920 M. d. R.

Büll, Johannes (Wahlkreis 34 – Hamburg), Gewerbetreibender, Hamburg 6, Bundesstr. 82. Fernspr. Nordsee 7919.

Geb. 8. November 1878 in Hamburg, ev. Besuchte die Volksschule, Gewerbefortbildungsschule und Fachschulen. Erlernte das Malerhandwerk. Inhaber eines Zigarrenspezialgeschäftes. Seit 1910 Mitglied der Hamburger Bürgerschaft. Seit 1919 Syndikus des Verbandes Deutscher Zigarrenladeninhaber, Sitz Hamburg. Seit Februar 1924 M. d. R.

Dernburg, Dr. Bernhard (Wahlkreis 3 – Potsdam II), Reichsminister a. D., Berlin-Grunewald, Erbacherstr. 1. Fernspr. 531.

Geb. 17. Juli 1865 zu Darmstadt, luth., Gymnasium. Vizefeldwebel der Landwehr. 1907 Direktor der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, 1907 bis 1910 Staatssekretär. Siebenmal in den Vereinigten Staaten, zuletzt 1914. 1910 China und Japan. Seit 1913 Mitglied des Herrenhauses, 1919 Reichsfinanzminister. 1919 bis 1920 M. d. N. Seit 1920 M. d. R.

Dietrich, (Baden), Hermann Robert (Wahlkreis 32 – Baden), Badischer Minister a. D., Oberbürgermeister a. D. Berlin W 30, Landshuter Straße 22 I. Fernspr. Kurfürst 1907 und Wildgutach, Post Gütenbach.

Geb. 14. Dezember 1879 zu Oberprechtel, Kreis Freiburg, ev. Gymnasium 1888 bis 1897. Universitäten Straßburg, Basel, Göttingen und Heidelberg 1897 bis 1901, 1905 bis 1908 Stadtrechtsrat Karlsruhe, 1908 bis 1914 Bürgermeister in Kehl, 1914 bis 19.8 Oberbürgermeister in Konstanz, 1911 bis 1919 Mitglied des Badischen Landtags, 1918 Mitglied der vorläufigen badischen Volksregierung, 1919 M. d. N. Seit 1920 M. d. R.

Erkelenz, Anton (Wahlkreis 22 – Düsseldorf-Ost), Schriftleiter, Düsseldorf-Oberkassel, Schwalmstr. 16. Fernspr. 7873; und Berlin-Baumschulenweg, Heidekampstr. 12. Fernspr. Oberschöneweide 1164, Nollendorf 964, Alexander 4723.

Geb. 10. Oktober 1878 in Neuß a. Rh. als Sohn des Schlossermeisters Anton Erkelenz. Besuchte die Volksschule, lernte Schlosserei und Dreherei. Seit 1901 angestellter Sekretär der deutschen Gewerkvereine Westdeutschlands in Düsseldorf. Wanderungen durch Holland, Österreich, England, Amerika. Drei Jahre im Felde. Vertreter von Düsseldorf-Ost für Nationalversammlung und Reichstag seit 1919 bzw. 1920. Seit 1921 Vorsitzender des Vorstandes der DDP.

Fischbeck, Otto (Reichswahlvorschlag), Preuß. Staatsminister und Minister für Handel und Gewerbe a. D. Berlin-Halensee, Eisenzahnstr. 65. Fernspr. Pfalzburg 4455.

Geb. 28. August 1865 in Güntershagen, Krs. Dramburg, Gymnasium zu Stendal, 1885 bis 1890 Staatswissenschaften an den Universitäten Berlin und Greifswald, 1890 bis 1895 Syndikus der Handelskammer zu Bielefeld, 1895 bis 1901 Syndikus der Papierverarbeitungsberufsgenossenschaft, darauf besoldeter Stadtrat in Berlin bis 1918, von April bis Oktober 1918 Verbandsdirektor des Verbandes Groß-Berlin, hierauf Preuß. Handelsminister bis 1921, M. d. N., Reichstagsabgeordneter 1895 bis 1903, 1907 bis 1918 und seit 1924. Langjähriger Vorsitzender der Fortschrittlichen Volkspartei, Mitbegründer und Organisator der DDP.

Fischer, (Köln), Dr. Hermann (Reichswahlvorschlag), Rechtsanwalt und Notar. Berlin-Grunewald, Siemensstr. 4. Fernspr. Uhland 7539.

Geb. 22. November 1873 zu Magdeburg; ev., Gymnasium, studierte Rechtswissenschaften in Bonn und Straßburg. Gegenwärtig Präsident des Hansabundes. Gründete in der Nationalliberalen Partei von Köln aus den jungliberalen Reichsverband und war 10 Jahre dessen 1. Vorsitzender; schloß sich November 1918 der Deutschen Demokratischen Partei an, ständig Mitglied des Vorstandes der DDP., seit 1921 stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes. M. d. R. seit 1920.

Frankfurter, Dr. Richard (Reichswahlvorschlag), Rechtsanwalt. Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Straße 49. Fernspr. Uhland 986.

Geb. 12. Dezember 1873 in Bielitz. Studierte in Berlin und Heidelberg die Rechte. Rechtsanwalt in Berlin; besonders mit Rechtsfragen des Theaters, der Presse und des Films beschäftigt. Freier Journalist und Schriftsteller. Als Kriegsfreiwilliger in das Heer eingetreten, erledigte in den letzten Kriegsjahren Sonderaufträge des Auswärtigen Amtes. Mitbegründer der DDP., Verfasser ihres ersten Programms und der Satzungen, Mitglied des Vorstandes seit Bestehen der Partei, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes und Vorsitzender des Organisationsausschusses. M. d. R. seit Februar 1928.

Goetz, Dr. Walter (Wahlkreis 29 — Leipzig), Universitätsprofessor. Leipzig, Straße des 18. Oktober Nr. 15. Fernspr. 12 407.

Geb. 11. November 1867 zu Leipzig; ev. Studierte in Freiburg i. Br., München, Leipzig. Doktorexamen Leipzig 1890. Mitarbeiter der Münchener Historischen Kommission 1892 bis 1895, Privatdozent für Geschichte 1896 bis 1905, dann ordentlicher Professor der Geschichte. Offizier im Weltkriege, zweimal auf kurze Zeit in die Heimat reklamiert. Mitherausgeber der „Hilfe". Seit 1920 M. d. R.

Haas, (Baden), Dr. Ludwig (Reichswahlvorschlag), Rechtsanwalt. Karlsruhe (Baden), Hübschstr. 19. Fernspr. Büro: 562, Wohnung: 3432.

Geb. 16. April 1875 in Freiburg i. Br. Seit 1901 Rechtsanwalt in Karlsruhe. Im Weltkrieg zuerst Zugführer und Kompanieführer in einem Infanterie-Regiment, später Verwendung beim Verwaltungschef in Warschau. Minister des Innern der badischen vorläufigen Volksregierung; als Staatsrat Mitglied der badischen Regierung bis Juni 1920. M. d. N. Seit 1912 M. d. R.

Heuß, Dr. Theodor (Wahlkreis 31 — Württemberg), Schriftsteller. Berlin-Friedenau, Fregestr. 80. Fernspr. Rheingau 725.

Geb. 31. Januar 1884 in Brackenheim (Württemberg), ev., humanistisches Gymnasium in Heilbronn, studierte in Berlin und München Volks-

wirtschaft und Geschichte. 1905 Dr. rer. pol. 1905 bis 1912 Mitarbeiter von Naumann an der „Hilfe". 1912 bis 1918 Redakteur der „Neckarzeitung", Heilbronn, seit 1918 Redakteur der „Deutschen Politik", später der „Deutschen Nation". Studienleiter der Deutschen Hochschule für Politik. Seit 1924 M. d. R.

Hummel, Dr.-Ing. Hermann (Wahlkreis 10 — Magdeburg), Staatspräsident a. D., Professor. Heidelberg, Geisbergstr. 7. Fernspr. 2422.

Geb. 22. Juni 1876 in Laar in Baden. Studierte in Karlsruhe und Heidelberg Ingenieurwissenschaften, Chemie und Astronomie. Eintritt als Kriegsfreiwilliger bei Ausbruch des Krieges. Beförderung zum Offizier. Nach Ausbruch der Revolution zum Stellvertreter des badischen Kriegsministers ernannt, organisierte er die badischen Freiwilligentruppen. Nach Bildung der endgültigen Regierung badischer Unterrichtsminister bis Ende 1921. Badischer Staatspräsident in den Jahren 1921 und 1922. Darauf Übertritt in die Industrie als Leiter der Badischen Anilin- und Sodafabrik. Von der Technischen Hochschule in Karlsruhe zum Dr.-Ing. ehrenhalber ernannt. Seit 1909 M. d. badischen L. Seit 1924 M. d. R

Koch-Weser, Erich (Wahlkreis 2 — Berlin), Reichsminister des Innern a. D. Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 13 I. Fernspr. Hansa 5440.

Geboren 26. Februar 1875 zu Bremerhaven, ev., Universität in Lausanne, Bonn, München, 1898 bis 1901 Referendar, 1901 bis 1909 Bürgermeister in Delmenhorst, 1909 bis 1913 Stadtdirektor in Bremerhaven, 1913 bis 1919 Oberbürgermeister in Kassel, 1919 bis 1921 Reichsminister des Innern, 27. März 1920 bis 21. Juni 1920 Vizekanzler. Vorstandsmitglied des Deutschen und Preußischen Städtetages. 1913 bis 1918 Mitglied des Preußischen Herrenhauses. Von 1919 an M. d. N. bzw. M. d. R. Langjähriger Vorsitzender der Reichstagsfraktion. Seit 27. Januar 1927 Vorsitzender des Demokratischen Parteiausschusses.

Kopsch, Julius (Wahlkreis 8 — Liegnitz), Rektor a. D. Berlin-Charlottenburg 4, Sybelstr. 63 II. Fernspr. Bismarck 5550.

Geb. 7. Januar 1855 zu Beuthen, ev., Volksschule, Präparandenanstalt, Seminar. 1880 Prüfung für Mittelschullehrer, 1882 Prüfung für Rektoren. Seit 1891 Rektor in Berlin. 1896 bis 1918 M. d. R. 1898 doppelt für den Preußischen Landtag in Berlin 2 und Görlitz-Lauban gewählt; nahm für den letzten Kreis an. 1903 bis 1918 Mitglied des Preußischen Landtages für Berlin 2. 1919 Mitglied der Preußischen Landesversammlung. Seit 1920 wieder M. d. R.

Korell, Adolf (Wahlkreis 33 — Hessen-Darmstadt), Pfarrer. Nieder-Ingelheim (Rhein).

Geb. 20. März 1872. Trat 1906 in den politischen Kampf ein, unterlag 1909 im Wahlkreis Alzey-Bingen einem Wahlbündnis zwischen Nationalliberalen und Zentrum und 1912 wiederum, diesmal mit einer Stimme. Gehörte von 1911 bis 1918 und wieder von 1928 an dem Hessischen Landtage an; war kriegsfreiwilliger Feldgeistlicher. Vertritt besonders die Interessen des besetzten Gebietes. 1923 bis 1924 aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen. Seit 1920 M. d. R. 1928 hessischer Minister.

Külz, Dr. Wilhelm (Wahlkreis 28 — Dresden-Bautzen), Reichsminister des Innern a. D. Dresden-A. 16, Henzestr. 12 I. Fernspr. 43 987.

Geb. 18. Februar 1875 zu Borna i. Sa., evang.-luth. Juristischer Hilfsarbeiter in Leipzig und Zittau, 1904 bis 1912 Oberbürgermeister in Bückeburg. Ab 1912 bis 1923 Oberbürgermeister in Zittau. Major der

Ref. 1914 bis 1918 an der Westfront. 1907 bis 1908 für das Reichskolonialamt in Deutsch-Südwestafrika. 1926/1927 Reichsminister des Innern. Vorsitzender der Demokratischen Landespartei des Freistaates Sachsen.

Lemmer, Ernst (Wahlkreis 6 – Pommern), Generalsekretär des Gewerkschaftsringes. Berlin-Zehlendorf, „Schweizerhof". Fernspr. Zehlendorf 3445.

Geboren 28. April 1898 in Remscheid. Realgymnasium; nach Beendigung des Krieges, der von 1915 an der Front mitgemacht wurde, Studium der Nationalökonomie in Marburg und Frankfurt a. M. 1919 bis 1921. Seit 1922 Generalsekretär des GDA. Führer des Reichsbundes der deutschen demokratischen Jugend.

Lüders, Frau Dr. Marie-Elisabeth (Wahlkreis 2 – Berlin), Studiendirektorin a. D. Berlin W 15, Uhlandstr. 161. Fernspr. Oliva 4382.

Geb. 25. Juni 1887 zu Berlin, ev., Höhere Töchterschule und wirtschaftliche Frauenschule, studierte in Berlin Staatswissenschaft, Wohnungspflegerin der Stadt Charlottenburg, Abteilungsleiterin der Zivilverwaltung von Brabant in Brüssel, Leiterin der Frauenarbeitszentrale beim Kriegsministerium, Kriegsamt-Stab, Studiendirektion der niederrheinischen Frauenakademie Düsseldorf. M. d. N. und seit 1920 M. d. R.

Meyer, (Berlin), Oscar (Reichswahlvorschlag), Staatssekretär a. D., Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 10. Fernspr. Steinplatz 9117.

Geb. 18. Dezember 1876 in Berlin, Gymnasium Breslau, Universitäten Breslau, Freiburg i. B., Berlin. 1903 Gerichtsassessor. Seit 1904 Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. 1919 bis 1921 Mitglied der Preußischen Landesversammlung und Parlamentarischer Staatssekretär im Preußischen Ministerium des Innern. Stadtverordneter in Charlottenburg, seit 1920 in Berlin; seit 1921 hier Stadtverordnetenvorsteherstellvertreter.

† **Raschig,** Dr. Friedrich (Reichswahlvorschlag), Fabrikant. Ludwigshafen (Rhein), Mündenheimer Str. 52. Fernspr. 2150–2152.

Geb. 8. Juni 1863 in Brandenburg a. d. H., Realgymnasium, Studium der Chemie in Berlin und Heidelberg 1881 bis 1885, 1887 bis 1891 Chemiker bei der Badischen Anilin- und Sodafabrik. Seit 1891 Inhaber einer eigenen chemischen Fabrik. Mitglied der Nationalversammlung. Seit 1924 Reichstagsabgeordneter. Gestorben am 3. Februar 1928.

v. Richthofen, Freiherr Hartmann (Wahlkreis 16 – Südhannover-Braunschweig), Legationsrat a. D. Gutsbesitzer. Gut Gothard, Post Rotenburg (Hannover). Fernspr. Rotenburg 43; Berlin-Charlottenburg 9, Bayernallee 49/50. Fernspr. Westend 1711; Büro: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 41. Fernspr. Zentrum 5419.

Geb. 20. Juni 1878 zu Berlin, ev., 1900 Referendarexamen, 1902 Attaché im Auswärtigen Amt, 1903 bis 1904 Geschäftsträger in Ägypten, 1905 diplomatisches Examen, Geschäftsträger in Kopenhagen, Legationssekretär in Petersburg, 1906 und 1907 Geschäftsträger und Legationsrat in Teheran, 1908 bis 1909 Legationssekretär bei der Botschaft in Washington, 1910 bis 1911 Legationssekretär und Geschäftsträger in Mexiko, 1911 Ernennung zum Legationsrat, M. d. R. 1912 bis 1918, Mitglied des Preuß. Abgeordnetenhauses 1912 bis 1918, M. d. N., der Preuß. Landesverf. und des Mecklenburgischen verfassunggebenden Landtages. Seit 1924 M. d. R.

Rönneburg, Heinrich (Reichswahlvorschlag), Staatsminister a. D. Braunschweig, Lortzingstr. 14. Fernspr. 1212.

Geb. 8. Januar 1887 in Braunschweig, Lehrerseminar bis 1907. Von 1908 bis 1918 Lehrer in Braunschweig. Von 1919 zuerst Kultusminister, dann Wirtschafts- und Innenminister in Braunschweig bis 1924. An führender Stelle in der Lehrervereinsbewegung tätig. Gründer des Braunschweigischen Kleinbauern- und Pächterverbandes und zweiter Landesvorsitzender der demokratischen Partei in Braunschweig. 1918 bis 1924 und seit 1927 braunschweigischer Landtagsabgeordneter. M. d. R. seit 1924.

Schneider, (Berlin), Gustav (Reichswahlvorschlag), Bundesvorsitzender des Gewerkschaftsbundes der Angestellten. Berlin-Zehlendorf, Teltower Straße 16/18, „Schweizerhof". Fernspr. Zehlendorf 1901.

Geb. 11. Juli 1877 in Breslau, kaufmännische Lehre, Volkswirtschaft an der Handelshochschule Königsberg i. Pr. Von 1912 bis 1920 Direktor des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, seitdem Vorsitzender des GDA. M. d. N. und des Vorl. Reichswirtschaftsrates. M. d. R. seit 1924.

Schücking, Dr. Walter (Wahlkreis 19 – Hessen-Nassau), Universitätsprofessor. Kiel, Caprivistr. 8.

Geb. 6. Januar 1875 zu Münster i. W. Student in Göttingen. Erwarb sich dort die Sporen des Gelehrten durch eine akademische Preisarbeit. 1899 habilitiert, wurde 1900 außerordentlicher Professor in Breslau, übernahm 1902 ein Ordinariat in Marburg. 1919 einer der Hauptdelegierten in Versailles. Seit April 1921 Professor an der Handelshochschule in Berlin, seit 1927 an der Universität Kiel. Seit 1919 M. d. N. bzw. M. d. R.

Schuldt, (Steglitz), Otto Karl Cäsar (Reichswahlvorschlag), Eisenbahninspektor. Berlin-Lichterfelde, Margarethenstr. 39. Fernspr. G 6 Breitenbach 2813.

Geb. 30. Januar 1877 in Altona (Elbe). Nach Besuch der Bürgerschule mittlerer Eisenbahndienst, seit 1919 erster Vorsitzender des Gewerkschaftsbundes deutscher Eisenbahnbeamten. Seit 1920 erster Vorsitzender der Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten- und Anwärter. Später Vorstandsmitglied des Reichsbundes Deutscher Eisenbahnvorsteher und Sekretäre. Reichstagsabgeordneter 1920 bis 1924 und seit Dezember 1924.

Schurig, Gottfried (Wahlkreis 14 – Weser-Ems), Senator a. D., Brauereidirektor. Bremen, Kurfürstenallee 14. Fernspr. Hansa 5140; Büro: Am Deich 23, Fernspr. Roland 4991 bis 4995.

Geb. 21. Juni 1865 in Bremen. Nach Besuch der Realschule Lehrzeit in einem Tabakgeschäft, dann in einer Brauerei. Jetzt Direktor der Haake-Beck-Brauerei, Direktor der Kaiserbrauerei, Teilhaber mehrerer Brauereien in Bremen. 1919 bis 1920 Mitglied des Senats in Bremen. Reichstagsabgeordneter seit 1924.

Sparrer, Georg (Wahlkreis 26 – Franken), Medizinalrat, Apothekenbesitzer. Nürnberg, Königstr. 32. Fernspr. 15.

Geb. 21. April 1877 i. Neustadt a. d. N. in der Oberpfalz. Besuchte das humanistische Gymnasium zu Amberg und studierte von 1900 bis 1902 an der Universität zu München. Bis 1920 1. Vorsitzender des Verbandes der angestellten Apotheker Deutschlands. Seit 1920 2. Vorsitzender des deutschen Apothekervereins. Von der bayerischen Regierung in den Ober-

medizinalausschuß beim Staatsministerium des Innern berufen und zum Vorsitzenden der Pharmazeutischen Abteilung der Körperschaft bestellt. M. d. R. seit 1924.

Wieland, Dr.-Ing. Philipp (Wahlkreis 31 — Württemberg), Fabrikant, Ulm (Donau), Neutorstr. 7. Fernspr.: 269.

Geb. 10. April 1863 in Ulm, ev. Besuchte Gymnasium, Realgymnasium, Bergakademie. Teilhaber der Firmen Wieland & Co., Ulm, Deutsche Deltametallgesellschaft in Düsseldorf, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Wielandwerke A.-G., Mitglied der württembergischen Zweiten Kammer 1909 bis 1918. M. d. N. und der württembergischen verfassunggebenden Landesversammlung 1919 bis 1920. Seitdem M. d. R.

Ziegler, Paul (Wahlkreis 18 — Westfalen-Süd), Gewerkvereinssekretär, Bezirksleiter des Gewerkvereins Deutscher Metallarbeiter (H.-D.). Siegen, Sandstr. 54. Fernspr. 417.

Geb. 15. September 1871 zu Barmen, ev. Besuchte Volksschule, lernte Schlosser und arbeitete als solcher. Seit 1892 politisch tätig. Seit 1910 Stadtverordneter in Siegen i. W. Mitglied städtischer Deputationen, Vorsitzender der Allgemeinen Ortskrankenkasse Siegen und des Verbandes der Ortskrankenkassen des Kreises Siegen. M. d. N., seit 1920 M. d. R.

II. Länder.

Anhalt

Hesse, Fritz, Bürgermeister (Fraktionsvorsitzender), Dessau, Kavalierstr. 33. Fernspr. 3051, 2806. Geb. 13. Februar 1884.

Lohmann, Willi, Studiendirektor, Cöthen, Ringstr. 23. Fernspr. 13. Geb. 1. August 1883.

Mathias, H., Medizinalrat Dr., Kreisarzt, Bernburg, Auguststr. 31. Fernspr. 577. Geb. 29. März 1876.

Baden

Burckhardt, Otto, Fabrikant, Stadtrat, Präsident des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, Heidelberg, Ingrimmstr. 1. Geb. 25. Oktober 1876.

Glockner, Dr. Karl, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes (Fraktionsvorsitzender), Karlsruhe (Baden), Hildapromenade 1. Fernspr. 471. Geb. 10. November 1861.

Hofheinz, Oskar, Hauptlehrer und Stadtrat, Obmann des Badischen Lehrervereins, Heidelberg, Werderstr. 14. Fernspr. 1603. Geb. 8. Oktober 1873.

Straub, Frau Johanna, Freiburg i. Br., Moltkestr. 5. Geb. 31. Mai 1864.

Scheel, Alfred, Chefredakteur der Neuen Badischen Landeszeitung, Mannheim, Otto-Beck-Str. 8. Fernspr. 10067. Geb. 17. November 1877.

Wolfhard, Dr. Johann, Amtsgerichtsdirektor, Mannheim, Prinz-Wilhelm-Straße 20. Fernspr. 5882. Geb. 2. Februar 1876.

Bayern

Eisenbeis, Friedrich, Oberlehrer (Fraktionsvorsitzender), Fürth i. B., Schwedenstr. 21. Geb. 31. Dezember 1869.

Hartmann, Hans, Oberlehrer und Weingutsbesitzer, Sulzfeld a. M. (Unterfranken). Geb. 15. Juli 1863.

Müller, Dr. Richard, Justizrat und Rechtsanwalt, Ludwigshafen (Pfalz), Bismarckstr. 48. Geb. 22. Mai 1873.

Braunschweig

Keunecke, Landwirt, Thune bei Braunschweig. Geb. 9. Oktober 1882.

Rönneburg, Heinrich, Staatsminister a. D., Braunschweig, Lortzingstr. 14. Fernspr. 1212. Geb. 8. Januar 1887.

Bremen

Bahnson, Minna, Hausfrau, Bremen, Brahmsstr. 14. Geb. 12. März 1866.

Becké, Waldemar, Oberbürgermeister, Bremerhaven, Grüne Str. Geb. 15. Dezember 1878.

Böhmert, Dr. Wilh., Direktor des Statistischen Landesamts, Feldstr. 24. Geb. 23. August 1866.

Dronke, Dr. Kurt, Direktor der Lagerhausgesellschaft, Mathildenstr. 78. Geb. 6. Juni 1871.

Drost, Heinrich, Schlossermeister, Baumstr. 38. Geb. 23. Juli 1872.

Dunkel, Richard, Kaufmann, Huchting, Am See. Geb. 24. August 1869.

Heineken, Frau Agnes, Leiterin des Frauenerwerbsvereins, Kohlhökerstr. 68. Geb. 13. Juli 1872.

Holtorf, Wilhelm, Werkmeister, Hamburger Str. 235. Geb. 10. Juli 1880.

Karrenberg, Karl, Schulvorsteher, Victoriastr. 38/40. Geb. 19. September 1866.

Massolle, Wilhelm, Direktor der Spiegelglasversicherung, Oberneuland, Lindenweg 14. Geb. 17. April 1882.

Schurig, Gottfr., Kaufmann, M. d. R., Kurfürstenallee 14. Geb. 21. Juni 1865.

Wenhold, Herm., Direktor der Sparkasse (Vorsitzender der Fraktion), Aßmannshauser Str. 9. Geb. 14. März 1891.

Hamburg

Beckmann, Emmy, Oberschulrat, Neubertstr. 47. Geb. 12. April 1880 zu Wandsbeck.

Brinckmann, Wolfgang, Dr. jur., Rechtsanwalt, An der Alster 21. Geb. 8. Mai 1871 zu Hamburg.

Eichholz, Dr. Max, Rechtsanwalt, Bebelallee 13 a. Geb. 3. Dezember 1881 zu Hamburg.

Hertling, Otto, Kaufmann, Parkallee 38. Geb. 12. Mai 1878 zu Hamburg.

Koch, Christian, Direktor der Hamburgischen Strafanstalten, Suhrenkamp 3. Geb. 10. Mai 1878 zu Hamburg.

Landahl, Heinrich, Studienrat, Scharnhorststr. 3. Geb. 25. Januar 1895 zu Altona a. E.

Leonhardt, Wilhelm, Lehrer, Bergedorf, Wentorfer Str. 90. Geb. 12. Mai 1879 zu Horneburg/Unterelbe.

Matthaei, Dr. Walter, Senator, Blumenau 56. Geb. 22. Dezember 1874 zu Hamburg.

Meuthen, Gerhard, Geschäftsführer, Hoheweide 42. Geb. 24. Oktober 1874 zu Aachen-Burtscheid.

Nobiling, Georg, Konditormeister, Eppendorfer Landstraße 36. Geb. 12. August 1880 zu Hamburg.

Nöldeke, Dr. Arnold, Senator, Brahmsallee 67. Geb. 22. August 1865 zu Kiel.

Platen, Curt, Chefredakteur (Fraktionsvorsitzender), Bismarckstr. 114. Geb. 11. Juni 1872 zu Rothenburg O.-L.

Schaper, Henry, Angestellter, Immenhof 26. Geb. 26. Februar 1875 zu Hamburg.

Schües, Walter, Kaufmann, Bellevue 29. Geb. 1. Mai 1880 zu Hamburg.

Stubmann, Dr. Peter, Kaufmann, Wentzelstr. 15. Geb. 21. Oktober 1876 zu Dresden.

Traeger, Max, Lehrer, Rehhagen 16. Geb. 9. Juni 1887 zu Hamburg.

Hessen

Balser, Caroline, Hausfrau, Darmstadt, Wilhelmstr. 8 (Starkenburg). Geb. 9. Juli 1873.

Eberle, Johann, IV., Bürgermeister und Landwirt, Wolfsheim (Post Sprendlingen) Rheinhessen. Geb. 30. Juli 1879.

Korell, Adolf, Pfarrer, Nieder-Ingelheim (Rheinhessen). Geb. 20. Januar 1872.

Reiber, Julius, Rektor (Fraktionsvorsitzender), Darmstadt, Sandstr. 8 (Starkenburg). Geb. 12. Juli 1883.

Schreiber, Johannes, Oberamtsrichter, Vilbel (Oberhessen). Geb. 22. August 1881.

Lippe

Kuhlemeier, Friedrich, Oberlehrer in Heidelbeck bei Langenholzhausen (Lippe). Geb. 16. Juli 1872.

Lübeck

Heinrich, Max, Polizeikassenverwalter (Fraktionsvorsitzender), Lübeck, Westhoffstr. 87. Geb. 17. Februar 1890.

Scharmer, Friedr., Zivilingenieur, Lübeck, Nebenhoffstr. 10. Geb. 1. November 1876.

Mecklenburg-Schwerin

Moeller, Dr. Richard, Staatsminister, Schwerin i. M. Geb. 31. März 1890.

Schwencke, Paul, Hofbesitzer, Vellahn bei Brahlstorf. Geb. 7. Juni 1884.

Mecklenburg-Strelitz

Behrens, Willy, Dampfmühlenbesitzer, Fürstenberg i. M. Geb. 1. August 1872.

Gundlach, Obertelegrapheninspektor, Neubrandenburg. Geb. 17. November 1872.

Hustaedt, Roderich, Dr. iur., Staatsminister, Neustrelitz. Geb. 3. Oktober 1878. (Das Mandat ruht während der Ministerschaft.)

Oldenburg

Albers, Fritz, Reichsbahninspektor, Oldenburg. Geb. 2. November 1881.

Möller, Heinrich, Bauunternehmer, Rüstringen. Geb. 3. Oktober 1888.

Schmidt, D., Ziegeleibesitzer (Fraktionsvorsitzender), Zettel. Geb. 7. Januar 1868.

Tantzen, Th., Ministerpräsident a. D., Oldenburg. Geb. 14. Juni 1877.

Wittje, Wilhelm, Landwirt, Barghorn bei Großenmeer. Geb. 20. Januar 1880.

Preußen

Barteld (Hannover), Adam, Oberpostinspektor, Hannover, Liebigstr. 2 (Wahlkreis 16: Südhannover). Geb. 1. Dezember 1876.

Bohner, Dr. Theodor, Schriftsteller und Oberstudiendirektor, Magdeburg, Brückstr. 1. Fernspr. 8186 (Wahlkreis 10: Magdeburg). Geb. 6. Juli 1882.

Dönhoff, Frau Martha, Soest (Westf.), Thomästr. 29 (Landeswahlvorschlag). Geb. 21. Januar 1875.

Falk, Bernhard, Rechtsanwalt und Justizrat, Köln (Rhein), Sedanstr. 39. Fernspr. Anno 1992. Büro: Köln (Rhein), Deuchmannhaus, Zimmer 413 flg. Fernspr. Rheinland 3870. (Landeswahlvorschlag.) Geb. 26. März 1867.

Goll, Emil, Gastwirt, Frankfurt a. M., Niedenau 80. Fernspr. Maingau 2753. (Wahlkreis 19: Hessen-Nassau.) Geb. 5. Dezember 1865.

Graue, Dietrich, Pfarrer, Berlin C 2, Bischofstr. 4/5. Fernspr. Merkur 7872. (Wahlkreis 2: Berlin.) Geb. 29. September 1866.

Greßler, Julius, Professor, Beigeordneter, Barmen, Parkstr. 2. Fernspr. Rathaus 105, 213. (Wahlkreis 22: Düsseldorf-Ost.) Geb. 3. Juni 1877.

Grzimek, Dr. Günther, Rechtsanwalt und Notar, Oberpräsidialrat a. D., Berlin W 50, Budapester Str. 10 III (Romanisches Haus). Fernspr. Steinplatz 14455. (Wahlkreis 1: Ostpreußen.) Geb. 24. Oktober 1887.

Hartmann, Gustav, Sozialpolitischer Referent im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Verbandsvorsitzender, Berlin NO 55, Greifswalder Str. 223. (Landeswahlvorschlag.) Geb. 24. Februar 1861.

Heesch (Schleswig), Fritz, Hofbesitzer, Auhof bei Meldorf (Holstein). Fernspr. Meldorf 111. (Wahlkreis 13: Schleswig-Holstein.) Geb. 6. März 1875.

Herrmann (Breslau), Erich, Rektor, Breslau, Laubestr. 6 II. Fernspr. Stephan 32573. (Wahlkreis 7: Breslau.) Geb. 7. Januar 1882.

Hoff, Ferdinand, Konrektor, Kiel, Geibelplatz 6. (Wahlkreis 13: Schleswig-Holstein.) Geb. 6. Januar 1867.

Höpker-Aschoff, Dr. Hermann, Staatsminister und Preußischer Finanzminister, Herford, Mönchstr. 1. (Wahlkreis 18: Westfalen-Süd.) Geb. 31. Januar 1883.

Hourtz, Carl, Bäckermeister, Bochum, Hofsteder Str. 53. Fernspr. 2420. (Wahlkreis 18: Westfalen-Süd.) Geb. 12. Februar 1883.

Klausner (Berlin), Frau Dr. Gertrud, Studienrat, Berlin W 50, Augsburger Str. 71. Fernspr. Lützow 3113. (Wahlkreis 2: Berlin.) Geb. 13. Mai 1877.

Kniest, Wilhelm, Ehrenobermeister, Kassel-Wilhelmshöhe, Rolandstr. 1. Fernspr. 1740. (Landeswahlvorschlag.) Geb. 11. April 1863.

Meincke, Ernst, Regierungslandmesser, Merseburg, Clonicaner Str. 2. (Landeswahlvorschlag.) Geb. 2. August 1875.

Merten (Berlin), Otto, Oberregierungs- und Gewerbeschulrat, Berlin N 4, Kesselstr. 14 I. Fernspr. Norden 2373. (Wahlkreis 2: Berlin.) Geb. 7. Dezember 1874.

Nuschke, Otto, Hauptschriftleiter der Berliner Volkszeitung, Berlin-Steglitz, Schützenstr. 14. Fernspr. Steglitz 2996. (Wahlkreis 3: Potsdam II.) Geb. 23. Februar 1883.

Otto (Charlottenburg), Reinhold, Stadtschulrat und Stellvertretender Bürgermeister, Berlin-Charlottenburg 1, Havelstr. 8 I. Fernspr. Wilhelm: Rathaus 13. (Wahlkreis 3: Potsdam II.) Geb. 16. Oktober 1863.

Rave, Julius, Polizei-Obersekretär, Berlin NW 40, Lehrter Str. 40. (Landeswahlvorschlag.) Geb. 26. September 1877.

Riedel (Charlottenburg), Oswald, Generalsekretär des Allgemeinen Eisenbahnerverbandes, Berlin-Charlottenburg 1, Lützowerstr. 6 II. Fernspr. Rheingau 349. (Wahlkreis 5: Frankfurt a. O.) Geb. 24. Mai 1887.

Schmiljan, Alfred, Landrat, Löwenberg (Schles.). Fernspr. 42. (Wahlkreis 8: Liegnitz). Geb. 19. Oktober 1875.

Schreiber (Halle), Dr. Walther, Staatsminister und Preußischer Minister für Handel und Gewerbe, Rechtsanwalt und Notar, Halle (Saale), Neuwerk 10. Fernspr. 5221. (Wahlkreis 11: Merseburg.) Geb. 10. Juni 1884.

Wachhorst de Wente, Friedrich, Landwirt, Groß-Mimmelage bei Badbergen (Osnabrück). Fernspr. Quakenbrück 6. (Landeswahlvorschlag.) Geb. 23. Februar 1863.

Wickel, Werner, Lehrer, Heftrich (Taunus). Fernspr. Idstein 1. (Wahlkreis 19: Hessen-Nassau.) Geb. 29. Juli 1880.

Wiglow, Emil, Bankdirektor, Berlin W 10, Matthäikirchstr. 6. Fernspr. Kurfürst 8332 (privat) und Nollendorf 6472 (Raiffeisenbank). (Wahlkreis 4: Potsdam I.) Geb. 11. Juni 1865.

Sachsen

Claus, Bernhard, Oberlehrer, Leipzig-Lindenau, Demmeringstr. 42. Geb. 8. Juli 1867.

Dehne, Dr. jur. Julius, Geheimer Rat, Finanz- und Innenminister a. D., Direktor der Sächsischen Bank, Dresden-A. 1, Schloßstr. 7 II. Geb. 13. Januar 1873.

Kastner, Professor Dr. Hermann, Syndikus, Dresden-A. 16, Stübel-Allee 13. Geb. 25. Oktober 1886.

Seyfert, Professor Dr. Richard, Volksbildungsminister a. D. (Fraktionsvorsitzender), Dresden-A. 20, Teplitzer Str. 16. Geb. 20. April 1862.

Ulich-Beil, Dr. Frau Else, Regierungsrat a. D., Dresden-N. 6, Unterer Kreuzweg 1. Geb. 30. August 1886.

Schaumburg-Lippe

Rinne, Hermann, Bankier, Bückeburg. Geb. 12. August 1861.

Thüringen

Krüger, Professor Dr. Hermann Anders (Fraktionsvorsitzender), Neudietendorf. Geb. 11. August 1871 zu Dorpat.

Schulz, Dr. Marie, Studienrat, Gera. Geb. 16. September 1882 zu Bunzlau i. Schles.

Waldeck

Euler, Jakob, Schulrat i. R., Corbach i. Waldeck. Geb. 11. November 1856.

Württemberg

Bruckmann, Dr.-Ing., Geh. Hofrat, Gemeinderat und Fabrikant, Heilbronn a. N., Cäcilienstr. 51. Fernspr. 216. Geb. 13. Januar 1865.

Eberhardt, Else, Geschäftsführerin, Büro: Olgastr. 55. Fernspr. 27490, Wohnung: Seyfferstr. 45. Geb. 3. November 1885.

Henne, Otto, Flaschnerobermeister und Gemeinderat, Tübingen, Lange Gasse 13, Präsident der Handwerkskammer Reutlingen. Fernspr. Tübingen 384. Geb. 11. Oktober 1873.

Hieber, Dr. phil. Johannes, Staatspräsident a. D., Stuttgart, T. S. A. 70834, Alexanderstr. 153. Geb. 25. Juni 1862.

Mauthe, Dr. Fritz, Fabrikant, Schwenningen a. N. Fernspr. 88. Geb. 8. Oktober 1875.

Planck, Frau Mathilde, Schriftstellerin, Beuren (O. A. Nürtlingen). Geb. 29. November 1861.

Roth, Emil, Fabrikant und Gemeinderat, Reutlingen. Fernspr. 42. Geb. 20. August 1867.

Schall, Dr. Wilhelm, Finanzminister a. D., Stuttgart, Kanzleistr. 34. Fernspr. 20942. Geb. 11. April 1882.

Scheef, Adolf, Bezirksnotar und Oberbürgermeister (Fraktionsvorsitzender), Tübingen, Gartenstr. 79. Fernspr. Tübingen 666. Geb. 3. März 1874.



BÜCHER

Rationalisierung und Sozialpolitik

Von Dr. Bruno Rauecker
88 Seiten / Halbl. RM 3.–

Nach einer knappen Kennzeichnung des Begriffes der Rationalisierung stellt der Verfasser die Resultate der bisher geleisteten wissenschaftlichen Rationalisierungsarbeit dar, untersucht hieran anschließend deren Auswirkungen in der Praxis. Im Hauptteil des Buches schildert er die sozialpolitischen Folgen der Rationalisierung. Abschließend behandelt er die Gegenwirkungen gegen diese zum Teil schädlichen Folgen, wobei er mit besonderem Nachdruck die Wege zur Überwindung der Arbeitsentgeistigung weist: Vermehrung der Freizeit (insbesondere für die Jugendlichen), Verstärkung des Mitbestimmungsrechtes in den Betrieben, Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie, Ausgestaltung der Arbeiterbildung usw. Das Buch verdient die volle Aufmerksamkeit derjenigen, die an den Wiederaufbau unserer Wirtschaft „von innen heraus" interessiert sind.

Der Weltmarkt.

Sieben Stäbe-Verlags- und Druckerei-Gesellschaft m.b.H., Berlin-Zehlendorf



Druck: Sieben-Stäbe-Verlags-
und Druckereigesellschaft m. b. H.,
Berlin SO 36



